Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang

Heft 3 und 4

Herausgegeben

von

Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff

158185.
30.12.20.

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig

1918

By

Alle Rechte vorbehalten.

H
5
S33
Jg. 42
Heft 3-4

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

Seite

Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem. Von Leo Wittmayer 1
Das deutsche Königtum. Eine germanistische Studie. Von H. Schreuer 53
Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels. II. Von Hildegard Trescher 77
Studien zur Getreidepolitik Tirols im 16. Jahrhundert. Von Jos. Fischer 115
Die Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien. II. Von Paul Witten 135
Die dänische Landwirtschaft unter dem Einfluß des Krieges. Von Heinrich Hollmann 171
Der Begriff des preußischen Rentengutes und seine Umwertung durch Gesetz, Gesetzanwendung und Rechtsverkehr. Von Holzapfel . . . 197
Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen. Von Edward Rose 215
Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie. Von Josef Bergfried Eßlen 245
Drei Jahre Weltrevolution. Von Johann Plenge 295
Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft. Von Franz Meisel 317

2. Besprechungen

Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen. Atlas mit 40 Landkarten. (H. von den Steinen.) S. 365.

Stuhlmann, Franz: Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England. (Hamburgische Forschungen, Heft 1.) (A. J. Sußnitzki.) S. 367.

Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte vom Japanischen bis zum Weltkrieg. (E. Hurwicz.) S. 375.

Nußbaum, Dr. Arthur: Tatsachen und Begriffe im Deutschen Kommissionsrecht. (Wüstendörfer.) S. 381.

Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staats. (C. Brinkmann.) S. 388.

Prutz, Hans: Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. (H. L. Stoltenberg.) S. 391.

Plenge, Johann: Die Geburt der Vernunft. (H. L. Stoltenberg.) S. 391.

Lauterburg, Moritz: Recht und Sittlichkeit. Rektoratsrede. (H. L. Stoltenberg.) S. 391.

Eckert, Chr.: Deutsche Gedenktage. (W. Wygodzinski.) S. 398.

Fleischl: Versuch einer Theorie der Produktion. (Spann.) S. 398.

Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. (Joh. Feig.) S. 402.

Rossié, Dr. Frieda: Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens. (Rud. Eberstadt.) S. 404.

*

Koch: Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen. (Rud. Eberstadt.) S. 406.

Deumer: Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen. (Hamburgische Forschungen, Heft 3.) (Heinz Quester.) S. 409.

Schlosser, Fr.: Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes (Klumker.) S. 412.

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840, herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. (Karl Seutemann.) S. 416.

Die Reichseisenbahnfrage. S. 417.

Eingesandte Bücher S. 419.

Druckfehler-Berichtigung S. 426.

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang
1918

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1918

By

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

zum zweiundvierzigsten Jahrgang

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zählung am inneren Rande der Seiten.)

I. Aufsätze

Seite

Bortkiewicz, L. v.: Das währungspolitische Programm Otto Heyns . 735
Cohen, Arthur: Die Judenfrage, ein soziologisches Problem 555
Eßlen, Joseph Bergfried: Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie 1075
Fischer, Josef: Studien zur Getreidepolitik Tirols im 16. Jahrhundert 945
Friedberg, Heinrich von: Historisch-politische Gedanken zur preußischen Verwaltungsreform 129
Hainisch, Michael: Getreidemonopol — Viehmonopol 349
Hollmann, Anton Heinrich: Die dänische Landwirtschaft unter dem Einfluß des Krieges 1001
Holzapfel: Der Begriff des preußischen Rentengutes und seine Umwertung durch Gesetz, Gesetzanwendung und Rechtsverkehr 1027
Keller, Karl: Groß-Berlin. Zur Frage der Vereinheitlichung der Kommunalverwaltung 503
Koch: Die Neugestaltung der beiden Häuser des Landtages 93
Meisel, Franz: Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft. . 1147
Müller, August: Randglossen zum parlamentarischen System 171
Plenge, Johann: Drei Jahre Weltrevolution. 1125
Rose, Edward: Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen. 1045
Roth: Die deutsche und die ausländische Kaligewinnung 669
Schloßmann, Clara: Plan einer allgemeinen Wochenhilfe als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege 305
Schmoller, Gustav: Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer. 47
Schreuer, H.: Das deutsche Königtum. Eine germanistische Studie . 883
v. Schulze-Gävernitz: Dr. Fritz Kestner als Kartellpolitiker 651
Schumacher, Hermann: Zur Übernahme des Jahrbuchs. 1
— Adolf Wagner. Eine Gedächtnisrede 31
— Zur Hamburger Universitätsfrage. Ein Gutachten 323
— Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlages. Zugleich eine Gegenerklärung in eigener Sache 753
Sieger, Robert: Die geographischen Grundlagen der politischen Neugestaltung Österreichs 423
Skalweit, August: Agrarzölle oder Freihandel 711
Spiegel, Ludwig: Die Verfassungsfrage in Österreich 187
Spiethoff, Arthur: Gustav v. Schmoller 11
— Die Krisenarten I. 223
— Die Kreditkrise. 571

Seite

Treſcher, Hildegard: Montesquieus Einfluß auf die Geſchichts- und Staatsphiloſophie bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts 267
— Montesquieus Einfluß auf die philoſophiſchen Grundlagen der Staatslehre Hegels I u. II 471, 907
Witten, Paul: Die Deviſenpolitik der Nationalbank von Belgien. I u. II 615, 965
Wittmayer, Leo: Herrſchaftliche und genoſſenſchaftliche Elemente im deutſchen und öſterreichiſchen Miniſterialſyſtem 831

II. Verzeichnis der Bücher- u. Zeitſchriften-Beſprechungen

Aereboe, Friedrich: Die Bewirtſchaftung von Landgütern und Grundſtücken. I. Teil: Allgemeine landwirtſchaftliche Betriebslehre. (O. Auhagen.) 357
— Die ländliche Arbeiterfrage nach dem Kriege. (W. Wygodzinski.) . . 804
Die Arbeitseinſtellungen und Ausſperrungen in Öſterreich während des Jahres 1914. Herausg. vom Arbeitsſtatiſtiſchen Amte im Handelsminiſterium. (El. Heiß.) 807
Artaud, Arien: Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutſchen und öſterreichiſch-ungariſchen Abſatzgebieten Fuß zu faſſen, nebſt Angabe einiger Mittel, unſeren Export nach dort zu erweitern. (O. Jöhlinger.) 388
Bayerns Entwicklung nach den Ergebniſſen der amtlichen Statiſtik ſeit 1840. Herausg. vom Kgl. Statiſtiſchen Landesamt. (Karl Seutemann.) 381, 1246
Benignus, Siegfried: Deutſche Kraft in Südamerika. Hiſtoriſch-wirtſchaftliche Studien von der Conquiſta bis zur Gegenwart. (Rud. Leonhard.) 386
Biſſegger-Baſel, Dr. Alfred: Die Silberverſorgung der Baſler Münzſtätte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. (A. Biſſeger.) 817
Bleicher, Heinrich: Statiſtik I: Allgemeines, phyſikaliſche und Bevölkerungsſtatiſtik. (Sammlung Göſchen.) (Karl Seutemann.) . . . 379
Brandt-Düſſeldorf: Wirtſchaftsfragen im zweiten Kriegsjahr. (O. Jöhlinger.) 383
Brauer, Th.: Bodenfrage und Arbeiterintereſſe; eine erſte Einführung. (Rud. Eberſtadt.) 406
Breithaupt, Georg Wolfgang: Öffentliches Armenrecht und perſönliche Freiheit. (Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſchaft.) (El. Heiß.) 412
Die Bulgaren in ihren hiſtoriſchen, ethnographiſchen und politiſchen Grenzen. Atlas mit 40 Landkarten. (H. von den Steinen.) 1195
Deumer: Das Hamburgiſche Hypotheken-Kreditweſen. (Hamburgiſche Forſchungen, Heft 3.) (Heinz Queſter.) 1239
Deutſcher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens. (El. Heiß.) 810
Eckert, Chr.: Deutſche Gedenktage. (W. Wygodzinski.) 1228
Fleiſchl: Verſuch einer Theorie der Produktion. (Spann.) 1228

Seite

Hassert, Kurt: Das Türkische Reich. Politisch, geographisch und wirtschaftlich. (R. Junge.) 798

Heumann, Dr. F.: Die Agrarpolitik der schlesischen Provinzialverwaltung. (W. Wygodzinski.) 805

Hildebrand, R.: Über das Wesen des Geldes. (Wagemann.) 816

Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte vom Japanischen bis zum Weltkrieg. (E. Hurwicz.) 1205

Holz, Richard: Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. (Cl. Heiß.) 412

Koch: Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen. (Rud. Eberstadt.) 1236

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Vorträge. (Cl. Heiß.) 410

Kruschwitz: Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. (Rud. Eberstadt.) 405

Lauterburg, Moritz: Recht und Sittlichkeit. Rektoratsrede. (H. L. Stoltenberg.) 1221

Dr. L. E.: Gedanken zum böhmischen Staat. (Flugschrift der deutschen Fortschrittspartei in Böhmen I.) (Spiegel.) 799

Levante-Handbuch. (Herausg. von Davis Trietsch.) (Wilhelm Offergeld.) 387

Marbe, K.: Die Gleichförmigkeit in der Welt. (H. L. Stoltenberg.) . 360

Martineck: Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung in sozial-medizinischer Beleuchtung. (Cl. Heiß.) 410

Massaryk: Rußland und Europa. Studien über die geistigen Strömungen in Rußland. (E. Hurwicz.) 365

Mataja, Viktor: Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. (Cl. Heiß.) 391

Nötzel, Karl: Die Grundlagen des geistigen Rußlands. Versuch einer Psychologie des russischen Geisteslebens. (E. Jenny.) 372

Nußbaum, Dr. Arthur: Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht. (Wüstendörffer.) 1211

Olshausen, Dr. Th.: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. (H. Simon.) 407

Das Recht der Organisation im neuen Deutschland. I. Koalitionsrecht und Strafrecht. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 56.) (Cl. Heiß.) 809

Peez, Karl von: Die Landsverleger Compagnia zu Wien. (E. Schwiedland.) 814

Plenge, Johann: Die Geburt der Vernunft. (H. L. Stoltenberg.) . 1221

Prion: Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt. (H. Schumacher.) 781

Prutz, Hans: Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. (H. L. Stoltenberg.) 1221

Rosenberg, Artur: Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich.) (Julius Bunzel.) 377

Rossié, Dr. Frieda: Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens. (Rud. Eberstadt.) 1234

Seite

Schlosser, F.: Jugendfürsorgegesetz nebst Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes. (Klumker.) 1242
Schumacher, Fritz: Die Kleinwohnung. Studien zur Wohnungsfrage. (Fritz Schumacher.) 397
Schumacher, Hermann: Die Lösung der belgischen Frage. Der deutsch-belgische Wettbewerb und seine Regelung. (H. Schumacher.). 787
Schrötter, F. Frhr. v.: Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794. (F. Frhr. v. Schrötter.) 382
Schwarz, Kurt: Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. (Cl. Heiß.) 412
Staudinger, H.: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. (Schriften zur Soziologie der Kultur.) (H. L. Stoltenberg.) 364
Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. (Joh. Feig.). . . 1232
Stuhlmann, Franz: Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England. (A. J. Sußnitzki.) 1197
Weber, Max: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens. (Smend.) 791
Wegener, E.: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften. (Mauer.) 801
Weidenmüller: Kurzer Grundriß der Werbelehre für den Selbstunterricht und für Fachschulen. (Cl. Heiß.) 391
Das Wirtschaftsleben in der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Bd. II: Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei. (R. Junge.) 795
Zur Wohnungsfrage. Drei Preisschriften, herausg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz. (Rud. Eberstadt.) 400
Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staats. (C. Brinkmann.) 1218
Preisausschreiben (des Handelsvertragsvereins). 818
Preisausschreiben (der Juristischen Fakultät Christiania) 817
Die Reichseisenbahnfrage. S. 1247.

Eingesandte Bücher 416, 819, 1249

Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem

Von Dr. Leo Wittmayer
Prof. des Staats- und Verwaltungsrechts an der Universität Wien

Inhaltsverzeichnis: Autorität und Solidarität als Bausteine des Staates. — Ihre Bedeutung für die Berufung und innere Gliederung der Regierung S. 1—2. — I. Die besonders schwierige politische und psychologische Auseinandersetzung zwischen dem altmonarchischen Autoritätsprinzip und dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit in Österreich. — Das Wesen dieser Verantwortlichkeit (Abhängigkeit vom Parlamente). — Einschränkung des starren Autoritätsprinzips durch die parlamentarischen Gegenkräfte (nicht autoritärer, sondern genossenschaftlicher Art) bei fortdauernder ausschlaggebender Bedeutung der von Freund und Feind unterschätzten monarchischen Autorität in Österreich S. 2—20. — II. Innere Zusammensetzung der österreichischen Gesamtregierung. — Überschätzung der Kollegialität seit Lorenz von Stein und seiner Schule (Georg Jellinek), besonders für das reine Beamtenkabinett. — Sicherung der einheitlichen Regierung durch den übergeordneten Ministerpräsidenten. — Problematische Bedeutung des Ministerrats. — Die engere Solidarität des Ressortministers mit dem Ministerpräsidenten. — Ständiger dienstlicher Zusammenhang der Ressorts als wichtiges Einigungsmittel. — Die formale Verantwortlichkeit als Kriterium der österreichischen Ministerschaft (im Gegensatz zu Lorenz von Stein und Jellinek) S. 20—31. — III. Entstehung und Zusammensetzung der deutschen Reichsleitung (Erstministerschaft mit einer Mehrheit von Reichsministern). — Ihr Gehalt an herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elementen — im Vergleiche mit der österreichischen Regierung — als Grundlage für die Bestimmung des staatsrechtlichen, und zwar ministeriellen Charakters der Reichsleitung. — Bedeutung und Einfluß der Halbparlamentarisierung für den genossenschaftlichen Einschlag. — Kreuzung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Züge im Bundesrate und seine bisherige Entwicklung S. 31—47. — IV. Die Ansätze zu quasigenossenschaftlichen Diensteinrichtungen im inneren Bau des einzelnen österreichischen Ressortministeriums S. 47—52.

In den Spuren v. Gierkes[1] und in wesentlicher Übereinstimmung mit ihm hat erst neuestens Adolf Menzel auf Autorität und Solidarität, herrschaftliche und genossenschaftliche Verbindungen, als die beiden großen Gestaltungsprinzipien des Staates hingewiesen,

[1] Vgl. schon das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 12 f. und insbesondere mit dem Höhe-

welche sich in wechselndem Mischungsverhältnisse in den verschiedensten Staatsformen nachweisen lassen[1]. Dem hat sich seither auch Kjellén (Der Staat als Lebensform)[2] rückhaltlos angeschlossen und damit seinerseits nur bestätigt, wie nötig es wäre, der Kreuzung oder Paarung dieser beiden Hauptprinzipien in Einzeluntersuchungen über die wichtigsten Teile der Staatsorganisation nachzugehen.

Nötig und dankbar ist eine Probe dieser Art für das heute den ganzen weiten Rahmen des modernen Staates umspannende Ministerialsystem, das manchen Mißverständnissen begegnet. Aus Vorliebe für Reinkulturen wird die dem System eigentümliche Mischung der beiden Organisationsgrundsätze häufig ganz verkannt oder wenigstens unrichtig bestimmt, indem die einen die genossenschaftliche Seite des Ganzen, die anderen wieder die selbstgefälligen monokratischen Züge der Teile für wesentlich ansehen und herausarbeiten, wobei Abweichung für Mißbildung oder Schlimmeres gilt. Die reiche Mischung aus beiderlei Elementen kommt darunter zu kurz. Diese Richtung bezieht sich nicht etwa bloß auf die innere Organisation der Staatsregierung bis in den Bau des einzelnen Ressorts, sondern geht schon auf den Akt der Bildung, die Art der Berufung der Regierung zurück, wovon an erster Stelle die Rede sein soll.

I

Was die Berufung einer Regierung betrifft, so steht gewiß im Anfang des Verfassungsstaats oder, wie Anschütz sagt, des „Altkonstitutionalismus“[3], die monarchische Autorität mit ihrem fortgesetzten Gottesgnadentum, indem sie nach wie vor alles verbindet und vereinigt, was sonst auf Erden autoritäre Geltung hat. In diesem Sinne wird sie auch von den repräsentativsten Schriftstellern der Zeit verstanden, zum Beispiel von Schäffle[4] und schon früher

punkte S. 833, der modernen Staatsidee als Versöhnung der uralten Genossenschaftsidee und der uralten Herrschaftsidee im repräsentativen Verfassungsstaate als Gemeinwesen, das die genossenschaftliche Grundlage (die Staatsbürgergenossenschaft und die obrigkeitliche Spitze, die Monarchie) organisch, d. h. nicht als Summe, sondern als neue lebendige Einheit verbinde.

[1] Zur Psychologie des Staates. Inaugurationsrede bei Übernahme des Rektorats der Wiener Universität. Wien 1915, S. 10.

[2] 1917 (übersetzt von Margarethe Langfeldt), S. 14 f.

[3] Parlament und Regierung im Deutschen Reich, 1918, S. 37.

[4] Bau und Leben des sozialen Körpers, I. Bd. 1875, S. 245, über die Erbmonarchie als „Mittelpunkt, an welchen Jahrhunderte hindurch das ganze

von Julius Friedrich Stahl[1] gedeutet und breiter ausgedeutet, von ungezählten Staatsrechtslehrern in ihren Ergebnissen ausgedrückt, die wir noch streifen.

Ausfluß dessen ist die überlieferte volle Verfügung über die Regierungs- und Vollzugsgewalt durch das freie Minister-Ernennungsrecht der Krone. Diese Ermessensfreiheit zählt zwar nicht zur Prärogative oder zu den besonderen Kronrechten im engsten Sinne des Wortes, denn sie ist von Haus aus der Gegenzeichnung unterworfen und damit dem Dämon der Ministerverantwortlichkeit ausgesetzt, aber ohne die Tragweite dieser staatsrechtlichen Beschränkung sofort offen zutage treten zu lassen. Die aus der absoluten Staatsform übernommene Autorität, der die Regierung ihre Berufung dankt und von der sie ausschließlich alle eigene Stärke ableitet, hat sich in ihren Nachwirkungen zunächst noch so weit behauptet, daß das freie Ernennungsrecht der Krone ebensowenig wie diese selbst in die Debatte gezogen werden darf, obwohl mit der Gegenzeichnung und der damit verbundenen Ministerverantwortlichkeit heute wohl allgemein schon begrifflich die parlamentarische und sonstige öffentliche Erörterungsmöglichkeit verknüpft wird. Allein noch auf lange hinaus läßt der allgewaltige Autoritätsgedanke der Erstzeit diese einschränkende Erwägung nicht aufkommen. Wie wenig das monarchische Autoritätsprinzip der ersten Verfassungszeit noch gelitten hatte, läßt sich in tausenderlei Begleiterscheinungen dieser Tage verfolgen. Eine Fundgrube für Beobachtungen dieser Art bildet beispielsweise Czediks: Zur Geschichte der österreichischen Ministerien 1861—1916 (1917), worin als repräsentative Persönlichkeiten fast durchaus Minister auftreten, Minister einer von Haus aus deutschen Monarchie, in geradezu klassischer Weise beherrscht von dieser deutschen, in der Einherrschaft verankerten Autoritätsidee. Die Vorstellung, die diese leitenden Persönlichkeiten von der künstlich aus dem Auslande bezogenen Ministerverantwortlichkeit hegen, ist auch danach. Daß diese im letzten Grunde eine kritische Einschränkung des monarchischen Wesens zu bedeuten hat, ist dem „treuen Diener seines Herrn" in dieser Zeit noch wenig geläufig. In unverbrauchter Kraft orientiert ihn das herrschaftliche Verhältnis, in das er sich

motorische Nervensystem des sozialen Körpers in Gehorsam einmal gewöhnt ist". Daß hier die Erbmonarchie im Zusammenhange als „Beispiel einer Anknüpfung sozialer Berufe an die Familie und ihren Besitz" vorgeführt wird, stört weiter nicht.

[1] Vgl. die später angezogenen Schriften.

begibt, in der früheren Richtung und gibt der Ministerverantwortlichkeit noch auf lange Zeit hinaus die alte Einseitigkeit. Dem Allerh. Kabinettsschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 194, fällt es unter diesen Umständen leicht, „das Ministerium aus seinen zweifelhaften politischen Beziehungen in die ihm als Meinem Rate und Meinem obersten Vollziehungsorgane zustehende gehörige Stellung zu bringen, dasselbe als allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich zu erklären und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität (!) zu entheben". Und es ist furchtbar logisch, wenn daraus die Folgerung gezogen wird, daß „das Ministerium sowohl die ihm obliegende Verpflichtung, die kaiserlichen Beschlüsse und Befehle zu erfüllen, als unbedingte Treue eidlich in Meine Hände zu geloben hat". Nicht anders hat es bald darauf übrigens die Verfassung des zweiten Kaiserreiches in Frankreich von 1852 (Art. 13) gehalten[1], worauf neuestens auch Franz Klein in seiner glänzenden Weise aufmerksam macht[2]. Wie nun die Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1851 bei ihrem Rückfall in den Absolutismus die Ministerverantwortlichkeit auf Verantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen zurückführt, so handelt und fühlt der österreichische Minister noch lange, nachdem Österreich zum Verfassungsleben zurückgekehrt war. Die staatliche, die monarchische Anerkennung — und darin drückt sich eben das Überwiegen des monarchischen Autoritätsgedankens aus — hat weitaus die Oberhand und gibt die Richtlinie für die Regierungstätigkeit, welche sich in der Pflichterfüllung im Allerhöchsten Dienste erschöpft. Darin kommt eben zum Ausdrucke, daß auch die Ministerverantwortlichkeit überwiegend einseitig als Verantwortlichkeit vor dem Fürsten empfunden wird, weshalb die durch das Institut angebahnte Selbständigkeit der Ministerstellung vorerst nicht zur Geltung gelangen kann. Daß die überlieferte Dienertreue des Mi-

[1] Vgl. Georg Jellinek, Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, in Grünhuts Zeitschrift, X. Bd., 1883, S. 339. Art. 13 dieser französischen Verfassung vom 14. Jänner 1852 lautet: „Les ministres ne dépendent que du Chef de l'État; il ne sont responsables, que chacun en ce qui le concerne, des actes du Gouvernement; il n'y a point des solidarité entre eux; il ne peuvent être mis en accusation que par le Sénat"; vgl. Duguit et Monnier, Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789, 1898, S. 275.

[2] Pfingstnummer der Neuen Freien Presse vom 19. Mai 1918, die Verantwortlichkeit der Minister, S. 2.

nisters fortab verfassungsmäßig im Sinne der Ministerverantwortlichkeit bedingt sein soll, kommt nicht genügend zu Bewußtsein und kann es auch nicht, da diese Verantwortlichkeit, sobald sie gesetzlich fixiert wird, wie wir sehen werden, nur auf die Einhaltung der äußeren Formen des Rechtes abzielt. Freilich ist im Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, von dem noch die Rede sein wird, ausdrücklich gesagt, daß jeder Regierungsakt des Kaisers zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf (§ 1). Darin bot sich gewiß die Handhabe für eine vertiefte Auffassung der Ministerverantwortlichkeit, steigerungsfähig bis zur Erkenntnis, daß eine solche Art der Mitwirkung des Ministers zugleich einen geistigen Aneignungs- und Verschmelzungsprozeß bedeutet, demzufolge die kaiserlichen Regierungsakte in untrennbarer Einheit (Korrealität) gleichzeitig auch solche des Ministers sind oder sein sollten. Dies bedingt und verlangt eben das selbständige Prüfungsrecht des Ministers. Diese Selbständigkeit der Auffassung stellt ja, in ihrer letzten Wurzel erfaßt, als Hemmung monarchischer Allgewalt ein ganz ebenbürtiges Seitenstück zur richterlichen Unabhängigkeit vor. Der Unabsetzbarkeit des Richters entspricht hier der freie Rücktritt des Ministers! All dies entgeht aber dem Verständnisse der konstitutionellen Frühzeit unter dem überwältigenden Einfluß des rein oder altmonarchischen Prinzips. Der Diener vollzieht noch immer, nach wie vor, die Befehle seines Herrn und nähme, wenn es gerade sein muß, schließlich auch den konstitutionellen Opfertod am Kreuze auf sich. Aber dieser ist durch die starken staatsrechtlichen Einschränkungen nichts weniger als eine brennende Gefahr. Wie weit ist es unter diesen Umständen von hier bis zur vollen Erfassung der Bedeutung, welche der neuen jungen Selbständigkeit des Ministers im System des Verfassungsstaates im Keime zugewiesen ist? Ähnliches verzeichnet im Grunde Ernst Walz für das Großherzogtum Baden, indem er bemerkt, daß die rechtlichen Konsequenzen aus der mit Einführung der Verfassung bewirkten inneren Umwandlung des Staatsministeriums erst nach dem Beginn des verfassungsmäßigen Lebens und in vollem Umfange erst mehrere Jahrzehnte später gezogen wurden [1]. Und doch meint er damit offenbar nur die gesetzlich ausgebaute Ministerverantwortlichkeit [2], von der es noch zur un-

[1] Die rechtliche Stellung des Staatsministeriums im Großherzogtum Baden, Festgabe für Laband 1908, I, S. 302 f.

[2] Vgl. a. a. O. S. 314.

mittelbar ins parlamentarische Leben wirkenden seine guten Wege hat. In Österreich war aber die monarchische Autorität auch späterhin gewiß nicht geringer, und so kommt es, daß diese ihre Wächter nicht aufkommen läßt, den in sie getragenen Gegensatz im ersten Anprall überwindet und niederhält. Wer das uneingeschränkte Vertrauen der monarchischen Autorität besitzt, ist unüberwindlich und überzeugt jeden politischen Gegner, sofern er ihn nur von diesem ungeminderten Vertrauensverhältnis überzeugt. Die Ausstrahlung der Autorität reicht und erstreckt sich aber noch viel weiter. Sie erhebt jeden, dem ein Zeichen allerhöchster Gunst beschieden wird, vor allem jedermann, der ein höheres oder auch bloß wichtiges Staatsamt oder wenigstens eine Auszeichnung erhält, insbesondere aber auch den Abgeordneten, der in dieser besonderen Weise ausgezeichnet wird. Die Ehrenstellung des Volksvertreters wird übrigens auch sonst durch seine rechtliche Konstruktion auf das alte Geleise der überlieferten Rangordnung überführt und der von der Autorität beherrschten Beamtenhierarchie als dem gegebenen System der Betätigung im allgemeinen Interesse angeglichen[1]. Auch das Mandat gilt als öffentliches Amt, wenngleich von eigener Art! Der Vertrauensbeweis der Wähler ist daher nicht mächtig genug, um nicht eine weitere Verstärkung und Abrundung seiner Stellung im öffentlichen Leben zu vertragen. Erst die Autorität vollendet in ausschlaggebender Weise seine Situation. Ungemindert und allgemein gilt der Goethe-Vers fort, daß „ein Titel erst sie vertraulich machen muß". Der Neugeadelte und sein Sohn genießen erhöhtes Ansehen, auch dann, wenn die Gnade nur in einem vielleicht schon längst überholten Augenblick auf der Familie geruht hat. Noch der Sterbende sehnt sich nach Anerkennung als Anteil an der irdischen Gnade und letzter weltlichen Ölung, und im Kriege folgt die Allerhöchste Auszeichnung sogar dem Gefallenen in größter Fernwirkung ins Grab. Über das Grab hinaus unvergeßlich bleibt jene Dame, die in der Badener Kurliste sich als Tante eines — Post-Konzeptspraktikanten eintrug und mit einem Schlage den vielen „Generalstöchtern" den Rang ablief! In allen Fällen aber ist das Individuum trotz seiner Beförderung zum Staatsbürger noch viel zu schwach und dürftig, um so ganz ohne äußeren Aufputz zu nennens-

[1] Vgl. schon Wittmayer, Unser Reichsratswahlrecht und die Taaffesche Wahlvorlage Wien 1901, S. 163 über diese „Bürokratisierung des Parlaments" zu einem qualifizierten Beamtenkollegium. Vgl. übrigens zum vorigen auch noch das bezeichnende eigene Erlebnis Czediks in den Anfängen seiner parlamentarischen Laufbahn (a. a. O. I, S. 334 f.).

werter Geltung zu kommen. Auch der Staatsbürger fällt immer wieder in sein Nichts zurück, wenn er sich nicht auf Amt und Würden stützen kann. Das Wichtigste aber ist und bleibt das Amt, und das Wort: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand", ist nie wahrer gewesen als um diese Zeit, wofern man darunter nach der objektiven Seite die gesteigerte Achtung, Vertrauen und Kredit versteht, die dem Beamten entgegengebracht werden, und wenn man sich an Stelle Gottes die von Gott eingesetzte Obrigkeit denkt. In diesen Zusammenhängen ist auch eine der stärksten Triebfedern für das zahlenmäßige Überhandnehmen des staatlichen Berufsbeamtentums, für den österreichischen fonctionnairisme zu suchen.

Zur politischen Verantwortlichkeit oder Abhängigkeit vom Parlamente, von der noch zu reden sein wird, hat es noch weit, und selbst die rechtliche Ministerverantwortlichkeit verzögerte sich in Österreich infolge der entgegenstehenden autoritären Bedenken durch geraume Zeit. Als sie schließlich — gewissermaßen unter ungarischer Garantie — erst 1867 gelang, wurde sie mit geradezu typischen Einschränkungen umgeben und bildete auch dann keine wesentliche Einschränkung des bisherigen Autoritätsprinzips, wenigstens nicht in seinem durch das Verfassungsleben selbst geänderten Sinn. Denn die rechtliche Ministerverantwortlichkeit läßt doch das Vertrauensverhältnis des Ministers zu seinem Herrn, wie dieser auch jetzt noch genannt wird, in der Hauptsache, solange sich die Regierung in gesetzlichen Bahnen bewegt, unberührt[1]. Erst wenn das Gesetz gröblich verletzt und mit Füßen getreten wird, soll der Minister aus seinem engen Vertrauensverhältnisse, in dem er zu seinem Herrn steht, hervorgeholt werden können. Aber dann geschieht es eben im Namen einer anderen, gerade vom Verfassungsstaat hocherhobenen Autorität, für die Majestät des Rechts. Dann steht eben Autorität gegen Autorität, von denen die eine die andere aufhebt. Wer aber diesen Gegensatz oder diese Zweiheit der Obrigkeiten nicht gelten lassen will, mag sich besser mit der vielleicht noch einfacheren und

[1] Vgl. hier wie zur Frage der Ministerverantwortlichkeit überhaupt Wittmayer, Deutscher Reichstags und Reichsregierung, 1918, S. 7—18 und die dort verzeichnete Literatur. Was dort nur angedeutet oder skizziert wurde, wird hier ausgebaut und nach anderen Richtungen ausgeführt. Wie schon im Vorworte vorbehalten wurde, soll damit zunächst in der Frage der Organisation einer modernen Regierung eine ausführende Untersuchung geliefert werden, wie sie schon in jenem Zeitpunkte in Aussicht genommen war. — Von der seitherigen Literatur vgl. Klein, a. a. O. und Anschütz, a. a. O. S. 33.

überdies geschichtlich unterstützten Deutungsmöglichkeit abfinden, daß die monarchische Autorität schon längst im rechtlichen Sinne geläutert war. Sie galt und gilt heute noch als Ursprung und Hort allen Rechtes und erfährt daher keine Einbuße, wenn der Ratgeber infolge schwerer staatsrechtlicher oder sonstiger Verfehlungen dem Arme der Gerechtigkeit verfällt.

Nicht viel anders steht es mit der eigentümlich bastardierten Ministerverantwortlichkeit, die um die gleiche Zeit (1868) im Großherzogtum Baden zustande kommt. Sie umfaßt nicht bloß den Fall der Verfassungsverletzung, sondern geht auch auf „schwere Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates", also auf „Mißregierung", wie Ernst Walz ausführt[1]. Doch ist diese Annäherung an die umfassendere politische Verantwortlichkeit von vornherein an so qualifizierte Tatbestände gebunden, daß die Bestimmung praktisch kaum handlicher werden konnte als die rein juristische Verantwortlichkeit.

Allerdings kommen in Österreich noch im selben Jahre wie das Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, durch die „Dezemberverfassung" von 1867 noch ganz andere parlamentarische Behelfe hinzu, deren Handhabung leichter fällt und an sich zweifellos wirksamer gewesen wäre, den Minister auch vom Vertrauen des Parlaments abhängig zu machen, also der politischen Verantwortlichkeit zuzuführen[2], und mit anderen Worten das anzubahnen und zu sichern, was jetzt in Deutschland ganz allgemein die Verständigung mit dem parlamentarischen Vertretungskörper heißt. Allein die jährliche Bewilligung des Staatshaushaltsplans (ohne einschränkende preußische Klausel!) und die jährliche Rekrutenbewilligung oder die jährliche Wahl der Delegation insbesondere zur Beschlußfassung über den Heeresetat usw. sind von vornherein nicht so gedacht, daß von diesen Mitteln Gebrauch gemacht werden könnte, um eine Regierung vor die Vertrauensfrage zu stellen. Diese wichtigen Rechte sollen dem Parlamente gewiß Einfluß geben, vielleicht sogar schon damals einen Anknüpfungspunkt für jeweilige Gegenzugeständnisse der Regierung schaffen; aber es herrscht auch in der

[1] a. a. O. S. 314.

[2] Vgl. hierzu außer Wittmayer, a. a. O., Anschütz, a. a. O. S. 33 und neuestens Franz Klein, a. a. O. und Heuß, Die Bundesstaaten und das Reich, 1918, S. 25, der jedoch diese Verantwortlichkeit in offenbarer Unterschätzung ihrer Tragweite nach ihrem „unmittelbaren politischen Sinn" auf den Schutz des Monarchen ungebührlich einengt.

Opposition, soweit sie sich überhaupt an den Verhandlungen beteiligt, mit einer auch in der deutschen Staatsrechtslehre eines Laband, Hermann Schulze u. a. kaum überbotenen Schärfe der Eindruck vor, daß alle diese guten Dinge dem Staate und nicht der Regierung bewilligt werden. Wie in der österreichischen Staatspraxis, so überwiegt eben auch bei allen diesen Schriftstellern, besonders bei Laband, der Autoritätsgedanke, der seine Lehre vom Staatshaushaltsrechte beherrscht, und nur bei Lorenz v. Stein überragt ihn die Staatsraison, eine nahe Verwandte. Im Hintergrunde lauerte übrigens schon damals, wenn auch gewiß nicht in voll ermessener Tragweite, das weitmaschige Notverordnungsrecht der Krone, der „§ 14" im Grundgesetze über die Reichsvertretung. Die Bewilligung der Staatsnotwendigkeiten, ferner die Forterhebung der gesetzlich fundierten Steuern usw. stand jedenfalls außer Frage, und nur in sonstigen Einzelheiten des Staatshaushalts mag dem Parlamente ein breiteres Arbitrium zugefallen sein. Doch kann noch nach Jahrzehnten der langjährige österreichische Ministerpräsident Graf Taaffe erklären, daß er die Ablehnung des sogenannten Dispositionsfonds — eines unverrechenbaren, der Regierung für politische Zwecke zur freien Verfügung gestellten Etatspostens — nicht als Vertrauensfrage, vielmehr nicht als Mißtrauenskundgebung aufzufassen gedenke, weil es eben noch immer auf die wichtigeren, im Vertrauen der Krone beruhenden Grundlagen seiner Stellung ankam. Seit den langen Kinderkrankheiten des Verfassungsstaates war und blieb ja bis dahin auch die jeweilige Mehrheit der Volksvertretung — von der stets labilen Herrschaft des deutsch-österreichischen Freisinns angefangen bis in die Zeit des „eisernen" Ringes der Rechtsparteien und nach seiner Lockerung auch darüber hinaus — zur eigenen Selbstbehauptung auf das Vertrauen und die Duldung der Krone angewiesen, nicht weniger angewiesen als der Ministerpräsident, konnte also der Regierung in kritischen Fällen von Haus aus keinen rechten Rückhalt bieten oder gar den Ausschlag geben. Parlament und Regierung wurzeln ja beide im monarchischen Vertrauen.

Wie hätte übrigens eine gegenteilige Auffassung neben und gegenüber dem Axiom des freien Ernennungsrechtes der Krone aufkommen und zu einer befriedigenden rechtlichen Konstruktion führen können? Sicher mußte schon damals eine gewisse Abhängigkeit der Regierung vom Parlamente anheben; die Einflußnahme kann sich aber fürs erste nicht unmittelbar gegen die Regierung richten, sondern bedarf eines vermittelnden gedanklichen Zwischenbaues. Die Unzu-

friedenheit, die das Parlament äußert, die Schwierigkeiten, die der Regierung bereitet werden, können im Sinne dieser auch vom stärksten Autoritätsglauben erfüllten konstitutionellen Frühzeit doch nur als eine neue Form von Beschwerde über die Regierung gewertet werden, gegen die ja wohl schon im absoluten Staate der Weg an die Krone denkbar war. Auch die Verantwortlichkeit vor dem Fürsten war kein leerer Wahn und die Macht der Öffentlichkeit die Vorläuferin aller Parlamente. Einen ganz ähnlichen Charakter hat jetzt die gegnerische Haltung des Parlaments, da sie sich in dieser Zeit nicht gegen die Existenz der Regierung — das wäre autoritätswidrig gewesen —, sondern immer nur gegen ihr Verhalten richten kann. Nur daß hier entsprechend dem besonderen Rahmen, innerhalb dessen die Unzufriedenheit auftritt, nicht die Form einer Beschwerde gewählt werden muß, schon freiere Symptome genügen, um die Beachtung seitens der maßgebenden autoritären Stelle zu finden und die dienstliche Verantwortlichkeit vor dem Fürsten zur Geltung zu bringen, und daß der Spielraum dieser Unzufriedenheit sachgemäß nie weiter reicht, so daß die Regierung, die mißliebig wird oder auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sich von selber abnützt. Dann fällt eben nur die Regierung, der Mantel, aber nicht der Herzog: das autoritäre Ernennungsrecht bleibt, weil in seinem Banne das Neue und Fremdartige dieser Erscheinung noch auf lange hinaus nicht begriffen oder zugegeben werden kann. Mit einer falschen Voraussetzung tritt der Verfassungsstaat ins Leben, und sie wird allmählich in dem Maße zur Unaufrichtigkeit, als das Parlamentsleben auch in Österreich erstarkt und die Macht der Verhältnisse wenigstens zeitweilig die vorbehaltlose Anerkennung der Abhängigkeit der Regierung vom Parlamente und damit des eigentümlichen zweiseitigen Vertrauensverhältnisses, in dem die Regierung zur Krone und zum Parlament steht, erzwingt.

Damit ist aber, ohne daß sich natürlich in Österreich wie auch sonstwo ein bestimmter Zeitpunkt fixieren ließe, das Prinzip der politischen Ministerverantwortlichkeit zur Mitherrschaft gelangt, das — kurz gesagt — die Existenz der Regierung an das freie Spiel der parlamentarischen Kräfte als eine mitbestimmende Voraussetzung bindet und in Deutschland „Verständigung" heißt[1]. Lorenz v. Stein hat über das Wesen der politischen Verantwortlichkeit das Wichtigste

[1] Vgl. in diesem Sinne die Literatur nebst Regierungskundgebungen bei Wittmayer, Deutscher Reichstag usw., S. 2 ff.

vorweggenommen, wenn er die wahre Bedeutung der Verantwortlichkeit — und es ist seit seinen Tagen kaum etwas Besseres darüber gesagt worden — nicht mehr darin erblickt, „verantwortlich zu sein für die einzelnen Akte der Verordnungsgewalt, sondern vielmehr darin, daß der Minister überhaupt an der Spitze der Vollziehung bleibt. Denn die Tatsache seiner Regierung ist eben ihrem Wesen nach die Voraussetzung der Identität in den wesentlichen Auffassungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt“ [1]. Die allfällige „Aufstellung der Majorität gegen die Auffassung der Regierung“ und die Steuerverweigerung erscheinen als die hauptsächlichsten Sicherungsmittel. An diese politische Seite der Verantwortlichkeit denkt die neue Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 6. Januar 1917 (§ 68 C), wenn sie bestimmt, daß bei Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage der Antrag gestellt werden könne, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Das Vorbild gibt wohl § 33a, erster Absatz der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag, daß bei der Besprechung einer Interpellation Anträge gestellt werden können, welche die Feststellung verlangen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit der Anschauung des Reichstages entspricht, oder daß er ihr nicht entspricht [2]. Im Deutschen Reiche korrespondiert übrigens damit noch die komplementäre Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes vom 17. Mai 1907 (§ 35), daß der Reichskanzler und die Staatssekretäre jederzeit ihre Entlassung erhalten und fordern können. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sich die Pflichten aus diesen Stellungen in der allgemeinen staatsdienerlichen Gehorsamspflicht nicht erschöpfen und daß diese hohen Ämter vielmehr Verbindlichkeits- und Konfliktsmöglichkeiten in sich bergen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Staatsdienstverhältnisses hinausweisen. Erst diese politische Abhängigkeit der Regierung vom Parlamente macht das Eigentümliche der Ministerstellung aus; die bloß rechtliche ist ja doch nur eine

---

[1] Vollziehende Gewalt, Stuttgart 1869, S. 347. — Über den praktischen Unterschied gegenüber der bloß „konstitutionellen“ Verantwortlichkeit auch Georg Jellinek, Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, in Grünhuts Zeitschrift X, S. 339 mit dem Hinweise auf den täglichen Verkehr mit den Kammern usw. Neuestens Wittmayer, a. a. O. S. 8 ff. und Klein, a. a. O.

[2] Wittmayer, a. a. O. S. 11 f.

leere Drohung[1], die den Minister in Bahnen erhalten soll, die im Grunde schon dem Fürstendiener des absoluten Staates vorgezeichnet waren. Das Wesen der Neuerung ist nur halb erkannt, wenn man in der Frühzeit des deutschen Verfassungsstaates[2] und noch jüngst im Verfassungsausschuß des deutschen Reichstags gesetzlichen Rücktrittszwang für den überstimmten Minister verlangte[3].

Ganz so weit ist es allerdings in Österreich nicht dauernd gekommen. Nur zeitweilig konnte das neue Prinzip sich durchsetzen, wie sich das von einem Verfassungsstaate mit historisch ausgeprägtem Übergewicht der Krone versteht und noch in jüngster Zeit, als nach den ersten Kriegsjahren das Parlament wieder einberufen wurde und die Versorgung der Staatsnotwendigkeiten ohne äußere „Obstruktion" in den Bereich der Möglichkeit trat, war wieder von einer gleichsam strafweisen Sistierung des Verfassungslebens mit Hilfe des starken Notverordnungsrechtes die Rede, und dies bedeutete ein Wiederaufleben des ursprünglichen Autoritätsprinzipes. Nur zu bald darauf folgte aber anläßlich sehr unerfreulicher Vorgänge eine vor mehreren frondierenden Herrenhausmitgliedern abgegebene Regierungserklärung, worin die Regierung im Hinblick auf die „Kaiserbrief"-Frage anerkannte, daß nicht nur diejenigen Regierungsakte, die verfassungsmäßig der Gegenzeichnung bedürfen, sondern alle jene Handlungen der Krone, die rein politischen Charakter an sich tragen und somit dem Gebiete der Regierungstätigkeit angehören, in den Bereich der konstitutionellen Verantwortlichkeit fallen und durch die verfassungsmäßig hierzu berufenen Faktoren zu verantworten sind. Die Erklärung war wieder ein klassisches Bekenntnis zur politischen Verantwortlichkeit, wie sie „in den letzten Jahrzehnten Fuß gefaßt hat"[4].

---

[1] Siehe zuletzt Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, a. a. O. S. 9 ff. und Klein, a. a. O., Anschütz, a. a. O. S. 33.

[2] Von einem derartigen Antrage in Sachsen berichtet schon Stahl, Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie. 2. Aufl. bereits im Jahre 1849.

[3] Vgl. u. a. Wittmayer, a. a. O. S. 1 und Piloty, Das parlamentarische System. 2. Aufl. 1917, S. 60 f. über den Vorschlag des Verfassungsausschusses des Reichstags, diesem und dem Bundesrat zusammen das Recht zu geben, durch übereinstimmende Beschlüsse (Absetzungsbeschlüsse) geradezu die Absetzung des Reichskanzlers zu verlangen.

[4] Vgl. die ausgezeichnete Würdigung Franz Kleins, a. a. O. S. 3. — Zwar schlug die Stimmung vorübergehend neuerlich um, als die Regierung zögerte, den Reichsrat ohne Sicherheiten für die Staatsnotwendigkeiten einzuberufen und den Rücktritt vorgezogen hätte. Vgl. das Kaiserliche Handschreiben vom 23. Juni 1918. Aber sie wurde im Amte zurückgehalten und mußte es

Bewirkte doch schon die gelegentliche Berücksichtigung der Mehrheitsbildung im Parlamente und ihre Bedeutung für das Wohl und Wehe einer Regierung, die wiederholte Parlamentarisierung des Kabinetts durch sogenannte Koalitions- oder Konzentrationskabinette, die Zitierung hervorragender Parlamentarier zur Krone vor Berufung einer neuen Regierung, einen grundsätzlich sehr bemerkenswerten Abbau des starren ausschließlichen Autoritätsprinzips, mochte dabei äußerlich am „freien Ernennungsrechte" festgehalten werden oder nicht. Politisch teilt hier die autoritäre Gewalt mit einer anderen Macht die Bildung der Regierung und die Verfügung über deren weiteres Schicksal, hat also in beiden Beziehungen die ausschließliche Verfügungsfreiheit nicht mehr im ursprünglichen uneingeschränkten Umfang. Eine Verminderung oder Änderung der „Urgewalt" des autoritären Prinzips ließe sich unter diesen Umständen allenfalls dann in Abrede stellen, wenn der Partner, mit dem sich das Staatsoberhaupt politisch in die Verfügung teilt, selbst als eine autoritäre Macht angesprochen werden könnte. Denn dann wäre eine eigentümliche Verbindung von Autoritäten am Werke, die keine wesentliche Änderung der Sachlage zu bedeuten hätte und in diesem Zusammenhange, wo es gilt, den bunten Mischungen von Autorität und Solidarität nachzugehen, jedes Interesse verlieren müßte. Anders stünde dagegen die Sache, wenn der Partner als eine Verkörperung genossenschaftlichen Mitregiments aufzufassen ist. Denn nur dann wäre die Autorität eine neue chemische Verbindung eingegangen, die auf die Durchdringung der herben Form des Verfassungsstaates der Frühzeit mit neuem Gehalt hinwiese.

Um daher die Tragweite dieses Umschwungs voll zu würdigen, muß heute, wo diese Frage in der Staatsrechtslehre fast in Vergessenheit geraten ist — der Partner kurz geprüft werden und vor allem Farbe bekennen, zu welchem der beiden Grundelemente er gehört. Ist der zweite vielköpfige Herr, den die Regierung am Parlamente erhält, selbst wieder eine „Autorität" oder nicht? An Versuchen, ihn dazu zu machen, kann es nicht fehlen und hat es

trotzdem (II. Handschreiben vom 28. Juni 1918), und schließlich mußte sie doch abtreten, da die ihr gegen Antrag anbefohlene Sicherung der Mehrheit nicht gelingen wollte (III. Handschreiben vom 22. Juli 1918). Hier rettete nach so vielen Schwankungen der Krieg das Prinzip der politischen Verantwortlichkeit oder, wie es Max Weber (Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, 1918, S. 40 f.) abweichend nennt, die parlamentarische Auslese der (politischen) Führer.

nicht gefehlt, seit man daran ging, das monarchische Prinzip mit dem alten Streitmotiv der Volkssouveränität eine engere Verbindung eingehen zu lassen und diese für die Staatsform der repräsentativen Monarchie zu erklären. Das schon erwähnte Kaiserliche Handschreiben vom 20. August 1851 kämpft nicht gegen Windmühlen, wenn es sich gegen ander „politische Autoritäten" verwahrt. Daß die Demokratie in Formen gebracht werden kann, die selbst wieder auf neue Autoritäten hinweisen, hat am eindringlichsten von allen Rousseau gezeigt. Seine volonté générale ist der künstlichste und darum bezeichnendste Fetisch dieser Art, mit dem auch das aller Demokratie unvermeidliche Mehrheitsprinzip in den Autoritätszwang erhoben werden sollte. Denn diese volonté générale bedeutet — im Gegensatze zur bloßen volonté de tous als Summe der volontés particulières[1] — von vornherein nichts anderes als einen idealisierten, auf höhere soziale Gesetzmäßigkeit gestimmten Willen, gerichtet auf das bien commun oder auf das grand bien de tous, letztlich auf staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit abgestellt und im wahren intérêt commun wurzelnd[2]; und zwar einen Willen von höchster Autorität, (autorité souveraine oder suprême)[3], eines souveränen Kollektivwesens[4]), der seiner innersten Anlage nach nichts anderes wollen *kann* und im gesunden Staatswesen zur Geltung kommen *muß*. Dieser ideale Wille zeigt immer richtig (est toujours droite) und trachtet immer nach dem allgemeinen Wohl[5]. Da nun jede Abstimmung sich daraus eine Ehre machen muß, diesen Willen zu erraten, nicht etwa der eigenen Meinung zum Siege zu helfen, ist auch das Majoritätsprinzip gerettet und geheiligt, soferne es noch allen Bürgschaften oder Erfordernissen (caractères) der volonté générale entspricht[6].

[1] Contrat Social II. Buch III.

[2] II. Buch I, III u. XI, vgl. ferner IV. Buch I usw.

[3] III. Buch XII und XVI.

[4] II. Buch I.

[5] Zum Unterschiede von den Volksabstimmungen, die nicht immer in gleicher Weise richtig sein mögen und von diesem Kompaß abweichen können, II. Buch III. Annähernd auch von Peretintkowicz, Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau (Sonderabdruck aus Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1916, Abschnitt VII) und hierzu Adolf Menzel, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. X, Heft 4, unter Anziehung von J. Haymanns „J. J. Rousseaus Sozialphilosophie" und eigener Vorarbeiten (s. unten).

[6] Die berühmte Konstruktion zur Rechtfertigung des Mehrheitsprinzips im

Allein ein solcher Autoritätsbegriff ist im Grunde doch nur ein rein formaler sozialer Wertmaßstab mit allen jenen Schwächen, wie sie Menzel in überzeugender Weise geißelt[1]. In der Abhängigkeit vom jeweiligen Feingehalt an wahrem Gemeinsinn liegt die Schwäche des autoritären Unterbaus. Um haltbar zu sein, mußte eben der allgemeine Wille in den gewagtesten und spitzfindigsten Abstraktionen hoch über Menschenköpfe hinausgehoben werden. Unmittelbare lebendige Autorität fällt einer solchen toten Konstruktion schwer und kann günstigenfalls nur durch gewaltsame halb mißverständliche Verwechslung und Verschmelzung mit dem Willen der Gesamtheit der menschlichen und völkischen Empfindung wieder näher gebracht werden. Die psychologischen Voraussetzungen liefert allenfalls die demokratische Staatsform bei besonders ausgeprägtem Gemeinsinn, was auch nicht wundernehmen kann, steigen doch die Drachen Rousseaus von einem demokratischen Flugplatz auf. Hier kann die genossenschaftliche Ordnung des Staatskörpers möglicherweise unter den günstigsten Vorbedingungen die ihr entsprechende bodenständige Autorität hervorbringen. Doch kann dieser Erfolg schwer aus- und eingeführt werden. Wo die Voraussetzungen fehlen, wie in der Monarchie oder wenigstens im deutschen oder österreichischen Verfassungsstaate, muß der Autoritätsbegriff der monarchischen Gewalt vorbehalten bleiben. Dies hat wohl schon Julius Friedrich Stahl richtig gesehen, zum Beispiel in der Berufung auf „das lebendige Band und die lebendige Gesinnung zum König, als der einfach und schlechthin die geheiligte Obrigkeit des Staates ist[2]. Alles spätere Verfassungsleben wurde diesem monarchischen „Autoritätsverbande oder anstaltlichen Gemeinwesen“[3] aufgesetzt und stellt sich doch nur als An-, Ein- oder Überbau dar. Eine voreilige Ausdehnung des überkommenen sozusagen monopolistischen Autoritätsbegriffs auf den jungen parlamentarischen Einfluß

IV. Buche II darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Der höchsten Autorität muß höchster Gemeinsinn entsprechen, um die Konstruktion denkbar erscheinen zu lassen.

[1] Über soziale Wertmaßstäbe 1916, allgemein S. 18, auch Naturrecht und Soziologie 1912, zusammenfassend S. 6 und S. 56 ff.

[2] Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie. 2. Aufl. 1849, S. 84.

[3] Vgl. zu dieser Ausdrucksweise im Gegensatze zum genossenschaftlichen Verfassungstypus im Anschlusse an Gierke auch Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere, Archiv für öffentliches Recht, V. Bd. 1890, S. 251 ff. und S. 226, allerdings im Zusammenhange, um vom „Sklavenverbande“ als dem anderen Extrem abzurücken.

und gar auf das parlamentarische Mehrheitsprinzip als die Seele der politischen Ministerverantwortlichkeit müßte den Autoritätsbegriff völlig entwerten und würde gewiß mit dem heutigen politischen Gehalte des Verfassungsstaates im Widerspruch stehen, der für die Annahme eines zweiten, völlig verschiedenen Autoritätsprinzips keinen Raum läßt, ohne den autoritären Ausgangs- und Mittelpunkt des staatlichen Systems zu zerstören. Darum hat es auch seinen guten Grund, warum jüngst Piloty[1] die rein parlamentarische Monarchie, welche immerhin den Boden für die Annahme einer Autorität des Parlamentes böte, gar nicht mehr als Monarchie gelten lassen will[2]. Denn ist einmal das Parlament in diesem Maße erstarkt, dann hat die Monarchie und ihre Autorität in politischer Hinsicht das Nachsehen. Erst dann ist der Weg frei für neue Götter anderer Art, aber noch immer steinig genug. Der Wille der Nation ist viel zu hoch emporgehoben, um in der Schlußfassung der Wählerschaften und Parlamente wenigstens im Großstaat Seinesgleichen erkennen und empfinden zu lassen. Daß übrigens die „Autorität" der Volksvertretung auch in der äußersten Demokratie auf Bedenken stößt, zeigt das Referendum in der Schweiz, und auch der Proporz hätte nie in Mode kommen können, wenn das Mehrheitsprinzip eine durchschlagende Autorität besäße. Der Mehrheitszwang ist eben auch für die demokratische Staatsform nichts anderes als ein technischer Notbehelf ohne überwältigende innere Autorität.

Um wieviel weniger kann in der Verfassungsmonarchie davon die Rede sein, neben der geschichtlich überlieferten Autorität des monarchischen Staatshauptes auch noch den Mehrheiten des jungen Parlamentarismus Autoritätscharakter beizulegen. „Autorität, nicht Majorität" lautet die berühmte Antithese Stahls, welche die ursprüngliche abgründliche Gegensätzlichkeit der beiden Systeme am anschaulichsten darin überzeugend zum Ausdruck bringt, zumal sie bei Stahl geradezu zu Sinnbildern verschiedener Staatsformen erhoben sind[3], also in einer davon nicht als rivalisierende

[1] Das parlamentarische System. Eine Untersuchung seines Wesens und seines Wertes. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1917, S. 5 f.

[2] Daß diese Anschauungsweise nur vom Standpunkte des Politikers Berechtigung hat, dagegen von dem des Juristen durchaus verfehlt wäre, hat bereits vor einem Menschenalter Bernatzik, Republik und Monarchie, 1892, S. 44—50, nachgewiesen.

[3] Über das monarchische Prinzip, 1845; Revolution und die konstitutionelle Monarchie, 1848. — Vgl. darüber auch Robert v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monographien dargestellt, I. Bd., 1855, S. 292.

Autoritäten Platz finden können. Die Autorität ist eifersüchtig und duldet keine anderen Autoritäten neben sich. Einen Protest gegen diese Gleichstellung enthält auch das bereits angeführte Allerh. Kabinettschreiben vom 20. August 1851, aber stilistisch verunglückt, weil es das Ministerium „der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität enthebt", also dem Wortlaute nach die Existenz solcher anderen Autoritäten anerkennt, was aber offenbar nicht gemeint sein kann.

Die ganze politische und literarische Vorgeschichte des Autoritätsbegriffes in Verfassungsstaaten muß vielmehr davor warnen, diesen Begriff breit und platt zu schlagen und die weit näher liegende Verwandtschaft der Volksvertretung mit dem anderen Pole staatlicher Organisation zu übersehen. Die Volksvertretung kann zwar nicht selbst als Genossenschaft im Wortsinne angesehen werden, sie ist, wie v. Gierke feststellt, „weder eine Vollbürgerschaft der Landgemeinde noch eine privilegierte Korporation, sie ist überhaupt keine Körperschaft mehr, sondern ein bloßes öffentliches Kollegium, welches in seiner Gesamtheit die an sich der Gesamtheit aller selbständigen Staatsbürger zukommenden politischen Befugnisse ausübt"[1]. Doch entwickelt gerade v. Gierke mit Recht den Ursprung der „Veränderungen, welche in dem inneren und äußeren Wesen des Staates sich vollzogen oder zu vollziehen begonnen haben", aus der Genossenschaftsidee[2]. Da er aber den „Gedanken einer genossenschaftlichen Verbindung der Volksgesamtheit, d. h. einer staatsbürgerlichen Genossenschaft, in welcher die sämtlichen voll- und gleichberechtigten selbständigen Staatsbürger die Aktivgenossen sind, als Grundlage des modernen Verfassungsstaates" annimmt[3], so ist damit mittelbar auch der Anteil der Genossenschaftsidee am Parlamentswesen zugegeben, da die Volksvertretung politisch als Oberbau über der staatsbürgerlichen Genossenschaft gedacht werden muß. Gelangt in der Volksvertretung diese Aktivgenossenschaft des Staatsbürgers politisch zum vollendetsten Ausdruck, so enthält überdies auch die kollegialische Einrichtung des Parlaments, so sehr auch Gierkes Sonderung von der klassischen Genossenschaft dogmatisch berechtigt sein mag, genügende Anklänge an genossenschaftliche Bildungen. Und dazu kommt noch, daß die Volksvertretung im Volksbewußtsein

[1] Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd., 1868, S. 824.
[2] a. a. O. S. 832.
[3] a. a. O. S. 833.

politisch immerhin als körperschaftliche Einheit aufgefaßt wird und wäre es auch nur im Sinne des von Gierke selbst angeführten „weiteren Sprachgebrauches, der unter Genossenschaft jede menschliche Vereinigung versteht“ [1].

Jedenfalls ist also bei zunehmender Entwicklung des Verfassungsstaates und des Parlaments irgendwann und irgendwie die im Parlamente verkörperte staatsbürgerliche Solidarität oder Genossenschaftlichkeit in das bis dahin von der monarchischen Autorität allein beherrschte Staatsleben eingezogen und, wenn auch in wechselndem Maße, neben dem Autoritätsprinzip an der Bildung und Erhaltung der jeweiligen Regierungen mitbeteiligt. Erst diese Erkenntnis liefert die Grundlage und den besten Resonanzboden für das Wesen der politischen Verantwortlichkeit und läßt fortab das Parlament und hinter ihm die Wählerschaft als Mitbürgen des Regierungsdaseins voll in Erscheinung treten. Im Verhältnisse zum Autoritätsglauben allein betrachtet, stellt sich dieser Vorgang freilich als ein Zersetzungsprozeß dar, aus dem sich viele zerstreute Begleiterscheinungen erklären lassen, die ohne diese zusammenfassende Behandlung in ihrer tieferen symptomatischen Bedeutung leicht verkannt werden können. Erst wenn der Autoritätsgedanke so weit zersetzt ist, daß die politische Verantwortlichkeit auf dem Wege ist, kann die sonderbare Unterscheidung zwischen bloßen Staats- und Volksnotwendigkeiten aufkommen, wie sie in Österreich üblich wurde und von den Regierungen geradezu dogmatisch bekämpft werden mußte. In dieser haltlosen Gegenüberstellung von harten Pflichten gegenüber dem Staat und den begreiflicherweise volkstümlicheren sogenannten Wohlfahrtsinteressen, so kurzsichtig sie sein mag, kündigt sich indessen das gesteigerte Selbstgefühl der Volksvertretung an, als Niederschlag der auf sie einwirkenden gesellschaftlichen Kräfte, welche eben die erste und früheste Selbständigkeit des Urteils gegenüber der einst niederdrückenden staatlichen Autorität in der einseitigen Wertung der *eigenen* Interessen finden. Erst jetzt kann im Grunde Volks- und Parteitümlichkeit als eigener selbständiger Wert zu Ehren kommen und unter Umständen höher gewertet werden als staatliche Anerkennung. Die einmal frei entfalteten, zu diesem Erfolge führenden gesellschaftlichen Kräfte wirken da scheinbar wie neue Autoritätsmittelpunkte, sind aber, wenn man die Dinge nicht auf den Kopf stellen will, doch nur aus dem Gegensatze der nunmehr miteinander

[1] a. a. O. S. 832.

rivalisierenden autoritären und genossenschaftlichen Gestaltungsprinzipien zu erklären, und so wenig Mephisto zur Autorität wird, weil er zu besonderen Wertungen gelangt, ebensowenig läßt sich im Verhältnis zur alten Autorität behaupten, daß diese neuen politischen Einflüsse Autoritäten darstellen, wenigstens solange sie nicht vorherrschen und die alte Autorität verdrängt haben.

Gewiß sind auch diese gegnerischen genossenschaftlichen Bestrebungen in Österreich nicht unwesentlich erstarkt, wofür die neuere und neueste Zeit während des Krieges manchen Beleg bietet. Der vor kurzem zurückgetretene Ministerpräsident Dr. von Seidler, der gerade als der letzte „treue Diener seines Herrn" vielen Anfeindungen ausgesetzt war und schließlich zum Chef der Kaiserlichen Kabinettskanzlei ernannt wurde, hat es wie kaum ein zweiter erfahren müssen. Nur auf diese Weise ist auch der schon gestreifte, sehr bemerkenswerte eigenartige Vorgang zu erklären, daß kürzlich sogar die Mehrheit des österreichischen Herrenhauses außerhalb des Sitzungsverbandes anläßlich der durch Frankreich hervorgerufenen „Kaiserbrief-Affaire" zur Behandlung der äußeren Politik und namentlich zum Bündnisse mit dem Deutschen Reiche Stellung genommen hat und bei dieser Gelegenheit in einen gewissen Gegensatz zu rein autoritären unverantwortlichen Einflüssen getreten ist. Selbst auf durchaus autoritärer Grundlage gebildet, mit einem ernannten Präsidium an der Spitze, mußte ihm eigentlich eine derartige Absonderung wesensfremd sein, und dies mag auch seinen Präsidenten bestimmt haben, die Anberaumung einer Sitzung zu diesem Zwecke zu verweigern und lieber von seiner Stelle zurückzutreten, als an einer derartigen Veranstaltung mitzuwirken. Aber schon daß der ernannte Präsident sein Verbleiben in seiner Stellung von der Haltung der Mehrheit abhängig machte, zeigt eben den Einbruch genossenschaftlicher Machteinflüsse in diese bisher wesentlich vom Autoritätsgedanken beherrschte Versammlung und bestätigt daher das allgemeine Vordringen genossenschaftlicher Elemente auf der ganzen Linie und in beiden Kammern, das für das Schicksal der Regierungen mitentscheidende Bedeutung erlangt.

Ebenso bezeichnend für den wechselnden Widerstreit der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Gestaltungsprinzipien war auch der Ausgang, die Heilung der Präsidentenkrise durch einen neuen kaiserlichen Vertrauensbeweis, der Verzicht auf die Behandlung des Resolutionsentwurfes in öffentlicher Sitzung, die Austragung der Angelegenheit durch persönliche Vorsprache beim Ministerpräsidenten, der sich bekanntlich bei diesem Anlasse vor der Öffentlichkeit rückhaltlos

wie noch nie zuvor zum politischen Prinzip der Ministerverantwortlichkeit bekannte, der schließliche Austritt einer Anzahl von Mitgliedern aus einer der frondierenden Gruppen, im ganzen also ein Ausgleich zwischen Autorität und Genossenschaftlichkeit, mit dem der Konflikt aus der Welt geschafft wurde. Es gab weder Sieger noch Besiegte. Allein so hoch auch die genossenschaftliche Flut in Österreich gestiegen sein mag, so darf doch anderseits nicht unterschätzt werden, welche Stärke gerade hier der Damm der Autorität besitzen mußte, um nicht zu zerreißen und das Gleichgewicht der Kräfte zu sichern. Dies wurde nicht erst im Kriege und nicht allein von den äußeren Feinden Österreichs verkannt.

II

Mit diesen Vorbetrachtungen ist der Boden vorbereitet für die eigentliche Frage, inwiefern sich in der Regierung selbst die Verbindung autoritärer und genossenschaftlicher Elemente geltend macht. Die Grundlage, auf welcher eine Regierung berufen wird und ihr weiteres Schicksal beruht, ist schon deshalb wichtig, weil der Ursprung der Regierung und ihre Lebensbedingungen selbst von Einfluß sein müssen auf die Art ihrer Zusammensetzung und ihre nähere dienstliche Gliederung. Die autoritäre Bildung muß sich gemeinhin irgendwie in ihrer Struktur fortsetzen und fortwirken, also etwa die einherrschaftliche Spitze in kräftig ausgeprägter Überordnung des Kabinettschefs begünstigen, während wiederum der Einfluß genossenschaftlicher Genien bei der Entstehung der Regierung wie die Fühlungnahme mit der Volksvertretung vor der endgültigen Berufung des Kabinetts und die Anbahnung der politischen Verantwortlichkeit der sogenannten Kollegialität der Regierung im Ministerrat förderlam sein kann oder doch kongenial ist, sei es auch nur in enger Verbindung mit straffer Überordnung des Kabinettshauptes. Einen solchen engen Zusammenhang von Kollegialität und Parlamentarismus behauptet wenigstens ein ausgezeichneter und zugleich einer der letzten Lehrer der theoretischen Politik wie Lorenz v. Stein[1], der im Ministerrate und Gesamtministerium „ein solidarisches Ganzes gegenüber der Gesetzgebung" sucht und erst in dieser Kollegialität „das wahre Verhältnis der Vollziehung und Gesetzgebung" findet. Er begründet dies damit, daß „ein wirklicher Widerspruch in ihm an sich unmöglich ist, weil

[1] Vgl. hier und im folgenden, a. a. O. S. 275 ff.

in jeder Tätigkeit der wirkliche Widerspruch die Tat selbst lähmen würde. Soll die Harmonie im Staate, als Ganzem, walten, so müssen Wille und Tat, so müssen also Volksvertretung und Ministerium übereinstimmen. . . . Je klarer sich die großen organischen Funktionen (im Staatsleben) entwickeln und scheiden, desto allgemeiner und bestimmter wird daher das Bewußtsein, daß das Gesamtministerium den Ausdruck des Geistes der Volksvertretung in sich tragen muß, und daß es daher unmöglich wird, sowie der Geist der Vollziehung sich dem der Gesetzgebung entfremdet. Das ist das wahre konstitutionelle Prinzip der Verwaltung; und erst mit der offenen und unerschütterlichen Anerkennung dieses Prinzips tritt der Staat in das verfassungsmäßige Leben ein. . . . Und dieses erste und allgemeinste Prinzip der Verfassungsmäßigkeit kommt eben im Gesamtministerium und nicht in den einzelnen Ministern zum Ausdruck."

Aber v. Stein übertreibt diesen Zusammenhang und macht darum der deutschen Staatsrechtslehre seiner Zeit den gewiß übertriebenen Vorwurf, „bei der Frage der Verantwortlichkeit stehen zu bleiben, ohne eben wegen jenes Mangels dieselbe ganz erledigen zu können". Auch sein Zitat aus Thiers (Histoire de la Révolution IV, 9)[1] ist in diesem Grade keineswegs schlüssig. Stein hat hier mit seinem großen Einflusse auf die nächste Generation bis in unsere Tage irreführend gewirkt. Kollegialität und absolute Solidarität der Regierungsbank sind sicherlich wertvolle kongeniale Behelfe des vorgeschrittenen Parlamentarismus und als solche aus dem französischen System geläufig. Aber sie sind eben nicht die einzigen und daher nicht unersetzlich, was sie doch sein müßten, um jeden Zweifel verstummen zu machen.

Der österreichische Verfassungsstaat gibt hier die beste Gegenprobe. Neben der nicht zu überschätzenden Kollegialität der Regierung fällt hier die gewiß nicht weniger ausgeprägte und durch straffe Zu-

[1] „Ils ne savaient encore, et personne ne savait alors, qu'il faut composer un Ministère d'influences, et que ces influences il faut les prendre dans les partis existants." — Dieser Überschätzung der Ministerkollegialität macht sich später auch Georg Jellinek, a. a. O. S. 319 f. und Walz, a. a. O. S. 327 ff. schuldig. Noch weiter gehen darin die Wertungen weiter Kreise im Deutschen Reiche. Vgl. unten unter III. Übereinstimmend mit dem Texte seither Heuß, a. a. O. S. 25, der die Kollegialverfassung der Minister auf die vorparlamentarische Zeit zurückführt, da noch kein leitender erster Minister, sondern der Fürst selbst die Funktionen der relativen Einheitlichkeit besorgte.

sammenfassung der Kräfte wahrlich kaum minder wirksame Überordnung des Kabinettschefs auf, der die unvergleichlich höhere Stellung einnimmt, die anderen Minister geradezu beruft und die Übereinstimmung mit dem Parlament in erster Linie sichert[1]. Auch ist eine fest verbürgte Solidarität des Kabinetts dem Verfassungsstaate der Frühzeit (wenn sie überhaupt mit der Zeit nötig werden sollte) kaum in dem Maße Bedürfnis, mit dem hochgehaltenen freien Ernennungsrechte der Krone auch schwer vereinbar. Wo wenigstens nackte Kollegialität ohne sonderliches Übergewicht des Ministerpräsidenten eingeführt ist, wie in Preußen, hat sie bisher die von Lorenz v. Stein vom Gesamtministerium für den Parlamentarismus erhofften Früchte kaum getragen.

Was sollte und wollte denn auch Lorenz v. Steins „Harmoniebedürfnis" in einem von der Krone mehr oder minder frei ernannten Beamtenkabinett, zwischen dem und der Volksvertretung im jungen Verfassungsstaate noch eine breite Kluft gähnt? Was bedeutet eine solche Harmonie den in die Regierung berufenen farblosen Beamten, die keine politischen Persönlichkeiten sind und sein wollen, vielleicht sogar ihren Stolz darein setzen, es nicht zu sein? Gewiß hatte dieser moderne Verfassungsstaat, zumal der konstitutionalisierte Großstaat, von allem Anfang das Bedürfnis nach Zusammenfassung aller Regierungskräfte, schon weil es die Schlagfertigkeit der Regierung verlangt und dieses wohl schon dem absoluten Staate innewohnende Bedürfnis nicht unter dem Einflusse der neugeweckten parlamentarischen Bestrebungen zu kurz kommen durfte. Aber dieses Erfordernis konnte auch durch die bevorzugte Stellung des Regierungschefs als des besonderen Vertrauensmannes der Krone im engsten Sinne sichergestellt werden, und dieser Vorrang des Ministerpräsidenten fügte sich in seiner Art harmonisch in die monarchische Struktur des österreichischen Staates. Zwar ist dieses monokratische Zwischenglied durch das monarchische Prinzip nicht unbedingt verlangt, besonders in kleineren Staaten durch persönliches Eingreifen des Landesfürsten überflüssig[2],

[1] Vgl. in diesem auch schon mit Anspielungen auf Österreich Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, S. 13 ff.

[2] Vgl. Walz, a. a. O. S. 329 für das Großherzogtum Baden. Daß hier, „seitdem man wieder zum reinen Beamtenministerium übergegangen, der Gedanke an das Hervortreten eines leitenden Ministers innerhalb des Kollegiums noch viel weiter (als unter dem parlamentarischen Regiment) in die Ferne gerückt ist" (S. 329), mag im Kleinstaate hingehen, aber auch hier nur, insoweit und

aber im Großstaate immerhin ein wertvoller Bequemlichkeitsbehelf, dessen Bedeutung mit dem Übergange zur Verfassungsmäßigkeit wächst. Denn es erübrigt sich auf diese Weise in vielen geringeren Fällen das persönliche Einschreiten der Krone. Im absoluten Staate ist es noch an der Tagesordnung. Noch in der unmittelbar vorangegangenen (Verfassungs-) Sistierungsperiode hatte zum Beispiel die Kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140 über die Regelung des Staats-, Rechnungs- und Kontrolldienstes usw. (§ 10) die Autorität der Krone eingesetzt, wenn sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Rechnungskammer ergeben sollten. Die Februarverfassung (1861) will sogar Kompetenzzweifel zwischen dem engeren Reichsrate und dem Landtage auf Antrag des engeren Reichsrates durch die Autorität des Kaisers entscheiden lassen (§ 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung). Und noch die Dezemberverfassung (§ 7 des Grundgesetzes) behält dem Kaiser vor, „den Vollzug der Wahl (!) unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen". Es gibt wohl kein stärkeres Bild davon, welche Kraftquelle die monarchische Autorität noch dem jungen Verfassungsstaate bedeutet. Aber verfassungsmäßig ist diese Konstruktion nicht, und jeder unnötige Gebrauch bedeutet technische Rückständigkeit sowie umgekehrt jedes Sparmittel technischen Fortschritt. Schon mit diesem Maßstabe gemessen, müßte eine rein kollegiale Regierung versagen. Sie müßte die Krone ungleich häufiger anrufen und diesen Widerspruch mit dem Geiste der Ministerverantwortlichkeit in Permanenz erklären, da das krasse Mehrheitsprinzip im Schoße der Regierung selbst nicht erschöpfend aushelfen kann und, wie sich zeigen wird, als ernster Entscheidungsbehelf im Ministerrate überhaupt nicht in Betracht kommt. Die Abstufung des Vertrauens durch Einschiebung einer abgeleiteten Zwischenautorität ist somit aus vielen Gründen der technisch höherwertige Behelf, sichert die Einheitlichkeit der Regierung, wirkt der Notwendigkeit von häufigen Kronräten entgegen und entspricht auch besser dem autoritären Charakter der Berufung, die sich auf die „richtige" Auswahl des ersten Vertrauensmannes beschränken kann. Diese lenkt sich bei der frühen Berufung der ersten

solange sich die patriarchalischen Regierungsformen erhalten, auf die Walz selbst durch den Hinweis auf den Markgrafen der älteren Zeit anspielt. In ähnlichem Sinne jetzt übrigens auch Heuß, a. a. O. S. 25.

parlamentarisierten Kabinette auf die Angehörigen der dem Hofe zunächststehenden höheren Adelskreise[1] als die vertrauenerweckendsten und berufensten Vertreter der alten autoritären Lebensordnung. Und dies mag dazu beigetragen haben, daß sich auch in der Folge ein ausgeprägter gesellschaftlicher und politischer Rangsunterschied zu den übrigen Ministern erhält, bzw. ausbildet, so daß der im geltenden Verfassungssystem in einigen Fällen (beim Erlaß von Notverordnungen und anderer Regierungsakte von größerer politischer Wichtigkeit, wie Suspension gewisser Grundrechte, zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte) durch das Erfordernis der Gegenzeichnung sämtlicher Minister bestimmte Grundsatz der Gesamtregierung, im übrigen durch den besonderen Einfluß des Erstministers überflügelt wird. Dieser bildet — unbeschadet gelegentlicher Weisungen und Vorbehalte für einzelne Posten — die Ministerliste und kommt darin dem französischen, englischen und ungarischen Kollegen gleich. Er schifft auch die Gefährten aus, sobald es die Weiterführung des Staatsschiffes verlangt. An ihn in erster Linie erfließen die Handschreiben, welche die Ernennung der übrigen Kabinettsmitglieder oder sonstige Änderungen der Regierungsbank betreffen. Die Betrauung hoher Beamten mit der bloßen Leitung eines Ressorts wird überhaupt nur ihm mitgeteilt. Nach dem Ministerpräsidenten werden die verschiedenen österreichischen Kabinette als Einheiten benannt. Die Sitte, den Namen eines zweiten namhaften Ministers anzufügen, ist längst abgekommen. Bildet derselbe Ministerpräsident (wie seinerzeit Graf Bienerth oder jüngst Ritter von Seidler) ein neues Kabinett, so trägt dieses den Namen des Chefs mit einem entsprechenden Zahlenindex. Allerdings erhalten auch die einzelnen Minister kaiserliche Handschreiben über ihre Ernennung. Insofern bleibt doch die staatsrechtliche Unmittelbarkeit ihrer Vertrauensstellung gewahrt. Bis zu dem Grade gewahrt, daß wiederholt die alten Minister im Amte blieben und lediglich in diesem bestätigt wurden, so daß sich die Vorschläge des neuen Ministerpräsidenten auf die übrigen Ressorts beschränken konnten oder daß auch nur der Ministerpräsident ausgewechselt wurde[2]. Dem alten Kabinett wurde einfach ein neues

[1] Vgl. die bei Czedik, a. a. O. I. angeführte Liste der verschiedenen Kabinette dieser Zeit.

[2] Vgl. Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, S. 14 f. Seither Ministerpräsident Freiherr von Hussarek, allerdings mit der erwähnten Neubestellung der verbleibenden Minister und unter Auswechslung von zwei Kabinettsmitgliedern.

Haupt aufgesetzt. In solchen Fällen schlägt eben die ursprüngliche stärkere Berufungsgewalt durch, und die kollegiale Geschlossenheit des Beamtenkabinetts erweist sich als bloßer Schein. Der Charakter des Beamtenkabinetts, das seine oberste Einheit im Ernennungsrechte der Krone findet, tritt reiner hervor. Doch bleiben dann einzelne Ministerwechsel nach einiger Zeit nicht aus[1]. Auch werden die alten Minister ohne feste Praxis nicht selten als Mitglieder der neuen Regierung neu ernannt. So hat der politisch feinfühlige Koerber diesen Vorgang erst bei der Bildung seines zweiten Kabinetts (November 1916) beobachtet und damit die Einheit des Kabinetts auf seine Person zugeschnitten. Ebenso in jüngster Zeit der Ministerpräsident Freiherr von Hussarek (Kaiserl. Handschreiben vom 25. Juli 1918). Entscheidend ist aber nicht die Form, sondern die Sache, und in dieser bedeutet die Überordnung des österreichischen Ministerpräsidenten, der unter allen Staatsbeamten allein die erste Rangsklasse hat, nach der Krone die stärkste Bürgschaft für die Einheitlichkeit der österreichischen Regierungspolitik.

Die stärkste, aber nicht die einzige Klammer! Denn neben ihr besteht sicher in breiter Front die Kollegialität der Beratung im Ministerrat, in den alle Gesetzvorlagen vor ihrer Sanktion oder Vorsanktion gebracht werden müssen. Natürlich befaßt sich der Ministerrat mit allen grundsätzlichen Fragen der Politik. Folglich auch mit dem Erlaß von Notverordnungen, Suspension gewisser Grundrechte und der Schwurgerichte, alles Akte, die von sämtlichen Ministern gegengezeichnet sein müssen. Vor den Ministerrat gehören auch die Ernennungen gewisser höherer Beamten und viele laufende Angelegenheiten von wechselnder Bedeutung. Die Grundsätze darüber sind nicht verlautbart. Doch ist anzunehmen, daß viele, sehr viele glatte Sachen aus formellen Gründen nach alter Überlieferung in den Ministerrat gebracht werden, ohne zu einer ernstlichen Beratung zu führen. Die Hauptsache ist, daß kein Einspruch erfolgt. Die kollegiale Behandlung will ja womöglich Einmütigkeit erzielen, wie es dem Wesen eines Ministerrates entspricht, ist also echt genossenschaftlich im besten alten Sinn. Bei Meinungsverschiedenheiten wird sich das Mehrheitsprinzip freilich nicht immer völlig umgehen lassen. Doch wird seine Bedeutung im Ministerrat leicht verkannt oder überschätzt. Soweit es sich nicht um „Kabinettsfragen" handelt, kann schon die

[1] Wie im zweiten Kabinett Gautsch, der Ende 1904 das ganze Kabinett seines Vorgängers fürs nächste übernahm.

Überordnung des Kabinettschefs dank seines Verhältnisses zum Dienstherrn sich als das stärkere Moment erweisen und die Kampfabstimmung vermeiden helfen oder doch bewirken, daß ihr die Spitze genommen wird. In diesem letzteren Falle ist der überstimmte Minister als zustimmend anzusehen. Coactus voluit. Er befindet sich ungefähr in der Lage des überstimmten Staatsbürgers bei Rousseau, der sich über den Gesamtwillen des Gremiums getäuscht hat, aber von vornherein damit einverstanden war, sich eines Besseren belehren zu lassen. Eine solche Majorisierung ist ja doch nur in Angelegenheiten denkbar, die zwar über laufende Dutzendgeschäfte hinausragen, aber nicht die Bedeutung von Kabinettsfragen erreichen, also doch nur untergeordnet sind. Geht aber der Zwiespalt tiefer, dann ist eben mit oder ohne Abstimmung der weitere Bestand des Kabinetts in seiner bisherigen Zusammensetzung gefährdet. Die förmliche Abstimmung geht dann um die Frage, ob man in der bisherigen Zusammensetzung beisammenbleibt. Schon eine bloße Minderheit, unter Umständen auch nur ein einziger dissentierender Minister kann die Krise heraufbeschwören. Im Beamtenkabinett kann sich freilich der Ministerpräsident sogar dann, wenn er selbst zur Minderheit gehört, für seine Person noch immer als der stärkere Teil bewähren, der im ungeschmälerten Vertrauen des Monarchen an die kleine „Rekonstruktion" des Ministeriums schreitet oder ein neues bildet. Dann wurzelt eben offenbar die Einheitlichkeit des Regierungskurses — trotz Kollegialität und Abstimmung — tatsächlich und politisch hauptsächlich in seiner autoritären Stellung und eine Stimmabgabe gegen ihn wäre politisch Selbstmord, nicht aber eine die weitere Regierungspolitik bestimmende Tat. Anderseits muß sich in der Sache nicht einmal die Mehrheit durchsetzen, da die Ministerkrise ganz gut einen völligen Systemwechsel mit einem neuen Ministerpräsidenten zur Folge haben kann. Auch darin zeigt sich die Unverträglichkeit des Mehrheitsprinzipes in der Sache, in einer Hauptsache, mit der kollegialen Ministerberatung. Dies erkennt auch ganz richtig bereits Georg Jellinek[1].

Im parlamentarisierten Kabinett, dem Mitglieder aus verschiedenen Gruppen der Volksvertretung angehören, sind Kampfabstimmungen für den Regierungskurs von vornherein gefährlicher, weil die Überordnung des Ministerpräsidenten sich nicht leicht im gleichen Grade auswirken kann. Ähnliches gilt — wenn auch nicht

[1] a. a. O. S. 320.

im selben Maße — für die neueren österreichischen Regierungen, die nach verschiedenen politischen und nationalen Schlüsseln zusammengesetzt werden, also einen gewissen politischen Einschlag haben. Die betreffenden Beamten gehören bestimmten Nationen oder politischen Richtungen an, sind gleichsam Virilisten und Exponenten bestimmter Anschauungen und Lebenskreise. Man kann diese Kabinette mit einer contradictio in adjecto kurz als Beamtenministerien mit politischem Einschlag bezeichnen und als solche der bloß parlamentarisierten Regierung[1] einigermaßen gleichhalten, weil auch hier jede einzelne Verschiebung unberechenbare Folgen für den weiteren Bestand des politischen Systems zeitigen kann. Das genossenschaftliche Regierungsprinzip ist in beiden Fällen schärfer ausgeprägt, die Abstimmungsprobe für die Lebensfähigkeit desselben Kabinetts ohne Zweifel kritischer, da hier der Ministerpräsident auch von den politischen Parteien abhängig ist und seine ausgleichende Autorität zur Abwehr dieser vereinigten genossenschaftlichen Gegenkräfte möglicherweise nicht mehr ausreicht. Übrigens ist auch hier vieles quaestio facti. Besonders im Beamtenkabinett mit politischem Einschlag ist der Einfluß des Chefs als solchen gewiß noch sehr beträchtlich, um vielleicht eine derartige innere Kabinettskrise bannen zu können. Einen solchen Erfolg scheint in jüngster Zeit der bereits von außen hart bedrängte Ministerpräsident Dr. von Seidler noch im letzten Augenblicke erzielt zu haben, bevor er abtrat. Wie es in einem rein parlamentarischen, d. h. einer einheitlichen Mehrheit entnommenen Ministerium stünde, erübrigt sich, weil an derlei in unseren Verfassungsstaaten deutscher Prägung dermalen doch nicht zu denken ist.

In allen anderen Fällen muß die äußerlich genossenschaftliche Struktur des österreichischen Ministeriums mit der einherrschaftlichen Stellung des Ministerpräsidenten die mannigfachsten Verbindungen und Ausgleiche eingehen. Diese in keinem System wegzuleugnende Vormachtstellung des Ministerpräsidenten muß auch der Solidarität des Kabinetts den Stempel aufdrücken, soweit sich eine solche im Gefolge der Kollegialität überhaupt annehmen läßt. Zwar werden in der seit Stein und Jellinek noch immer herrschenden Lehre Kollegialität und Solidarität gemeinhin durcheinander geworfen, obwohl es sich längst empfohlen hätte, ihre angebliche Wechselbeziehung näher zu prüfen. Eine rechtliche Solidarität der österreichischen Minister

[1] Vgl. Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, S. 3 f., 55 f. u. a. und die angeführte Literatur, besonders Rehm, Festgabe für Otto Mayer, 1916, S. 67 und Piloty, a. a. O. S. 4 f. und 62 f.

mag nur insofern hingehen, als sie sich aus der auf Gesetzverletzungen beschränkten rechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, ergibt. Der Wortlaut dieses Gesetzes schließt wohl die juristische Verantwortlichkeit aus der Mitwirkung am Ministerrate nicht absolut aus, ist aber unverkennbar doch nur auf die Ressortminister als gegenzeichnende Einzelwesen zugeschnitten. Die politische Solidarität entspricht dem Umfange der politischen Verantwortlichkeit und kann sich daher von Haus aus nur insoweit ausleben, als das Verfassungsleben diese Stufe der Verantwortlichkeit erklommen hat. Sie kann daher in allen Formen von Ministerien, die wir kennen gelernt haben, vom Beamtenkabinett bis zum Ministerium mit parlamentarischem oder bloß politischem Einschlag doch nur im bescheidenen Maße vorhanden sein. Und auch dann wirkt noch immer in einzelnen Personenfragen der autoritäre Geschmack der monarchischen Gewalt entgegen. Im übrigen muß die politische Solidarität notgedrungen dem politischen Schwerpunkt des Kabinetts folgen. Sie wird daher rebus sic stantibus weit eher auf das Verhältnis des Ressortministers zum Kabinettschef abgestellt sein als auf die doch nur untergeordnetere Wechselbeziehung zu allen anderen Kollegen. In jedem einzelnen Ressort kann sich die Mit-, Neben- oder Doppelregierung des Ministerpräsidenten einstellen. So will es wenigstens die monokratische Hauptanlage des österreichischen Beamtenkabinetts, in welcher die Kollegialität der Führung des Ministerpräsidenten kein volles Gegengewicht zu bieten vermochte. Nur bei erheblichem politischen Einschlage ergibt sich für die genossenschaftlichen Kräfte des Kabinetts ein günstigeres Mischungsverhältnis. Doch ist die Vorherrschaft des autoritären Elements zur Stunde noch immer nicht gebrochen. Wenigstens nicht von innen heraus. Im Sinne des Erstministersystems regiert also der Ministerpräsident in jedes einzelne Ressort hinein und bildet sozusagen mit jedem Ressortminister ein Duumvirat, so daß rings um die Person des Kabinettschefs eine ganze Kette von Duumviraten besteht. Die uns scheinbar recht fernliegende und rätselhafte Regierungsform des Duumvirats, für welche die Antike so viel unverhüllte Vorliebe zeigte, ist daher im Grunde auch uns nicht fremd, nur ungleich versteckter und differenzierter. Eine gewisse entfernte Ähnlichkeit zeigt auch das dienstliche Verhältnis des österreichischen „Generalstabschefs" zum Befehlshaber einer taktischen Einheit (Division, Korps usw.), und gewiß auch anderwärts!

Nach Abzug all dieser Vorbehalte erübrigt von der Kollegialität und Solidarität der österreichischen virtuell höchstens die Notwendigkeit engsten Zusammengehens bei hochpolitischen Ausnahmsverfügungen und sonst die gewiß wichtige Sicherung des Kontakts zwischen den verschiedenen Ressorts. Von der richtig erkannten Notwendigkeit dieser Berührung auf das organische Erfordernis eines Ministerrats zu schließen, ist aber doch ein gewagter Gedankensprung Steins und seines Anhängers Jellinek, der auch noch heutzutage von vielen unbewußten Nachahmern wiederholt wird und dazu beiträgt, einer Regierung ohne kollegiale Beratung den Charakter eines Gesamtministeriums abzusprechen. Für diesen Kontakt sind aber doch längst viele andere tragfähige Wege mit technisch hochentwickelten Verkehrsmitteln gefunden worden, vom Einsichtsweg, den die Akten rechtzeitig bei den verschiedenen beteiligten Ressorts durchlaufen müssen, über die mündliche Aussprache zur interministeriellen Konferenz. Schon in den Vollzugsklauseln der Gesetze wird häufig der zur Durchführung in erster Linie berufene Minister an das Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministern gebunden, und die Durchführungsverordnungen des „führenden" Ministers enthalten dann die Berufung auf dieses Einverständnis.

Dieser Kontakt kann in seiner Beweglichkeit, Vielseitigkeit und Gründlichkeit durch den bloßen Ministerrat niemals ersetzt oder selbst nur zum geringen Teile abgelöst werden. Er ist gerade bei der Vorbereitung sachlicher Vorlagen für den Ministerrat unentbehrlich und könnte eher diesen erübrigen als umgekehrt. Daher berechtigen Staaten ohne ausgesprochenen Ministerrat, die schon deshalb „starken" Regierungschef brauchen, aufs Geratewohl zur Annahme, daß die Einheitlichkeit der Regierung einerseits durch den mächtigen Chef oder seine Anrufung, anderseits in abertausend Stimmen durch das Einvernehmen der verschiedenen Ressortvorstände und ihrer Beamten zustande kommt. Ganz kann der „Ressortpartikularismus" der Beamten auch hier nicht ausgerottet werden und nirgends in der Welt.

Nur der Mangel einer äußeren Zusammenfassung im hochoffiziellen Ministerrat sowie der Mangel praktischer Kenntnisse des inneren Geschäftsgangs kann hier den Blick für diese geheimen Zusammenhänge trüben. Beide Umstände tragen Schuld daran, wenn zum Beispiel im Deutschen Reiche die etwas übertriebenen Klagen über das Fehlen einer kollegialen Einrichtung der Reichsleitung nicht verstummen wollen und von den vortrefflichsten Sachkennern wiederholt werden. Gewisse Spuren zeigen sich jüngst selbst noch bei Max

Weber (Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, 1918, S. 137). Anschütz (Parlament und Regierung im Deutschen Reich, 1918, S. 30 f.) ist allerdings neuestens wesentlich abgeklärter und bedeutet darin einen Fortschritt, der uns noch beschäftigen wird. In Österreich konnte dieses Mißverständnis nicht aufkommen. Dafür wurde wieder der genossenschaftliche Zusammenhang vom In- und Ausland überschätzt.

Merkwürdigerweise auch vom gewesenen Österreicher Jellinek, und zwar als er noch in Österreich weilte, unter dem Einflusse von Lorenz v. Stein, der gleichfalls im vermeintlichen Stammlande des kollegialen Ministersystems wirkte. Georg Jellinek verfuhr in einer auch für alle Irrtümer der Folgezeit geradezu typischen Weise. Er stand unter dem Eindrucke der von Stein in extremster Weise dem Parlamentsstaat entnommenen Ministersolidarität und übertrug sie vorbehaltlos auf den bloßen Verfassungsstaat. Begünstigt wurde diese Verpflanzung durch den vorgefaßten Begriff des Ministers als des höchsten und selbständigen Beamten, der außer dem Monarchen keinen Höheren über sich habe und sich daher nur in vollster Kollegialität wohlfühlen könne. Von hier gelangte Jellinek Vater mit seinem bewährten juristischen Scharfsinn und politischen Blick ganz richtig zu einer dunkeln Vorahnung des Wesens dieser Kollegialität *ohne echten sachlichen Mehrheitszwang*. Aber die volle Erkenntnis verebbte doch wieder in unzeitigen juristischen Nebenbetrachtungen über die „doch nur bedingte Kollegialität" des Ministerrats, weil es an einem rechtlichen Gehorsamszwang für den Minister fehle. Als ob es auf diese Gehorsamspflicht ankäme und diese im Grunde doch zur wahren Kollegialität gehörte! Jellinek war noch immer zu viel Jurist, und dieser verdarb dem Politiker das Konzept. Infolge dieser Seitensprünge verschloß er sich doch wieder das volle Verständnis für das Wesen der von ihm selbst herausgearbeiteten Kollegialität der Regierung. Der von ihm fein gewürdigte und aus der Stellung des Ministers abgeleitete freie Rücktritt mußte jetzt eher eine Bresche im System der Genossenschaftlichkeit scheinen, obzwar die freie Demission damit in der politischen Wirklichkeit nicht in Widerspruch steht, wenn nicht geradezu zum Wesen dieser für Übereinstimmung viel zu zarten Genossenschaftlichkeit gehört. Die Einsicht in die herrschaftliche Seite des österreichischen Ministerialsystems war auf dieser von Stein gelegten Grundlage überhaupt nicht zu erwarten, eine allfällige Überordnung des Ministerpräsidenten schon mit dem rein dogmatisch und außerhalb der politischen Wirk-

lichkeit gebildeten Ministerbegriff wohl gänzlich unvereinbar. Jellineks Sache war eben ganz und gar auf das Genossenschaftliche gestellt, das in seinen Augen jede dem Minister übergeordneten Autorität mit Ausnahme der des Monarchen auszuschließen schien. Mit Lorenz v. Stein verschmäht er es, die Stellung des Ministers ausschließlich auf die staatsrechtliche Verantwortlichkeit zu gründen[1]. Allein wenn einmal das eigenartige Über- und Nebeneinander des österreichischen Erst- und Oberministers erkannt ist und ebenso die daraus für den einzelnen Ressortminister entspringende eigene Ressortsolidarität mit dem Ministerpräsidenten, dann zerfällt das ganze luftige Gebäude. Dann verliert es den Zweck, die Gesamtsolidarität zu übertreiben. Dann erübrigt bloß die unmittelbare staatsrechtliche und allenfalls politische Verantwortlichkeit als das einzige tragfähige Kriterium der Ministerschaft. Das Gegenzeichnungsrecht wird wieder wie in der guten alten Zeit zum Angelpunkt. Will man aber diesen Folgen ausweichen, so bleibt kein anderer Ausweg, als die greifbare politische Wirklichkeit dem Dogma zu opfern und den Ministercharakter der österreichischen Ressort- und Landsmannminister zu bestreiten. Das will man aber doch nicht? Denn sie sind um nichts schlechter oder einflußloser als der Verfassungsstaat oder, wie Anschütz sagt, der „Altkonstitutionalismus" zuläßt. Überdies hat gewiß die neuere Entwicklung der politischen Ministerien parallel mit dem Auftrieb des Ministerpräsidenten auch den genossenschaftlichen Einschlag der Regierung etwas gestärkt.

III

Mit dieser Vorbetrachtung über die österreichische Regierung halten wir zugleich vor dem Problem der deutschen Reichsleitung, die nach außen als „Kaiserlich deutsche Regierung"[2] auftritt. Vieles, was von der österreichischen Regierung gesagt wurde, zielte von vornherein auf den Charakter dieser deutschen Reichsleitung, der noch immer bestritten ist, während der aus herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elementen zusammengesetzte Aufbau des österreichischen

[1] Vgl. a. a. O. S. 319 mit Stein, a. a. O. S. 276. Es geht mit denselben Verwahrungen gegen die schon bei Stein bemängelte ältere Literatur.

[2] Vgl. Anschütz, Parlament und Regierung im Deutschen Reich, S. 26, und Rosenthal, Die deutsche Reichsregierung. Eine staatsrechtliche und politische Studie (erweiterter Abdruck aus der Festschrift für A. Thon), 1911, S. 74 ff.

Ministerialsystems außer Zweifel steht und daher eine feste Grundlage für die Erkenntnis des Regierungssystems im Reiche bietet. Der letzte Grund der bisher ungleichen Wertung liegt in einer gewissen Ungleichheit des Entwicklungsprozesses, den die Regierungseinrichtungen in Österreich im Gegensatze zu jenen im Deutschen Reiche zu durchlaufen hatten. Gewiß hat sich auch der Bau der österreichischen Regierung erst allmählich in einem geschichtlichen Ablaufe vollzogen. Aber die Ausgangspunkte sind klar in der typischen Ministerialregierung gegeben mit starken Ansätzen zum Kollegialsystem und innerhalb desselben mit einer ebenso klaren Vorzugsstellung des Erstministers, der dann allmählich zu immer größerem Einflusse aufsteigt, bis sich dann wieder nach Verlassen des rein autoritären Beamtenkabinetts zum Teile eine rückläufige Strömung geltend macht.

Anders war bekanntlich der Ausgangspunkt in Deutschland. Die Reichsverfassung kennt ursprünglich nur den einen für die Präsidialgeschäfte verantwortlichen Reichskanzler und bezeichnet auch ihn nicht ausdrücklich als Minister. Er gilt aber allgemein dafür, und zwar nur deshalb, weil eben hauptsächlich das Kriterium der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit — im Gegensatze zu den Lehren Steins und Jellineks — als für den staatsrechtlichen Charakter des Kanzlerpostens entscheidend angesehen wird[1]. Andere verantwortliche Funktionäre dieser Art sind der Reichsverfassung unbekannt und erst durch das „Stellvertretungsgesetz" von 1878 eingeführt worden, das bekanntlich die Bestellung der Vorstände der Reichsämter zu Stellvertretern des Kanzlers in den einzelnen Ressorts ermöglichte und sie persönlich gleich ihm verantwortlich macht. Gewiß hat das Gesetz dem Reichskanzler — abgesehen von seinem wichtigen Rechte der Erstgeburt — eine weitgehende autoritäre Überordnung gesichert; sie kommt ja schon darin zum Ausdrucke, daß diese Personen nur in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter des Erstministers unmittelbar verantwortlich werden. Ferner darin, daß dem Kanzler das Recht vorbehalten ist, ihnen Anweisungen zu erteilen und in jedem Ressort jede Amtshandlung auch selbst vorzunehmen, was sich aber heute in der Hauptsache doch nur aus der Entstehungsgeschichte erklärt. Die Einführung solcher Stell-

[1] Die formale Beschränkung dieser Verantwortlichkeit auf Präsidialgeschäfte mag in unserem Zusammenhang als irrelevant unberücksichtigt bleiben, schon um eine unnötige Verwicklung des Gegenstandes zu vermeiden. Daß der Bundesrat als die unverantwortliche Reichsregierung genossenschaftlich zusammengesetzt ist, bedarf keiner Ausführung. Vgl. aber noch unten.

vertreter war ursprünglich eine Halbheit, sie waren ungeachtet ihrer eigenen Verantwortlichkeit — sozusagen „nicht ganz" oder überhaupt noch nicht — als Minister gedacht, obwohl sich für ihre Ministerstellung von Haus aus dasselbe formale Kriterium anführen ließ wie für die Ministereigenschaft des Kanzlers selbst, nämlich die unmittelbare Verantwortlichkeit nach außen. Diese verlangt nun freilich — wie neuestens auch Anschütz nachdrücklichst aufmerksam macht[1] — das Recht, im Reichstage zu erscheinen und auf Verlangen jederzeit gehört zu werden. Es bedeutet die wichtigste Form für die Verwirklichung der Verantwortlichkeit. Der Reichskanzler hat dieses Recht schon aus der Verfassung, allerdings gleichfalls nicht als Reichsminister, sondern als Mitglied (Vorsitzender) des Bundesrats (Art. 19 mit Art. 15 der Reichsverfassung). Für die Stellvertreter hat das Gesetz nichts vorgesehen. Erst die alsbald zum Gewohnheitsrecht verdichtete faktische Übung, sie zu Bundesratsbevollmächtigten zu ernennen, hat ihnen das Recht gegeben und auf diesem Umweg ihre Verantwortlichkeit ausgebaut. Damit war ihnen sofort ein wesentlicher Teil von dem, was nach dem Stellvertretungsgesetze von 1878 zur faktischen Ministerstellung noch fehlte, künstlich eingeräumt. Diese — Prothese stellte sie als selbstverantwortliche Staatsmänner vor den Reichstag und hob sie von Haus aus über die Subalternität des geringeren Berufsbeamtentums hoch hinaus. Damit war die Ministerschaft der Staatssekretäre im Wesen oder doch im Keime fertig[2]. Sie waren vom ersten Tage wenigstens prädestinierte Minister oder auf dem Wege, Minister zu werden und konnten, wenn man das damals Zwiespältige, Widerspruchsvolle und Unfertige der Konstruktion zum Ausdrucke bringen will, von ihren Geburtstag an als „Unterminister" bezeichnet werden. Sie mußten mit dem Erstminister zur nachmaligen Reichsleitung verschmelzen und dem klassischen Bundesrate in der Folge alles Blut entziehen. Dies ergab die Verantwortlichkeit vor dem Reichstage und ihre tatsächliche Ausdehnung über die kaiserliche Machtsphäre hinaus bis tief in die Unverantwortlichkeit des bundesrätlichen Machtbereichs hinein[3], ferner die

[1] a. a. O. S. 32.

[2] Wie ich allerdings von geschätzter Seite ohne augenblickliche nähere Prüfungsmöglichkeit höre, soll die neueste Vermehrung der Reichsämter eine gewisse Zurückhaltung bei der Berufung weiterer Vorstände mit sich bringen. Bleibt aber für die grundsätzliche Bedeutung der von Anbeginn eingebürgerten Gepflogenheit wohl ohne Belang.

[3] Vgl. Wittmayer, a. a. O. S. 18 u. 21 samt Literatur.

große technische Überlegenheit der aufsteigenden Reichsämter, die dem Bundesrat die Arbeit abnahmen und besorgten. Die volle Anerkennung ihrer Ministereigenschaft gleichsam ihren letzten Schliff, brachte schließlich das Reichsbeamtengesetz mit der Bestimmung, daß Reichskanzler und Staatssekretäre jederzeit ihre Entlassung erhalten und fordern können[1]. Damit war aber auch formalrechtlich mehr geschehen, als in der Staatsrechtslehre selbst von den besten Kennern wie Anschütz gewürdigt oder zugegeben wird. Damit wurde vor allem manches, was das Stellvertretungsgesetz enthält, für die Praxis Makulatur oder Ruine. Wie kann man sich zum Beispiel denken, daß ein Staatssekretär, für den der Reichskanzler zur Ersatzausführung schreitet, was doch nur in argen Konfliktsfällen möglich ist, noch weiter im Amte bleibt, sobald das Reichsbeamtengesetz seine Stellung durch freie Rücktrittsmöglichkeit qualitativ der des Reichskanzlers gleichstellt (§ 35)[2]? Wie kann man vom Reichskanzler erwarten, daß er diesen störrigen Staatssekretär im Amte duldet? Mit dieser Gleichstellung wurde eben auch jeder sonstige Eigenschafts- oder Wesensunterschied hinfällig, insbesondere die nach der Konstruktion des Stellvertretungsgesetzes gewundene und scheinheilige Ableitung der Verantwortlichkeit aus der des Reichskanzlers. Eine alte, durch äußere Verkleidung schlecht verzögerte Entwicklung hat hier endlich die solenne Anerkennung gefunden. Um den Reichskanzler herum hatte sich eine ganze Schar weiterer Reichsminister gebildet. Sie sind Minister, keine „Unterminister", da dies von Haus aus ein Widerspruch war und heute obendrein ein Anachronismus wäre. Man kann von einem Oberminister, aber nicht von Unterministern reden[3]. Aus dem einen Reichskanzler war eine vielköpfige Reichsleitung, ja sogar eine Kaiserlich deutsche Regierung geworden, und wie Wunderkinder mit den Jahren ihre Besonderheiten verlieren, so war auch hier der Abschluß die Einmündung in ein typisches Premierministertum, das sich von anderen höchstens durch die eigenartige Entstehungsgeschichte auszeichnet.

Von dieser Regierung war nämlich ursprünglich nur die herrschaftliche monokratische Spitze vorhanden und wahrnehmbar; im Anfang vor den Gliedern war der Herr geschaffen worden, erst später

[1] Wittmayer, a. a. O. S. 14 samt Literatur und hierzu jetzt Anschütz, a. a. O. S. 33 f.

[2] Vgl. oben und Wittmayer, a. a. O. S. 14 nebst Schrifttum.

[3] Wie zum Beispiel Anschütz, Parlament und Regierung, S. 29, anscheinend noch immer im Anschluß an Laband, der den Ausdruck prägte.

kam die Ressortverteilung, Arbeitsteilung und damit als notwendige Folge auch Arbeitsvereinigung, nur nicht in den Formen äußerer Kollegialität oder Solidarität. Im Gesetz stand alles, was in Österreich den Ministerpräsidenten ausmacht, aber dort nicht gesetzlich festgelegt ist, stand alles über die einzelnen Teile der Regierungsmehrheit, bloß nichts über das „geistige Band". Kein Wort über Kollegialität und Solidarität der Ressortminister, welche ihren alten Titel von Staatssekretären als Inkognito beibehalten hatten. Dieser Hergang hat es verschuldet, daß die Staatsrechtslehre bei ihrem eigentümlichen Beharrungsvermögen — teils unter dem Eindrucke der Wahrheit von gestern, teils im Banne der von Stein und seiner Schule herrührenden Überschätzung der Kollegialität — bis zum heutigen Tage kein klares, restlos befriedigendes Bild vom Charakter der Reichsleitung gewonnen hat. Auch alte föderalistische Voreingenommenheit gegen ein Reichsministerium hat hier die Hand im Spiel. Zwar hat sich im ganzen der Eindruck durchgesetzt, daß die stellvertretenden Staatssekretäre, die Spezialvertreter des Reichskanzlers Reichs- und Ressortminister sind. Die einen geben es ausdrücklich zu (Triepel, Rosenthal, wohl auch Anschütz [1] und Laband [2]), die anderen mittelbar, indem sie einen kollegialisch organisierten Ministerrat vermissen (wie Meyer-Anschütz [3], Smend [4] u. a.).

Doch ist die Verworrenheit, die Unschlüssigkeit oder der Widerwille so groß, daß man manchen dieser Schriftsteller auch ebenso für die andere Gruppe in Anspruch nehmen oder als Leugner der Ministereigenschaft ansehen kann. Dies zeigt sich zum Beispiel bei Rosenthal, der zwar einzelne Ressortminister ohne eigentliches Reichsministerium zugibt [5] und doch wieder das Premierministertum des Reiches als vorbildlich und fruchtbar für die seitherige Nachahmung im Auslande hinstellen möchte [6]. Daß übrigens auch das offizielle Deutschland zur Annahme der Ressortministerschaft der Spezialvertreter hinneigt, soweit es die Rücksicht auf die „Reichsregierung" des Bundesrats zuläßt, kündigt sich ja im Sprachgebrauche an. Die

[1] Parlament und Regierung, S. 29.

[2] St. R. I, S. 385.

[3] Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., S. 532.

[4] Die Stellvertretung des Reichskanzlers, Hirths Annalen, 1906, S. 339 f., besonders S. 335 ff.; vgl. im übrigen Wittmayer, a. a. O. S. 13 ff.

[5] Die Reichsregierung, S. 74; vgl. hierzu auch Wittmayer, a. a. O. S. 22.

[6] a. a. O. S. 74 darf wohl so verstanden werden.

Reichsleitung oder gar die Kaiserlich deutsche Regierung sind doch nur verschämte Zugeständnisse dafür, daß wir es mit einer organisierten Ministermehrheit zu tun haben. Aber immer mit dem Vorbehalte der Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit. Die äußerlich mangelnde Kollegialität, das Fehlen gemeinsamer Beratungen in einem regelmäßigen und regelrechten Ministerrat und gar der Mangel der Solidarität tritt immer abwehrend dazwischen und die überlieferte, durch die Verfassung geheiligte Stellung des Reichskanzlers stellt sich stets — den Ausblick hemmend — vor. Mit bemerkenswerter Klarheit bekennt sich übrigens Rosenthal in jüngster Zeit endlich zur ministeriellen Stellung der Staatssekretäre, wobei er in dankenswerter Weise hervorhebt, daß es im Bundesstaate keineswegs auf die „schmale Basis" der Verantwortlichkeit des Ministers auf den äußeren Geschäftsumfang ankomme [1]. Gerade das scheint Heuß (a. a. O. S. 26 f.) u. a. aber mit Unrecht von der richtigen staatsrechtlichen Beurteilung abzuhalten, wie er überhaupt — im Gegensatze zu anderen — gerade aus unitarischem Idealismus die Ministerstellung der Staatssekretäre offenbar anzweifelt oder doch ungenügend findet.

Um klar zu sehen, ist es mit anderen Worten nirgends nötiger als hier, über Anteil und Mischungsverhältnis herrschaftlicher und genossenschaftlicher Elemente in der Reichsregierung ins reine zu kommen. Nicht die von vornherein gegebene autoritäre Überordnung des Kanzlers steht in Frage, sondern ob sie ernstlich dem Eindringen genossenschaftlicher Elemente in die Reichsleitung im Wege steht, und wenn nicht, ob dafür wirklich eine kollegiale Organisation wesentlich ist, oder ob nicht am Ende selbst ohne eine derartige Organisation schon heute so viel oder so wenig genossenschaftlicher Einschlag sich ergeben hat, als das bisherige verfassungsmäßige System zuläßt und verlangt. Die erste Frage beantwortet sich durch den Hinweis auf die österreichischen Erfahrungen. Die Möglichkeit einer Mischung des Erstministersystems ist in der Erfahrung erprobt und für die Verhältnisse im Reiche erst kürzlich von Anschütz bejaht. Wie er feststellt, ist die kollegiale Organisation, „wie das Beispiel Englands beweist, auch mit dem Premierministersystem voll vereinbar". Auch darin zeigt sich bei Anschütz, wenn ich ihn recht verstehe, ein

[1] In der Besprechung von Erich Kaufmanns, Bismarcks Erbe in der Verfassung (Sonderabdruck aus der „Deutschen Literaturzeitung" Nr. 23 u. 24, 8. u. 15. Juni 1918, S. 462 f.).

entschiedener Fortschritt, daß er der von ihm empfohlenen Einführung regelmäßiger Sitzungen der Reichsleitung nicht mehr die übertriebene Bedeutung beimißt, die ihr von der herrschenden Lehre beigelegt wird. Vielmehr erblickt er das Wesen der „Einrichtung, welches anderwärts als Ministerrat, Staats- oder Gesamtministerium, Kabinett usw. bezeichnet wird", lediglich in „regelmäßigen Konferenzen der Minister unter dem Vorsitz ihres Führers, des leitenden Staatsmannes". Im Zusammenhange damit erkennt er auch durchaus treffend, daß ein solcher Ministerrat unter der Herrschaft des Premierministersystems „kein beschließendes, sondern nur ein beratendes Kollegium sein könne" dem er auch im Deutschen Reiche nur die Aufgabe vorbehält, „einerseits den Reichskanzler, anderseits seine Stellvertreter auf dem laufenden der Reichsgeschäfte zu erhalten, sodann vielseitige Fragen in ihren verschiedenen Seiten beleuchten zu lassen und auf diese Weise einseitig ressortmäßige Entscheidungen, ‚Ressortpartikularismus' in jeglicher Gestalt zu verhüten" (Parlament und Regierung im Deutschen Reich (S. 30 f.) Nur das ist die „quasikollegiale" Organisation, die er im Aufbau der Reichsleitung vermißt, eine nicht unglückliche Wortprägung, die gleichfalls schließen läßt, daß er sich der verhältnismäßig beschränkten Bedeutung dieser „festen Formation" nach innen und außen, insbesondere aber der Unzulässigkeit eines echten Mehrheitszwanges, bewußt bleibt, daß ihm die Ministerschaft aller „Reichsleiter" klar vor Augen steht.

Da aber Anschütz auch diesmal bei seinem Wunsche nach regelmäßigen Konferenzen der Reichsleitung verharrt, bleibt uns unsere zweite Frage nicht ganz erspart, was damit im Wesen gewonnen wäre, ob es sich um eine staatsrechtlich bedeutende oder doch nur technisch wertvolle Neuerung handeln würde. Nur ist die Beantwortung beträchtlich erleichtert, weil der rein informative und vermittelnde Zweck der gemeinsamen Beratungen richtig erkannt ist. Es wird damit nur angestrebt, was schon heute in irgendeiner Weise, bloß anders, durch die Oberherrlichkeit des Reichskanzlers und den notwendigen ständigen dienstlichen Kontakt der Ressorts gewährleistet sein muß. Anderseits wurde schon bei Erörterung der österreichischen Verhältnisse dargestellt, welche oft ausschlaggebende Bedeutung dieser von der Öffentlichkeit wenig bemerkten steten Berührung der Ämter zukommt. Die starke Überordnung des österreichischen Ministerpräsidenten — und auch beim Reichskanzler kann es nicht anders sein — bringt es mit sich, daß er oft — ohne den Ministerrat abzuwarten — von allen wichtigen Vorgängen sofort ins laufende

gesetzt werden muß. Im Ministerrate selbst wäre es meistens zu spät. Die Einheitlichkeit der Regierung verlangt wieder in tausend und aber tausend Fällen die sofortige Verständigung und Zustimmung der mitbeteiligten Ressorts. Die regelmäßige Ministerzusammenkunft ist und bleibt daher doch bloß eine unter den vielen Verständigungsmöglichkeiten, die gerade unter einer verhältnismäßig geringen Zahl leitender Staatsmänner an sich nicht schwer fallen können. Auch in einer zahlreichen Familie ist nicht immer ein Familienrat mit „Vorsitz" nötig, um das Einvernehmen herzustellen. Ob die Verständigung unter den „Reichsleitern" privat und unauffällig, oder ob sie gerade feierlich an einem bestimmten Wochentage — sozusagen auf einem jour fixe — unter den neugierigen Augen der Öffentlichkeit und vor allem der Presse erfolgt, ist natürlich staatsrechtlich ganz ohne Belang, und es macht nur dem deutschen Ordnungssinn alle Ehre, die gremiale Beratung an feste Regeln binden zu wollen. Daß solche Sitzungen allenfalls technisch ihre Vorteile hätten, mag der besorgten Öffentlichkeit zugegeben werden, gehört aber auf ein anderes Blatt. Da übrigens die Reichsverfassung, wie jetzt mit Recht Max Weber (a. a. O. S. 159) hervorhebt, den tatsächlichen Zusammentritt des Reichskanzlers mit den Staatssekretären zu kollegialen Beratungen schon heute keineswegs verbietet, und diese selbst wissen müssen, wann und wo sie der Schuh drückt, handelt es sich doch nur um eine verhältnismäßig untergeordnete, ganz interne Regierungssorge, von dieser Möglichkeit im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen oder nicht. Auch eine normierende Verfügung zur institutionellen Einführung eines regelmäßigen Ministerrats, wie sie Anschütz (a. a. O. S. 31) vorschlägt, schießt daher übers Ziel. Ebenso Webers Wunsch nach Sicherung einer solchen doch nur ornamentalen Einrichtung. All dies beweist im Grunde nur die Zählebigkeit der alten Vorurteile und die große Überschätzung der sinnfälligen Form im Anschluß an ausländische Muster. Die politische Welt hat nur ein Interesse daran, daß die Politik der Reichsleitung auch nach außen einheitlich geführt werde, daß sie „zusammengeht". Das wichtigste, dem Reichstage zur Verfügung stehende Sicherungsmittel ist die Verantwortlichkeit der Reichsleiter. Das Staatsrecht ist an dieser ganzen Angelegenheit überhaupt nicht interessiert.

Eine eigene Sache ist es auch mit dem angeblichen Mangel der Solidarität innerhalb der Reichsleitung. Einzelstaatliches und Ausland liefern hier die beliebtesten Vergleiche, wobei natürlich die voreiligen Lehren aus der Gründungszeit des Verfassungsstaates noch

immer nachwirken und herhalten ohne Unterscheidung, ob der so gewonnene Ministerbegriff noch ein Postulat für den Verfassungsstaat oder erst für eine künftige radikal verwirklichte Parlamentsherrschaft zu bedeuten hat. Wie aber schon vorhin bei Behandlung der österreichischen Zustände angedeutet wurde und in meiner Abhandlung: „Deutscher Reichstag und Reichsregierung" breiter ausgeführt ist (S. 14 f.), hat auch diese „Solidarität" als selbständiges Erfordernis für den Ministercharakter der Reichsleiter einen nur höchst problematischen Wert. Sie ist ein Korollar der Verantwortlichkeit einer Gesamtregierung und hat wie diese ihre rechtliche und politische Seite. Der rechtlichen Solidarität ist derselbe bescheidene Spielraum gewährt wie der rechtlichen Gesamtverantwortlichkeit überhaupt. Diese kann aber an Umfang selbst hinter der bescheidenen rechtlichen Verantwortlichkeit der Einzelminister zurückbleiben, ohne deshalb dem staatsrechtlichen Charakter der Regierung Abbruch zu tun. Da die äußeren Staatsformen gemeinhin gewahrt werden, ist sie auch wenig praktisch. Das Ganze spitzt sich daher auf die politische Solidarität der Regierung zu, welche aber im Beamtenkabinett des Verfassungsstaates von Haus aus auf schmale Kost gesetzt ist. Sie verträgt sich zuerst, wie wir dies in Österreich gesehen haben, schlecht mit dem freien Ernennungsrecht, hat auch zunächst keinen rechten politischen Gehalt, da noch alles auf die Autorität der Berufung abgestellt ist, womit auch der ganz und gar unpolitische Charakter des Beamtenministers außerhalb der Parteien und am liebsten „über" ihnen zusammenhängt. Soweit sich unter diesen Umständen eine die Mitglieder der Regierung zusammenfassende Solidarität als „Lebens- und Sterbensgemeinschaft" bilden kann, knüpft sie sich an die besondere Zwischenstellung des Erstministers als des ersten Vertrauensmannes der monarchischen Berufung, da er in erster Linie mitzuentscheiden hat, mit wem er zusammengehen will. Hier spielen dann naturgemäß alle möglichen Imponderabilien mit, die noch mit Politik und politischer Verantwortlichkeit nicht immer zu schaffen haben und somit „metapolitisch" sind, obzwar sie häufig von der politischen Phantasie politisch ausgelegt werden. Doch wirken auch verschiedene Gründe entgegen: Besondere Vorliebe für den einen oder anderen Ressortminister an höchster Stelle und der Wunsch, ihn trotz Regierungswechsels in der neuen Regierung zu erhalten, oder auch allgemeine Ersparungsrücksichten, welche verbieten, einen noch unverbrauchten Mann, für den sich vielleicht keine andere Verwendung ergibt, auf den Pensionsetat zu übernehmen und unbeschäftigt zu lassen. Die

Beamtenminister der politisch stillen Frühzeit des Verfassungsstaates sind ja meistens vertretbare Größen, waren und sind es auch dem durch die Reichsverfassung versteiften und besonders starren „Altkonstitutionalismus" im Reiche erst recht.

All dies drückt sich wohl auch in der Geschichte der deutschen Reichsleitung aus, welche echter politischer Solidarität unzugänglich bleiben mußte, solange die höchsten und engsten Mitarbeiter des Reichskanzlers ausschließlich dem Berufsbeamtentum entnommen wurden. Soweit sich die Solidarität zeigt, bestimmt sie sich höchstens im Verhältnisse des einzelnen Staatssekretärs zum Reichskanzler, nicht untereinander, nicht einer für alle, alle für einen. Jeder steht allenfalls dem Kanzler nahe, keiner dem anderen. Auch eine rechtliche Gesamtverantwortlichkeit in gewissen Fällen wie in Österreich, als das denkbar Höchste, hätte daran nichts ändern können. Selbst die Einzelverwandtschaft mit dem Kanzler geht nicht weit und nicht tief. Die einzige Ausnahme, die sich darin für den Staatssekretär des Äußeren zu ergeben scheint, findet wohl ihre vornehmlichste Begründung in der überlieferten, besonders engen Verknüpfung dieses Amtes mit der Person des Kanzlers von Bismarcks Zeiten her. Wie es Heuß (a. a. O. S. 24) treffend zusammenfaßt, ist ja das Reichskanzleramt geschichtlich als die Entwicklung des preußischen Ministeriums des Auswärtigen anzusehen. Der Kanzler wird ja stets zum preußischen Minister des Auswärtigen ernannt[1] und damit zur Außenpolitik in die innigste Beziehung gesetzt. Daher kann und muß auch der äußere Staatssekretär als sein nächster Verwandter und Mitarbeiter angesehen werden. Es gibt sozusagen zwei Minister des Äußeren, als ein Duumvirat, welches die beiden Männer enger aneinanderschweißt, als das sich in jedem anderen Ressort durch die Oberherrlichkeit des Kanzlers in gleicher Weise ergebende. Daß der Staatssekretär mit dem Kanzler kommt und geht, ist damit freilich noch nicht zwingend erklärt. Es könnte auch anders sein. Doch wird ihre auffallende Schicksalsgemeinschaft oder, wie sie mir von geschätzter fachkundiger Weise bezeichnet wird, ihre „merkwürdige Solidarität" gewiß noch dadurch unterstützt, daß der Sekretär des Auswärtigen Amtes nicht dem normalen Berufsbeamtentum entnommen wird, sondern dem diplomatischen Körper angehört. Er ist eben kein bloßer „Beamter",

[1] Vgl. darüber zuletzt Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, S. 17 und die daselbst angeführte Literatur.

kommt anderswoher, geht anderswohin und wird nicht „geschont". Er steigt allenfalls selbst zum Reichskanzler auf (Bülow), aber wechselt nicht den Herrn. Mit Ministersolidarität im üblichen politischen Sinn hat dieser singuläre Brauch wohl wenig gemein. Nur scheinbar abweichend hat wohl der Reichskanzler Graf von Hertling nach der Kühlmannkrise anläßlich der Berufung des Staatssekretärs von Hintze wieder die ausschließliche Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die auswärtige Politik betont. Diese durch die eigentümliche politische Lage hervorgerufene und nur aus ihr zu erklärende Einseitigkeit beweist nur, daß es geradezu notwendig war, den maßgebenden Anteil des Reichskanzlers gegen Zweifel sicherzustellen. Die Übertreibung, ohne welche es bei derartigen Anlässen nicht abgeht, berechtigt aber nicht, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen und den Ministercharakter der Staatssekretäre neuerlich in Frage zu ziehen. Bloße „Sekretäre" oder, wie Heuß a. a. O. S. 26 sagt, „Hilfsbeamte" waren sie eben nur in der Hand Bismarcks. Damals war es politische Wahrheit! Bei richtiger Auffassung spricht daher die Erklärung Hertlings für ein besonders inniges eigentümliches Duumvirat.

In dem Maße, als die Reichsleitung ihren rein berufsamtlichen Charakter verliert und politischen Einschlag erhält, muß die Ernennung eines neuen Reichskanzlers gewiß auch einen größeren Austausch von Staatssekretären nach sich ziehen, ohne sichere Grenze, wo die reine Personenfrage aufhört und die Solidarität, die auch nur eine solche mit dem Kanzler persönlich zu sein braucht, beginnt. In den halb- oder vielmehr zum noch geringeren Teil parlamentarisierten[1] Reichsleitungen der Kriegszeit mag freilich der Ansatz zur echten umfassenderen Solidarität zwischen den einzelnen Teilen größer sein. Ihnen gehören doch aktive Parlamentarier des preußischen Landtags und eigens abgedankte Reichstagsabgeordnete an, welch letztere bekanntlich mit Rücksicht auf die Inkompatibilitätsnorm des Art. 9, Satz 2 der Reichsverfassung auf das Reichstagsmandat verzichten, um den Weg zum Bundesrat und damit zu voller Ministerstellung zu finden[2]. Doch ist selbst der Anteil dieser Solidarität noch immer

[1] Zu dieser Wortbildung zuletzt Wittmayer, a. a. O. S. 3 ff. nebst Literatur, ferner Anschütz, Parlament und Regierung im Deutschen Reiche, S. 4, 22 u. a.

[2] Vgl. Wittmayer, a. a. O. S. 27 ff. u. S. 54 f. samt Literatur, seither Anschütz, Parlament und Regierung im Deutschen Reich, S. 35 f.

verhältnismäßig bescheiden, unsicher, schwer bestimmbar und künstlich, daher etwas willkürlich, und er wird es voraussichtlich so bleiben, solange nicht volle Bürgschaften für eine dauernde organische Parlamentsmitherrschaft gegeben sind. Auch die vorherige Verständigung mit dem Reichstage, wie sie der gegenwärtige Reichskanzler Graf v. Hertling angestrebt und erreicht hat, kann an diesem Eindrucke nichts ändern. Immerhin hat aber ein solcher Vorgang seine erhebliche politische Bedeutung[1]. Er sichert der Reichsleitung in der Mitgarantie der Reichstagsmehrheit wertvolle genossenschaftliche Grundlagen und bindet bis zu einem gewissen Grade die Zusammensetzung der Reichsleitung. Diese wurde allerdings von vornherein gerade dadurch erleichtert, daß einzelne schon früher ernannte Parlamentarier in der Reichsleitung und damit vom Wechsel verschont blieben. Im ganzen ist dieser Ansatz zu tiefergehender Solidarität noch viel zu jung und prekär, um neben dem autoritären Berufungsrechte des Kaisers ins Gewicht zu fallen, geschweige denn um zu einer staatsrechtlichen Wertung zu berechtigen. Es ist ein Fortschritt, daß Anschütz in seiner neuen Schrift auf diese Dinge gar nicht zurückkommt und das alte Lied zum Schweigen bringt.

Und doch hat der langlebige Streit um die Solidarität der Reichsleitung tiefere Bedeutung. Auf den letzten inneren Grund zurückgeführt, verrät sich darin psychologisch das instinktive Interesse an der Beteiligung des freieren genossenschaftlichen Gestaltungsprinzips, ein Bedürfnis, das schwer zu erklären wäre, wenn das alte autoritäre, zweifach monokratische Kanzlersystem noch ungebrochen in Kraft stünde und seinen Zenit noch nicht überschritten hätte. Ein solcher genossenschaftlicher Einschlag allgemeiner Art, wenn auch nicht im strengen Wortsinn der Solidarität, darf auch getrost in zweifacher Richtung angenommen werden. Einmal könnte die im ganzen fest und leistungsfähig organisierte Personenmehrheit der Reichsleitung, welcher unter dem Reichskanzler als Erstminister längst zu voller Ministerschaft ausgewachsene Ressortvorstände angehören, ohne einen starken Beisatz echter Genossenschaftlichkeit nicht lange beisammen bleiben und um so weniger in leidlicher Einheitlichkeit und Harmonie funktionieren. Man darf eine auch noch so starke Überordnung des Reichskanzlers nicht einem Kompagniekommando vergleichen. Zweitens trägt die Notwendigkeit der jeweiligen Verständigung mit dem Reichstage in reicher Fülle genossenschaftlichen

[1] Vgl. Wittmayer, Deutscher Reichstag usw. S. 56 f.

Geist in die Reichsleitung, der — nur für die Außenwelt schwer bestimmbar — auch auf das Innenleben der Reichsleitung als notwendige Folge zurückwirken muß. Diese Strömung ist wohl in ihrer Tragweite wichtiger als die äußere persönliche Schicksalsgemeinschaft der Reichsleitung, wenn auch unter der Herrschaft des Verfassungsprinzips und, solange dieses im wesentlichen erhalten bleibt, nicht stark genug, um den unerschütterten Damm des Erstministersystems ernstlich zu gefährden.

Dieses bleibt vielmehr bis auf weiteres nach wie vor Trumpf, Dreh- und Angelpunkt aller politischen Dinge. Seine eigenartige Entwicklung beruht darauf, daß dem ursprünglichen Kanzlersystem Bismarcks nach und nach genossenschaftliche Einflüsse zugeführt wurden. Erst dadurch erhielt es jene Beweglichkeit und Vielseitigkeit, welche die einheitliche Leitung einer Weltmacht erfordert. Seine Eigenart schließt aber anderseits die Vorbildlichkeit für das Ausland, wie sie Rosenthal a. a. O. S. 74 andeutet, geradezu aus. Das Premierministersystem weist vielmehr auf gemeinsame Bedürfnisse der Regierung von Großstaaten hin, die sich überall durchsetzen mußten. Anderwärts, wenigstens in Österreich, war aber die Entwicklung eher umgekehrt, das großstaatliche Bedürfnis nach einer autoritär gesicherten Einheitlichkeit der Regierung fand einen mehr genossenschaftlichen Aufbau der obersten Staatsregierung vor und mußte hier in der Weise befriedigt werden, daß im Rahmen dieser genossenschaftlichen Konstruktion nach und nach eine starke Überordnung des Erstministers erwuchs. Das Deutsche Reich hatte im Gegensatze dazu den eigentümlichen Vorsprung, daß es sofort mit der stärksten und autoritärsten Einheitlichkeit — selbst auf Kosten einer genügend garantierten Spezialisierung der Ressorts — einsetzen konnte. Und das war eben das ursprünglich reine Kanzlersystem unter einem Bismarck, das die anderen älteren, nicht aus dem Vollen zu gründenden Staaten begreiflicherweise nicht nachmachen konnten und auch bisher nicht nachgemacht haben. Es läßt sich daher nur behaupten, daß die Andersartigkeit der Regierung in mehreren Großstaaten sich seither ausgeglichen hat, daß heute herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente in der Regierung vielfach bunt gemischt sind, und daß dieses Mischungsverhältnis durch das innerste Lebensbedürfnis der Großstaaten offenbar nahegelegt wird. In diesen inneren Regierungseinrichtungen kann kein Staat dem anderen blind nachahmen. Doch läßt das Auftreten dieses eigenartigen Erstministertums, wo die Entwicklung dahin geführt hat, immerhin den Schluß zu, daß die

Einrichtung der Regierung mit den Anforderungen des politischen Lebens Schritt hält, und das läßt sich allem Anscheine nach im großen und ganzen auch von der gegenwärtigen Einrichtung der deutschen Reichsleitung annehmen.

So viel von der deutschen Reichsleitung, welche zwar für den inneren Bereich noch immer nicht den Namen einer Reichsregierung sich anmaßen darf, die aber doch, wie bekannt, der eifersüchtigen „eigentlichen Reichsregierung" des Bundesrates zum großen Teile den Rang abgelaufen und diesen zu einem Beirat herabgedrückt hat. — Der Bundesrat als solcher gehört nicht zum Ministerialsystem im Wortsinne und würde daher aus unserer Betrachtung schon aus diesem Grunde ausfallen. Nichtsdestoweniger mag abschließend auch die Zusammensetzung dieser zweiten „Reichsregierung", weil sie eben als solche gilt und manches zu sagen hat, andeutungsweise auf ihren Feingehalt an autoritären und genossenschaftlichen Bestandteilen gestreift werden. Lohnend ist dieser Versuch schon deshalb, weil sich auch hier ein Mischungsverhältnis der bewußten Elemente behaupten läßt und speziell die herrschaftlichen Einflüsse in einer eigentümlich zusammengesetzten und zu kombinierten Mehrheiten geballten genossenschaftlichen Gestalt auftreten. Scheinbar das Prototyp einer genossenschaftlichen Veranstaltung, hat doch auch der Bundesrat herrschaftliche Elemente aufzuweisen. Diese müssen sich schon aus der preußischen Führung ergeben und finden ihren Ausdruck in der Reichsleitung, welche dem Bundesrate als geschäftsführende Sondergruppe angehört, wie ein Keil in seine Mitte getrieben ist. Die Vertretung Preußens im Bundesrat und die Verantwortlichkeit vor dem Reichstag gibt aber dieser Gruppe einen weit über ihre Zahl gesteigerten erhöhten Einfluß[1], welcher im Grunde als autoritäres Element gewertet werden muß und anderseits doch wieder unbeschadet der herrschaftlichen Kanzlerspitze auch genossenschaftliche Geister unter seinen Ahnen aufzuweisen hat. Zumal die durch die Verantwortlichkeit und das Verständigungsbedürfnis geschaffene Abhängigkeit vom Reichstage bringt diesen Einschlag genossenschaftlicher Strömungen mit, so daß die Reichsleitung dem Bundesrat nicht nur herrschaftliche, sondern gleichzeitig auch noch mehrseitig genossenschaftliche Einflüsse zuträgt. Insbesondere auch noch durch den Einfluß des preußischen Landtags auf das preußische Staatsministerium,

[1] Vgl. zuletzt Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, S. 21 u. 48 samt Literatur.

dem bekanntlich auch mehrere Mitglieder der Reichsleitung anzugehören pflegen.

Um dieses sehr verwickelte Mischungsverhältnis so zu werten, ist es eben nötig, den oben entwickelten Charakter der Reichsleitung zugrunde zu legen. Die Rückwirkung auf den Bundesrat ist nur ein lehrreicher Anwendungsfall und rechtfertigt seine Einbeziehung in unsere Untersuchung, die auf diese Weise Gelegenheit findet, dem Zusammenleben herrschaftlicher und genossenschaftlicher Gestaltungsprinzipien auch in den kombiniertesten Zusammenhängen höherer Ordnung nachzugehen, wie sie nur der zusammengesetzte Staat bietet. Eine noch höhere Stufe der Verbindung treffen wir freilich noch im Grundverhältnis des Bundesrates zum Reich und Reichstag. Diesem gegenüber läßt sich wieder der Bundesrat unbeschadet seiner genossenschaftlichen Struktur zwischen den verbündeten Regierungen in seiner Gesamtheit als das herrschaftliche Element an. Dies zeigt sich darin, daß er von Haus aus als Träger der Reichssouveränität gedacht wird, und da kann ihr alter Schwesterbegriff der Autorität nicht weit sein. Sollte dem Reiche im Reichstag nebenbei eine resonanzkräftige genossenschaftliche Unterlage gegeben werden, so wurde doch der festere Kitt im Monarchischen, im Bunde der monarchischen Regierungen gesucht, die im Bundesrat das geeignete Verbindungsorgan erhalten sollten. So wurden äußerlich genossenschaftliche und herrschaftliche Elemente zunächst scharf auseinandergehalten und jedes für sich in den Dienst der jungen Reichsorganisation gestellt, ohne freilich die gegenseitige Einwirkung auf die Dauer hindern zu können. Die Verfassung selbst bevorzugte wohl den Bundesrat[1] und stattete ihn mit allem aus, was sein Übergewicht über den Reichstag hätte bewirken können, und so große Kraftquellen diesem auch zur Verfügung stehen mochten, so wäre der Widerstreit gewiß höchst ungleich geblieben, wenn nicht die wirkliche Gestaltung der Dinge Grundlagen und Ausgangspunkt wesentlich verschoben hätten. Gerade die starke Rücksicht auf die monarchischen Autoritäten brachte nämlich die Verhandlung von Hof zu Hof, auch mit den Kleinsten der Kleinen mit sich und schuf damit neben dem im parlamentarischen Geschäft versinkenden Bundesrat eine zweite, nicht zu unterschätzende, nahezu rivalisierende Organisation, die dem Bundesrat einen ziemlichen

[1] Vgl. in dieser Hinsicht für viele Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., II. Teil, S. 407 ff. sowie die Blütenlese bei Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, S. 30 ff.

Teil seiner ursprünglichen höfischen Bedeutung zugunsten unmittelbarer höfischen Beziehungen benehmen mußte. Wie Neuere sagen und beklagen, wurde dadurch der Bundesrat zur bloßen Abstimmungsmaschine entwertet[1], was aber schon insofern übertrieben sein mag, als er doch zum mindesten als Kraftmesser hinter allen höfischen Verhandlungen stehen bleibt und mitbestimmend wirken muß. Auch deshalb, weil nur dem Bundesrate nach wie vor das Recht zukommt, vor dem Reichstag zu erscheinen (Art. 9, erster Satz der R.-Vf.), und die Staatssekretäre bloß durch die Ernennung zum Bundesrate dieses wichtige Vertretungsrecht erhalten, zur vollen Ministerschaft gelangen, was dem Bundesrate ebenfalls ein gewisses politisches Innenleben gewährleisten muß. Freilich begünstigte aber diese eine Blutentziehung im Interesse intimerer höfischen Zusammenhänge den schon berührten anderen Aderlaß zugunsten der Reichsleitung und Reichsämter, wie umgekehrt diese letztere Blutentziehung die erstere höfische fördern mußte. So wanderte gleichsam ein Teil der herrschaftlichen Funktion aus dem Bundesrate aus. Der herrschaftliche Einfluß, den die Reichsleitung auf den Bundesrat nimmt, ist von ganz anderer, eher gegenteiliger Natur und befördert die Einwirkung der genossenschaftlichen Kräfte des Reichstags und des Reiches. Jedenfalls ist auf diesen Wegen viel vom herrschaftlichen Konzept des Bundesrats als Gesamtkollegiums an andere Faktoren verlorengegangen. Er kann dynamisch nur zur Not den alten stolzen Titel einer Reichsregierung behaupten und gibt den besten Teil davon, die Vertretung der Regierungsvorlagen und anderer Politika unter seiner Firma an die Reichsleitung ab. Im übrigen wird er zwischen der — durch den Reichstag genossenschaftlich, durch Kanzler und preußische Führung mehr herrschaftlich orientierten — Reichsleitung und der höfischen (untereinander genossenschaftlichen, im Verhältnisse zum Reichstage herrschaftlichen) Organisation langsam eingezwängt. Hinter der Reichsleitung steht eben die autoritäre Berufung durch den Kaiserlichen Preußenkönig und das jeweilige Einverständnis mit dem Reichstag. Beide Kräfte stehen zusammen gegen die föderative Herrschaftsausübung durch den Bundesrat. Dessen genossenschaftliche „Reichsregierung" findet daher nicht nur ein Gegengewicht im Kaisertum, sondern auch in der mitherrschaftlich auftretenden Genossenschaftlichkeit oder der Kollektivherrschaft des Reichstags. Es stehen

[1] Vgl. das Schrifttum bei Wittmayer, a. a. O. S. 53 und vor allem Laband, Deutsche Juristenzeitung XVI, S. 3 f.

also Verbände gegen Verbände, und es herrschen Verbände über Verbände. Doch bleibt der Bundesrat im Verhältnisse zum Reiche ein noch durch die Verfassung erhaltenes und teilweise bewohntes hochragendes Herrschaftshaus von herrschaftlich-genossenschaftlicher Bauart im verschleierten Stil Bismarcks.

IV

Damit ist eigentlich alles angedeutet, was die gestellte Hauptaufgabe verlangt. Die Mischung der beiden großen polaren Gestaltungsprinzipien wurde von der Berufung bis zur Zusammensetzung der Regierung verfolgt und überall angetroffen. Läßt sich das Mischungsverhältnis am Ende noch weiter begleiten und bis in das einzelne Ressortministerium als die Hochburg des monokratischen Prinzips treiben? Diese etwas gewagte Frage kann hier höchstens gestreift und auf das österreichische Fachministerium abgestellt werden, zumal dem Berichterstatter unmittelbare praktische Erfahrungen nur aus Österreich zur Verfügung stehen und auch diese nur mit Auswahl verwertet werden dürfen.

Fruchtbar ist das österreichische Beispiel gerade darin, daß wir es mit einer besonders ausgeprägten klassischen Form des bürokratischen Prinzips zu tun haben, die von vornherein einen Ausgleich mit genossenschaftlichen Ideen auszuschließen scheint. Wie sollte denn auch das österreichische Einzelministerium, das nach außen in absoluter Einheitlichkeit geschlossen auftritt und auftreten muß, weil es schon das Ministerverantwortlichkeitsgesetz so verlangt, wie sollte dieses einherrschaftlichste aller Systeme dem Spiel genossenschaftlicher Einflüsse zugänglich sein? Alles, was sich im Innern abspielt, ist von der anstaltlichen Ordnung, einer einherrschaftlichen Ordnung beherrscht und kommt für den äußeren Rechtsverkehr gewiß nicht in Betracht. Damit wäre auch entschieden, daß die Mischung genossenschaftlicher Motive mit den einherrschaftlichen Grundprinzipien sich über den Rahmen der Gesamtregierung hinaus — außer durch die Berührung mit anderen Ressorts und dem Parlamente — nicht fortsetzen kann, und diese Feststellung macht der Verfolgung ein Ende, kaum daß die Frage aufgegriffen wurde.

Und doch wäre es ewig schade, einfach umzukehren und heimzugehen, ohne auch nur einen Blick auf diese Welt im kleinen zu werfen, aus welcher der betreffende Ressortminister aufragt, dem Namen nach Träger des Ganzen und für alles verantwortlich, für

alles Projektions- und Zurechnungspunkt. Allein, wenn wir näher herankommen, so gewahren wir doch sehr viel Ähnlichkeit mit einem konstitutionellen Monarchen, womit einmal in den siebziger oder achtziger Jahren ein Vicomte oder gar Marquis vergessenen Namens den französischen Minister verglichen hat. Der Minister eines größeren Ressorts regiert mit einem Stabe „mitverantwortlicher" Sektionschefs (Ministerialdirektoren?). Diese mehr gefühlsmäßige „Mitverantwortlichkeit" hat nun freilich mit dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz nichts zu schaffen, gilt in der Hauptsache oder Regel bloß für den inneren Amts- und Gewissensbereich. Wirkt aber doch mehrfach nach außen, indem die Sektionschefs den Großteil der laufenden Geschäfte erledigen und fertigen. Sie sind — jeder für seine größere Abteilung — gemeinhin die Stellvertreter des Ministers, deren Wirkungskreis je nach der Lage der gewöhnlichen oder dienstlichen Verhältnisse weiter oder enger sein kann und jedenfalls auch sehr wichtige Sachen umspannt. Was nach alter Überlieferung dem Minister vorgelegt werden muß, ist oft weniger wichtig als das vom Sektionschef im eigenen Wirkungskreise abgetötete Geschäft. Freilich kann vorher oder nachträglich etwa anläßlich einer parlamentarischen oder sonstigen Anfrage eine informative Rücksprache erfolgen, die sich der äußeren Wahrnehmung entzieht. Anderseits kann dem Sektionschef oder selbst nur einem Referenten seiner Sektion die Vertretung oder Verantwortung im Parlamente zufallen. Seine Beteiligung kann sogar so weit gehen, daß er unter Umständen in den Rücktritt des Ministers verwickelt werden kann, oder daß er diesen als der Stärkere herbeiführt und selbst im Amte bleibt. Eine eigene Verantwortlichkeit ist aber aus all dem nicht herauszulesen. Stets sind es dynamische Vorgänge innerhalb des anstaltlichen Betriebes, bald von innen heraus, bald als Fortpflanzung des Stoßes, den das Ministerium von außen durch die hochgehenden Wogen des genossenschaftlichen Parlamentsbetriebes oder sonst aus der Öffentlichkeit her erhält.

Immer bleibt es grundsätzlich dabei, daß der Minister von vornherein für jede Amtshandlung eine Weisung erteilen, sich jede selbst vorbehalten kann, also ungefähr bei dem Zustande, den das deutsche Gesetz in dieser Beziehung den Stellvertretern des Reichskanzlers zuweist. Während aber diese durch eigene Verantwortlichkeit und Ernennung zu Bundesratsbevollmächtigten weit darüber hinausgewachsen sind, sind die Stellvertreter des österreichischen Ressortministers einfache Leute geblieben. Höchstens die Freiheit zum Rück-

tritt im Falle ernsterer Meinungsverschiedenheiten räumt ihnen die Praxis ein. Das geht eben aus ihrer hohen Stellung hervor und muß sie weiter festigen, ohne aber organisatorisch, da kein Rechtssatz zur Verfügung steht, eine Grundlage zur Annahme eigener unmittelbarer Verantwortlichkeit zu bieten. Ihre dienstliche Verantwortlichkeit zeitigt höchstens Reflexwirkungen für die Außenwelt, die allerdings ebensowenig unterschätzt werden dürfen wie seinerzeit die interne Verantwortlichkeit des Ministers vor dem Monarchen. Die Öffentlichkeit ist eine nicht kodifizierte, nicht kodifizierbare Macht.

Bei gesunden Verhältnissen muß natürlich schon die Leitungsgewalt des Ministers genügen, um alles ins gewünschte Geleise zu bringen. Wohl in den seltensten Fällen entwirft er daher die Erledigung selbst; der Sektionschef arbeitet — auch wenn er nicht als Stellvertreter selbst zur Amtshandlung berufen ist — an allem mit und vor und erhält die Geschäftsstücke gegebenenfalls zur Umarbeitung durch seine Leute zurück. Daß der Minister selbst oder durch andere Vertrauensmänner zur „Ersatzausführung" schreitet, dürfte außer in den schwersten Konflikten oder gerade in kleineren zeitlich befristeten Ausnahmsfällen kaum vorkommen. Das Normale ist und bleibt die ständige Mitwirkung des Sektionschefs, und diese substanziert, was in der Bürokratie unter seiner Mit- oder Teilverantwortlichkeit verstanden wird. Sie bedeutet eine ernste, nicht zu unterschätzende Macht, mit der sich der Ministerwille auseinanderzusetzen hat. Und wenn es ihm auch gelingt, das Hindernis zu nehmen und, wie es sein soll, den ganzen großen Körper zu durchfluten, bleibt er doch im allgemeinen auf diese Form der Mitwirkung angewiesen und kann sich nur in den überlieferten bureaukratischen Bahnen ausleben. Darin liegt offenbar eine gewisse Brechung oder Beugung des streng monokratischen Systems. Gerade die Ministerverantwortlichkeit mag diese Sperrvorrichtung begünstigt haben; denn die Notwendigkeit, eine bestimmte Haltung nach außen zu vertreten, gibt dem Spezialarbeiter — und als das gilt der Sektionschef — unter Umständen eine technische Überlegenheit vor dem Ressortchef, der höher und darum ferner steht, und mit dieser erhöhten dienstlichen Verantwortlichkeit verbündet sich auch als notwendige Folge eine kräftigere Stellung des „Mitverantwortlichen".

So sehen wir denn bei genauerer Forschung das monokratische Prinzip selbst am Sitze seiner Hauptmacht von außen und innen in mannigfacher Weise benagt, geplagt und geschwächt. Der Einfluß

der politischen Welt ist nicht spurlos vorübergegangen. Er fördert die Stellung der ersten Mitarbeiter, die im Dienstbereich gleichsam zu „Unterministern" des Ministers aufsteigen, und verteilt damit die Verantwortlichkeit oder vermehrt ihre inneren Zentren. Gewiß bleibt alle Wirkung bis auf einzelne schon gestreifte Momente „im Hause". Allein, wo immer eine gebundene Mitwirkung nach Art des verfassungsmäßigen Ministers statthat, ist ein genossenschaftlicher Zug zu erkennen. Bleibt er wie hier im wesentlichen auf das Innenleben einer staatlichen Behörde beschränkt, ohne ausgesprochen staatsrechtliche Außenwirkung, so dürfte es wohl vorsichtiger sein, von quasigenossenschaftlichen Organisationsformen zu sprechen. Aber tatsächlich weht doch genossenschaftliche Luft, gleichviel, wie man sie benennen will, und wo immer in einem Körper zwei zusammenstehen und zusammenwirken müssen, ist genossenschaftlicher Geist in ihrer Mitte.

Übrigens kommen die Geschäfte zum großen Teil von unten hinauf, nicht von oben hinunter. Der Großteil der Geschäfte baut sich vom „Vortragenden" auf, der zum Sektionschef etwa dieselbe Stellung einnehmen kann wie dieser zum Minister, aber den politischen Einflüssen natürlich in höherem Maße entrückt ist. „Quasikollegialen Geist" gibt es auch auf dieser Stufe genug, und er setzt sich noch nach unten fort, wenn der Vortragende mit seinem Hilfsarbeiter zusammenarbeitet, der zwar gewöhnlich nur als sein „verlängerter Arm" gilt, aber auch die „rechte Hand" werden kann. Dazu kommt noch das oft erforderliche Einvernehmen mit anderen Abteilungen! Verfolgt man nun den Lauf der Geschäfte von einem solchen selbständigen Hilfsarbeiter zum Vortragenden und von diesem über den Sektionschef zum Minister, so ist gewiß im Sinne des monokratischen oder bürokratischen Systems bis dahin alles freilich nur Antrag, der erst durch die Genehmigung des Ministers zu seiner Verfügung, Anordnung, Entscheidung wird. Wird man aber damit dem wirklichen Vorgange, seiner dynamisch-seelischen Seite, auch ganz gerecht? Gibt es nicht einen ansehnlichen Teil der typischen Sachen, der die Verantwortlichkeit des Ministers kaum in Frage stellen kann, neben ihr herläuft und von ihr als Verwaltungsroutine geradezu ausgeschieden werden kann? Ist hier nicht das Wort des Vortragenden oder schon des Fachmanns richtunggebend oder wenigstens vorgreifend, nicht schon die Unterschrift des Sektionschefs dem Wesen nach nicht so sehr Genehmigung als Beitritt oder Unterlassung eines Einspruchs?

Dies kommt vielleicht äußerlich darin zum Ausdruck, daß der Sektionschef die Geschäftsstücke, die bei ihm vom Vortragenden zum Minister durchlaufen, nicht bloß mitfertigt, sondern auch sein ausdrückliches Visum hinzusetzt. Dem Erfolge nach wirkt das Mit- und Ineinander dieser Personen wie eine schriftliche Abstimmung in einem Kollegium, in welchem jede spätere Stimme ein stärkeres Recht hat und die früher stimmenden aufheben kann. Nur bei Einmütigkeit geht es halbwegs „genossenschaftlich" zu, sonst schlägt naturgemäß das Herrschaftliche als das Bestimmende durch. Die äußere Ähnlichkeit mit genossenschaftlicher Willensbildung kann auch noch die täuschende Form der Konferenz annehmen, der internen und der interministeriellen Sitzung. Beide können nur Aussprache sein, jede Abstimmung aber bloß Schein, Los oder Gottesurteil in untergeordneten Punkten. Die Aussprache soll aber doch ein Gegengewicht gegen die Einseitigkeiten des monokratischen Systems bilden.

Die interministerielle, zwischenministerliche Sitzung, zu der die verschiedenen beteiligten Ressorts ihre instruierten Vertreter schicken, ist allerdings mehr und gehört als Vorspiel und Ebenbild des Ministerrats kaum noch hierher. Faktisch ist sie als Gegengewicht gegen das rein bürokratische Prinzip wichtig, daß sie gelegentliche gesetzliche Sicherungen gefunden hat. Die berühmteste Beratung dieser Art auf breitester Grundlage ist die „regelmäßig und zwar gewöhnlich in jedem Monat einmal zusammentretende" Zoll- und Handelskonferenz mit Ungarn[1].

Ebenso überschreiten die gewiß „genossenschaftlich" arbeitenden Beiräte, an denen meist auch verschiedene Ministerien mitwirken, den Rahmen dieser Skizze. Sie hat doch nur die Aufgabe, in den gröbsten Zügen anzudeuten, wie in einem großen Mechanismus schon die notwendige Arbeitsteilung und spätere Arbeitsvereinigung auch unter dem starrsten einherrschaftlichen Prinzip gewisse genossenschaftlich wirkende Organisationsbehelfe hervortreibt, welche den einherrschaftlichen Charakter des Systems mildern, aber nicht im Wesen aufheben können. Solche Milderungen mag auch der Bürokratismus selbst aus innerstem Lebensbedürfnis erfordern. Jedenfalls ist es

[1] Vgl. die Anordnungen des Art. XXII, besonders den zweiten Absatz des letzten österreichischen Handelsvertrages mit Ungarn (Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278). Manz'sche Ausgabe der Ausgleichsgesetze von Wittmayer, S. 58 f.

auf diese Weise meistens eine größere eigentümlich organisierte Mehrheit von Menschen, mit denen es der Einzelne zu tun, auch mag er nur den einen vor sich sehen. Und dieser genossenschaftliche oder auch nur quasigenossenschaftliche Einschlag, der in der Verbindung mehrerer Menschen zu stets gemeinsamer Arbeit liegt, gibt der Regierung die große schlagfertige Überlegenheit über den Privaten. Es stehen immer viele gegen einen und stärken durch ihre quasigenossenschaftliche Kraftvereinigung die Autorität des einherrschaftlichen Systems.

Das deutsche Königtum

Eine germanistische Studie

Von Geh. Justizrat Dr. H. Schreuer
Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis: I. Äußerer geschichtlicher Überblick über das Königtum S. 54—55. Allgemein und von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis heute. Das antike und romanische Königtum untergegangen; das germanische, insbesondere das deutsche Königtum in voller Frische fortlebend. Auf und Nieder des deutschen Königtums: Untergang des Königtums Preußen; neues Reich. — II. Eigenart des germanischen Königtums S. 55—57. Volkskönigtum: familienhafte Zugehörigkeit zum Volke. Dynastie: deren erfahrungsgemäße Bedeutung. — III. Staatsrechtliche Konsequenzen der familienhaften Stellung des Königs S. 57—60. Die staatsrechtliche Stellung des germanischen Königs ist ihrem Wesen nach Munt. Römisches und deutsches Recht. Im alten Reich: in den Territorien. Insbesondere der landesväterliche Absolutismus. Gegensatz: Metternich Romantik — Bismarck. — IV. Die führende Stellung des Königs S. 60—62. Führerschaft freier Männer. Slawen. Dem Römer und Romanen unverständlich. — V. Preußisches Königtum, Deutsches Kaisertum, Monarchien der einzelnen deutschen Bundesstaaten S. 62—63. Der Markencharakter: „Militarismus", Großstaat. Das bayerische Königtum. — VI. Gegner, insbesondere Demokratie, Parlamentarismus S. 63—66. Widerstände. Französische Demokratie. Parlamentarismus Englands. Dieser ist kein zeitgemäßer Fortschritt. Schlechte Erfahrungen mit dem Parlamentarismus in der deutschen Entwicklung. In England Degenerationserscheinung. Eine Parteiregierung widerspricht unserem Rechtspostulat. Praktische Bewährung? — VII. Machterfolge S. 66—74. Großmachtsentwicklung Englands. Altenglische Zeit. Tudors. Noch im 18. Jahrhundert die entscheidende Einstellung durch das Königtum, nicht durch das Parlament. Zeit der Parlamentsregierung: Abfall Amerikas, Indien: Kriege, Annexionen, Vielverband. Und dennoch: der Ring ist gesprengt. Großmachtsentwicklung Deutschlands. Zerfall des Reiches. Neubildung Brandenburg-Preußen-Reich: Aus einem abgelegenen Territorium fester Großstaat, allerdings zunächst unter Aufgabe der Überseepolitik; im 19. Jahrhundert Weltstaat. — VIII. Inneres Wesen des Staates S. 74—76. Der englische Kapitalismus. Der deutsche Geist, insbesondere dessen Fruchtbarkeit. Bedeutung des deutschen Königtums. Führung, Verantwortung, Haftung. Heer, Flotte, Beamtentum. Schwung der Selbstverwaltung. Geradheit des politischen Lebens. Erhaltung des organischen Gleichgewichts der Volkskräfte. Kulturleistungen. Bürgerliches und Handelsgesetzbuch. Schule, Arbeiterschutz, Eisenbahnen, Kohlenfürsorge. Aufschwung von Landwirtschaft, Industrie und Handel. Der Kampf um ein deutsches bürgerliches und ein deutsches Staatsrecht.

I

Das Königtum ist eine uralte Institution der Menschheit. Wir finden es schon bei primitiven Völkern, bei den heutigen Naturvölkern wie in unserer eigenen Urzeit. Besonders dort, wo die Völker in die Geschichte eintreten, wo sie wirklich anfangen, Geschichte zu machen, ist das Königtum der führende Faktor. Und durch alle die Jahrtausende höchst wechselvoller Zeiten hat sich das Königtum erhalten bis auf den heutigen Tag.

Aber schon ein Blick auf den äußeren geschichtlichen Verlauf zeigt gewaltige Unterschiede. Das antike Königtum der Griechen und Römer hat ein halbes Jahrtausend vor Christus ein Ende genommen. Die Könige sind vertrieben worden. Mit Stolz blickt das politische Bewußtsein der Antike auf die befreiende Tat. Und nur unter dem heftigsten Widerstande der Besten haben der Makedonier Philipp und sein Sohn Alexander die Griechen unter ihrem Zepter vereinigt und auf dieser Grundlage ein Weltreich aufgerichtet — von orientalischem Geiste getränkt. Analog ist dann 300 Jahre später in Rom das Imperium mundi begründet worden. Die Zeit nationaler Kraft fällt in die Jahrhunderte der Republik. Ganz anders bei den Germanen, speziell bei den Deutschen.

Das Königtum hat auch hier sehr wechselvolle Schicksale gehabt. Aus dem Kleinkönigtum der zahllosen germanischen Völkerschaften erhob sich im Verlauf der Völkerwanderung das Königtum der Stammesstaaten: der Franken, Alamannen, Thüringer, Friesen, Langobarden, Burgunder, Westgoten, Ostgoten, Vandalen. Aus diesen wieder das Großkönigtum der Franken, deren Reich von den Pyrenäen bis an die Elbe die deutschen Stämme der Franken, Friesen, Thüringer, Alamannen, Baiern und Sachsen aufnahm, die gotisch-römische Bevölkerung einbezog und das langobardisch-römische Italien angliederte. Hierauf begründete Karl der Große das Kaisertum des Abendlandes, das, mit der Weltmission der römischen Kirche verknüpft, von dem Geiste christlicher Weltherrschaft erfüllt worden ist.

Das ist der Aufstieg des deutschen Königtums — bis zum imperium mundi. Aber diese schwindelnde Höhe ist nicht mit einem Male erreicht worden. Sie konnte auch nicht auf die Dauer behauptet werden. Schon nach zwei Menschenaltern begann das Königtum der Merowinger zu kränkeln. Nach einer Dauer von 250 Jahren hat es ein unrühmliches Ende gefunden. Das Königtum selbst haben

Pippin und Karl der Große mit raschem Griff emporgerissen. Aber wiederum nach zwei Generationen ist auch hier schweres Siechtum eingetreten. Im 9. Jahrhundert erfolgte die Auflösung. Je einmal im 10., 11. und 12. Jahrhundert hat sich das deutsche Königtum wieder aufgerafft zu einer weltgebietenden Macht: durch Otto den Großen, die Salier, die Staufer. Mit dem Sturz der Hohenstaufen empfing es aber die Todeswunde. Seit dem Interregnum, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts führt es nur mehr ein kraftloses Dasein — im Gegensatz zu dem gerade seither aufstrebenden Königtum Frankreichs —, bis es endlich durch einen kurzen Tritt des korsischen Eroberers ins Grab gestoßen wird.

Aber in den Zeiten tiefsten Verfalls erstand auch der Erneuerer. Die Staatsgewalt hatte sich von der absterbenden Zentrale in die einzelnen Territorien zurückgezogen. Aus diesen ist die Neubildung hervorgegangen. Die Hohenzollern schufen Preußen und das preußische Königtum. Dieses hat ein neues Deutsches Reich wiederbegründet und von den stammverwandten Fürsten die Kaiserkrone empfangen. So ist auch die deutsche Kaiserwürde erfüllt von dem Geiste des preußisch-deutschen Königtums.

Die Griechen und Römer haben ihre Könige beseitigt: die Franzosen haben es ihnen nachgemacht. Aber für uns ist das Königtum heute und in Zukunft ein wesentlicher Bestandteil deutscher Kultur. Es wurzelt hier sichtlich in den tiefsten Tiefen der Volksseele. Dieses soziale Problem soll im folgenden untersucht werden.

II

Man spricht gewöhnlich von der monarchischen Verfassung, von dem monarchischem Geiste Preußens. Dadurch wird man der Sache nicht gerecht. Das germanische, das deutsche, preußische Königtum ist *eigener Art*. Kadmos, Romulus, Tarquinius stammen aus der Fremde. Der germanische König ist kein Fremder; er ist *Volkskönig*[1]. Ganz allgemein ist es Überzeugung der germanischen Völkerschaften, daß sie von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, daß das *ganze Volk blutsverwandt* sei[2]. Viel-

[1] H. *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I [2], 1906, S. 166. Schon die Wortbezeichnungen für „König": thiudans, truhtin, fylkir, kuni bedeuten durchweg etwa: „Völkischer".

[2] H. *Schreuer*, Altgermanisches Sakralrecht I, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXXIV, 1913, S. 341 ff.

fach führen die Völker geradezu den Namen der königlichen Familie: die Franken Merowinger, die Burgunder Guntbadinge, Vandalen Asdinge, Dänen Schildinge usw. Und wenn in der deutschen Kaiserzeit der König gekrönt wird, so wird er mit fränkischen Gewändern bekleidet, zum Zeichen, daß er ein Franke sei[1]; denn das deutsche Reich gilt als ostfränkisches Reich. Nur im Interregnum, als die königliche Gewalt zerbrochen war, kamen fremde Könige als Eintagserscheinungen auf: Richard von Cornwallis, Alfons von Kastilien. Es ist auch ein handgreifliches Zeichen schwerer Zersetzung des Staates, wenn nachmals etwa Franz I. von Frankreich gegen den Habsburger Karl als Gegenkandidat auftreten konnte[2]. Wie sehr man an dieser geschlossenen Selbstbestimmung der Nation festhielt, zeigt der noch der staufischen Zeit angehörige Sachsenspiegel. Die Deutschen sollen den König kiesen! und der König von Böhmen ist zwar Schenke des Reichs, aber die Kurstimme hat er nicht, weil er kein Deutscher ist[3]. Das deutsche Rechtsbewußtsein kennt keine Trennung von König und Volk. Der König steht nicht über dem Volke; er ist Bestandteil des Volkes. Dasselbe drücken die Wendungen aus: rex meus, rex noster, unser König.

Diese familienhafte Stellung des Königs wird — über den kalten Individualismus hinaus — weiter vertieft durch den Rechtsbegriff des königlichen Geschlechtes. Nicht als Individuum steht der König an der Spitze des Volkes. Die königliche Sippe als die angesehenste Sippe des Volkes nimmt diesen Rang ein. Unter dem germanischen Adel, das heißt den angesehensten Sippen des Volkes, ist das Königsgeschlecht die angesehenste[4]. Mit dem König wird die Königin auf den Thron erhoben[5], und bei aller Wahl,

[1] Vgl. Widukind, Res gestae saxonicae II, c. 1 (Waitz-Kehr, 1904, S. 55): Proinde procedit pontifex cum rege (dem Sachsen Otto I.) tunica stricta more Francorum induto. Sachsenspiegel III, 54, § 4: die Koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si ...

[2] Vgl. Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte II[2], 1913, § 2, Anm. 2, S. 11 f.

[3] Ssp. III, 52, § 2: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Ssp. III, 57, § 2: ... Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n' is.

[4] Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2], S. 165 ff. Schon das Wort „kuning" bedeutet Königssohn. Über den germanischen Adel daselbst S. 139 ff.

[5] Fredegarii Cont. c. 33 M.G. Scriptores Rerum Merowingicarum, Bd. II, S. 182: Pippinus .. una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno. Vgl. weiter H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, 1911, S. 75.

welche das deutsche Staatsrecht kennt, bleibt man, solange irgend möglich, bei der herrschenden Familie. Wir finden die Dynastien der Merowinger, Karolinger, Sachsen, Salier, Staufen. Auch hier bringt das Interregnum wieder einen Zusammenbruch: die Königswahl wird springend. Aber sobald sich die Verhältnisse nur einigermaßen aus der Anarchie heraus konsolidieren, wählt man Jahrhundert für Jahrhundert bis in die letzten Tage des Reichs den Habsburger. Im 19. Jahrhundert, bei der Gründung des neuen Reichs ist das Wahlproblem wieder aufgetaucht. Aber das Erbkaisertum hat sich mit unwiderstehlicher Macht durchgesetzt. Die Kaiserwürde ist Preußen zugefallen, und nach der preußischen Verfassung steht die Krone dem Hause Hohenzollern zu. Darum haben wir eine wirkliche Königin und Kaiserin, einen Kronprinzen wie in Preußen, so im Reich.

Welche praktische Bedeutung diese familienhafte Zugehörigkeit des Fürsten und seines Geschlechtes zum Volke hat, lehrt, abgesehen von den eben berührten Daten der Reichsverfassungsgeschichte, ein Blick auf die Geschichte der Territorien. Nur dort, wo sich von Geschlecht zu Geschlecht Dynastien herausgebildet haben, ist es zu kräftigen Territorien gekommen. Darum sind vor allem die geistlichen Territorien in dem Wettbewerb um staatliche Geltung unterlegen. Unter dem Krummstab ist gut wohnen, und viel hat die deutsche Kultur den geistlichen Fürsten zu danken. Aber Köln ist im Kampfe mit den Jülichern unterlegen; in Trier hat die Ritterschaft das Territorium gesprengt. Und in den weltlichen Fürstentümern, den Fahnenfürstentümern, ist mit dem Aussterben der Dynastien allemal ein schwerer Zusammenbruch eingetreten. In Österreich mit dem Aussterben der Babenberger (1246—1278), in Böhmen mit dem Aussterben der Przemysliden (1306). So ist auch die Mark Brandenburg nach dem Aussterben der Askanier (1319) hundert Jahre hindurch unter wechselnden Dynastien ein Bild greulicher Verwüstung geworden, bis es den Hohenzollern gelungen war, sich als Dynastie dauernd zu halten und so mit dem Volke zusammenzuwachsen. Welche Bedeutung es hat, daß wir nun auch im Reiche eine Dynastie haben, braucht nicht erst ausgeführt zu werden.

III

Dieser familienhaften Stellung des deutschen Königs innerhalb seines Volkes entspricht auch dessen staatsrechtliche Stellung.

Sie ist im Wesen gleichartig der Gewalt des deutschen Hausvaters, der sogenannten Munt[1]. Die hausväterliche Gewalt deutschen Rechtes ist nicht nackte Herrschaft, sondern Schutzgewalt und Führung.

Die Eigenart der deutschen Munt tritt scharf hervor bei Vergleichung mit ihrem römischen Gegenbilde, der patria potestas und manus. Diese ist grundsätzlich absolute Gewalt. Filius familias nihil suum habere potest[2]. Und ebenso steht es mit dem römischen Königtum. Der König ist unbeschränkter Herr; sein Gefolge sind die Liktoren, Henker[3]. Die Griechen prägten das Wort *μοναρχία*, Einherrschaft, *τῇ ἐξεστι ἀνευθύνῳ ποιέειν τὰ βούλεται*[4]. Die römischen Könige sind Gesetzgeber[5], und sie enden nach der Tradition in Willkür und Übermut. Und auch als nach dem Zusammenbruch der Republik die Römer eine neue Monarchie schufen, das Kaisertum, so wurde es wieder nur ein Absolutismus, der, getränkt von orientalischer Despotie, die scheußlichsten Szenen der Menschheitsgeschichte gebar.

Ganz anders bei den Germanen. Die Gewalt des germanischen Hausvaters ist Schutzgewalt, Führung. Frau und Kinder können eigenes Vermögen haben, und dem Vater steht daran nur die Gewere zu rechter Vormundschaft zu[6]. Analog verhält es sich mit dem germanischen Königtum. Nec regibus infinita aut libera potestas[7]. Wohl stand auf Hochverrat die Todesstrafe[8]. Aber diese verhängte nicht der König, sondern das Volksgericht[9]. Der König gab keine

---

[1] Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2], S. 93 f.; II, S. 48.

[2] Vgl. Gaius, Institutiones II, c. 87.

[3] Sie stammen wohl von den Etruskern. Über die etruskischen Liktoren vgl. Rosenberg, Art. „Rex" in Pauly-Wissowa-Kroll II, 1 (1914) Sp. 716. Dem indogermanischen Königstypus entsprechen sie nicht. Auch dieses würde darauf hinweisen, daß die Verschärfung der indogermanischen Herrschaftsverhältnisse, wie sie die Antike aufweist, schon in Vorzeiten durch den Orient veranlaßt worden ist. Dagegen über italische Könige, die nicht von Etruskern beeinflußt sind, Rosenberg, daselbst Sp. 718, Z. 17 ff.

[4] Herodot III, 80, herausg. von H. Kallenberg, 1906, Bd. I, S. 276, Z. 8 f.

[5] Über die Stellung des römischen Königtums vgl. Rosenberg, Art. „Rex", a. a. O. Sp. 705 ff.

[6] Vgl. etwa O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts IV[3], 1900, S. 82, 413.

[7] Tacitus, Germania, c. 7.

[8] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 688.

[9] Vgl. zum Beispiel die lebhafte Schilderung der Annales Einhardi zu 788 M. G. Script. I, S. 173: (Tassilo) crimine maiestatis a Baivariis accusatus

Gesetze, sondern die angesehensten Männer hatten — unter Vollwort des Volkes — zu finden, was Recht sei[1]. Der deutsche König des Mittelalters schwor bei der Krönung, daß er das Recht stärken und das Unrecht kränken werde, und daß er dem Reiche vorstehen werde nach seinen Kräften[2]. Das ist der Vorläufer unseres Verfassungseides, den auch der preußische König zu leisten hat. Nicht Herrschaft, sondern Munt: Schutz und Führung.

Auch in den Territorien, in welche das Reich in einem über 500 Jahre währenden Prozesse auseinanderfiel, äußerte sich dieser Gedanke des familienhaften Zusammenhanges zwischen Landesherrn und Land durch tief einschneidende Grundsätze des Staatsrechtes. Wenn der Landesherr in Gefangenschaft gerät, so hat das Land ihn auszulösen; wenn die Prinzessin heiratet oder der Sohn zum Ritter geschlagen wird, muß es beisteuern[3]. Und als dann im 17. Jahrhundert in unser Territorialstaatsrecht der Absolutismus einzog, so wurde er mit der naivsten Selbstverständlichkeit ins Patriarchalische umgebogen. Der Große Kurfürst, König Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große haben sich für den Staat aufgerieben. Während das französische Königtum immer mehr auf die Formel: „tel est mon plaisir" Gewicht legte[4], erklärte Friedrich den König als den premier magistrat des Staates. So hat unser Absolutismus als bloße und vorübergehende Stärkung der landesväterlichen Autorität den Staat nicht zerdrückt, sondern stark und groß gemacht. Er hat die politische Machtunterlage und die schlagfertige innere Zucht geschaffen, auf der und mit der das 19. Jahrhundert weiterbaute.

est . . . noxae convictus uno omnium adsensu ut maiestatis reus capitali sententia damnatus est. Das Königsgericht ist seinem Wesen nach Volksgericht, nicht Kabinett. Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 134.

[1] Vgl. etwa den Prolog zur Lex Salica, Hessels, S. 422: Dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore eiusdem aderant rectores electi de pluribus viris quatuor his nominibus: W. B. S. W.

[2] Sachsenspiegel III, 54, § 2.

[3] Vgl. zum Beispiel F. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände I, 1844, S. 271, 273 f. A. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte I[2], S. 227. H. Spangenberg, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat, 1912, S. 46 ff.

[4] Der Ursprung der Formel ist gewiß harmloser Natur; vgl. Gabriel Demante, Observations sur la formule „car tel est notre plaisir" dans la chancelerie française, Bibliothèque de l'Ecole des Chartes LIV, 1893, S. 86 ff. Sie bedeutet „placitum, bene-placitum" ohne jeden frivolen Nebensinn. Aber seit dem Absolutismus kommt etwa der Sinn der Willkür (auch dieses Wort hatte einst eine harmlose Bedeutung) hinzu.

Der Absolutismus hat aber auch die Volkskräfte selbst, die nach dem Elend des Dreißigjährigen Krieges fast verdorrt waren, gehegt und gepflegt, bis sie imstande waren, gegen den Druck der Fremdherrschaft sich aufzubäumen und loszubrechen. Und der Absolutismus hat auch gleich die wiedererwachten Kräfte rechtlich gesichert und in geordnete Bahnen gelenkt, so daß sie nicht verheerend und sich und andere, verzehrend sich ergossen, wie die Volksmassen des durch das ancien régime geknechteten Frankreich. Die große, grundlegende Neugestaltung Preußens durch Stein und Hardenberg ist ein Werk des absoluten Staates, des absoluten Königtums landesväterlicher Färbung. So in Preußen.

Ganz anders war der Absolutismus Metternichs. Dieser war — von christlichen Elementen abgesehen — römisch-französisch-spanischen Geistes. Man hat ihn auch in Preußen zu spüren bekommen, als nach der Ermordung Kotzebues Preußen in den Karlsbader Beschlüssen sich Metternichs Politik unterordnete. Dieser Absolutismus hat Preußen und Deutschland schwere Zeiten gebracht, unter deren Gegenwirkungen wir heute noch zu leiden haben. Erdrückend legte sich dieser Geist des ancien régime, der französischen Restauration, der Reaktion auf die nationale Begeisterung der Freiheitskriege. Er war es aber auch, der dem Bestreben nach Volksherrschaft, nach Massenherrschaft, nach Demokratie Eingang verschaffte, wie sie in Frankreich als Reaktion gegen den Druck des Absolutismus durchgebrochen war.

Langsam aber regte sich der nationale, der deutsche Staatsgedanke. Zunächst romantisch, poetisch, doktrinär. Bismarck hat den deutschen Staat dem 19. Jahrhundert entsprechend wiederverwirklicht, den deutschen Königs- (und Kaiser-)gedanken reingeschmolzen und festgeschmiedet. Nicht Herrschaft, sondern Munt; Schutz, aber auch Führung.

IV

Patriarchalische Züge weist auch die slawische Staatsbildung auf[1]. Aber ungeheuer ist trotzdem der Unterschied zwischen dem slawischen und dem germanischen Königtum. Man kann für das germanische Fürstentum als charakteristisch herausheben die Führer-

[1] H. Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller XX, 4), 1902. H. Schreuer, Germanische und slawische Staatsbildung, XXXVII. Jahresbericht des westfälischen Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst, 1908/9, S. XXXIII ff.

schaft an der Spitze freier Männer, und zwar als feste rechtliche Organisation. Das slawische Fürstentum hat sich niemals als organisches Recht innerhalb einer kräftigen Volksverfassung herausgewachsen. Mangels fester rechtlicher Organisation schwankt der slawische Staat zwischen Absolutismus des Fürsten, des Adels oder der Massen. Dagegen hat bei den Germanen der Fürst innerhalb der Verfassung des Volkes eine feste Stellung. Er ist nicht Herr und nicht Weibel. Er ist Führer im Kriege, im politischen Leben der Volksversammlung, in der Gerichtsversammlung, im sozialen Leben, in der geistigen und wirtschaftlichen Kultur[1].

Auch diese germanische Führerschaft, das Fürstentum, ist dem Römer unverständlich. Tacitus hebt es staunend als besondere Merkwürdigkeit hervor, wie freie, edle Germanen sich einem Gefolgsherrn unterordnen[2]. Die Lösung des Rätsels ist für uns sehr einfach. Der Römer kennt eben nur diejenige Herrschaft, der gegenüber der Dienst eine Minderung der Freiheit darstellt. Der Germane sieht dagegen in dem Fürsten den blutsgemeinsamen, angestammten, väterlichen Führer, dem zu folgen selbstverständliche, freudige Pflicht ist; dem auf Treue um Treue zur Seite zu stehen erhebendes, adelndes Recht ist. Diese Auffassung hat sich durch das Lehens- und Dienstverhältnis des Mittelalters hindurch erhalten und bildet heute ein wesentliches Element in unserm Beamtentum. Der ganze Heeresdienst ist davon erfüllt. In dem Könige, als der Spitze des Volkes konzentriert sich auch die höchste Ehre des Volkes; von ihm strömt diese Ehre aus auf die Organe seiner Führung.

Anders empfindet der römisch-romanische Geist. Römer wie Griechen haben die Königsmörder gepriesen; das Imperium wurde immer als traurige Last empfunden. Die Franzosen haben ihr Königtum zerschlagen. England und Italien haben nur ein Schattenkönigtum. Das ist eben das Schicksal des Königtums als individueller Herrschaft. Man hat zu Beginn des Krieges damit gerechnet, daß unser Königtum und Kaisertum als Beschränkung der Freiheit zusammenbrechen werde. Man stellte sich vor — deutsche Theoretiker haben da mit geholfen —, daß der König von Bayern durch den

[1] Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon in den germanischen Volksversammlungen die Könige, die Fürsten, der Adel, die Führung hatten. Vgl. Tacitus Germania c. 11: apud principes pertractentur . . . Mox rex vel princeps . . . audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Über die Gefolgschaften vgl. Caesar Bellum Gallicum VI, c. 23. Tacitus Germania c. 13, 14.

[2] Tacitus Germania c. 13: Nec rubor inter comites aspici.

Kaiser um seine Souveränität gebracht sei. Enttäuscht hat man uns dann sogar den Vorwurf der Minderwertigkeit gemacht, weil wir in unserer Geschichte keinen (eigentlichen) Königsmord aufzuweisen hätten.

V

Die geschichtliche Entwicklung hat das preußische Königtum noch besonders ausgezeichnet. In der Markgrafschaft ist die Führerschaft besonders verstärkt. Die Mark ist die Vorhut des Reiches. Die Verwaltung hat kolonisatorische Aufgaben; Staat und Gesellschaft sind erst neu zu schaffen. So ist aus der Ostmark Österreich und dieses führender Staat im alten Reich geworden. Aus Brandenburg wurde Preußen und dieses Vormacht im neuen Reich. Zu solcher Anspannung des Fürstentums sind die anderen Bundesstaaten kaum je gelangt. Daher ist auch das preußische Königtum etwas Besonderes, nicht nur innerhalb des mechanischen Begriffs der „Monarchie", sondern auch inmitten der Monarchien deutschen Rechtes. Im Wesen des germanischen Königtums wurzelnd, durch die Markgrafschaft und die besondere Politik und Regierung der Hohenzollern fortgebildet, ist das preußische Königtum eine besondere Verkörperung des Geistes harter Zucht im Heer und im bürgerlichen Leben. Der Geist militärischer Ordnung schon im Beginn der Geschichte ein führendes Element der gesamten Staatsverfassung, ist im preußischen Königtum gesteigert personifiziert. Daß und wie sich dieses Königtum bewährt hat, braucht an dieser Stelle nicht ausgeführt zu werden. Aber so viel ist als augenblicklicher Abschluß der Entwicklung noch zu bemerken, daß dieses spezifisch preußische Königtum durch die Reichsverfassung als Vormacht der verbündeten Einzelstaaten erkoren und mit dem Kaisertum des Reiches dauernd verbunden worden ist. Dadurch ist das Führerschaftselement wesentlich gesteigert, aber auch die Aufgaben ungemein schwieriger — größer, vielfältiger und verwickelter — geworden.

Gerade durch den Markencharakter und den daraus erwachsenen Vormachtscharakter ist das preußische Königtum etwa vom bayrischen stark verschieden. Die Markenfunktion des einstigen bayrischen Stammesherzogtums ist bei der Niederwerfung der Welfen auf Österreich übergegangen, ebenso wie sich vom Herzogtum Sachsen die Nordmark, der Keim der Mark Brandenburg, abgespalten hat. Das bayrische Fürstentum hat daher einen ausgesprochen binnenländischen, innerdeutschen Zug erlangt. Von großer Bedeutung für das deutsche

Staatsrecht ist die geschlossene Festigkeit der bayrischen Königsidee, die trotz schwerer Stunden des Königtums im 19. und 20. Jahrhundert nicht im geringsten eingebüßt hat, während in Ungarn und Böhmen bei jeder Gelegenheit leidenschaftlich die Dynastiefrage aufgeworfen worden ist, und in Preußen die republikanische Demokratie — nicht in ihrem Endziel, aber als Parteitendenz — ernst genommen werden muß. Nicht zu missen ist auch die Mitwirkung des bayrischen Königtums im Leben des Reichs. Bayern ist der kräftigste Ausdruck des unserem Volksleben und seiner Entwicklung unumgänglich notwendigen Partikularismus und dabei unbedingter Anhänger und Mitträger des Reichsgedankens. Der reichsrechtliche Bundesstaatsgedanke ist ganz wesentlich in Bayern mit verankert. Ohne Bayern wäre er nur schwer bei kräftigem Leben zu erhalten. In Preußen an sich besteht immer eine gewisse Gefahr wegen der Union der Königskrone mit dem Kaisertum: so einst durch den Unitarismus älterer Observanz, der das Reich preußisch machen wollte; heute durch die vereinigte Demokratie des Reiches, namentlich Preußens und Südwestdeutschlands, die Preußen zum Reichsland machen will. Und auch über die eigentlich bayrische Sonderrechtsstellung hinaus ist das bayrische Königtum süddeutsch gefärbt, während es dem preußisch-deutschen Kaisertum in anderthalb Menschenaltern nicht gelungen ist, in Elsaß-Lothringen lebendige Fühlung zu bekommen, geschweige denn festen Fuß zu fassen. Auch gegenüber der katholischen Kirche ist die Stellung des bayrischen Königtums eine andere als die des preußischen.

Die Aufzählung solcher bayrischen Eigentümlichkeiten, die sich ganz besonders in dem Königtum als dem Brennpunkte des Staates konzentriert finden, soll nicht vollständig sein. Und wie Bayern, so hat jeder andere unserer Bundesstaaten eine individuelle Note innerhalb der großen Reichssinfonie. Nicht zuletzt zeigen die kaisertreuen republikanischen Hansastädte, was deutscher Staatsgeist zu schaffen vermag, wenn er sich von der romanischen Schablone freimacht. Während dieser nur eine sich selbst und alles andere aufzehrende Monarchie kennt, hat unser deutsches Rechtsbewußtsein eine Fülle von lebensvollen und segensreichen Gestaltungen geschaffen.

VI

Eine kräftige Führerschaft findet leicht Gegner. Nur in stetem Ringen kann sich lebendige Kraft behaupten. Am schlagendsten

bewährt sie sich im Kriege. Das zeigen handgreiflich unsere Erfolge in dem Völkerringen des Tages. Schwieriger sind die Widerstände im Innern. Die Aristokratie hat das Königtum der Merowinger und Karolinger, die Fürsten haben das deutsche Königtum aufgesogen. In den Territorien haben Adel und Städte die Regierungsgewalt der Landesfürsten lahmgelegt. Aber in jahrhundertelangem Ringen ist es den Fürsten gelungen, die Macht der Landstände zu brechen und aus der Anarchie ein geordnetes Staatswesen aufzubauen. Adel und Bürgertum wurden dem Staate eingeordnet. Der landesfürstliche Absolutismus, selbst ein Diener des Staates, hat auch den Adel zum Diener des Staates gemacht, hat das Bürgertum organisch dem Staate einverleibt, hat den Bauer, der bisher nur die Lasten des Staates zu tragen hatte, rechtlich, wirtschaftlich und geistig zum freien Staatsbürger erhoben.

Diese gesunde Entwicklung kann nur dann richtig gewertet werden, wenn man ihr etwa das Bild französischer Zustände entgegenhält. In Frankreich ist der Druck des ancien régime — ähnlich wie jetzt in Rußland — revolutionär durch eine Explosion beseitigt worden, die alle organische Gliederung des großen Staatskörpers unbarmherzig verschüttete — der Absolutismus hatte vorgearbeitet — und an Stelle wahrer Freiheit aller die brutale Gleichstellung und damit die blinde Herrschaft der Zahl, die Herrschaft der unqualifizierten Massen setzte. Die französische Demokratie, von Haus aus eine Reaktion gegen die absolute Monarchie, muß sich grundsätzlich gegen das Königtum stellen. Das französische Königtum ist ihr zum Opfer gefallen. Sie muß überall die Führerschaft des Königtums aushöhlen und brechen. Sie muß aber auch mit geschichtlicher Notwendigkeit durch ihre Massenherrschaft die an Zahl schwächeren Kulturschichten — auch die der politischen Kultur — zerreiben. Das zeigt die Geschichte Athens, Roms, die Geschichte unserer mittelalterlichen Stadt, die Geschichte Frankreichs. In Preußen hat das volkstümliche, fest führende Königtum bisher Stand gehalten. Bismarck ist als Staatsmann und politischer Lehrer des Volkes auch der Retter gegen Demokratie und Parlamentarismus geworden.

Eine neue Welle stürmt gegen die Führerschaft des volkstümlichen, über den Parteien stehenden Königtums. Der Parlamentarismus gilt wieder als modern, als ein besonderer Fortschritt und Vorsprung Englands. Das ist nicht richtig. Der Parlamentarismus ist in unserer Verfassungsgeschichte nichts Neues. Schon der alte

Reichstag des Mittelalters hatte dem Könige die Regierung entwunden. Ähnlich standen die Dinge in den Territorien: die Landtage, die Landstände regierten, nicht die Fürsten. Auch in der mittelalterlichen Stadtverfassung ist die Gewalt des Stadtherrn auf die Patrizier übergegangen. Es war ein aristokratischer Parlamentarismus. Die Aristokratie brach das Kaisertum und die Stadtherrschaft. Diese Entwicklung führte aber zum Untergange. Das alte Kaisertum und die alten Reichsstädte sind heute und längst nur ehrwürdige Museumsobjekte. Dagegen hat in den weltlichen Fürstentümern der Landesherr seine Führerschaft durchgesetzt und — den neuen Staat geschaffen. Das sind die Lehren aus der Praxis der Theorien.

Auch das englische Vorbild mahnt zur Vorsicht. Das englische System findet seine Erklärung in dem Zusammenbruch des einst eigensinnig absolutistischen Königtums, in der Besetzung des Thrones mit volksfremden, zum Teil nicht einmal der Sprache mächtigen, mehrfach auch minderwertigen Persönlichkeiten. Es ist also eine Degenerationserscheinung, eine Konkursverwaltung durch die Gläubiger. So liegen bei uns die Sachen denn doch nicht.

Auch das Funktionieren des englischen Parlamentarismus kann uns nicht locken. Die englische Regierung ist grundsätzlich Parteiregierung; von Haus aus schroff altaristokratisch, in neuerer Zeit unter Heranziehung der Geldaristokratie mit demokratischen Redensarten spielend. Nur Straßendemonstrationen, Drohungen, Gewalttätigkeiten vermögen durch Einschüchterung die herrschenden Klassen zu beeinflussen. England ist also seinem Wesen nach eine aristokratische Republik, in der die demokratische Richtung durch geschickte Zugeständnisse und cant gelegentlich gestillt wird. Das entspricht also ungefähr dem Verfassungszustand unserer mittelalterlichen Reichsstädte zur Zeit der Patrizierherrschaft, beim Einsetzen der Zunftkämpfe. In England hat nie die Demokratie gesiegt, wie in Frankreich; sie ist jetzt vielleicht auf dem Marsch, wenn sie nicht durch die elastische Geschicklichkeit des Kapitalismus trotz des neuen Wahlrechtes sabotiert wird, wie das schließlich in Frankreich geschehen ist und geschieht. Jedenfalls entspricht das englische System nicht dem deutschen Rechtspostulat nach einer unparteiischen Regierung.

Indessen — man sagt, die Engländer seien mit dem Parlamentarismus doch ganz gut gefahren. Mancher Deutsche fühlt sich durch den „Obrigkeitsstaat" gedrückt. Man ist mündig geworden und will nun, der Bevormundung ledig, sein Schicksal selbst in die Hand nehmen, das man, angesichts mancher Mißgriffe des bisherigen

Systems, glaubt unvergleichlich besser mit eigener Hand fest schmieden zu können. Gegenüber solchen Massenstimmungen und Massenverstimmungen ist es doch notwendig, die Leistungen des parlamentarischen Systems[1] in England[2] und die unseres preußisch deutschen Staates mit landesväterlicher Führung einander gegenüberstellen.

VII

Überwältigend ist die Großmacht Englands[3]. Und dennoch — sie kann nicht als Argument für die parlamentarische Regierung angeführt werden. Altengland hatte seinen politischen Höhepunkt unter Heinrich II. (1154—1189). Das Reich erstreckte sich über England und den Nordwesten und Westen, den weitaus größeren Teil Frankreichs. Auch Irland wurde erobert. Diese Staatsbildung war durchaus territorial-dynastisch, Heinrich II. ein durchaus absoluter Monarch. Unter Richard Löwenherz und Johann ohne Land brachen Reich und Absolutismus zusammen. Aber das Emporkommen des Parlamentes hat das Reich nicht wiederhergestellt. Im Gegenteil. Erst die kräftige Persönlichkeit

[1] Eine geistvolle dialektische Auseinandersetzung zwischen einem Anhänger des parlamentarischen Systems („Republikaner") und einem guten Monarchisten nebst eigenen wertvollen Erwägungen bietet A. Piloty, Das parlamentarische System, in J. Kohlers Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, XI. Bd., 1917/18, S. 65 ff.

[2] Über das parlamentarische System Englands vgl. Rud. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882, S. 339 ff., 475 ff., 555 ff., 587 ff., 684 ff. Jos. Redlich, Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, 1905, Jul. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, 1913, S. 207 ff., 389 ff., 604 ff. (auch weitere, speziell englische Literatur). Jul. Hatschek, Englisches Staatsrecht, I. Bd., 1905, S. 237 ff. und Staatsrecht der vereinigten Königreiche Großbritannien-England, 1914, S. 105 ff. Einen geschichtlichen Überblick im Umfange eines Vortrags liefert R. Hübner, Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart, 1918. W. Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. Bd. VIII, 1917, S. 205 ff., 352 ff., 451 ff., 573 ff. Eine schwungvolle kritische Darstellung bietet Sidney Low, Die Regierung Englands, übersetzt von J. Hoops, 1908. Das englische Original, The governance of England, 1914 in 6. Auflage. Die neue Auflage von 1914 liegt mir nicht vor. Frederick Wicks, Britische Verfassung und Verwaltung, 6. Auflage übersetzt von R. G. Binding, 1909. A. Lawrence Lowell, The government of England, 2 Bde., 1908, übersetzt von Herr und v. Richthofen: Die englische Verfassung, 1913.

[3] Klassisch ist J. A. Seeley, The expansion of England, 1884. Eine feine Studie über den Werdegang des englischen Weltreiches lieferte F. Salomon, Der britische Imperialismus, 1916, wo auch weitere Spezialliteratur.

Heinrichs V. (1413—1422) machte den Vorstoß bis ins Herz von Frankreich. Aber die Schwäche und der neuerliche Zusammenbruch des Königtums haben alsbald alles wieder verwirtschaftet. Die seit Philipp II. August aufstrebende Königsmacht Frankreichs hat endgültig den Boden Frankreichs französisch gemacht.

Erst mit dem Absolutismus Heinrichs VII. (1485—1509) setzt der Aufschwung Englands ein. Über den Absolutismus Heinrichs VIII. muß man moralisch den Stab brechen. Aber heruntergebracht hat er die Macht Englands sicher nicht. Nach 100 Jahren, mit Elisabeth (1558—1603) ist die heute noch maßgebende Neuorientierung des englischen Staates vollzogen.

Elisabeths Staat war zwar in seinem Kern noch ein Agrarstaat, nach alter Methode durch dynastische Beziehung und gewaltsames Zupacken auf die Nachbarschaft übergreifend: nach Schottland und Irland[1]. Dabei aber auch schwanger mit dem neuen Geiste der Expansion durch Handel und Kolonien, wie er seit den großen Entdeckungsfahrten neuerdings und eigenartig in Europa aufgelodert war. Für diese neue Staatskonzeption war England ganz besonders geeignet, da es zufolge seiner geographischen Verhältnisse nur das schottische und irische Problem zu erledigen hatte und dann in seiner territorialen Entwicklung abgeschlossen sein mußte[2]. Zum vollen Durchbruch ist der neue Staatsgedanke unter Elisabeth noch nicht gekommen. Aber die zum Weltstaat treibende Kraft war da, und sie hatte auch schon Wurzel geschlagen in der neuen Welt. Das 17. Jahrhundert, auch noch der Absolutismus, brachte die nächste Auswirkung. Irland[3] und Schottland[4] werden endgiltig angeschlossen.

[1] Aber doch nicht mehr nach dem Festlande. Damit ist die territoriale Abgrenzung Englands, deren Einschränkung auf das Inselsystem gegeben. Noch die englisch-spanische Heiratspolitik Heinrichs VII., Heinrichs VIII., Marias und anfangs auch noch — wenngleich zurückhaltend — Elisabeths segeln in dem alten Fahrwasser. Aber die Idee des Handels- und Kolonialstaates hat hier die Abwendung gebracht.

[2] Durch diese Abgrenzung ist die stammesstaatliche Entwicklung gegeben und besonders akzentuiert. Über das sozialpolitische Gebilde des Stammesstaates vgl. H. Schreuer, Artikel „Stamm" in J. Hoops Reallexikon der germanischen Altertumskunde.

[3] Mit Elisabeth beginnt die systematische Vernichtung der (katholischen) Irländer (1602). Es folgt Oliver Cromwell (1650/52), Wilhelm III. nach dem Siege am Flusse Boyne (1690).

[4] 1603 trat eine dynastische Vereinigung Schottlands mit England ein durch Jakob VI., der als Jakob I. den englischen Thron bestieg. Es folgte

Mit großen Schritten setzt die Kolonialpolitik ein. Alles das aber ist das Werk des Absolutismus. So schon die Umstellung auf einen Handelsstaat. Hatte Eduard III. (1327—1377) mit der Pflege einer nationalen Industrie begonnen[1], so haben Eduard VI. (1551) und Elisabeth (1598) die Hanse hinausgedrängt[2]. Selbst der Vorstoß nach außen erfolgte unter kräftiger Führung und Mitwirkung des Königtums. Die Entdeckungs-[3] und Piratenfahrten[4], die Privilegierung der Merchant Adventurers[5], der Kom-

wieder 1650 die Niederwerfung durch O. Cromwell bei Dunbar, endlich die Vereinigung beider Reiche zum Königreiche Großbritannien 1707.

[1] Namentlich durch Heranziehung flandrischer Weber, Wollausfuhr- und Tucheinfuhrverbot. W. Cunningham, The growth of english industry and commerce I[3], 1896, S. 304 ff., deutsche Übersetzung der 4. Auflage von H. Wilmanns, 1912, S. 355 ff. Dazu die etwas unruhige Darstellung des Stapelrechts usw. daselbst S. 311 ff. (363 ff.) Über die Unfähigkeit des Parlaments daselbst S. 374 f. (438). Ferner G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte I, 1918, S. 373 ff., bes. 376 ff.

[2] J. M. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London, 1851, S. 105 ff. und die Urkunde von 1598 daselbst S. 186 ff. Cunningham, a. a. O. Bd. I, S. 497 (577 f.). Bd. II: Growth . . . in modern times, 1892, S. 24 f. Jan D. Colvin, The Germans in England 1066—1598 (1915), chauvinistisch.

[3] Schon Columbus hatte u. a. auch mit Heinrich VII. wegen Ausrüstung einer Expedition verhandelt. Dieser konnte sich nur nicht rasch genug entschließen. Cunningham, a. a. O. Bd. I, S. 476 (554). Salomon, a. a. O. S. 43. Dagegen hat Giovanni Cabotto in königlichem Auftrag Neufundland, Labrador, Neuschottland und Nordkarolina, also das amerikanische Festland, entdeckt. D. Schäfer, Kolonialgeschichte, S. 46.

[4] Walter Raleigh hatte „ein königliches Patent mit dem Rechtstitel auf alle von ihm in Amerika zu entdeckenden Länder, die noch nicht im Besitz christlicher Fürsten sind"; F. Salomon, a. a. O. S. 46. Ein Kaperbrief ist abgedruckt bei G. W. Prothero, Select statutes and other constitutional documents illustrative of the reigns of Elizabeth and James I. 1906, S. 464 ff.: „in as ample manner as if it were in time of war between her Majesty and the said king of Spain" (S. 466). Die Königin hat sich an den Freibeutereien selbst beteiligt; so 1864/65 an einer Fahrt Hawkins'; A. F. Pollard, in W. Hunt und Reginald L. Poole, The political history of England, Bd. VI (1547—1603), 1910, S. 313. Bei einer späteren Fahrt nach Indien 1567 stellte die königliche Flotte die zwei Hauptschiffe. „It is not always easy to distinguish piracy from patriotism, and Hawkins' raid was a cunning blend. He went with the goodwill of his queen and country to effect a warlike purpose in a time of peace . . ." Daselbst S. 314.

[5] Vgl. schon das Privileg von 1359 bei Cunningham, a. a. O. S. 712; ferner die Privilegien Heinrichs VII. von 1492, Elisabeths von 1564 (Prothero, S. 461 ff.) und 1586 (Prothero, S. V).

panien[1] und Kolonien[2] — alles das ist streng königlich autorisiert und privilegiert. Gewiß sind das drängende Volkskräfte[3]; aber an ihre Spitze stellt sich das Königtum — ähnlich wie bei den mittelalterlichen Städtegründungen das Fürstentum, oder auch wie in unseren Befreiungskriegen das Königtum vom Volke auf die Schultern gehoben worden ist. Dagegen steht das Parlament diesen Dingen zunächst noch grundsätzlich fern. Auch die Handels- und Kolonialkriege gehen zunächst durchaus noch auf das Konto des Königtums. Elisabeth hat den Kampf mit Spanien aufgenommen. Und gerade die Niederlage der Armada ist der entscheidende Schlag gegen Spanien gewesen. Der religiös-militärische Diktator Oliver Cromwell hat den holländischen Konkurrenten niedergezwungen. Gerade an dem Mangel einer kräftigen Führerschaft im deutschen Reich, an dem das Reich damals beherrschenden Parlamentarismus liegt es, daß die führerlose Hanse überall hinausgedrängt worden ist. Ein mächtiges Kaisertum hätte auch Spanien und Holland vor seinem Schicksal bewahrt. Und auch noch im 18. Jahrhundert, wo in einem hundertjährigen Kampfe mit Frankreich Englands Kolonialmacht erst recht ausgebaut und gefestigt worden ist, ist die Einstellung auf diesen Kampf — eine Fortsetzung der Politik Elisabeths und Cromwells — ein Werk des Königtums. Dagegen kann man den Abfall Amerikas, die Gärungen in Indien zum mindesten sehr stark der englischen Parlamentsherrschaft zurechnen. Die durch nichts gezügelte Ausbeutungssucht der herrschenden Klasse treibt England von Krieg zu Krieg, von Annexion zu Annexion. Zuletzt hat es mehr als drei Viertel der Menschheit gegen den deutschen Konkurrenten in das Blutbad gezwungen. Das ist als Machtleistung imposant. Und trotzdem — die ungeheuere Machtentfaltung — gegen einen Anfänger! — hat versagt. Der Ring ist zur Hälfte gesprengt und England an seinem Lebensnerv gefaßt. Die reale politische Macht besteht aber doch schließlich nicht bloß darin, daß man die Untertanen unters Messer bringt! Das ist schon Schreckensherrschaft.

Vergleichen wir mit der Weltmachtsentwicklung Englands unsere eigene Staatsbildung, so brauchen wir uns keineswegs zu

[1] Vgl. Das Privileg für die ostindische Kompanie von 1600 bei Prothero, a. a. O. S. 448 ff.; für Virginia von 1606, daselbst S. 456.

[2] Vgl. zum Beispiel über Virginia A. F. Pollard, a. a. O. S. 317 f.: „The queen was captured by the idea of the colony, and christened it Virginia.

[3] Das betont mit Recht F. Salomon, a. a. O. S. 43.

schämen. Zur Zeit der Tudors war Deutschland zerbrochen; es siechte dahin am Parlamentarismus. Der Glaubenszwiespalt hat ihm den Rest gegeben[1]. Aber aus der Zersetzung bildete sich eine neue Staatsgewalt: die Territorien. Von hier aus ist das Reich neu aufgebaut worden. Diese Staatsbildung ist rein dynastisch. Aus der Mark Brandenburg erwuchs der führende Staat Deutschlands. Die brandenburgisch-preußische, zuletzt die Bundesstaatsbildung des Reichs und dessen Weltmachtentwicklung kann den Vergleich mit England wohl vertragen.

Als Elisabeth, die Königin des souveränen England, für dessen Weltmacht die Grundsteine legte, gab es nur das kleine Brandenburg: ein Territorium, ohne Souveränität, Glied des verfallenden Reichs, mitten in allgemeiner staatsrechtlicher Korruption, verstrickt in alle die Hindernisse, welche die Verknüpfung mit den übrigen Territorien, die Unterordnung unter das mächtige Haus Habsburg, der Druck Polens, bald nachher auch Schwedens mit sich brachte; von innen heraus an jeder Bewegung gehemmt durch die parlamentarische Regierung der Landstände. Ein bescheidenes Gebilde! Aber die kluge Politik der Landesfürsten bringt noch im 17. Jahrhundert Cleve, Mark, Ravensberg, Magdeburg, Hinterpommern und Preußen (mit Souveränität) hinzu. Sie werden unter heftiger Gegenwehr der Landstände fest in einer Hand zusammengefaßt. Durch Ansbach und Bayreuth standen die Hohenzollern auch mit Süddeutschland in Verbindung. Durch Hinterpommern war der Ausgang zum Meer gewonnen. Es ist alles Mögliche, daß der Große Kurfürst nach jahrzehntelangem Trachten 1680/82 auch noch die afrikanische Handelskompanie zustande brachte, die in kurzer Zeit eine ganz ansehnliche Niederlassung schuf und sogar in Westindien, auf der dänischen Insel St. Thomas eine Handelsstation mit Plantagen schuf[2]. Zu gleicher

[1] Immerhin hat das habsburgische Kaisertum, namentlich durch die Verbindung mit Spanien, beachtenswerte Vorstöße nach dem Überseehandel zu unternommen. Die Hansestädte leisteten mit ihren Schiffen Spanien Hilfe gegen England. Durch Rudolf II. wurden die Engländer aus dem Hansegebiet ausgewiesen. Ferdinand II. hat insbesondere durch Waldstein eine kräftige Nord- und Ostseepolitik betrieben. Vgl. A. Huber, Geschichte Österreichs, V. Bd., S. 292 ff., 325 ff.

[2] Vgl. etwa O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, 1915, S. 246 f. Diese Kolonie wurde allerdings 1711 bankrott und vom Könige übernommen. Sie hat also ein analoges Schicksal, wie die englisch-ostindische Kompanie, die 1772 zusammenbrach und vom Reich übernommen worden ist. Österreich wandte sich erst im 18. Jahrhundert der Kolonialpolitik zu. Es schuf 1719 die orientalische Kompanie, die aber — nach einem vielversprechenden Anfang — unter

Zeit wurde auch die Errichtung einer Kriegsflotte in Angriff genommen[1]. Das ist ein bedeutender Aufschwung. Aber man kann nicht sagen, daß etwa schon jetzt das England Elisabeths erreicht wäre. Das Gebiet hat sich etwa verdreifacht; aber es erreicht — ganz abgesehen davon, daß es juristisch keine Einheit bildet — noch lange nicht auch nur das eigentliche England. Die Souveränität ruht zunächst nur auf Preußen, und die Königswürde, die 1701 den sichtbaren Ausdruck der neuen Stellung brachte, wurde vom Papste nicht anerkannt. Der Parlamentarismus der Landstände ist gebrochen, aber von einem Absolutismus, wie er im 16. und 17. Jahrhundert in England zu Hause war, kann auch im entferntesten nicht geredet werden. Während also England, schon von angelsächsischer Zeit her geeinigt, als souveräner Staat in gerader Linie seinem natürlichen, durch den Verlust Frankreichs und den Geist des Entdeckungszeitalters gegebenen Ziele nach Welthandel, Weltkolonisation, Weltmacht unter absolutistischer Führung der Tudors und Stuarts — den Diktator Cromwell nicht ausgenommen — zustrebte, — finden wir bei uns als Bilanz noch des 17. Jahrhunderts ein zusammengewürfeltes Häuflein nicht einmal durchweg geographisch zusammenhängender

---

der Ungunst der Verhältnisse, teilweise auch wegen konfessioneller Anfeindungen und wegen eines verunglückten Lotterieunternehmens allmählich einging. Die sehr aussichtsvolle ost- und westindische Kompanie in Ostende, hervorgegangen aus einer belgischen Rederevereinigung von 1714, gegründet 1722, privilegiert 1723, wurde als Preis für die Anerkennung der pragmatischen Sanktion 1727 den Seemächten, England und Holland, geopfert.

[1] Noch im Vertrage von Labiau 1656 mußte der Große Kurfürst Schweden gegenüber auf eine Ostseeflotte verzichten. Aber 20 Jahre später, im schwedischen Krieg, wurde außer einer Organisation von privaten (holländischen) Kaperschiffen auch eine brandenburgische Kriegsflotte aufgestellt. Sie zählte, neben gemieteten holländischen Schiffen, ein einziges eigenes Schiff, den „Markgrafen von Brandenburg", einen ehemaligen Spanier „Carolus II.", der bei Ostende geentert worden war; später 10 Schiffe. Vgl. Hintze, a. a. O. S. 245. Mißlungen ist die Errichtung einer österreichischen Kriegsflotte. Ein Projekt von 1713 wurde zunächst als zu kostspielig abgelehnt. Durch die Erfahrungen im spanischen Erbfolgekrieg und in den sardinisch-sizilischen Schwierigkeiten gedrängt, ging Karl VI. endlich daran, eine Kriegsflotte zu Neapel aufzustellen. F. M. Mayer, Geschichte Österreichs, II. Bd., 1901, S. 330. 1733 wurden die neapolitanischen Galeeren nach Triest zusammengezogen, aber alsbald als kostspielig und der Gefahr, vom Feinde genommen zu werden, ausgesetzt, an Venedig verkauft (1739). Die Theresianische Kriegsflotte, im Bestande von zwei Kriegsschiffen, wurde an Toskana überlassen, welches dafür den Schutz des Seehandels im Adriatischen Meer übernahm (bis 1772). Dasselbe Schicksal erfuhr die Flotte Josefs II. unter Leopold II. Mayer, a. a. O. S. 555.

Territorien, ohne souveräne, meist überhaupt ohne ausgesprochene Tendenz, jedenfalls gegeneinander widerstrebend, aber im ganzen mehr binnenländisch als nach See- und Weltgeltung gerichtet; zusammengefaßt nur durch die derbe landesväterliche Faust eines auf allerlei Herumtasten angewiesenen, aber mit genialem Weitblick und Geschichte wirkender Energie nach größeren Zielen ausgreifenden Fürstentums. In beiden Fällen aber kommt das Parlament als Element des Fortschritts nicht in Betracht.

Das 18. Jahrhundert, das Englands Kolonialherrschaft in der Welt — namentlich im Kampfe mit Frankreich — erst so recht festgelegt hat, brachte uns eine vollständige Abkehr von den Kolonien. Die afrikanischen Besitzungen hat Friedrich Wilhelm 1721 für 72000 Dukaten an Holland verkauft[1]. Entschieden hat auch Friedrich der Große die Aufstellung einer Kriegsflotte abgelehnt[2]. Kolonien und Seeverkehr, Englands stärkste Triebkraft, einst der heiße Wunsch des Großen Kurfürsten, heute für unsere wirtschaftliche und geistige Spannung als unumgänglich notwendig erkannt, sind klanglos aus dem politischen Leben ausgeschieden worden. Mit Recht. Der feindselige Druck Englands und Hollands hat eine freie Entwicklung maritimer Tätigkeit verhindert, und ein staatliches Durchhalten verbot sich durch die Notwendigkeit, die ganze Kraft auf die festländische Aufgabe zu konzentrieren[3].

[1] O. Hintze, a. a. O. S. 247.

[2] Ebenda S. 356. Friedrich der Große war ein eifriger Gönner der 1751 in Emden gegründeten asiatischen Gesellschaft für den Handel mit China. Aber mangels staatlichen Rückhalts versank die Kompanie im Siebenjährigen Kriege (1756). Die 1753 privilegierte Bengalische Kompanie in Emden hat sehr schnell ein klägliches Ende gefunden. In Österreich kam unter Maria Theresia eine ostindische Handlungskompanie in Triest zustande (1776), die, von der Regierung unterstützt, 1777 an der Delagoabai eine Befestigung errichtete, in Indien (an der Küste von Malabar), Pegu, Rangun Faktoreien unterhielt. Aber auch sie ging an der Ungunst der Verhältnisse zugrunde. Vgl. F. M. Mayer, a. a. O. S. 554. Sichtlich ist es auch hier der Ausbau des binnenländischen Staates, der alle Kräfte in Anspruch nimmt; der Zusammenschluß der drei großen Massen der Alpenländer, der böhmischen und der ungarischen Länder — vom polnischen Zuwachs ganz abgesehen —, mit großer Selbständigkeit und Eigenart, jede von ihnen selbst wieder voll innerer Aufgaben. So hat Österreich auch die deutschnationale Orientierung eingebüßt. Unentschieden ist noch die Frage, ob es, seiner geographischen Lage und seiner geschichtlichen Tradition entsprechend, den alten Charakter als Ostmark, als organisches Zwischenglied zwischen Deutschland und dem Osten wahren oder sich zu einem Bund slawischer Stämme mit der Spitze gegen Deutschland entwickeln wird.

[3] Auch in Österreich ist im 18. Jahrhundert der innere Aufbau fort-

Da ist aber durch königliche Führung weltgeschichtlich Großes geschaffen worden, eine kompakte territoriale Großmacht, von der schließlich der Neubau des Reichs ausging. Durch begeisterte Vereinigung von Volk und Fürsten, in der Überzeugung innerster Notwendigkeit ist das Reich gegründet worden. In der alles durchdringenden Verbindung von Zucht und Freiheit steht es einzig da[1]. Das rasche Eindringen in die Weltwirtschaft und unter die Kolonialmächte ist uns allen noch in lebendiger Erinnerung.

Wie steht dem gegenüber England da? Schottland mag ja im ganzen festsitzen. Aber Irland? Ausgehungert und entvölkert, jederzeit zu Aufstand und Abfall bereit! Da ist doch unsere Reichsland- und Polenfrage harmlos dagegen. Wirklich imposant ist also nur das englische Kolonialreich und die Allerweltsmacht, die England über seine staatlichen Grenzen hinaus zu üben vermag. Diese Macht geht nicht vom Königtum aus, wenn auch der Einfluß der Königin Viktoria und Eduards VII. nicht unterschätzt werden darf[2]. Aber auch das Parlament ist nicht Schöpfer und nicht Träger dieser Macht. Gerade das zeigt die englische Geschichte. Treffend charakterisiert die Unfähigkeit des Parlaments zur Regierung Gardiner: „The last years of William were embittered by the meddlesome intervention of the House of Commons in matters which it was enable to understand, and which it discussed with the strong passion of ignorance goaded by personal spite“[3]. Aber auch der

geführt worden, namentlich durch die pragmatische Sanktion und die theresianischen Reformen. Leider sind durch Josef II. die Zügel des Vielgespanns verrissen worden. Hier besteht manche Ähnlichkeit mit Friedrich Wilhelms IV. autokratischem Streben nach Volksbeglückung.

[1] Die namentlich früher sehr beliebte Vergleichung der deutschen mit der schweizerischen und nordamerikanischen Bundesstaatsverfassung trifft nur die äußerliche Schablone.

[2] Sowohl nach außen wie nach innen ist der Königsmantel, mit dem sich die englische Klassenherrschaft deckt, ein großes Stück Prestige. Aber auch das Königtum selbst als Organ des Staates ist in England trotz aller Schrumpfung nicht ganz abgestorben. Es ist ein sehr viel vermögender Autoritätsfaktor, dessen Einfluß durch die in England herrschende streng aristokratisch-oligarchische Gesellschaftsstruktur ein in den deutschen, viel demokratischeren Begriffen schwer auszudrückendes Imponderabile darstellt. Vgl. Sidney Low, Die Regierung Englands. Übersetzung von J. Hoops, 1908, S. 242 ff., bes. 269 ff. und allenfalls die paar drastischen Worte S. 262 f. Ganz verkehrt ist, was unmittelbar vorher über „die Vorstellung eines Königs“ bei der „ungeheueren Mehrheit der menschlichen Wesen“ gesagt ist. Das ist fast für einen deutschen Kopf unverständlich. Wir stellen uns keineswegs einen deutschen König als „Despoten“ vor.

[3] S. R. Gardiner und Baß Mullinger, Introduction to the study of English history[4], 1903, S. 166.

Ausschuß von Vertrauensmännern, die die Unfähigkeit des Parlaments aufgebracht hat, ist nicht die Seele der englischen Macht. Die Wurzel dieser Macht ist Kaufmanns Herrschgewalt. Sie ist außerstaatlicher Natur. Hier stehen wir England nach. Aber wir sind nicht rückständig. In wenigen Jahrzehnten sind wir England an die Fersen gelangt, haben wir es vielfach überflügelt. Sichtlich ist unser reales deutsches Königtum nicht hinderlich gewesen. Ja, daß wir all dies vermochten, danken wir der landesväterlichen Führung deutschen Rechtes.

VIII

Die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß nicht die Macht allein das Lebenselement des Staates ist. Die Macht ist das Mittel: erst der Geist ist es, der Werke schafft. In England hat der Parlamentarismus das Königtum durch Parteiherrschaft, die Herrschaft der Alt- und Geldaristokratie ersetzt. Zweifellos brachte die kapitalistische Weltmachtsentwicklung für England Anregungen und Entfaltungsmöglichkeiten, die uns die Ungunst der kleinterritorialen Verhältnisse versagt hatte. Der Charakter ist geschmeidig geworden. Aber die englische Entwicklung hat zweifellos auch schwere Schattenseiten, vor denen wir uns nicht genug hüten können[1]. Shakespeare ist erst von den Deutschen entdeckt worden. Er ist für uns Offenbarung; für den Engländer Schauspieler, fancy. Die Bibel ist für uns Religion; für den Engländer Verfassungsurkunde des britischen Imperialismus. Die englische Musik ist ab-

[1] Vgl. neuestens die sehr lehrreiche Übersicht von G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte, S. 282 ff., wo auch die weitere Literatur. Scharfe Ausführungen bei E. Meyer, England, 1915. Der Ausgangspunkt ist doch wohl in der auch von Sizilien her bekannten praktischen Richtung der französischen Normannen zu suchen, welche durch die Eroberung und die wirtschaftliche, und zwar kaufmännische Entwicklung gesteigert worden ist. Mit Brodnitz möchte ich auch meinen, daß nicht der Calvinismus die Ursache des englischen Kapitalismus sei. Mir scheint der Calvinismus ein Reformationsausdruck des kapitalistischen Westeuropa zu sein, in England und Schottland noch besonders national gefärbt. Anregend sind die flotten Übersichten und Skizzen von W. Sombart, Der moderne Kapitalismus[2], I. Bd., 1916, II. Bd., 1917, und von demselben Der Bourgeois, 1913, für England speziell S. 188 ff. Eine interessante Darstellung englischer Geistesnöte bieten G. v. Schulze-Gaevernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts, 1906, B. Fehr, Streifzüge durch die neueste englische Literatur, 1912 und W. Dibelius, Charles Dickens, 1916.

gestorben. Von den englischen Dichtern sind die bedeutendsten jene, die über das Schwinden der englischen Seele klagen. Die Wissenschaft ist immer rationalistischer geworden: spannungslose Empirie und sozialer Utilitarismus. Eher geht ein Tau durch ein Nadelöhr, als daß ein Reicher in den Himmel kommt. Die Wurzeln unseres deutschen Geistes reichen in die Zeiten tiefsten Elends hinab. Unser Individualismus ist faustisch, unser Kollektivismus familienhaft. „Der Einzige" ist uns eine groteske Figur und Imperialismus in der Seele zuwider. Zuletzt sind wir sogar zu Macht und Großwirtschaft gekommen. Aber wir haben wenig Sinn für die Macht und wenig Liebe für den Geldbeutel. Sie sind uns Mittel zum Zweck, die methodisch ausgebildet werden müssen. Unsere wahre Freude ist die Schöpferkraft.

Aber alle Hoffnung auf den Sieg der guten Kräfte in unserer Nation liegt in der Idee des deutschen Königtums. Wir haben und brauchen ein Königtum, das mit der Führung auch die Verantwortung trägt, ja das nicht bloß persönlich, sondern auch mit den Schicksalen der ganzen Dynastie für Mißgriffe haftet. Als Sinekure müßte das Königtum degenerieren. Unserem Königtum verdanken wir Heer und Flotte. Nicht nur deren Ausbau, sondern auch deren Geist. Den kann uns niemand nachmachen. Er ist aber verankert in der landesväterlichen Führerschaft des Königs. Dem Parlamentsheer hat schon der Große Kurfürst ein Ende gemacht. Wer dem Heer diesen unmittelbaren persönlichen Einschlag rauben wollte, der würde es unrettbar von seiner Höhe hinabstoßen. Ähnliches gilt auch von unserem Zivilbeamtentum, das nur durch königliche Führung auf seiner vornehmen, unparteiischen Höhe und bei seiner pflichtbewußten Arbeit auf die Dauer erhalten werden kann. Unser Beamtenideal ist Bismarck, der treue Diener seines Königs. Schon hört man auch aus England, wie die Regierung durch agitatorische Parteihäupter leistungsunfähig ist. Dieses feste Rückgrat des Staates verleiht auch unserer Selbstverwaltung einen höheren Schwung. Es erhält unserem gesamten politischen Leben eine Geradheit und Offenheit, die es vor dem der parlamentarisch regierten Länder auszeichnet. Nur unser gefestigtes Königtum vermag, über den Parteien stehend, auch die Machtkämpfe der Parteien zum Wohle des Ganzen zu beeinflussen, ja sogar Kulturelementen, die politisch machtlos sind und es auch in ihrem eigensten Interesse bleiben sollen, volle Geltung zu verschaffen. Nur ein solches Königtum ist volkstümlich, nicht die Parteiherrschaft.

Dieser einzigartigen Organisation an Haupt und Gliedern entsprechen auch Kulturleistungen, welche die parlamentarisch regierten Staaten, insbesondere auch England, weit hinter sich lassen. Wir haben ein Bürgerliches und ein Handelsgesetzbuch. Was das für die Rechtssicherheit bedeutet, weiß jeder, der vom Leben eine Ahnung hat. England kennt so etwas nicht. Die englische Jurisprudenz wühlt auf Jahrhunderte zurück in konkreten Entscheidungen und in Kommentaren zu einem Lehrbuch des 18. Jahrhunderts. Die allgemeine Schulpflicht ist in England erst seit 1880, in Schottland seit 1872, in Irland seit 1892 für die Städte, 1898 für das Land durchgeführt. Erst unter dem augenfälligen Drucke des deutschen Übergewichts will man sich entschließen, sie bis zum 14. Lebensjahre, nebst einer Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahre, nach dem Muster unseres Kerschensteiner durchzuführen. Eine Arbeiterversicherung hat England erst in den Jahren 1908—13 nach deutschem Vorbild eingerichtet. Was haben unsere staatlichen Eisenbahnen geleistet! Wie verheißungsvoll ist die preußische Kohlenpolitik! Das alles ist aber nur möglich unter einem fürsorglichen, führenden, mächtige Interessen allenfalls niederzwingenden volkstümlichen Königtum. Es handelt sich gar nicht um die Frage der Mündigkeit, sondern um die leistungsfähigste Organisationsform. Landwirtschaft, Industrie und Handel sind unter unserer „obrigkeitlichen" Verwaltung deutschen Rechts zu einem Aufschwung gelangt, der uns auf dem Weltmarkt als den gefährlichsten Konkurrenten Englands und Amerikas erscheinen ließ. Unser Arbeiter geht nicht mehr nach der neuen Welt, weil er es zu Hause besser hat. Ungeschicklichkeiten sind ja auch begangen worden. Aber in unserem lebendig elastischen Gesamtorganismus sind Anpassungen leicht möglich. Als der verhängnisvollste Mißgriff hat sich doch der traditionelle Widerstand gegen Militärforderungen im verantwortungs- und haftungsfreien Reichstag erwiesen. Die schweren Augenblicke nach der Marneschlacht und der Verlust der Kolonien hätten vermieden werden können. Haben wir vor 30 Jahren um ein deutsches Privatrecht gekämpft, so gilt es heute unser deutsches Staatsrecht zu wahren. Das ist nicht nationaler Chauvinismus oder antiquarische Romantik, sondern Lebensbedürfnis für unsere Zukunft.

Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels

Von Hildegard Trescher-Leipzig

II[1]

Inhaltsverzeichnis: Systematische Darstellung der Hegelschen Geschichts- und Rechtsphilosophie S. 77—105. Die Geschichtsphilosophie S. 77. Der Volksgeist S. 77, der Weltgeist S. 85. Das Gesetz und die volonté générale S. 87. Die Staatslehre S. 94. Das zentralistische Moment S. 94, das liberale Moment S. 98. Ergebnis S. 105.

Die Individualität der Völker gründet Montesquieu auf den „esprit général". Auch Hegel macht den Volksgeist zur Seele des nationalen Staates und zur Basis der individuell gearteten Volkskultur. „Das Allgemeine, das im Staate sich hervortut und gewußt wird, ist das, was die Bildung einer Nation ausmacht. Der bestimmte Inhalt aber, der die Form der Allgemeinheit erhält und in der konkreten Wirklichkeit, welche ein Staat ist, liegt, ist der Geist des Volkes[2]." „Der Geist des Volkes ist ein bestimmter Geist und auch nach der geschichtlichen Seite seiner Entwicklung bestimmt[3]." Dieser Volksgeist hat wie bei Montesquieu zunächst eine naturbedingte Seite. „Das besondere Prinzip, das jedes welthistorische Volk an sich trägt, hat es zugleich als Naturbestimmtheit in sich", es hat „eine geographische Grundlage", und „der Naturtypus der

---

[1] In dem systematischen Teile soll versucht werden, die bisher nur im allgemeinen gekennzeichnete Stellung Hegels zu Montesquieu an der Hand seiner Geschichts- und Staatsphilosophie näher nachzuweisen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die im Jahre 1821 erschienenen „Grundlinien der Philosophie des Rechts" und die 1822/23 im Wintersemester zuerst gehaltenen Vorlesungen über „Geschichtsphilosophie". Es sollen aber ferner gelegentlich die „Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften" in ihrem dritten Teile, der „Philosophie des Geistes" von 1817 und die „philosophische Propädeutik" aus der Zeit von Hegels Tätigkeit am Nürnberger Gymnasium 1808—1811 herangezogen werden.

[2] Geschichtsphilosophie (G.Ph.), Ausgabe Reclam, S. 90.

[3] Ebenda S. 93.

Lokalität" hängt genau zusammen „mit dem Typus und Charakter des Volkes" [1].

Aber weder der Begriff des Volksgeistes an und für sich, noch sein naturbedingter Inhalt weisen ohne weiteres auf Montesquieu zurück. Er findet sich ebenso bei Herder, der politischen Romantik und vor allem in der rechtshistorischen Schule[2], die Hegel zeitlich viel näher stehen. Überblickt man dagegen die Darstellung der Entwicklung des Volksgeistes aus den Naturgegebenheiten bei Hegel, so findet man eine gewisse Kongenialität mit Montesquieu, und man kann den Gedanken nicht von sich weisen, daß Hegel bei der Auffassung des Volksgeistes den „Esprit des lois" gegenwärtig gehabt habe. Montesquieus mosaikartige Kleinarbeit, bei der er nach Art des Naturforschers unruhig bald hierhin, bald dorthin tastet, ist gewissermaßen die Folie, auf die Hegel in engerem Rahmen sein großzügigeres, lebenswärmeres Bild zeichnet.

Wie Montesquieu die Erdgürtel der heißen und kalten Zone als den Schauplatz kriegerischer Vergewaltigungen bezeichnet, die zu Unterjochung und Sklaverei führen, so sagt auch Hegel, daß dort der Naturfaktor — den er als das „quantitative" Moment der Entwicklung bezeichnet, im Gegensatz zum geistigen Moment als dem „qualitativen" — so stark überwiegt, daß der Mensch in jenen Strichen aus dem Naturhaften nicht herauskommt und es zu keiner Staatenbildung bringt. Kalte und heiße Zone sind das Wohngebiet der unhistorischen Völker; jene Gegenden sind nicht die Bühne der Geschichte, „der wahre Schauplatz für die Weltgeschichte ist daher die gemäßigte Zone, und zwar ist es der nördliche Teil derselben" [3]. In diesem engbegrenzten Gebiete ohne starke klimatische Wirkung und ohne wesentliche klimatische Verschiedenheiten sieht Hegel die Ursache für die ausgeprägte Individualität der verschiedenen Volksgeister in der reichen Gliederung des Bodens.

Ähnliches behauptet Montesquieu: „In Europa bildet die natürliche Teilung mehrere Staaten von einer mäßigen Ausdehnung. — Daraus ist der Geist der Freiheit entstanden, welcher es erschwert, daß ein Teil unterjocht und einer fremden Macht unterworfen wird [4]."

---

[1] G.Ph. S. 126.

[2] Vgl. darüber die verschiedenen Standpunkte, die in den Arbeiten von Merius, E. Loening, E. v. Moeller, Brie, Lasson vertreten sind.

[3] G.Ph. S. 127.

[4] Esprit des lois XVII, 6.

Statt aber wie Montesquieu die geographische Gliederung der einzelnen politischen Bezirke heranzuziehen und immer von einer Naturgegebenheit als Ursache auf deren unmittelbare Folge für die völkische Eigenart zu schließen, stellt Hegel drei landschaftliche Typen auf und zeichnet in großen Linien zunächst die allgemeine Struktur der verschiedenen Volksgeister. Diese Typen sind das wasserlose Hochland und das vom Meere umspülte Uferland als die beiden extrem gelegenen, dazwischen die stromreiche Talebene als Übergangsland. Jede dieser drei Typen tritt in einem der Kontinente hervorragend in die Erscheinung. „Afrika hat zum Hauptprinzip das Hochland, Asien den Gegensatz der Flußgebiete zum Hochland, Europa die Vermischung dieser Unterschiede[1]." Hegel weist nun nach, wie der abgegrenzte „Naturtypus der Lokalität" Lebensweise und Beschäftigung direkt, gesellschaftliche Zustände, Rechtsverhältnisse und die Kultur im allgemeinen indirekt beeinflußt.

Zum Beweise gehe ich auf eine der drei genannten Typen näher ein: In den weiten fruchtbaren Talebenen herrscht das Massenhafte. Ein gewaltiger Strom wie der Indus oder Nil bestimmt den Charakter der Landschaft und ihrer Bewohner. Die Fruchtbarkeit des Bodens drängt zum Ackerbau, der „an die Regelmäßigkeit der Jahreszeit und an die demgemäß geordneten Geschäfte gewiesen ist"[2]. Der Ackerbau bindet den Menschen an die Scholle, die ihm sein Brot gibt. Das erzeugt ein Gefühl der Abhängigkeit von der Natur in ihm, ein Gefühl, das allerlei religiöse Vorstellungen auslöst. Der Nil, die Sonne und die davon abhängige Vegetation bestimmen das Denken der Ägypter, und „diese partikularisierte Naturanschauung" gibt das Prinzip für die Religion. Der Nil und die Sonne sind „die als menschlich vorgestellten Gottheiten"[3] der Ägypter. Mit dem Ackerbau Hand in Hand geht die Ausbildung des Privateigentums und des Gewerbes[4], was einerseits eine gewisse soziale Gliederung, anderseits die Entwicklung geordneter Rechtsverhältnisse zur Folge hat. Beide Momente zusammen aber bilden „die Basen und Unterlagen des Staates, der erst in solchen Verhältnissen möglich wird"[5]. Die weiten fruchtbaren Ebenen geben vielen Wohnung

[1] G.Ph. S. 139.
[2] Ebenda S. 137.
[3] Ebenda S. 278.
[4] Ebenda S. 151.
[5] Ebenda S. 138.

und Brot, darum bilden ſich hier große Reiche, die zu Mittelpunkten der Kultur werden.

Die Abhängigkeit des Volksgeiſtes von der geographiſchen Beſchaffenheit des Landes iſt Hegel ein „Äußerliches, ein Quantitatives", dem er „ein Qualitatives" und Innerliches gegenüberſtellt, das ſich in einer urſprünglichen geiſtigen Anlage, „einer inneren Tendenz und Befähigung des intelligenten und ſittlichen Charakters der Völker"[1] zeigt. Dieſes dem Volkscharakter Immanente wird von Hegel bald als die „urſprüngliche Dispoſition des Nationalcharakters"[2], bald als „Naturbeſtimmtheit"[3], bald als „mitgebrachtes Motiv"[4] bezeichnet. Es iſt ein von Natur Gegebenes, dem Weſen des Volkes Eingeborenes, das durch die äußeren Einflüſſe aber erſt in die Erſcheinung tritt; es iſt wie die Keimkraft einer Pflanze, welche immer ſchon eine beſtimmte Varietät der Gattung einſchließt, die aber erſt durch die Eigentümlichkeit des Bodens, die Lichtverhältniſſe in beſonderer Weiſe zur Entwicklung kommt. Die urſprüngliche Anlage jeder beſtimmten Volksindividualität iſt gewiß auch bei Montesquieu eine ſtille Vorausſetzung, die aber bei ſeinem Streben, die Naturgebundenheit beſonders zu unterſtreichen und alle Erſcheinungen urſächlich zu erklären und auf letzte allgemeinſte Naturgeſetze zu bringen, vollſtändig verdunkelt wird. Von Hegel aber wird dieſe ſeeliſche Bedingtheit des Volksgeiſtes der phyſiſchen als gleich wichtig an die Seite geſtellt. „Die Natur darf nicht zu hoch und nicht zu niedrig angeſchlagen werden; der milde joniſche Himmel hat ſicherlich viel zur Anmut der homeriſchen Gedichte beigetragen, doch kann er allein keine Homere erzeugen; auch erzeugt er ſie nicht immer; unter türkiſcher Botmäßigkeit erhoben ſich keine Sänger[5]." Mit dieſer geiſtigen Vertiefung des Volksgeiſtes, wobei Hegel ſtark von Herder beeinflußt worden iſt[6], ſchafft er jenen Möglichkeiten Raum, die in den geheimnisvollen Tiefen der Volksſeele wurzeln und in Religion, Kunſt, Philoſophie, als den edelſten Blüten menſchlicher Kultur, ihren Ausdruck finden.

Jeden der Volksgeiſter ſucht nun Hegel auf eine beſtimmte Note zu bringen, auf ein Prinzip feſtzulegen, wie Montesquieu den Geiſt

[1] Encyklop. III, § 394.
[2] Ebenda.
[3] G.Ph. S. 125.
[4] Ebenda S. 271.
[5] G.Ph. S. 126.
[6] Vgl. Dittmann, „Volksgeiſt bei Hegel", S. 93 ff.

der einzelnen Staatsformen. Hegel behandelt zu diesem Zwecke die historischen Völker in zeitlicher Folge und weist dabei die stetige sittliche Vervollkommnung der Volksgeister nach, was uns als eine Auflösung der drei Prinzipien Montesquieus in zahlreiche Zwischenstufen erscheinen wird.

Ich greife aus der Fülle der Beispiele nur einige heraus.

Das Prinzip des chinesischen Volksgeistes sieht Hegel in dem alles beherrschenden Familiensinn. Der Einzelne fühlt sich nur als Glied der Familie, als Sippen-, nicht als Einzelwesen: Es ist der Geist des schlafenden Selbstbewußtseins.

Das Volk der Inder dagegen hat den „Charakter des träumenden Geistes“ [1], der sich in dieser Welt nicht zurecht findet und darum beständig aus der Wirklichkeit hinausstrebt. Deshalb ist in ihm das Unbestimmte, Unklare, „das alle Trennung des Äußerlichen und Einzelnen gegen seine Allgemeinheit und sein Wesen aufhebt“ [2].

In dem Perser erwacht der Geist und damit das Selbstgefühl. Der Mensch stellt sich der Allgemeinheit der Natur entgegen und fühlt sich zugleich als Teil von ihr.

Der Geist der Ägypter ahnt das Gegensätzliche im Menschen, er wird sich selbst zum Rätsel, und mit Aufbietung aller Kräfte sucht er aus der natürlichen Sinnlichkeit herauszukommen; aber „es ist wie ein eisernes Band um die Stirn seines Geistes gewunden, daß er nicht zum freien Selbstbewußtsein seines Wesens im Gedanken kommen kann, sondern dies nur als die Aufgabe, als das Rätsel seiner selbst herausgebiert“. Sein Prinzip ist demnach „ein ungeheures, drängendes Streben auf sich selbst gerichtet“ [3].

Erst der freie, heitere Geist Griechenlands hat „das an sich selbst Klare“. In ihm löst sich das Rätsel der Sphinx, und der Geist wird schöne Individualität.

Hegel führt die Fortbildung des Prinzips durch bis zu den Völkern der Neuzeit und zeigt eine immer weitergehende Befreiung von dem Naturhaften, eine Steigerung des Geistigen bis zum endlichen Siege des Qualitativen über das Quantitative in Form der sittlichen Freiheit der Völker.

Damit wandelt sich Montesquieus Naturgesetzlichkeit in eine organische Entwicklung. Der Volksgeist ist nicht mehr wie im „Geist

---

[1] G.Ph. S. 197.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda S. 277.

der Gesetze" ein nach kausalen Regeln Entstandenes, sondern ein Gewordenes und immer Werdendes, eine organisch zeugende, schöpferische Kraft, die durch immer feinere Differenzierung ihrer Momente die Volkskultur erschafft.

Die ganze Eigenart des Hegelschen Volksgeistes spiegelt sich am klarsten in der mit großer Breite behandelten Geschichte Griechenlands. Der reiche Stoff kann nur andeutungsweise zum Belege herangezogen werden. Und zwar verfolgen wir zunächst das geschichtliche Nacheinander, um die innere Notwendigkeit der Entwicklung zu zeigen, und betrachten dann den ganzen Reichtum des griechischen Geisteslebens zur Zeit seiner Blüte, um uns die Verwebung des Kulturganzen, die „Totalität" zum Bewußtsein zu bringen.

1. Aus der reichen Gliederung des Bodens folgt die Zersplitterung des Volksganzen, aus der Nähe des Meeres die zahlreiche Einwanderung und damit der starke Einschlag von Fremdvölkern; hieraus erklärt sich der reiche Sitten- und Sagenschatz und die große Mannigfaltigkeit des griechischen Geisteslebens, die ihren ersten Niederschlag fand in den homerischen Epen.

Fremdlinge errichten im Lande feste Burgen, die zu Mittelpunkten von Stadtstaaten werden, deren Bewohner aber in keinem Untertanen-, sondern mehr in einem Schutzverhältnis zu ihren Herren stehen. Das fördert die Bildung von Städterepubliken mit unabhängigen Bürgern. Die Kleinheit dieser Stadtstaaten ermöglicht die Teilnahme aller an den öffentlichen Angelegenheiten. „Das Vaterland wird ihnen eine Notwendigkeit, ohne die sie nicht leben können [1]." Das gibt den griechischen Kleinstaaten ihre vitale Kraft, die im gemeinsamen Kampfe gegen die Perser ihren Höhepunkt erreicht. Hier siegte die freie Individualität über die stumpfe Masse.

Aber „in dem Prinzip der griechischen Freiheit liegt es, daß der Gedanke für sich frei werden muß" [2], und so erwacht nach dem Peloponnesischen Kriege die Reflexion, die immer „eine subjektive, unabhängige Freiheit" erzeugt, „wo das Individuum imstande ist, selbst gegen die bestehende Verfassung alles an sein Gewissen zu setzen" [3]. Das aber bedeutet den Bruch mit dem Prinzip des Volksgeistes und

[1] G.Ph. S. 331.
[2] Ebenda S. 348.
[3] Ebenda S. 331.

führt mit Notwendigkeit zum Verfall des Staates. Das innerlich zersetzte Griechenland wird eine Beute der Römer.

2. Aus der Freigebigkeit und Schönheit der Natur folgt die innere Hingabe des Griechen an die Natur, aus dieser Hingabe die Vergeistigung derselben, aus dieser Vergeistigung wiederum die Rückwirkung auf die Volksseele und die Entwicklung der „schönen Individualität". Die reiche griechische Kultur ist nur eine Ausstrahlung der Individualität: die Götterwelt und der damit zusammenhängende Sagenschatz, seine Verwertung in Dichtung und plastischer Kunst, der Kultus, die Feste und Spiele, das Staatsleben mit allen rechtlichen und sozialen Einrichtungen sind in ihrer Mannigfaltigkeit eng miteinander verwachsen zu einer Einheit, so daß nicht eine Seite der Kultur isoliert betrachtet werden kann, sondern nur aus dem Charakter der Totalität zu verstehen ist.

Das Beispiel Griechenlands führt uns die wesentliche Verschiedenheit in der Auffassung der Begriffe Entwicklung und Totalität bei Montesquieu und Hegel vor Augen. Auch Montesquieu erklärt alle historischen Einzelerscheinungen aus dem Zusammenhange der gesamten Kultur eines bestimmten Volkes und einer bestimmten Zeit. Auch er sieht in der Geschichte eines Volkes, das Problem des Polybius wieder aufnehmend, die Momente des Wachstums, der Blüte, wie auch die Spuren des Verfalls und sucht deren Ursache zu ergründen. Aber nie verfolgt er den Entwicklungsgang eines ganzen Volkes durch diese drei Stadien hindurch, sondern zeichnet immer nur das Emporkommen einzelner Sitten und das Entstehern einzelner staatlicher Institutionen. Nirgends entwickelt er die gesamte Volkskultur aus dem gesamten Geiste des Volkes. Er ahnt intuitiv den inneren Zusammenhang im Leben einer Nation, führt aber die einzelnen geschichtlichen Erscheinungen nie auf das kulturelle Ganze, sondern immer nur auf ein oder mehrere Wesensmomente des Volksgeistes zurück. Montesquieu hat sich, wie Hegel von ihm sagt, „noch nicht zur lebendigen Idee erhoben". Er sieht die Kausalwirkung von Fall zu Fall, sucht die „Relationen" zwischen den Einzelerscheinungen auf, erfaßt aber nicht, wie alle Kulturäußerungen eines Volkes verwebt und verkettet sind und ihre geistigen Wurzeln in einer Einheit verschmelzen, die, dem Samenkorn der Pflanze gleich, die Volkskultur in ihrer Totalität im Keime einschließt und sich unter den gegebenen Naturverhältnissen mit Notwendigkeit in der Weise und in der Ausdehnung entwickeln mußte, wie sie sich entwickelt hat. Es geht dem Entwicklungs- und Totalitäts-

gedanken Montesquieus wie dem Geiſte der Ägypter: er ringt noch mit ſich ſelbſt und kann nicht frei werden. Erſt bei Hegel wird der Volksgeiſt die ewig zeugende, alles aus ſich heraus entwickelnde Kraft, und deshalb erſcheint uns ſeine Auffaſſung vom Volksgeiſte als die bewußte Vollendung deſſen, was Montesquieu nur ahnte.

Ein weiterer Blick auf die Beziehungen der Griechen zu ihren geſchichtlichen Randvölkern — den Perſern und Ägyptern einerſeits, den Römern anderſeits — läßt uns auch den dritten Weſenszug der Hegelſchen Geſchichtsphiloſophie erkennen: Das griechiſche Volk iſt zugleich notwendiges Glied einer welthiſtoriſchen Allgemeinheit. Das Prinzip des perſiſchen Volksgeiſtes nannte Hegel den erwachenden, das des Ägypters den nach Freiheit ſtrebenden, aber noch mit ſich ſelbſt ringenden Geiſt, der bei den Griechen zur Freiheit gelangt, aber ſich als Ich, als Selbſtbewußtſein der Welt und insbeſondere dem Staate noch nicht entgegenſtellt. Das geſchieht vielmehr erſt durch die Reflexion zur Zeit des Niederganges. In Rom kommt dann dieſer ſich als Subjekt im Gegenſatz zur objektiven Welt wiſſende Geiſt zur vollen Entfaltung.

Somit iſt Hegels Volksgeiſt nicht nur eine organiſche Kraft, befähigt, eine Volkskultur aus ſich ſelbſt heraus zu entwickeln, ſondern zugleich auch ein Glied eines größeren, über die geſchichtlichen Grenzen der Volksindividualität hinaus weiſenden metaphyſiſchen Organismus. Er iſt eingereiht in einen das geſamte Geſchehen umfaſſenden Entwicklungsgang. Das führt uns zum Weltgeiſt.

Der Hiſtoriker betrachtet die Entwicklung eines Volksgeiſtes in den Grenzen der geſchichtlichen Erfahrung oder, wie Hegel ſagt, „in ſeiner Verfaſſung und Geſetzen und in ſeinen Schickſalen auf eine äußerliche Weiſe nach der Wahrnehmung der Begebenheiten“ [1]. Er ſieht in den einzelnen Völkern darum in ſich abgeſchloſſene Einheiten, „Entitäten“. Der Philoſoph aber ſtrebt nach einem Weltbild. Ihm muß ſich daher die Geſchichte der getrennt erſcheinenden Nationen zu dem allumfaſſenden Organismus der Univerſalgeſchichte erweitern. Er ſucht nach einem Plan, einem Sinn des geſamten Geſchehens und verknüpft die empiriſch-pſychologiſch erfaßten Volksgeiſter durch eine mächtige metaphyſiſche Konſtruktion [2].

[1] Propädeutik (Prop.) III, 2, § 201.

[2] Prop. III, 2, § 202: „Die philoſophiſche Geſchichte faßt nicht nur das Prinzip eines Volkes aus ſeinen Einrichtungen und Schickſalen, ſondern be-

Auch Montesquieu setzt eine metaphysische Wesenheit, die „raison primitive", als eine ursprüngliche, vor und über der Welt existierende Macht, die in Beziehung steht zu allem Geschaffenen und empirisch wird in den ewig gleichen Relationen von Geschöpf zu Geschöpf. „Il y a donc une raison primitive; et les lois sont les rapports qui se trouvent entr'elle et les différens êtres, et les rapports de ces divers êtres entr'eux[1]." Diese Vernunft ruht wie der Geist der Schöpfungsgeschichte über den Wassern als die ewige, unveränderliche Einheit und Kraft über dem bunten Wechsel des Weltgeschehens, dessen gesetzmäßigen Verlauf sie bestimmt. Auch das ist eine Lösung des Problems von Vernunft und Geschichte, von Sein und Werden, aber eine formale, denn die „raison primitive" reicht nur aus, um die einzelnen historischen und politischen Veränderungen von Fall zu Fall ursächlich zu erklären, nicht um eine fortschreitende Entwicklung begreiflich zu machen. Das Absolute steht außer und über der endlichen Welt und wirkt in ihr nur durch eine unabänderliche Kausalgesetzlichkeit. Hegel dagegen hebt diesen Dualismus zwischen der über allem thronenden Vernunft und der Geschichte auf, indem er die ewige Vernunft in das Weltgeschehen selbst verlegt; er macht sie zu dem der Welt immanenten Weltprinzip, das sich in den Naturdingen und Einzelwesen sowie in ganzen Völkern auswirkt und sich in ihnen vermöge einer ihm innewohnenden Kraft mit immer größerer Vollkommenheit objektiviert, d. h. zum Bewußtsein seiner selbst bringt.

Durch diesen kühnen metaphysischen Bau wird die Geschichtsauffassung Hegels hoch über die starre Gesetzmäßigkeit Montesquieus emporgehoben, das Geschehen wird vergeistigt. Die Weltgeschichte ist Hegel „die Auslegung des Geistes in der Zeit, wie die Idee als Natur im Raume sich auslegt"[2]. „Sie ist der vernünftige, notwendige Gang des Weltgeistes, der im Weltdasein seine Natur expliziert[3]." Der Verlauf der Geschichte zeigt uns „den Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit" — Freiheit im Sinne von Innerlichkeit,

---

trachtet hauptsächlich den allgemeinen Weltgeist, wie er in einem inneren Zusammenhange durch die Geschichte der getrennt erscheinenden Nationen die verschiedenen Stufen seiner Bildung durchlaufen hat. Sie stellt den allgemeinen Geist als Substanz erscheinend in seinen Akzidenzen dar, so daß diese seine Gestalt oder Äußerlichkeit nicht seinem Wesen gleichmäßig gebildet ist."

[1] Esprit des lois I, 1.

[2] G.Ph. S. 117.

[3] Ebenda S. 63.

Vernünftigkeit —, „einen Fortschritt, den wir in seiner Notwendigkeit zu erkennen haben“ [1].

Wie aber vollzieht sich dieser Fortschritt?

Der Weltgeist als die Totalität alles Seins objektiviert sich in den historischen Staaten. Die Volksgeister und die Prinzipien, von denen diese Staaten getragen werden, sind nur Momente seines Begriffs, durch die er sich stufenweise zur absoluten Freiheit entwickelt.

Es zählen nicht alle Völker in der Weltgeschichte. Jedes Volk hat je nach dem Prinzip, das es verkörpert, einen bestimmten Zeitpunkt, zu dem es in die Weltgeschichte eingreift. Ist es an der Reihe und hat es dem Prinzip, das es zur Universalität erhebt, ein nationales Gepräge gegeben, so wird es als Träger der jeweiligen Entwicklungsstufe des Geistes zum herrschenden Volke; gegen dieses Herrscherrecht sind die anderen Volksgeister machtlos. Hat das Volk aber seine welthistorische Aufgabe erfüllt, so kann es zwar weiter existieren, aber ohne wesentliche Bedeutung. Sein Prinzip dagegen wird von einem anderen Volke, das nach vorhergesehener Ordnung mit jenem in Berührung tritt, aufgenommen, um von diesem wieder auf eine höhere Stufe emporgehoben zu werden. Jedes auf die Weltbühne tretende Volk schließt so in seinem Prinzip alle Wesensmomente des vorangegangenen ein, so daß in jedem Volke „das geistige Erbe der gesamten Vergangenheit mit seinen gegenwärtigen und zukünftigen Lebensbedürfnissen zusammenwirken“ [2].

Die Theokratien des Orients, wo die individuelle Persönlichkeit noch nicht erwacht ist, sondern noch ganz im Naturhaften aufgeht, sind keine historischen Staaten. Die Orientalen wissen es nicht, daß der Geist frei ist, deshalb sind sie es auch nicht; sie gehorchen in tierischer Stumpfheit der Willkür eines Despoten.

Griechen und Römern ist das Bewußtsein der Freiheit aufgegangen; „aber sie wissen nur, daß einige frei sind, nicht der Mensch als solcher“ [3]. Die Griechen hielten sich Sklaven, und nur die Herren lebten frei und gleichberechtigt in der Demokratie. Bei den Römern dagegen äußert sich das Wissen um die Freiheit in der Form extremen persönlichen Selbstbewußtseins Einzelner und der Behauptung ihrer Gewalt gegenüber einer Allgemeinheit, dem rechtlosen Pöbel.

---

[1] G.Ph. S. 53.

[2] Meinecke, „Weltbürgertum und Nationalstaat“, S. 276.

[3] G.Ph. S. 52.

Nur wenige sind frei, und der Weltgeist erscheint auf dieser Stufe seiner Entwicklung in der Form der Aristokratie.

Erst die germanisch-christliche Welt erfaßt „das Prinzip der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur“ [1], und der Idee nach ist jeder Mensch als Mensch frei. Der weltliche Staat wird das Abbild des Gottesreiches, und die Monarchie ist die konkrete Gestalt des Weltgeistes.

So lösen sich Montesquieus Prinzipien der verschiedenen Staatsformen in Momente des Weltgeistes auf. Die Monarchie, und zwar in der besonderen, in der Gegenwart ausgebildeten Form der konstitutionellen Monarchie, ist für Hegel die relativ höchste Offenbarungsstufe des Absoluten [2].

Durch diese Einbeziehung des Volksgeistes in den Prozeß der Selbstentfaltung des Weltgeistes erhält jener einen vernünftigen Daseinszweck. „Er wird aus dem geheimnisvollen Dunkel des Unbewußten in das helle Licht des Hegelschen Panlogismus gezogen. Er spielt nicht die Rolle der ehrfürchtig geliebten Mutter des Lebens, sondern der Gattin, die dem Könige Erben zu gebären hat [3].“

Man könnte die Frage aufwerfen, ob damit nicht, ebenso wie bei Montesquieu, ein schicksalsmäßig starrer Zug in den geschichtlichen Verlauf gebracht wird, ob nicht durch die immanente Vernunft, die sich immer durchzusetzen weiß, aller Initiative einzelner Parteien oder starker Individualitäten der Wert genommen wird, weil sie bei Hegel zu bloßen „Funktionären des Weltgeistes“ werden. Wenn man aber bedenkt, wieviel Spielraum Hegel dem „Besonderen“ im Menschen und im Staate, das ist den Leidenschaften, Sonderinteressen, Tugenden und Lastern einräumt — was hier nicht weiter ausgeführt werden kann [4] —, wie gerade der Widerspruch des Besonderen, das ist des subjektiven Willens, die „Idee“ aus sich selbst heraustreibt und so unbewußt zum Förderer der Zwecke des Weltgeistes wird, muß man die Frage verneinen. „Darin liegt kein Fatalismus, nur ein Überantwortetsein, nur ein Eingestelltsein in den Weltgang; und die Vorbestimmung wird, wie sie in den Menschen in Wille sich umsetzt, in der Geschichte zu Entschlossenheit, Tatkraft, Bewußtsein der Völker [5].“

[1] Rechtsphilosophie (R.Ph.) § 358.

[2] Vgl. Rümelin, „Kanzlerreden“, S. 35.

[3] Meinecke, a. a. O. S. 275.

[4] Vgl. unten S. 89 ff.

[5] Moeller van den Bruck, „Das Schicksal ist stärker als Staatskunst“. Deutsche Rundschau, Nov. 1916.

So wird die Geſchichte bei Hegel „zu einer kosmiſchen Logik und Dialektik, die Philoſophie zieht ſie ganz und gar an ſich und verwandelt ſie in einen einzigen, mit ſicherer Notwendigkeit fortſchreitenden, die ganze Tiefe der Wirklichkeit erſchöpfenden Vernunftprozeß“ [1].

Das Geſetz und die „volonté générale“

Wie Montesquieu, ſo unterſcheidet auch Hegel „Geſetze der Natur“ als das ewig Seiende und „Geſetze des Rechts“ [2] als ein von Menſchen Herkommendes, Geſetztes. Die Geſetze der Natur haben abſolute Geltung, ihr Maßſtab liegt außerhalb des Menſchen; er kann ſie darum nur erkennen, aber niemals ändern: Sie gelten, weil ſie ſind. Dagegen beweiſt ſchon die große Mannigfaltigkeit der Rechtsgeſetze bei den einzelnen Völkern, daß ſie nicht abſolut ſind; denn je nach dem Volkscharakter und der Zeitperiode, in der ſie Geltung haben, nehmen ſie eine beſtimmte Form an. Als abhängige Momente der national-kulturellen Einheit ſind ſie wandelbar, und die beſondere Form der Geſetze, in welcher ſie ſich „in dieſem Klima und in dieſer Periode einer beſonderen Kultur organiſieren“, machen ihre endliche Seite aus.

Gerade aus dieſem ſcheinbaren Gegenſatze zwiſchen dem abſolut geltenden Naturrecht und dem wandelbaren hiſtoriſchen Recht erwächſt „das Bedürfnis, gründlich ‚das Rechte‘ erkennen zu lernen“ [3].

Das iſt die Aufgabe der Rechtsphiloſophie — wie der Philoſophie überhaupt —, daß ſie „das Vernünftige ergründe im Gegenwärtigen und Wirklichen und nicht in einem Jenſeitigen, das Gott weiß wo ſein ſollte“ [4]. Um alſo ‚das Rechte‘ in den poſitiven Geſetzen zu finden, muß man das Abſolute in ihnen erfaſſen, d. h. man muß in dem von kulturellen Beſonderheiten beſtimmten Rechtsleben eines Volkes die zugrunde liegenden ewig geltenden ſittlichen Prinzipien erkennen. Nur in dieſer Identität von Allgemeinem und Beſonderem iſt das Geſetz gerecht, iſt es ſittlich.

So ſuchen alſo Hegel und Montesquieu das Grundproblem der Rechtsphiloſophie nach der gleichen Methode zu löſen, denn

---

[1] Eucken, „Philoſophie der Geſchichte“, in Kultur der Gegenwart, Abt. „Syſtematiſche Philoſophie“, S. 256.

[2] R.Ph., Zuſatz zur Vorrede, S. 283.

[3] Ebenda Zuſatz 1.

[4] Ebenda, Vorrede S. 13.

auch für Montesquieu waren die positiven Gesetze nur die Anwendung der allgemeinen Vernunftprinzipien auf die besonderen Fälle im historisch bedingten Völkerleben[1]. Aber während bei Montesquieu diese Vernunft das ewige Regulativ ist, an dem die positiven Bestimmungen gemessen werden, die absolute Norm, die jedem Gesetzgeber als das zu erstrebende Ideal vorschweben soll, so wird bei Hegel, seiner ganzen Weltanschauung gemäß, diese Vernunft zum inneren Prinzip alles Daseienden. Das Vernünftige kann zwar je nach der Höhe der Kulturstufe eines Volkes in unklarer, entwickelterer oder vollkommener Weise in den positiven Bestimmungen zum Ausdruck kommen; immer aber ist das Absolute die Substanz des Positiven; in jedem Volke, unter jedem Ganzen von Sitten und Gesetzen realisiert sich der Geist. *Das Gesetz ist also seinem Wesen nach das in-die-Erscheinung-Treten des Vernünftig-Allgemeinen in der Form des Besonderen*, und Naturrecht und positives Recht verschmelzen somit zu einer Einheit[2]. Es ist der Ausdruck der „volonté générale" als des überindividuellen, vernünftigen, sittlichen Willens des absoluten Geistes, der sich in der Form des positiven Gesetzes einen konkreten Inhalt gibt.

Dieser substantielle Wille der Rechtsordnung, die volonté générale Hegels, ist damit nach ihrem *Begriff* festgelegt. Der Begriff kann aber erst *Wirklichkeit* werden, wenn ein zweites Moment hinzutritt: „Das ist die Betätigung, die Verwirklichung, und deren Prinzip ist der Wille, die Tätigkeit des Menschen überhaupt[3]." Damit aber das Individuum Träger der volonté générale werden könne, ist es notwendig, daß der subjektive Wille des Menschen und der schlechthin allgemeine Wille des absoluten Geistes in Einklang gebracht werden.

Wille und Tätigkeit des Einzelnen wurzeln scheinbar nicht im Allgemeinen, sondern im Subjektiven oder, wie Hegel sagt, in der ursprünglichen Natur, „und die erste Natur des Menschen ist sein unmittelbares, tierisches Sein"[4]. Dieses äußert sich in seinen Leidenschaften, speziellen Zwecken und selbstsüchtigen Absichten. „Dieser

---

[1] Esprit des lois I, 3.

[2] R.Ph. § 3: „Daß das Naturrecht oder das philosophische Recht vom positiven verschieden ist, dies darein zu verkehren, daß sie einander entgegengesetzt und widerstreitend sind, wäre ein großes Mißverständnis; jenes ist zu diesem vielmehr im Verhältnis von Institutionen zu Pandekten."

[3] G.Ph. S. 57.

[4] Ebenda S. 78.

partikuläre Inhalt ist so eins mit dem Willen des Menschen, daß er die ganze Bestimmtheit desselben ausmacht und untrennbar von ihm ist; er ist dadurch, was er ist; denn das Individuum ist ein solches, das da ist, nicht Mensch überhaupt, denn der existiert nicht, sondern ein bestimmter[1]."

Wie kann aber diese Mannigfaltigkeit von subjektiven Willen, Interessen und Tätigkeiten in dem Allgemeinen aufgehen und Träger der Idee des Weltgeistes werden?

Für Hegel ist alles Existierende nur die Auseinanderlegung der Begriffsmomente der ewigen Vernunft im Raume, wie ihm alles Weltgeschehen die Auseinanderlegung ihrer Begriffsmomente in der Zeit ist. Alles Wirkliche, also auch der Mensch, ist ihm nach der objektiven Seite seines Wesens vernünftig. Darum unterscheidet Hegel gewissermaßen einen doppelten Verlauf des menschlichen Wollens und Handelns: den engbegrenzten des subjektiven Lebens, den das Individuum selbst bestimmt, und den weitgespannten des objektiven Geschehens, in dem der Mensch nicht die letzte Entscheidung hat.

„Es ist das Recht des Subjekts, daß es sich selbst in seiner Tätigkeit und Arbeit befriedigt findet[2]," und weil es diese Selbstbefriedigung hat, verfolgt es seine subjektiven Zwecke mit soviel Leidenschaft und Energie. In diesen besonderen Zwecken aber, weil der Mensch als vernunftbegabtes Wesen handelt, „ist zugleich das Allgemeine und vollbringt sich durch dieselben"[3]. „Das besondere Interesse der Leidenschaft ist also unzertrennlich von der Betätigung des Allgemeinen; denn es ist aus dem Besonderen und Bestimmten, daß das Allgemeine resultiert. Es ist das Besondere, das sich aneinander abkämpft und wovon ein Teil zugrunde gerichtet wird. Nicht die allgemeine Idee ist es, welche sich in Gefahr begibt; sie hält sich unangegriffen und unbeschädigt im Hintergrunde. Das ist die List der Vernunft zu nennen, daß sie die Leidenschaften für sich wirken läßt[4]." Ja, diese Möglichkeit des Irrens der Vernunft, wie Montesquieu das unvernünftige Handeln des Subjekts nennt, erzeugt nach Hegel die Einseitigkeiten, die Negationen, welche immer Reaktionen auslösen müssen, ein Spiel und Gegenspiel, wodurch die Vernunft stets eine vollkommenere Stufe ihrer Erscheinung erreicht.

[1] G.Ph. S. 59.
[2] Ebenda S. 58.
[3] Ebenda S. 61.
[4] Ebenda S. 70.

So scheint das Individuum in seinem Wollen und Handeln nur das blinde Werkzeug des Weltgeistes zu sein, so daß es trotz seiner eigenen Vernunft und seinem freien Willen immer unter dem Zwange der absoluten Vernunft handelt. „Jene Frage nimmt darum auch die Form an nach der Vereinigung von Freiheit und Notwendigkeit, indem wir den immer an und für sich seienden Gang des Geistes als das Notwendige betrachten, dagegen das, was im bewußten Willen des Menschen als sein Interesse erscheint, der Freiheit zuschreiben[1]." Diese Freiheit ist aber zunächst nur eine relative, denn der subjektive Wille des Menschen entspringt dunklen Trieben oder Interessen an der Umwelt, er ist also äußerlich gebunden und darum nicht frei. Wahrhaft frei ist nur der Wille, „der keine Naturbestimmtheit an sich hat"[2], der der vernünftigen Seite des menschlichen Wesens entspringt, der sich selbst zum Gegenstande hat, d. h. der aller Subjektivität und Zufälligkeit enthoben, sich nur auf das Allgemeine, das Vernünftige richtet. Dieser freie, auf die Vernunft gestellte Wille ist identisch mit der volonté générale, die ihren Ausdruck im Gesetz findet. In seinem subjektiven Wollen unterliegt der Mensch dem Zwange des Gesetzes und ist damit unfrei; diese Unfreiheit aber bezieht sich nur auf seine zufällige, unwesentliche Natur. Nach seiner vernünftigen Natur hingegen ist dem Menschen das Gesetz Selbstbestimmung, indem er das Vernünftige „als Gesetz anerkennt und ihm als der Substanz seines eigenen Wesens folgt"[3]. So hat die volonté générale Hegels „die Freiheit zum Inhalt, die sich als vernünftig weiß, die Vernunft, die sich als notwendige will"[4]. In diesem Sinne ist der Mensch sein eigner Gesetzgeber. Er ist frei im Gesetz und steht dadurch in der höheren Sphäre der Sittlichkeit — das ist der Einheit von Freiheit und Notwendigkeit — und damit in der Sphäre der Weltbestimmung überhaupt, „denn in der Sittlichkeit ist das Individuum auf eine ewige Weise; sein empirisches Sein und Tun ist ein schlechthin allgemeines; denn es ist nicht das Individuelle, welches handelt, sondern der allgemeine, absolute Geist in ihm"[5].

Um zu dieser sittlichen Freiheit emporzuwachsen, muß also der Einzelne seinen partikularen Willen überwinden und sich zum über-

[1] G.Ph. S. 62.
[2] Prop. § 18.
[3] G.Ph. S. 78.
[4] Rosenkranz, „Apologie Hegels gegen Haym", S. 40.
[5] „System der Sittlichkeit", S. 465.

individuellen allgemeinen Wollen des absoluten Geistes erheben[1]. Diese Fähigkeit ist aber nicht angeboren, sondern muß erworben werden „durch eine unendliche Vermittlung der Zucht des Wissens und des Wollens“[2]. „Das Selbstbewußtsein, das seinen Gegenstand, Inhalt und Zweck bis zu dieser Allgemeinheit reinigt und erhebt, tut dies als das im Willen sich durchsetzende Denken[3].“ Die Erziehung zu vernünftigem Denken und sittlichem Wollen kann dem Individuum nur im Staate zuteil werden, der durch den Zwang des Gesetzes die Leidenschaft und Willkür beschränkt, „eine Beschränkung, welche schlechthin die Bedingung ist, aus welcher die Befreiung hervorgeht“[4]. „Indem der Staat, das Vaterland eine Gemeinsamkeit des Denkens ausmacht, indem sich der subjektive Wille des Menschen den Gesetzen unterwirft, verschwindet der Gegensatz von Freiheit und Notwendigkeit. Notwendig ist das Vernünftige als das Substantielle, und frei sind wir, indem wir es als Gesetz anerkennen und ihm als der Substanz unseres eigenen Wesens folgen. Der objektive und der subjektive Wille sind dann ausgesöhnt und ein und dasselbe ungetrübte Ganze[5].“ Die Verwirklichung seiner sittlichen Bestimmung, der vernünftigen Freiheit, ist dem Menschen also nur möglich im

[1] R.Ph. § 258 wendet sich Hegel ausdrücklich gegen Rousseaus Auffassung der volonté générale: „Indem Rousseau den Willen nur in bestimmter Form des einzelnen Willens und den allgemeinen Willen nicht als das an und für sich Vernünftige des Willens, sondern nur als das Gemeinschaftliche, das aus diesem einzelnen Willen als bewußtem hervorgehe, faßte: so wird die Vereinigung der Einzelnen im Staate zu einem Vertrag, der somit ihre Willkür, Meinung und beliebige, ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat .... Gegen das Prinzip des einzelnen Willens ist an den Grundbegriff zu erinnern, daß der objektive Wille das an sich in seinem Begriff Vernünftige ist, ob es von einzelnen erkannt und von ihrem Belieben gewollt werde oder nicht.“ Vgl. dazu: „Geschichte der Philosophie“, Werke Bd. 15, S. 528: „Der allgemeine Wille ist nicht anzusehen als zusammengesetzt von den ausdrücklich einzelnen Willen, so daß diese absolut bleiben. Wo die Minorität der Majorität gehorchen muß, da ist keine Freiheit. Aber der allgemeine Wille muß der vernünftige sein, wenn man sich auch seiner nicht bewußt ist.“

[2] G.Ph. S. 79.

[3] Vgl. „Geschichte der Philosophie“, Bd. 15, S. 528: „Der Wille ist nur als denkender frei. Wer das Denken verwirft und von Freiheit spricht, weiß nicht, was er redet. Die Einheit des Denkens mit sich ist die Freiheit, der freie Wille.“

[4] G.Ph. S. 80.

[5] Ebenda S. 78.

Staate, und deshalb ist es seine „höchste Pflicht, Mitglied des Staates zu sein“ [1].

Montesquieu und Hegel versuchen beide, die Freiheit des Einzelnen zu versöhnen mit der Notwendigkeit, wie sie in dem allgemeinen, dem Einfluß des Subjekts nicht erreichbaren Verlaufe des Weltgeschehens liegt. Beide lehnen zunächst den Gedanken einer ‚volonté de tous‘ d. h. eines Gesamtwillens auf Grund der Summe aller Einzelwillen als praktisch undurchführbar ab.

Die volonté générale ist ihnen vielmehr ein überindividueller Wille, zu dem sich der Einzelwille zu erheben hat, wenn er zur sittlichen Freiheit gelangen will.

Beide kommen jedoch durch verschiedene Methoden zum Begriff der volonté générale. Montesquieu gewinnt ihn auf empirischem Wege: der Einzelne als vernunftbegabtes Wesen erkennt das Notwendige und macht es zum Inhalte seines Willens. Die volonté générale ist somit einmal das Wollen von allgemeinen Vernunftgesetzen, und hier berührt sich Montesquieu mit der rationalistischen Auffassung Rousseaus; sie ist aber zugleich, entsprechend der historischen Anschauung Montesquieus, das Wollen, das aus der Einsicht in die natürlichen und geschichtlichen Bedingungen jedes besonderen Wollens herauswächst.

So gründet Montesquieu, darin verwandt mit Rousseau, den allgemeinen Willen auf die Erfahrung, weil ihm ein philosophisches Prinzip für den Begriff der volonté générale fehlt.

Hegel dagegen geht, gemäß seiner ganzen Weltanschauung, aus von der Immanenz des Substantiellen in der Erfahrungswelt, und mit diesem metaphysischen Prinzip sucht er die Antinomie von individueller Freiheit und objektiver Notwendigkeit zu lösen. Die volonté générale ist ihm der Wille des absoluten Geistes, der sich in jedem historischen Volke auf seine besondere Weise realisiert. Das Individuum muß in dieses in Volk und Staat sich auswirkende Substantielle hineinwachsen, um teilzuhaben an den absoluten Werten.

So vertieft Hegel Montesquieus empirischen Begriff der volonté générale und steigert ihn im Interesse seiner monistischen Weltanschauung ins Metaphysische.

---

[1] R.Ph. § 258.

Die Staatslehre

Wie Montesquieu, ſo geht auch Hegel bei der Betrachtung des Staates nicht vom Individuum aus. Er ſieht im Staate nicht eine aus Einzelnen beſtehende Geſellſchaft, die ihren ausſchließlichen Zweck im Schutz der perſönlichen Freiheit und des Eigentums hat. Dann wäre das Intereſſe des Einzelnen die letzte Beſtimmung des Staates, und es würde etwas Beliebiges ſein, Mitglied eines Staates zu werden [1].

Vielmehr bilden nach den Anſchauungen Montesquieus und Hegels Staat und Individuum eine Einheit, und zwar iſt das zentraliſtiſche Moment der Hegelſchen Staatsauffaſſung von vornherein gegeben durch die Entwicklung des Staates aus ſeinem Begriff.

Der Staat iſt für Hegel die „Wirklichkeit der ſittlichen Idee“ [2], d. h. die Wirklichkeit der „ſich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und Beſonderheit“ [3], die Vereinigung des allgemeinen Willens, wie er im Geſetz zum Ausdruck kommt, mit dem ſubjektiven Wollen. An dieſer Einheit hat der Staat ſeine unmittelbare, „an dem Selbſtbewußtſein der Individuen ſeine vermittelte Exiſtenz“ [4]. Es iſt darum höchſte Pflicht und zugleich höchſtes Recht des Einzelnen, Mitglied des Staats zu ſein. Der Staat iſt das Allgemeine, nicht im Gegenſatz zu dem Einzelnen, ſondern weil er dem in der Vernunft gegebenen Allgemeinen entſpricht; und „er iſt darum um ſo vollkommener, je mehr die Individuen mit dem Geiſte des Ganzen eins ſind“ [5].

Zur Harmoniſierung von Staat und Einzelindividuum ſtützen ſich beide Staatstheoretiker auf den Volksgeiſt. Der Staat, rein begrifflich als Idee genommen, als das ſchlechthin Allgemeine hat nach Hegel keinen beſtimmten Inhalt. Dieſen erhält er erſt durch den Volksgeiſt, von dem er beſeelt iſt in allen „ſeinen Angelegenheiten und Inſtitutionen“. Der Geiſt des Volkes wird die lebendige, innere Kraft des Staates, wie ja auch Montesquieu ſeinen Staat auf den esprit général jeder Nation gründet. Der Staat iſt bei Hegel aber nicht wie im „Geiſt der Geſetze“ der Bau, den man auf Grund rechter Erkenntnis des Volksgeiſtes und der Eigenart ſeiner Lebensäußerungen kunſtvoll konſtruieren muß, wenn er Kraft und Dauer haben ſoll, ſondern er wird bei ihm zur notwendigen Auswirkung der im Volksgeiſte eingeſchloſſenen Momente, die nicht bloß naturgegeben und hiſtoriſch bedingt, alſo empiriſch ſind wie

[1] R.Ph. § 258. [2] Ebenda § 257. [3] Ebenda § 258.
[4] Ebenda § 257. [5] Prop. III, § 196.

bei Montesquieu, sondern zugleich auch metaphysisch. Die Gestaltung des Hegelschen Staates hängt darum ab von den natürlichen Lebensbedingungen, Charakter, Sitte, Religion und Bildung eines Volkes und außerdem von der jeweiligen Entwicklungsstufe des Weltgeistes. Der Staat bildet zusammen mit allen Lebensäußerungen einer Nation „eine individuelle Totalität, aus der nicht eine bestimmte Seite herausgenommen werden kann“ [1], und diese „individuelle Totalität“ ist wiederum nur ein Moment der „absoluten Totalität“, nur eine Stufe des Weltverlaufs überhaupt. Deshalb gilt auch bei Hegel die im „Geist der Gesetze“ angeführte schöne Antwort Solons auf die Frage nach dem besten Staat und der vollkommensten Verfassung, daß jedes Volk die beste Verfassung habe, die es ertragen könne [2]. „Trennt man aber die Vorstellung einer Verfassung von der des Geistes, so als ob dieser wohl existiere oder existiert habe, ohne eine Verfassung, die ihm gemäß ist, zu besitzen, so beweist solche Meinung nur die Oberflächlichkeit des Gedankens über den Zusammenhang des Geistes, seines Bewußtseins über sich mit seiner Wirklichkeit. Was man eine Konstitution machen nennt, ist, um dieser Unzertrennlichkeit willen in der Geschichte niemals vorgekommen, ebensowenig als das Machen eines Gesetzbuches. Eine Verfassung hat sich aus dem Geiste nur identisch mit dessen eigener Entwicklung gebildet und zugleich mit ihm die durch den Begriff notwendigen Bildungsstufen und Veränderungen durchlaufen. Es ist der innewohnende Geist und die Geschichte — und zwar ist die Geschichte nur seine Geschichte —, von welchen die Verfassungen gemacht werden [3].“

Wie man eine Verfassung nicht „machen“ kann, weil sie nur Moment einer Totalität ist, so ist es aus demselben Grunde unmöglich, sie länger festzuhalten, als ihr Inhalt der Bildung und Kultur eines Volkes entspricht. Ist der Volksgeist in der Entwicklung fortgeschritten, während er noch in den veralteten Formen der Verfassung festgehalten wird, so entsteht eine innere Spannung, die die alten Formen schließlich mit Gewalt zerreißt, um sich neue, dem Geiste angemessene zu schaffen. So ist im Volksgeiste und dem durch ihn wirkenden Weltgeiste ein innerer Auftrieb für die Fortentwicklung der Staatsformen zu immer größerer Vollkommenheit.

---

[1] G.Ph. S. 85.

[2] Esprit des lois XIX, 21; vgl. R.Ph. § 274.

[3] Encyklopädie III, § 540.

Hegels Staat iſt ſouveräner Staat, und ſein vornehmſter Zweck iſt wie bei Montesquieu die Selbſtbehauptung. Er muß ſich deshalb von dem Wollen der Bürger unabhängig machen, weil er ſich auf deren Geſinnung nicht verlaſſen kann. „Er ſchreibt daher den Einzelnen genau ihre Schuldigkeit vor, nämlich den Anteil, den ſie für das Ganze leiſten müſſen[1].“ Er zwingt ſie, dieſen Verpflichtungen nachzukommen, dabei kalt über die Sonderintereſſen der Individuen hinweggehend, weil die Erhaltung des Ganzen der Erhaltung des Einzelnen vorgeht[2]. Ein ſolcher Staat iſt aber „eine Maſchine, ein Syſtem äußerer Abhängigkeiten“[3], iſt ein von einem Machtwillen beherrſchtes Organ, aber kein von eigenem Leben beſeelter Organismus. Deshalb iſt „der Staat nur wohlbeſtellt und kraftvoll in ſich ſelbſt, wenn mit ſeinen allgemeinen Zwecken ſich das Privatintereſſe vereinigt, eins in dem anderen ſeine Befriedigung und Verwirklichung findet“[4], d. h. wenn Staat und Verfaſſung getragen werden von der Geſinnung der Bürger.

Dieſe Staatsgeſinnung nennt Montesquieu „das Prinzip der Regierung“ und ſieht in ihm die wahre Triebfeder und die innere Kraftquelle des Staatslebens. Hegel rühmt wegen dieſer Erkenntnis Montesquieus „tiefen Blick“, denn auch ihm iſt das Staatsintereſſe der Bürger, das er bald „Zutrauen“[5], bald „Wiſſen, Glauben und Wollen des Allgemeinen“[6] nennt, und das dem Einzelnen zum Grundmotiv ſeines Handelns wird, die feſteſte Stütze des Staates.

Der Bürger muß darum zur politiſchen Geſinnung, zum „Patriotismus“ erzogen werden; das iſt nicht „die Aufgelegtheit zu außerordentlichen Aufopferungen und Handlungen“, ſondern die Geſinnung, „welche in dem gewöhnlichen Zuſtande und Lebensverhältniſſen *das Gemeinweſen für die ſubſtantielle Grundlage und Zweck zu wiſſen gewohnt iſt*“[7]. Das iſt das „Prinzip“ der Ehre und Tugend Montesquieus in das Philoſophiſche projiziert. Es iſt die Erkenntnis, daß „mein ſubjektives und beſonderes Intereſſe im Intereſſe und Zweck des Staates bewahrt und enthalten iſt“[8], und ich darum zur Aufopferung meiner Kraft, meines Eigentums und — wenn es ſein muß — meines Lebens bereit bin. Dieſe Staatsgeſinnung findet ihre höchſte Bewährung im Kriege, in dem ein Staat ſeine Exiſtenz gegen einen anderen durchzuſetzen hat; denn

[1] Prop. II, § 53. [2] Ebenda § 55. [3] Ebenda § 53.
[4] G.Ph. S. 60. [5] R.Ph. § 268. [6] G.Ph. S. 76.
[7] R.Ph. § 268. [8] Ebenda § 267.

hier ist „das Recht und das Interesse des Einzelnen als ein verschwindendes Moment gesetzt" gegenüber „der Unabhängigkeit und Souveränität des Staates" [1].

Um den Staatsbürger an den Staat zu ketten, benutzt Montesquieu unter anderem die Religion zur moralischen Bindung der Individuen. Auch Hegel nennt die Religion „eine der Gestalten der bewußten Vereinigung des subjektiven und des allgemeinen Geistes" [2]. Er macht sie also zur Schule des patriotischen Gemeinsinns. „Unter den Gestalten der bewußten Vereinigung steht die Religion an der Spitze. In ihr wird der existierende, der weltliche Geist sich des absoluten Geistes bewußt, und in diesem Bewußtsein des an und für sich seienden Wesens entsagt der Wille des Menschen seinen besonderen Interessen [3]." So wird ihm die Religion zur Grundlage des Sittlichen im Staate; die Kirche aber ist ihm nicht die Basis des Staates. So hoch er die christliche Kirche auch einschätzt, er verlangt Trennung von Kirche und Staat, denn nur „über den besonderen Kirchen hat der Staat die Allgemeinheit des Gedankens, das Prinzip seiner Form gewonnen und bringt sie zur Existenz" [4].

Montesquieu und Hegel stimmen somit in dem allgemeinen Bestreben überein, den Bürger im Interesse der lebendigen Kraft des Ganzen mit dem Staate zu verketten oder, wie Hegel sagt, „Gesinnung und Tätigkeit des Einzelnen in das Leben der allgemeinen Substanz zurückzuführen und ihn in substantieller Immanenz zu erhalten". Doch führen beide die zentralistische Idee in verschiedener Weise durch. Montesquieu opfert seinem Staate Individuum, Volksgeist, Religion und Moral und drückt sie zu Mitteln herab, deren sich der Staat zu seiner Stärkung und Erhaltung bedient, über die er aber auch skrupellos hinwegschreitet, wenn es sein Interesse erfordert [5]. Durch diese einseitige Betonung des Allgemeinen auf Kosten des Besonderen und Individuellen wird aber der Staat nach Hegelschen Begriffen entsittlicht. Für Hegel dagegen ist gerade die Sittlichkeit, d. h. die Einheit von Besonderem und Allgemeinem, die Substanz des Staates. Wohl dienen auch ihm Gesinnung der Bürger, Volksgeist und Religion dazu, um den Staat innerlich zu einen und zu kräftigen, aber sie stärken ihn eben nur, sofern sie sittliche Kräfte sind und ihre indi-

[1] R.Ph. § 324. [2] G.Ph. S. 89. [3] Ebenda.
[4] R.Ph. § 270. [5] Vgl. dieses Jahrbuch 42, S. 289.

viduelle Einzelheit verschmolzen ist mit der Individualität des Ganzen. Auch er erkennt die Möglichkeit an, daß der Einzelne zum Wohle des Allgemeinen geopfert werden muß; aber dieses Opfer gilt nicht dem Staate als solchem, sondern der sittlichen Idee, die sich im Staate realisiert. Die endliche, zufällige Seite des Individuums kann vernichtet werden; die substantielle Seite seines Wesens aber wird gerade durch dieses restlose Aufgehen des Besonderen im Allgemeinen auf „eine ewige Weise".

Während Montesquieus Gesetzgeber alle Fäden des staatlichen Lebens in seiner Hand zusammenfaßt und selbst in die untergeordneten Sphären, wie Sitten und Gebräuche, Mode usw. regulierend eingreift, um sie den Staatszwecken nutzbar zu machen[1], verlangt Hegel nur in den für den Staat wesentlichen Dingen eine einheitliche Regelung durch die Staatsgewalt. In allen übrigen Fragen, vor allem in Rechtspflege und Verwaltung, tritt er für die Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger ein.

Montesquieus zentralistischer Staat trägt durch die überragende Stellung des vernünftigen „Gesetzgebers" einen rationalistisch-aristokratischen Zug, während er wiederum durch die Betonung des Volksgeistes und der Staatsgesinnung der Bürger ein historisch-demokratisches Moment einschließt. Diesen Dualismus überwindet Hegel durch die klare Ausbildung des Nationalstaatsgedankens, der die Erhaltung des Staates zur Angelegenheit des ganzen Volkes macht, den Einzelnen aber überzeugt von der Notwendigkeit, der Einheit und Souveränität seines Staates.

Auf verschiedene Weise harmonisieren Montesquieu und Hegel die Interessen des Einzelnen mit der Einheit des Staates. Um das Individuum vor einem Mißbrauch der Staatsmacht von seiten ihres Trägers zu schützen und die Freiheit des Einzelnen innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu garantieren, teilt Montesquieu die Staatsgewalt und vergibt die drei Sondergewalten an drei selbständige Träger, die sich gegenseitig in Schranken halten.

Hegel entwickelt seinen Staat aus dem Begriff heraus; dieser ist ihm die Sittlichkeit, die die Freiheit zur Bestimmung hat. Weil aber der Begriff sich nicht selbst aufheben kann, sind in seinem Staate besondere Maßnahmen zum Schutze des Individuums in Montes-

[1] Vgl. dieses Jahrbuch 42, S. 288.

quieus Sinne unnötig. Wohl kommt auch Hegel zu einer Teilung der Gewalten, doch hat sie bei ihm einen ganz anderen Sinn. Er setzt sich darum zunächst kritisch mit Montesquieus Lehre von der Dreiteilung der Gewalten auseinander[1].

Der Gedanke der Teilung der Gewalten enthält an sich das „vernünftige Prinzip des Unterschiedes"; aber man darf diese Unterscheidung nicht im abstrakten Sinne auffassen, nämlich als „absolute Selbständigkeit der Gewalten gegeneinander" und als gegenseitige Hemmung. „Mit der Selbständigkeit der Gewalten, zum Beispiel der, wie sie genannt worden sind, exekutiven und gesetzgebenden Gewalt, ist, wie man dies auch im großen gesehen hat[2], die Zertrümmerung des Staates unmittelbar gesetzt, oder, insofern der Staat sich wesentlich erhält, der Kampf, daß die eine Gewalt die andere unter sich bringt, dadurch zunächst die Einheit, wie sie sonst beschaffen sei, bewirkt und so allein das Wesentliche, das Bestehen des Staates, rettet[3];" denn zwei Selbständigkeiten können keine Einheit ausmachen, sondern müssen Kampf hervorbringen, „und es bleibt abgeschmackt, hier etwa die moralische Forderung der Harmonie zu machen"[4]. Überhaupt ist es gegen „die Grundidee dessen, was ein Staat ist", sich ihn „als den Mechanismus eines Gleichgewichts in ihrem Innern einander äußerlicher Mächte vorzustellen"[5].

Die Entwicklung des Staates aus seinem Begriff und die Auffassung desselben als eines lebendigen Organismus, dessen Teile wie die Glieder am menschlichen Körper nur im engen Zusammenhange mit dem Ganzen Lebensfähigkeit haben, lassen Hegel zu einem wesentlich anderen Resultat kommen.

Wie in der Logik der Begriff sich seiner Natur nach unterscheidet in die Momente der „Allgemeinheit", „Besonderheit" und „Einzelheit", so erklärt sich der Ursprung der Teilung der Gewalten nur aus der „Selbstbestimmung des Begriffs an sich" und nicht aus irgendwelchen Nützlichkeitsreflexionen. Nachdem der Weltgeist auf dem Wege seiner Entwicklung die Verfassungsformen der Demokratie, Aristokratie und Monarchie, „die noch die ungetrennte, sub-

[1] Hegel nennt dabei Montesquieus Namen nicht, wahrscheinlich weil die Lehre von der Teilung der Gewalten in der Fassung, die ihr Montesquieu gegeben hatte, zu sehr Allgemeingut des politischen Denkens seiner Zeit geworden waren.

[2] Hegel spielt auf die französische Revolution an; vgl. R.Ph. § 272, Zusatz.

[3] Ebenda. [4] Ebenda. [5] Encykl. § 544.

ſtantielle Einheit zu ihrer Grundlage haben“ [1], durchlaufen hat, hat er ſeine relativ höchſte Stufe in der konſtitutionellen Monarchie erreicht, wo ſich dieſe Einheit in ihre „drei ſubſtantiellen Unterſchiede derimiert:

a) die Gewalt, das Allgemeine zu beſtimmen und feſtzuſetzen — die geſetzgebende Gewalt;
b) die Subſumtion der beſonderen Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine — die Regierungsgewalt;
c) die Subjektivität als die letzte Willensentſcheidung — die fürſtliche Gewalt“ [2].

Somit iſt die Teilung der Gewalten bei Hegel eine durch die Dialektik des Geiſtes geforderte Erſcheinung; bei Montesquieu ein abſichtliche Konſtruktion zu einem beſtimmten Zwecke.

Dieſe drei Gewalten wurzeln im Staate „als ihrem einfachen Selbſt“ und haben darum weder für ſich, noch in dem Willen von Privatperſonen Selbſtändigkeit. Der Staat bleibt, trotz dieſer Teilung, Souverän.

Die fürſtliche Gewalt: Die Souveränität des Staates iſt zunächſt rein ideell, ſie muß in einem Willen, der die abſolute Einheit des Staates repräſentiert, in die Wirklichkeit treten. Das entſcheidende Moment der Staatseinheit iſt „nicht die Individualität überhaupt, ſondern ein Individuum, der Monarch“ [3], denn nur in ſeiner Perſon iſt der Staat Realität. Das Recht des Monarchen iſt nicht ein abgeleitetes oder auf göttliche Einſetzung ſich gründendes, ſondern es liegt im Begriff des Staates als einer Einheit, daß der Monarch ſei. Er darf deshalb nicht erſt dazu gemacht, d. h. gewählt werden, ſondern muß auf „unmittelbare, natürliche Weiſe, durch die natürliche Geburt zur Würde des Monarchen beſtimmt“ [4] ſein; denn nur durch die Erblichkeit der Monarchie kann der Staat der „Willkür, Belieben und Meinung der vielen“, den Schwankungen des Parteilebens entriſſen und damit dem Staate ein kontinuierliches Beſtehen geſichert werden. In der Perſon des Monarchen werden alle Beſonderheiten aufgehoben, alles Abwägen und Verhandeln für

[1] R.Ph. § 272; d. h. der Staat ‘wird entweder verkörpert von der Allgemeinheit-Demokratie oder von der Beſonderheit-Ariſtokratie, oder von der Einzelheit-Monarchie. [2] R.Ph. § 273.
[3] R.Ph. § 279: ſ. ä. Encykl. § 542. [4] R.Ph. § 280.

und wider abgebrochen und durch sein „Ich will" alle Handlung, alle Wirklichkeit begonnen[1]. Das soll aber nicht heißen, daß es von der Zufälligkeit des monarchischen Willens abhinge, was im Staate geschieht, denn sein Wille ist inhaltlich gebunden an das Gesetz, er hat nur formal freie Entscheidung. „Man fordert daher mit Unrecht objektive Eigenschaften von dem Monarchen; er hat nur Ja zu sagen und den Punkt auf das I zu setzen. Denn die Spitze soll so sein, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist[2]." Das Gesetz verkörpert den objektiven Willen im Staate, dem das subjektive „Ich will" nur den letzten Anstoß gibt.

In dem monarchischen Willen, der alle staatlichen Institutionen durchdringt, vereinigen sich die drei Momente der Totalität wieder zu einer Einheit. Es steht dem Monarchen frei, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt anzunehmen und zum Gesetz zu erheben oder sie durch sein Veto ungültig zu machen; er wählt die Organe der Regierungsgewalt, und bei ihm liegt die letzte Entscheidung im Staate als der Selbstbestimmung, „in welche alles übrige zurückgeht". So wird die fürstliche Gewalt selbst zur Totalität.

Die Regierungsgewalt: „Die Ausführung und Anwendung der fürstlichen Entscheidungen" fällt der Regierungsgewalt zu. Unter ihren Wirkungsbereich fallen auch die richterliche und die polizeiliche Gewalt, „welche unmittelbarer auf das Besondere der bürgerlichen Gesellschaft Beziehung haben und das allgemeine Interesse in diesen Zwecken geltend machen"[3]. Um die Interessen der Gesellschaft, die ihre Vertretung in Ständen, Korporationen usw. finden, in das Staatsinteresse zurückzuführen und die allgemeinen Staatszwecke dem Besonderen gegenüber zu behaupten, sind Staatsbeamte nötig, die nicht „nach Geburt und natürlicher Persönlichkeit", wie der Monarch, sondern durch den Nachweis der Befähigung für diese Zwecke bestimmt werden. Die Ernennung der Beamten steht dem Monarchen zu. Die Träger solcher Staatsämter sind nicht Staatsbediente, noch beruht ihre Tätigkeit auf willkürlichen Leistungen, sondern die Pflichterfüllung ist das Substantielle ihres Berufs. Die Beamten müssen in ihrer Existenz wie gegen subjektive Willkür des Fürsten gesichert sein und sind deshalb unabhängig. Sofern aber die Regierungshandlungen an das Gesetz gebunden sind, die Gesetzgebung ihrerseits den Rat und die Kenntnisse der Staatsbeamten nicht entbehren kann

[1] R.Ph. § 279. [2] Ebenda § 280, Zusatz. [3] Ebenda § 287.

und dieſe endlich vor Fürſt und Volk verantwortlich ſind, iſt auch die Regierungsgewalt *ein abhängiges Moment einer Totalität* und bildet doch *in ſich ſelbſt zugleich eine Einheit*.

Die geſetzgebende Gewalt: Die geſetzgebende Gewalt iſt eng verwachſen mit der Verfaſſung, von der Hegel ſagt, daß „ſie iſt, aber ebenſo weſentlich wird", d. h. daß ſie immer mit dem Geiſte des Volkes fortſchreitet. In der geſetzgebenden Gewalt hat die Verfaſſung das Organ, ſich fortzuentwickeln.

Auch in dieſer Gewalt ſind wieder *alle drei Momente* der Totalität wirkſam: das fürſtliche Moment, „als dem die letzte Entſcheidung zukommt" — die Regierungsgewalt, „die durch ihre konkrete Überſicht und Kenntnis des Ganzen wie der Staatsbedürfniſſe als beratendes Moment unentbehrlich iſt" — und „das ſtändiſche Element"[1].

In dem „ſtändiſchen Element" ſoll das Moment „der ſubjektiven Freiheit", „das öffentliche Bewußtſein als empiriſche Allgemeinheit der Anſichten und Gedanken der vielen zur Exiſtenz kommen"[2].

In dieſer Forderung liegt eine teilweiſe Annäherung an Montesquieu, der auch dem Volke einen weſentlichen Anteil an der Geſetzgebung, der „volonté générale de l'état", ſichern wollte und zwar in der doppelten Form einer Ständeverſammlung (Adel) als Erſter Kammer und einer auf demokratiſchem Wahlprinzip beruhenden Volksrepräſentation als Zweiter Kammer. Hegel verlangt aber, gemäß ſeiner Auffaſſung des Staates als eines Organismus, in dem jedes Glied nur in ſeiner beſtimmten Funktion von Bedeutung für das Ganze iſt, die ſtändiſche Vertretung für beide Kammern.

Bezüglich der Stände, die an der geſetzgebenden Gewalt Anteil haben, unterſcheidet Hegel den „ſubſtantiellen Stand" der Grundbeſitzer, der ſich auf das Naturprinzip der Familie gründet, inſofern als nicht freie Wahl, ſondern die Geburt die Zugehörigkeit zu dieſem Stande bedingt, — und den „reflektierten", zufälligen[3] Stand, der von den mannigfachen Bedürfniſſen der bürgerlichen Geſellſchaft abhängt (Gewerbeſtand) und die weitaus größte Zahl der Staatsbürger umfaßt.

Der „ſubſtantielle Stand" erfreut ſich infolge ſeines unbeweglichen Beſitzes der Unabhängigkeit gegenüber der Regierungsgewalt; durch die Unveräußerlichkeit ſeiner Güter (Erbgut, Majorat) iſt er gegen die eigene Willkür ſichergeſtellt; er teilt aber auch die Bedürfniſſe

[1] R.Ph. § 300. [2] Ebenda § 301. [3] Encykl. § 528.

und Rechte des Volkes. So ist er neben dem Monarchen das stabile Element im Staate, „die Stütze des Thrones und der Gesellschaft", und es fällt ihm „die natürliche Funktion der Vermittlung" zwischen beiden zu[1]. Wegen seiner besonderen politischen Bedeutung und sozialen Stellung wird für diesen Stand „eine besondere Existenz" nötig. Er bildet die Erste Kammer.

Der übrige Teil der bürgerlichen Gesellschaft vermag sich der großen Zahl ihrer Glieder wegen nicht in seiner Gesamtheit an der Gesetzgebung beteiligen, sondern nur durch Vertreter. Überhaupt kann das Volk als solches keinen Anteil an den Beratungen haben, denn „Volk" im Sinne einer Summe von gleichen Privatpersonen ist „eine unförmliche, wüste, blinde Gewalt", ist „vulgus" und nicht „populus". „Ein solcher Zustand eines Volkes ist ein Zustand der Unsittlichkeit, der Unvernunft, und in dieser Beziehung ist der alleinige Zweck des Staates, daß ein Volk als solches Aggregat nicht zur Gewalt und Handlung komme[2]."

Die Abgeordneten dürfen deshalb nicht von einer atomistischen Menge gewählt werden, sondern müssen aus der organischen Gliederung des Volkes hervorgehen. Das Volk gliedert sich je nach der Arbeit, den „Bedürfnissen, Zwecken, Interessen, sowie der geistigen Bildung und Gewohnheit" in unterschiedene Gruppen, Korporationen, Stände usw. „Die Individuen teilen sich denselben mit nach natürlichem Talent, Willkür und Zufall. Solcher bestimmten, festen Sphäre angehörig, haben sie ihre wirkliche Existenz und in derselben ihre Sittlichkeit und Rechtschaffenheit, ihr Anerkanntsein und ihre Ehre.[3]"

Die aus diesen ständischen Gruppen der Gesellschaft durch Wahl hervorgegangenen Abgeordneten bilden die Zweite Kammer. Daß die Vertreter die für ihr Amt nötigen Eigenschaften, vor allem Kenntnis der Staatsgeschäfte und Staatsgesinnung haben, ist dadurch garantiert, daß sie diese „Gesinnung, Geschicklichkeit und Kenntnisse der Einrichtungen und Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft" „durch wirkliche Geschäftsführung in obrigkeitlichen und Staatsämtern" erworben und bereits dnrch die Tat bewährt haben[4]. Anderseits haben die Wähler zu ihrem Abgeordneten das Zutrauen, daß

[1] R.Ph. § 307. [2] Encykl. § 544. [3] Ebenda § 527.
[4] R.Ph. § 310; die von Hegel verlangte Selbstverwaltung in allen für den Staat unwesentlichen Gebieten hat also noch die besondere Bedeutung einer praktischen Vorschule für die Staatsämter.

er auf Grund seines Charakters und seiner Einsicht ihre besonderen Interessen geltend macht „in einer Versammlung, wo über das Allgemeine gehandelt wird“ [1].

Durch diese Trennung des ständischen Elements in zwei Kammern wird das Ergebnis ihrer Beratungen über die Zufälligkeit einer augenblicklichen Stimmung oder einer Majoritätsentscheidung hinausgehoben und ihm eine größere Reife gesichert. Parteiische Ansichten und Wünsche einer Kammer werden abgeschwächt durch das Gegengewicht der anderen, während berechtigte Forderungen, die das Interesse der Gesamtheit betreffen, durch die doppelte Vertretung größeren Nachdruck erlangen.

Zugleich aber wird auf diesem Wege die Regierung aufs beste über die Bedürfnisse des Volkes und die Einzelheiten der Verwaltung beraten, und „das Moment der formellen Freiheit erlangt sein Recht“ [2].

Durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen gelangen die allgemeinen Angelegenheiten zur Kenntnis des Volkes. Die öffentliche Meinung erhält damit „die wahrhaften Gedanken und die Einsicht von dem Begriff des Staates und dessen Angelegenheiten“. Das bringt den einzelnen Staatsbürger „erst zu der Fähigkeit, darüber vernünftig zu urteilen“, was wiederum die rechte Würdigung des Staates und der Staatsgeschäfte, wie „der Talente, Tugenden und Geschicklichkeit der Staatsbehörden und Beamten zur Folge hat“ [3].

Der Einzelne wächst damit von selbst in die Substanz des Staates hinein, und die Teilung der Gewalten sowie ihre innere Verschmelzung wird ein Mittel zur Erweckung des stärksten Staatsinteresses. Die Freiheit der öffentlichen Meinung — Redefreiheit — und der Presse bedürfen dann um so weniger der polizeilichen Beschränkung, je kräftiger und lebendiger das Staatsbewußtsein des Einzelnen ist.

Blicken wir vergleichend zurück:

Während Montesquieus Staatsgewalt sowohl nach den Institutionen als auch in bezug auf ihre Träger zerlegt ist in drei selbständige Sondergewalten, die nur in der gegenseitigen Hemmung Anteil aneinander haben, wurzeln die Teilgewalten bei Hegel nicht bloß in der Totalität des Staates, sondern es ist jede einzelne, weil die übrigen innerlich mit ihr verschmolzen sind, selbst die Totalität mit einer besonderen staatlichen Funktion.

[1] R.Ph. § 309. [2] Ebenda § 314. [3] Ebenda §§ 314, 315, 316.

Weiter ist diese Teilung *nicht zu einem besonderen Zwecke konstruiert* wie bei Montesquieu — zum Zwecke der Sicherstellung der Individuen gegen Übergriffe des Machtstaates —, sondern sie ist die *lebendigste Durchdringung aller gesellschaftlichen Sphären durch den Staat zu dem allgemeinen Zwecke, alle vitalen Kräfte des Volkskörpers für das Staatsganze zu gewinnen*. Bricht also Montesquieu durch die Teilung der Gewalten die innere Einheit seines Staates, so führt bei Hegel diese Trennung zu einer Steigerung der staatlichen Kraft. Es trägt auch Hegels fein organisierter Staat die regulative Idee in sich, doch ist ihm dieselbe *nicht ein System gegenseitiger Hemmungen, sondern wechselseitiger Belebung und Anregung*; sie ist nicht eine beschränkende Macht, sondern eine Kraft des Auftriebs zur Verbesserung und Vervollkommnung der Verfassung — empor zur „wahren Verfassung", in der der Weltgeist sein Wesen restlos offenbart.

Ergebnis.

Versuchen wir auf Grund des behandelten Stoffes zusammenfassend festzustellen, welcher Art der Einfluß Montesquieus auf die staatsphilosophischen Anschauungen Hegels gewesen ist.

Dieser Einfluß kann nicht so verstanden werden, als ob Hegel die Auffassung Montesquieus von Recht und Staat einfach übernommen habe. Diese Vermutung wird schon dadurch hinfällig, daß sich in den 50 Jahren, die zwischen dem Erscheinen des „Geistes der Gesetze" und Hegels rechtsphilosophischen Arbeiten liegen, derartig große Umwälzungen im philosophischen Denken vollzogen hatten, daß Montesquieus Gesamtauffassung von Recht und Staat zu Hegels Zeit weit überholt war. Es knüpfen aber die politischen Denkrichtungen, die sich innerhalb dieser 50 Jahre entwickeln, *bewußt* an den „Geist der Gesetze" an. Die rechtsphilosophischen Schriften zur Zeit Hegels sind mit Elementen der Montesquieuschen Lehre durchsetzt. *Mit der ganzen Rechtsphilosophie seiner Zeit nahm Hegel darum ungewollt die Staatstheorie Montesquieus in sich auf.*

Neben dieser *indirekten* Beeinflussung Hegels, die in der geistesgeschichtlichen Entwicklung gegeben ist, wurden von uns durch den Nachweis der mehrfachen Berufung Hegels auf Montesquieu die äußeren Beweismomente einer *direkten* Beeinflussung erbracht.

Die Behauptung einer solchen direkten Beeinflussung wurde gestützt durch den Nachweis einer inneren Übereinstimmung:

1. in der ganzen Problemstellung;
2. in der Methode zur Lösung des Problems;
3. in den wesentlichen Punkten ihrer Geschichts- und Rechtsphilosophie.

Die Problemstellung: Das rationalistische, auf die Gewinnung höchster normativer Wahrheiten gerichtete Denken, das alles Einmalige und Zufällige verachtete, wurde von Montesquieu und Hegel als Einseitigkeit und Abstraktion erkannt, ebenso wie das extrem historische Denken, das in seinem Streben nach Erfassung des realen Lebens das Individuelle und Bedingte zu stark auf Kosten des Allgemeingültigen, Normativen betonte. Die diesen Weltanschauungen zugrunde liegenden Gegensätze von Absolutheit und Positivität wurden für Montesquieu und Hegel zum Problem. Beide suchen die Lösung in einer Synthese von Absolutem und Positivem. Der philosophische Hintergrund ihres Denkens ist in letzter Linie die Shaftesbury-Leibnizsche Lehre von der Harmonie des Universums und der in ihm enthaltenen Relationen.

Die Methode: Das historisch gewordene und vom Volksgeist getragene Gewohnheitsrecht mißt Montesquieu an den ewigen Vernunftwerten und formt es in deren Sinne um. Dem Gesetzgeber insbesondere gibt er die Rolle der über allem Historischen thronenden Vernunft, die durch „politisches Machen" den blind schaffenden Volksgeist dem vernünftigen Ideal gemäß zu regulieren hat. Montesquieus Methode erweist sich somit als eine auf empirischem Wege vollzogene äußere Harmonisierung des historisch Gewordenen mit dem zeitlos Seienden, in der der Dualismus von Absolutem und Positivem nur formell überwunden ist.

Die gleiche rationalistische Methode wendet Hegel in seinen Jugendschriften für die Lösung der Antinomie von absolut und positiv in der Religionsphilosophie an: die Forderung einer natürlichen Vernunftreligion verbindet er mit Elementen des historisch gewordenen Kirchenglaubens zur Volksreligion.

Unbefriedigt von dieser nur scheinbaren Überwindung des Dualismus, kommt Hegel dann, noch immer an der Hand religions-

philosophischer Erörterungen, zum Pantheismus, zur Erkenntnis der metaphysischen Einheit alles Lebens, in der Subjekt und Objekt zu höherer Synthese verschmelzen. Das Unendliche wird damit dem Endlichen immanent; Volk, Staat und Recht werden zu Trägern des Absoluten in historischer Bedingtheit und individueller Artung. Dieses Ruhen des Besonderen im Allgemeinen kann nicht mit dem Verstande begriffen, sondern nur im Glauben erfaßt werden. Es ist keine beweisbare Tatsache der Erkenntnis, sondern ein Postulat des sittlichen Willens.

In den rechtsphilosophischen Abhandlungen aus dem Jahre 1802 überwindet Hegel schließlich auch den mystischen Begriff der Lebenseinheit. Die pantheistische Anschauung weicht einer panlogistischen: die „Alleinheit" wird ihm zur absoluten Totalität, in der sich der Weltgeist realisiert und individualisiert. Das Absolute wird zur Substanz alles Endlichen; die besonderen Erscheinungsformen sind nur Akzidenzien, die der Geist überwindet, um allmählich wieder zu sich selbst zurückzukehren. Die Geschichte wird damit ein endloser, in sukzessiver Folge immer höhere Werte erzeugender Entwicklungsprozeß, dessen Verlauf der Weltgeist kausal und teleologisch bestimmt, und in dem alles Wirkliche nur Moment der Totalität ist.

Die Übereinstimmung in den wesentlichen Punkten der Geschichts- und Rechtsphilosophie: Der Volksgeist ist ein Begriff, mit dem auch die politische Romantik und rechtshistorische Schule, die zeitlich zwischen Montesquieu und Hegel stehen, beständig arbeiten. Er ist auf empirischem Wege gewonnen und macht jedes historische Volk zu einer Individualität mit bestimmten Wesenszügen, die natürlich und geistig bedingt sind. Alle Seiten der Volkskultur stehen in dem Verhältnis der Reziprozität und verschmelzen zu einer individuellen Totalität. Soweit deckt sich der Begriff des Volksgeistes der historischen Rechtsschule mehr oder weniger mit der Auffassung von Montesquieu und Hegel. Ist er aber dort eine mystische Wesenheit, eine unbewußt wirkende Kraft, die „in dunkler Werkstatt" das Gewohnheitsrecht, wie überhaupt die ganze völkische Kultur zeugt und fortbildet[1], so trägt

[1] Vgl. Loening, „Die philosophischen Grundlagen der rechtshistorischen Schule" und oben Anm. 2 auf S. 78.

der Volksgeist bei Montesquieu und Hegel einen rationalen Zug, indem sie ihn mit der ewigen Vernunft verknüpfen, die sich bewußt in der Welt auswirkt und zum ordnenden und formenden Prinzip im Volksleben wird. Bei Montesquieu schafft diese Vernunft in der Form ewiger Kausalgesetze und Relationen die Kultur und den Geist eines jeden Volkes; bei Hegel ist sie die leitende Idee des gesamten Weltgeschehens, die sich in jedem historischen Volke eine neue, höhere Form ihres Daseins schafft.

Die Geschichtsphilosophie: Montesquieus Volksindividualitäten sind in ihrer Totalität zwar ein gesetzmäßig Gewordenes, aber sie sind Endresultate, Entitäten, die in keiner inneren Beziehung zueinander stehen. Die Geschichte wird nur gedeutet innerhalb des engen Rahmens eines jeden Volkes, und die Einheit des Universums ist allein in einem äußeren Zusammenhalt durch Kausalbeziehungen gegeben. So bleibt Montesquieus Geschichtsphilosophie zu sehr in naturgesetzlicher Enge stecken; es fehlt ihr die Synthese auf Grund einer inneren Notwendigkeit.

Hegel hat die große „Zusammenschau" und spannt die Völkerindividuen in eine fortlaufende Kette logischer Notwendigkeiten. Die einzelnen Völker werden zu Momenten eines Entwicklungsprozesses, den der Weltgeist in dialektischer Gesetzmäßigkeit — Thesis, Antithesis und Synthesis, die stets wieder eine neue Antithesis aus sich entwickelt — auf seinem Wege vom rein gedanklichen Sein zur Realisierung in der Endlichkeit bis zum „Wieder zu sich selbst kommen" durchläuft. So wird die Geschichtsauffassung Hegels eine universale. Er umfaßt das gesamte Geschehen unter dem Begriffe der Entwicklung des Geistes zu seiner Freiheit und macht es damit zu einer alles umschließenden Einheit, „zur Auswirkung der göttlichen Zweckidee" [1].

Die „volonté générale": Für Montesquieu und Hegel ist die volonté générale der im Einzelnen lebendige, aber überindividuelle, auf das Allgemeine gerichtete Wille im Gegensatz zu den partikularen Interessen. Ihren Ausdruck findet die volonté générale im Gesetz, zu dem sich der Einzelne erheben muß, um frei zu sein. Nur

[1] Troeltsch.

in der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen, zum Gesetz erhobenen Willen findet das Individuum die wahre Sittlichkeit, die in der Versöhnung von äußerem Zwang und freier Entscheidung liegt.

Bei beiden Denkern hat der auf das Allgemeine gerichtete sittliche Wille nicht nur einen vernünftigen, sondern zugleich einen der Volksindividualität entsprechenden historisch bedingten Inhalt. Der Einzelne hat somit auch unbewußt Anteil an der volonté générale, insofern er Glied des Volkes ist, dessen Geist den Willen beseelt.

Nur durch diese Ineinssetzung des absolut Vernünftigen mit dem wandelbar Historischen ist ein wahrhaft verbindliches Gesetz im Staate möglich.

Die volonté générale wird bei Montesquieu Wirklichkeit, wenn die Individuen kraft ihrer Vernunft ihre gemeinsame Bestimmung als Glieder eines Volkes und ihre allgemein vernünftige Bestimmung als sittliche Menschen erkennen; sie bleibt somit bei Montesquieu ein empirischer Begriff, dessen Realisierung vom Bewußtsein des Individuums abhängig ist. Für Hegel aber gilt dieser allgemeine Wille als das schlechthin Vernünftige, das als Wille des absoluten Geistes existiert, gleichviel ob er von den Einzelnen erkannt wird oder nicht. Er biegt also, seiner Methode gemäß, die volonté générale in das Metaphysische um.

Die Prinzipien des Staates: Der vom Volksgeist belebte Staat und im Zusammenhange damit die volonté générale eines jeden Volkes haben eine bestimmte ethische Grundstimmung, die Montesquieu sowohl wie auch Hegel als das „Prinzip" eines Staates bezeichnen. Montesquieu schematisiert die Prinzipien und legt sie auf wenige, den historischen Staatsformen entsprechende Begriffe fest: Furcht, Tugend, Ehre. Dahinter steht der philosophische Gedanke, daß jedes Staatswesen von einem bestimmten sittlichen Geiste getragen wird, der mit Bildung und Kultur eines jeden Volkes im engsten Zusammenhange steht. Er ist die Kraft, die allein das Staatswesen innerlich eint, die lebendig zu erhalten darum erste Aufgabe des Gesetzgebers sein muß.

Hegel sieht diese Prinzipien nicht als zufällig nebeneinander existiererde Formen der Staatsgesinnung an, sondern als

zeitlich nacheinander auftretende Momente einer Entwicklungsreihe, die er durch viele Zwischenglieder ausbaut und umdeutet. Jeder historische Staat und damit der bestimmte Volksgeist, der ihn belebt, bildet aus sich heraus ein neues Prinzip, das immer eine besondere, nur ihm eigene Note hat, auf der seine Bedeutung für das Weltgeschehen überhaupt beruht.

Der Staat: Montesquieu und Hegel sind beherrscht von der antiken Staatsidee, nach der sich das Individuum dem Staate als dem Primären einzugliedern hat und nur als Teil des Ganzen seine sittliche Bestimmung erlangt. Der Zweck des Staates ist ihnen vor allem Selbstbehauptung und Machtentfaltung; beide verteidigen darum den Krieg und die Notwendigkeit der Aufopferung von Leben und Eigentum des Staatsbürgers im Interesse der Allgemeinheit. Diese starke Betonung des zentralistischen Staatsgedankens erfordert aber eine Auseinandersetzung mit der naturrechtlichen Idee der Freiheit des Individuums.

In verschiedener Weise vereinigen beide Denker die Interessen des Einzelnen mit der Omnipotenz des Staates.

Montesquieu bleibt völlig im Dualismus stecken, denn zur Sicherung der natürlichen Rechte des Individuums konstruiert er einen Verfassungsmechanismus, der zum extremen Rechtsstaate führt und die Einheit des Staates aufhebt.

Hegel überwindet den Dualismus mit Hilfe einer metaphysischen Vertiefung des Staatsgedankens. Er faßt den Staat auf als die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Seine Institutionen sind aus dem Volksgeiste heraus geschaffen, der sowohl die natürlichen und kulturellen Momente einschließt, wie er zugleich der Ausdruck der ewigen Vernunft ist. Das Individuum, das in den unwesentlichen Sphären seiner Selbstbestimmung folgt und in den für den Staat wesentlichen unbewußt Mittel des Weltgeistes wird, erhebt sich zu dessen substanziellen Willen, wird dadurch frei und sittlich, hat Anteil an dem Staatsleben und damit an der Weltbestimmung überhaupt. Indem Hegel so das Individuum in dem Staatsganzen verwurzelt, wird es zum Träger des Staates und hat Anteil an der Regierungsgewalt, die eine untrennbare Totalität ist, wenn sie sich auch in verschiedene Funktionen auseinanderlegt. Diese Funktionen, ausgeübt

von verschiedenen Trägern der Staatsgewalt, haben Sinn und Wert nicht in ihrer Einzelheit, sondern nur als Momente am staatlichen Gesamtorganismus, indem sie durch ihr Spiel und Widerspiel das Leben des Ganzen bereichern und vervollkommnen.

Die gleiche Problemstellung, die innerlich verwandten Methoden ihrer Lösung und die auffallende Übereinstimmung in den wesentlichen Punkten ihrer Auffassung von Staat, Recht und Geschichte lassen die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß Hegel in den philosophischen Grundlagen seiner Staatslehre von Montesquieu beeinflußt worden ist. Diese Beeinflussung behält aber immer den Charakter geistiger Anregung und wird nicht zu direkter Abhängigkeit. Hegel erkennt bei Montesquieu hinter allen Unebenheiten und Widersprüchen den tiefen philosophischen Grundgedanken, den der gewaltige Logiker mit stärkeren Kräften und kühnerem Geiste systematisch ausbaut. Montesquieu ist der Beginner, Hegel der große Vollender.

Die von uns behandelte Frage, im Lichte der allgemeinen Problemstellung gesehen, charakterisiert aber nicht nur das geistige Verhältnis zweier großer Denker zueinander, sondern hat darüber hinaus noch eine allgemeinere Bedeutung, indem sie zugleich ein Stück geistesgeschichtlicher Entwicklung spiegelt.

Der unbedingten Herrschaft des rationalistisch konstruierten Vernunftstaates mit der einseitigen Betonung der Rechte des Individuums tritt in Montesquieu zum ersten Male der historische Staatsgedanke entgegen, der den Staat als ein überindividuelles, geschichtlich und geographisch bedingtes Kulturganze betrachtet, das sich Selbstzweck ist.

Dieser neue Gedanke hätte bei konsequenter Durchführung das Naturrecht überwinden müssen. Indem er aber Montesquieu selbst nicht als antirationalistisch zum Bewußtsein kam, glaubte er seine naturrechtlich-individualistische Auffassung mit der historischen vereinigen zu können. Diese Vermischung zweier ganz verschiedener Staatsanschauungen hatte zur Folge, daß je nach dem Standpunkte der an Montesquieu anknüpfenden Staatstheoretiker entweder die rationalistischen oder die historischen Elemente seines Denkens einseitig bewertet und als Waffe zur Bekämpfung der Gegner benutzt wurden.

Insbesondere waren es die Forderungen der Freiheit des Individuums, die man im Staate durch die Trennung der Gewalten sichern zu können glaubte, und der politischen Gleichheit, die ihren Ausdruck findet in der aus allgemeiner gleicher Wahl hervorgegangenen Volksvertretung bei der Gesetzgebung, mit denen man den geschlossenen Machtstaat bekämpfte. Diese Forderungen, verstärkt durch die demokratischen Anschauungen Rousseaus und getragen von der Ethik der Kantschen Philosophie, haben sich zur Weltanschauung des politischen Liberalismus verdichtet.

Zugleich aber wurde die geschichtliche Auffassung vom Staate weiter ausgebaut und der Staat immer mehr als ein sittlicher, in seiner Eigenart geographisch und historisch bedingter Organismus angesehen, dessen Schicksal man nicht in die Hände einer atomistisch zusammengefügten Menge legen dürfe, sondern gründen müsse auf die natürlichen Unterschiede der Staatsglieder; darum forderte man eine ständische Abstufung der Bürger und eine danach verschiedene Verteilung der Staatsrechte und Staatspflichten. Das aber ist die Weltanschauung der Konservativen.

Diese beiden politischen Glaubensbekenntnisse beherrschen am Anfang des 19. Jahrhunderts das staatliche Denken. Sie bedeuten Thesis und Antithesis, die Hegel bewußt in einer höheren Synthese zu vereinigen sucht; denn beide politische Denkrichtungen erkennt er als Einseitigkeiten, und weder der Rechtsstaat der Liberalen noch der zentralistische Staat der Konservativen ist an und für sich eine Totalität. Beide bezeichnen nur Momente des Staatsbegriffs, und erst die Geltendmachung beider Ideen im Staatsleben, der liberalen und der konservativen, erzeugt die geistige Spannung und Wechselwirkung, die eine gesunde Fortentwicklung des Staates verbürgt.

Somit bedeuten Montesquieu und Hegel Marksteine in der Geschichte der Weltanschauung der Parteien. Montesquieu ist in gewissem Sinne der geistige Vater beider politischen Denkrichtungen. Hegel bildet in ihrer geschichtlichen Entwicklung einen ersten vorläufigen Abschluß, indem er beiden Parteien politische Berechtigung zuerkennt, ihnen aber zugleich den Staat als einen durch die Idee des Rechts versittlichten Machtwillen überordnet.

Montesquieus und Hegels Philosophie aber spiegelt zugleich den Kampf und die Versöhnung der Weltanschauung zweier Zeitalter.

In Montesquieus Auffassung von Staat, Recht und Geschichte kreuzen sich zwei Elemente, das historische Bewußtsein, das überall das Bedingte und Relative sieht, und der Rationalismus, der ewig geltende Maßstäbe an das Geschehen legt. Montesquieu ist sich dieser Zwiespältigkeit oft gar nicht bewußt; wo er sie aber erkennt, sucht er die Gegensätze durch eine äußere Harmonisierung zu überbrücken.

Auch Hegels Weltanschauung birgt historische und rationalistische Elemente in sich, aber er überwindet den Dualismus Montesquieus und verwandelt ihn in einen Monismus der Idee.

Montesquieu sieht in der historischen Wirklichkeit ein Mannigfaltiges und Wechselndes. Hinter und über diesem ewigen Werden sucht er eine feste Norm. Als solche setzt er die über allen Dingen thronende Vernunft, die sich in der Form ewiger Gesetze in der Welt auswirkt und so alles Weltgeschehen regelt. Durch diesen Weltmechanismus glaubt er Rationalismus und Historismus versöhnt zu haben, glaubt er das große Problem von Sein und Werden lösen zu können.

Auch Hegel sieht das ewig Fließende der historischen Wirklichkeit, das er nur a posteriori deuten und verstehen will, und setzt diesem in dem absoluten Weltgeiste ein ewiges Sein, die Idee, gegenüber; aber das absolute Sein steht nicht außerhalb der Geschichte, sondern ist eingeschlossen in den Weltverlauf. Alles Geschehen wird zur Offenbarung des Weltgeistes, und alles, was ist, ist darum vernünftig und in seiner Existenz gerechtfertigt. Das Absolute ist somit selbst ein ewiges, zeitloses Geschehen. Das ist Hegels gewaltige Synthese von Sein und Werden.

Mit dieser Lösung glaubte Hegel, das große Lebensrätsel für alle Zeiten gelöst zu haben. Aber das von ihm aufgestellte Gesetz der dialektischen Entwicklung hat sich in der Folgezeit unerbittlich auch gegen sein eigenes Werk gewendet. So gilt uns heute Hegels Lösung als relativ; sie ist nur eine der zahlreichen Antworten, die die Menschheit auf diese Grundfrage des Lebens gefunden hat. Das uralte eleatische Problem selbst aber steht auch in unseren Tagen wieder im Mittelpunkte des philosophischen Denkens. Dem Suchen nach dem Absoluten gilt vor allem die Lebensarbeit von Ernst Troeltsch[1]. In kritischer Auseinandersetzung mit Hegel geht er nicht von metaphysischen Voraussetzungen aus, sondern sucht das Absolute

[1] Vgl. u. a.: „Die Absolutheit des Christentums". Tübingen 1912.

in dem unendlichen Werdeprozeſſe des Lebens ſelbſt. Aus großen hiſtoriſchen Wirkungszuſammenhängen leitet er kulturphiloſophiſche Ideale ab als Repräſentanten des aller Erkenntnis unzugänglichen Abſoluten, „das darum niemand a priori konſtruieren, aber auch niemand a posteriori rationaliſieren kann, ſondern das aus dem Gefühl zwingender Notwendigkeit hervorbricht“ [1]. Das Abſolute läßt ſich nur „glaubend erfaſſen“ [2], und ſeine Anerkennung bleibt darum immer „ein Entſchluß des Willens“, ein perſönliches „Wagnis“ [3].

Dieſer Standpunkt des Subjektivismus aber kann nicht die letzte Antwort auf die Frage ſein, und ſo harrt das Lebensproblem Hegels noch heute ſeiner Löſung.

---

[1] „Über Maßſtäbe zur Beurteilung hiſtoriſcher Dinge“, Hiſtor. Zeitſchrift 1916, S. 29. [2] Ebenda S. 32. [3] Ebenda S. 35.

Studien zur Getreidepolitik Tirols im 16. Jahrhundert[1]

Von Dr. Josef Fischer
Konzipist am Statthaltereiarchiv in Prag

Inhaltsverzeichnis: Das Abstoßen der Getreideüberschüsse in Österreich und Bayern und die Handelspolitik der Stapelplätze am Inn S. 115—118. — Tirols Eigenbau und Einfuhr S. 118—120. — Die Regelung des Getreideverkehrs in Tirol S. 120—124. — Halls Wirtschaftspolitik S. 124—126. — Die Teuerungs-, Vorrats- und Preispolitik der Innsbrucker Regierung S. 126—131. — Die Höchstpreispolitik S. 131—134.

Im 16. Jahrhundert suchte das wiedererstarkende Landesfürstentum gleichzeitig mit der Zurückdrängung der Selbstverwaltung der Städte eine gleichmäßigere wirtschaftliche Gesetzgebung in den deutschen Territorien durchzuführen. Rein äußerlich tun dies schon die schriftlichen Ordnungen, die von nun an zahlreicher erlassen wurden, dar. In Österreich gehören in dieser Zeit zu den wichtigsten die Getreideordnung für Tirol vom Jahre 1528 und die für die fünf niederösterreichischen Länder (Ober-, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz) in den Jahren 1542 und 1552 erlassenen Polizeiordnungen. In ihnen tritt das Bestreben König Ferdinands I., die territoriale Wirtschaftspolitik schärfer zu betonen, im Gegensatz zu der bisher bestehenden Buntheit und Vielgestaltigkeit des deutschen Städtewesens und Wirtschaftslebens gleichmäßiger zu gestalten und bis in Einzelheiten umfassender zu regeln, stark hervor. Die Polizeiordnungen geben zugleich den Grundstein für den festeren Einbau des Wirtschaftslebens in den Territorialstaat ab, eine Politik, die in der Folgezeit — besonders im 18. Jahrhundert — voll ausreifte. Nichtsdestoweniger ist und bleibt das 16. Jahrhundert der Höhepunkt der Stadtwirtschaftspolitik.

Der Regelung des Lebensmittelverkehrs wird in den Polizeiordnungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Das Hauptgewicht lag auf der Eigenversorgung, die größtenteils durch den Marktzwang für die Bauern und durch die Marktordnungen, die der eigenen

[1] Diesen Studien liegt meine Arbeit „Tirols Getreidepolitik im 16. Jahrhundert", die nach dem Krieg im Druck erscheinen wird, zugrunde; doch deckt sich der vorliegende Aufsatz nicht voll mit meiner Arbeit, da ich an dieser Stelle wichtigere Fragen nach bestimmten Gesichtspunkten herausgearbeitet habe.

Bürgerschaft den Vorkauf zugestanden, erreicht und sichergestellt wurde. Auf den Märkten spielte sich der Verkehr öffentlich, und zwar unmittelbar zwischen Bauern und Städtern ab; der Lebensmittelverkehr entbehrte also in jenen Zeiten weder der strafferen Regelung noch der behördlichen Überwachung. Andere Bestimmungen betrafen die Abstoßung der in fruchtbaren Jahren gewöhnlich vorhandenen Überschüsse beim Großgrundbesitz und auf den Märkten nach Ablauf der Marktzeit.

Ober- und Niederösterreichs Überschuß an Getreide floß teils zu den Heeren in Ungarn, teils in die Bergwerksbezirke Innerösterreichs, ferner nach Tirol und nach Friaul ab. Eine große Bedeutung bei der Ausfuhr wie auch beim Absatz im Inland kam der Wasserstraße der Donau zu. Um das Abstoßen überschüssiger Vorräte zu regeln und zu überwachen, waren an der Donau einzelne Städte — Ladstädte genannt — eigens zum Getreidehandel befreiheitet; solche waren in Niederösterreich Stein, Stockerau und Korneuburg. Ihre Aufgabe bestand darin, den Überschuß des Hinterlandes in ihren Mauern anzusammeln und auf diese Weise eine geordnete Ausfuhr im großen zu ermöglichen. Ausländische Großeinkäufer und Großhändler, die Getreide aus Österreich beziehen wollten, kamen dadurch in die Lage, ihre Nachfrage in einer dieser Ladstädte zu befriedigen. Im Fall, als sie ein entsprechendes Angebot nicht vorfanden, sahen sie sich allerdings gezwungen, das Getreide auf den Sitzen des Großgrundbesitzes und auf den Märkten zusammenzukaufen, zum Zweck der Verfrachtung auf dem Wasser in die Ladstädte verführen und daselbst in Kellern und Speichern aufschütten zu lassen. Besonders die tirolischen Schmelzer und Gewerken handelten nach dieser Richtschnur. Es scheint fast, als ob die österreichischen Ladstädte nicht immer in der Lage gewesen wären, selbsttätig ein Angebot im großen zu schaffen[1]. Soviel ist sicher, daß nicht österreichische Händler die Getreideausfuhr donauaufwärts besorgten, daß vielmehr Tiroler und Bayern hierher zum Einkauf kamen.

Eine bedeutend schärfere Erfassung und Ausnützung ihrer Privilegierung ist bei den Getreidehandelsplätzen am Inn, unter denen namentlich Passau, Wasserburg und Rosenheim hervorragten, fest-

[1] Ein abschließendes Urteil kann ich nicht fällen, da mir zu wenig Tatsachen zu Gebote stehen. Akten, die diesen Gegenstand unmittelbar behandeln, vermochte ich in Wiener Archiven nicht aufzufinden, solche aber, durch die man auf die herrschenden Verhältnisse zurückschließen könnte, wären wohl nur durch einen Glücksfall zu entdecken.

zustellen. Ihre Lage war allerdings auch bei weitem günstiger, da sie dem tirolischen Absatzgebiet näher lagen und Jahr für Jahr Handel treiben konnten. Der ständige Absatz setzte sie leicht in die Lage, den Getreideüberschuß in ihrem Hinterland aus eigenem Antrieb zusammenzukaufen und ein Angebot im großen zu schaffen, welches dann die fremden Händler vorfanden. In der Regel mag es den Tirolern nur angenehm gewesen sein, wenn sie gleich im großen einkaufen konnten. Wie sich aber die Gepflogenheit, das Angebot eines Stapelplatzes anzunehmen, einmal eingelebt hatte, da empfand man das Vordringen eines Nichtbürgers in das Hinterland der betreffenden Handelsstadt meist unangenehm, als eine Umgehung des Angebots des Stapelplatzes, die man selbstverständlich möglichst einzuschränken und zu verhindern trachtete. So verbot Wasserburg Nichtbürgern den Einkauf in der Bannmeile. Die Bayrische Landesordnung von 1553 untersagte nicht nur den Einkauf auf dem platten Lande bei den Bauern, sondern erschwerte oder verbot überdies den Tirolern den Besuch der bayrischen Märkte — besonders jener am Inn —, eine Maßregel, die den Handel der Stapelplätze außerordentlich stärkte und deren Angebot vor einer Umgehung sicherstellen sollte. Den Getreideeinkauf auf den Sitzen des Adels und Klerus sicherten sich die bayrischen Stapelplätze durch Vorleihen; sie kamen auch hier wie teilweise beim Einkauf in Österreich den Tirolern zuvor und festigten so ihre monopolartige Stellung. Die Handelsstadt Passau verwehrte einige Male im 16. Jahrhundert, als ihr die Gelegenheit günstig schien, den Tirolern die Getreide- und Lebensmitteldurchfuhr und forderte, daß man von Tirol aus nicht über Passau hinausgehe, sondern den benötigten Bedarf daselbst einkaufe. Wohl nahm man in Tirol alle diese Bestrebungen nicht ohne weiteres ruhig hin, wohl kam es hier und da zu schärferen Auseinandersetzungen, allein die Stapelplätze am Inn erzwangen sich durch ihr Vorgehen doch sehr beachtenswerte Erfolge und drängten Tirol dahin, ihr Angebot anzuerkennen und anzunehmen.

Die wirtschaftliche Kraft der Handelsplätze am Inn äußerte sich auch darin, daß sie für ihr Angebot nicht erst die Nachfrage von Tirol aus abwarteten, sondern selbst das Absatzgebiet aufsuchten. Dadurch beherrschten sie nicht nur die Zufuhr auf dem Inn, sondern dehnten auch ihr wirtschaftliches Einflußgebiet auf tirolisches Gebiet aus und drohten auf diese Weise den wirtschaftlichen Machtbereich der tirolischen Handelsstadt Hall zu schmälern. Diese Verhältnisse lösten selbstverständlich zwischen Hall und den bayrischen Stapel-

plätzen Streitigkeiten aus. 1527 traten Wasserburg, Rosenheim und Kraiburg gegen die Haller Ländordnung, auf die sich Halls Stellung als Handelsplatz gründete, auf — allerdings erfolglos —, und in den Jahren 1555—1557 wagten Wasserburger und Rosenheimer abermals den Versuch, die Gültigkeit der Hauptbestimmungen der Haller Ländordnung zu bestreiten und so Halls Stellung als Stapelplatz zu erschüttern[1]. Wieder war ihnen aber ein Mißerfolg beschieden, und damit kamen sie davon ab, ihren Machtbereich in Tirol auf Kosten Halls zu erweitern.

Der Getreideanbau scheint in dem gebirgigen Land Tirol zu Beginn der Neuzeit im Vergleich zu den anderen fruchtbaren deutschen Territorien verhältnismäßig hoch entwickelt gewesen zu sein. Namentlich im Vinschgau wurden fast regelmäßig bedeutende Überschüsse erzielt, die hauptsächlich im Tauschverkehr in die angrenzenden Gebiete der Schweiz (Graubünden) und in die Gegenden um Meran und Bozen abgesetzt wurden. Auch das Pustertal brachte häufiger Überschüsse an Getreide und Futter hervor. Lebhaft war ferner der Getreideanbau auf dem Nonsberg und auf den „traidtpergen" in der Umgebung von Bozen. Der Eigenbau in Nordtirol, besonders im Inntal, vermochte zwar die hier dicht siedelnde Bevölkerung gerade nur ein Vierteljahr zu ernähren, er fiel jedoch trotzdem recht gewichtig in die Wagschale.

Daß in Tirol der Eigenbau an Edelgetreide, der jährlich ungefähr 16000 Haller Mut (beiläufig 170000 hl) betragen haben mag, die Ernährung der Bevölkerung nicht gewährleisten konnte, dies verursachten einmal der gebirgige Charakter des Landes, dann die zahlreichen Bergwerke, bei welchen eine große Menge Volkes Beschäftigung und Verdienst fand — so war der Bergwerksort Schwaz der volkreichste Ort in Tirol, dessen Einwohnerzahl auf mehr als 20000 Seelen zu schätzen ist —, und schließlich der Anbau von Wein in Mittel- und Südtirol. Es gab somit weite Bedarfsgebiete, die mit Getreide und Lebensmitteln aus dem Ausland versorgt werden mußten; die wichtigsten waren: Nordtirol mit den Bergwerksorten und Handelsstädten im Inntal, die Gegenden um Meran und Bozen und die Gebiete weiter Etsch abwärts, besonders

[1] Siehe meinen Aufsatz „Zwei Stritte um die Gültigkeit der Ländordnung Halls in Tirol aus dem 16. Jahrhundert" in V. j. f. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte XIV, 445 ff.

die an die oberitalienische Tiefebene anstoßenden Bezirke. Im Jahre 1570 schätzte Erzherzog Ferdinand II. die jährlich nötige Einfuhr an Edelgetreide aus Süddeutschland und Österreich auf wenigstens 12000 Wiener Mut und erklärte dabei ausdrücklich, daß hiervon 6000 Mut allein für die Bergwerksbezirke Schwaz, Rattenberg und Kitzbühel erforderlich wären — sonach die Hälfte der Gesamteinfuhr von Norden. Die anderen 6000 Mut verteilten sich auf Nord- und Mitteltirol und nahmen ihren Weg mit Ausnahme jenes Getreides, das auf der Ober- und Unterstraße aus Bayern und Schwaben ins Land gelangte, größtenteils über Hall. Südtirol bezog seinen Bedarf gewöhnlich aus Oberitalien, bei venetianischen Ausfuhrverboten jedoch ebenfalls meist von Hall oder über Hall aus den bayrischen Stapelplätzen.

Den gewaltigen Abgang an Getreide in Nordtirol verschuldete also in erster Linie der Bergbau. Schätzt man die Bevölkerungszahl der drei Bergwerksbezirke Schwaz, Rattenberg und Kitzbühel auf ungefähr 40000 Seelen und nimmt man den Jahresverbrauch an Edelgetreide auf den Kopf mit 300 l an, so entspräche dies beiläufig einem Bedarf von 8600 Wiener Mut im Jahr. Rechnet man zu der für diese Bergwerksbezirke jährlich benötigten Einfuhr von 6000 Mut den Eigenbau daselbst hinzu, so dürfte diese Schätzung der Bevölkerungszahl wohl annähernd richtig sein. Außer Getreide war die Zufuhr anderer Nahrungsmittel, wie Fleisch, Schmalz, Unschlitt, Fische usw. nötig. Den Bedarf der Bergwerke zu decken, genügte Oberbayern allein nicht; es mußten auch die Überschüsse aus Niederbayern, der Pfalz, Österreich und Böhmen (von hier besonders Schmalz und Fische), die man auf dem Inn leicht einzuführen vermochte, herangezogen werden. Ja, bei Teuerungen schritt man auch zu Einkäufen in Mähren und Ungarn. Daraus ergibt sich, wie gewaltig der Bergwerksbetrieb in Nordtirol den Handel auf dem Inn und auf der Donau belebte. Die süddeutschen landwirtschaftlichen Erzeugnisse fanden ein gutes Absatzgebiet, und Handel und Verkehr auf dem Inn eröffneten der Bürgerschaft in den Handelsstädten nicht nur einen lohnenden Erwerb, sondern wurden für sie geradezu eine Quelle der Wohlhabenheit. Gleich Tirol waren deshalb auch Bayern und Österreich — und zwar nicht bloß die Landesfürsten, sondern auch weite Schichten der Bevölkerung — an dem Gedeihen der tirolischen Bergwerke lebhaft interessiert. Daraus erklärt es sich, weshalb in Notzeiten neben den österreichischen Landesfürsten besonders die bayrischen Herzöge alles taten, um die Lebens-

mittelzufuhr zu den Bergwerken in Nordtirol oft trotz der Not im eigenen Lande, soweit es anging, sicherzustellen, damit der tirolische Bergwerksbetrieb nicht völlig in Verfall geriete.

Den anderen Anziehungspunkt für das Getreide aus Süddeutschland bildete das Land an der Etsch infolge seines Weinbaues. Die tirolischen Weine fanden ihr Absatzgebiet vornehmlich in Bayern und Schwaben, und aus diesem Grunde gelangte an die Etsch Jahr für Jahr bayrisches und schwäbisches Getreide in größeren Mengen. Eigentlich hätte der Vinschgau mit seinem Überschuß für den Bedarf der tirolischen Weingegend annähernd aufkommen können; allein das hier vorrätige Getreide gelangte zum großen Teil nach Graubünden, wo sich ihm ein dankbareres Absatzgebiet erschloß als im Land an der Etsch. Diese Ausfuhr, die nur in Teuerungsjahren eingeschränkt und in großen Notzeiten ganz verboten wurde, vergrößerte selbstverständlich die jährliche Einfuhr nach Tirol bedeutend, und zwar hauptsächlich jene aus Süddeutschland. Daraus ist zu entnehmen, daß die tirolischen Weingegenden in lebhafterem Verkehr mit Bayern und Schwaben standen als mit Oberitalien, aus welch letzterem deshalb die Getreidezufuhr verhältnismäßig gering und gewöhnlich nur für die unmittelbar angrenzenden südtirolischen Bezirke von größerer Bedeutung war. Aus diesem Grunde fiel es auch Südtirol meist nicht allzu schwer, bei Ausfuhrverboten aus der oberitalienischen Tiefebene seinen Bedarf an Weizen aus den süddeutschen Territorien zu decken.

Der Ausfuhrpolitik Österreichs und Bayerns, das ist der Sammlung des Überschusses in den Stapelplätzen einerseits zur Erzielung eines Angebots im großen sowie anderseits zum Zweck der Überwachung und Regelung der Ausfuhr, entsprach die Zufuhrpolitik der Innsbrucker Regierung. Sie suchte die Überschüsse nach Tirol teils zu den Bergwerken, teils nach Hall zu ziehen und hier durch die Verkaufsbestimmungen als Angebot im großen festzuhalten, diesem Angebot im großen aber eine Nachfrage im großen gegenüberzustellen, indem sie die Nachfrage im Lande zusammenballte und ihr den Einkaufsort bestimmte. Auf diese Weise erzielte sie einen Großverkehr, der sich unmittelbar unter ihren Augen abspielte und den sie jederzeit nach den gegebenen Umständen zu regeln in der Lage war. Ihre Politik betreffs der Zufuhr und der Regelung der Nachfrage bei den Bergwerken unterschied sich, was ihre Durchführung betrifft, wesentlich von jener, welche die Versorgung des Etschlandes mit Getreide zum Gegenstande hatte.

Da der Bergwerksbetrieb in ganz außerordentlicher Weise die Ernährungsverhältnisse des Landes beeinflußte und erschwerte, so war es eine natürliche Aufgabe der tirolischen Getreidepolitik, sich dieser Nachfrage, soweit es möglich war, zu entledigen. Zu diesem Zwecke mußte man sie sammeln, fassen und beherrschen. Dies gelang dadurch, daß die Schmelzer und Gewerken verhalten wurden, ihre Arbeiter mit den nötigen Nahrungsmitteln selbst zu versorgen. Auf diese Weise schuf man eine Nachfrage im großen, die nunmehr durch das Verbot für die Gewerken, Lebensmittel im Inland einzukaufen, leicht ins Ausland, nach Österreich und Bayern, abgestoßen werden konnte. Mit dieser Politik erzielte man in Tirol einen vollen Erfolg. Denn die Gewerken waren als kapitalkräftige Unternehmer wohl imstande, die Mittel zu diesen Einkäufen aufzubringen, anderseits wieder war man ja in Österreich und Bayern vom besten Willen beseelt, die tirolischen Bergwerke kräftigst zu fördern, so daß es in Ausnützung dieser günstigen Umstände keine besonderen Schwierigkeiten bot, das Land von der Nachfrage durch die Bergwerke, und zwar namentlich jener im Inntal[1], zum großen Teil zu entlasten und die Lebensmitteleinkäufe der Gewerken tatsächlich in den süddeutschen Territorien unterzubringen. Weitere Vorteile des Selbsteinkaufs der Gewerken waren, daß die Lebensmittelzufuhr zu den Bergwerken auch in Teuerungsjahren gesichert war, weil die Einkäufe immer rechtzeitig vorgenommen werden konnten, sowie der Umstand, daß die ständigen Einkäufe der Gewerken auch deren Stellung gegen die Stapelplätze am Inn ungemein stärkten, so daß man ihnen die Durchfuhr und zum Teil auch das platte Land nicht ohne weiteres sperren konnte. So glückte es den Schmelzern und Gewerken, dem übermächtigen Angebot in Bayern, von dem wie die Haller so auch die sonstigen Tiroler abhängig waren, zu entgehen, falls ihnen dies gelegen war. Durch den Lebensmittelhandel der Gewerken war aber der Bedarf der Bergwerksbezirke nicht völlig gedeckt. Daher mußte dem Handel Gelegenheit geboten werden, für den Abgang, das ist hauptsächlich für die Versorgung jener Bevölkerungsschichten, die nicht Bergarbeiter waren, aufzukommen. So waren Kufstein und Rattenberg Handelsplätze, die ausländisches Getreide zum Weiterverkauf einführen durften; ferner waren sie ebenso wie der Bergwerks-

[1] Betreffs der Bergwerke südlich des Brenners duldete die Regierung auch Einkäufe in Hall und auf dem Lande; die Gewerken im Inntal und Nordtirol jedoch sollten ständig außer Landes einkaufen.

ort Schwaz mit der Freiheit der Lände begabt, d. h. ausländische Händler mußten bei der Einfuhr auf dem Inn mit ihren mit Getreide beladenen Frachtkähnen an der Lände zum Zwecke des Verkaufs an die Bürgerschaft und Ortsinsassen anlegen und eine bestimmte Zeit liegen bleiben. Jene Nachfrage, die durch die Gewerken nicht befriedigt wurde, trat also an der Lände hervor.

Im Getreideverkehr zwischen Bayern und dem Etschland nahm die Stadt Hall eine monopolartige Stellung ein; ihre Aufgabe war es vornehmlich, die Überschüsse, die auf dem Inn aus Süddeutschland hierher zugeführt wurden, zur Bildung des Angebots im großen in ihren Mauern festzuhalten. Weder eine Zurückfahrt auf dem Inn noch eine Weiterverführung ins Innere des Landes war fremden Händlern erlaubt; und da sie zudem kein Anschüttungsrecht besaßen, so waren die Bayern, die ja die Zufuhr auf dem Inn in Händen hatten, gezwungen, an der Haller Lände unmittelbar von den Schiffen zu verkaufen. Diese Bindung des Getreideverkaufs machte also die Haller Lände zum Mittelpunkt des Getreideverkehrs zwischen Bayern und dem Etschland. Als Stapelplatz genoß die Stadt Hall die Freiheit, daß ihre Bürger in Tirol mit Getreide, das sie aus dem Ausland zuführten, Handel treiben, dasselbe entweder an der Lände gleichwie die Bayern verkaufen oder in der Stadt anschütten oder weiter ins Land hinein verführen durften. Auf diesem Privilegium beruhte ihr lebhafter Handel mit dem Etschland. Alle diese Rechte bewirkten, daß sich in Hall das Angebot für das Etschland räumlich vereinheitlichen ließ.

Mit dieser Regelung mußte eine Organisierung der Nachfrage Hand in Hand gehen. Die Nachfrage mußte ja, soweit sie nicht durch Haller Bürger gedeckt wurde, nach Hall gelenkt werden, um hier im großen dem Angebot gegenübertreten zu können. Dies wurde dadurch erreicht, daß Städte, Herrschaften, Gerichtsbezirke Täler usw. verhalten wurden, die Bedarfsdeckung unter Leitung der Behörden im eigenen Wirkungskreis vorzunehmen und die Einkäufe womöglich aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Eine so zusammengeballte Nachfrage ließ sich selbstverständlich durch die Zentralbehörde leicht beherrschen. Und trat auch in gewöhnlichen Zeiten diese Organisation nicht so ausgeprägt hervor, so gab es doch ständig durch die Stadtwirtschaftspolitik bedingte Verbände wie die Zünfte oder Bergwerksbetriebe und andere, die in Hall als Großeinkäufer auftraten und die die Bedarfsgebiete mit Lebensmitteln zu versorgen imstande waren. In Teuerungsjahren allerdings erlangten

die Behörden eine größere Gewalt über die Verkehrsregelung, und gerade in solchen Zeiten hatte sich die Organisation, wie sie gewöhnlich in Geltung stand, zu bewähren, da auf ihrer Grundlage die Teuerungsmaßnahmen aufgebaut wurden. Und wie die niederen Behörden in ihrem Wirkungskreis durch Regelung der Nachfrage die Teuerung zu bekämpfen hatten, so konnte die Regierung wieder großzügig einerseits die Verteilung der Vorräte in Hall überwachen, anderseits die Nachfrage regeln, indem sie den tirolischen Bedarfsgebieten den Einkaufsplatz, sei es in Hall, in Bayern, Schwaben oder im Vinschgau, bestimmte und die Größe der Getreidemenge, die man einkaufen wollte, festsetzte. Und mit dieser ihrer Tätigkeit erzielte sie nicht nur eine Beteilung der bedürftigen Gebiete mit den vorhandenen Vorräten, sondern sie konnte auf diese Weise auch eine Preisbeeinflussung, soweit sie nach der allgemeinen Lage möglich war, wirksam durchführen.

Das hervorstechendste Kennzeichen dieser Ordnung des Getreideverkehrs ist die Ausschaltung des unnötigen Zwischenhandels. In Hall traten Großhändler, die Getreide eingeführt hatten, und Bevollmächtigte von Konsumentenverbänden (von Zünften, Gemeinden, Herrschaften, Gerichten usw.) einander unmittelbar gegenüber. Der Einkauf von Getreide und Lebensmitteln war innerhalb Tirols nur zum Verbrauch, keineswegs aber zum Weiterverkauf gestattet. Daher durften Bürger aus tirolischen Handelsplätzen im Lande weder von Getreidebauenden noch von ausländischen Händlern Getreide zum Zweck des Handels einkaufen; solches hatten sie vielmehr selbst aus dem Ausland zu beziehen. Dieses Verbot galt auch für die Haller betreffs des Einkaufs an der Lände.

Meiner Ansicht nach ist die bei Teuerungen so straff hervortretende Organisierung der Nachfrage in Tirol, der eine gewisse Schwerfälligkeit insofern anhaftete, als es immer eine geraume Zeit erfordert, bis Gemeinwesen sich zu Einkäufen aufraffen können, auf den für ein so ausgedehntes Gebiet nicht genügenden Getreidehandel der hierzu befreiheiteten Stadt Hall zurückzuführen. Wie österreichische und bayrische Stapelplätze ihre Aufgabe in der Sammlung des Getreideüberschusses auf dem platten Lande sahen, so hätte Hall seinen Privilegien gemäß den Bedarfsgebieten das benötigte Getreide liefern können, falls es die Haller eben selbst aus dem Ausland bezogen hätten. Da aber die Zufuhr auf dem Inn die Bayern, die mit dem Getreideverkauf an die Lände gebunden waren, beherrschten, waren die Tiroler ihrerseits gezwungen, die Nachfrage zu organisieren,

um in Hall mit Erfolg als Käufer aufzutreten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wies die Regierung diese Konsumentenverbände, da infolge des verlorenen Streites mit Hall die Lust der Bayern zum Handel nach Tirol merklich gesunken war, teilweise unmittelbar zum Einkauf in die bayrischen Stapelplätze, um durch das Abstoßen eines Teiles der Nachfrage von Hall die Folgen des verringerten Angebotes unwirksam zu machen.

Betreffs der Vereinheitlichung des Angebots an Wein Bayern gegenüber besaß die Handelsstadt Hall im Inntal ungefähr die gleiche Stellung wie die bayrischen Stapelplätze betreffs des Angebots an Getreide Tirol gegenüber. Die Haller sammelten die Weine im Etschland und schufen ein Angebot im großen, das die Bayern ebenso anzunehmen gezwungen waren wie die Tiroler das bayrische Angebot an Getreide. So duldete die Stadt Hall nicht, daß ein bayrischer Großhändler, der Getreide zuführte, in ihr Hinterland eindringe, um dort die Weine im großen aufzukaufen. Der fremde Großhändler war unbedingt an den Getreideverkauf und Weineinkauf an der Haller Lände gebunden.

Der Klein- und Tauschverkehr unterlag nicht diesen Bestimmungen. Ein Bayer, der in Bozen Getreide im kleinen verkaufen wollte, war vom Verkaufszwang in Hall frei und ebenso jene fremden Händler, die im Etschland bekannte Weinleute hatten, denen sie gewöhnlich gegen Wein Getreide lieferten. Betreffs dieses in gewöhnlichen Zeiten immer freien Tauschverkehrs forderte jedoch der Haller Rat, daß solches Getreide bereits in Bayern in die Fässer gefüllt und so zugeführt werde; dabei wachte er auch darüber, daß unter dem Scheine des Tauschverkehrs Weine in großen Mengen nicht zusammengekauft und ausgeführt würden.

Die eifersüchtige Bedachtnahme auf den Schutz ihrer Handelsinteressen sicherte allerdings den Haller Bürgern zum großen Teil den Handel in ihrem wirtschaftlichen Machtbereich, dem Etschland. Allein mit dem Angebot an Wein in das Absatzgebiet, also nach Bayern, vorzudringen und damit günstigere Absatzmöglichkeiten zu erreichen und auszunützen, ähnlich wie es die Bayern beim Vertrieb des Getreides taten, gelang ihnen nicht. Bei einem lebhaften Weinhandel nach Bayern hätten die Haller allmählich von selbst die Zufuhr von Getreide auf dem Inn in ihre Hände gebracht, und daraus hätte sich für Tirol die wohltätige Folge ergeben, daß auch in Notzeiten auf eine bis zu einem gewissen Grade gesicherte Zufuhr zu

rechnen gewesen wäre. Denn durch das Anknüpfen fester Handelsverbindungen im Ausland selbst hätten sich die Haller die Lieferung größerer Getreidemengen sichern können und wären dadurch öfter dem Abfluß der Vorräte in andere Absatzgebiete, was zu Zeiten geschah, zuvorgekommen.

Die überragende wirtschaftliche Macht Wasserburgs und Rosenheims verhinderte in erster Linie eine stärkere Beteiligung Halls am Handel auf dem Inn. Indessen regte sich aber in Hall besonders seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine größere Handelslust, die teilweise durch den lebhafteren Verkehr nach Trient wegen des Konzils hervorgerufen worden sein mag, teilweise aber wohl auch durch das ständige Vordringen der Bayern ins Etschland bedingt wurde. Aus diesem Grunde fühlte sich der Haller Rat bewogen, eine Ordnung zur Regelung des Getreideabflusses von Hall abzufassen, die die Regierung genehmigte und die dem Rat die Machtmittel an die Hand gab, in den erlaubten Grenzen gegen den steigenden bayrischen Wettbewerb aufzutreten. Damit begnügte sich aber der Rat nicht. Da zufolge der Privilegierung Hall den Austausch zwischen bayrischem Getreide und den Etschweinen vermitteln sollte, trat er allmählich mit dem Streben hervor, den Einkauf an der Lände den Haller Bürgern vorzubehalten, von denen erst in der Folge die Tiroler das bayrische Getreide abnehmen sollten. Eine solche Auslegung der Freiheiten Halls widersprach aber der Getreidepolitik der Innsbrucker Regierung, die keinen Zwischenhandel im großen im Lande anerkannte, geschweige denn einen derart gefahrlosen und gewinnbringenden Zwischenhandel an der Haller Hauptlände dulden mochte. Am Widerstand der Regierung scheiterte dann auch diese Politik des Rates.

Im Beginn der fünfziger Jahre erfolgte durch die Erneuerung sowohl der Bayrischen Landesordnung wie der Haller Ländordnung eine Verschärfung der wirtschaftlichen Reibungsflächen zwischen den bayrischen Stapelplätzen und Hall und dies bedingte nicht zuletzt den Ausbruch des großen Streites um die Mitte der fünfziger Jahre, der sich, was genug bezeichnend ist, um die Gültigkeit der Haller Ländordnung drehte, eben weil die Bayern die wirtschaftlich Stärkeren waren. Im großen und ganzen blieb zwar die Stadt Hall Sieger, allein die wirtschaftlichen Schädigungen, die sie durch ihre teils gegen die Tiroler, teils gegen die Bayern gerichtete Politik erlitt, waren bleibende. Gegen die Bestrebungen, sich als Zwischenglied im Großverkehr an der Lände einzuschieben, stellten sich wie

die Regierung in gleicher Weise auch die Bedarfsgebiete, und da Hall durch Beharrlichkeit sein Ziel zu erreichen suchte und den Einkauf an der Lände erschwerte, strebten zuerst die Südtiroler die Loslösung von Hall an und fanden wirklich unter tatkräftiger Förderung der Innsbrucker Regierung schon in den vierziger Jahren den Weg in die bayrischen Stapelplätze. Bei diesen wieder war die Lust, Hall aufzusuchen, durch die Schwierigkeiten, die der Haller Rat ihrem Handel in den Weg legte, merklich herabgestimmt, und so zeigten sie sich durchaus geneigt, die Nachfrage der tirolischen Abgesandten bereitwilligst an Ort und Stelle zu befriedigen. Dieser Verkehr war jedoch eine bedenkliche Umgehung Halls als Stapelplatz[1], und die Folgen traten besonders deutlich im Teuerungsjahr 1559 hervor, in welchem die Tiroler allerdings große Einkäufe in Bayern vornahmen, dagegen aber an die Haller Lände so wenig Getreide zum freien Verkauf zugeführt wurde, daß die Stadt Hall selbst von Not bedroht war. Um dem Getreidemangel in Hall und in jenen Gegenden, die sich auf den Einkauf an der Lände verlassen hatten, vorzubeugen, mußte die Regierung damals verordnen, daß das von tirolischen Selbsteinkäufern zur Eigenversorgung im Ausland eingekaufte Getreide zu einem großen Teil in Hall ausgemessen werden müsse. Es war dies eine bedenkliche Maßregel, die im Lande selbstverständlich große Unzufriedenheit hervorrief. Halls Wirtschaftspolitik schädigte also nicht nur die eigene Bürgerschaft, sondern zog auch das ganze Land in Mitleidenschaft. Die Zufuhr auf dem Inn vermochten die Haller nicht an sich zu reißen, sie lag nach wie vor in günstigen Zeiten in den Händen der Bayern; in Notzeiten dagegen kümmerten sich die tirolischen Bedarfsgebiete nunmehr meist selbst um die Deckung ihres Bedarfs im Ausland.

Die Bindung des Großverkehrs mit Getreide an Hall, die Vereinheitlichung der Zufuhr in einer Stadt, erwies sich namentlich in Teuerungs- und Notzeiten als außerordentlich vorteilhaft. In Jahren, in denen die Überschüsse in Österreich und Bayern gering waren, so daß Tirol von Getreideknappheit oder gar von Not bedroht war, sperrte die Innsbrucker Regierung den freien Getreideverkehr in Hall und ließ Einkäufe durch die Verbraucher nur auf eine von

[1] Der Haller Rat wollte allerdings die Durchfuhr nicht gestatten, die Regierung jedoch befahl, daß er jenes Getreide, das Tiroler auf die von ihr ausgestellten Pässe in Bayern eingekauft hätten, von Hall weiter verführen lassen müsse.

ihr vorher eingeholte Bewilligung hin zu. Damit lag die Verwendung und Verteilung der vorhandenen Vorräte oder der ankommenden Schiffsladungen, die sie natürlich in möglichst gerechter Weise den Bedarfsgebieten zuzuweisen sich bestrebte, ganz in ihrer Hand.

Der Vermehrung der Zufuhr wandte sie selbstverständlich ihr größtes Augenmerk zu. Wie die Handelsstädte, so forderte sie in Teuerungszeiten auch die Selbstversorger ständig zur Zufuhr und zur Eigenversorgung auf, erteilte den Händlern, Gewerken und den bevollmächtigten Einkäufern Pässe an fremde Landesfürsten und Behörden und suchte ihnen bei der Verführung jeden möglichen Schutz zu erwirken. Auch durch Erhöhung der Verkaufspreise, durch Gewährung des Anschüttungsrechtes und anderer Begünstigungen an fremde Händler in Tirol suchte sie eine Hebung der Zufuhr zu erzielen. Dazu ließ sie selbst aus Landesmitteln Getreideeinkäufe in Österreich, Bayern, Böhmen oder sonstigen süddeutschen Staaten vornehmen, um die Vorräte im Lande zu vermehren und dadurch eine Milderung der Notlage herbeizuführen. Ja, bei der großen Hungersnot von 1569—1572 wurde fast die gesamte Einfuhr von der Regierung besorgt und aus Landesmitteln bestritten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als sich immer mehr die Gepflogenheit einlebte, daß sich in Teuerungsjahren Städte, Herrschaften und Bergwerke in den Bedarfsgebieten unmittelbar nach Bayern zum Einkauf wandten, da ergab sich aus dieser Entwicklung für die Getreidepolitik der Regierung der beachtenswerte Vorteil, daß ein großer Teil der Zufuhr gesichert war, so daß dadurch die Gesamtzufuhr im allgemeinen wohl auch größer war, als sie der Handel allein hätte verbürgen können.

Zur Erhaltung des Eigenbaues im Lande und zur Verhütung der Ausfuhr wurden in Teuerungsjahren Ausfuhrverbote aus Tirol erlassen. Der Verkehr mit dem inländischen Getreide stand unter Überwachung und wurde je nach der Größe der Notlage straffer geregelt. Im großen und ganzen galt als Grundsatz, daß jedes Gericht vor allem für sich selbst sorgen und erst in der Folge, als Überschüsse vorhanden wären, solche Nachbarbezirken überlassen sollte. Die Durchführung dieser richtigen Maßnahme bewirkte, daß sich die Überschußgebiete von den Bedarfsgebieten absonderten, so daß die Regierung in die Lage kam, in gleicher Weise großzügig über den Überschuß im Inland zu verfügen, wie sie die Bedarfsgebiete nach ihrer Größe des Verbrauchs von Hall beteilen konnte; so wies sie,

wie es nach den gegebenen Verhältnissen am vorteilhaftesten zu sein schien, bei Ausfuhrverboten aus Oberitalien Südtirol entweder zum Einkauf in den Vinschgau oder nach Hall oder nach Bayern und Schwaben; umgekehrt legte sie bei Mißernten in Süddeutschland größeres Gewicht auf die Einfuhr aus Oberitalien und nahm daher den Überschuß im Vinschgau für die Gebiete um Meran und Bozen, ja einige Male auch für das Inntal in Anspruch.

Die Politik, in Teuerungsjahren zur Vermehrung der Zufuhr in Österreich und Bayern aus Landesmitteln Getreideeinkäufe vornehmen zu lassen, trat besonders um die Mitte des 16. Jahrhunderts schärfer in den Vordergrund. Den unmittelbaren Anstoß hierzu gab die Einnahme der Feste Ehrenberg durch die Schmalkaldner im Sommer 1546. Dieser feindliche Einfall auf tirolisches Gebiet brachte der Regierung und den Ständen die Wichtigkeit einer Vorratsbildung eindringlich zum Bewußtsein. Die Folge war, daß man nun nicht mehr bloß in Teuerungsjahren zu Einkäufen schritt, sondern daß von nun an in den folgenden fünfziger und sechziger Jahren Kaiser Ferdinand und nach ihm Erzherzog Ferdinand II. fast ständig Jahr für Jahr größere Getreidemengen — wahrscheinlich 300—500 Mut — zur Aufspeicherung ins Inntal bringen ließen. Diese Vorräte verwendete die Innsbrucker Regierung bei Teuerungen zur Linderung der Not; in gewöhnlichen Zeiten aber vermochte sie damit eine Regelung von Angebot und Nachfrage zu erzielen.

Die auf den Speichern im Inntal lagernden Vorräte beeinflußten die Getreidepolitik der Innsbrucker Regierung ungemein fruchtbar. In Hall trafen zufolge der Verkehrsregelung das bayrische Angebot und die tirolische Nachfrage zusammen, die Käufe vollzogen sich im großen und bildeten gleichzeitig die wesentliche Grundlage für die Preisbildung im Lande. Es lag nun nahe, auch mit geringen Vorräten in fruchtbaren Zeiten auf diesen Großverkehr ausgleichend einzuwirken, um einerseits in Hall möglichst stetige Preise zu erzielen, anderseits um Einfluß auf die Preisbildung in ganz Tirol zu gewinnen. Denn die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Inn bedangen es wohl nicht selten, daß sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage oft ziemlich leicht verschob, weil die Zufuhr infolge ungünstiger Umstände oder auch absichtlich hier und da plötzlich nachließ, wodurch das Angebot stärker zurückging und die Preise stiegen, obwohl eine steigende Preisbewegung infolge der vorhandenen Getreidevorräte in Süddeutschland nicht gerechtfertigt erschien. Bei

derartigen Gelegenheiten griff die Regierung erfolgreich ein, indem sie einen Teil der Nachfrage von den Speichern befriedigte. Auf diese Weise stellte sie durch künstliche Vergrößerung des Angebots, indem sie Vorräte von den Speichern zum Verkauf brachte, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder her und verhinderte unberechtigt große Zufallsgewinste einiger Getreidehändler.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Getreidepolitik der Innsbrucker Regierung betraf die Regelung der tirolischen Nachfrage in Bayern und Österreich. Zu diesem Zwecke war vor allem in Teuerungszeiten die Ausreise tirolischer Einkäufer nach Süddeutschland ohne vorhergehende Einholung ihrer Erlaubnis unzulässig. Die Pässe stellte sie aber in der Art aus, daß die Preisbildung in Bayern durch die Einkäufe der Tiroler am wenigsten ungünstig beeinflußt würde, d. h. sie ließ die Einkäufer und Händler nur allmählich und nacheinander zum Einkauf abreisen, wobei sie die wichtigsten Bedarfsgebiete begünstigte und namentlich den Bergwerken den Vorrang einräumte. Diese Politik war vollkommen entsprechend, solange die bayrischen Händler nach Hall drängten und an der Ausbreitung ihres Handels im Absatzgebiet ein reges Interesse bekundeten. Als jedoch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, wie wir wissen, dieses Streben abflaute und die tirolischen Konsumentenverbände in Teuerungsjahren nunmehr selbst durch ihre Bevollmächtigten die Einkäufe in den bayrischen Stapelplätzen vornehmen ließen, da ließ sich die auf einmal auftretende große Nachfrage schwer auf einen größeren Zeitraum verteilen, und es ließ sich nicht umgehen, daß große Einkäufe stattfanden und daß die Preise infolgedessen beträchtlich in die Höhe gingen. Der größte Übelstand war wohl, daß das bloße Erscheinen von Einkäufern aus Südtirol in Bayern die Getreidepreise emportrieb, da deren Ankunft den bayrischen Händlern den Getreidemangel in Südtirol und die Ausfuhrverbote und die Not in Oberitalien kund werden ließ. Diese ungünstigen Wirkungen suchte die Regierung dadurch abzuwehren, daß sie die Südtiroler womöglich erst immer im Frühjahr zum Einkauf in Bayern zulassen wollte und sie unterdessen in den Vinschgau wies oder ihnen mit Getreide von den Speichern aushalf. Mit solchen notdürftigen Maßnahmen gab man sich aber in Südtirol nicht zufrieden, und ebenso mißglückte der Vorschlag der Regierung, den landesfürstlichen Getreideeinkäufer[1] mit den Einkäufen

[1] Für den Hof, das Regierungswesen und die landesfürstlichen Bergwerksteile nahmen landesfürstliche Getreideeinkäufer die Einkäufe von Lebensmitteln vor.

zu betrauen, weil die Bayern dann im Glauben befangen gewesen wären, als ob das Getreide für die Bergwerke bestimmt sei. Die Regierung gelangte schließlich zur Erkenntnis, daß hier nur ein Mittel helfen könnte, und dieses war, die Getreidespeicher immer rechtzeitig mit so großen Vorräten zu versehen, daß bei Ausfuhrverboten aus Oberitalien die Nachfrage von Südtirol von hier aus glatt befriedigt werden könnte. Daher erfuhr auch in den sechziger Jahren diese Magazinspolitik einen umfangreichen Ausbau.

Es ist zweifellos, daß die Getreidepolitik der Innsbrucker Regierung, was ihre Durchbildung betrifft, hiermit auf einen Höhepunkt gelangt war. Zur Grundlage hatte sie eine organisierte Verkehrsregelung, die auf der breiten Grundlage der Städte, Herrschaften und Gerichte beruhte, nach oben aber im Großverkehr in Hall ihre Vereinheitlichung fand, einem Großverkehr, der sich in gewöhnlichen Zeiten in weitgezogenen Schranken frei vollzog, in Teuerungszeiten jedoch unter strenge öffentliche Überwachung gestellt wurde. Die ganze Organisation war überaus elastisch ausgebaut; sie vermochte sich ebenso leicht außerordentlichen Zeiten anzupassen, wie sie anderseits die Rückkehr zu gewöhnlichen Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeiten ermöglichte. Auf eine solche Organisation gestützt, konnte die Regierung in großzügiger Weise die Getreidepolitik handhaben. Allen Verhältnissen Rechnung tragend und sich der gegebenen Entwicklung leicht anpassend, gelangte sie zu Ergebnissen, die ihre Verwaltungskunst ins hellste Licht rücken. Sie selbst scheint von den erreichten Erfolgen und von ihrer Magazinspolitik vollauf befriedigt gewesen zu sein. Und fast wäre die Annahme zulässig, sie habe in der Tat eine Verstaatlichung der Getreideeinfuhr von Norden angestrebt, wenn wir sehen, daß sie zur Zeit der Hungersnot von 1569—1572 fast die gesamten Getreideeinkäufe in Süddeutschland durch die landesfürstlichen Getreideeinkäufer vornehmen und durch sie die Zufuhr besorgen ließ. Die ganze Entwicklung drängte aber zu einer Krisis. Eine solche umfassende Politik erfordert selbstverständlich bedeutende Barmittel, der Stand der Landesfinanzen Tirols jedoch war zur Zeit Erzherzog Ferdinands II. nichts weniger als glänzend. Zum Teil durch die großen Lebensmitteleinkäufe während der Hungersnot, die ungeheuere Summen verschlangen und die finanziellen Kräfte des Landes überstiegen, und zum Teil durch die dreijährige Hungersnot selbst gerieten die Landesfinanzen in völlige Zerrüttung. Für die Getreidepolitik der Regierung hatte dies zur Folge, daß man die mit Erfolg in den fünfziger und sechziger Jahren ausgebaute Magazinspolitik

fallen lassen mußte. Allerdings bewahrte die Innsbrucker Regierung wohl den Schatz an Erfahrungen, den sie gesammelt hatte, und sie schritt sofort wieder zu Getreideeinkäufen und zur Preisbeeinflussung, sobald es nur gelang, die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben.

Die Preispolitik der Innsbrucker Regierung gipfelte in einer ständigen Überwachung der Preisbewegung im Inntal, vornehmlich jener in Hall und in Schwaz. Schwaz war ja der bevölkertste Bergwerksort Tirols; die Bergarbeiter forderten ständig billige Lebensmittelpreise, weshalb die Regierung den dortigen Verhältnissen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden mußte, um Ausschreitungen und Unruhen vorzubeugen. Über Hall, den wichtigen Verkehrsknotenpunkt im Inntal, wieder fand Jahr für Jahr eine große Menge Getreides den Weg ins Innere des Landes, und somit beeinflußten die Haller Preise immer mehr oder weniger die Getreidepreise in Tirol. Die Haller Ländpreise galten daher in den Augen der Regierung als Richtpreise für das ganze Land. Häufige Befehle ordneten an, daß Inn abwärts die Getreidepreise entsprechend niedriger als in Hall sein sollten, da Spesen, Fuhrlohn und Handelswagnis geringer wären. In den Orten im Innern des Landes waren je nach der Entfernung von Hall höhere, den aufgelaufenen Spesen entsprechende Preise zulässig. Auf diese Weise erstreckte sich die Einflußnahme der Innsbrucker Regierung infolge der Überwachung der Preisbewegung in Hall mehr oder weniger auf die Preisgestaltung im ganzen Lande, soweit eben in einzelnen Jahren über Hall Getreide nach Mittel- und Südtirol gelangte. Daneben sorgte sie auch unmittelbar durch Befehle und Rügen dafür, daß die untergeordneten Behörden gerechte und geziemende Preise festsetzten, bzw. ungebührliche abstellten.

Die Preisbewegung in Tirol war — bei gleichzeitig ständiger Überwachung — nur insolange frei, als die Getreidepreise sanken oder niedrig waren; bei steigenden und Teuerungspreisen wurden ständig Höchstpreise erlassen. Die Berechtigung zur Ausübung der Höchstpreispolitik, die zudem auch durch die Landesordnungen vorgeschrieben war, floß aus dem kirchlichen Verbot des Wuchers und wucherischer Gewinste. Ein ehrlicher Händler sollte billig eingekauftes Getreide wieder billig verkaufen; die Notlage der Mitmenschen auszunützen und höhere als die zulässigen Gewinste einzuheimsen, galt als Wucher. Man traute jedoch keinem Händler zu, daß er sich darbietende günstige Gelegenheiten zu seinem Vorteil nicht

ausbeuten werde, und daher verlangte die öffentliche Meinung in Tirol die Beaufsichtigung der Preisbildung und in Teuerungszeiten die Aufstellung von Höchstpreisen, um den Händlern den gebührenden Gewinn festlegen zu können.

Im 16. Jahrhundert war man in Tirol allgemein der Anschauung, die Getreidehändler hätten es in ihrer Macht, die Preise beliebig zu steigern und Wuchergewinste einzuheimsen. Vornehmlich aus diesem Grunde hielt man die freie Preisgestaltung, auf die die öffentliche Gewalt keinerlei Einfluß nahm, für das größte Übel. Schlimme Erfahrungen hatten wohl auf die Bildung derartiger Ansichten den hauptsächlichsten Einfluß ausgeübt, und bis zu einem gewissen Grad waren sie — wenigstens in Notzeiten — sicherlich nicht ganz unberechtigt. Unter den Stapelplätzen am Inn herrschte zwar gegenseitig Eifersucht und Handelswettbewerb, doch läßt sich nicht verkennen, daß Bestrebungen zur Überbrückung solcher Gegensätze sich bemerkbar machten. Insofern war also die Gefahr vorhanden, daß die Tiroler zu Zeiten hätten Wucherpreise bezahlen müssen; ja, es ist ziemlich wahrscheinlich, daß die Preise des auf dem Inn eingeführten Getreides im Vergleich zu jenem, das auf den Landstraßen ins Land gebracht wurde, im allgemeinen etwas zu hoch waren. Allein ein beliebiges Emportreiben der Preise durch die bayrischen Stapelplätze am Inn und damit eine gefährliche Auswucherung Tirols war doch ausgeschlossen, einesteils weil die einigenden Bestrebungen unter den bayrischen Handelsplätzen nicht die Oberhand gewannen und anderenteils weil die Zufuhr aus Schwaben und Bayern auf den Landstraßen auch die Preise des auf dem Inn eingeführten Getreides niedrig hielt. Die Billigkeit des Getreides in Tirol gewährleistete also in erster Linie der Wettbewerb und keineswegs die Höchstpreispolitik der Regierung, deren Einfluß auf die Preisbildung im allgemeinen stark überschätzt wurde. Dies wird schon dadurch klar, daß nach jeder Teuerung die Preise von selbst herabgingen, ja bei großer Fruchtbarkeit tiefer sanken als sie vor der Teuerung waren. Auch die Innsbrucker Regierung machte um die Mitte des 16. Jahrhunderts diese Erfahrung, und die Folge dieser Erkenntnis war, daß sie von nun an die Höchstpreispolitik in vorsichtigerer und zielsicherer Weise handhabte, als sie es bisher in Übung hatte. Bei der Festsetzung der Höchstpreise in Teuerungszeiten ließ sie sich nunmehr in der Regel von dem Grundsatz leiten, die Händler möglichst zufrieden zu stellen und ihnen einen annehmbaren Gewinn zukommen zu lassen, um ihre Handelslust rege zu erhalten; im übrigen legte sie aber in

den fünfziger und sechziger Jahren das Hauptgewicht auf die Förderung der Zufuhr und auf die Beeinflussung von Angebot und Nachfrage einesteils durch die Vorratsbildung und andernteils durch die Ablenkung der Nachfrage in bestimmte Einkaufsgebiete. Ja, nunmehr bediente sie sich sogar in Teuerungs- und Notjahren wiederholt des früher so sehr gefürchteten „freien Kaufs", um die Zufuhr durch den Handel zu beleben und anzuregen, da sie die Erfahrung gemacht hatte, daß die freie Preisbildung gewöhnlich eine so außerordentlich große Zufuhr angelockt hatte, daß durch das gewaltige Angebot die Preise schließlich von selbst herabgedrückt wurden, ohne daß erst eine Getreideabschätzung oder Höchstpreise nötig waren.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Höchstpreispolitik der Innsbrucker Regierung, wenn sie sich in weisen Grenzen hielt, teilweise von erheblich wohltätigen Folgen für Tirol begleitet war. Durch sie gelang es, die Auswüchse des Handels wirksam zu bekämpfen und die Bevölkerung vor Auswucherung zu schützen; ein weiterer großer Vorteil war, daß es mit ihrer Hilfe gewöhnlich glückte, auf Bayern und Österreich in der Hinsicht einen fühlbaren Druck auszuüben, daß man dort die Lebensmittelpreise niedrig halten mußte. Tirol stellte für die Gebietsstreifen längs des Inns und auch noch längs der Donau in Bayern und Österreich das wichtigste Absatzgebiet für die überschüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse dar, ja zu Zeiten war es fast das einzige. Die Händler, die nach Tirol fuhren, waren sich wohl bewußt, daß sie beim Verkauf nur auf Preise, denen die gewöhnlichen Verkaufspreise in Bayern zugrunde lagen, und daher nur auf einen mäßigen Gewinn Anspruch erheben durften; sie waren deshalb gezwungen, bei den Bauern zu den billigsten Preisen einzukaufen. Ferner verlohnte es sich in der Regel nicht, das Handelsgut von Hand zu Hand gehen zu lassen. So erreichte die Innsbrucker Regierung durch ihre Höchstpreispolitik häufig tatsächlich, daß das bayrische Getreide nur durch die Hand eines Händlers ging und wirklich auf dem kürzesten und billigsten Weg in die tirolischen Bedarfsgebiete gelangte.

Daß diese Politik jedoch manchmal auch höchst nachteilige Folgen auslösen konnte, liegt auf der Hand. Erschlossen sich nämlich für die Überschüsse in Südostdeutschland zufällig andere Absatzgebiete, wohin der Verkauf lohnender war (bayrisches und österreichisches Getreide gelangte in Zeiten der Hungersnot oft nach Oberitalien oder bei den häufigen Türkenkriegen in Ungarn auch zu den christlichen Heeren), dann flaute die Zufuhr nach Tirol gewöhnlich so

außerordentlich stark ab, daß die Innsbrucker Regierung in solchen Zeiten trotz der herrschenden Teuerung die Preise noch weiter hinaufsetzen oder die Höchstpreispolitik ganz fallen lassen und zur Gewährung der freien Preisbildung schreiten mußte, um das Land vor der Gefahr einer Getreidenot zu bewahren.

Die Höchstpreise waren im Inntal weder für größere Gebiete einheitlich noch kam ihnen eine besonders lange Dauer zu. Der Eigenbau deckte ja hier nur ein Viertel des jährlichen Verbrauchs; man war in der Hauptsache von der Einfuhr aus Bayern und Österreich abhängig. In diesen Territorien jedoch war die Preisbewegung in der Regel frei. Diesen Verhältnissen mußte man bei der Höchstpreispolitik in Tirol Rechnung tragen und zur Getreideabschätzung seine Zuflucht nehmen, um den schwankenden Preisen in Südostdeutschland gerecht zu werden und die Handelslust nicht im Keime zu ersticken. Die Höchstpreispolitik äußerte sich also in Nordtirol gewöhnlich in der Richtung, daß die Behörden in den Ländorten jedesmal die zugeführten Getreidemengen unter Zugrundelegung des Einkaufspreises und der aufgelaufenen Spesen abzuschätzen und danach die Verkaufspreise festzusetzen hatten. In Hall und Schwaz vornehmlich sollten diese Preise auch die Genehmigung der Regierung erhalten, die namentlich in Notzeiten mitunter die Aufstellung der Höchstpreise unter Beiziehung von Vertrauensmännern aus den betreffenden Orten selbständig vornahm. All dies ergibt, daß im Inntal die gleichen Höchstpreise selten längere Zeit andauerten, und daß die behördlich festgelegten Preise nicht nur in den einzelnen Ländorten in der Regel verschieden waren, sondern daß auch hier und da an einer und derselben Lände abweichende Verkaufspreise gestattet wurden.

Die Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien

Von Paul Witten

Inhaltsverzeichnis: 3. Die Mittel und Organisation der Devisenpolitik S. 135—146. Das Portefeuille der von Belgien auf das Ausland gezogenen Devisen (le Portefeuille belge sur l'étranger) S. 136. Das Golddevisenportefeuille (le Portefeuille Or) S. 136. Seine Einrechnung in die Bardeckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten und die Organisation der Devisenpolitik S. 137. Die indirekten Mittel der Nationalbank, die Portefeuilles des Staates und der Sparkasse S. 145. — 4. Die wirtschaftliche Bedeutung der Devisenpolitik S. 146—156. Die Devisenpolitik als Mittel der Wechselkursregulierung S. 147. Ihre Bedeutung als diskontpolitisches Hilfsmittel S. 150. — 5. Die Erfolge der Devisenpolitik der Nationalbank S. 156—169. — Schluß S. 169—170.

3

An die Erkenntnis der Gründe und Ursachen, die die Nationalbank zur Ansammlung eines starken Devisenvorrats bewogen haben, schließt sich unmittelbar die Frage an, welcher Art und Beschaffenheit diese Auslandswechsel sind, und wie ihre Organisation zum Zwecke einer wirksamen Durchführung der Devisenpolitik von der Bank vorgenommen wird. Die Devisen, welche die Bank für ihre Wechselkurspolitik zur Verfügung hat, setzen sich zusammen aus:

1. ihren Eigenmitteln und
2. den Devisen des Staates und der staatlichen Sparkasse, deren Verwendung für ihre Zwecke an die Genehmigung der betreffenden Behörden gebunden ist.

Der gesamte eigene Wechselbestand der Nationalbank scheidet sich in zwei Hauptgruppen:

1. in das Wechselportefeuille (Portefeuille Effets) und
2. in die ausländischen Goldwechsel und -guthaben (Traites et Disponibilités Or sur l'étranger), die in den Bilanzen und öffentlichen Ausweisen der Bank als Teil ihres Barbestandes (Encaisse) erscheinen.

[1] Das Wechselportefeuille der belgischen Zentralnotenbank enthält wiederum zwei verschiedene Bestandteile:

[1] Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich, soweit sie nicht durch Quellenangaben bezeichnet sind, in der Hauptsache auf Auskünfte, die dem Verfasser von der Banque Nationale de Belgique gemacht worden sind.

1. die inländischen Wechsel (le Portefeuille belge) und
2. die von Belgien auf das Ausland gezogenen Devisen (le Portefeuille belge sur l'étranger).

Die erste Kategorie dieses Wechselportefeuilles scheidet für den Zweck der vorliegenden Untersuchung aus. Dagegen kommt dem „Portefeuille belge sur l'étranger" als dem normalen Bestandteil des Devisenvorrats der Bank in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Diese Wechsel strömen der Nationalbank aus ihrem Kundenkreise zu; die Abgeber sind vor allem die belgischen Banken. In aller Regel stellen sie belgische Forderungen auf das Ausland dar, die im Handelsverkehr und Güteraustausch des belgischen Wirtschaftslebens mit dem Auslande entstanden sind. Diese Devisen werden von der Nationalbank — wie früher ausgeführt[1] — in wesentlich verstärktem Maße seit dem Beginn einer systematischen Wechselkursregulierung herangezogen und bilden das eigentliche Material zu ihren täglichen devisenpolitischen Maßnahmen. Aus dieser Bestimmung des „Portefeuille belge sur l'étranger" erklärt es sich, daß die Nationalbank die Veröffentlichung seines Bestandes im Interesse einer wirksamen Durchführung ihrer Devisenpolitik vermeidet. Das geschieht dadurch, daß sie diese Wechsel in ihren halbjährlichen Bilanzen und Wochenausweisen in dem Posten „Portefeuille Effets" zusammen mit den belgischen Wechseln aufführt. Aus der Art der Verwendung dieser Devisen läßt sich fernerhin schließen, daß ihr Bestand, der nach einer besonderen Mitteilung der Bank häufig zwischen 50 und 100 Mill. Fr. schwankt, fast täglichen, großen Veränderungen unterliegt.

Diesem normalen Devisenbestand der Nationalbank stehen die ausländischen Goldwechsel (Traites et Disponibilités Or sur l'étranger oder auch das „Portefeuille Or" genannt) gegenüber, die sich von jenen wesentlich unterscheiden. Bei den Golddevisen fehlt — im Gegensatz zu den ersteren — der organische Zusammenhang mit dem belgischen Wirtschaftsleben und seinen Handelsbeziehungen zum Ausland; sie stellen regelmäßig Wechsel dar, die im Auslande entstanden und dort zahlbar sind. Die Nationalbank kauft diese Devisen von ihren ausländischen Korrespondenten, mit denen sie in allen Goldwährungsländern, vor allem in England, Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn und Holland in Verbindung steht.

[1] Vgl. Witten, Die Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien I, im vorigen Heft dieses Jahrbuchs, S. 211.

Der Vorgang vollzieht sich gewöhnlich in der Weise, daß sie zum Beispiel bei dem Ankauf von deutschen Wechseln von der Deutschen Bank in Berlin gegen vorherige Überweisung des Kaufgeldes von einer Million Mark den gleichen Betrag in erstklassigen deutschen Privatdiskontwechseln, die ihren Bedingungen entsprechen, übernimmt. Diese behält sie zumeist bis zum Fälligkeitstermine in ihrem Portefeuille, um sie kurz vorher an ihren Korrespondenten zurückzuschicken und für den ganzen oder teilweisen Gegenwert — je nach den Maßnahmen ihrer Politik — wieder die gleiche Operation ausführen zu lassen.

Aus dieser Behandlung der Golddevisen geht hervor, daß sie nicht wie der übrige Devisenbestand zu den täglichen Maßnahmen der Wechselkursregulierung dienen, sondern daß sie gewissermaßen eine Reserve darstellen, die in der Regel erst dann herangezogen wird, wenn eine kräftigere Unterstützung der Devisenpolitik erforderlich wird, oder wenn es sich darum handelt, den Barbestand der Bank durch Heranziehung von Gold und Silber aus dem Auslande zu verstärken.

In engster Wechselwirkung mit den Golddevisen stehen die Goldguthaben der Nationalbank bei ihren Korrespondenten im Auslande (Disponibilités Or à l'étranger), die aus Goldversendungen oder aus dem Gegenwert fällig gewordener Wechselbeträge herrühren. Sie dienen je nach den Umständen zu direkten Verfügungen oder — wie erwähnt — zu erneuten Devisenankäufen.

Die belgische Nationalbank pflegt einen beträchtlichen Teil ihrer Betriebsmittel in Golddevisen und Goldguthaben im Auslande anzulegen. Im Jahresdurchschnitt von 1908—1912 erreichte dieser Betrag eine Höhe von 166,5 Mill. Fr. Er belief sich:

	im Jahresdurchschnitt	am Jahresschluß
1908	auf 188,9 Mill. Fr.	185,5 Mill. Fr.
1909	= 189,0 = =	149,1 = =
1910	= 155,9 = =	173,4 = =
1911	= 151,9 = =	149,3 = =
1912	= 146,9 = =	153,3 = =

Wenn diese großen Summen ihrer Bedeutung entsprechend wirksam sein sollen, dann ist die Voraussetzung eine zweckmäßige Behandlung und Organisation. Die Art der Verwendung der Golddevisen und Auslandsguthaben weist nun insofern eine Besonderheit bei der Nationalbank auf, als sie sie in den Barfonds ein-

rechnet[1], der nach ihren Statuten dazu bestimmt ist, die vorgeschriebene Drittelbeckung der umlaufenden Noten und fremden Gelder zu bilden. Eine solche Behandlung der ausländischen Goldwechsel und -guthaben findet sich — wie früher ausgeführt — auch bei anderen Zentralnotenbanken, zum Beispiel bei der Österreichisch-Ungarischen Bank, der Bank von Italien und den Notenbanken Schwedens, Norwegens, Dänemarks und Finnlands. Aber während bei diesen Banken die Einrechnung der Goldforderungen auf das Ausland in die Bardeckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten an bestimmte Grenzen gebunden ist, ist die Nationalbank berechtigt, ihren ganzen jeweiligen Bestand an Auslandswechseln und -guthaben in den Barfonds einzurechnen.

Damit geht die Auffassung der Nationalbank bezüglich der Bewertung der Devisen weit über das bei jenen Notenbanken festgesetzte Maß hinaus. Es erhebt sich daher die Frage, welche Gründe hierfür bestimmend sind, und ob darin nicht eine Zurücksetzung der erstklassigen Inlandswechsel liegt. In welchem Umfange Devisen in die Bardeckung der Noten eingerechnet werden sollen, ist im wesentlichen eine Frage der Zweckmäßigkeit, die nach den besonderen Verhältnissen entschieden werden muß. Zu berücksichtigen bleibt, daß ein tatsächlicher Goldbestand letzten Endes immer die sicherere Unterlage bildet. Bei der Wahl zwischen Auslands- und Inlandswechsel ist die Güte und jederzeitige Umwandelbarkeit in Gold keineswegs das Entscheidende für diese Übung der Bank, sondern es kommt allein darauf an, ob durch die Rediskontierung der Wechsel ein Zuwachs an Gold zu dem Barbestand der Zentralnotenbank erfolgt oder nicht. Das ist aber ausgeschlossen, wenn inländische Wechsel zur Bardeckung der Noten dienen würden. Denn die Rediskontierung dieser Wechsel hat, soweit dadurch nicht ein Rückströmen der Noten zur ausgebenden Bank veranlaßt wird, zur Folge, daß das hierfür erforderliche Gold dem letzten Goldreservoir des Landes, den Kassen der Zentralnotenbank, entnommen wird. Anders ist es mit den Devisen. Sie stellen kurzfristige Goldforderungen auf das Ausland dar, durch deren Verkauf die Notenbank jederzeit Gold heranziehen kann, ohne den inländischen Geldmarkt zu belasten. Hierdurch wird eine tatsächliche Verstärkung ihrer Barreserven herbeigeführt, da der Goldzufluß von außerhalb des heimischen Wirtschaftskörpers kommt.

Nach welchen Grundsätzen vollzieht sich nun bei der National-

[1] Vgl. Witten, a. a. O. S. 203.

bank von Belgien die Devisenpolitik und die Organisation des Devisenportefeuilles? Die Devisenpolitik bildet einen Teil der Bankpolitik. Die allgemeinen Gesichtspunkte, die für jede bankpolitische Tätigkeit in Frage kommen, die Sicherheit, Liquidität und Rentabilität, sind daher auch maßgebend für die Ausführung der Devisenpolitik.

Der Grundsatz der Sicherheit wird bei der Organisation des Devisenportefeuilles in der Weise durchgeführt, daß die Nationalbank einmal eine sorgfältige Auslese unter den Auslandswechseln trifft, die sie für ihre Zwecke ankauft. Dabei kommen in Betracht die Zahl und Qualität der Unterschriften wie die Laufzeit der Wechsel. Die Nationalbank diskontiert nur erstklassige Bankakzepte, die mit drei Wechselbindungen versehen sind, oder solche im ausländischen Handelsverkehr entstandenen Wechsel, die außer mindestens zwei Verpflichtungen die Unterschrift einer Großbank tragen, welche zu dem Kreise ihrer Korrespondenten im Auslande gehört. Diese Korrespondenten, mit denen sie an den Hauptplätzen, wie London, Paris, Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Cöln, Wien und Amsterdam, in Verbindung steht, wählt sie unter den ersten Aktienbanken und den angesehensten Privatbankiers. Als letztere kommen in Betracht die Bankhäuser Mendelsohn, Bleichröder, Rothschild, Hambro & Son, J. H. Schroeder usw. Bei einer solchen Auswahl ihrer Wechselschuldner findet die Nationalbank eine weitgehende Gewähr für die Sicherheit ihrer Golddevisen, an denen sie bisher nie einen Verlust erlitten hat. Neben diesen Geschäftsverbindungen, in denen die hauptsächlichsten Abgeber von Golddevisen an die Nationalbank vertreten sind, unterhält sie noch bei anderen Bankverbindungen im Auslande ausschließlich Goldguthaben, ohne mit diesen einen Devisenverkehr zu pflegen. Für diese Kategorie kommen namentlich solche Plätze in Betracht, die für die Devisenpolitik der Bank von mehr nebensächlicher Bedeutung sind, wie New-York, St. Petersburg, Madrid, Lissabon, Mailand, Rom, Kopenhagen, Stockholm, Christiania und Bern. Die Unterhaltung von Guthaben an diesen Plätzen erfolgt lediglich im Hinblick darauf, daß die Nationalbank sich dem weitverzweigten Netz des belgischen Außenhandels und belgischer Unternehmungstätigkeit anzupassen und ihren Zahlungsverkehr mit diesen Ländern zu erleichtern sucht.

Neben der Zahl und Qualität der Unterschriften ist für die Sicherheit der Wechsel noch die Dauer ihrer Laufzeit bestimmend. Denn je länger diese ist, um so unsicherer ist im allgemeinen der

Wechsel, um so eher kann die Möglichkeit eintreten, daß ein Wandel in der Kreditfähigkeit des Wechselschuldners stattfindet. Vorsicht ist daher bei der Diskontierung von Auslandswechseln besonders geboten, da bei diesen die Kreditwürdigkeit der Wechselverbundenen weit schwieriger zu überwachen ist als die der inländischen Wechselschuldner. Daher kauft die belgische Nationalbank regelmäßig nur Auslandswechsel mit einer Maximallaufzeit von 100 Tagen, und nur in besonderen Ausnahmefällen, falls dies ihren Absichten entspricht, nimmt sie auch über 6 Monate laufende englische Schatzwechsel in ihr Golddevisenportefeuille auf.

Außer einer sorgfältigen Auswahl der Devisen kann der Gesichtspunkt der Sicherheit noch weiter durchgeführt werden durch die Schaffung eines Risikoausgleichs. Das ist von der Nationalbank in doppelter Weise geschehen: Zunächst durch eine Risikoverteilung internationaler Art, indem die Devisenankäufe unter Berücksichtigung der verschiedenen Länder vorgenommen werden. Die Verteilung der Devisen auf die verschiedenen Goldwährungsländer vollzieht sich nach Erfahrungsgrundsätzen der Bank. Nach dem Ausweis vom 12. September 1912 betrug ihr Bestand an Golddevisen und Goldguthaben im Ausland etwa 175 Mill. Fr., die sich wie folgt verteilten. Es entfielen auf:

England	70	Mill. Fr.
Deutschland	55	" "
Österreich	25	" "
Frankreich	15	" "
übrige Länder, zum Beispiel Rußland, Schweiz usw.	10	" "

Es ist nun eine typische Erscheinung in der Zusammensetzung des Devisenportefeuilles, daß der Hauptbestandteil regelmäßig aus Wechseln auf England besteht. Danach folgt in der Höhe des Betrages in den meisten Fällen die Anlage in deutschen Wechseln, während es nach den Ausführungen über das enge Verhältnis Belgiens zum französischen Geldmarkt auffällig erscheinen muß, daß der Bestand an französischen Wechseln einen verhältnismäßig geringen Betrag aufweist. Eine Reihe von Gründen ist für diese Politik der Nationalbank maßgebend. Belgien profitiert, dank seiner geographischen Lage, in erster Linie von der Flüssigkeit des Londoner Goldmarktes. Von hier aus kann die belgische Zentralbank jederzeit am schnellsten und billigsten ihren Goldbedarf decken. Die Bank von Frankreich gibt kein Gold zu Ausfuhrzwecken ab, von ihr kann sie

nur silberne Fünffrankenstücke erhalten, die in größeren Beträgen erhebliche Transportkosten verursachen. Die höhere Verzinsung der englischen Devisen, die im Durchschnitt etwa 3 % bringen, gegenüber den französischen, die nur einen durchschnittlichen Nutzen von etwa 1¼ bis 2 % abwerfen, gibt der Bank weiterhin Veranlassung zu der verschieden starken Ausstattung der beiden Portefeuilles. Ein weiterer Vorteil eines großen Besitzes an englischen Goldwechseln liegt darin, daß die Nationalbank jederzeit in der Lage ist, englische Devisen mittels Arbitrage in Paris zu verkaufen, wo der englische Wechsel einen großen und guten Markt hat, so daß auch ein erheblicheres Angebot der Bank in diesem Papier ohne großen Kursdruck Aufnahme findet. Auf diese Weise schafft sie sich auf indirektem Wege französische Guthaben, über die sie bei ihrer Politik gegenüber dem französischen Wechselkurs disponieren kann. Das starke Portefeuille in deutschen Goldwechseln erklärt sich überwiegend aus der günstigen Verzinsung, die im Durchschnitt etwa 4 % beträgt. Zu Arbitragezwecken auf Paris sind diese Wechsel weniger geeignet, da der Markt des deutschen Papiers in Paris verhältnismäßig klein ist und ein größeres Verkaufsangebot einen empfindlichen Kursdruck zur Folge haben würde.

Innerhalb der Verteilung der Devisen auf die verschiedenen Länder kann noch eine weitere Risikominderung stattfinden. Das geschieht bei der belgischen Nationalbank in der Weise, daß sie darauf bedacht ist, sich einen solchen Devisenvorrat zu bilden, der mit den Indossamenten der verschiedensten Korrespondenten versehen ist. Seit etwa 7—8 Jahren verfolgt sie daher das Prinzip, den Kreis ihrer Korrespondenten im Auslande ständig zu erweitern; er hat sich in diesem Zeitraum von 32 auf 66, also mehr als die doppelte Zahl, und bis zum September 1913 auf 72 ausgedehnt. In dieser Beziehung kann natürlich keine sprunghafte Vermehrung stattfinden, da die Bank in erster Linie auf unbedingte Solidität ihrer ausländischen Geschäftsverbindungen sehen muß. Mit dem Gesichtspunkt der Sicherheit verbindet sich die weitere Forderung nach jederzeitiger Liquidität des Devisenbestandes, die für die erfolgreiche Durchführung der Wechselkurspolitik von der größten Wichtigkeit ist. Für die Liquidität ist im wesentlichen bestimmend, ob eine baldige Fälligkeit vorliegt, und ob eine stete Verkäuflichkeit der Devisen gegeben ist.

Es ist bereits dargelegt worden, daß, abgesehen von einem Ausnahmefall, die Nationalbank bei ihren Devisenankäufen nicht

über eine Maximallaufzeit von 100 Tagen hinausgeht[1]. Diese Ankäufe vollzieht sie in der Weise, daß sie fortlaufend mit fällig werdenden Devisen rechnen kann. In ihren Jahresberichten macht sie keine besonderen Angaben über die durchschnittliche Laufzeit der Devisen; sie gibt eine solche Berechnung nur für ihre gesamten diskontierten Wechsel. Für diese betrug die durchschnittliche Laufzeit in den Jahren 1908—1912:

1908	44 Tage	1911	46 Tage
1909	46 =	1912	45 =
1910	47 =		

Wichtiger als die baldige Fälligkeit ist für die Devisenpolitik die jederzeitige Verkäuflichkeit der Wechsel. Eine solche Möglichkeit ergibt sich aber schon unmittelbar aus der Qualität der Golddevisen. Sie stellen nur erstklassige Privatdiskontwechsel dar, die jederzeit am offenen Markt Absatz finden.

Aber die Nationalbank ist in der Fürsorge für die Liquidität ihres Golddevisenportefeuilles noch weiter gegangen, um unter allen Umständen, auch in Krisenzeiten, auf eine schnelle Realisierung des darin angelegten Kapitals rechnen zu können. Das hat sie getan, weil sie diese Devisen als einen Bestandteil ihres Barvorrats behandelt und wie diesen zur Notendeckung verwendet. Diesen hohen Grad von Liquidität erhält das Golddevisenportefeuille durch den sogenannten Rediskontierungsvertrag[2], den die Nationalbank mit jedem ihrer Korrespondenten im Auslande abgeschlossen hat. Durch diesen Vertrag verpflichtet die Bank ihre ausländischen Korrespondenten zur jederzeitigen Rediskontierung der mit ihrem Indossament versehenen Wechsel vor dem eigentlichen Fälligkeitstermin, sobald eine solche Aufforderung von ihr an diese ergeht. Die Rücknahme dieser Devisen erfolgt zu einem Zinssatz, der den offiziellen Diskontsatz der Zentralnotenbank im Lande des Korrespondenten nicht übersteigen

[1] Vgl. S. 140.

[2] Dieser Vertrag lautet: „X (la firme étrangère) s'engage à réescompter en tout temps les valeurs revêtues de son endossement, à un taux qui ne peut être supérieur au taux officiel de la Banque (la Banque centrale d'émission du pays du correspondant), et à couvrir la Banque Nationale, selon ses instructions, soit en valeurs de change au cours du marché, soit en matières d'or ou espèces d'or ayant cours légal, sauf le cas de force majeure. Toutefois, la Banque Nationale s'engage à ne pas user de sa faculité de réescompte et à ne pas demander de couvertures pour une somme dépassant 6 à 8 millions de francs par semaine." Documents Parlementaires, 1900, p. 147.

soll. Das hat dann besondere Bedeutung, wenn der Privatsatz höher notiert als der offizielle Diskont, wie dies in England häufig der Fall sein kann, wo die Diskontrate der Bank von England nur einen Minimalsatz darstellt, zu dem die Bank diskontieren kann, aber den innezuhalten sie nicht gezwungen ist. Daher lautet die Vereinbarung der Nationalbank mit einigen ihrer englischen Geschäftsverbindungen dahin, daß diese die an die Bank diskontierten Wechsel zum Privatdiskont zurücknehmen, falls dieser den offiziellen Satz der Bank von England übersteigen sollte. Nach den Bestimmungen des Vertrages kann die Nationalbank den Gegenwert der rediskontierten Wechsel in Goldbarren oder Goldmünzen verlangen. Diese Klausel kommt zu Zeiten normaler Wirtschaftsverhältnisse gegenüber den englischen, deutschen, österreichischen und holländischen Devisenabgebern nicht in Betracht, da diese die Forderungen der Nationalbank nur mit dem internationalen Zahlungsmittel, dem Golde, ausgleichen können. Sie ist dagegen von großer Bedeutung gegenüber den französischen Korrespondenten. Von diesen kann die Nationalbank die Umwandlung ihrer Wechselforderungen auf Frankreich in Gold nur auf Grund dieser besonderen Vereinbarung erhalten, da die Bank von Frankreich — wie bereits erwähnt — kein Gold zu Exportzwecken abgibt. Die Rediskontierung dieser Wechsel würde ohne diese Bestimmung des Vertrages in unterwertigen, silbernen Fünffrankenstücken erfolgen, die bekanntlich in beiden Ländern Währungsgeld darstellen. Diese Klausel bietet der belgischen Zentralnotenbank aber vor allem in Krisenzeiten eine Gewähr für die Liquidität ihres Devisenportefeuilles, besonders im Falle eines Krieges. Sollte zum Beispiel bei Gelegenheit kriegerischer Verwicklungen zwischen Deutschland und Frankreich in beiden Ländern der Zwangskurs eingeführt werden, so sind die französischen und deutschen Korrespondenten bei der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages verpflichtet, die Nationalbank in Goldmünzen eines anderen Landes, zum Beispiel in englischem, österreichischem oder russischem Golde oder in Barren zu decken. Diese Deckungsklausel verliert dann ihre Wirksamkeit, wenn durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse es dem Korrespondenten unmöglich machen, diesem Verlangen nachzukommen. Dieser Fall wird dann angenommen, wenn durch eine Zerstörung der Verkehrswege eine Versendung von Gold ausgeschlossen sein würde. Der Ausbruch kriegerischer Verwicklungen wird — wie eben gezeigt — nicht als ein Fall von höherer Gewalt angesehen. Durch diese Bestimmung erhält das Golddevisenportefeuille

der Bank neben einer weitgehenden Sicherheit eine außerordentliche Liquidität. Die einzige Beschränkung, die die Deckungsklausel enthält, wonach die Bank von jeder einzelnen ihrer ausländischen Bankverbindungen nicht mehr als für 6—8 Mill. Fr. Rediskontierungen wöchentlich verlangen kann, verliert dann an Bedeutung, wenn sie ihre Devisenankäufe auf möglichst viele ihrer Korrespondenten verteilt.

Von dieser Rediskontierungsklausel hat die belgische Nationalbank bisher nur zweimal in größerem Umfange Gebrauch gemacht, um eine schnelle Heranziehung von Gold und Silber aus dem Ausland zu bewirken, nämlich in den Krisenjahren 1870[1] und 1906/07. Häufiger hat sie eine Teilrealisierung ihrer Golddevisen — bis zu einem Höchstbetrage von 30 Mill. Fr. täglich — vorgenommen, die sie stets ohne Schwierigkeit ausführen konnte, selbst dann, wenn sie die Einlösung ihrer Devisen ausschließlich in Goldmünzen oder Goldbarren verlangte.

Mit den Grundsätzen der Sicherheit und Liquidität bei der Anlage von Bankmitteln steht der Gesichtspunkt der Rentabilität in Konflikt. Denn der Zinssatz ist regelmäßig um so höher, je größer das Risiko, je geringer also die Sicherheit und Liquidität sind; und umgekehrt verringert sich der Zinssatz mit zunehmender Sicherheit und Greifbarkeit der Geschäfte. Bei der Devisenpolitik zeigt sich nun eine gewisse Eigenart der Rentabilitätsgestaltung, die wesentlich anders verläuft als bei der Anlage von Bankmitteln in Inlandswechseln. Es liegt nämlich im Wesen der Devisenpolitik eine Vereinigung von Zins- und Kursgewinn. Denn der Ankauf von Devisen findet in aller Regel dann statt, wenn ein Überangebot vorliegt. Dieses hat nun einen Preisdruck, ein Sinken des Wechselkurses zur Folge. In diesem Falle tritt die Nationalbank, schon im Interesse der Wechselkursgestaltung, als Käuferin auf den Markt, um dieses Überangebot zu den gedrückten Kursen aufzunehmen. Dagegen wird die Bank regelmäßig zu Devisenverkäufen schreiten, wenn eine Übernachfrage eintritt. Diese zieht ein Steigen der Wechselkurse nach sich; und nunmehr ist die Bank in der Lage, die Nachfrage zu erhöhten Kursen durch Abgabe von Devisen zu befriedigen, die sie zu niedrigen Kursen hereingenommen hatte. So sind unter normalen Verhältnissen bei der Devisenpolitik Kursverluste ausgeschlossen. Sie treten nur dann ein, wenn eine ungeschickte

[1] Vgl. Witten, a. a. O. S. 202.

Handhabung dieser Politik sich vollzieht oder wenn die Nationalbank unter dem Druck besonders ungünstiger Verhältnisse, wie durch den Eintritt einer Krise, genötigt ist, plötzliche und umfangreiche Abgaben vorzunehmen, um eine Verstärkung ihrer Barmittel zu erreichen. In aller Regel muß jedoch, wie gesagt, zu den Zinsgewinnen aus Devisen noch Kursgewinn hinzukommen; die Tendenz dazu ist zweifellos vorhanden. Einen Überblick über die Gewinnergebnisse aus den Golddevisen gibt die nachfolgende Tabelle für die letzten 10 Jahre. Es betrug der Reingewinn[1] aus:

Jahr	Golddevisen	der gesamten Wechselanlage	Verhältnis des Gewinns aus Devisen zu dem aus den gesamten Wechseln
	in Millionen Franken		in Prozent
1903	4,2	14,4	29,2
1904	4,3	14,4	30,0
1905	3,7	14,5	25,5
1906	3,0	15,3	19,6
1907	2,8	15,8	17,7
1908	3,6	15,4	23,4
1909	3,8	15,3	24,8
1910	1,7	15,2	11,3
1911	1,5	14,9	10,0
1912	1,6	14,2	11,3

Außer ihren eigenen Auslandwechseln stehen der belgischen Nationalbank noch die Devisenportefeuilles des Staates und der staatlichen Sparkasse als Mittel für ihre Devisenpolitik zur Verfügung[2]. Nach einer Mitteilung des belgischen Finanzministeriums betrug der Bestand des staatlichen Devisenportefeuilles im Jahresdurchschnitt:

1910 . . . . . 26,1 Mill. Fr.
1911 . . . . . 18,5 " "
1912 . . . . . 44,9 " "

Das Devisenportefeuille der Sparkasse[3] belief sich im Jahresdurchschnitt:

1910 auf . . . 112,4 Mill. Fr.
1911 " . . . 108,9 " "
1912 " . . 120,6 " "

[1] Die Zahlen sind entnommen den Jahresberichten der Bank.

[2] Siehe Näheres im vorigen Heft S. 203 ff.

[3] Vgl. Caisse Générale d'Epargne et de Retraite, Compte Rendu pour l'année, 1912.

Diese beiden Portefeuilles, die der Verwahrung und Verwaltung der Bank unterstehen, setzen sich ausschließlich aus Goldwechseln auf das Ausland zusammen. Sie sind im wesentlichen im Wege der Rediskontierung aus den Beständen der Bank hervorgegangen. Hinsichtlich ihrer jederzeitigen Umwandlungsmöglichkeit in Gold gelten gegenüber den ausländischen Korrespondenten, von denen sie stammen, die gleichen Vertragsbedingungen wie gegenüber dem „Portefeuille Or" der Nationalbank. Die Möglichkeit der Disponierung über die Devisen des Staatsschatzes und der Sparkasse, die an die Zustimmung des Finanzministers bzw. der Direktion der Caisse Générale gebunden ist, kann zeitweilig für die Politik der Nationalbank von großer Bedeutung sein. Da es sich hierbei nur um Golddevisen handelt, so besitzt sie darin eine zweite Goldreserve, die sie jederzeit im Interesse des belgischen Wirtschaftslebens nutzbar machen kann. Sie kann über diese Devisen verfügen entweder durch Rückkauf oder dadurch, daß sie die disponierten Beträge durch erstklassige belgische Wechsel ersetzt. In Fällen, wo ihre eigenen Mittel zu ihren devisenpolitischen Maßnahmen gegenüber der Gestaltung eines bestimmten Wechselkurses nicht ausreichen, ist sie in der Lage, die ihr zu diesem Zweck geeignet erscheinenden Wechsel der Bestände des Staates und der Sparkasse zurückzukaufen oder sie auszutauschen gegen eigene andere Devisen in gleichem Betrage, für die sie im Augenblick weniger Interesse hat. Diese Vorgänge des Rückkaufs und Austauschs haben während der letzten fünf Jahre zur Unterstützung der Devisenpolitik der Nationalbank mehrfach stattgefunden.

4

Durch die Ansammlung so beträchtlicher Bestände an Auslandsforderungen vereinigt die belgische Nationalbank zweifellos eine beträchtliche wirtschaftliche Macht in ihrer Hand. Diese Tatsache läßt für die weitere Untersuchung zwei Hauptfragen zur Beantwortung offen:

In welcher Weise kann die Bank diesen wirtschaftlichen Machtfaktor zur Geltung bringen, d. h. *welche wirtschaftliche Bedeutung haben die Devisen und die Devisenpolitik?*

Welche Erfolge hat sie mit ihrer Devisenpolitik auf Grund des großen Devisenbestandes bisher erzielt? Die Beantwortung der zweiten Frage soll Gegenstand des letzten Kapitels sein.

Die privatwirtschaftlichen Vorteile, die mit einem umfangreichen Besitz an kurzfristigen Forderungen auf das Ausland verknüpft sind,

kommen im wesentlichen in ihrer Eigenschaft als „zinstragende Kasse" zum Ausdruck, für welche eine jederzeitige Umwandlungsmöglichkeit in Bargeld gegeben ist. Die volkswirtschaftliche Bedeutung besteht darin, daß es der Bank auf dieser Grundlage möglich ist, durch eine planmäßige Handhabung von Aufnahme und Abgabe der Devisen einen Einfluß auf die Gestaltung der ausländischen Wechselkurse zu gewinnen. Von welcher Wichtigkeit eine solche Möglichkeit für das belgische Wirtschaftsleben ist, haben frühere Darlegungen über die für Belgien dauernd ungünstigen Wechselkurse hinreichend ergeben[1].

In welcher Weise ist nun eine Einwirkung auf den Stand der Devisenkurse möglich? „Da auch der Wechselkurs ein durch Angebot und Nachfrage bestimmter Preis ist, so ergibt sich als das Nächstliegende eine Beeinflussung des Wechselkurses durch Änderung des ihn bestimmenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage[2]." Das Verhältnis zwischen diesen den Wechselkurs bestimmenden Faktoren ergibt sich aus dem jeweiligen Stand der wechselseitigen Forderungen und Verpflichtungen, die aus den wirtschaftlichen Beziehungen zweier Länder hervorgehen. Solange sich diese aufheben, kann ein vollständiger Ausgleich zwischen ihnen stattfinden vermittels der auf beiden Seiten entstehenden gleichen Menge von Wechselforderungen. Die Ausgleichung muß sich unter diesen Umständen vollziehen zu einem Preis (Wechselkurs), der der Parität, d. h. dem Gleichungspunkt zwischen den Währungen der beiden Länder entspricht, der sich aus der Wertgleichheit ihrer Geldeinheiten ergibt. Regelmäßig besteht aber ein Mißverhältnis in der Höhe der wechselseitig zu leistenden Zahlungen. Dann wäre die einfache Folgerung die Ausgleichung des Saldos durch Verschickung von Bargeld in das Gläubigerland. Wenn zu einem gegebenen Zeitpunkt die belgische Ausfuhr nach Deutschland so bedeutenden Umfang annimmt, daß die Zahlungsverpflichtungen Deutschlands gegenüber Belgien überwiegen, so werden von belgischen Kaufleuten und Industriellen mehr Wechsel auf Deutschland gezogen und auf den Markt gebracht werden, als zum Zwecke des Ausgleichs der deutschen Forderungen an Belgien auf dem belgischen Markte verlangt werden. In diesem Falle hat das belgische Geschäftsleben Schwierigkeiten bei der Unterbringung seiner Wechsel auf Deutschland. Denn das die Nachfrage nach

[1] Siehe im vorigen Heft S. 222 ff.

[2] Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 162.

diesen Devisen übersteigende Angebot hat zur Folge, daß der deutsche Wechselkurs an der Brüsseler Börse in ungünstiger Weise von der Parität abweicht, d. h. daß der Kurs sinkt. Die Inhaber dieser Wechsel würden also bei einem Verkauf derselben einen Verlust erleiden. Für diejenigen, die aus Mangel an Absatzfähigkeit ihrer deutschen Wechsel auf dem belgischen Markte diese nach Deutschland zur Einlösung schicken und sich von dort den Gegenwert in Bargeld kommen lassen, ergibt sich ebenfalls ein Verlust durch Kürzung des Wechselbetrages um Versendungs- und Versicherungsspesen. Wenn umgekehrt in einem gegebenen Augenblicke die Forderungen Deutschlands seine Verpflichtungen gegenüber Belgien übertreffen, dann wird auf dem belgischen Geldmarkte eine Mehrnachfrage nach deutschen Zahlungsanweisungen entstehen. Das hat natürlich die umgekehrte Wirkung wie im ersten Falle, es erfolgt ein Abweichen des deutschen Wechselkurses von der Parität nach oben, d. h. der Kurs steigt. Unter diesen Umständen erleiden diejenigen belgischen Kaufleuten einen Verlust, die eine Barregulierung vornehmen, oder die sich bereitfinden müssen, um die Kosten der Bargeldsendung zu vermeiden, einen höheren Kurs zu zahlen. In beiden Fällen ist nun die Nationalbank in der Lage, vermöge ihres Devisenvorrats zugunsten des belgischen Wirtschaftslebens vermittelnd einzugreifen. Indem sie im ersten Falle, wo der Wechselkurs auf Deutschland unter Parität notierte, einen Teil ihrer Barmittel dazu verwendet, deutsche Devisen am offenen Markt zu kaufen, erreicht sie durch die Änderung auf seiten der Nachfrage ein Anziehen des Kurses. Im zweiten Falle, wo der Kurs der deutschen Devisen über Parität stieg, vermag die Nationalbank als Verkäuferin deutscher Valuten aus ihrem Portefeuille auf dem Markte zu erscheinen und durch die Vermehrung des Angebots ein Sinken des Wechselkurses zugunsten ihres Landes zu bewirken. Gleichzeitig verhindert sie durch diese Maßnahmen den Abfluß des Goldes aus Belgien zu Zeiten, wo der deutsche Einfuhrüberschuß über die belgische Ausfuhr nach Deutschland den Stand der deutschen Wechselkurse in einem solchen Sinne beeinflussen würde.

Ein Auszug aus dem Bericht des Gouverneurs der Nationalbank in der Sitzung vom 29. April 1899 gibt ein Beispiel für den letzten Fall und zeigt die Richtlinien, in welchen sich die Maßnahmen der Bank bewegten[1]. Anfangs April 1899 zog der Wechselkurs auf

[1] Extrait du Rapport présenté par M. le Gouverneur au Conseil général de la Banque Nationale dans sa Séance du 29 avril 1899. Documents Parlementaires 1900, p. 210 ff.

Paris zufolge gesteigerter Nachfrage nach diesem Papier beständig an. Das Agio erhöhte sich in kurzer Zeit auf $2^1/_2$ und schließlich auf 3 pro Mille, d. h. es waren zum Kauf eines Schecks auf Paris 100,25 bzw. 100,30 Fr. belgischer Währung erforderlich. Infolgedessen beobachtete die Verwaltung der Nationalbank einen steigenden Metallabfluß aus Belgien nach Frankreich. Allein in Antwerpen waren dem Barvorrat ihrer dortigen Niederlassung innerhalb 4 Wochen mehr als 15 Mill. Fr. entzogen worden; an einigen Tagen belief sich die Entnahme auf mehr als 2 Mill. Fr. Um einen weiteren Metallabfluß zu verhindern, gab die Nationalbank ihren hauptsächlichsten englischen und deutschen Korrespondenten die Anweisung, ihr den Gegenwert aus ihren fällig werdenden Devisen nicht mehr in englischen oder deutschen Zahlungsanweisungen, sondern in Rimessen auf Paris zu überweisen. Diese Operationen vollzogen sich mit großer Pünktlichkeit. Um ihren eigenen Barbestand zu verstärken und der erneuten Nachfrage nach Bargeld entsprechen zu können, ließ sich die Bank auf Grund ihrer Zahlungsanweisungen auf Paris von dort Fünffrankenstücke schicken, mit denen ihre Noten einzulösen sie bekanntlich gesetzlich berechtigt ist. Mehrere Wochen hindurch haben die Pariser Korrespondenten der Bank, gegen die sie Transaktionen von London, Berlin und Hamburg hatte ausführen lassen, ihr täglich Bargeldsendungen zugeführt. In welchem Umfang sich diese Maßnahmen vollzogen, geht hervor aus der beträchtlichen Verminderung des Devisenportefeuilles der Bank, dessen Bestand innerhalb eines Monats von 123 Mill. auf 97 Mill. Fr. sank. Auf diese Weise war es der Nationalbank möglich, durch eine teilweise Realisierung ihrer Auslandwechsel ohne Anwendung der Bestimmungen des Rediskontierungsvertrags gegenüber ihren Korrespondenten, das Agio herabzudrücken und zu bewirken, daß der französische Wechselkurs mehrere Wochen hindurch auf Pari stand [1].

In ähnlicher Weise gehen gegenwärtig fast täglich umfangreiche devisenpolitische Operationen von der belgischen Nationalbank zum Zwecke einer bewußten Wechselkursregulierung aus. Ihre Dispositionen, die auf diesen Zweck gerichtet sind, erreichen häufig an einem Tage eine Höhe von 30 Mill. Fr. und darüber. Dieser große Umsatz ist darauf zurückzuführen, daß die Aufgaben der Devisenpolitik in den letzten Jahren in Anbetracht des sich mehr und mehr versteifenden Agios auf die Wechselkurse bedeutend erschwert worden

[1] Der niedrigste Kurs des Wechsels auf Paris war in diesem Jahre 99,90.

sind. Weshalb die Nationalbank trotz ihrer großen Devisenbestände dieser Erscheinung gegenüber verhältnismäßig machtlos ist, soll uns noch beschäftigen.

Der Hauptzweck der Devisenpolitik, eine Beeinflussung der fremden Wechselkurse zu ermöglichen, hängt aufs engste zusammen mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Diskontpolitik. Diese zeigt sich in doppelter Richtung. Die Devisenpolitik bildet das wirksamste Hilfsmittel zur Unterstützung der diskontpolitischen Maßnahmen einer Zentralnotenbank, soweit diese darauf gerichtet sind, die internationalen Goldströmungen zu beeinflussen. Denn die Handhabung der Diskontschraube und die Bewegung der Devisenkurse stehen in Wechselwirkung miteinander. Wenn der Diskontsatz im Inlande wesentlich niedriger steht als die Banksätze im Auslande, so liegt bei normalen Wirtschaftsverhältnissen die Gefahr des Abströmens inländischer Kapitalien ins Ausland zum Zwecke der Nutzung der günstigeren Verzinsung vor. In einem solchen Falle hat die dann entstehende Mehrnachfrage nach Wechseln auf das Ausland ein Anziehen des Wechselkurses zur Folge. Erhöht die inländische Zentralnotenbank dagegen ihren Diskontsatz, und folgen die Marktdiskontsätze, die den Stand der fremden Wechselkurse maßgebend beeinflussen, der gesteigerten Bankrate, dann pflegen in aller Regel unter gleichen Verhältnissen große Beträge aus allen Ländern, in denen die Diskontsätze niedriger sind, Anlage in Wechseln auf das Inland zu suchen. Eine höhere Bewertung der inländischen Valuta im Ausland ist die Folge, während die Wirkung für das Inland sich in umgekehrter Richtung äußert, die Devisenkurse sinken, und die Gefahr des Goldexportes wird beseitigt oder zum wenigsten stark gemindert. „Alle Diskonterhöhungen, die durch die Beziehungen des Binnengeldmarktes zum Ausland bedingt sind, bezwecken in der Hauptsache immer die Beeinflussung der fremden Wechselkurse und damit die internationalen Goldbewegungen zum Schutze oder zur Stärkung der heimischen Goldreserven[1]."

Aber die Maßnahmen der Diskontpolitik sind stets, auch wenn sie als Schutzmittel gegen die Ansprüche des Auslandes angewandt werden, für das innere Wirtschaftsleben eines Landes von weittragender Bedeutung. Sie wirken, je nachdem eine Erhöhung oder Ermäßigung des Diskontsatzes stattfindet, störend oder fördernd in erster Linie auf die kreditbedürftigen Kreise und berühren vielfach

[1] Vgl. von Lumm, a. a. O. Nr. 9, S. 133.

auch Teile der Volkswirtschaft, die mit der Diskontveränderung unmittelbar nichts zu tun haben. Je mehr daher die Geldmarktverhältnisse eines Landes von der Gestaltung der Auslandsmärkte abhängen, um so stärker entsteht das Bedürfnis nach Hilfsmitteln, welche geeignet sind, die Maßnahmen der Diskontpolitik wenigstens zeitweise erfolgreich zu ersetzen, ohne nachteilige Rückwirkungen auf die Bewegungen des heimischen Wirtschaftslebens auszuüben. Das Bedürfnis nach einem solchen Hilfsmittel tritt besonders stark, stärker als anderswo, hervor bei der belgischen Zentralnotenbank. Das hängt — wie früher eingehend dargelegt[1] — zusammen mit der großen Abhängigkeit Belgiens vom Auslande, besonders von seinen großen Nachbarländern. Während in Deutschland, England und Frankreich der gewaltige Umfang der inländischen Kreditbedürfnisse überwiegend entscheidend für eine Veränderung des offiziellen Banksatzes ist, hat dieser Faktor für die Diskontpolitik der belgischen Nationalbank nur eine nebensächliche Bedeutung. Ihre Diskontregelung erfolgt überwiegend im Hinblick auf die vom Auslande an den belgischen Geldmarkt herantretenden Ansprüche[2]. Von den 33 Diskonterhöhungen, die die deutsche Reichsbank in der Zeit von 1891 bis 1910 vorgenommen hat, sind nur 3 im wesentlichen wegen Goldabflusses ins Ausland oder zu dessen Verhinderung erforderlich gewesen, und zwar 1 im Jahre 1898 und 2 im Oktober und November des Krisenjahres 1907. In 9 Fällen erfolgte die Heraufsetzung des Diskontsatzes wegen gleichzeitigen Anwachsens der inländischen wie der ausländischen Ansprüche. Dagegen war in allen übrigen Fällen der gesteigerte inländische Geldbedarf maßgebend für die Erhöhung des Banksatzes. Die Diskonterhöhungen der belgischen Nationalbank während der letzten 15 Jahre sind vornehmlich auf die von Frankreich jeweilig ausgehenden Geldentziehungen und daneben auf englische Goldansprüche zurückzuführen.

Zwischen den beginnenden Goldabfluß und die Anwendung des wirksamsten Gegenmittels, der Diskonterhöhung, schiebt sich nun gewissermaßen vermittelnd die Devisenpolitik ein. Denn sobald größere Bargeldentnahmen bei der Nationalbank bemerkbar werden, vermag sie auf Grund ihres Bestandes an Auslandswechseln die entsprechenden Gegenmaßnahmen auszuführen, indem sie das darin angelegte

---

[1] Vgl. Witten, a. a. O. S. 220 ff.

[2] Vgl. „Die Reichsbank von 1876—1910", Organisation und Geschäftsverkehr statistisch dargestellt, S. 222.

Kapital in Gestalt von Gold und Silber aus dem Ausland heranzieht. Auf diese Weise ist es ihr häufig möglich gewesen, eine Diskonterhöhung im Interesse des belgischen Wirtschaftslebens aufzuschieben oder gar hintanzuhalten, wenn eine Veranlassung dazu gegeben war durch die Rückwirkung der Geldmarktverhältnisse des Auslandes auf die Gestaltung des heimischen Marktes. So ist die Diskontpolitik der belgischen Nationalbank durch ihre umfangreiche Devisenpolitik wesentlich erleichtert und bis zu einem gewissen Grade unabhängig geworden von den diskontpolitischen Entschließungen der übrigen Notenbanken. Darin liegt das Spezifische der Devisenpolitik als Hilfsmittel zur Unterstützung der Diskontpolitik.

Die Wirksamkeit der Devisenpolitik als diskontpolitisches Hilfsmittel hat sich besonders erwiesen während der heftigen Geldkrisis des Jahres 1907. Während die deutsche Reichsbank mit einem 7prozentigen Diskontsatz (seit dem 18. Dezember 1906) in das Jahr 1907 eintrat, den sie bis zum 22. Januar aufrechterhielt, und die Bank von England vom 19. Oktober 1906 bis zum 17. Januar 1907 einen offiziellen Satz von 6 % erklären mußte, konnte die belgische Nationalbank in der Zeit vom 12. Dezember 1906 bis zum 18. März 1907 mit einem Banksatz von 4 % gegenüber 5 % der Niederländischen Bank (vom 11. Oktober 1906 bis 11. März 1907) und 3 % der Bank von Frankreich (vom 31. Dezember 1906 bis 20. März 1907) auskommen. Die deutsche Reichsbank schloß das Jahr 1907 mit einem Diskont von 7½ % (seit dem 8. November d. J.), die Bank von England mit 7 % (seit dem 7. November d. J.), wohingegen die belgische Zentralnotenbank 6 % (seit dem 8. November d. J.) behaupten konnte gegenüber 5 % in Holland (seit dem 30. April d. J.) und 4 % in Frankreich (seit dem 7. November d. J.) [1]. Der durchschnittliche Diskont während dieses Krisenjahres betrug in:

Belgien	4,94 %
Deutschland	6,03 %
England	4,93 %
Holland	5,10 %
Frankreich	3,46 %

[1] Ein Vergleich der belgischen Diskontsätze mit den französischen ist schlechterdings unmöglich. Die Bank von Frankreich profitiert in hohem Grade von der außerordentlichen Flüssigkeit des französischen Geldmarktes und von ihrem starken Goldvorrat. Daher steht sie in ihrer Diskontpolitik ohnehin weit günstiger als irgendeine andere Zentralnotenbank.

Die nachfolgende Tabelle[1] gibt einen vergleichenden Überblick über die Entwicklung der Diskontsätze in Belgien, Deutschland, England, Frankreich und Holland während der letzten 10 Jahre:

Jahr	Nationalbank von Belgien			Deutsche Reichsbank			Bank von England			Bank von Frankreich			Niederländische Bank		
	Durchschnitt	Höchster Satz	Niedrigster Satz	Durchschnitt	Höchster Satz	Niedrigster Satz	Durchschnitt	Höchster Satz	Niedrigster Satz	Durchschnitt	Höchster Satz	Niedrigster Satz	Durchschnitt	Höchster Satz	Niedrigster Satz
	in Prozent														
1903	3,17	4,00	3,00	3,84	4,00	3,50	3,75	4,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,40	3,50	3,00
1904	3,00	3,00	3,00	4,22	5,00	4,00	3,30	4,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,24	3,50	3,00
1905	3,17	4,00	3,00	3,82	6,00	3,00	3,01	4,00	2,50	3,00	3,00	3,00	2,68	3,00	2,50
1906	3,84	4,50	3,50	5,15	7,00	4,50	4,27	6,00	3,50	3,00	3,00	3,00	4,11	5,00	3,00
1907	4,94	6,00	4,00	6,03	7,50	5,50	4,93	7,00	4,00	3,46	4,00	3,00	5,10	6,00	5,00
1908	3,57	6,00	3,00	4,76	7,50	4,00	3,01	7,00	2,50	3,04	4,00	3,00	3,38	5,00	3,00
1909	3,11	3,50	3,00	3,93	5,00	3,50	3,10	5,00	2,50	3,00	3,00	3,00	2,88	3,00	2,50
1910	4,11	5,00	3,50	4,35	5,00	4,00	3,72	5,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,23	5,00	3,00
1911	4,16	5,50	3,50	4,40	5,00	4,00	3,47	4,50	3,00	3,14	3,50	3,00	3,45	4,00	3,00
1912	4,49	5,00	4,00	4,80	6,00	4,50	3,75	5,00	3,00	3,38	4,00	3,00	4,00	4,00	4,00

Zur Ergänzung der vorstehenden Tabelle gibt die nächste Zusammenstellung einen Überblick über die Dauer der einzelnen Diskontsätze bei den zum Vergleich herangezogenen Zentralnotenbanken während des Jahrzehnts 1903—1912. Es bestand ein Diskontsatz[2] von:

	3 % und darunter	zwischen 3 % und 4 %	über 4 %
	I	II	III
in Belgien	1553 Tage	1278 Tage	769 Tage
„ Deutschland . .	196 „	1606 „	1798 „
„ England	1606 „	1399 „	585 „
„ Holland	1525 „	1299 „	776 „
„ Frankreich . . .	2989 „	611 „	— „

Von dem zugrunde gelegten zehnjährigen Zeitraum entfallen auf die verschiedenen Diskontsätze:

	I	II	III
in Belgien	43,1 %	35,5 %	21,4 %
„ Deutschland . .	5,4 %	44,6 %	50,0 %
„ England	44,6 %	38,9 %	16,5 %
„ Holland	42,4 %	36,0 %	21,6 %
„ Frankreich . . .	83,0 %	17,0 %	—

[1] Entnommen dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1912.

[2] Diese Tabellen sind berechnet nach den Angaben über die Dauer der Diskontsätze bei den verschiedenen Notenbanken in den Rapports annuels de Banque Nationale de Belgique (1903—1912).

Diese Ziffern zeigen eine fast übereinstimmende Dauer der gleichen Diskontsätze bei den beiden kleineren Noteninstituten Belgiens und Hollands. Die Diskontsätze der Nationalbank sind wesentlich günstiger als die der deutschen Reichsbank und nur unwesentlich ungünstiger als die der Bank von England. Dieses Ergebnis hat die belgische Zentralnotenbank erzielt auf Grund ihrer umfangreichen Devisenpolitik, die die Maßnahmen ihrer Diskontregelung stets in wirksamer Weise ergänzt hat.

Indem die Devisenpolitik dahin wirkt, Diskonterhöhungen hinauszuschieben oder unter Umständen gar zu vermeiden, trägt sie dazu bei, der Diskontregelung einer Notenbank ein gewisses Maß von Stetigkeit zu verleihen. Ein starker Vorrat an Auslandswechseln wirkt gewissermaßen wie ein Puffer zwischen der ausländischen Goldnachfrage und dem Barbestand der Zentralnotenbank. Da das Golddevisenportefeuille der belgischen Nationalbank sich nur aus erstklassigen Werten zusammensetzt, deren Sicherheit und jederzeitige Realisierbarkeit unbedingt garantiert sind, so ist sie in weitgehendem Maße in der Lage, einem plötzlich auftretenden Goldabfluß entgegenzuwirken durch Abgabe ihrer Goldwechsel und Einziehung ihrer ausländischen Goldguthaben, ohne ihren Barschatz von vornherein durch die Erhöhung ihrer Diskontrate verteidigen zu müssen. Während der letzten 10 Jahre hat sie insgesamt 28 Diskontveränderungen vorgenommen, während die deutsche Reichsbank innerhalb dieses Zeitraumes zu 37, die Bank von England sogar zu 50 Veränderungen ihrer Bankrate genötigt waren[1]. Die Zahl der Diskonterhöhungen betrug in dieser Zeit in Belgien 13, in Deutschland 15 und in England 21[2]. Zur Beurteilung der Stetigkeit der Diskontsätze sind in der nachfolgenden Tabelle[3] die Spannungen zwischen dem durchschnittlichen Maximaldiskontsatz für die erwähnte 10jährige Periode (1903—1912) berechnet worden. Im Durchschnitt dieses Jahrzehnts betrugen für:

	Maximaldiskontsatz	Minimaldiskontsatz	Spannung zwischen beiden
Belgien	4,65 %	3,35 %	1,30 %
Deutschland . . .	5,70 %	3,95 %	1,75 %
England	5,25 %	3,10 %	2,15 %
Frankreich	3,35 %	3,05 %	0,30 %
Holland	4,20 %	3,20 %	1,00 %

[1] Die Zahl der Diskontveränderungen betrug in dieser Zeit bei der Bank von Frankreich 8, bei der Niederländischen Bank 21.

[2] In Frankreich 5, in Holland 10 Diskonterhöhungen.

[3] Diese Tabelle ist berechnet nach den entsprechenden Angaben im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Vgl. Tabelle S. 153.

Die größte Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Banksatz innerhalb eines Jahres bestand in dieser Periode in

Belgien	mit	3 %	im Jahre	1908	. . . .	(Max.	6 %	—	Min.	3 %)
Deutschland	=	3½ %	=	=	1908	. . . .	(=	7½ %	—	=	4 %)
England	=	4½ %	=	=	1908	. . . .	(=	6 %	—	=	2½ %)
Frankreich	=	1 %	i. d. J.		1907, 1908, 1912		(=	4 %	—	=	3 %)
Holland	=	2 %	=	=	1906, 1908, 1910		(=	5 %	—	=	3 %)

Aus diesen Zusammenstellungen geht hervor, daß die belgische Nationalbank bezüglich der Zahl ihrer Diskontveränderungen wie der Größe der Schwankungen innerhalb ihrer Diskontsätze eine größere Stabilität erreicht hat, als diese in der Diskontpolitik der deutschen und englischen Notenbank zutage tritt. Sie wird in dieser Hinsicht übertroffen von der Bank von Frankreich und der Niederländischen Bank, deren diskontpolitische Entschließungen durch die große Flüssigkeit ihrer Geldmärkte begünstigt werden. Dabei ist natürlich die Höhe des offiziellen Banksatzes zu berücksichtigen, der — wie aus einer früheren Tabelle[1] ersichtlich — durchschnittlich in Belgien wesentlich niedriger als in Deutschland und ungefähr auf gleicher Höhe wie in England und Holland notiert.

Die Erfolge, die die belgische Nationalbank in der Regelung ihres Diskontsatzes, sowohl was seine Höhe wie auch das Maß seiner Stetigkeit anlangt, erzielt hat, verdankt sie im wesentlichen der Unterstützung durch ihre devisenpolitischen Operationen. „Auf die Dauer kann freilich selbst die mächtigste Notenbank mit diesen Maßnahmen weder den Diskont niedriger halten, noch die internationalen Goldbewegungen beeinflussen, denn diese bilden den letzten Ausgleich der Zahlungsbilanz und sind daher nicht ganz zu entbehren[2]." Aber die Erreichung dieses Zieles kann auch nicht den Endzweck der Devisenpolitik bilden, „die Notenbank braucht nicht allen Schwankungen des internationalen Geldmarktes durch Diskontveränderungen Rechnung zu tragen. Es wird vielmehr in der Hauptsache darauf ankommen, daß sie ihren Diskont im allgemeinen auf einer Höhe zu halten sucht, die den Kapitalverhältnissen des Landes im Vergleich zu anderen Ländern entspricht"[3]. Dazu bieten die Maßnahmen der Devisenpolitik der belgischen Nationalbank zweifellos ein wertvolles Hilfsmittel. Wenn aber ihr Vorrat an Auslandswechseln erschöpft ist, und der Stand der Wechselkurse auf jenem

[1] Vgl. S. 153.

[2] Vgl. von Lumm, a. a. O. S. 166.

[3] Ebenda S. 166.

Punkte beharrt, der den Abfluß des inländischen Goldes begünstigt, dann bleibt ihr als ultima ratio nur noch die Diskonterhöhung übrig. „Greifen ihre Maßnahmen auch oft, zumal wenn hohe Diskontsätze lang andauern, störend und hemmend ein in das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes, auch in die Teile, die unmittelbar mit der Ursache der Diskontsteigerung nichts zu tun haben, so ist sie doch als letztes und wirksamstes Mittel der Erhaltung und Verteidigung der Währung eines Landes unentbehrlich[1]."

5

In welchem Maße ist es der Nationalbank von Belgien nun gelungen, mit Hilfe ihrer Devisenpolitik die Gestaltung der ausländischen Wechselkurse zu beeinflussen? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, muß man sich darüber klar werden, inwieweit es möglich ist, devisenpolitische Maßnahmen im Wechselkurs zum Ausdruck zu bringen. Der ganze internationale Zahlungsausgleich vollzieht sich, abgesehen von Schecks und Cable transfers, in der Hauptsache durch erstklassige, börsengängige Wechsel, deren Bonität im internationalen Verkehr als unbedingt unzweifelhaft gilt. Diese Wechsel werden gehandelt auf dem Privatdiskontmarkt. Der bei ihrer Diskontierung zur Anrechnung gelangende Satz ist der Privatdiskontsatz oder Marktdiskontsatz, der in Anbetracht der besonderen Qualität des Wechselmaterials gewöhnlich niedriger ist als der offizielle Banksatz. Die Privatdiskontsätze sind also maßgebend für die Gestaltung der fremden Wechselkurse. Jede Veränderung des Privatdiskontsatzes ist aber keineswegs von Einfluß auf die Wechselkurse, es kommt vielmehr auf das Verhältnis der Privatdiskontsätze der verschiedenen Länder zueinander an. Nur von diesem Verhältnis wird der Wechselkurs gebildet. Wenn dieses Verhältnis gleichmäßig verändert wird, so daß also das relative Verhältnis der Privatdiskontsätze der verschiedenen Länder gleich bleibt, so liegt kein Anlaß für ein Steigen oder Sinken der Wechselkurse vor. Eine Veränderung der Wechselkurse wird in aller Regel erst eintreten mit der Verschiebung des Verhältnisses der verschiedenen Privatdiskontsätze.

Auf die Gestaltung der Privatdiskontsätze hat die belgische Nationalbank nun aber keinen Einfluß; sie können sich durchaus unabhängig von ihrer offiziellen Bankrate bilden. Ihre jeweilige Höhe

[1] Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 169.

ist abhängig von den das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von kurzfristigem Leihgeld bestimmenden Faktoren. Eine Diskonterhöhung der Nationalbank wird nur dann eine gleiche Wirkung auf die Marktdiskontsätze ausüben, wenn diese der gesteigerten offiziellen Bankrate folgen. Einen unmittelbaren Einfluß auf die Marktdiskontsätze und damit auf die Wechselkursbildung kann sie nur dann gewinnen, wenn sie den Devisenmarkt beherrscht. Die Faktoren, von denen die Macht über den Markt der ausländischen Wechsel abhängt, sind in den einzelnen Ländern verschieden und ergeben sich aus den besonderen Verhältnissen. Bei der Beurteilung des Erfolges, den die belgische Nationalbank mit ihrer Devisenpolitik erreicht hat, treten drei Momente leitend in den Vordergrund: die Größe des Devisenvorrats, die Konkurrenz im Devisengeschäft und die Währungsverhältnisse des Landes.

Im Laufe dieser Untersuchung ist mehrfach dargelegt worden, daß die belgische Nationalbank, durch die mannigfachsten Gründe veranlaßt, einen ungewöhnlich großen Bestand an Auslandswechseln unterhält. Der durchschnittliche Vorrat ihrer Golddevisen beläuft sich auf etwa 150 Mill. Fr.; dazu kommt der Betrag des „Portefeuille belge sur l'étranger", der mit einer durchschnittlichen Summe von 80 Mill. Fr. nicht zu hoch angesetzt ist. Diese bereits recht umfangreichen Eigenmittel der Bank werden noch vermehrt durch die ihrer Verwaltung anvertrauten Devisen des Staatsschatzes und der Sparkasse, über die sie nach Bedürfnis verfügen kann. Der laufende Gesamtbestand dieser beiden Portefeuilles war vor dem Kriege auf etwa 150—170 Mill. Fr. zu veranschlagen. Demnach stehen der Nationalbank zur Ausführung ihrer Devisenoperationen insgesamt durchschnittlich etwa 350—400 Mill. Fr. zu Gebote. Diesem Betrag ist in anderen Ländern kaum etwas Ähnliches an die Seite zu stellen. Der Bestand der Österreichisch-Ungarischen Bank an Devisen und Goldguthaben im Auslande schwankt im Durchschnitt zwischen 250 und 300 Mill. K[1]. Die Devisenbestände der Schweizerischen Nationalbank, wie der Bank von Italien und der Niederländischen Bank sind wesentlich geringer. Bei der ersteren[2] betrug der Devisenbestand im Jahresdurchschnitt:

1910	38,6 Mill. Fr.
1911	49,4 " "
1912	29,0 " "

[1] Vgl. von Mises, a. a. O. S. 139.

[2] Vgl. den Jahresbericht der Schweizer Nationalbank für 1912.

Der durchschnittliche Devisenbestand der Bank von Italien[1] beträgt etwa 100 Mill. Lire. Er belief sich:

Ende 1910 auf 112,0 Mill. Lire
= 1911 = 97,8 = =

Der Betrag der diskontierten Devisen belief sich bei der Niederländischen Bank[2] in den Geschäftsjahren:

1909/10 auf 88,8 Mill. Gulden
1910/11 = 44,8 = =
1911/12 = 86,6 = =

Die belgische Zentralnotenbank dürfte in der Höhe ihres Devisenbestandes wohl nur übertroffen werden von der russischen Staatsbank[3]. Diese unterhielt an ausländischen Wechseln und Guthaben am Jahresschluß

1910 . . . . . 218,7 Mill. Rubel
1911 . . . . . 176,9 = =
1912 . . . . . 227,5 = =

Gewiß ist es der belgischen Nationalbank mit Hilfe ihres großen Devisenbesitzes zeitweilig gelungen, die Bewegungen der ausländischen Wechselkurse entscheidend zu beeinflussen und sie bei plötzlichem übermäßigen Steigen auf ein normales Niveau herabzudrücken. Als Beispiel hierfür sei die Kursentwicklung der französischen, holländischen, deutschen und englischen Sichtpapiere an der Brüsseler Börse während des Jahres 1911 angeführt, das wegen der Sprunghaftigkeit der Kursbewegungen von besonderem Interesse sein dürfte. Nachdem sich die Prämie auf die französische Devise von Januar bis Mai ziemlich gleichmäßig zwischen 1,2 pro Mille und 2,75 pro Mille bewegt hatte, erfolgte bis Anfang Juli eine Aufwärtsbewegung auf 4,9 pro Mille. Dank dem Eingreifen der Nationalbank senkte sich die Prämie in wenigen Tagen auf 2,9 pro Mille, um nach vorübergehendem Anziehen auf 4,1 pro Mille wieder auf 2,25 pro Mille zu sinken. Nach dem höchsten Stand der Prämie auf 7,5 pro Mille gegen Ende September erfolgte in kurzer Zeit ein Abbau auf 4,75 pro Mille und nach einigen Schwankungen ein Fallen auf 3,75 pro Mille gegen Ende November. Ende Dezember 1911 war der französische Kurs wieder auf 104,75 gestiegen. Ähnlichen Schwankungen war in diesem Jahre der Kurs der holländischen

[1] Vgl. Näheres bei Scheffler, Die Bank von Italien, in diesem Jahrbuch 1912, Bd. 36, Heft 1, und die „Frankfurter Zeitung" vom 12. März 1912.
[2] Vgl. die entsprechenden Jahresberichte der Niederländischen Bank.
[3] Vgl. Banque Impériale de Russie, Compte Rendu pour 1912.

Devise unterworfen, die Kraft der devisenpolitischen Maßnahmen der Nationalbank von ihrem im Juli erreichten höchsten Stand von 210,60 noch im gleichen Monat auf 209,80 und bis Ende September auf 208,75 sank. Der Jahresschluß zeigt allerdings wieder ein Ansteigen des Kurses auf 210,50; die Kursentwicklung während des ganzen Jahres hielt sich über Parität (208,32). Die deutsche Devise erreichte nach mehrfachen Schwankungen über Parität (123,45) Ende Juni mit 124,42 den höchsten Stand, sank jedoch bis Anfang Juli auf 124,07, Anfang August auf 123,67 und Mitte Oktober auf 123,35. Das Jahr 1911 schloß mit einem Kurs des deutschen Papiers von 123,73. Ähnlich war die Entwicklung der englischen Devise, die Ende Juni auf den höchsten Punkt von 25,43 anzog, um durch die Einwirkung der Nationalbank auf den Devisenmarkt bis Mitte Juli auf 25,34½ und nach mehrmaligen Schwankungen bis Mitte November den tiefsten Stand des Jahres mit 25,29 zu erreichen. Am 31. Dezember 1911 notierte der Kurs 25,32 und blieb damit mit 0,10 über Parität (25,22).

Aus diesen Darlegungen, die für den Verlauf der Kursentwicklung der angeführten Devisen auch während der zurückliegenden Jahre im allgemeinen typisch sind, gewinnt man wohl den Eindruck, daß die Nationalbank mehrfach erfolgreich war, die ausländischen Wechselkurse in dem von ihr gewollten Sinne zu beeinflussen; man kommt aber gleichzeitig auch zu dem Ergebnis, daß es ihr bisher nicht gelungen ist, einen dauernden Erfolg in der Wechselkurspolitik zu erzielen[1]. Das ersieht man am deutlichsten an der Kursentwicklung der französischen Devise. Der durchschnittliche Sichtkurs auf Paris an der Brüsseler Börse hat seit dem Jahre 1875 nicht mehr auf Pari gestanden. Das durchschnittliche Kursagio schwankte in der Zeit von 1875—1912 zwischen 0,03 % (1895) und 0,42 % (1912) und innerhalb der letzten 10 Jahre zwischen 0,13 % (1904) und 0,42 % (1912). Verfolgt man die Entwicklung der niedrigsten Kurse für französisches Sichtpapier in Brüssel während der letzten 10 Jahre, so erscheint der letzte Stand unter Parität mit 99,93 im Jahre 1904, die letzte Parinotierung im folgenden Jahre. Seit dieser Zeit hat selbst der niedrigste Kurs des Sichtpapiers auf Paris stets über Pari gestanden. Die höchsten französischen Sichtkurse an der Brüsseler

[1] Bezüglich dieser Ausführungen vgl. auch Witten, a. a. O. S. 222 ff. Die angeführten Zahlen sind entlehnt und berechnet nach dem „Rapport du Commissaire des Monnaies", 1912, S. 56/57.

Börse bewegten sich im Jahrzehnt 1903—1912 zwischen 100,20 (1903) und 100,75 (1911 und 1912). Der durchschnittliche Kurs der holländischen Devise an der Brüsseler Börse hat von 1903—1912 nur zweimal[1] unter Parität notiert, im übrigen zum Teil erheblich darüber, so zum Beispiel in den Jahren:

1910	1,01 %
1911	1,43 %
1912	1,51 %

Die Abweichung von der Parität nach unten war bei diesem Wechselkurs in dem erwähnten Zeitraum mit 1,15 %, die Abweichung nach oben mit 2,28 % am größten. Weniger ungünstig als die Bewegung dieser beiden Devisen ist die Tendenz der deutschen und englischen Wechselkurse. Der durchschnittliche Kurs des Sichtwechsels auf Berlin stand von 1903—1909 leicht unter Pari, seit 1910 bewegt er sich beständig über Parität. Bei den höchsten Wechselkursen auf Berlin schwankte das Agio zwischen 0,02 % und 0,97 %, bei den niedrigsten war das Disagio mit 0,65 % am größten in diesem Zeitraum. Der durchschnittliche englische Wechselkurs bewegte sich in der zugrunde gelegten Periode meist wenig über der Münzparität, und auch in den höchsten Kursen ist das Agio geringer als bei der französischen und holländischen Devise.

Wenn es der belgischen Nationalbank trotz ihrer beträchtlichen Bestände an Auslandswechseln bisher nicht gelungen ist, einen dauernden Einfluß auf die Bewegung der fremden Wechselkurse zu gewinnen, so ist mit Notwendigkeit daraus zu schließen, daß die Größe des Devisenbestandes nicht unter allen Umständen einen durchschlaggebenden Faktor bildet, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in Belgien andere Momente stärker auf die Bewegung der Wechselkurse einwirken, als die Bank diese mit ihren Gegenmaßnahmen zu beeinflussen vermag.

Die Stellung einer Notenbank auf dem Devisenmarkt ist weiterhin abhängig von der Konkurrenz, der sie im Arbitragegeschäft begegnet. In Belgien ist, trotz des hochentwickelten Bankwesens, dem durch die Eigenart der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes viele Auslandswechsel zufließen, die Devisenarbitrage im allgemeinen verhältnismäßig wenig ausgebildet. Das erklärt sich aus einer Reihe von Gründen. Der historische Grund ist wohl der wichtigste. Die belgische Nationalbank war von jeher das mächtigste und abgesehen

[1] Das war der Fall 1903 mit 0,03 % und 1906 mit 0,13 %.

von der Société Générale und der Banque de Belgique lange Zeit hindurch das einzige große Bankinstitut auf belgischem Boden, das überdies seit seiner Gründung das Devisengeschäft auf breiter Grundlage gepflegt hat. Es ist dies für sie gewissermaßen ein historisches Vorrecht. Überhaupt steht bei ihr das Diskontgeschäft — im Gegensatz zur Bank von Frankreich, die bekanntlich in erheblichem Umfang das Lombardgeschäft betreibt — weitaus im Vordergrund ihrer Banktätigkeit. Die belgischen Banken und Großbanken pflegen daher zumeist nicht allein ihre belgischen Wechsel, sondern auch ihre Devisen bei der Zentralbank zu diskontieren oder zu rediskontieren.

Während das belgische Diskontgeschäft zum erheblichen Teil bei der Nationalbank konzentriert ist, liegt die Betätigung der meisten übrigen Banken auf einem anderen Gebiete. Ihre Interessen sind in hohem Grade in der Industrie des Landes gebunden. Die Haupttätigkeit der ältesten und bedeutendsten belgischen Kreditbank, der Société Générale[1], besteht in der Kommanditierung und Finanzierung der belgischen Industrie im Inlande wie im Auslande. Auf dem gleichen Gebiete betätigen sich in Belgien — in scharfem Gegensatz zu England und Frankreich und noch stärker ausgeprägt als in Deutschland — in der Hauptsache auch die übrigen Depositen- und Kreditbanken. Eine eigenartige Ausnahme bildet von den Großbanken die Caisse Générale des Reports et de Dépots[2], „deren einziges, aber großes Aktivgeschäft in dem Gewähren von Reportgeldern und deren Passivgeschäft in 14tägigen Konten besteht“[3]. Sie hat ebenfalls einen großen Teil ihrer Mittel in ausländischen Goldwechseln angelegt, die in der Höhe ihres Betrages häufig an den Golddevisenbestand der Nationalbank heranreichen sollen. Aber diese Bank benutzt ihr Devisenportefeuille nicht zu Arbitragezwecken, sondern als ein Mittel der sicheren, jederzeitig realisierbaren Kapitalanlage. Sie ist der größte Kunde der Nationalbank, an die sie einerseits ihre Auslandswechsel zumeist rediskontiert oder zur Einlösung übergibt, von der sie anderseits auch Goldwechsel zwecks Anlage ihrer Gelder kauft.

In dem Sinne einer Konkurrenzminderung auf dem Devisenmarkt wirkt schließlich auch der Umstand, daß die Gewinnchancen

[1] Die Société Générale war neben der 1870 eingegangenen Banque de Belgique die Vorläuferin der Nationalbank. Ihr eingezahltes Aktienkapital beträgt 32 804 000 Fr.

[2] Das eingezahlte Aktienkapital dieser Bank beträgt 20 Mill. Fr.

[3] Vgl. Meynen, a. a. O. S. 46.

bei den Arbitrageoperationen in Belgien — wie in Deutschland — sehr gering sind und daher wenig verlockend wirken. So kommt es, daß die belgischen Großbanken sich auch aus diesem Grunde wenig auf diesem Gebiete betätigen. Soweit die Devisenarbitrage in Belgien von den kleinen Banken und Bankiers betrieben wird, hat sie nur geringe Bedeutung als Konkurrenzfaktor für die Stellung der Nationalbank auf dem Devisenmarkt. Denn diesen Banken stehen in aller Regel nicht die großen Kapitalien zur Verfügung, die unbedingt notwendig sind, um in Anbetracht der hohen Spesen diese Operationen rentabel zu machen. Überdies vollziehen sich auch außerhalb der Börse große Umsätze im Devisengeschäft, die auf Grund privater Kurszettel der Devisenhändler im direkten Verkehr der Banken untereinander zustande kommen.

So hat die Entwicklung in Belgien zwar dazu geführt, daß ein ungewöhnlich großer Teil des Devisenumlaufs sich bei der Zentralnotenbank konzentriert, aber gleichzeitig hat sie dahin gewirkt, daß — abgesehen von der Caisse Générale des Reports et de Dépots — „die Privatbanken im Vertrauen auf die Devisenreserve der Notenbank ihrerseits ihre Bestände an Auslandswechseln und Auslandsguthaben mehr oder weniger verkleinern“ [1]. Das hat zur Folge gehabt, daß die belgischen Banken sich ganz auf die „kursregelnde Tätigkeit“ der Nationalbank verlassen und sich selbst im wesentlichen enthalten, an der Regulierung der fremden Wechselkurse mitzuwirken. „Dadurch wird dieser aber eine Verantwortung aufgebürdet, die unter Umständen nicht nur für sie selbst außerordentlich unbequem werden, sondern auch Folgen nach sich ziehen kann, die die gesamte Volkswirtschaft benachteiligen [2].“ Denn die Nationalbank steht nicht, wie die Kreditbanken, infolge starker Eigeninteressen mit der belgischen Industrie im Inlande wie im Auslande in so enger Fühlung, um in der Lage zu sein, die gewaltigen Bewegungen des Außenhandels so schnell und sicher wie sie zu überschauen und ihre Wirkungen auf die Zahlungsbilanz des Landes vorauszusehen. Sie vermag nicht so leicht wie jene Banken den Umfang und die Veränderungen der in Belgien investierten fremden Kapitalien, vor allem die großen Summen der vorübergehend dort angelegten französischen Gelder, zu ermessen und ihre Verschiebungen vorabzusehen, um die Maßnahmen ihrer Devisenpolitik rechtzeitig danach einstellen zu können.

[1] Vgl. den Artikel „Devisenpolitik“ in der „Bank“, Juni 1912, Heft 6, S. 598.

[2] Vgl. von Lumm, a. a. O. S. 165.

Die gewaltigen Einflüsse des belgischen Außenhandels, dessen Ausdehnung für das kleine Land ganz improportional ist, vermögen häufig auf die Bewegung der fremden Wechselkurse so stark einzuwirken, daß der Erfolg der devisenpolitischen Maßnahmen der Nationalbank vielfach nicht in dem angestrebten Maße erzielt wird oder sogar ausbleibt. Ohne eine gleichgerichtete Mitwirkung der übrigen Banken bei der Regelung der auswärtigen Wechselkurse reicht die Wirksamkeit der Devisenpolitik der belgischen Notenbank durch das Vorhandensein der besonderen Schwierigkeiten zur Erzielung des gewünschten Erfolges nicht aus.

Wenn es der Nationalbank von Belgien trotz ihrer umfangreichen Mittel bisher nicht gelungen ist, den Devisenmarkt zu beherrschen, so liegen die tieferen Ursachen für diesen Mißerfolg in den ungesunden Währungsverhältnissen des Landes. Dieser Zustand ist auf die Dauer schon allein geeignet, eine ungünstige Bewertung der belgischen Valuta im Auslande nach sich zu ziehen, die auch die wirksamsten Erfolge der Devisenpolitik schließlich abschwächen müssen. Während Belgien ein außerordentlich kapitalreiches Land ist, ist sein Goldreichtum sehr gering. Nach der Statistik des amerikanischen Münzdirektors[1], die sich für belgische Verhältnisse an Genauigkeit wohl noch übertreffen ließe, betrug er am 1. Januar 1906 insgesamt 128,1 Mill. Mk., wovon sich 82,3 Mill. Mk. in den Kassen der Zentralnotenbank und der übrigen Bankinstitute befanden, während auf die Zirkulation 45,8 Mill. Mk. entfielen. Der absolute Goldreichtum war, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, nach der gleichen Schätzung nächst dem Goldbestand der Schweiz, am geringsten in Belgien.

Goldbestand in Millionen Mark[2]

	in Banken und öffentlichen Kassen	im Umlauf	insgesamt
Frankreich	2 333,1	2 003,8	4 336,9
Österreich-Ungarn	1 034,9	255,8	1 290,7
Italien	795,9	—	795,9
England	790,0	1 558,2	2 348,2
Deutschland	716,1	3 137,0	3 853,1
Niederlande	133,6	38,6	172,2
Belgien	82,3	45,8	128,1
Schweiz	86,1	31,9	118,0

[1] Vgl. Volkswirtschaftl. Chronik zu Conrads Jahrbüchern 1907, S. 282 ff.

[2] Die Zahlen sind zwar heute ziemlich veraltet, doch immerhin noch geeignet, ein ungefähres Bild für die Beurteilung des Verhältnisses des belgischen Goldbestandes zu dem der übrigen angeführten Länder zu geben.

Berechnet man den Goldbestand pro Kopf der Bevölkerung, so steht Belgien unter diesen Staaten an letzter Stelle, wie die nächste Übersicht zeigt:

	in Mark:
Frankreich	110,92
Deutschland	63,59
England	53,72
Schweiz	35,78
Niederlande	31,29
Österreich-Ungarn	26,29
Italien	23,69
Belgien	18,06

Das belgische Gold war aus dem Münzverkehr des Landes so gut wie ganz verschwunden, und die Nationalbank hielt sorgsam ihren Goldbestand in ihren Gewölben zurück. Sie konnte dies, da sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, ihre Noten in Gold einzulösen, sondern die Auszahlung in silbernen Fünffrankenstücken vornehmen kann, die neben dem Gold gesetzliche Zahlkraft haben. Das landläufige Geld war in Belgien neben den Silbermünzen, die Noten der Nationalbank geworden, deren Umlauf seit Anfang der neunziger Jahre eine geradezu beängstigende Zunahme aufweist. Der durchschnittliche Notenumlauf[1] betrug in den Jahren:

1890	382 309 680 Fr.
1895	450 413 100 „
1900	576 483 510 „
1905	676 841 990 „
1910	826 272 220 „
1911	882 189 800 „
1912	946 149 930 „

Im Jahre 1912 überschritt der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Noten zum erstenmal 1 Milliarde Fr., er stellte sich am Ende dieses Jahres auf 1 034 616 120 Fr.[2]. Die prozentual stärkste Zunahme weist die Ausgabe der Zwanzigfrankennoten auf, die wegen ihres geringen Betrages besonders geeignet sind, im Verkehr der breiten Masse des Volkes haften zu bleiben und das dem Umlauf fehlende Gold zu ersetzen. Ihr durchschnittlicher Umlauf betrug:

1890	37 791 180 Fr.
1895	52 079 100 „
1900	79 580 500 „

[1] Die Zahlen sind den Jahresberichten der Nationalbank entlehnt.

[2] Ausgegeben waren bis Ende 1912 insgesamt 1 142 370 000 Fr., davon befanden sich in den Kassen der Bank 107 753 880 Fr.

1905	117 426 340 Fr.
1910	171 595 120 =
1911	186 370 300 =
1912	205 887 980 =

Während der durchschnittliche Notenumlauf im Jahre 1912 auf das Zweieinhalbfache des Standes von 1890 angewachsen war, hat sich der Durchschnittsbetrag der zirkulierenden Zwanzigfrankennoten in diesem Zeitraum von 22 Jahren nahezu versechsfacht. Nach der erwähnten Berechnung des amerikanischen Münzdirektors weist Belgien pro Kopf der Bevölkerung den weitaus größten ungedeckten Notenumlauf auf, wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht:

Belgien	66,19 Mk.
Niederlande	41,33 =
Schweiz	29,40 =
Italien	19,61 =
Deutschland	14,83 =
Frankreich	12,68 =
England	11,21 =
Österreich-Ungarn	8,36 =

Das Verhältnis der ungedeckten Noten zur gesamten zirkulierenden Notenmenge betrug in Belgien im Durchschnitt der Jahrzehnte:

1890—1899	76,6 %
1900—1909	82,2 %
1910	77,5 %
1911	74,6 %
1912	82,3 %

Die Deckung der Noten und fremden Gelder war am Jahresschluß bei der:

Jahr	Nationalbank von Belgien	Deutschen Reichsbank	Bank von Frankreich	Niederländ. Bank	Bank von England[1]
	in Prozent				
1907	15,9	30,9	61,6	52,0	35,6
1908	17,8	39,8	72,5	53,2	31,6
1909	17,6	35,6	70,8	52,2	36,4
1910	21,3	35,5	67,5	50,2	37,9
1911	24,3	35,4	63,6	46,5	35,5
1912	26,5	32,6	60,0	51,1	38,0

[1] Die Zahlen für die Bank von England beziehen sich nur auf das Verhältnis der Reserve zu den Depositen. Für den Notenumlauf in England besteht bekanntlich volle Bardeckung, soweit dieser die feste Kontingentsgrenze von etwa 18,5 Mill. £ überschreitet. Die Zahlen sind entnommen dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1912 und 1913.

Nach dieser Tabelle weist die belgische Nationalbank im Vergleich zu den übrigen Notenbanken die geringste Metalldeckung für die täglich fälligen Verbindlichkeiten auf. Das Deckungsverhältnis bessert sich durch die Einrechnung der Golddevisen, die, von der Bank dem Golde gleichgestellt, zu diesem Zwecke verwendet werden [1].

Welches sind nun die Ursachen dieser ungünstigen belgischen Geldverfassung? Woraus erklärt sich der Goldmangel in der Zirkulation, und welche Bedeutung hat er für die Bewertung der belgischen Valuta im internationalen Zahlungsverkehr? Seit dem Bestehen des Königreichs sind in Belgien von 1832—1882 für 583 996 720 Fr. Goldmünzen geprägt und in Umlauf gesetzt worden. Aber seit dem Jahre 1882 hat, abgesehen von einigen unbedeutenden Ausmünzungen für Rechnung von Privaten und der Nationalbank, jede Goldprägung in Belgien aufgehört. Diese tatsächliche Einstellung der Goldprägung bildete einen der Gründe des Goldmangels in der belgischen Zirkulation. In der gleichen Richtung haben die in den siebziger Jahren begangenen Fehler der Münzgesetzgebung gewirkt. Die freie Silberprägung wurde endgültig erst im Jahre 1878 aufgehoben, nachdem bereits große Mengen belgischen Goldes dem Lande gegen einströmendes unterwertiges Silber entzogen worden waren. Überdies war der Goldhandel der Nationalbank außerordentlich unbedeutend, denn die Anziehungskraft des kleinen belgischen Marktes gegenüber den internationalen Goldströmungen ist sehr gering wegen der Konkurrenz seiner großen Nachbarländer, die eine stark entwickelte Goldwährung und damit ein großes Aufsaugungsvermögen für Gold besitzen. Diese Momente haben dahin zusammengewirkt, den ursprünglichen, ohnehin nicht bedeutenden Goldbestand Belgiens im Laufe der Zeit noch beträchtlich zu verringern.

Der stärkste Einfluß auf das Abströmen des belgischen Goldes ging von Frankreich aus. In erster Linie verursachte die seit langer Zeit passive belgische Zahlungsbilanz gegenüber Frankreich den Abfluß des belgischen Goldes, soweit dieses noch im Umlauf vorhanden war oder von der Nationalbank abgegeben wurde, oder von Fünffrankenstücken, womit der Überschuß zugunsten Frankreichs bezahlt werden mußte. Dieser Gold- und Silberexport erfolgte um so leichter, da er in Münzen der gleichen Währungsgemeinschaft, und ein großer Teil sogar in französischen Münzen, stattfinden konnte, die im belgischen Königreich kursierten.

[1] Am Jahresschluß 1911 würde sich hiernach das Deckungsverhältnis um 17,5 %, für 1912 um 16,2 % bessern.

Der seit dem Jahre 1876 für Belgien stets ungünstige Stand des französischen Wechselkurses gab weiterhin Veranlassung zu umfangreichen Kursspekulationen, zu der sogenannten „Drainage". Die Taktik der Personen, die sich damit befassen, besteht darin, daß sie aus dem Verkehr Goldmünzen — soweit diese noch darin vorhanden sind —, vor allem aber Fünffrankenstücke sammeln oder diese bei der Nationalbank und ihren nahe der französischen Grenze gelegenen Agenturen durch die Einreichung von Noten an sich bringen, um sie bei einer Bank eines französischen Grenzortes, zum Beispiel in Lille, einzuzahlen. Über diese somit gewonnenen Guthaben verfügen sie durch Scheck oder Wechsel auf Paris, die sie in Belgien mit einer Prämie verkaufen. Je höher das Agio auf den französischen Wechselkurs war, um so größer stellte sich der Gewinn, und um so stärker wirkte der Anreiz zur Drainage. Diese Kursspekulation hatte in Belgien einen ganz beängstigenden Umfang angenommen. Sie wurde nicht allein an den Grenzorten betrieben, sondern auch in Brüssel in weiten Kreisen gehandhabt. Sogar Frauen waren daran in starkem Maße beteiligt, deren Tätigkeitsfeld vorzugsweise die großen Warenhäuser bildeten, wo sie Fünffrankenstücke gegen Hergabe von Noten sammelten. Denn trotz der nicht unerheblichen Transportkosten, die für die Versendung von 10000 Fr. zum Beispiel von Brüssel nach Lille 6,70 Fr., von Brüssel nach Paris 10,20 Fr. betrugen, war die Gewinnchance doch so verlockend, daß seit 1906 bei der Dainage auch die Verwendung von Zweifrankenstücken beobachtet wurde[1]. Diese Wechselkursspekulationen, die auf breiter Grundlage betrieben wurden, hatten eine beträchtliche Schwächung des belgischen Bargeldumlaufs zur Folge gehabt. Diese Erscheinung machte sich zeitweise im Zahlungswesen des Landes so fühlbar, daß die Nationalbank sich zu beträchtlichen und kostspieligen Rückkäufen in Fünffrankenstücken bei der Bank von Frankreich gezwungen sah. In welchem Umfange diese stattgefunden haben, zeigt die nachfolgende Tabelle[2]:

1906	81,5	Mill. Fr.
1907	98,5	" "
1908	79,0	" "
1909	90,0	" "
1910	184,5	" "
1911	129,0	" "
1912	262,5	" "

[1] Vgl. Rapport du Commissaire des Monnaies, 1906, S. 21.
[2] Vgl. die Jahresberichte der Banque Nationale 1906—1912.

So litt die belgische Volkswirtschaft an einer empfindlichen Knappheit an Metallgeld und einer starken Entwertung der Landeswährung. Daneben befand sich Belgien bezüglich der großen Menge seiner umlaufenden, bedeutend unterwertigen Fünffrankenstücken, die gesetzliche Zahlkraft haben, seit dem Jahre 1885 in einer außerordentlich prekären Situation. Denn nach der im Artikel 4 bei der Erneuerung der lateinischen Münzunion in jenem Jahre aufgenommenen Liquidationsklausel ist es verpflichtet, im Falle einer Auflösung des Münzvertrages die sich im Besitz der beteiligten Staaten befindlichen belgischen Fünffrankenstücke zum Nominalwert gegen Gold einzulösen, soweit es nicht in der Lage ist, diese Stücke gegen die gleichen, in seiner Zirkulation sich befindlichen Münzen der anderen Länder einzutauschen. Die Einführung dieser Klausel geschah auf Veranlassung Frankreichs zum Zwecke seiner Sicherung gegen Kursverluste, die ihm aus den beträchtlichen Mengen belgischer und italienischer Fünffrankenstücke erwachsen könnten, welche in seinem Münzumlauf wie in den Kassen seiner Banken vorhanden sind. Welche Bedeutung der Eintritt dieses Falles für Belgien haben würde, beleuchten die folgenden Zahlen. Nach der Schätzung des belgischen Münzdirektors in seinem Bericht vom Jahre 1907 betrug die damals noch vorhandene Summe an belgischen Fünffrankenstücken etwa 375 Mill. Fr.[1]. Davon befanden sich nach Berechnung des französischen Münzdirektors 153 Mill. Fr. in den Kassen der Bank von Frankreich, und der im französischen Geldumlauf zirkulierende Betrag an solchen Münzen belgischer Herkunft wurde auf 100 Mill. Fr. geschätzt[2]. Diese Summen im Wege des Handels und Verkehrs wiederzugewinnen, dafür besteht für das belgische Wirtschaftsleben keine Aussicht, solange seine Zahlungsbilanz gegenüber Frankreich passiv ist und die Prämie auf den französischen Wechselkurs die Ausführung der Drainage begünstigt. Henry Parker Willis[3] kennzeichnet dieses Abhängigkeits-

[1] In seinem Bericht vom Jahre 1911 schätzte er den vorhandenen Betrag an umlaufenden Fünffrankenstücken auf 340 Mill. Fr. Rapport du Commissaire des Monnaies, 1911, S. 16.

Die ursprüngliche Gesamtsumme der in Belgien in der Zeit von 1832 bis 1878, dem Jahr der Aufhebung der freien Silberprägung, geschlagenen Fünffrankenstücke betrug 495 678 120 Fr. Hiervon sind im Laufe der Zeit nicht unbedeutende Beträge eingezogen und teilweise zu Umprägungen in silberne Scheidemünzen verwandt worden.

[2] Vgl. Albert E. Janssen, Les conventions monétaires, S. 368.

[3] H. P. Willis, History of the latin monetary union, S. 267.

verhältnis der kleineren Staaten der lateinischen Münzunion von Frankreich sehr treffend mit den Worten: „All the smaller countries are debtors of France and there is therefore not the faintest possibility of returning one half of these enormous sums by any ordinary commercial method." Solange der gegenwärtige Zustand der Münzunion mit Frankreich bestehen bleibt, ist der Wert der belgischen Fünffrankenstücke gewissermaßen mitgarantiert durch den großen Goldvorrat der Bank von Frankreich wie in der französischen Münzzirkulation. „Sobald aber die Münzgemeinschaft zwischen Belgien und Frankreich aufgehört hat zu existieren, wird das belgische Silbergeld, für das alsdann nicht mehr die Möglichkeit des Eintausches in Gold im südlichen Nachbarland besteht, ganz gewaltig im Werte sinken[1]." Die schädlichen Folgen und Störungen, die daraus für das belgische Wirtschaftsleben entstehen würden, wären in ihren Wirkungen unübersehbar.

In dieser ungesunden Verfassung der belgischen Währungsverhältnisse ist im wesentlichen der Umstand begründet, daß die belgische Nationalbank, trotz ihres ungewöhnlich großen Vorrats an Auslandswechseln, keine dauernden Erfolge in ihrer Wechselkursregulierung erzielen konnte. Denn die Sicherheit und die solide Organisation des Goldwesens eines Landes bilden nicht nur die wichtigste Grundlage für eine gedeihliche Entfaltung des inneren Wirtschaftslebens, sie sind auch die Voraussetzung für das Maß seines Kredits, die Bewertung seiner Valuta im Auslande. Die Frage der Währungsreform dürfte wohl als die dringendste Angelegenheit im belgischen Wirtschaftsleben bezeichnet werden. Die belgische Regierung hatte die Notwendigkeit dieser Reform eingesehen und im Februar 1912[2] eine ständige Kommission zum Studium der Geldverhältnisse des Landes eingesetzt, deren Ergebnisse bisher noch nicht veröffentlicht worden sind. Die Bestrebungen der Nationalbank gingen bereits seit 6—7 Jahren dahin, ihren Metallbestand und seit 1910 in verstärktem Maße auch ihren Goldbestand beständig zu vermehren. In welcher Weise eine solche Vermehrung ihrer Barmittel stattgefunden hat, zeigt die nachstehende Zusammenstellung.

---

[1] M. Ansiaux, Les problèmes actuels de la circulation métallique et fiduciaire en Belgique, Révue économique internationale, Novembre 1907, S. 10.

[2] Arrêté royal du 20 février 1912.

Es betrugen am Jahresschluß in Millionen Franken:

	Der Metallbestand	Der Goldvorrat		Der Metallbestand	Der Goldvorrat
1905	117,6	100,7	1909	158,9	115,3
1906	124,2	103,9	1910	203,4	125,7
1907	133,3	106,7	1911	246,7	189,1
1908	158,2	112,4	1912	283,5	214,4

Dieses Anwachsen des Goldvorrates bei der belgischen Zentralnotenbank ist im wesentlichen erfolgt durch die Realisierung von Goldbevisen, gegen welche die Bank sich Gold aus dem Auslande, vornehmlich vom Londoner Goldmarkt, daneben aus Paris und New-York hat schicken lassen. Zur Aufbesserung des Goldbestandes hat ferner die wachsende Goldproduktion Belgisch-Kongos beigetragen, deren Wert sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf etwa 10 Mill. Fr. stellte. Entsprechend dieser Steigerung der Metallreserve hat auch das Deckungsverhältnis der Noten und fremden Gelder eine ständige Besserung erfahren, die trotz des vermehrten Notenumlaufs im Laufe von 5 Jahren nahezu 9 % beträgt[1].

Seit dem im Jahre 1908 erfolgten Anschluß der Kongokolonie an die lateinische Münzunion hatte sich für die Regierung eine neue Möglichkeit erschlossen, eine Besserung der Geldverhältnisse des Landes dadurch herbeizuführen, daß ein Teil des unterwertigen Silbers in das belgische Kolonialland abgeschoben wurde. So sind in den Jahren 1909—1911 im ganzen 15,9 Mill. Fr. belgische Silbermünzen, worunter sich 4 607 750 Fr. an Fünffrankenstücke befanden, in die belgische Kolonie abgeflossen. Wie weit in Zukunft eine Hebung des belgischen Münzumlaufs durch Abfluß seines Silbers nach seiner Kolonie erfolgen wird, hängt ab von dem Maß der wirtschaftlichen Entwicklung von Belgisch-Kongo. Bisher hatten alle diese Bestrebungen nur vorübergehende Erfolge. Die Möglichkeit einer dauernden Beherrschung des Devisenmarktes wäre für die belgische Nationalbank erst dann gegeben gewesen, wenn die Währungsverhältnisse des Landes durchgreifend reformiert und das Geldwesen auf eine gesunde Goldbasis gestellt gewesen wäre. Wäre diese Reform für die belgische Volkswirtschaft auch unvermeidlich mit schweren Opfern verbunden, so würden sie auf die Dauer aufgewogen worden sein durch den Fortfall jener beständigen Belastungen, die das Geschäftsleben in seinem Zahlungsverkehr mit dem Auslande infolge der Stabilität der ungünstigen Tendenz der Devisenkurse zu tragen hatte.

[1] Vgl. die Tabelle S. 165.

Die dänische Landwirtschaft unter dem Einfluß des Krieges

Von Dr. Anton Heinrich Hollmann
Professor der landwirtschaftlichen Betriebslehre an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin

Inhaltsverzeichnis: I. Die Betriebsverhältnisse vor dem Kriege S. 171—174. Die Umlegung der Produktion infolge der überseeischen Getreidekonkurrenz S. 171. Die Intensivierung der Viehhaltung S. 172. Die Industrialisierung der Veredelungsproduktion und des Absatzes durch die genossenschaftliche Organisation S. 173. — II. Die Betriebsverhältnisse in der ersten Periode des Krieges S. 174—185. Die Ausnützung der Kriegskonjunktur S. 176. Die Wirkung der Preisentwicklung und Höchstpreisfestsetzung für Brotgetreide S. 177. Der Einfluß der Preise auf die Produktionsrichtung der Viehhaltung S. 181. Die Steigerung des Betriebsaufwandes und die Rentabilität S. 183. — III. Die Betriebsverhältnisse nach Abschneidung der Zufuhr S. 185—191. Die Organisation der Viehhaltung S. 186. Die Organisation der Pflanzenproduktion S. 190. — IV. Die Ernährungspolitik der Regierung in ihrem Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion S. 192—196. Die Beschlagnahme des Brotgetreides S. 192. Die Förderung des Kartoffelbaues und des Rübenbaues S. 194. Die Organisation des staatlichen Getreidegeschäfts unter Beteiligung des Getreidehandels S. 194.

I. Die Betriebsverhältnisse vor dem Kriege

Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft im letzten Menschenalter charakterisiert sich durch die Umlegung und Industrialisierung der Produktion, die mit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann und vorläufig ihren Höhepunkt beim Ausbruch des Krieges erreichte. Diese Entwicklung vollzog sich durch eine fortschreitende Ausdehnung und Intensivierung der Viehhaltung, der allmählich nicht nur die eigene Ackererzeugung, sondern außerdem ein ständig steigender Import an Kraftfutterstoffen dienstbar gemacht wurde, während gleichzeitig die Weiterverarbeitung und der Verkauf der tierischen Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betriebe losgelöst und in industriellen und kaufmännischen Großbetrieben auf genossenschaftlicher Grundlage konzentriert wurde. Noch im Jahre 1880 war Dänemark Getreideexportland; im Jahre 1913 dagegen führte es zu den 23 Mill. dz eigener Erzeugung 16 Mill. dz Getreide und Kraftfutterstoffe ein.

Dafür war der Wert der tierischen Ausfuhr von 72 Mill. Kr. im Jahre 1880 auf 450 Mill. Kr. im Jahre 1914, also über 500 %, und der Wert der landwirtschaftlichen Gesamtausfuhr — die 1880 noch eine erhebliche Getreideausfuhr einbegriff — von 108 Mill. Kr. auf 450 Mill. Kr. gestiegen.

Die Zahl der Rinder stieg von 1½ Mill. auf 2½ Mill. und die Zahl der Schweine von ½ Mill. auf 2½ Mill. Stück. Aber diese Zahlen ergeben nur ein unvollkommenes Bild der Produktionssteigerung, da gleichzeitig eine Hebung der Leistungen des einzelnen Tieres stattgefunden hat, die die zahlenmäßige Steigerung weit übertrifft. Während beispielsweise die Zahl der Milchkühe in dem genannten Zeitraum um 45 % gestiegen ist, stieg die gesamte Milchmenge um ca. 150 %, und während früher ein spätreifes Schwein gemästet wurde, werden jetzt die Tiere in sechs Monaten schlachtreif gemacht. Es gab beim Ausbruch des Krieges kein Land in Europa, das sich mit Dänemark an zahlenmäßiger Stärke und Intensität der Viehhaltung messen konnte; beispielsweise war die Rindviehhaltung, an der produktiven Fläche gemessen, rein zahlenmäßig fast doppelt so stark und die Schweinehaltung um mehr als ein Drittel stärker als diejenige Deutschlands.

Die starke Ausdehnung der Viehhaltung hat naturgemäß auch den anderen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes, die Pflanzenproduktion, erheblich beeinflußt, einmal dadurch, daß die Pflanzenproduktion der Viehhaltung angepaßt wurde, und anderseits durch die vermehrte Düngererzeugung, die eine Steigerung der Ackererträge zur Folge hatte. Die Anpassung der Pflanzenproduktion an die Viehhaltung charakterisiert sich in erster Linie durch die Ausdehnung des Hackfruchtbaues (Futterrüben), der seit 1880 von 2,5 % auf 15 % der Ackerfläche gestiegen war. Gleichzeitig waren die Grasschläge des Ackerbausystems (Koppelwirtschaft) von 37 % auf 28 % und die Brache von 8 % auf 3½ % vermindert. Die Getreideanbaufläche hielt sich fast unverändert, nämlich auf 45 % der Ackerfläche; aber es ist eine wesentliche Verschiebung zwischen Wintergetreide und Sommergetreide vor sich gegangen, indem das Wintergetreide, das 1880 ca. 30 % der Gesamtgetreidefläche einnahm, auf 25 % im Jahre 1914 herabgegangen war; gleichzeitig ist die Gerstenanbaufläche zugunsten von Menggetreide eingeschränkt worden — alles Maßnahmen, die eine Vermehrung der Futtererzeugung bezwecken.

Die reine Koppelwirtschaft der sechziger und siebziger Jahre mit

drei bis vier Getreideschlägen nach Vollbrache und dreijährigem Grasland wurde abgelöst von einer Koppelwirtschaft nach den Regeln der Fruchtfolge, die namentlich in den kleineren Betrieben und den am meisten Rüben bauenden Gegenden bereits in eine mehr oder minder reine Fruchtwechselwirtschaft übergegangen ist.

Diese Intensivierung des Ackerbausystems in Verbindung mit der vermehrten Düngererzeugung bewirkte eine erhebliche Steigerung der Ernteerträge. Vergleicht man die Durchschnittserträge der letzten fünf Jahre der siebziger mit den Durchschnittserträgen der letzten fünf Jahre vor dem Kriege, so ergibt sich eine Steigerung der Gesamtgetreideernte von ca. 19 auf ca. 27 Mill. dänische Tonnen (1 dänische Tonne = 0,718 hl), also eine Steigerung von 42 %. Die Steigerung der Gesamternte an Körnern, Stroh, Hackfrüchten und Klee und Gras wird auf 3000 Mill. Kilogr. Futtereinheiten berechnet, was über 100 % ausmacht. Trotzdem reichte die eigene Erzeugung nicht aus für die Viehhaltung, vielmehr mußte diese große Produktion an Rauh- und Saftfutter, auch schon aus Rücksicht auf die notwendige Konzentration der Futterration, durch eine stets steigende Einfuhr von Kraftfutter ergänzt werden. Der Verbrauch Dänemarks an Korn und anderem Kraftfutter betrug im Jahre 1913 rund 39 Mill. dz, von denen 23 Mill. dz eigener Erzeugung und 16 Mill. dz Mehreinfuhr waren. Diese Menge verteilte sich wie folgt:

Mehl und Grütze ausschl. Kleie .	4 Mill. dz
Bier und Branntwein	1 " "
Aussaat	2 " "
Pferde	8,5 " "
Rindvieh	9 " "
Schweine	11,5 " "
Geflügel	3 " "
Zusammen	39 Mill. dz

Die Nutzviehhaltung deckte also ihren Kraftfutterbedarf überwiegend aus Einfuhr, und ihre Produktion hatte gleichzeitig durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Produzenten mehr und mehr den Charakter einer Industrie angenommen, die einen wesentlichen Teil ihrer Rohstoffe aus dem Auslande bezog und industriemäßig verarbeitete Produkte ins Ausland schickte, alles durch genossenschaftliche Organisationen des Einkaufs, der Verarbeitung, des Verkaufs, des Geldausgleichs, die nach dem Gesetze des Großbetriebes wirkten.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb aber bedeutete diese ganze

Entwicklung eine stark gesteigerte Anwendung von Arbeit und Kapital, die nicht nur in der vermehrten und intensivierten Viehhaltung, sondern ebenso in der Intensivierung des Ackerbausystems, der verbesserten Bodenbearbeitung und vor allem in einer verstärkten Düngung zum Ausdruck kam.

Die Betriebsumlegung der dänischen Landwirtschaft war eine Folge des Preisdrucks des Getreides durch die internationale Konkurrenz oder vielmehr die Folge der Verschiebung des Preisverhältnisses zwischen Getreide und tierischen Produkten. Da die dänische Landwirtschaft auf Export angewiesen und ihr infolgedessen auch nicht durch Schutzzölle zu helfen war, konnte sie gar nicht anders reagieren. Aber die Geschwindigkeit und Einheitlichkeit, mit der diese Betriebsumwälzung und der Ausbau der genossenschaftlichen Organisation vollzogen wurde, deutet allerdings auf einen Grad von Anpassungsfähigkeit und geistiger Beweglichkeit bei den fast ausschließlich bäuerlichen und kleinbäuerlichen Produzenten, wie man ihn selten findet.

II. Die Betriebsverhältnisse in der ersten Periode des Krieges

Für die dänische Landwirtschaft bildet der Eintritt Amerikas in den Krieg einen entscheidenden Wendepunkt. Bis zu diesem Zeitpunkte, also von August 1914 bis April 1917, fährt sie in ihrem gewohnten Geleise, aber mit beschleunigtem Tempo unter dem fruchtbar anschwellenden Goldregender Kriegskonjunktur, der auch durch vereinzelte staatliche Maßnahmen und Preisregulierungen noch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; nachdem aber Amerika in den Krieg eingetreten ist und die Zufuhr an Getreide, Kraftfutter und Kunstdünger, praktisch gesprochen, aufgehört hat, nimmt die Fahrt eine andere Richtung, die durch den Mangel an Rohstoffen und bis zu einem gewissen Grade auch durch die staatlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung bestimmt wird. —

Kurz nach Ausbruch des Krieges begann in Dänemark ebenso wie in anderen Ländern ein gefahrdrohendes Steigen der Brotgetreidepreise, das weniger auf Mangel als vielmehr auf Panik und Spekulation zurückzuführen war.

Dänemark hatte 1914 eine sehr geringe Brotgetreideernte, so niedrig, wie keine in den letzten zehn Jahren vorgekommen war. Aber man war sich nicht gleich nach der Ernte über die Lage klar; vielmehr gingen die Angaben der landwirtschaftlichen Körperschaften

noch am 22. September 1914 darauf hinaus, daß das wahrscheinliche Endergebnis 157 000 t Weizen und 410 000 t Roggen, also zusammen 567 000 t betragen würde, während das Ergebnis in Wirklichkeit, wie nachstehende Übersicht zeigt, nur 442 000 t betrug. Die Übersicht zeigt außerdem den normalen berechneten Verbrauch an Weizen und Roggen für die menschliche Ernährung und für die Fütterung.

	Ernteertrag		Verbrauch (normal)	
	1913	1914	für die Ernährung	für Fütterung
	Tonnen (à 1000 kg)			
Weizen	182 000	157 000	206 600	75 000
Roggen	434 000	285 000	225 000	400 000
Zusammen	616 000	442 000	431 000	475 000

Selbst eine so geringe Ernte wie die von 1914 würde also im Notfall den Brotgetreidebedarf des Landes gedeckt haben, und da man zunächst mit einem solchen Notfall rechnete, wurde am 25. Dezember 1914 ein Verbot der Verfütterung von Weizen und Roggen erlassen. Da aber normalerweise fast die gesamte Roggenerzeugung und ein erheblicher Teil des Weizens zur Fütterung verwandt wurde, ist es fraglich, ob das Verfütterungsverbot gewirkt hätte, wenn es nicht der Regierung gelungen wäre, für das abgelieferte Brotgetreide Mais und andere Futterstoffe zu beschaffen. Die Frage der Brotgetreideversorgung war also eng verknüpft mit der Frage der Futterstoffversorgung, die ohnedies eine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Viehhaltung war.

Die nachstehende Übersicht über die Einfuhr von Korn und Futterstoffen zeigt, daß es der Regierung im ersten Kriegsjahre gelang, den normalen Bedarf annähernd herbeizuschaffen.

(Siehe die Übersicht auf S. 176).

Die Einfuhr von Brotgetreide war weit unter der Norm, trotz der geringen einheimischen Ernte; dafür war ein entsprechendes Quantum Mais mehr eingeführt, so daß die Gesamteinfuhr an Getreide und Getreideprodukten ein wenig gestiegen war; an Ölkuchen wurde ungefähr das normale Quantum eingeführt, allerdings mit anderer Verteilung auf die verschiedenen Sorten.

Obwohl hiernach sowohl der Bedarf der menschlichen Ernährung wie auch der normale Bedarf der Fütterung gedeckt war, erreichte die Preissteigerung des Brotgetreides doch sehr bald eine Höhe, die für die Ernährung der breiten Massen des Volkes gefährlich zu werden drohte, weshalb die Regierung zu Preisregulierungen für

	Einfuhr in Tonnen	
	August 1913 bis Juli 1914	August 1914 bis Juli 1915
Weizen	115 974	60 973
Weizenmehl	61 633	47 678
Roggen	315 674	76 331
Roggenmehl	18 463	818
Hafer	80 117	6 574
Gerste	65 404	99 676
Mais	335 670	556 479
Weizenkleie	44 501	19 559
Zusammen	841 336	868 088
Baumwollsaatkuchen	187 355	457 932
Sonnenblumenkuchen	171 668	31 427
Soyakuchen	12 770	10 104
Hanfsaatkuchen	96 454	17 267
Andere Ölkuchen	104 644	41 824
Ölkuchen zusammen	573 191	558 524

die inländische Erzeugung an Brotgetreide schritt. Es wurden in der hier zunächst ins Auge gefaßten ersten Periode des Krieges folgende Höchstpreise pro Doppelzentner festgesetzt:

Roggen:	Datum der Festsetzung	Weizen:	Datum der Festsetzung
19,50 Kr.[1]	31. Dez. 1914	21,50 Kr.	28. Jan. 1915
19,50 "	7. Aug. 1915	21,50 "	7. Aug. 1915
18,50 "	10. Okt. 1915	19,00 "	19. Okt. 1915
18,50 "	3. Aug. 1916	21,00 "	21. Aug. 1916
Gerste:		**Hafer und Menggetreide**	
24,75 Kr.	11. Nov. 1916	24,50 Kr.	23. Nov. 1916
Roggenkleie:		**Weizenkleie:**	
17,00 Kr.	8. März 1915	17,00 Kr.	8. März 1915
16,00 "	10. Sept. 1915	16,00 "	19. Okt. 1915
17,00 "	17. Aug. 1916	19,00 "	21. Aug. 1916

Das Verfütterungsverbot und die Preisregulierung des Brotgetreides waren, landwirtschaftlich betrachtet, zu jenem Zeitpunkt die bei weitem eingreifendsten Maßnahmen, die auch nicht ohne Einfluß auf die landwirtschaftliche Betriebsweise blieben. Von geringerer Bedeutung für die Landwirtschaft waren die Maßnahmen und Preis-

[1] 1 Kr. = 1,12 Mk. (Friedenskurs).

regulierungen für Schweinefleisch und Schlachtereiprodukte, die den Zweck verfolgten, dem inländischen Verbrauch die nötigen Mengen zu erträglichen Preisen zu sichern. Obwohl die festgesetzten Höchstpreise eine erhebliche Herabsetzung der damals geltenden freien Preise bedeuteten, konnten sie doch keinen wesentlichen Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion haben, da der inländische Verbrauch dieser Waren nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Gesamterzeugung beanspruchte und die Produktion sich auf dem Exportmarkt schadlos halten konnte; namentlich konnte die Landwirtschaft auf diese Weise die glänzenden Konjunkturen für den Export von Rindvieh und Rindfleisch in vollem Umfange ausnützen, indem der inländische Fleischbedarf vorwiegend durch Schweinefleisch gedeckt wurde.

Im übrigen blieb die Landwirtschaft in dieser ersten Periode vor Eingriffen bewahrt und stand somit — abgesehen von dem Verfütterungsverbot und der Preisregulierung für das Brotgetreide — unter dem Einfluß der Kriegskonjunktur, die auf der ganzen Linie ein fröhliches Ansteigen der Preise mit sich brachte. (Vgl. die umstehende Tabelle 1 [S. 178] über die Preise.)

Vergleicht man das erste Kriegsjahr mit dem letzten Friedensjahr, so ergibt sich erheblicher Unterschied in der Preissteigerung für Getreide und tierische Produkte. Allerdings wurde die Preissteigerung für Roggen und Weizen schon im Dezember bzw. im Januar durch Festsetzung von Höchstpreisen zum Stillstand gebracht; aber die Preissteigerung für Sommergetreide setzte sich fort und erreichte ca. 80 % für Gerste, während Butter nur 15—16 % und Schweinefleisch ca. 20 % stiegen.

Man hätte im Hinblick auf diese Preisverschiebungen eine Ausdehnung des Getreidebaues erwarten sollen, und es war eine gewisse Bewegung in dieser Richtung vorhanden; aber die Regierungsmaßnahmen hinsichtlich des Brotgetreides waren ihr nicht förderlich, und die weitere Entwicklung der Preisverhältnisse verhinderte vollends, daß sie zum Durchbruch kam. Denn während die Getreidepreise sich auf derselben Höhe hielten, stiegen von August 1915 bis August 1916 die Butter mit 20 %, das Schweinefleisch mit 30 % und das Rindfleisch sogar mit 80—90 %. Diese Verschiebungen des Preisverhältnisses zugunsten der tierischen Erzeugnisse setzten sich bis zum Ende der Periode fort. Im Januar 1917 betrug die Preissteigerung gegenüber dem letzten Friedensjahre für Butter 68 %, für Schweinefleisch und Speck über das Doppelte, für Eier fast das Dreifache und für Rindfleisch ebenfalls mehr als das Doppelte.

Tabelle 1

Preisnotierungen über die wichtigsten landwirtschaftl. Erzeugnisse[1]

		Gerste pro 100 kg Kr.	Hafer pro 100 kg Kr.	Mais pro 100 kg Kr.	Sojakuchen pro 100 kg Kr.	Butter pro 0,5 kg Öre	Eier pro 1 kg Öre	Jungekühe pro 50 kg Kr.	Schweinefleisch pro 100 kg Kr.
1913	August	—	—	10,60	13,80	100	110	50	118
	Septbr.	—	—	10,70	14,00	106	120	50	112
	Oktober	12,30	—	10,80	13,90	112	135	49	116
	November	12,00	—	10,30	13,90	111	175	49	100
	Dezember	12,00	—	10,50	13,90	112	185	47	104
1914	Januar	12,20	—	10,80	13,70	118	160	47	102
	Februar	12,30	—	10,50	13,50	105	150	44	102
	März	12,80	—	10,60	12,80	106	112	46	98
	April	11,80	—	10,70	12,70	104	100	47	102
	Mai	—	—	—	12,80	95	96	46	100
	Juni	—	—	—	12,80	97	100	48	96
	Juli	—	—	—	13,10	102	107	46	94
	im Mittel	—	—	—	13,41	105	129	47	104
1914	August	—	—	—	—	—	105	—	—
	Septbr.	15,50	—	—	—	101	116	46	98
	Oktober	17,75	—	—	16,00	118	145	45	106
	November	19,50	—	—	16,85	115	195	46	104
	Dezember	21,00	—	—	18,75	127	200	50	110
1915	Januar	26,00	—	21,20	20,75	133	200	55	116
	Februar	27,75	—	24,00	24,00	126	180	52	122
	März	25,50	—	23,90	23,00	121	140	52	128
	April	22,50	—	19,80	19,00	121	122	64	136
	Mai	22,50	—	18,50	18,00	125	126	68	140
	Juni	25,00	—	19,20	20,25	120	140	74	150
	Juli	24,75	—	18,20	21,50	127	150	74	150
	im Mittel	22,52	—	—	19,81	121	152	57	124
1915	August	22,00	—	17,90	21,75	143	160	75	154
	Septbr.	20,50	—	16,45	21,25	140	165	84	158
	Oktober	18,25	—	17,20	20,85	170	235	93	160
	November	19,50	—	17,60	23,75	166	205	90	158
	Dezember	22,75	—	20,10	25,00	168	270	87	156
1916	Januar	22,25	—	21,40	25,25	136	220	89	154
	Februar	22,00	—	22,00	25,00	140	175	95	156
	März	22,50	—	—	25,00	149	165	107	154
	April	23,75	—	22,75	25,50	142	200	112	158
	Mai	24,50	—	22,40	26,50	136	—	119	164
	Juni	23,50	—	21,00	26,25	135	—	118	166
	Juli	24,25	—	20,15	26,50	140	—	107	170
	im Mittel	22,15	—	—	48,38	147	—	98	159
1916	Septbr.	—	24,40	22,75	27,75	166	240	108,50	188
	November	25,50	24,80	23,00	29,75	178	250	109,00	184
1917	Januar	—	—	23,65	32,25	180	280	102,00	188
	Februar	—	—	—	32,50	168	280	102,00	192
	März	—	—	—	32,25	—	—	98,00	192
	April	—	—	—	33,75	158	—	101,00	182
	Mai	—	—	—	—	150	—	97,00	164
	Juni	—	—	—	—	152	—	97,00	136
	Juli	—	—	—	—	166	—	95,00	138
	August	—	—	—	—	173	—	79,00	148
	Septbr.	—	—	—	—	188	—	81,00	160
	Oktober	—	—	—	—	214	—	81,00	174
	November	—	—	—	—	224	—	85,00	174

[1] Für Weizen und Roggen siehe die Höchstpreise S. 176.

Die Wirkung dieser Preisentwicklung zeigt folgende Zusammenstellung über die Verschiebungen in der Pflanzenproduktion.

Tabelle 2.

Die Verschiebungen in der Pflanzenproduktion unter dem Einfluß des Krieges

	1912	1915	1916	1917	Zunahme in Prozent			
	ha	ha	ha	ha	1912/15	1915/16	1916/17	1915/17
Weizen	54,0	66,5	61,4	53,1	+23,1	— 7,7	—13,5	—20,2
Roggen	245,8	210,9	194,8	176,5	+14,2	— 7,6	— 9,4	—16,3
Gerste	241,4	260,5	256,3	239,7	+ 7,9	— 1,6	— 6,5	— 8,0
Hafer	428,4	414,3	421,6	397,0	— 3,3	+ 1,8	— 5,8	— 4,2
Mengkorn	180,4	180,2	185,0	195,4	— 0,1	+ 2,7	+ 5,6	+ 8,4
Getreide insges.	1150,0	1132,4	1119,0	1061,7	— 1,5	— 1,2	— 5,1	— 6,2
Kartoffeln	61,1	66,6	64,2	57,9	+ 8,9	— 3,6	— 9,8	—13,1
Futterrüben	261,8	286,4	278,8	278,4	+ 9,4	— 2,6	— 0,1	— 2,8
Zuckerrüben	32,4	32,1	31,5	30,8	— 1,0	— 1,8	— 2,2	— 4,0
Zichorien	1,0	0,85	1,4	1,1	—14,9	+64,6	—21,4	+ 29,4
Hackfrucht insges.	356,4	385,8	375,9	386,1	+ 8,3	— 2,6	— 2,1	— 4,5
Hülsenfrüchte	4,0	3,0	4,4	4,8	—25,2	+45,5	+ 8,3	+ 60,0
Buchweizen	2,4	3,3	3,8	2,3	+36,3	+14,6	—39,5	— 30,3
Grassamen	12,2	11,8	12,4	13,0	— 3,6	+ 5,0	+ 4,8	+ 10,1
Kleesamen	0,7	1,2	1,1	0,9	+79,2	—10,8	—18,2	— 25,0
Rübensamen	2,8	2,2	3,4	3,7	—24,1	+59,1	+ 8,8	+ 68,2
Andere Feldfrüchte insges.	22,2	21,5	25,1	24,8	—	—	—	—
Klee und Gras	708,6	750,4	787,7	—	—	—	—	—
Grünfutter	67,6	35,0	36,0	—	—	—	—	—
Gras u. Grünfutter insges.	776,2	785,4	824,3	—	—	—	—	—
Schwarzbrache	86,9	70,6	70,2	—	—	—	—	—
Halbbrache	69,6	93,1	77,3	—	—	—	—	—
Brache insges.	156,5	163,7	147,5	—	—	—	—	—

Der Rückgang ist besonders in die Augen springend bei Roggen, dessen Anbaufläche von 1912—1917 mit ca. 70000 ha oder 28% abgenommen hat. Es ist anzunehmen, daß die Festsetzung des Höchstpreises den wesentlichen Anstoß hierfür gegeben hat. Der Roggen wurde früher als die anderen Getreidearten mit Höchstpreis belegt, und da der Roggenpreis nicht allein niedriger gehalten wurde als der Weizenpreis, sondern bedeutend niedriger als der erste im November 1916 festgesetzte Höchstpreis für Sommergetreide, so hat sich

dieser Mißgriff durch einen enormen Rückgang der Roggenanbaufläche gerächt.

Übrigens zeigt die gesamte Getreideanbaufläche einen Rückgang von ca. 10 %, und dieser Rückgang fällt zusammen mit einer bedeutenden Abnahme der Anbaufläche für Kartoffeln und einer geringeren Abnahme der Zuckerrübenfläche. Es ist also namentlich der Anbau derjenigen Früchte zurückgegangen, die entweder direkt der menschlichen Ernährung dienen oder als Kraftfutter für eine produktive Viehhaltung unentbehrlich sind, was gegenwärtig um so mehr ins Gewicht fällt, als die Einfuhr von Kraftfutterstoffen aufgehört hat. Die Verschiebung in den Anbauflächen hat den Gesamtertrag der Pflanzenproduktion wohl kaum beeinflußt; aber die Verteilung der Produktion auf die einzelnen Früchte war nicht günstig mit Rücksicht auf den besonderen Bedarf des Landes. Der Rückgang des Gesamtertrages der Pflanzenproduktion dürfte aber in erster Linie auf andere Faktoren: auf Witterungsverhältnisse und Mangel an künstlichen Düngemitteln zurückzuführen sein. Die dänische Statistik führt die Ernte der einzelnen Früchte auf Ernteeinheiten zurück, deren Berechnung auf der in Dänemark üblichen Rechnung mit Futtereinheiten beruht, auf Grund von zahlreichen Fütterungsversuchen ermittelten Ersatzzahlen, die übrigens ungefähr den Kellnerschen Stärkewerten entsprechen. Danach ist eine Ernteeinheit = 1000 kg Korn = 100 kg Rübentrockensubstanz = 100 kg Kartoffeltrockensubstanz = 2500 kg Heu = 5000 kg Stroh = 1000 Futtereinheiten an Gras und Grünfutter. Wie die nachstehende Übersicht zeigt, war die Gesamternte in allen drei Jahren unter Mittel.

Die gesamte Pflanzenproduktion in Millionen Ernteeinheiten

	1909/13	1914	1915	1916	1914/16
Getreide:					
Korn	2,29	1,95	2,30	2,08	2,11
Stroh	0,70	0,55	0,57	0,70	0,61
Hackfrüchte	1,68	1,64	2,01	1,65	1,76
Heu	0,72	0,65	0,46	0,85	0,65
Gras u. Grünfutter	1,49	1,54	1,49	1,55	1,53
Sa.	6,88	6,33	6,83	6,83	6,66

Trotz dieses Rückganges der Pflanzenproduktion gelang es, den großen Viehbestand, den Dänemark vor dem Kriege hatte, in den

ersten drei Kriegsjahren, mit Ausnahme des Schweinebestandes, vollzählig aufrechtzuerhalten, und zwar so, daß auch die Produktion in der Hauptsache auf der alten Höhe erhalten wurde. Bei der Viehhaltung spielte neben der eigenen Pflanzenproduktion die Einfuhr von Kraftfutterstoffen eine wesentliche Rolle. Für das erste Jahr des Krieges wurde der normale Einfuhrbedarf in der Hauptsache gedeckt (vgl. die Übersicht S. 175). Für die folgenden Jahre ist eine Statistik nicht veröffentlicht worden; aber man muß annehmen, daß die Einfuhr bedeutend war; denn sonst wäre die Aufrechterhaltung der Produktion unerklärlich.

Es ist von Interesse, die einzelnen Veränderungen im Viehbestand zu analysieren (vgl. die Tabelle 3 auf S. 182). Die erste Viehzählung nach dem Ausbruch des Krieges zeigt einen nicht unerheblichen Rückgang für alle Gruppen.

Am stärksten ist der Rückgang der Schweine, der schon bei der ersten Zählung ca. 1/2 Mill. Stück beträgt, wodurch der Bestand auf knapp 2 Mill. Stück reduziert wird. Dieser Bestand hält sich ziemlich unverändert bis zum Frühjahr 1917, wo er abermals um ca. 1/3 Mill. Stück zurückgeht. Am stärksten ist die Abnahme bei Zuchttieren, deren Zahl in den drei Jahren auf ungefähr die Hälfte des Bestandes von 1914 reduziert wurde. Am geringsten ist der Rückgang bei Mastschweinen und Ferkeln unter vier Monaten, die noch im Juli 1917 ungefähr 1 1/2 Mill. zählten; aber dann begann auch hier „das große Morden". —

Beim Rindvieh beginnt der Rückgang eigentlich erst im zweiten Kriegsjahr; aber dieser Rückgang ist nur zeitweilig; schon bei der Zählung im Februar 1917 ist der Bestand fast wieder auf die frühere Stärke gebracht, und diese Steigerung setzt sich fort bis Juni 1917. Jedoch gilt dies nicht für die Milchkühe, deren Bestand bereits im Februar 1916 mit ca. 170000 Stück zurückgegangen war. Dieser Rückgang hält sich ziemlich unverändert bei den beiden folgenden Zählungen, doch mit leichter Tendenz zu einer abermaligen Steigerung im Sommer 1917. Aber die Steigerung ist weit stärker für Stiere, Ochsen und Jungvieh, deren gesamter Bestand sogar bedeutend höher ist als im Jahre 1914.

Diese Verschiebung nach Alter und Geschlecht bedeutet eine Änderung der Produktion in der Richtung stärkerer Fleischproduktion auf Kosten der Milchproduktion und ist eine Folge teils des Kraftfuttermangels, teils der Konjunkturen; denn während die Butterpreise — auf dem englischen Markt — langsam und mäßig stiegen,

Tabelle 3

Viehhaltnng im Jahre 1914 und in den drei ersten Kriegsjahren

	Anzahl des Viehs bei den Zählungen vom					Verschiebung in Prozent 1914—17
	15. Juli 1914	15. Mai 1915	29. Februar 1916	20. Februar 1917	12. Juli 1917	
Pferde						
Hengste über drei Jahre	4 161	4 465	4 957	4 948	5 145	+ 23,7
Wallache über drei Jahre	189 151	177 763	177 216	184 062	190 107	+ 0,5
Stuten über drei Jahre	237 421	214 178	215 372	222 450	224 135	— 5,6
Fohlen ein bis drei Jahre	87 052	92 075	83 202	80 163	97 088	+ 11,3
Fohlen unter ein Jahr	49 455	37 209	34 668	46 772	55 937	+ 13,1
Pferde insgesamt	567 240	525 690	515 415	538 395	572 412	+ 0,9
Rindvieh						
Stiere und Ochsen über ein Jahr	164 040	156 153	136 786	182 767	189 131	+ 15,3
Kühe und Sterken mit dem ersten Kalbe	1 310 268	1 281 132	1 141 246	1 140 649	1 147 138	— 12,4
Sterken vor dem ersten Kalbe	279 439	367 243	373 124	375 108	435 339	+ 14,5
Kälber unter ein Jahr	609 115	611 943	638 840	754 329	686 505	+ 12,7
Rindvieh insgesamt	2 462 862	2 416 471	2 289 996	2 452 853	2 458 158	— 0,2
Schweine						
Eber über vier Monate	12 663	11 659	11 384	11 219	9 025	— 28,7
Säue	282 750	214 635	214 365	187 199	138 819	— 50,9
Mastschweine	706 950	686 475	689 483	609 680	512 957	— 27,4
Ferkel unter vier Monaten	1 494 343	1 005 748	1 068 023	1 172 629	989 822	— 33,8
Schweine insgesamt	2 496 706	1 918 627	1 983 255	1 980 727	1 650 623	— 34,0
Schafe						
Schafe	272 887	257 930	—	—	247 117	— 9,0
Lämmer unter ein Jahr	242 021	275 207	—	—	232 890	— 3,8
Schafe insgesamt	514 908	533 137	—	—	480 007	— 6,8

schossen die Preise für Schlachtvieh hemmungslos in die Höhe und waren gegen Ende 1916 auf weit über das Doppelte gestiegen. —

In der Richtung dieser Produktionsänderung wirkt ebenfalls die Verkürzung des Durchschnittsalters der Milchkühe, die von Jahr zu Jahr zunimmt und ein Ausdruck des beschleunigten Umsatzes und damit einer stärkeren Fleischproduktion ist.

Tabelle 4

Die Verschiebungen in den Altersklassen der Milchkühe während des Krieges

	Anzahl der Kühe				zusammen
	unter 3 Jahre	3—6 Jahre	6—10 Jahre	über 10 Jahre	
15. Juli 1914 . . .	220 020	579 302	429 434	81 512	1 310 268
15. Mai 1915 . . .	226 369	572 885	408 777	73 101	1 281 132
20. Febr. 1917 . . .	189 516	552 774	341 721	56 638	1 140 649
17. Juli 1917 . . .	212 603	543 476	334 486	56 618	1 147 183
Abnahme in Prozent	3,4	6,2	22,1	30,5	12,4

Der Bestand von Pferden ging stark zurück bis zu der zweiten Zählung im Februar 1916, erholte sich dann aber sehr rasch und schloß bei der letzten Zählung im Juli 1917 sogar mit einer Zunahme ab.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die durch Panikbedarf und kopflose Konkurrenz ins Fabelhafte emporgetriebenen Preise keine Eingriffe in den produktiven Viehbestand veranlaßt haben, die wirtschaftlich zerstörend gewirkt hätten. Es ist trotz der hohen Preise kein Pferd und kein Stück Rindvieh aus dem Lande herausgeschickt worden, das nicht betriebsmäßig bestimmt war, hinausgeschickt zu werden.

Die Reduktion des Schweinebestandes vollzog sich planmäßig infolge des Mangels und der Verteuerung des Kraftfutters; nur im ersten Kriegswinter drohte der Umfang der Schlachtungen infolge des unorganisierten Exports und korrumpierender Preise einen Charakter anzunehmen, der wirtschaftlich bedrohlich erschien. Die Regulierung des Exports durch die Regierung und die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtereischweine machten diesen Zuständen ein Ende.

Privatwirtschaftlich betrachtet war das Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes in der hier behandelten ersten Periode des

Krieges im allgemeinen gut, zum Teil glänzend. Namentlich war der Teil der Tierproduktion, der auf Umsatz des selbsterzeugten Futters durch Aufzucht und Mast beruht, besonders lohnend. Aber auch Butter, Speck und Eier hatten glänzende Preise, wie nie zuvor. Ferner hat die Pferdezucht guten Gewinn gebracht, und dasselbe gilt mehr oder weniger auch für die marktgängigen Produkte der Pflanzenerzeugung — jedoch mit Ausnahme der Zuckerrüben, deren kontraktmäßig festgelegte Preise den erheblich gesteigerten Produktionskosten nicht folgen konnten. Daß die Steigerung der Produktionskosten bedeutend war, zeigen auch folgende Zahlenangaben über die Betriebsaufwendungen vor und während des Krieges, die auf Grund des Zahlenmaterials aus einer Reihe von Buchführungsvereinen (Buchführungs-Kontrollvereinen) zusammengestellt sind.

Tabelle 5

Betriebsaufwand vor und während des Krieges

	Arbeitslohn	Pferdehaltung	Kunstdünger	Totes Inventar
Landwirtsch. Vereinigung für das Amt Kopenhagen				
1913/14	74	47	—	18
1914/15	88	60	—	18
1915/16	102	82	—	19
Steigerung in Prozent	37,8	74,5	—	5,6
Landwirtsch. Vereinigung f. Odense und Umgegend				
1914/15	96	43	24	22
1915/16	117	59	41	25
Steigerung in Prozent	21,8	37,2	70,8	13,6

Besonders stark sind die Ausgaben für die Pferdearbeit gestiegen; aber auch die Steigerung des Arbeitslohnes und des Kunstdüngeraufwandes sind erheblich. Die Steigerung des Arbeitslohnes ist zum Teil auf steigenden Geldlohn, zum Teil auf die Verteuerung der Beköstigung zurückzuführen.

Indessen wird die Steigerung der Betriebsaufwendung doch von der Preissteigerung der Produkte übertroffen, und das Ergebnis ist eine erhebliche Steigerung des Reinertrags und der Verzinsung der im Betriebe wirksamen Kapitalien.

Tabelle 6

Die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes

	Anzahl der Betriebe	Durchschn. Fläche ha	Bruttoeinnahme Kr. pro ha	Betriebsaufwand Kr. pro ha	Betriebsüberschuß Kr. pro ha	Reinertrag Kr. pro ha	Verzinsung d. Gesamtkapit. Prozent	Gesamtkapital Kr. pro ha
Landw. Vereinigung für das Amt Kopenhagen								
1913/14	21	50,4	—	—	—	105	5,22	1998
1915/16	43	56,0	684	402	282	210	10,10	2136
1916/17	42	60,3	—	—	—	192	8,55	2232
Landw. Vereinigung für Odense u. Umgegend								
1911/12	—	—	—	—	142	?	?	—
1912/13	—	—	—	—	174	?	?	—
1913/14	—	—	—	—	190	?	?	—
1914/15	23	40,7	581	349	232	159	7,67	2083
1915/16	34	49,7	790	444	346	272	11,00	2464
1916/17	38	60,3	733	469	264	202	8,10	2501
Durchschnitt 1914—17	—	—	—	—	285	217	9,00	—

Das Buchführungsmaterial ist freilich nur spärlich, namentlich fehlt bei dem sonst sehr brauchbaren Material der Buchführungsvereinigung für Odense die Berechnung der Reinerträge und der Verzinsung für die Zeit vor dem Kriege. Indessen gibt auch der Betriebsüberschuß einen brauchbaren Vergleichsmaßstab, da die in ihm enthaltene Quote für Steuern und Betriebsleitergehalt fast unverändert bleibt. Diese Quote läßt sich für die drei Kriegsjahre durch Subtraktion des Reinertrags vom Betriebsüberschuß ermitteln und beträgt im Mittel 70 Kr. Unter Abzug dieser Quote berechnen sich also vom schulden- und lastenfrei gedachten Betriebe und nach Abzug ein Betriebsleitergehalts (hier im Durchschnitt der verschiedenen Betriebsgrößenklassen = 50 Kr. pro Hektar) folgende Reinerträge pro Hektar:

1911—12 = 72 Kr.	1914—15 = 159 Kr.
1912—13 = 104 „	1915—16 = 272 „
1913—14 = 120 „	1916—17 = 202 „

Vergleicht man den Durchschnitt der drei Jahre vor dem Kriege mit den drei Kriegsjahren, so ergibt sich eine Steigerung des Reinertrags von 98 Kr. auf 211 Kr. pro Hektar, also auf über das Doppelte, ein Resultat, das auch mit den Daten der Buchführungsvereinigung für das Amt Kopenhagen sehr gut übereinstimmt.

III. Die Betriebsverhältnisse nach Abschneidung der Zufuhr

Die Situation, die durch Amerikas Eintritt in den Krieg geschaffen wurde, und die wahrscheinlich bis zu dessen Abschluß anhalten wird, charakterisiert sich für die dänische Landwirtschaft dadurch, daß einmal die Zufuhr von Getreide und Kraftfutterstoffen aufgehört hat und anderseits manche andere für die Landwirtschft außerordentlich wichtige Zufuhren, namentlich die Zufuhr von Stickstoffdünger, unsicher und praktisch nahezu unmöglich geworden sind, teils infolge der Blockadebestimmungen, teils infolge des U-Bootkrieges und der ständig verminderten Tonnage.

Die Landwirtschaft sah sich infolgedessen vor die Aufgabe gestellt, ihre Produktion umzulegen von einer Exportproduktion zu einer Produktion, die auf die Ernährung des eigenen Volkes berechnet ist oder, mit anderen Worten, zur Betriebsweise der siebziger Jahre zurückzukehren.

Der erste Schritt war eine wesentliche Verminderung der Viehhaltung, und die Folgen ergaben sich dann von selbst oder werden sich ergeben. Da nämlich infolge der Einschränkung der Viehhaltung und des vollständigen Mangels an Ölkuchen mit einer erheblichen Verminderung und Verringerung der Stallmistproduktion zu rechnen ist, so ist nicht nur die tierische Produktion, sondern auch die Grundlage der Landwirtschaft selbst, die Pflanzenproduktion, von einem Rückgang bedroht, wenn dieser Zustand noch lange dauert und es nicht gelingt, künstlichen Stickstoffdünger herbeizuschaffen. Indessen dürften die pessimistischen Berechnungen, die hierüber gegenwärtig in Dänemark aufgestellt werden, ebensowenig zutreffen wie die Berechnungen, die beim Anfang des Krieges in Deutschland von einigen Düngergelehrten aufgestellt wurden und die uns einen Ernteausfall von 8 Millionen Tonnen Getreide infolge des fehlenden Stickstoffs prophezeiten — wonach wir also von Rechts wegen längst verhungert sein müßten —. Wie es sich auch in Deutschland in den Gebieten mit starker Viehhaltung gezeigt hat, tritt die Erschöpfung bei Böden in alter Stallmistkultur nur sehr langsam in Erscheinung, und da Dänemark die stärkste und intensivste Viehhaltung in Europa hatte, so haben auch seine Böden einigen Vorrat, von dem sie zehren können. Inzwischen ist es der dänischen Regierung bereits gelungen, der Landwirtschaft eine größere Partie Norgesalpeter im Austausch gegen Getreide zu sichern.

Die Organisation der Viehhaltung

Bei der Viehzählung am 12. Juli 1917 fanden sich:

572 000 Pferde, davon 419 000 über drei Jahre,
2 458 000 Stück Rindvieh, davon 1 147 000 Milchkühe,
1 651 000 Schweine, davon 148 000 Zuchttiere,
480 000 Schafe, davon ca. die Hälfte ausgewachsene Tiere.

Bei den damaligen Ernteaussichten und den geringen Aussichten auf Zufuhr von Futterstoffen von auswärts stand es allen klar, daß eine erhebliche Reduktion des Viehbestandes unvermeidlich war. Der am 4. April 1917 berufene „Ausschuß der Landwirtschaft" rechnete mit der Beibehaltung des Bestandes an Schafen, schlug aber für Pferde, Rindvieh und Schweine eine starke Reduktion vor, und zwar:

für Pferde auf 1/2 Mill. Stück,
= Rindvieh = 2 = =
= Schweine = 1 = =

Diese Berechnung war indessen vorgenommen auf Grund der Viehzählung vom 17. Februar 1917 sowie unter Voraussetzung einer Mittelernte und einiger Zufuhr an Ölkuchen. Später, als sich die Ernte weit unter Mittel erwies und die Aussicht auf Ölkuchen vollständig fehlschlug, riet der Ausschuß zu einer weit stärkeren Reduktion, namentlich des Schweinebestandes sowie zum Verkauf von mindestens 50 000 Pferden im Herbst und fortgesetzten Export im Laufe des Winters und endlich zu einer Reduktion des Rindviehbestandes auf 1 800 000 Stück, nämlich ca. 900 000 Stück Milchkühe und ca. 900 000 Stück Stiere, Ochsen, Jungvieh und Kälber.

Für Schweine hat bereits am 5. Dezember 1917 eine Zählung stattgefunden. Das Ergebnis zeigt folgende Tabelle zugleich mit den Ergebnissen der übrigen Zählungen seit Juli 1914:

Tabelle 7

Der Schweinebestand am 5. Dezember 1917

Zählung am	Zuchttiere			Schlachtschweine über 4 Mon.	Ferkel		Im ganzen Schweine und Ferkel
	Eber über 4 Mon.	Sauen üb. 4 Mon.			2 bis 4 Mon.	unter 2 Mon.	
		trächtige	nicht trächtige				
5. Dez. 1917	4 830	18 520	44 560	276 599	321 221	123 084	788 814
12. Juli 1917	9 025	138 819		512 957	989 822		1 650 623
20. Febr. 1917	11 219	187 199		609 680	1 172 629		1 980 727
20. = 1916	11 384	214 365		689 483	1 068 023		1 983 255
15. Mai 1915	11 659	214 735		686 485	1 005 748		1 918 627
15. Juli 1914	12 663	282 750		706 950	1 494 343		2 496 706

Seit Juli 1917 ist also der Schweinebestand von ca. 1 650 000 auf 789 000, d. h. auf weniger als die Hälfte reduziert worden, und der Bestand beträgt jetzt weniger als ein Drittel des Friedensbestandes. Dazu kommt, daß eine weitere Verminderung zu erwarten ist, wie sich aus einer Analyse der Verteilung ergibt.

Es waren bei der Zählung im ganzen 18 520 trächtige Sauen vorhanden. Rechnet man in Anbetracht eines normalen Abgangs mit sechs lebenskräftigen Ferkeln pro Sau, so ist in der Trächtigkeitsperiode nach der Zählung, also in den folgenden vier Monaten, nur ein Zugang von ca. 100 000 zu erwarten. In diesen vier Monaten müssen die 276 599 Schlachtschweine von vier Monaten abgehen (Schlachtreife sechs Monate); ferner müssen von den 321 221 Ferkeln, die am Zählungstage zwei bis vier Monate alt waren, ca. 200 000 schlachtreif geworden sein, so daß man zu Anfang April 1918 mit einem gesamten Schweinebestand von 410 000 Stück rechnen kann. Das wäre also eine Reduktion auf ein Sechstel des Friedensbestandes, die sich im Laufe von zwei Jahren vollzogen hat, und zwar ohne jeden gesetzlichen Zwang und ohne gewaltsame Störung des Produktionsprozesses. In derselben Zeit wird auch die Zahl wieder auf die Höhe des Friedensstandes gebracht werden können, wenn der gegenwärtige Bestand an Zuchtmaterial bewahrt bleibt und die alten Produktionsbedingungen sich wieder einstellen.

Für die übrigen Viehgattungen liegen Zählungen noch nicht vor; indessen läßt sich der Abgang auf Grund der Markt- und Schlachtstatistik annähernd schätzen.

Für den Rindviehbestand ist die vom landwirtschaftlichen Ausschuß vom 4. April 1917 vorgeschlagene Reduktion auf ca. 180 000 Stück bis jetzt noch nicht vollständig durchgeführt; der Bestand wird im Frühjahr 1918 auf 2 Mill. Stück geschätzt, die sich ungefähr zu gleichen Teilen auf Milchkühe und anderes Rindvieh verteilen. Im Laufe des Sommers wird der Bestand vermutlich wieder etwas zunehmen, und es wird dann vom Ausfall der Ernte und den Aussichten der Einfuhrmöglichkeiten abhängen, inwieweit er überwintert werden kann oder nicht.

Die Einschränkung des Bestandes an Milchkühen gibt allerdings noch kein vollständiges Bild von dem zu erwartenden Rückgang der Milchproduktion, vielmehr wird diese, bei Ausbleiben der Ölkuchen, voraussichtlich auf die Hälfte der Friedensproduktion zurückgehen. Dagegen ist ein Steigen der Fleischproduktion zu erwarten, eine Entwicklung, die schon vor dem Kriege begonnen hatte und im Ein-

klang mit der Entwicklung der Preise steht. Während nämlich die Butterpreise von 1895—1913 um knapp 20% stiegen, stiegen die Preise für Rindfleisch um 40%, und im Kriege hat sich diese Verschiebung des Preisverhältnisses zugunsten der Fleischproduktion fortgesetzt.

Diese Umlegung der Rindviehhaltung ist auch volkswirtschaftlich durchaus angezeigt, da Dänemark mit der Möglichkeit rechnen muß, den Exportmarkt für seine Butter — die Qualitätsware ist und Qualitätspreise verlangt —, nach dem Kriege zu verlieren oder doch bedeutend eingeschränkt zu finden.

Englands Einfuhr an Butter und Margarine vor und während des Krieges stellte sich folgendermaßen (Mill. Kilogramm):

	1911	1912	1913	1914	1915	1916
Butter	218,4	203,3	210,1	202,2	195,7	113,0
Margarine	—	—	77,1	77,6	104,2	139,0

Es ist allerdings nicht ganz klar, ob diese Entwicklung mehr eine Folge des Geldmangels oder eine Folge des Buttermangels war, allein die Erscheinung ist einmal da, und es ist ziemlich sicher vorauszusehen, daß das billigere Surrogat nach dem Kriege den Markt beherrschen wird, auf diesem wie auf anderen Gebieten.

Die Aufzucht und Fleischproduktion hat gegenüber der Milchproduktion den Vorteil, daß sie von der Zufuhr von Kraftfutter unabhängiger ist. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von der Schafhaltung. Das Schaf ist bei Mangel an Kraftfutter der wirtschaftlichste Fleisch- und Fettproduzent — eine Tatsache, die leider bei uns im Kriege nicht genügend gewürdigt worden ist —. Man denkt deshalb in Dänemark daran, die Schafhaltung gerade jetzt mit allen Kräften zu fördern.

Der Pferdebestand ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweifelsohne zu groß; aber seine Verminderung hängt von den Exportmöglichkeiten ab. Man rechnet damit, daß im Laufe des Winters eine große Zahl älterer Pferde infolge Futtermangels niedergeschlagen ist. Natürlich mußte man bestrebt sein, die jungen Tiere möglichst durch den Winter hindurchzubringen, einerseits weil überhaupt keine Absatzmöglichkeit für sie vorhanden war und anderseits, weil man davon ausgeht, daß sie sich im Laufe des Sommers ganz von selbst ins Geld wachsen.

Die Organisation der Pflanzenproduktion

Für die Organisation der Pflanzenproduktion wurden zwei leitende Gesichtspunkte aufgestellt, erstens Anwendung aller möglichen Mittel, die geeignet sind, die Produktion zu heben, und zweitens die Anpassung der Produktion an die gegenwärtige Lage.

Die Frage der Produktionsförderung liegt in Dänemark dadurch wesentlich einfacher als in Deutschland, daß die Sorge um die Beschaffung der tierischen und menschlichen Arbeitskraft, der Maschinen und Geräte, des Saatguts und dergleichen zunächst keine wesentliche Rolle spielt. Die einzige Sorge ist die Herbeischaffung des Düngers, und auf sie konzentrieren sich die Anstrengungen zur „Förderung der Produktion": Ökonomisierung und rationelle Behandlung des Stalldüngers und Herbeischaffung von Kunstdünger, namentlich Stickstoff.

Dänemarks Einfuhr an künstlichen Düngemitteln betrug vor dem Kriege 45 Mill. kg Stickstoffdüngemittel, 190 Mill. kg Phosphorsäuredüngemittel und 25 Mill. kg Kalidünger.

Der Fehlbetrag an Stickstoff in der gesamten Stalldüngererzeugung infolge Fehlens der Kraftfutterstoffe wird von sachverständiger Seite auf eine Menge berechnet, die ca. 90 Mill. kg Chilisalpeter entspricht, also genau das Doppelte der einstweilen fehlenden Einfuhr ausmacht.

Selbst wenn Dänemark zufolge Pressemitteilungen 20 bis 40 Mill. kg Norgesalpeter erhalten sollte, so steht doch die dänische Landwirtschaft mit einem Fehlbetrag von ca. 100 Mill. kg Chilisalpeter, dessen Beschaffung ziemlich aussichtslos ist.

Auch die Beschaffung der Phosphorsäuredüngemittel ist aussichtslos.

Kalidüngemittel dagegen dürfte Dänemark nach wie vor von Deutschland im Austausch gegen landwirtschaftliche Produkte erhalten können.

Man macht in Dänemark gegenwärtig stark Propaganda für das Kalken und Mergeln des Bodens, soweit dieser kalkarm ist. Es ist eine alte Erfahrung, daß das Kalken und Mergeln in solchen Fällen oft erstaunliche Wirkungen hat, die allerdings nicht lange vorhalten. Der Kalk hat bekanntlich einen großen Einfluß auf die Reaktion des Bodens und dadurch auf den Umsatz der stickstoffhaltigen organischen Stoffe im Boden. — Im übrigen dürfte in der Förderung der Produktion Wesentliches nicht erreicht werden; wichtiger erscheint die Anpassung der Produktion an die gegenwärtige

Lage durch möglichste Ausdehnung des Anbaues der unmittelbar für die menschliche Ernährung in Betracht kommenden Feldfrüchte, namentlich des Brotgetreides.

Wie früher erwähnt, hatte während des Krieges eine ganz bedeutende Abnahme der Anbaufläche für Brotgetreide stattgefunden, die in erster Linie auf das Verfütterungsverbot und die Festsetzung von verhältnismäßig zu niedrigen Höchstpreisen zurückgeführt wird. Die Abnahme betrug von 1915—1917 für Weizen 20% und für Roggen 16%; geht man auf das Jahr 1912 zurück, so hatte die Roggenanbaufläche sogar 28% abgenommen (vgl. Tabelle 2).

Durch die Getreideordnung vom 3. August 1917 wurden die Getreidepreise wesentlich erhöht, nämlich für Roggen und Weizen auf 26 Kr. pro Doppelzentner und für Gerste, Hafer und Menggetreide auf 23 Kr. pro Doppelzentner.

Auf diese Preiserhöhung ist es wohl in erster Linie zurückzuführen, daß die Anbaufläche des Brotgetreides für das Jahr 1917/18 wieder erheblich stieg, und zwar für Roggen auf 217 000 ha und für Weizen auf 57 000 ha, so daß die Anbaufläche beider zusammen sogar diejenige von 1915 noch etwas übersteigt und gegenüber derjenigen von 1912 nur um 22 000 ha oder ca. 7% zurückbleibt.

Die durchschnittliche Einfuhr von Roggen und Weizen betrug in den drei letzten Jahren vor dem Kriege 200 Mill. kg bzw. 150 Mill. kg. Der jährliche Verbrauch Dänemarks für die menschliche Ernährung wird auf 243 Mill. kg bzw. 216 Mill. kg berechnet.

Rechnet man hinzu den Bedarf an Saatgut und einen Zuschlag für unvermeidlichen Schwund, so stellt sich der Bedarf auf 310 Mill. kg Roggen und 250 Mill. kg Weizen oder zusammen 560 Mill. kg.

Die Anbaufläche des Roggens beträgt 217 000 ha und des Weizens 57 000 ha. Rechnet man mit den Durchschnittserträgen der Jahre 1909—1913, nämlich 17,9 dz Roggen und 29,9 dz Weizen pro Hektar, so wäre in diesem Jahre eine Ernte von ca. 388 Mill. kg Roggen und ca. 170 Mill. kg Weizen zu erwarten, also ein Überschuß an Roggen von ca. 80 Mill. kg und ein entsprechender Fehlbetrag an Weizen, aber zusammen doch ca. 558 Mill. kg, annähernd die Menge des berechneten Bedarfs. Da jedoch aus den bereits erwähnten Gründen mit einem Rückgang der Hektarerträge gerechnet werden muß, so wird man voraussichtlich das Brotgetreide strecken müssen, wie das bereits im Vorjahre geschehen ist.

Die Anbaufläche für Kartoffeln hatte von 1915—1917 ebenfalls

nicht unerheblich (ca. 13 %) abgenommen. Der Kartoffelbau spielt in der dänischen Landwirtschaft nicht die Rolle wie in Deutschland, tritt vielmehr ganz hinter dem stark forcierten Futterrübenbau zurück. Indessen ist man unter den gegenwärtigen Verhältnissen bemüht, den Anbau zu fördern teils durch Lieferungsverträge der Städte und des Staates mit den Produzenten, teils durch Preisregulierungen und Prämiierungen für erweiterten Anbau.

IV. Die Ernährungspolitik der Regierung in ihrem Einfluß auf die Umlegung der landwirtschaftlichen Produktion

In der ersten Periode des Krieges lagen die Aufgaben der Ernährungspolitik in Dänemark einfach; es war noch kein Mangel an Nahrungsmitteln vorhanden, und es handelte sich lediglich darum, die Konsumenten vor den Preisausschreitungen zu schützen, die durch die Kriegskonjunkturen auf dem Exportmarkt hervorgerufen waren.

Die Regierung löste die Aufgabe ohne die Produzenten in fühlbarem Maße zu beeinträchtigen, indem sie der Bevölkerung Brot, Fett und Schweinefleisch zu verhältnismäßig billigem Preise sicherte, wohingegen die Produzenten sich auf dem Exportmarkt schadlos halten konnten. Zwar blieben die Preisregulierungen nicht ganz ohne Einwirkung auf die landwirtschaftliche Betriebsweise, aber die Einschränkung der Brotgetreideanbaufläche konnte damals noch nicht beängstigen. Durch die Abschneidung Dänemarks von der Zufuhr änderte sich die Sachlage wesentlich. Es handelte sich jetzt nicht mehr in erster Linie darum, billiges Brotgetreide zu beschaffen, sondern überhaupt Brotgetreide zu bekommen.

Mit der „Getreideordnung" vom 3. August 1917 schritt die Regierung zur Beschlagnahme des Brotgetreides (Roggen und Weizen) und einer bestimmten Menge Sommergetreides, nämlich 3,40 Mill. dz Gerste und 1,10 Mill. dz Hafer, wobei vorgesehen war, daß die Regierung über die festgesetzte Menge hinausgehen konnte, wofern der beschlagnahmte Roggen und Weizen nicht 4 Mill. dz erreichte.

Von Roggen und Weizen wurde den Landwirten nur das als Menschennahrung absolut unbrauchbare, aber nicht mehr wie 3 %, sowie das für die Aussaat benötigte Quantum belassen. Gerste und Hafer (oder Gemenge) waren mit einem Umlegungsschlüssel verteilt, so daß jeder Landwirt insgesamt 4½ dz Getreide pro 1000 Kr. Bodenwert abzuliefern hatte, doch so, daß die Landwirte, welche mindestens 4½ dz Roggen und Weizen pro 1000 Kr. Bodenwert abgeliefert

hatten, sowie die Betriebe von unter 1000 Kr. Bodenwert von der Ablieferung von Gerste und Hafer befreit waren, und daß jeder Landwirt das Recht hatte, bis zu 4½ dz Gerste, Hafer oder Gemenge für eigenen Verbrauch und Aussaat zurückzubehalten. Gleichzeitig wurden, wie erwähnt, die Höchstpreise hinaufgesetzt, und zwar für Roggen und Weizen auf 26 Kr. pro Doppelzentner und für Gerste und Hafer auf 23 Kr. pro Doppelzentner.

Von der vom Staat übernommenen Gerste sollte an die Landwirte, die mehr als ½ dz Roggen und Weizen pro 1000 Kr. Bodenwert abgeliefert hatten, eine dieser Mehrlieferung entsprechende Menge in Tausch gegeben werden. Ferner sollten 850 000 dz an kleinere Landwirte zur Unterstützung der tierischen Produktion gegeben werden, namentlich an solche, die nicht in der Lage waren, 4½ dz Gerste, Hafer oder Gemenge für den Betrieb zurückzubehalten.

Die im Gesetz vorgesehene Menge des Gesamtverbrauchs ist nicht eingekommen. Das hatte zur Folge, daß einerseits die Brotration eingeschränkt werden mußte und anderseits die beabsichtigte Verteilung der Gerste an einzelne Produzentengruppen oder im Austausch gegen Brotgetreide unterblieb. Im übrigen ist keine Gefahr, daß der Brotgetreidebedarf in diesem Jahre nicht gedeckt würde.

Unter dem Einfluß der Preiserhöhung, vielleicht auch unter dem Druck der moralischen Verantwortung, ist für das Erntejahr 1917/18 eine erhebliche Ausdehnung der Anbaufläche des Brotgetreides vorgenommen worden, so daß die Aussichten der Brotversorgung für das kommende Jahr 1918/19 erheblich günstiger sind.

Die „Getreideordnung" für die Ernte 1918 setzt den Bedarf des Staates auf 7,65 Mill. kg Getreide fest. Sie beschlagnahmt die gesamte Ernte von Roggen und Weizen mit Ausnahme des Saatgutes und außerdem an Gerste, Hafer, Gemenge und Buchweizen so viel wie die Umlegung der Gesamtmenge ergeben wird. Diese Umlegung der 7,65 Mill. dz Getreide geschieht nach dem Schlüssel des Bodenwertes folgendermaßen: die ersten 3000 Kr. Bodenwert sind umlagefrei. Für das vierte Tausend sind 5½ dz Getreide zu liefern; doch kann jeder Landwirt sich hiervon befreien, indem er zwei Schweine von mindestens 70 kg Schlachtgewicht an eine Schlachterei liefert. Sodann sind zu liefern für jedes Tausend Kronen Bodenwert:

Für Bodenwert von	4 000— 30 000 Kr.	5½ dz
= = =	30 000—100 000 =	6½ =
= = =	100 000 u. darüb. =	7

Der Landwirt, der mehr als 8% seines Ackerlandes mit Zuckerrüben bestellt hat und diese an eine Zuckerfabrik abliefert, erhält in seiner Lieferungspflicht 1 dz Getreide gutgerechnet für jede 35 Zentner Zuckerrüben, die er über die Ernte von 8% des Ackerlandes hinaus abliefert.

Wenn die Lieferung eines Landwirts an Weizen und Roggen die lieferungspflichtige Getreidemenge übersteigt, so hat er das Recht, den Überschuß von den staatlichen Lagern Kilogramm für Kilogramm ausgetauscht zu erhalten. Diese Bestimmung gilt auch für die Landwirte, deren Bodenwert 4000 Kr. nicht übersteigt. Die Preise betragen für Roggen und Weizen 26 Kr., für Gerste, Hafer oder Gemenge 23 Kr., für Buchweizen 35 Kr. pro Doppelzentner, alles für gute, gesunde, gereinigte und genügend trockene Ware.

Wenn ein Landwirt sich außerstande glaubt, seine Lieferungspflicht zu erfüllen, so hat er hierüber der lokalen Getreidekommission Anmeldung zu machen. Er hat alsdann seine ganze Getreideernte auch an Gerste, Hafer, Gemenge an den Staat abzuliefern, mit Ausnahme des Saatguts und des für den normalen Betrieb seiner Wirtschaft notwendigen Pferdefutters. Als solches wird gerechnet 18 dz für ein großes Arbeitspferd von zwei Jahren und darüber und 11 dz für ein kleines Pferd (Isländer, Litauer) von zwei Jahren und darüber. Als Saatgut sind zu rechnen 120 kg für jede Tonne Land (= 1,81 ha), die 1918 Getreide getragen hat. Die Aufbewahrung des Saatguts und die Anwendung des Pferdefutters steht unter Kontrolle der örtlichen Getreidekommission.

Für die an die Schlachtereien abgelieferten Schweine in dem Umfang des Inlandbedarfs wird ein Preis von 2,30 Kr. für das Kilogramm Schlachtgewicht festgesetzt.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, für den Staat Kartoffeln anbauen zu lassen unter folgenden Bedingungen:

Es kann eine Anbaufläche von der Größe gezeichnet werden, daß dem Staat mindestens 5 Mill. dz und nicht über 6 Mill. dz Kartoffeln gesichert werden. Recht zur Zeichnung hat jeder Landwirt, der sich verpflichtet, mindestens 10 dz zu liefern; jedoch erhält niemand Recht, mehr als 60 dz zu liefern. Die Kartoffeln sind in der Zeit von September 1918 bis Mai 1919 zu liefern. Für gute, gesunde Kartoffeln wird gezahlt im September und Oktober 7 Kr., im November und Dezember 8 Kr., im Januar 8,50 Kr., im Februar 9 Kr., im März 9,50 Kr., im April 10 Kr. pro Doppelzentner.

Außerdem bezahlt der Staat den Erzeugern eine Prämie von 50 Kr. für 10 dz, die nach dem Kontrakt geliefert werden.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, ein Übereinkommen mit den Zuckerfabriken zu treffen, auf Grund dessen diese verpflichtet werden, den Produzenten einen Preis von 2,25 Kr. pro Doppelzentner Rüben zu zahlen, wohingegen der Staat den Überschuß der Zuckerproduktion über das für die Volksernährung festgesetzte Quantum übernimmt. Im Verhältnis zur Menge der übernommenen Überschußbestände wird den Rübenproduzenten eine Prämie gewährt, die für jede Million Kilogramm Mehrerzeugung an Zucker über ein Minimum von 110 Mill. kg 1 Öre auf den Zentner Zuckerrüben beträgt. Die Prämie soll jedoch nicht unter 10 Öre und nicht über 35 Öre pro Zentner Rüben ausmachen. Das übernommene Quantum Zucker soll dem Warenaustausch mit dem Auslande dienen.

Die Mehrausgaben, die durch diese zum Zweck der Produktionsförderung vorgenommenen Preiserhöhungen und Prämiierungen der Produktion erwachsen, fallen der Allgemeinheit zur Last. Das Gesetz bestimmt, daß 1. das staatliche Brotgetreide zu einem solchen Preise verkauft werden soll, daß der Preis eines Roggenbrotes von 4 kg vom 1. Oktober 1918 ab 15—16 Öre unter den gegenwärtigen Brotpreis zu liegen kommt, 2. die Schlächtereien einen Zuschuß erhalten, so daß Speck und Schweinefleisch zu den gegenwärtigen Höchstpreisen geliefert werden können, und 3. die Zuckerpreise so reguliert werden sollen, daß der Zucker für Haushaltungszwecke 8 Öre pro Kilogramm unter dem gegenwärtigen Höchstpreis und für andere Zwecke zu dem gegenwärtigen Höchstpreis geliefert werden kann.

Übrigens hat sich die Organisation dieses umfangreichen staatlichen Getreidegeschäfts, das einen Umsatz von 400 Mill. Kr. hat, in einfachster Weise den bestehenden Verhältnissen angepaßt, ohne erhebliche Störungen im Wirtschaftsleben zu verursachen. Man hat die Ausführung dem Getreide- und Futtermittelhandel oder, wo dieser genossenschaftlich organisiert war, der betreffenden Genossenschaft übertragen. Diese Ordnung hat die große Bedeutung für den Staat, daß das Getreide jetzt sicher lagert, weil es für Rechnung des Lagerinhabers liegt. Die betreffenden Kaufleute sind für das Getreide verantwortlich; sie verwalten es auf eigenes Risiko. Der Landwirt wird auf die bequemste Weise sein Getreide los, indem er die herkömmliche Geschäftsbeziehung beibehält; der Getreidehändler behält seine Existenz, braucht sein Personal nicht zu verabschieden, erhält eine auskömmliche Leihgebühr für seine Lagerräume und Deckung

ſeiner Unkoſten, wenn auch keinen eigentlichen Verdienſt. Der Getreidehandel hat ſich mit großem Verſtändnis der Situation zur Verfügung geſtellt; dafür hat ihm aber auch der Staat ſeine Exiſtenz geſichert. —

Die zentrale Leitung des Geſchäfts erfolgt durch den „Ernährungsrat", deſſen fünf Mitglieder vom Miniſter des Innern ernannt ſind, davon drei auf Vorſchlag der landwirtſchaftlichen Ausſchüſſe. Ihm zur Seite ſteht der „Ständige Ausſchuß der Landwirtſchaft", der zuſammengeſetzt iſt aus fünf Mitgliedern, die von den landwirtſchaftlichen Zentralvereinen (der Gutsbeſitzer und Bauern) und fünf Mitgliedern, die von den Organiſationen der Kleinbauern (Husmandsforeninger) gewählt ſind, nebſt den Mitgliedern der vom Miniſter berufenen „Außerordentlichen Kommiſſion" ſachverſtändiger Landwirte.

Der Begriff des preußischen Rentengutes und seine Umwertung durch Gesetz, Gesetzanwendung und Rechtsverkehr

Von Geheimen Oberjustizrat **Holzapfel**
Mitglied des Oberlandeskulturgerichts

Inhaltsverzeichnis: Das Ansiedlungsrentengut und das Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890 S. 197. — Generalkommissionen und „gemeinnützige" Landgesellschaften S. 198. — Der gesetzliche Begriff des Rentengutes S. 199. — Das Rentengut unter der Einwirkung des Gesetzes vom 7. Juli 1891 S. 202. — Die Begründung des Rentengutes nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 S. 205. — Aufhebung des ursprünglichen Rentengutsbegriffs S. 207. — Verhalten der staatlichen Domänenverwaltung S. 211. — Rechtsbegriff und Wirklichkeit S. 212. — Schlußbemerkung S. 213.

Das Ansiedlungsrentengut und das Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890

Das Rentengut als Rechtsbegriff verdankt seine Entstehung dem Ansiedlungsgesetz vom 26. April 1886, das im § 3 unter Abs. 1 die Bestimmung enthält:

> Erfolgt die Überlassung der Stelle (§ 2) gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

Von den auf Grund des Ansiedlungsgesetzes ausgegebenen Rentengütern soll hier indessen abgesehen werden. Sie sind zwar zahlreich, aber auf die vom Polentum gefährdeten Provinzen Posen und Westpreußen beschränkt. Dazu sind sie keine Schöpfung des freien Rechtsverkehrs: sie werden vom Staate in Verfolgung eines politischen Zweckes ausgegeben und unterliegen daher nicht oder doch nur in verringertem Maße den Einwirkungen, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnisse der Bevölkerung auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse auszuüben pflegen. Für die vorliegende Betrachtung kommen also nur die Rentengüter in Betracht, die auf Grund der Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 begründet sind oder begründet werden.

Der Begriff des Rentengutes, wie ihn § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 umschreibt, ist derselbe, wie der des Ansiedlungsgesetzes.

Generalkommissionen und „gemeinnützige" Landgesellschaften

Die Begründung des Rentenguts war im Gesetz vom 27. Juni 1890 ganz dem freien Rechtsverkehr überlassen. Das Gesetz vom 7. Juli 1891 brachte hierin eine Änderung: es ließ die Begründung unter behördlicher Einwirkung, nämlich unter Vermittlung der Generalkommission zu. Über die Art dieser Vermittlung gab das Gesetz nur einige Andeutungen. Unter Vortritt der Generalkommission zu Frankfurt a. d. Oder entwickelten jedoch die Generalkommissionen das Verfahren derart, daß sie einen weitgehenden und tiefgreifenden Einfluß auf die Rentengutsbegründung ausübten. Es gibt — immer abgesehen von den Ansiedlungsrentengütern — wohl nur wenige Rentengüter in Preußen, die nicht unter Vermittlung der Generalkommission geschaffen sind. Anderseits sind die Generalkommissionen nachdrücklich bestrebt gewesen, die Rentengüter unter Bedingungen zu schaffen, die für ihre Lebensfähigkeit Gewähr leisteten. Sie ließen es sich vor allem angelegen sein, die Gegenleistung des Rentenguts-erwerbers auf das Maß des wirtschaftlich Zulässigen zurückzuführen. Trotzdem müssen die unter Vermittlung der Generalkommission begründeten Rentengüter — im Gegensatz zu den Ansiedlungsrentengütern — in der Hauptsache und wirtschaftlich als ein Erzeugnis des freien Verkehrs angesehen werden. Denn obwohl die Generalkommissionen ihre Zuständigkeit in Anlehnung an die Zuständigkeitsvorschriften der Auseinandersetzungsgesetzgebung breit ausgebaut haben, fehlen ihnen doch Zwangsbefugnisse, vermöge welcher sie den Inhalt der Rentengutsverträge, namentlich die Preisfestsetzung unmittelbar beeinflussen könnten. Nur mittelbar können sie in dieser Beziehung einen Zwang ausüben, indem sie bei unangemessenen Forderungen des Veräußerers ihre Vermittlung ablehnen. Ein solcher mittelbarer Zwang bedeutet aber weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Aufhebung der Parteiwillkür.

Hieran ändert weiterhin auch der Umstand nichts, daß die Rentengüter größtenteils und in immer wachsender Zahl nicht von Privatleuten und privaten Erwerbsgesellschaften, sondern von sogenannten gemeinnützigen Landgesellschaften ausgegeben werden. Denn auf Grund der vorliegenden Erfahrungen darf man behaupten, daß sich diese Gesellschaften keine niedrigeren Preise bezahlen lassen als andere Verkäufer. Es wäre daher völlig verfehlt, die gemeinnützigen Landgesellschaften, die Rentengüter ausgeben, etwa mit der Ansiedlungskommission auf eine Stufe zu stellen. Während die Ansiedlungs-

kommission die Ansiedlung deutscher Bauern mit Staatsmitteln betreibt oder doch betreiben soll und dabei vor allem politische Zwecke verfolgt, sind die Landgesellschaften genötigt, ihre Geschäfte überwiegend nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Sie müssen darauf bedacht sein, nicht nur ihre Gelder angemessen zu verzinsen und ihre nicht geringen Verwaltungskosten zu verdienen, sondern auch noch Gewinne zu erzielen, um Geld zur Weiterführung der Geschäfte zur Verfügung zu haben. Denn ihre Mittel sind begrenzt, und ein Teil davon wird bei der Rentengutsbegründung festgelegi, also dem Geschäftsbetriebe entzogen. Alle diese Rücksichten scheiden bei der staatlichen Ansiedlungskommission aus.

Der gesetzliche Begriff des Rentengutes

Welches ist nun der Sinn des Rentengutes, wie er dem Gesetzgeber ursprünglich vorgeschwebt hat? Und was hat der Rechtsverkehr aus ihm gemacht?

Die Antwort auf die erste Frage gibt das Gesetz vom 27. Juni 1890. Das Rentengut ist ein Grundstück, das gegen eine besondere Art des Entgelts erworben ist. Und zwar ist der Entgelt nicht in der Form eines in einer Summe zu zahlenden Preises bestimmt, sondern er besteht in einer fortlaufenden Rente, die dem Grundstück zugunsten des Veräußerers als dingliche Last (Reallast) auferlegt ist. Es mag beiläufig bemerkt werden, daß danach der Rentengutsvertrag (Art. 12 § 1 Abs. 1 Ausf.Ges. z. BGB.) überhaupt kein Kaufvertrag ist; er gehört vielmehr zu den kaufähnlichen Geschäften, auf die die gesetzlichen Vorschriften über den Kauf nur kraft besonderer Vorschriften (§§ 445, 493 BGB.) Anwendung finden. Die Rente kann eine Geldrente, sie kann aber auch eine sogenannte Körnerrente sein d. h. eine feste Abgabe in Körnern (Roggen, Weizen usw.), die jedoch nicht in Natur zu entrichten, sondern „nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten, Marktpreise in Geld abzuführen" ist (§ 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1890). Das zweite Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 hat den vom Gesetz vom 27. Juni 1890 aufgestellten Begriff des Rentengutes ohne Einschränkung übernommen. Es kennt ebenfalls nur Rentengüter, die gegen Rente erworben sind. Daß neben der Rente noch ein Entgelt anderer Art bedungen werden kann, wird nicht gesagt, nicht einmal angedeutet.

Wenn wir heute unsere Erfahrungen mit dem Rentengut überblicken, so werden wir uns unwillkürlich und mit einem gewissen Erstaunen die Frage vorlegen: hat der Gesetzgeber in der Tat ein

„Rentengut" der angegebenen Art schaffen wollen? Hat er geglaubt, damit einem wirtschaftlichen Bedürfnis zu genügen, den Grundstücksverkehr zu bereichern, ihn vielleicht in neue Bahnen zu lenken?

Die erste Frage ist unbedingt zu bejahen. Daß man das Rentengut als eine auf gesetzlicher Grundlage ruhende Rechtseinrichtung hat schaffen wollen, ist nach dem oben Ausgeführten selbstverständlich. Man hat diese Rechtseinrichtung nicht nur schaffen wollen, sondern, wie sich aus dem Inhalt des Gesetzes ergibt, auch wirklich geschaffen. Aber der Gesetzgeber hat auch — und dies ist nicht minder selbstverständlich — die Rechtseinrichtung für wirtschaftlich nützlich gehalten und den Wunsch gehabt, daß von ihr ausgiebig Gebrauch gemacht werde. Er hat ein lebensfähiges Gebilde schaffen wollen; das Gesetz sollte nicht toter Buchstabe bleiben. Bei den Landtagsverhandlungen ist mehrfach betont worden, daß das Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890 keine neue Einrichtung sei, sondern schon vorher bestanden habe. Der Berichterstatter der Herrenhauskommission Graf zu Eulenburg-Prassen bemerkte im Herrenhause (H. H. 1890 Bd. 1 S. 104):

> Es ist ferner durch dieses Gesetz versucht, das bestehende Institut der Rentengüter — ich bitte die Herren, darauf zu achten, daß ich sage das bestehende Institut der Rentengüter — durch zwei in das Gesetz aufgenommene Erleichterungen respektive Beschränkungen zu einem für den praktischen Gebrauch geeigneten zu machen.

Aber davon ist nur so viel richtig, daß man auch schon früher ein Grundstück mit einer Rente belasten und natürlich auch gegen Belastung mit einer Rente erwerben konnte. Von Rentengütern aber hat man früher nie gesprochen. Von dem „Rentengut" als einer besonderen Erscheinung des Rechts- und Wirtschaftslebens spricht man erst seit dem Ansiedlungsgesetz vom 26. April 1886. Gerade diese Namengebung beweist, daß man etwas Neues einführen wolle. Neu war auch in der Tat, daß eine Abänderung der Ablösungsgesetze (siehe zum Beispiel § 91 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) die Möglichkeit gewährte, die Rente unablöslich zu begründen (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1890), und daß ferner dem Renteberechtigten die Möglichkeit eröffnet wurde, sich vertragsmäßig einen Einfluß auf den Bestand des Rentengutes zu sichern (§§ 3 und 4 daselbst).

Dagegen kann die zweite Frage, ob man geglaubt hat, das Ziel zu erreichen, d. h. eine lebensfähige Rechtseinrichtung zu schaffen,

nicht bejaht werden. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Herrenhaus 1890 Bd. 2 S. 56) heißt es zwar noch recht zuversichtlich:

> Zur Erreichung dieses doppelten Ziels der Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter und der Kolonisation der Hochmoor- und Heideländereien erscheint die Einführung des Rechtsinstituts der Rentengüter als allgemeine Erwerbsart von Grundeigentum geboten.

Aber bei den Verhandlungen in beiden Häusern des Landtages mehrten sich die Stimmen, die dem Rentengut die Lebensfähigkeit bestritten. Am schärfsten sprach dies der konservative Abgeordnete von Meyer-Arnswalde aus, der von dem Gesetz erklärte: „Ich fürchte, es wird ein totgeborenes Kind sein" (Abgeordnetenhaus 1890 Verh. Bd. 3. S. 1433). Der wachsende Widerspruch brachte den Landwirtschaftsminister Freiherrn Lucius von Ballhausen offensichtlich in eine gewisse Verlegenheit. Er wies wiederholt darauf hin, daß doch der Gesetzentwurf einer Anregung des Landtages selbst seine Entstehung verdankte, und suchte hinter dem früheren Landtagsbeschluß Deckung. Was er selbst über die Aussichten des Gesetzes sagen konnte, klang ebenfalls nicht sehr zuversichtlich: Er berief sich (Herrenhaus 1890 Bd. 1 S. 93) auf die — doch wenig beweiskräftigen — Erfahrungen, die man mit dem Ansiedlungsgesetz gemacht hatte, in dessen Geltungsbereich etwa 95 % der kleinen Stellen in der Form von Rentengütern ausgegeben waren, und führte sodann aus:

> Das gebe ich Ihnen von vornherein zu, daß von diesem Gesetzentwurf in erster Linie der Fiskus Gebrauch zu machen haben wird ... Es ist sehr möglich, daß Private sich nur ausnahmsweise dazu entschließen werden, aber immerhin ist die Gelegenheit dazu geboten ...

Daß der Entwurf schließlich die Genehmigung des Landtages fand, erklärt sich wohl aus einer eigenartigen Stimmung, die bei vielen Mitgliedern herrschte und der das Herrenhausmitglied Graf von Brühl (Herrenhaus 1890 Bd. 1 S. 111) mit den Worten Ausdruck gab:

> Ich, meine Herren, stehe anders zu diesem Gesetz, wie der Graf von der Schulenburg. Ich halte es für ein unschädliches Gesetz, weil es eben nicht ausgeführt werden wird.

So wurde dem Rentengut der Zweifel an seiner Lebensfähigkeit schon mit in die Wiege gelegt.

Das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 ist dauernd ein toter

Buchstabe geblieben. Es soll hier nicht untersucht werden, ob es unter allen Umständen so kommen mußte. Denn ein Jahr später legte der Gesetzgeber selbst die Axt an die Wurzel des soeben erst von ihm gepflanzten Baumes, indem er das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 erließ.

Das Rentengut unter der Einwirkung des Gesetzes vom 7. Juli 1891

Schon bei den Landtagsverhandlungen über das erste Rentengutsgesetz war geltend gemacht worden: mit einer Veräußerung gegen Rente sei weder dem Veräußerer noch dem Erwerber gedient. Der Veräußerer wolle Geld in die Hand bekommen, und der Erwerber werde es nicht erträglich finden, daß sein Besitz mit einer unablöslichen, also ewigen Rente belastet werde. Wenn man die Ansetzung von Arbeitern und Bauern befördern wolle, so genüge es auch nicht, daß man lediglich Rechtsvorschriften erlasse. Vielmehr müsse auch für Geld und Kredit gesorgt werden. Im Herrenhause hatte Dr. Dernburg (Herrenhaus 1890 Bd. 1 S. 112) gesagt:

> Herr von Wilamowitz hat in der Kommission von der Eröffnung der Rentenbanken gesprochen, welche Mittel schaffen könnten, um an Stelle der Rente den Grundbesitzern Rentenbriefe d. h. Kapital in die Hand zu geben, das scheint mir ein fruchtbarer Gedanke ...

Das Abgeordnetenhaus hatte bei der Verabschiedung des Gesetzes eine Entschließung angenommen (Abgeordnetenhaus 1890 Anl. Bd. 3 S. 2327), die ein Gesetz verlangt,

> wonach es möglich wird, im Sinne des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehen mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter ... ins Leben zu rufen ..., indem es ohne bares Geld oder Kredit unausführbar wird, seitens der Privaten Rentengüter in größerem Umfange zu begründen.

Hieran knüpfte der Entwurf des zweiten Rentengutsgesetzes an. In der Begründung (Abgeordnetenhaus 1890/91 Anl. Bd. 3 S. 1851) heißt es im Hinblick auf die Bestimmungen, die die Ablösung der Rente durch Vermittlung der Rentenbank vorsehen:

> In vielen Fällen wird der Gutsbesitzer nur dann zur Bildung eines Rentengutes schreiten, wenn er nicht auf den dauernden Bezug der Rente angewiesen, sondern ihm die Möglichkeit gegeben

ist, für den ganzen Betrag der Rente oder für den größten Teil derselben ein entsprechendes Kapital zu erhalten ... Auf der anderen Seite werden diejenigen Kreise der Bevölkerung, welche ... einen eigenen Grundbesitz erlangen wollen, selten imstande sein, auch nur einen nennenswerten Teil des Wertes der zu erwerbenden Stelle in Kapital zu entrichten, sondern meist nur eine jährliche Rente zu zahlen vermögen. Dabei werden die Verpflichteten in dem Umstande, daß die Entrichtung der Rentenbankrente einerseits zur Tilgung des Kapitals führt, anderseits nicht an den persönlich Berechtigten, sondern an die Rentenbank erfolgt, vielfach eine Steigerung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erblicken und daher in dem Eintreten der Vermittlung der Rentenbank einen erhöhten Anreiz zur Eingehung des Rentengutsvertrags finden.

Was das Gesetz vom 7. Juli 1891 selbst anlangt, so bestimmt es, daß die auf Rentengütern haftenden Renten durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden können (§ 1). Und zwar geschieht die Ablösung in der Weise, daß die Rentenbank den Rentenberechtigten wegen der Rente in Kapital (Rentenbriefen) abfindet und sich hierfür von dem Rentenpflichtigen eine Tilgungsrente gewähren läßt, durch die das Abfindungskapital verzinst und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abgetragen wird. Seinem Wortlaut nach findet das Gesetz zwar nur auf Rentengüter „von mittlerem und kleinerem Umfang" Anwendung. Aber nach dem Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 8. Januar 1907 (Haack, Die Preußischen Gesetze über Rentengüter, S. 14) gehören dazu selbst noch Arbeiterrentengüter von nicht mehr als 12½ a Größe, und nach oben hin hat die Übung der Generalkommissionen die Grenze so weit gerückt, daß man in Preußen schwerlich ein Rentengut finden wird, das von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen wäre. Ferner schließt das Gesetz (§ 1) zwar denjenigen Teil der Rente, dessen Ablösung von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist, von der Ablösung aus. Aber es gewährt dem Rentenberechtigten (§ 10) die Möglichkeit, auch für diesen Teil unter gewissen Bedingungen die Übernahme auf die Rentenbank zu erlangen. Überdies können beide Teile die vertragsmäßige Unablösbarkeit durch eine spätere Vereinbarung wieder aufheben. Schließlich sind der Ablösung mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rentenbank gewisse Grenzen gezogen. Aber die Sicherheit der Rentenbank kann nach dem § 7 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Mai 1916 schon als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert der Rentenbriefe, die der Rentenberechtigte

von der Rentenbank erhält, innerhalb der ersten Dreiviertel, bei kleinen Rentengütern sogar innerhalb der ersten Neunzehntel des Schätzungswertes zu stehen kommt.

Unter den übrigen Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ist noch eine hervorzuheben, die zwar nur nebenher und mehr stillschweigend als ausdrücklich getroffen wird, die aber nicht nur außerordentlich merkwürdig ist, sondern auch in der Anwendung des Gesetzes eine große Bedeutung erlangt hat. Es ist die Bestimmung, daß die Rente gleichzeitig mit der Begründung des Rentengutes abgelöst werden kann (§ 5 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2). Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß die Rente abgelöst werden kann, bevor ein Rentengut, d. h. ein mit einer fortlaufenden Rente belastetes Grundstück überhaupt vorhanden ist. Denn damit ein solches vorhanden ist, muß es zunächst dem Erwerber grundbuchmäßig überschrieben und ebenfalls grundbuchmäßig mit der Rente belastet sein. Dieser Fall kann aber nicht eintreten, wenn die vereinbarte Rente in dem Augenblick, in dem das „Rentengut" durch Übertragung des Eigentums auf den Erwerber begründet wird, durch Ablösung wieder verschwindet. Das Oberlandeskulturgericht hat freilich in einem Gutachten vom 19. Februar 1908 (Zeitschrift f. d. Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 37 S. 52; Landw. Min.-Bl. 1908 S. 241) ausgeführt, daß auch in dem hier unterstellten Falle der mit der Begründung des „Rentengutes" zeitlich zusammenfallenden Rentenablösung ein Rentengut im Sinne des Gesetzes zustande komme; es sieht in der Rentenbankrente, die dem Grundstück statt der wegfallenden fortlaufenden Rente auferlegt wird, im Sinne des Gesetzes einen Ersatz für diese. Dies ist aber nur für die förmliche Rechtsanschauung richtig und auch nur deshalb, weil die förmliche Gesetzesvorschrift die natürliche und wirtschaftliche Anschauung vergewaltigt hat. Denn nach dieser, nicht minder aber auch nach der sonst gültigen Rechtsauffassung, ist ein mit einer Tilgungsrente belastetes Grundstück kein Rentengut; die Rentenbankrente ist doch nichts anderes wie eine zur Verzinsung und Abtragung eines Kapitals dienende Tilgungsrente. Dies wird auch in jenem Gutachten ausdrücklich anerkannt und dementsprechend ausgeführt, daß eine nicht an die Rentenbank, sondern an den Veräußerer selbst zu entrichtende Tilgungsrente ein Grundstück nicht zu einem Rentengut mache.

Die Begründung des Rentengutes nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891

Nach dem, was über den Inhalt des Gesetzes vom 7. Juli 1891 mitgeteilt ist, läßt sich schon ahnen, welche Bedeutung es für den Begriff des Rentengutes hat. Bevor jedoch diese Bedeutung näher gewürdigt wird, mag noch mit einigen Worten auf das bei der Begründung der „Rentengüter" tatsächlich beobachtete Verfahren hingewiesen werden. Die Rentengutsausgeber haben sich, wie schon oben erwähnt wurde, fast überall der im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Vermittlung der Generalkommission bedient und bedienen sich ihrer auch noch. Die mit der Rentengutsbegründung befaßten „gemeinnützigen" Landgesellschaften suchen zwar seit längerer Zeit die amtliche Einwirkung der Generalkommission auf ein Mindestmaß zu beschränken, so daß ihr nur die Aufgabe einer Beurkundungs- und Ablösungsbehörde verbleibt. Allein mit Ausnahme der ostpreußischen Landgesellschaft beharren auch die Landgesellschaften bisher noch dabei, die Generalkommission wenigstens der Form nach um ihre Vermittlung nach § 12 anzugehen, weil sie dadurch an Kosten sparen. Es ist ferner nur natürlich, daß das Vorgehen der Landgesellschaften von dem der Generalkommissionen in mancher Beziehung abweicht, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch unter den Generalkommissionen, wenngleich sie sich in der Hauptsache an das Frankfurter Vorbild anlehnen, doch eine jede ihren eigenen Weg geht. Aber in dem, worauf es hier ankommt, wird sich bei Generalkommissionen und Landgesellschaften kein grundsätzlicher Unterschied des Verfahrens entdecken lassen: in der Behandlung der Rente.

Wie ist der Vorgang bei der Begründung des „Rentengutes"? Zunächst einigen sich Veräußerer und Erwerber über einen Kaufpreis. Wohlgemerkt: über einen *Kaufpreis*, nicht etwa über eine Rente. Nichts ist auch natürlicher als dies. Denn trotz *Rodbertus*, der beim Grundbesitz die Hypothek durch die Rente verdrängen will und auf den man sich im Herrenhause zur Rechtfertigung des ersten Rentengutsgesetzes berief, denkt der Grundstückshandel wie aller Handel in Preisen, nicht in Renten. Ist der Preis vereinbart, so lassen es sich *beide* Vertragsparteien angelegen sein, für einen möglichst großen Teil davon den Rentenbankkredit zu erlangen. Die Entscheidung darüber, wie weit dieser Kredit gewährt werden soll, steht unter allen Umständen der Generalkommission zu. Nach der von dieser getroffenen oder zu erwartenden Entscheidung wird der

Teil des Preises, für den die Rentenbank eintritt, indem sie den Veräußerer dafür in Rentenbriefen abfindet, in eine Rente umgerechnet. Die Rente wird dabei so bemessen, daß das Rentenbriefkapital, das die Rentenbank dem Veräußerer gewährt, dem umgerechneten Teil des Kaufpreises im Werte gleichkomme. Derjenige Teil des vereinbarten Kaufpreises, für den die Rentenbank nicht eintritt, wird verschieden behandelt. Ein Teil davon wird fast immer durch eine bare Zahlung (Anzahlung) des Erwerbers gedeckt. Der Rest wird entweder in Form einer gewöhnlichen Kaufgelderhypothek auf das „Rentengut" eingetragen, oder er wird wiederum in eine Rente umgerechnet, dieses Mal aber nicht nur aus rechnerischen Gründen, sondern zu dem Zweck, in Form einer fortlaufenden festen Geldrente dem Grundstück auferlegt zu werden. Ob jemals von der Bestimmung im § 2 des ersten Rentengutsgesetzes Gebrauch gemacht und dem Rentengut eine Körnerrente auferlegt worden sei, ist mir nicht bekannt. Ich möchte es bezweifeln.

Will man sich eine Vorstellung davon machen, wie sich die einzelnen Formen der Preisberichtigung ziffermäßig zueinander verhalten, so braucht man nur einen Blick in die „Jahresnachweisungen der Königlichen Generalkommissionen" zu werfen. In den neuesten Nachweisungen für 1916 werden die „Gesamtergebnisse des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bis zum Schluß des Jahres 1916" auf S. 40, 41 behandelt. Danach verteilt sich der für den Erwerb von 9744 „Rentengütern" gezahlte Gesamtpreis in folgender Weise:

Bare Anzahlung	46 159 915 Mk.
Rentenbriefe (Nennwert) . . .	205 844 240 „
Hypotheken	16 586 007 „
Renten	643 621 „

Wenn man die Rentenbriefe, die nicht nur zu 3½ %, sondern auch zu 4 % verzinslich sind und von denen die zu 3½ % verzinslichen vor dem Kriege einen Wert von 85 % hatten, zu diesem Satze berechnet, so erhält man für den angeführten Nennwert einen Verkehrswert von 174 967 604 Mk. Wenn man ferner den Betrag der Renten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 zu 4 % kapitalisiert, so erhält man einen Betrag von 16 090 525 Mk. Unter Zugrundelegung dieser Ziffern ergibt sich nun folgendes Bild: der Preis der „Rentengüter" ist berichtigt:

in der gewöhnlichen Form (durch Barzahlung, Rentenbriefe und Kaufgelderhypotheken) mit 237 713 526 Mk. oder zu 93²/₃ %,
in Renten mit 16 090 525 Mk. oder zu 6⅓ %.

Aufhebung des ursprünglichen Rentengutsbegriffs

Man wird unter diesen Umständen dem ungenannten Verfasser einer Abhandlung über „Siedlung und Siedlungsgesellschaften" („Berliner Germania" vom 15., 17.—20. April 1917) zustimmen müssen, wenn er in dem Artikel vom 18. April 1917 sagt:

> Generalkommissionen und Rentenbanken sind nicht um des „Rentenguts" willen zu Siedlungsbehörden gemacht, sondern um des Rentenbriefs willen. Der Rentenbrief ist aber das Kapital für die Rente, er hebt sie auf, und das Gesetz von 1891 hätte nicht die Überschrift haben müssen: Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung, sondern der Vernichtung von Rentengütern.

Ja, man wird noch weitergehen und sagen dürfen: das Gesetz vom 7. Juli 1891 dient nicht bloß der Vernichtung von „Rentengütern", sondern es hat die Aufgabe, schon ihre Entstehung zu verhindern. Die Sache liegt nicht so, daß das Rentengut erst vorschriftsmäßig begründet und dann hinterher die Rente durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst wird, sondern der Regelfall, worauf schon oben hingewiesen wurde, ist tatsächlich der, daß die sogenannte Ablösung gleichzeitig mit der Begründung des „Rentengutes" erfolgt. Das Grundstück wird also beim Übergang des Eigentums in die Hand des Erwerbers sogleich anstatt mit einer festen Geldrente mit der Rentenbankrente das heißt einer Tilgungsrente belastet, was wirtschaftlich die Belastung mit einem Kapital bedeutet und daher von dem ungenannten Verfasser der „Germania"-Artikel mit Recht der hypothekarischen Belastung mit einem landschaftlichen oder sonstigen Abtragsdarlehen gleichgestellt wird.

Man könnte hiergegen einwenden, daß doch immerhin ein Teil des Kaufpreises, wenn auch ein kleiner — insgesamt $6^1/_8$ % — in Form der festen Geldrente berichtigt wird. Aber bei näherem Zusehen erweist sich dieser Einwand als nicht stichhaltig.

Zunächst umfaßt der angegebene Betrag der Rente (643 621 Mk.) nicht nur feste Geldrenten, sondern auch „Domänenamortisationsrenten", also Tilgungsrenten, die an den Staat zu entrichten sind. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß darin auch noch weitere (Privat-) Tilgungsrenten stecken. Von diesen Tilgungsrenten gilt dasselbe wie von den Rentenbankrenten. Es wäre daher richtig, sie aus dem Gesamtbetrag der Renten auszuscheiden und sie dem Teile des Kaufpreises zuzurechnen, der in der gewöhnlichen Form erlegt wird. Daß

dies hier nicht geschehen ist, liegt nur daran, daß in den amtlichen Nachweisungen bei den „Gesamtergebnissen" die Tilgungsrenten nicht getrennt nachgewiesen sind. Jedenfalls ergibt sich aber aus dem Gesagten, daß der Anteil der festen Geldrenten an dem Kaufpreis mit 6⅓% noch zu hoch beziffert, daß er tatsächlich geringer ist.

Sodann wird man doch im Ernst nicht behaupten wollen, daß ein Grundstück, dessen Kaufpreis zu 93⅔% in der gewöhnlichen Form und nur zu dem geringfügigen Bruchteil von 6⅓% in der Form einer festen Geldrente berichtigt ist, ein „Rentengut" sei. Ich habe bei anderer Gelegenheit (Holzapfel, Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen Auseinandersetzungsbehörden und Grundbuchämtern 1906, S. 214) ausgeführt: man könne von einem Rentengut nicht mehr sprechen, wenn der in Form der Rente bedungene Teil des Entgeltes im Verhältnis zu dem Gesamtpreis so geringfügig sei, daß er nur die Bedeutung einer Nebenleistung habe. Dieser Auffassung hatte sich anfangs auch das Kammergericht in einer Entscheidung vom 12. Juli 1906 (Recht 1906, S. 1385, Nr. 3371) angeschlossen. In einer späteren Entscheidung vom 13. April 1908 (Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. 18 S. 154; D. Jur.-Ztg. 1913 S. 877) hat jedoch das Kammergericht seinen Standpunkt geändert und ein Grundstück für ein „Rentengut" erklärt, das mit einer Rente von nur 1 Mk. belastet war. Zugrunde lag eine sogenannte Besitzbefestigung, und die Scheinrente von 1 Mk. war dem Gute offensichtlich nur zu dem Zwecke auferlegt worden, damit ein „Rentengut" herauskam, auf das die Vorschriften über das Wiederkaufsrecht (Art. 29 Ausf.-Ges. z. BGB.) angewendet werden konnten. Ich möchte demgegenüber an meiner früher geäußerten Ansicht, der in der ersten Auflage seiner Grundbuchordnung auch Güthe zugestimmt hatte, festhalten und danach bezweifeln, ob selbst im rechtlichen Sinne noch ein „Rentengut" vorliegt, wenn die Rente nicht mehr als 6⅓% des Kaufpreises ausmacht. Aber auf den rein rechtlichen Gesichtspunkt ist hier kein Gewicht zu legen. Entscheidend ist die wirtschaftliche, die Verkehrsauffassung. Von dieser aus erscheint eine Rentenbelastung von 6⅓% des Kaufpreises unter keinen Umständen als ausreichend, um das belastete Grundstück zu einem Rentengut zu machen. Die 6⅓% haben so wenig zu bedeuten, daß man davon bei der Beurteilung des „Rentengutes" als wirtschaftlicher Erscheinung völlig absehen kann. Trotz der Belastung mit einer solchen Rente gilt von dem Rentengut, was der Verfasser der schon erwähnten „Germania"-Artikel sagt:

Wer sich unter einem gegen Rente übertragenen Grundstücke, von dem die Rente abgelöst, in Kapital umgewandelt ist, noch etwas anderes vorstellen kann, als ein rentenfreies Grundstück, das also gar nicht „Rentengut" sein kann, muß über eine gewaltige Einbildungskraft verfügen.

Vollends muß der Glaube an das nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 begründete „Rentengut" zerstört werden, wenn man den Hergang bei der „Begründung" ins Auge faßt. Zwar ist kein ausschlaggebendes Gewicht darauf zu legen, daß die Vertragsparteien zunächst den Preis des Rentengutes, ganz wie bei dem gewöhnlichen Kauf, in einer bestimmten Summe festsetzen. Denn wenn sie den Preis hinterher in eine Rente umrechneten, um diese dem Grundstück als feste Geldrente aufzuerlegen, so würde ohne Zweifel ein wirkliches Rentengut zustande kommen. In der vorausgehenden Vereinbarung eines Kaufpreises hätte man bloß eine Nachwirkung des heutigen Grundstücksmarktes und seiner Wertvorstellungen zu erblicken: sie wäre die natürliche Folge davon, daß der Grundstückshandel eben in Kaufpreisen denkt. Für das Rentengut hätte sie nur rechnerische Bedeutung. Aber der Kaufpreis wird nicht lediglich zu rechnerischen Zwecken vereinbart, sondern die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, einen möglichst großen Teil davon auch tatsächlich in der Form des Preises, nämlich durch Barzahlung, durch Kaufgeldhypothek und vor allem durch Tilgungsrente (Rentenbankrente) zu begleichen. Was schließlich als feste Geldrente übrig bleibt, wird sicher vom Veräußerer, aber nicht selten wohl auch vom Erwerber lediglich als ein Übel angesehen, das man mit in den Kauf nimmt.

Man wird fragen: warum wird denn aber schließlich eine feste Rente, wenn auch eine solche von geringem Betrage, übernommen, wenn sie von den Vertragsparteien als Übel empfunden wird? Beweist nicht die Übernahme im Gegenteil, daß man in der Rente dennoch etwas wirtschaftlich Wertvolles erkennt, sie gar nicht als Übel empfindet? Ich glaube, sie beweist es nicht, habe vielmehr Grund zu der Annahme, daß die Restrenten in der Hauptsache ein rein künstliches Erzeugnis sind, eine Erscheinung, für die in erster Linie eine allzu buchstäbliche Gesetzestreue der Generalkommissionen verantwortlich zu machen ist. Die Generalkommissionen gehen bei der Anwendung des Gesetzes vom 7. Juli 1891 davon aus, daß sie die Begründung von wirklichen „Rentengütern" im Sinne des ersten Rentengutsgesetzes vom 27. Juni 1890 vermitteln sollen, also von Grundstücken, die gegen eine feste Geldrente erworben werden. Zwar

stimmt es damit schon nicht ganz überein, wenn der Erwerber eine bare Anzahlung leistet. Aber zwingende wirtschaftliche Erwägungen lassen über diesen rechtlichen Schönheitsfehler hinwegsehen. Dagegen glaubt man, bei dem nicht durch Barzahlung gedeckten Teile des Entgeltes von dem gesetzlichen Begriff des Rentengutes möglichst wenig abweichen, möglichst den ganzen Rest in die Form der festen Geldrente zwängen zu sollen. Was dann hiervon nicht durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst wird, bleibt eben Rente und wird dem „Rentengut" neben der Rentenbankrente als feste Geldrente auferlegt. Die Generalkommissionen halten dies für richtig und wollen es so, und die Vertragsparteien fügen sich dem.

Freilich ist die Übung der verschiedenen Generalkommissionen in diesem Punkte höchst verschieden, wie die schon erwähnten amtlichen Nachweisungen über die Gesamtergebnisse des Gesetzes vom 7. Juli 1891 erkennen lassen. Wirklich Ernst mit dem „Rentengut" macht nur die Generalkommission zu Frankfurt a. d. Oder, neben der — jedoch nur mit verschwindenden Ziffern — noch die Generalkommission zu Kassel zu nennen ist. Im übrigen haben die Generalkommissionen, namentlich diejenigen, die eine umfangreichere Tätigkeit auf dem Gebiet der Rentengutsbegründung entfaltet haben, auf die Festsetzung fester Geldrenten geringeren Wert gelegt. Aus der folgenden Zusammenstellung geht hervor, wie sich in den Bezirken der einzelnen Generalkommissionen der nicht durch Barzahlung und Gewährung von Rentenbriefen gedeckte Teil des Preises auf Restrenten und Resthypotheken verteilt. Die Renten sind dabei zum Satze von 4 % in Kapital umgerechnet. Ferner sind die beiden Provinzen Westfalen

Generalkommission	Provinzen	Restrenten		Resthypotheken	
		Kapitalbetrag Mark	%	Betrag Mark	%
Kassel	Hessen-Nassau	265 300	98	6 000	2
Frankfurt a. d. Oder	Brandenburg und Pommern	9 294 900	96	430 883	4
Hannover	Hannover	833 600	57	630 109	43
Münster und Düsseldorf	Westfalen u. Rheinprovinz	438 875	49	457 040	51
Breslau (früher für Westpreußen und Posen: Bromberg)	Westpreußen, Posen und Schlesien	2 501 850	30	5 915 550	70
Königsberg	Ostpreußen	2 305 225	28	5 789 182	72
Merseburg	Sachsen	377 875	21	1 365 848	79
Hannover	Schleswig-Holstein	72 900	4	1 991 395	96
	Im ganzen	16 090 525	49	16 566 007	51

und Rheinprovinz, obwohl sie zu den Bezirken zweier verschiedener Generalkommissionen gehören, zusammengefaßt. Dagegen sind die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, obwohl sie zu dem Bezirk derselben Generalkommission Hannover gehören, getrennt gehalten. Letzteres rechtfertigt sich durch die große Verschiedenheit des Verfahrens in den beiden Provinzen, die sich ihrerseits wohl hauptsächlich daraus erklärt, daß in der Provinz Hannover noch heute das Erbpachtverhältnis verbreitet ist, ja, sich anscheinend einer gewissen Beliebtheit erfreut, so daß die Grundrentenpflicht den Bewohnern dieser Provinz etwas Geläufiges ist, im Gegensatz zu den Bewohnern Schleswig-Holsteins wie aller übrigen Provinzen. Es ist bemerkenswert, daß die Restrenten insgesamt noch nicht die Hälfte des hier ins Auge gefaßten Teiles des Kaufpreises ausmachen. Selbst die Wirksamkeit der das Rentenverhältnis entschieden begünstigenden Generalkommission zu Frankfurt a. d. Oder, obwohl sie mit einer Rentengutsfläche von 192551 ha allen anderen Generalkommissionen weit voraus ist und ihre Ziffern daher besonders stark zu Buche schlagen, hat hieran nichts zu ändern vermocht. Auf der anderen Seite erreichen die Renten den Satz von 49 % nur dank der hohen Ergebnisziffern der Generalkommission zu Frankfurt a. d. Oder. Sieht man von deren Bezirk — Brandenburg und Pommern — ab, so sinkt der Satz auf 21. Aber auch dieser 21-%-Anteil der Renten ist wohl überwiegend das Ergebnis der amtlichen Einwirkung der sich an den Buchstaben des Gesetzes haltenden Generalkommissionen.

Verhalten der staatlichen Domänenverwaltung

Bei der Beratung des Entwurfs des ersten Rentengutsgesetzes im Landtage wurde, wie schon erwähnt, mit Bestimmtheit darauf gerechnet, daß sich, wenn auch nicht Privatleute, so doch jedenfalls der Staat, vielleicht auch die großen Kommunalverbände des Gesetzes bedienen würden. Hier lag also die sichere, wenn auch die einzige sichere Hoffnung, daß es zur Begründung wirklicher Rentengüter kommen werde. Ist nun wenigstens diese Hoffnung in Erfüllung gegangen? Allem Anschein nach nicht. Selbst der Staat scheint sich bei der Ausgabe von „Rentengütern" regelmäßig des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bedient zu haben. Zwar fällt bei den staatlich ausgegebenen Rentengütern die Vermittlung der Rentenbank fort (§ 11 des Gesetzes). Der Staat erhält also nicht etwa von der Rentenbank Rentenbriefe, und dem Rentengut wird keine Rentenbankrente auferlegt. Aber es geschieht etwas anderes, was im Wesen

auf dasselbe hinauskommt: der Staat läßt sich unmittelbar von dem Erwerber des Rentengutes eine Tilgungsrente gewähren, durch die der Preis verzinst und allmählich abgetragen wird. In welchem Umfange so verfahren ist und inwieweit etwa daneben auch Grundstücke gegen feste Geldrente veräußert sind, ist nicht ersichtlich. Die Generalkommission zu Frankfurt a. d. Oder gibt die bis zum 31. März 1902 festgestellten „Domänen-Amortisationsrenten" für ihren Bezirk auf insgesamt 44 878 Mk. an, denen 478 767,20 Mk. an Rentenbankrenten gegenüberstanden (Metz, Innere Kolonisation, S. 152). In den mehrerwähnten Nachweisungen über die Gesamtergebnisse des Gesetzes vom 7. Juli 1891 sind, wie ebenfalls schon hervorgehoben wurde, die „Domänen-Amortisationsrenten" mit den „Privatrenten" einfach zusammengerechnet. In der Nachweisung der Rentengutsgründungen für 1916 ist der Gesamtbetrag der „Domänen-Amortisationsrenten" mit 1954 Mk. angegeben, denen 47 569 Mk. an „Privatrenten" gegenüberstehen. In den „Privatrenten" sind anscheinend keinerlei an den Staat zu entrichtende Renten inbegriffen. Der Staat hätte sich somit durchweg Tilgungsrenten ausbedungen. Das ist auch aus anderen Gründen wahrscheinlich und gilt in der Hauptsache wohl auch für die früheren Jahre. Es wäre somit festzustellen, daß das „Rentengut" selbst bei der Hergabe von staatlichem Grund und Boden zu Besiedlungszwecken keine Stätte gefunden hat.

Rechtsbegriff und Wirklichkeit

Eine letzte Frage, die noch zu beantworten bleibt, ist die: Warum klammert sich das Gesetz an einen Begriff des Rentengutes, dem im Leben und Verkehr kein Gegenstand oder doch nur der Schein eines Gegenstandes entspricht?

Ein Jahr nach dem Erlaß des Gesetzes zur Begründung von Rentengütern erging das Gesetz vom 7. Juli 1891, das den mit dem ersten Gesetz gemachten Fehlgriff wieder gut machen wollte. Die Überzeugung, daß es mit dem Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890 nichts war, war schon in der kurzen Zeit eines Jahres allgemein geworden. Aber der Gesetzgeber von 1891 fand nur bei der Rechtfertigung seines Vorgehens — in der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes und in den Landtagsverhandlungen — den Mut, dies einzugestehen. In dem Gesetz selbst wurde an dem im Jahre 1890 aufgestellten Begriff des Rentengutes, man möchte sagen: mit einer gewissen Verschämtheit festgehalten: das Eingeständnis des mit dem

Rentengut von 1890 gemachten Fehlgriffs sollte doch nicht in die Gesetzsammlung kommen. Hierzu kam ein zweiter Umstand, der zum Teil auf dem Gebiete der rechtlichen Förmlichkeiten lag. Man wollte zur „Rentengutsbegründung" die Generalkommissionen und die ihnen angegliederten Rentenbanken heranziehen. Die Generalkommissionen im Verein mit den Rentenbanken waren aber Behörden zur Ablösung der Reallasten, und man glaubte, es ginge nicht anders, als daß man an diese Tätigkeit der Generalkommissionen irgendwie anknüpfte, wenn man ihnen die Begründung der Rentengüter übertrug. Da man jedoch keine Reallasten hatte, die man ablösen konnte, so blieb nichts anderes übrig, wie sie zu schaffen. So geschah es, und dabei kam dem Gesetzgeber wieder das Gesetz von 1890 zu Hilfe, das ja diese Schöpfung aufs beste vorbereitet hatte.

In einem Punkte freilich ging man weiter; man gab den Generalkommissionen die Befugnis, den Rentengutserwerbern reine Darlehen zum Aufbau des Gehöftes (Baudarlehen: § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1891) zu verschaffen. Das Gesetz über den Zwischenkredit vom 12. Juli 1900 (neueste Fassung: vom 20. Juli 1910) baute diese Befugnis noch aus: bis dahin, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten für das Eintreten der Rentenbank erfüllt waren, konnte die Königl. Seehandlung mit Vorschüssen, die allerdings ebenfalls den Beständen der Rentenbanken entnommen wurden, aushelfen. Bei diesem „Zwischenkredit" beschränkte man sich ferner nicht auf das Bedürfnis des Rentengutserwerbers nach Baugeld, sondern man gewährte ihn auch dem Rentengutsgeber zur Entpfändung des als Rentengut auszugebenden Grundstücks. Dies alles bedeutete einen Bruch mit den geschäftlichen Überlieferungen der Generalkommissionen. Aber es war doch nur eine Neuerung in einem einzelnen Punkte, noch dazu in einem Nebenpunkt, was ihre Annahme wesentlich erleichterte. In der Hauptsache hingegen blieb die Überlieferung gewahrt, die „Zuständigkeit" der Generalkommissionen und die von ihnen auszuführenden Maßnahmen knüpften geschichtlich und begrifflich an das schon Vorhandene an. Es war glücklich vermieden, mit voller brutaler Offenheit dem Kinde seinen richtigen Namen zu geben.

Schlußbemerkung

Das Ergebnis der vorstehenden Darlegungen ist: Das Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890 ist keine Wirklichkeit geworden, dasjenige aber, was das Gesetz vom 7. Juli 1891 verwirklicht hat,

ist kein Rentengut. Man sollte daher die erste Gelegenheit wahrnehmen, um sich von dem Scheinbegriff des Rentengutes zu befreien. Die Rentengüter werden gegen einen Kaufpreis ausgetan, sie werden verkauft und gekauft. Einen Teil des Preises bezahlt der Käufer aus eigenen Mitteln, einen anderen aus Mitteln, die er sich in der Form einer Abtragshypothek (bei der Rentenbank) borgt. Was dann noch übrig bleibt, kann in Form einer gewöhnlichen Kaufgelderhypothek stehen bleiben, es kann auch in eine feste Geldrente umgewandelt und dem Grundstück als Reallast auferlegt werden, es kann schließlich in eine beliebige andere von den Formen des Entgelts, die das Recht zur Verfügung hält, gebracht werden. Durch eine derartige Änderung des Gesetzes werden nicht nur die Begriffe vereinfacht, wird nicht nur das rechtliche Wesen der Sache geklärt, sondern wird auch die Begründung des „Rentengutes" selbst von überflüssigem Beiwerk befreit und erleichtert. Wahrscheinlich wird eine geklärte Vorstellung von dem, worum es sich in Wahrheit handelt, die Freimachung von dem Wust überkommener, aber dem Neuen nicht angemessener Begriffe auch dazu beitragen, den weiteren Ausbau der inneren Besiedlung zu fördern. Gegen die Beibehaltung der einmal eingebürgerten Bezeichnung „Rentengut" ist nichts einzuwenden. Eine ausreichende Rechtfertigung findet dieser Name in der Rentenbankrente, die aus dem Grundstück zu entrichten ist. Nur muß man sich darüber klar sein, daß dieses Rentengut etwas ganz anderes ist wie das Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890.

Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen

Von Edward Rose-Warschau

Inhaltsverzeichnis: Die polnische Frage während des Weltkrieges S. 215. — Die Positivisten S. 217. — Der industrielle Aufschwung von 1870—1900 S. 219. — Die politische Stellung der polnischen Gesellschaft S. 220. — Die Revolutionsjahre von 1905—1907 S. 223. — Die „Gemäßigten" und die „Radikalen" S. 225. — Das Problem der russischen Absatzmärkte während des Krieges S. 227. — Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur Polens und Rußlands S. 232. — Die „Theorie von den komplementären Märkten" S. 233. — Die staatliche Wirtschaftspolitik S. 236. — Die Frage der inneren Zollinie S. 239.

Die sogenannte polnische Frage, die das Europa des 19. Jahrhunderts schon für endgültig erledigt und begraben geglaubt hatte, ist durch den großen Krieg von 1914 unerwartet schnell in ihrer ganzen internationalen Bedeutung wieder aufgerollt worden. Beide kriegführenden Mächtegruppen erkannten sie als solche wiederholt an, und namentlich durch die Proklamation eines eigenen polnischen Staatswesens durch die verbündeten Monarchen des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns ist die Wiederherstellung des politischen status quo für Polen für immer ausgeschlossen worden.

Den ungeheuren Geschehnissen gegenüber, die das polnische Volk im Bereiche Kongreßpolens vor gänzlich neue Aufgaben stellten, war seine Haltung nicht einheitlich und konnte es auch nicht sein. Zu Anfang des Krieges hatte das bekannte Manifest des Großfürsten Nikolaus, das — freilich unter des Zaren Zepter — politische Freiheit für die drei wiedervereinigten Anteile verhieß, auf weite Kreise der polnischen Gesellschaft unzweifelhaft Einfluß gewonnen. Aber das Verhalten der russischen Behörden während des ersten Kriegsjahres sowohl in dem Königreich Polen wie in den zeitweise okkupierten Teilen Galiziens bewies zur Genüge die Inhaltslosigkeit der großfürstlichen Versprechungen, und ebenso mußte der Verlauf der militärischen Operationen eine gänzlich veränderte Grundlage für die Haltung des polnischen Volkes schaffen. Mit dem Abzug der russischen Heere aus Polens Grenzen mußte das ursprüngliche Autonomieprojekt immer mehr Anhänger verlieren, der Gedanke an eine

staatliche Unabhängigkeit sich hingegen immer stärker durchsetzen. Ja sogar, er gewann schon damals Raum, als noch nicht die Möglichkeiten zu seiner praktischen Verwirklichung gegeben waren, und erfaßte schließlich im Prinzip sämtliche maßgebenden Parteien des Landes, selbst mit Einschluß derjenigen, die noch unlängst für ausgesprochen russophil gegolten hatten.

Es konnte ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß eine wahre staatliche Selbständigkeit einer von Rußland garantierten Autonomie in politischer, nationaler, kultureller Hinsicht ohne weiteres vorzuziehen war. Nur das wirtschaftliche Moment mußte hierbei Zweifel und damit Meinungsverschiedenheiten auslösen. Hatte sich doch unter dem Eindruck des raschen industriellen Aufschwunges im Laufe der letzten Jahrzehnte ziemlich allgemein — auch außerhalb Polens — die Ansicht begründet, die Zugehörigkeit zum russischen Staatsgebiete sei eine conditio sine qua non für das Gedeihen des polnischen Wirtschaftslebens. Da diese Auffassung weiten Kreisen auch eine politische Anlehnung an Rußland als wünschenswert und geradezu erforderlich erscheinen lassen mochte, so zogen die Vertreter der von vornherein antirussischen Parteien während des Krieges gegen sie mit größtem Eifer zu Felde. Sie suchten die von ihnen jetzt „Theorie der östlichen Absatzmärkte" getaufte Ansicht auf alle Weise zu widerlegen und somit — entgegen der hergebrachten Meinung — für den Fall der Abtrennung von Rußland auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstige Folgen zu prophezeien.

So ist das rein ökonomische Problem von der Abhängigkeit der polnischen Industrie von ihren östlichen Absatzmärkten in den Kampf der Parteien getragen und damit selbst zu einem eminent politischen gestempelt worden, was seiner leidenschaftslosen Untersuchung naturgemäß sehr geschadet hat. Infolge der engen Verquickung der ganzen Materie mit politischen Momenten ist daher vor der Erörterung der mit ihr zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen zuvor eine Skizzierung dieses ihres politisch-historischen Hintergrundes unerläßlich.

Erstes Kapitel

Politisch-nationale Ideenentwicklung

Bis etwa 1900

Im Vorwort zu ihrer „Industriellen Entwicklung Polens" schreibt Rosa Luxemburg: „Es ist noch nicht lange her, daß Polens

Name in der ganzen zivilisierten Welt widerhallte, daß seine Geschicke alle Gemüter bewegten, alle Herzen in Erregung brachten. In der letzten Zeit hört man wenig mehr von Polen und zwar — seit Polen ein kapitalistisches Land ist. Will man nun wissen, was aus dem alten Rebellen geworden, wohin ihn die historischen Schicksale lenken, — die Antwort kann nur durch Erforschung seiner ökonomischen Geschichte der letzten Jahrzehnte gegeben werden."

Sieht man in diesen Sätzen von der allzu deutlichen Befangenheit in marxistischen Doktrinen ab, die die Verfasserin nur die äußeren Zusammenhänge der Tatsachen erkennen läßt, so bleibt doch als Kern die Feststellung zurück, an deren Richtigkeit sich wohl schwerlich zweifeln ließe: das Königreich Polen gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist in seiner wirtschaftlichen Entwicklung, seiner sozialen Struktur, seinen politisch-nationalen Aspirationen ein im Vergleich zu der Mitte desselben Jahrhunderts gänzlich verändertes, und der Unterschied scheint eine viel größere Zeitspanne zu umfassen als die wenigen Jahrzehnte, die seit dem letzten Aufstande von 1863 verflossen sind. In der Tat bedeutet dieses unglückliche Jahr einen Wendepunkt in Polens Geschichte. Die Periode der heldenmütigen Befreiungskämpfe, die Periode der Romantik ist endgültig abgeschlossen, eine neue Periode hebt an, zu deren Wahrzeichen das harte Gebot der Abfindung mit dem scheinbar Unabänderlichen wird. Jedoch der Verzicht auf die Erreichung der höchsten nationalen Ideale sollte nicht ein Programm der völligen Resignation bedeuten. Die Kräfte der Nation, die man freilich nicht mehr zum Waffenkampfe gegen den Eroberer sammeln konnte, durften trotzdem nicht zersplittert werden und für die Gesamtheit verloren gehen; es galt, sie auf neue Bahnen zu lenken und dem nationalen Expansionsbedürfnis neue Ziele zu weisen.

So war denn die junge Generation, die nach 1863 ins Leben trat, durch die harten Prüfungen und Erfahrungen der Vergangenheit ernüchtert, sie bekämpfte die „überlebten Ideen" der Romantiker und schrieb auf die Fahne der neuen Richtung, die sich selbstbewußt „Positivismus" taufte, das Programm der „organischen Arbeit". Nur durch sie führe der Weg zur Bildung und zum materiellen Wohlstande, den nächst erreichbaren Idealen, die zugleich zur festen Grundlage für Polens neue nationale Zukunft werden sollten. „Die Träume von der Wiedererlangung der äußeren Selbständigkeit sollten zurücktreten vor den Bestrebungen nach einer inneren Selbständigkeit," — so lehrte Alexander Swietochowski, der bedeutendste Wortführer der Richtung. Ein moderner Geist, durch-

greifende Reformen auf allen Gebieten des polnischen nationalen Lebens — in rein politischer wie auch sozialer, kultureller, religiöser Hinsicht — waren hierfür notwendig.

Vor allem erscholl mächtig der Ruf nach kräftiger Entfaltung und Förderung jeder „organischen Arbeit", die zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes beitragen konnte. Man erkannte treffend, daß ein armes und wirtschaftlich zurückgebliebenes Volk an Leistungsfähigkeit verlieren und so im Kampfe mit dem übermächtigen Nachbarn schließlich unterliegen müßte. Das „Enrichissez-vous!", das der alte Thiers den Polen zugerufen hatte, wurde zur Losung. Die materielle Erwerbsarbeit, die in ihrer Prosa den Romantikern noch so nebensächlich erschienen war, sollte jetzt wieder zu Ehren kommen. Der Weg zur Erreichung dieser Ziele, die man zum Besten der Gesamtheit aufstellte, sollte dabei über das Individuum führen. Der Grundsatz, steigender nationaler Wohlstand beruhe auf steigendem, individuellem Reichtum, wurde jetzt an den Ufern der Weichsel mit demselben Eifer aufgegriffen wie ein halbes Jahrhundert vorher in Manchester. Damit hatte das kapitalistische Credo gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts in der polnischen Gesellschaft bereits festen Fuß gefaßt.

Der Blick lenkte sich da vor allem auf die Industrie. Man sah ihren rapiden Aufschwung in den vorgeschrittenen Ländern des Westens und erkannte mit Recht für ihr Aufblühen auch auf nationalem Boden das Vorhandensein objektiver Voraussetzungen. Das Ausland brachte Kapitalien, die Bauernreform setzte Arbeitshände frei, die staatliche Zollpolitik garantierte in steigendem Maße den Schutz gegen fremde Konkurrenz, endlich und vorzugsweise eröffnete die bereits 1850 erfolgte völlige wirtschaftliche Bindung an das russische Reich, unterstützt durch den fortschreitenden Ausbau der Verkehrsmittel, für den Absatz der polnischen Waren nach den unermeßlichen östlichen Märkten ungeahnte Perspektiven. Alexander Swietochowski sah in dieser Möglichkeit von Handels- und industriellen Eroberungen „eine günstige Seite des sonst so traurigen nationalen Schicksals".

Man darf natürlich den rein praktischen Einfluß dieser neuen Theorien auf die Entwicklung des polnischen Wirtschaftslebens nicht überschätzen; in ideeller Hinsicht ist jedoch die Einwirkung des positivistischen Programms auf das politische und nationale Leben des polnischen Volkes in dieser Periode nicht zu verkennen. Die neuen Ideen, die sofort stärkstes Echo weckten und jahrelang im Vordergrunde der öffentlichen, publizistischen und literarischen, Diskussion

standen, haben zu der Neubildung von Anschauungen viel beigetragen und die Psyche der polnischen gebildeten Klassen nachhaltig beeinflußt. Dies um so mehr, als der Wohlstand des Landes und die Intensität seines Wirtschaftslebens sich in dieser Zeit zusehends steigerten. Es entwickelten sich mächtige Industriezentren, Fabrikstädte schossen in amerikanischem Tempo aus dem Boden hervor, die Wohlhabenheit der besitzenden Klassen stieg, auch die Lage der arbeitenden Klassen besserte sich in mancher Hinsicht, wenn auch nicht in demselben Verhältnisse.

Die Industrie war es, die fast ausschließlich dies zuwege brachte. Nachdem sie bis in die Mitte des Jahrhunderts zumeist auf der Stufe von Manufakturbetrieben verblieben war, begann jetzt in den siebziger Jahren ihre Umwandlung in eine moderne Großindustrie, wobei die Ziffern ihres Aufschwunges eine verblüffend schnelle Steigerungstendenz aufweisen. Die Zahl der Fabrikarbeiter, die noch 1870 erst etwa 60 000 betragen hatte, verfünffachte sich innerhalb eines Vierteljahrhunderts. In demselben außergewöhnlichen Tempo wuchs die polnische industrielle Ausfuhr nach Rußland; mehr als das: „die russischen Absatzmärkte bildeten die eigentliche Triebfeder der großindustriellen Entwicklung Polens“ [1]. Naturgemäß wirkte dies gewissermaßen faszinierend auf die polnische Gesellschaft. Unter dem Eindruck der stetig und schnell sich steigernden Produktions- und Ausfuhrziffern der Industrie übersah man nur allzuleicht die Kehrseite des Bildes, die Folgen, die sich für die gesamte polnische Volkswirtschaft aus der Wirtschaftsgemeinschaft mit Rußland ergaben. Weder beachtete man gebührend den Rückgang, den der wichtigste Erwerbszweig des Landes, die Landwirtschaft, in derselben Zeit durchmachen mußte, noch die Gefahren, die der polnischen Industrie selbst infolge ihrer allzu einseitigen Einstellung auf einen einzigen und namentlich durch seine häufigen Konjunkturschwankungen unsicheren Markt drohten. Die Industrialisierung galt ebensosehr als das vornehmste Ziel der polnischen Wirtschaftsbestrebungen, daß man — trotz aller Symptome, die eigentlich eines Besseren hätten belehren sollen — sich in Optimismus wiegte und sogar von neuen bedeutenden industriellen „Eroberungen“ träumte, als Rußland für sein Expansionsbedürfnis neue Gebiete in Asien fand, seine wirtschaftliche Interessensphäre bis an die Grenzen Indiens und Chinas auszudehnen suchte und seine Pläne durch gewaltige Eisenbahnbauten unterstützte.

[1] R. Luxemburg, „Industrielle Entwicklung Polens“, S. 29.

Rosa Luxemburg prophezeite noch 1898, „die großartigen Aussichten, welche sich der Industrie dank der transsibirischen Eisenbahn und den gewaltigen Erfolgen der russischen Politik in Asien eröffnen, bedeuten für die polnische Industrie eine neue Revolution, vielleicht eine noch weitgehendere, als sie in den siebziger Jahren erlebte".

Während sich so in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts in materieller Hinsicht bedeutende Veränderungen in der polnischen Gesellschaft vollzogen, liegt es nahe zu fragen, von welcher Art ihre Einwirkung auf die politische Haltung der Polen in diesem Zeitraume war. Vorausgeschickt muß hier freilich werden, daß von einem politischen Leben im westeuropäischen Sinne in Polen ebenso wie in Rußland damals noch nicht die Rede sein konnte. Die sogenannte öffentliche Meinung war durch die Vorschriften einer allmächtigen Zensur völlig geknebelt; war es doch der Presse überhaupt verboten, aktuelle polnische Fragen politischen Charakters zu berühren, um so weniger konnten breitere Kreise in irgendeiner Form sich daran beteiligen. Daher war auch eine Parteibildung im eigentlichen Sinne des Wortes kaum vorhanden, da in einem Lande, wo die gewöhnlichsten konstitutionellen Freiheiten etwas Unbekanntes waren, es an jeder Möglichkeit fehlte, praktisch politische Interessen zu vertreten. Nicht zu verwundern war es also, daß unter solchen Umständen die polnische Gesellschaft, besonders aber die gebildeten und besitzenden Kreise des Landadels und der neu aufkommenden Bourgeoisie im großen und ganzen geradezu in eine ausgesprochene politische Apathie verfielen.

Nur in den Extremen erwachte neues politisches Leben. Aber die national polnische Bewegung, die von der etwa in den achtziger Jahren ins Leben tretenden neuen Generation infolge des anhaltenden russifikatorischen Drucks der Regierung und der Behörden als Reaktion gegen die positivistische Passivität ausging, konnte noch ebensowenig offen zu Worte kommen wie die etwa zu gleicher Zeit erwachende sozialistische Bewegung, die aus Mangel an einem festen Programm damals noch zwischen extremem Marxismus und gleichfalls nationalen Tendenzen hin und her schwankte. Demgegenüber machte sich auf dem Gegenpol eine an Zahl nicht starke, aber einflußreiche Strömung geltend, deren Ziel geradezu die Aussöhnung mit Rußland war. Da diese nun unter den obwaltenden Umständen fast allein frei sich äußern durfte, während der Einfluß der nationalen und sozialistischen Elemente für den Fernerstehenden nicht zu erkennen war und während die große Masse, wie wir gesehen haben, sich völlig apathisch verhielt, so bot

damals die polnische Gesellschaft — wie Cleinow nicht mit Unrecht feststellt[1] — „dem Uneingeweihten das Bild des moralischen Zusammenbruchs, woraus wieder vielfach gefolgert wurde, die russische Regierung habe die Polenfrage gelöst".

Es lag nahe, daß man diese falsche Vorstellung zu begründen suchte mit dem wirtschaftlichen Aufschwunge, den das Königreich Polen in diesem Zeitraume genommen hatte. Es entstand die These, daß die polnische Frage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in natürlicher und gleichsam mechanischer Weise ihre Lösung gefunden habe durch die „organische Einverleibung" an Rußland, d. h. durch die immer fortschreitende innige Verbindung und Verschmelzung des polnischen mit dem russischen Wirtschaftskörper. Wahrscheinlich nicht erfunden, aber doch zuerst klar und geistreich formuliert worden ist diese These von Rosa Luxemburg in ihrem bereits mehrfach zitierten Buche. Indem sie nämlich auf die industriellen Vorteile des Königreichs Polens aus der Zugehörigkeit zum russischen Wirtschaftsgebiete hinweist, glaubt sie die Behauptung von „der friedlichen Assimilierung Polens an Rußland" aufstellen zu können, die durch die den Kapitalismus fördernde russische Regierungspolitik nur beschleunigt werden könne. Auch hier macht das starre Festhalten an der materialistischen Geschichtsauffassung — wie bereits v. Schulze-Gaevernitz bemerkt[2] — die Verfasserin „blind für das zweifellose Hineinspielen nationaler Momente in die Wirtschaftskämpfe unserer Tage".

Aber damit sind freilich die von Rosa Luxemburg gezogenen Schlüsse noch nicht abgetan. Allerdings wenn sie auf Grund der von ihr angeführten Tatsachen zu beweisen suchte, daß der materielle Aufschwung Polens in dieser Zeit die führenden polnischen Klassen Rußland unter freiwilliger Aufgabe früherer nationaler Ideale geradezu in die Arme trieb, so handelt es sich hier natürlich um Imponderabilien, die sich weder erweisen noch widerlegen, allenfalls aus den allgemeinen Zeitumständen herausfühlen lassen. Wir haben bereits die psychologischen Ursachen darzulegen versucht, die damals einen großen Teil der polnischen Gesellschaft äußerlich zu einem politischen und, wie es scheinen konnte, auch nationalen Indifferentismus geführt haben. Wenn nun Rosa Luxemburg und die bei ihr zitierten (a. a. O. S. 77 ff.) russischen Autoren diesen Indifferentismus als eine Bindung an Rußland durch die goldenen

[1] „Zukunft Polens", II, S. 117.

[2] „Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland", S. 171.

Ketten der aufblühenden Industrie zu deuten suchen und wenn sie daher in der Gleichzeitigkeit der Periode der industriellen Entwicklung und der scheinbaren nationalen Apathie mehr als einen nur zeitlichen Zusammenhang sehen, so fassen sie hier unseres Erachtens das post hoc zu allgemein als ein propter hoc auf. Denn würde ihre These so ohne weiteres zutreffen, so hätte ja gerade die Partei, deren ausgesprochenes politisches Ziel die Aussöhnung mit Rußland war, die Interessen der Industriellen und Kapitalisten vertreten müssen, also gerade der Klasse, die nach Rosa Luxemburg zum „Bollwerk der Annexion" ausersehen war. Das war aber durchaus nicht der Fall; denn die bedeutendsten Vertreter dieser Richtung entstammten fast durchweg den Kreisen der Aristokratie und des Großgrundbesitzes, für den die Anlehnung an Rußland aus wirtschaftlichen Motiven kaum in Betracht kam. Dagegen stand die „kapitalistische Bourgeoisie" — zum Beispiel die Industriemagnaten von Lodz — großenteils infolge ihrer fremden Nationalität auch außerhalb des polnisch-nationalen Lebens. Aber auch im übrigen suchte und vermochte sie ihm in keiner Weise den spezifischen Stempel ihrer Klasseninteressen aufzudrücken, da eben in dem engen Rahmen, in dem das polnische öffentliche Leben damals überhaupt seinen Ausdruck finden konnte, es jeder Orientierung nach wirtschaftlichen Interessen entbehrte. Da nun aber damals rein nationale Gesichtspunkte weiten polnischen Kreisen eine erneute gewaltsame Auflehnung gegen Rußland als nur verderbenbringend erscheinen lassen mußten, so ist es nicht zu verwundern, daß das Problem, wie sich Polens ökonomische Entwicklung ohne Rußland gestalten würde, in keiner Weise reale Formen annahm und nicht einmal als akademische Streitfrage diskutiert wurde. Das wirtschaftliche Moment blieb daher aus dem politischen Kampfe — sofern man von einem solchen überhaupt schon sprechen konnte — noch gänzlich ausgeschaltet, und zwar so vollkommen, daß auch in der Polemik, die von den radikalen Parteien bisweilen in extremster Weise gegen die politische Apathie der „führenden Klassen" geführt wurde, sich noch nicht der Vorwurf fand, — und das ist jedenfalls ein argumentum a contrario gegen die These Rosa Luxemburgs — ihre politisch indifferente Haltung entspringe aus materiellen Klassenrücksichten, die sie an Rußland binden. Bald sollte es damit allerdings anders werden.

Von etwa 1900 bis zum Kriege

Schon das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts bringt eine grundsätzliche Wendung. Gewaltige Ereignisse künden das Nahen einer neuen Zeit an, die an dem Bestehenden zu rütteln droht. Kaum haben die polnische wie die russische Volkswirtschaft die große Krise der Jahrhundertwende einigermaßen überwunden, als im Jahre 1904 der Krieg mit Japan ausbricht, dem unmittelbar die Erschütterungen der Revolutionsjahre 1905—1907 folgen. Eine Reihe verwickelter Momente politischer, nationaler und sozialer Natur waren es, die speziell im Königreich Polen die mächtige Bewegung dieser gewitterschwangeren Jahre auslösten und die Kräfte, die brutale Gewalt jahrzehntelang niedergehalten und in Unwissenheit gelassen hatte, mit ungeahnter Heftigkeit sich entladen ließen. Zweck und Ziele der sogenannten „Revolution" standen somit nicht fest und konnten auch nicht feststehen. Niemand wußte eigentlich, worum in Polen der Kampf ging, ob nur der verhaßte Kapitalist der Gegner war, ob man Schulter an Schulter mit dem russischen „Brudervolke" von der Regierung des Zaren politische Freiheiten erzwingen oder gar im Kampfe gegen die Russen für die alten nationalen Ideale fechten sollte. Geschichtliche Traditionen spielten in gleicher Weise mit wie rein revolutionär-anarchistische Ideen. Die grundsätzliche Spaltung und Zerrissenheit der Bewegung wurde der Grund ihrer Schwäche und ihres Unterganges. Die Regierung wurde Herr der unter sich Entzweiten, und wieder einmal „herrschte Ordnung in Warschau".

Die polnische Bourgeoisie nahm dies Ergebnis mit Ruhe hin. Hatten sich in den ersten Phasen der Bewegung ihre Sympathien unzweifelhaft den Revolutionären zugewandt und besonders aufs schärfste die Kapitalisten verurteilt, die bisweilen (wie in Lodz) die russischen Behörden gegen die Arbeiter vorgehen lassen wollten, so schlug doch später, als die Revolution immer mehr terroristische Formen anzunehmen begann, ihre Stimmung geradezu ins Gegenteil um. Wenigstens die sogenannten „gemäßigten Elemente" machten aus ihrer Verurteilung der Revolutionsjahre kein Hehl mehr. „Diese Leute kämpften mit der Regierung mit ihren eigenen Mitteln, in Beantwortung der Gewalt propagierten sie die Gewalt, sie bereiteten bewaffnete Aufstände und terroristische Akte vor. Sie sind es, die in gleicher Weise mit den Vertretern der Regierung dieses schreckliche und widerliche Bild verschuldet haben, dessen Schauplatz das

Königreich Polen in den Revolutionsjahren war. Aber der gesunde Instinkt des Volkes und die unverdorbenen Elemente seiner Kultur gewannen die Oberhand über diese vergiftete Strömung, bekämpften und besiegten sie, ehe die russischen Behörden zur Besinnung kamen und mit ihren Methoden die Ordnung wiederherzustellen begannen," — so schreibt Dmowski[1], der Führer der sehr einflußreichen national-demokratischen Partei und überhaupt einer der Hauptvertreter dieser Richtung.

Die Ruhe, die nach den Revolutionsjahren im Königreich Polen wieder hergestellt war, war also in doppelter Hinsicht nur eine scheinbare. Äußerlich hielt sie seit 1905 der permanente Belagerungszustand aufrecht, der — allen konstitutionellen Versprechungen zum Trotz — den lokalen Verwaltungsbehörden über die polnische Gesellschaft fast unumschränkte Gewalt verlieh. Innerlich hatte sich im polnischen Volke eine ernste Kluft aufgetan, die im Fortgang der Ereignisse sich noch vertiefen sollte.

Kaum waren die letzten Schüsse der Revolutionsperiode verhallt, als am politischen Horizonte Europas finstere Wolken aufzuziehen begannen. Seit der bosnischen Krise im Winter 1908—1909 waren die internationalen Beziehungen in ein Stadium fortwährender Unruhe geraten, und die Gefahr einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Rußland und Österreich-Ungarn, vielleicht auch Deutschland, spitzte sich immer mehr zu. Ein eventueller Krieg zwischen den einstigen Teilungsmächten mußte die polnische Frage von selbst wieder aufrollen. Im polnischen Volke wurde das Gefühl lebendig, daß man einer solchen Möglichkeit gegenüber nicht in völlig passiver Haltung verbleiben dürfte, jedoch es herrschte darüber vollkommene Desorientierung. In den Jahren, die dem Kriegsausbruch vorausgingen, war es ja natürlich der polnischen Gesellschaft in keiner Weise möglich gewesen, hierzu offen Stellung zu nehmen. Da aber nach der Revolutionsperiode schon äußere Umstände wie freiere Zensur, Wahlen zur Reichsduma und anderes mehr — allerdings immer nur im Rahmen des erwähnten Belagerungszustandes — eine immerhin regere politische Betätigung als in der Vorperiode erlaubten, so traten in allgemeinen, nach außen nicht genau abzugrenzenden Umrissen zwei grundsätzlich entgegengesetzte Richtungen zutage. Die eine, die die sogenannten „Gemäßigten" umfaßte, repräsentierte neben dem Großgrundbesitz vorzugsweise die begüterte großstädtische Bour-

[1] „Deutschland, Rußland und die polnische Frage", S. 267.

geoisie, wobei aber von einem besonderen Einfluß der großenteils nichtpolnischen Vertreter der Großindustrie weiterhin nicht die Rede sein konnte. Diese „gemäßigte" Richtung, die allerdings nach innen noch gespalten war in die Parteien und Schattierungen der russenfreundlichen „Realisten", der einflußreichen Nationaldemokraten und der zum großen Teil philosemitischen Fortschrittler, war sich, wie bereits besprochen, einig in der Verurteilung der Revolutionsbewegung, die ihren eigenen politischen Zielen nur im Wege gestanden habe. Da sie selbst nämlich die Tatsache der staatlichen Zugehörigkeit zu Rußland zum festen Ausgangspunkt ihres Programms nahm, suchte sie auf legitimem Wege, wenn auch vielleicht durch schärfsten politischen Kampf, nationale Freiheiten für das Königreich Polen zu erreichen, wobei auch Hoffnungen auf die konstitutionelle Ära in Rußland, auf Unterstützung seitens der russischen Gesellschaft, ja selbst auf die panslavistische Idee mitspielten. Die Möglichkeit des drohenden Krieges und damit einer eventuellen Abtrennung von Rußland war somit bei diesem Programm überhaupt nicht in Rechnung gestellt; trotz der so sehr veränderten Zeitumstände war es noch vollkommen auf den alten Voraussetzungen basiert. Eine weitgehende Autonomie bei Rußland erschien als das begehrenswerte Ziel. „Die Frage der politischen Organisation des Königreichs Polen, die Frage einer grundsätzlichen Reform der Verwaltung dieses Landes stellt heute die wichtigste Seite der polnischen Frage dar. Der Kampf um diese Reform ist heute die Hauptaufgabe des polnischen Volkes[1]."

Dieser „freiwilligen Einschränkung der nationalen Aspirationen", die mit einer bloßen Reform der Verwaltung sich begnügen sollten, trat die andere, die „radikale" Richtung aufs entschiedenste entgegen. Es waren besonders die ehemaligen Kämpfer der Revolutionsjahre und ihre Parteigänger, darunter neben den polnischen Sozialisten nationaler Richtung sehr zahlreiche Intellektuelle, die etwa nach 1907 ihre öffentliche Haupttätigkeit nach Galizien verlegten und von dort aus in eifrigster Weise für ihr Programm eintraten. Dieses stellten sie — man kann ihnen in dieser Hinsicht politische Voraussicht nicht absprechen — völlig auf den drohenden russisch-österreichischen Krieg ab und suchten für diesen Fall das polnische Volk zum Anschluß an Österreich gegen Rußland zu bestimmen. Eine Losreißung des Königreichs Polen von Rußland und seine staatliche Verselbständigung im Anschluß an die Habsburger Monarchie war ihr Ziel. Um

[1] Dmowski, a. a. O. S. 269.

ihm von vornherein mehr Nachdruck zu verleihen, trafen sie — mit Unterstützung der Wiener Regierung — in Galizien und im geheimen auch im Königreich militärische Vorbereitungen, um für den Kriegsfall einen polnischen Heereskörper im österreichisch-ungarischen Heeresverbande zu organisieren.

Damit war von seiten dieser Parteien das Problem der Lostrennung des Königreichs Polen von Rußland wieder aufgeworfen und begann so mehr reale Formen anzunehmen. Dies förderte auch, soweit eine öffentliche Diskusion über diese Fragen möglich war, seine wirtschaftliche Seite zutage, die bisher, wie oben gezeigt, ziemlich unberührt geblieben war. Nach den nahezu 40 Jahren der starken industriellen Entwicklung im Königreich Polen war die Ansicht von der wirtschaftlichen Nützlichkeit, ja geradezu Notwendigkeit einer staatlichen Einheit mit Rußland fast zu einem unanfechtbaren Glaubenssatz geworden, den man mit um so weniger Kritik hinnahm, als er ebenso entschieden von Lodzer Baumwollkönigen wie von Sozialisten reinsten Wassers (Rosa Luxemburg) vertreten wurde. Erst jetzt begann man langsam an ihm zu rütteln. Freilich waren es nicht immer sehr sachliche Argumente, mit denen man vorging. Wenn zum Beispiel Publizisten dieser Richtung unter Hinweis auf die unzweifelhaft verhängnisvollen Folgen des russischen Regimes auf sozialem Gebiete die ganze polnische Industrie kurzerhand für einen „Faktor der Verwahrlosung und Verwilderung" erklärten, dessen Abschaffung für das Land nur von Segen sein würde, so konnte man eine solche Argumentation wohl aus dem Eifer ihrer Überzeugung heraus erklären, sie konnte aber natürlich nicht darauf Anspruch erheben, zur Aufklärung einer so äußerst komplizierten Frage in irgendeiner Weise beizutragen. Es fanden sich aber schon beachtenswertere Stimmen, die nicht nur die allzu einseitige Ausbildung der polnischen Industrie und, im Zusammenhange damit, ihre Vernachlässigung des inneren Marktes beklagten, sondern auch besonders auf die für das Königreich Polen ungünstige Struktur der russischen Zolltarife hinwiesen, wie auch auf die ständige Mißachtung der polnischen Wirtschaftsinteressen seitens der russischen Regierung. Demgegenüber ließen sich auch natürlich Stimmen vernehmen, die in mehr oder minder glücklicher Weise die These von der Unentbehrlichkeit der russischen Absatzmärkte für das polnische Wirtschaftsleben zu beweisen suchten.

Früher, als man es geahnt hätte, sollte die theoretische Streitfrage eine eminent praktische Bedeutung erhalten. Mit Ausbruch des

Krieges wurden weitgehende Autonomie eines vergrößerten Königreichs Polen bei Rußland und Unabhängigkeit bei völliger Loslösung von Rußland die zwei Gegenpole des polnischen politischen und nationalen Strebens und Wirkens. Wir haben schon erwähnt, daß das Autonomieprogramm des Großfürsten-Generalissimus zu Anfang des Krieges auf weite Kreise, namentlich der Bourgeoisie, unzweifelhaft Einfluß gewonnen hat. Diese sahen sich ja jetzt zum ersten Male der völlig realen Wahrscheinlichkeit gegenüber, ihre bisherigen engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland plötzlich aufgeben zu müssen. Eine Einwirkung dieses materiellen Momentes auch auf ihre politische Haltung vollkommen leugnen zu wollen, wäre natürlich ebensowenig angängig wie die Behauptung, daß es für die „Autonomisten" das einzig maßgebende Motiv ihres Handelns war. Diese Beschuldigung ist aber ihnen gegenüber in der Hitze des politischen Kampfes nur allzu häufig erhoben worden.

Während nämlich die Idee eines bewaffneten Auftretens gegen Rußland aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen auf dem Boden des Königreichs, namentlich in den ersten Abschnitten des Krieges, zum Teil auf starken Widerspruch stieß, gingen ihre Anhänger gegen diese ihre Gegner im polnischen Lager sehr scharf vor. In einer häufig rücksichtslosen Preßkampagne wurde allen denjenigen, die sich nicht zur Politik der Legionen bekennen wollten, ohne weiteres jegliche bona fides abgesprochen. Sie wurden direkt als Russophile verschrien, und es wurde ihnen dabei nur allzuoft ihre angebliche „Rubelorientierung" vorgeworfen. Ja, man prägte geradezu das Wort von einer „Ideologie der östlichen Absatzmärkte", die für manchen mehr Wert hätte als die nationale. So war die Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit Polens von den russischen Absatzmärkten zu einem Gegenstand schärfster und bisweilen persönlichster Polemik geworden, die einen um so gehässigeren Charakter trug, als ja die „Gemäßigten" tatsächlich großenteils die reiche Bourgeoisie repräsentierten.

Freilich erschöpfte sich die Diskussion über diese Fragen nicht in dem Gezänk der verschieden „orientierten" Tagespresse. Noch im ersten Kriegsjahr, als von der polnischen öffentlichen Meinung die Ausgestaltung der von Rußland in Aussicht gestellten Autonomie lebhaft besprochen wurde, mußte bei Erwägung einer solchen allgemeinen Neuordnung der Dinge das wirtschaftliche Problem mit an erste Stelle treten. Erhöhtes Interesse kam ihm jedoch zu, als nach der erfolgten Lostrennung von Rußland die wirtschaftliche Zu-

kunft des Königreich Polen ohne die ominösen östlichen Absatzmärkte aus dem Bereiche der Hypothesen in die Wirklichkeit überging. Die Probe aufs lange gestellte Exempel, wie man wirtschaftlich ohne Rußland auskommen sollte, war jetzt zu bestehen. Freilich war die Kriegszeit wenig geeignet, um von der Sachlage ein wahrheitsgetreues Bild zu geben. Tatsächlich verfiel nach Abzug der Russen besonders die polnische Industrie in einen Zustand fast gänzlicher Stagnation, und das vordem so rege Wirtschafts- und Geschäftsleben der polnischen Städte stand nunmehr still. Weniger die unmittelbaren Kriegsschäden als die mittelbaren, wie Requisitionen, Mangel an Rohstoffen und Aufträgen, waren die wichtigsten Ursachen dieser wirtschaftlichen Katastrophe, die über das Land unmittelbar nach den kriegerischen Operationen hereinbrach und sich bis heute nur noch verschlimmert hat. Weite Kreise aber, die den Zusammenhang der Dinge nicht erkannten, räsonierten einfach, daß, solange der Russe da war, auch Geld und Brot da waren, mit seinem Abzug aber es an beiden fehlte. Jedoch auch von sachverständiger Seite, von Männern der Praxis, konnte man häufig recht pessimistische Urteile über die Aussichten der Zukunft hören. Allerdings waren viele dieser Urteile insofern cum grano salis zu werten, als sie durch eine gewisse berufliche Einseitigkeit und daher Mangel an Perspektive für das Ganze getrübt waren.

Gegenüber diesen rückhaltslosen Lobpreisungen des wirtschaftlichen status quo, die auf eine Bekräftigung der „Theorie von den östlichen Absatzmärkten" hinausliefen, bemühten sich jetzt zahlreiche wissenschaftliche und auch publizistische Abhandlungen um den Nachweis, daß die Zugehörigkeit zum russischen Wirtschaftsgebiete der polnischen Industrie viel mehr Schaden als Vorteile gebracht habe und überhaupt bringen konnte. Doch abgesehen davon, daß Folgerungen aus Theorien und Statistiken auf das praktische Leben sich nicht ohne weiteres übertragen lassen, krankte unseres Erachtens diese Diskussion an einem grundsätzlichen Übel: sie war dem politischen Zwecke untergeordnet. Man untersuchte nicht in leidenschaftsloser Weise ein ökonomisches Problem, sondern man schrieb mit vorgefaßter Tendenz. Statt daß die Behauptung erst das Ergebnis einer sachlichen Argumentation wäre, nahm man sie zum Ausgangspunkt, von dem aus man dann den Beweis zu deduzieren suchte. Ein solches Verfahren ließ sich psychologisch leicht motivieren — man wollte ja die festgewurzelte Besorgnis vor einer wirtschaftlichen Katastrophe im Falle der Scheidung von den bisherigen Absatzmärkten widerlegen —,

es mußte aber sachlich ein einseitiges Bild ergeben, zumal die entgegengesetzte Auffassung unter den obwaltenden Umständen offen nicht zu Worte kommen konnte; aber auch abgesehen davon wäre eine Verteidigung der These von den Absatzmärkten sicher als verkappte Russophilie gedeutet worden.

So ist denn in der Tat, wie wir zu Anfang festgestellt haben, während des Krieges die Frage der östlichen Absatzmärkte im Königreich Polen gänzlich in den Dienst der politischen Agitation gestellt, ja sogar zu ihrem Mittelpunkt geworden. Wiewohl sie auf diese Weise naturgemäß stark entstellt und verzerrt worden ist, so lassen sich doch aus ihrer öffentlichen Erörterung gewisse sachliche Gesichtspunkte herausfinden, die auch in rein volkswirtschaftlichem Sinne für die Untersuchung der verwickelten polnisch-russischen wirtschaftlichen Beziehungen neue Momente beibringen. Ihrer Besprechung sei nun das zweite Kapitel gewidmet.

Zweites Kapitel

Wirtschaftliche Streitfragen

Obwohl das Königreich Polen nach Beseitigung der inneren Zollinie und nach Aufhebung jeglicher autonomen Wirtschaftspolitik bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in einer gänzlichen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem russischen Reiche aufgegangen war, so ist doch die Frage, wie sich auf dieser Grundlage das ökonomische Verhältnis beider Länder gestaltet hat, von polnischer Seite lange Zeit eigentlich nur in vereinzelten Fällen kritisch, in keinem Falle erschöpfend behandelt worden, was nicht zum wenigsten auf die politischen Umstände zurückzuführen ist, die wir bisher behandelt haben. Mit dem Ausbruch des Krieges wurde es nun hiermit anders. Hatten bisher weite Kreise des polnischen Volkes die sogenannte „Theorie der östlichen Absatzmärkte", wenn auch vielleicht unbewußt, so doch ziemlich allgemein, gleichsam tacito consensu angenommen, so schritt man jetzt infolge der Möglichkeit umwälzender politischer Änderungen an eine Revision der so kritiklos übernommenen Anschauungen. Man prüfte nunmehr gründlich das bisherige Wirtschaftsverhältnis zu Rußland, und zwar bot sich gerade jetzt um so mehr dazu Gelegenheit, als der sonstigen Diskussion über wirtschaftliche Zukunftsprobleme vor der Hand grundsätzliche Schranken gezogen waren. Da nämlich die wirtschaftspolitische Stellung und die wirtschaftlichen Beziehungen des neuen Polens noch in keiner Weise

feststanden, so mußte man bei Betrachtungen über die Zukunftsmöglichkeiten alle unbestimmten Mutmaßungen in dieser Hinsicht ausschließen und sich von vornherein nur an die Tatsache halten, daß das Königreich Polen hinfort nicht mehr dem russischen Wirtschaftsgebiete angehören werde. Daraufhin mußte man zu erkennen suchen, welche günstigen oder ungünstigen Folgen das bisherige Verhältnis für die polnische Volkswirtschaft gehabt habe. Während man nun einerseits bei der Bekämpfung der Absatzmarkttheorie dabei in Übertreibungen verfiel, die durch politische Motive zu erklären waren, hat es anderseits nicht an Stimmen gefehlt, die diesen plötzlichen Umschwung der Anschauungen überhaupt als „Massenpsychose" zu bezeichnen sich nicht scheuten. Aber auch diese überzeugten Anhänger der russischen Absatzmärkte waren jetzt gezwungen, die bisher rein empirische Beweiskraft ihrer Behauptungen nunmehr auf eine mehr wissenschaftliche Grundlage zu stützen.

Eine sehr wertvolle Ergänzung der diesen Fragen von polnischer Seite gewidmeten Beiträge, die — wie gesagt — zumeist schon von der Tatsache einer völligen staatlichen Trennung von Rußland ausgehen, bilden die Beratungen zweier maßgebenden polnischen Organisationen, die unter Mitwirkung von hervorragenden Sachkennern der Theorie und Praxis noch auf der Grundlage des Autonomieprogramms geführt wurden, und die damals in der polnischen öffentlichen Meinung lebhaftes Interesse erweckt haben. Es sind dies die Debatten der Technischen Vereinigung in Warschau, die nicht eine eigentliche Berufsorganisation ist, vielmehr unter ihren Mitgliedern zahlreiche und bedeutende Vertreter der Industrie und des Handels zählt, sowie der (polnischen) Gesellschaft der Juristen und Nationalökonomen in Petersburg[1]. Diese Debatten, die im Jahre 1915 stattfanden, halten, wie gesagt, an einem Verbleiben des Königreichs Polen im staatlichen Verbande mit Rußland fest, entsprechen mithin nicht mehr der jetzigen realen Lage; da es jedoch ihr Zweck ist, neues Material für die Frage der polnischen Wirtschafts- und Zollautonomie bei Rußland beizutragen, so erscheinen sie uns als vollkommen geeignet, um das

[1] Die Beratungen der Warschauer Vereinigung sind zusammenfassend im Druck erschienen unter dem Titel: „Die Notwendigkeit der Industrialisierung des Landes." Warschau 1915 und 1916 (poln.). — Die Beratungen der Petersburger Gesellschaft sind uns zum größten Teil, aber leider nicht im ganzen zugänglich gewesen nach den Berichten des „Dziennik Petrogradzki" (poln.). Januar bis März 1916.

Für und Wider der vielerörterten Absatzmarkttheorie von neuen Gesichtspunkten aus zu beleuchten.

Ein grundsätzlicher Unterschied ist hierbei festzustellen zwischen der früheren Behandlung dieses Problems von sozialistischer Seite, wie sie namentlich in dem oft genannten Buche von Rosa Luxemburg zutage tritt, und der demselben Gegenstand jetzt gewidmeten Diskussion. Die Auffassung von der wirtschaftlichen Struktur beider Länder ist nämlich hier und dort eine gänzlich verschiedene, und da gerade diese Frage den Schlüssel bildet für die Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Königreich Polen und Rußland, so ergeben sich allein hieraus ebenso verschiedene Auffassungen, zu denen man auf diese Weise gelangt.

So geht Rosa Luxemburg bei ihren Ausführungen über diesen Punkt[1] von der „Homogenität der ökonomischen Struktur" beider Länder aus; sie spricht von „der gemeinsamen wirtschaftlichen Entwicklung", die sie durchgemacht hätten, und meint, die Industrie sei im gesellschaftlichen Leben beider Länder (in Rußland?) zum ausschlaggebenden Faktor geworden. Durch die immer weiter gehende Arbeitsteilung, welche zwischen den Industrien Polens und Rußlands stattfindet, durch das Interesse, das polnische Fabrikanten mit russischen Rohproduzenten und russische Fabrikanten mit polnischen Produzenten von Halbfabrikaten verbindet, habe bereits — so urteilt Rosa Luxemburg — die organische Einverleibung Polens in den russischen Wirtschaftskörper stattgefunden, so daß „die polnische und die russische Ökonomik heute nur mehr einen komplizierten Mechanismus bilden". Daher sei die auf das Wohl derjenigen, die „gründen und besitzen", bedachte Politik der russischen Regierung gezwungen, auf die nahe Interessenverknüpfung der russischen mit der polnischen Kapitalistenklasse Rücksicht zu nehmen und könne infolgedessen den Interessen dieses polnischen „Kapitalismus" (scil. der polnischen Industrie) im allgemeinen nur vorteilhaft sein. Je schneller nun Polen in inniger Gemeinschaft mit Rußland auf der abschüssigen Bahn des Kapitalismus fortschreite, um so eher muß beide Länder das gemeinsame Schicksal erreichen: an Stelle der privaten Wirtschaftsordnung wird unfehlbar eine „neue soziale Ordnung treten auf der Basis einer planmäßigen genossenschaftlichen Produktion".

Abgesehen davon, daß die Folgerungen von Rosa Luxemburg zum großen Teil auf gänzlich unrichtig gesehenen Tatsachen beruhen und

[1] a. a. O. II. Teil, Kap. 2, 3 und Schlußwort.

daher im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach widerlegt worden sind, berücksichtigen sie zudem immer nur die eine industrielle Seite des Problems. Der Wunsch, die vorgefaßte Doktrin bestätigen zu können, scheint eben bei ihnen der Vater des Gedankens gewesen zu sein. Sonst ließe es sich schwer verstehen, wie die Verfasserin beide Länder auf dieselbe Stufe der ökonomischen Entwicklung stellen und wie sie somit in Rußland, das sich kaum erst aus seiner agrarischen Gemeinschaftsverfassung heraus zu entwickeln beginnt, die nahende Neuordnung der sozialen und produktiven Kräfte erblickt, die das Ende des überlebten Kapitalismus bedeuten soll. Hier scheint schon die Problemstellung — bewußter oder unbewußterweise — eine falsche zu sein, und demgemäß sind die Ergebnisse, zu denen sie führt.

Demgegenüber gehen sämtliche in neuerer Zeit von polnischer Seite geführten Untersuchungen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Königreich Polen und Rußland nicht von der „Homogenität", sondern gerade von der grundsätzlichen Heterogenität in der ökonomischen Struktur beider Länder aus. Eine solche ergibt sich mit zwingender Logik aus einem Vergleich der Handelsbilanzen beider Länder und namentlich ihres gegenseitigen wirtschaftlichen Austausches. Rußland ist gegenüber dem Auslande Exportland für Getreide, landwirtschaftliche Produkte und sonstige Rohstoffe für Industriezwecke, dagegen Absatzmarkt für industrielle Erzeugnisse. Das Königreich Polen hingegen ist nur gegenüber Deutschland und dabei in relativ nur geringem Maße Exportland von gewissen landwirtschaftlichen Produkten; im übrigen deckt seine Produktion den eigenen Bedarf nicht, es muß sich vielmehr mit Nahrungsmitteln sowie mit Roh- und Hilfsstoffen für seine Industrie von auswärts versorgen, während seine industrielle Ausfuhr nach Rußland, die weit mehr als die Hälfte seiner industriellen Produktion ausmacht, den bei weitem überwiegenden Teil seiner gesamten Ausfuhr nach Rußland und dem Auslande umfaßt. Während von der Ausfuhr Rußlands nach dem Auslande etwa 60 % allein auf landwirtschaftliche Produkte (davon $^2/_3$ auf Getreide) und etwa 30 % auf Rohstoffe für Industriezwecke entfallen, für industrielle Fabrikate also nur ein minimaler Rest verbleibt, machten letztere über 90 % der gesamten Ausfuhr des Königreichs Polen aus und gar 99 % der Ausfuhr allein nach Rußland. Diese Verschiedenheit, die aus der Gegenüberstellung der Handelsbilanzen beider Länder und — wenn auch in geringerem Grade —

aus einem Vergleich ihres Austausches untereinander[1] klar ersichtlich wird, ergibt offenbar, daß das Königreich Polen auf einer weit höheren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung steht als Rußland. Das ist nun die grundlegende Tatsache, auf die sich die neuesten Untersuchungen über das Problem des Wirtschaftsverhältnisses zwischen dem Königreich Polen und Rußland bei Zugehörigkeit zu demselben staatlichen Verband stützen. Allein derselbe Ausgangspunkt braucht nicht nur nicht zu den gleichen, sondern kann geradezu zu ganz entgegengesetzten Schlüssen führen. So ist in diesem Falle die Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Struktur des Königreichs Polen und Rußland in gleicher Weise als wichtigstes Argument für und wider die „Theorie von den östlichen Absatzmärkten" benutzt worden.

Wir haben schon oben von dem Versuch gesprochen, diese vielgenannte, bisher nur untheoretisch bewiesene „Theorie" auch wissenschaftlich zu begründen. Man glaubte, sie so ihren wissenschaftlichen Anfechtungen gegenüber am ehesten vertreten zu können. Der Versuch ist auch als solcher interessant, wiewohl er nach mancher Seite hin zu kritischen Einwänden Anlaß gibt.

In der oben genannten Petersburger Gesellschaft entwickelte man[2], indem man sich auf die unbestreitbaren wirtschaftlichen Fortschritte des Königreichs Polen gegenüber Rußland stützte, in Bezug auf sein Verhältnis zu Rußland eine neue „Theorie": die sogenannte „Theorie der komplementären Märkte". Danach bilden das höher entwickelte Königreich Polen und das wirtschaftlich zurückgebliebene Rußland komplementäre Märkte in dem Sinne, daß zwischen beiden Ländern — natürlich bei Voraussetzung eines genügenden Zollschutzes gegenüber dem Auslande — notwendigerweise eine Arbeitsteilung sich herausbilden muß: Polens bisheriges wirtschaftliches Übergewicht muß dies Land notgedrungen immer mehr auf die Bahn zunehmender Industrialisierung treiben, während das unermeßliche und unentwickelte russische Hinterland zu seinem natürlichen und besten Expansionsgebiet wird, zugleich aber und in stets steigendem Maße sein Versorger mit landwirtschaftlichen und industriellen Roh-

[1] Die Angaben über den Warenaustausch des Königreichs Polen stützen sich auf die „Handelsbilanz des Königreichs Polen", herausg. vom Verbande der polnischen Industriellen. — In der Ausfuhr Rußlands nach dem Königreich Polen ist der Anteil der industriellen Erzeugnisse bedeutend größer als nach dem Auslande und macht inkl. Halbfabrikate annähernd die Hälfte dieser Ausfuhr aus.

[2] Der Hauptvertreter dieser „Theorie" war Professor L. Petrażycki.

stoffen. Dadurch ergebe sich für beide Teile ein gegenseitiger Vorteil aus ihrer engen wirtschaftlichen Gemeinschaft. Auch in der Vergangenheit sei der Aufstieg der heute bedeutendsten Handels- und Industriestaaten nicht anders vor sich gegangen; nur durch ihre Beziehungen zu wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern und Völkern hätten sie zuerst den Ansporn, dann den geeignetsten Antrieb zur machtvollen Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gefunden. Auch bei ihnen hätten die auswärtigen Handels- und industriellen Beziehungen die inländischen ursprünglich an Bedeutung weit übertroffen, ja seien ihnen überhaupt vorausgegangen; die komplementären Märkte wären somit zur Vorbedingung des Aufschwungs von Industrieländern geworden. Ein solches komplementäres Verhältnis sei aber nicht nur zwischen zwei verschiedenen Ländern möglich, sondern ebenso zwischen verschieden entwickelten Teilen desselben staatlichen Wirtschaftsgebiets. Darauf beruhen eben die Vorteile, die das relativ kleine Königreich Polen mit dem gewaltigen russischen Reiche zu einem Ganzen zusammenschließt. Die überzeugendste Bestätigung dieser Auffassung bilde die Tatsache, daß von den drei Anteilen der früheren polnischen Republik lediglich Kongreßpolen eine moderne Großindustrie aufweist, während in den beiden anderen, im preußischen und im österreichischen, unter dem Drucke höher entwickelter wirtschaftlicher Systeme, in die sie einbezogen worden sind, bis jetzt eine nennenswerte Industrialisierung sich nicht hat durchsetzen können.

Auf Königreich Polen und Rußland übertragen, glaubt also die „Theorie von den komplementären Märkten" in der Zugehörigkeit zu einem großen Wirtschaftsgebiet am besten Polens wirtschaftliche Interessen zu wahren, sie entspricht somit in dieser Hinsicht den modernen ökonomisch-politischen Ideen, deren fast allgemeine Tendenz ja die Bildung von großen Wirtschaftskomplexen ist. Gleichzeitig hofft sie, daß innerhalb eines solchen einheitlichen Wirtschaftsgebiets die Überlegenheit des Königreichs Polen am ehesten wird zur vollen Geltung kommen können. Eine solche Hypothese mag auf den ersten Blick berechtigt erscheinen, beim näheren Zusehen aber wird ersichtlich, daß aus der Vergangenheit übertragene Analogien nicht immer zu richtigen Schlüssen für die Zukunft führen und vor allem, daß hier Faktoren von mitbestimmender Wichtigkeit völlig außer acht gelassen sind.

Ein solches „komplementäres Verhältnis" zwischen zwei Völkern auf verschiedener Entwicklungsstufe läßt sich wohl an zahlreichen

Beispielen der Vergangenheit nachweisen. Es entsprach ja auch vollkommen den Ideen der alten liberalen Schule, daß, wie im wirtschaftlichen Wettkampf der Individuen, auch im Wettbewerb der Völker der Stärkere auf Kosten des Schwächeren sein Übergewicht rücksichtslos durchsetzen konnte. Jedoch auf die Dauer war ein solches ungleiches Verhältnis wohl nur dann möglich, wenn die Überlegenheit des Industriestaates auf tatsächlichen natürlichen Faktoren und nicht auf temporären Vorteilen beruhte und wenn gleichzeitig das freie Spiel der Kräfte auch durch keine außenstehenden Einflüsse gestört wurde. Dies traf aber nur selten zu. Vielmehr war es — wie Karl Kautsky einmal bemerkt — ein Irrtum der freihändlerischen Schule, die Arbeitsteilung zwischen Industriestaat und Agrarstaat für eine natürliche zu halten. „Sie war eine soziale, eine vorübergehende; denn jeder Staat hat das größte Interesse daran, ein Industriestaat zu werden."

Diese wichtigen Momente sind nun bei der Anwendung der „Theorie von den komplementären Märkten" auf das Verhältnis des Königreichs Polen zu Rußland gänzlich außer acht gelassen worden, so daß sie schon deshalb, mag sie sich auch auf die Vergangenheit berufen und im einzelnen logisch aufgebaut sein, doch im ganzen nur als „graue Theorie" erscheint. Daher bietet sie auch für die Verteidigung der östlichen Absatzmärkte ein viel weniger beweiskräftiges Argument als die zwar unwissenschaftliche, aber doch praktisch erwiesene Wahrheit, daß die industrielle Entwicklung des Königreichs Polen bei Zugehörigkeit zu Rußland dauernd vorgeschritten ist, trotz aller Schattenseiten, die sie unleugbar für die polnische Volkswirtschaft im Gefolge gehabt hat.

Probleme des modernen wirtschaftlichen Lebens können eben nicht in abstrakten Konstruktionen ihre Lösung finden; die komplizierten wirtschaftlichen Beziehungen zweier Länder können nicht zu einer Frage lediglich der industriellen Absatzmöglichkeiten herabgedrückt werden. Soll die Absatzmarkttheorie, so wie sie auch durchweg aufgefaßt wird, mehr bieten, als was ihr Name eigentlich andeutet, soll sie ein allgemeines Urteil ausdrücken über die Bedeutung der Zugehörigkeit des Königreichs Polen zum russischen Wirtschaftsgebiete, so muß sie in diesem Sinne viel weiter gefaßt werden. Sie muß sich auf das gesamte Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen beider Länder erstrecken und muß vor allem alle die Momente und Faktoren mit in Betracht ziehen, die ihr gegenseitiges ökonomisches Verhältnis bestimmend beeinflussen können.

Hierher gehört nun in erster Linie die staatliche Wirtschaftspolitik. Die Schriftsteller sozialistischer Richtung hatten, wie bereits oben ausgeführt, von ihren doktrinären Voraussetzungen ausgehend, behauptet, die grundsätzlich auf den Schutz des Kapitalismus bedachte Wirtschaftspolitik der russischen Regierung müsse auch den Interessen des polnischen „Kapitalismus" stets grundsätzlich förderlich sein, wenn sie auch im einzelnen „temporär und in verschiedenen partiellen Fragen auch die eine oder die andere polnische Kapitalistengruppe empfindlich treffen kann"[1]; sie warfen dabei den anders lautenden Ansichten „völligen Mangel an Perspektive und an Überblick über das Ganze dieser Politik" vor. Im Gegensatz zu dieser Auffassung war in der Begründung der „Theorie von den komplementären Märkten" der wichtige Einfluß der staatlichen Politik auf das wirtschaftliche Leben unterschätzt oder überhaupt nicht beachtet worden.

Mit um so größerem Nachdruck betonten ihn demgegenüber, besonders in neuester Zeit, fast sämtliche polnischen Wirtschaftspolitiker. Nicht auf abstrakte Theorien, sondern auf praktische Erfahrung sich stützend, erblickten sie in der staatlichen Wirtschaftspolitik einen den östlichen Absatzmärkten zumindest gleichbedeutenden Faktor für Polens wirtschaftliche Entfaltung, und indem sie gleichzeitig die Verschiedenheit des ökonomischen Charakters Polens und Rußlands zur Grundlage ihrer Folgerungen nahmen, gelangten sie zu Ergebnissen, die zu denen der sozialistischen Richtung im strikten Gegensatz standen. Besteht nämlich, aus diesem verschiedenen wirtschaftlichen Charakter schließend, keine Interessengemeinschaft, sondern vielmehr gleichfalls eine Interessenverschiedenheit zwischen der russischen Volkswirtschaft als Ganzem und der polnischen Volkswirtschaft als Ganzem, so ergibt sich, „daß die Wirtschaftspolitik der russischen Regierung nur soweit den Bedürfnissen des Königreichs Polen angepaßt ist, als die Bedürfnisse des russischen Reichs als Ganzen mit denen des Königreichs Polen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so kann die russische Wirtschaftspolitik in einzelnen Fällen für das Königreich Polen nützlich sein; es wird dies aber immer nur eine zufällige und vorübergehende Erscheinung sein, der das Merkmal der Dauer fehlt[2]." Und noch prägnanter faßt der Vorsitzende des Verbandes der Industriellen des Königreichs Polen sein Urteil zusammen[3]:

[1] R. Luxemburg, a. a. O. S. 72.

[2] M. Levy, „Das Wirtschaftsleben des Königreichs Polen, S. 12 f.

[3] Im Vorwort zur „Handelsbilanz des Königreichs Polen".

„Die wichtigste Ursache der ungünstigen Seiten des jetzigen Standes unserer Volkswirtschaft ist die Unterordnung unseres Wirtschaftslebens unter eine fremde Wirtschaftspolitik, die zu unserem staatswirtschaftlichen Interesse im Widerspruch steht."

Eine solche Stellung des Problems des Wirtschaftsverhältnisses zwischen dem Königreich Polen und Rußland hatte allen früheren „Theorien" und Auffassungen ein Bedeutendes voraus: indem man so der ganzen Frage eine möglichst weite und allgemeine Unterlage zu geben versuchte, befreite man sie zugleich von allen trübenden Beimischungen nationalen und politischen Charakters, die ihr bisher angehaftet hatten. Man erschütterte so in ihren Grundprinzipien die Theorien von den östlichen und von den komplementären Märkten, korrigierte jedoch gleichzeitig die von polnisch-nationaler Seite gegen die russische Wirtschaftspolitik vorgebrachten Anschuldigungen. Es ging nicht an, diese, soweit sie polnische Interessen betraf, lediglich als logische Fortbildung und Ausfluß des ganzen, gegenüber dem Königreich Polen geübten Regierungssystems zu betrachten; vielmehr zog man jetzt zu ihrer Beurteilung weitere Gesichtspunkte heran. Wenn auch Konsequenz niemals eine der stärksten Seiten der russischen Wirtschaftspolitik gewesen war, so mußte doch für sie das Wohl der russischen Volkswirtschaft als Ganzen die allgemeine Richtschnur bilden. Da nun aber diese russische Volkswirtschaft im Verhältnis zur polnischen auf einer niedrigeren Stufe der Entwicklung stand, so konnten die Interessen, die die Regierung zu vertreten hatte, sich mit den polnischen nur in seltenen Fällen decken; meistens entsprachen sie ihnen nicht, häufig liefen sie ihnen direkt zuwider. Besonders auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen war die Wirtschaftspolitik der russischen Regierung, insofern sie sich in Zoll- und auch Eisenbahntarifen äußerte, den Bedürfnissen eines Landes angepaßt, das vorzugsweise Agrarerzeugnisse und Rohstoffe ausführen muß, während die ganz anders geartete wirtschaftliche Struktur des Königreichs Polen eine ebenfalls ganz andere Verteilung des Zollschutzes, der Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrbegünstigungen erheischt hätte. In diesem Sinne ergab sich eine Benachteiligung einzelner Zweige des polnischen Wirtschaftslebens seitens der russischen Regierung — mit oder auch ohne bewußten bösen Willen ihrerseits — notwendigerweise aus dem ganzen Verhältnis des Königreichs Polen zu Rußland[1]. Denn eben indem

[1] Hierher gehört besonders das Kapitel von den Eisenbahntarifen, deren für das Königreich Polen ausgesprochen ungünstige Struktur — darunter

das Königreich Polen nur als eine der vielen russischen Provinzen betrachtet wurde, hätten seine besonderen Interessen auch dann kaum auf Berücksichtigung gegenüber dem Ganzen rechnen können, wenn nicht schon von vornherein der Charakter der polnisch-russischen Beziehungen eine solche überhaupt ausgeschlossen hätte, ja selbst bei Gegenüberstellung gleichwertiger polnischer und russischer Interessen stets ohne weiteres zugunsten der letzteren den Ausschlag gegeben haben mochte.

Dieselbe Verkennung oder Mißachtung der polnischen Bedürfnisse, wie sie in den allgemeinen Richtlinien der russischen Wirtschaftspolitik zutage trat, machte sich ganz besonders schwer fühlbar noch in einigen ihren besonderen Zweigen. In der Steuer- wie in der Sozialpolitik, in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung wurden nicht nur des Königreichs Polen nationale Eigenart und geschichtliche Traditionen in keiner Weise in Betracht gezogen. Man nahm ebensowenig Rücksicht auf die von der russischen grundsätzlich verschiedene soziale Zusammensetzung seiner Bevölkerung, auf ihr höheres Bildungsniveau, auf die vorgeschrittene Entwicklung seines wirtschaftlichen Lebens, das nach neuen Formen drängte. Da es nirgends eine Instanz gab, die für die polnischen Interessen hätte eintreten können, wurden alle Gesetze und Vorschriften, die auf die russischen Verhältnisse zugeschnitten waren, völlig schematisch auf die polnischen übertragen ohne jegliche Rücksicht auf die Wirkungen, die sie dort zur

namentlich die vielgenannten Differentialtarife für Getreide — häufig als Beweis angeführt wird für die absichtliche Benachteiligung und geradezu Schädigung der polnischen Interessen von seiten der russischen Regierung. Daß in der Tat auf diesem Gebiete die gegen Polen gerichteten nationalistisch-zentralistischen Tendenzen am leichtesten ihren Ausdruck finden konnten, läßt sich um so weniger bestreiten, als selbst von den zuständigsten russischen Stellen (in Veröffentlichungen der Ministerien der Finanzen und des Handels über die staatliche Tarifpolitik) offen zugegeben wird, der Staat hätte hier die Rolle eines Schiedsrichters zwischen den kollidierenden Interessen der Bevölkerung spielen wollen. In welchem Sinne aber diese Rolle zu verstehen ist, wird bei Begründung der Differentialtarife für Getreide deutlich genug zum Ausdruck gebracht: „es handle sich um Erleichterung für die Getreidelieferung aus den Zentralgouvernements nach dem Weichselland" (bei Levy, a. a. O. S. 121 und 159). Aber über diese, nationalistischen Motiven entspringende Bevorzugung des inneren Rußlands auf Kosten der Grenzmarken hinaus, die speziell im vorliegenden Falle eine dauernde schwere Schädigung der polnischen Landwirtschaft bedeutete, ergab sich die Schädlichkeit der russischen Eisenbahntarife für das Königreich Polen wiederum aus der grundsätzlichen Kollision der beiderseitigen Interessen (vgl. hierzu den 2. Teil des zitierten Buches von Levy).

Folge hatten. Das Königreich Polen, das im Bewußtsein seiner nicht nur nationalen, sondern namentlich auch wirtschaftlichen Eigenart nach Verselbständigung seines Wirtschaftslebens verlangen mußte, wurde in jeder Hinsicht auf dem Niveau der zentralrussischen Gouvernements gehalten, ja man konnte sogar die deutliche Absicht wahrnehmen, es darüber nicht hinauswachsen zu lassen. Hauptsächlich auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge für das Land zeitigte denn auch das Vorherrschen dieses zentralistischen und nivellierenden Systems und die Vorenthaltung jeglicher Selbstverwaltung alle die bekannten traurigen Folgen, die das Königreich Polen hinsichtlich seines Schul- und Ausbildungswesens, seiner hygienischen Einrichtungen, seiner Eisenbahnen und sonstigen Verkehrswege fast hinter allen Ländern Mittel- und Westeuropas immer mehr im Rückstande ließ.

Auf diese Weise bildete sich heraus ein Zustand dauernder Abhängigkeit des polnischen Wirtschaftslebens von dem im Vergleiche zum Königreich Polen meistens zurückgebliebenen und stets von ihm verschiedenen wirtschaftlichen Organismus Rußlands. Diese Unmöglichkeit selbständiger Wirtschaftspolitik und die dauernde Lähmung jeder nationalen Initiative auf diesem Gebiete durch fremde, oft direkt feindliche Faktoren wurde von der gesamten polnischen Gesellschaft so schwer empfunden, daß selbst diejenigen, die im übrigen für die Vorteile der Wirtschaftsgemeinschaft mit Rußland eintraten, die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Selbständigkeit gerade aus wirtschaftlichen, nicht nur aus politischen Rücksichten rückhaltslos anerkannten.

Dies trat besonders zutage, als noch bei den Beratungen über die Ausgestaltung der polnischen Autonomie bei Rußland die Frage der selbständigen Wirtschaftspolitik in Zusammenhang gebracht wurde mit der Frage der sogenannten inneren Zollinie zwischen beiden Ländern. Als sich nämlich für das Königreich Polen folgendes Dilemma herausstellte: entweder wirtschaftliche Selbständigkeit eines eventuell vergrößerten Polens mit Einsetzung der Zollinie gegen Rußland, die, wenn nicht mit dem Verluste, so doch mit einer bedeutenden Erschwerung der östlichen Absatzmöglichkeiten gleichbedeutend war, oder Beibehaltung des uneingeschränkten östlichen Absatzes ohne Wirtschaftsautonomie, also status quo ante bellum, da fanden sich zahlreiche gewichtige Stimmen, die ohne weiteres für die erstere Kombination eintraten in der Überzeugung, die wirtschaftliche Selbständigkeit sei ohne Zweifel die wichtigste Unterlage

für die künftige ökonomische Entwicklung des Landes. Tertium aber non dabatur, da eine Verbindung der wirtschaftlichen Autonomie mit der Beibehaltung der russischen Absatzmärkte praktisch — schon im Hinblick auf die russische Konkurrenzindustrie — nicht zu erhoffen war.

Da somit zwischen dem Problem der wirtschaftlichen Selbständigkeit und dem der inneren Zollinie stets ein junctim bestand, solange die Diskussion auf dem Boden der politischen Autonomie verblieb, so schien die Untersuchung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer solchen Zollinie, unabhängig von der politischen Gestaltung der Dinge, damals nur rein akademischen Wert zu haben. Da jedoch die jetzige Sachlage in dieser Beziehung vollkommen verändert ist, so erscheint es jetzt auch gerade von praktischem Interesse, welche Ansichten bei der Diskussion über die Autonomie über die Zollinie als „Ding an sich" vorgebracht worden sind. Natürlich konnte hier von einer Einmütigkeit der Ansichten wie in der Frage der Wirtschaftspolitik nicht mehr die Rede sein. Griff man doch die „Theorie von den östlichen Absatzmärkten" in ihrem ureigensten Kern an, wenn man behauptete, daß auch, ganz abgesehen von der Einwirkung der staatlichen Wirtschaftspolitik, das Fehlen der Zollinie zwischen dem Königreich Polen und Rußland für die polnische Volkswirtschaft als Ganzes mehr Schaden als Vorteile bringe.

Die sozialistischen Vertreter der These von der organischen Einverleibung oder die der Theorie von den Komplementarmärkten hatten das Problem in dieser Hinsicht zu doktrinär aufgefaßt und deshalb vielleicht seine Lösung zu einfach zu finden gesucht. Sie hatten ja angenommen, daß innerhalb des russischen Wirtschaftsgebietes das Königreich Polen immer mehr zu einem Industrieland werden müßte, während die ungeheuren Agrarflächen Rußlands ihm stets die besten Entfaltungsmöglichkeiten sichern sollten. Der Gang der Entwicklung war aber keineswegs ein so mechanischer. Freilich hatte die Industrie für die Handels- und Zahlungsbilanz des Königreichs Polen in seinen Beziehungen namentlich zu Rußland eine unleugbare, geradezu ausschlaggebende Bedeutung erlangt. Doch waren die Fortschritte dieser Industrialisierung durchaus nicht derart, daß man bei Abwägung der polnischen wirtschaftlichen Interessen lediglich von denen der Industrie sprechen, die landwirtschaftlichen dagegen gänzlich unberücksichtigt hätte lassen sollen. Vielmehr mußte der Landwirtschaft solange große Bedeutung zugesprochen werden, als sie noch den bei weitem größten Teil der polnischen Erwerbs-

arbeit beschäftigte. Es konnte nun hierüber keinerlei Meinungsverschiedenheit herrschen, daß für die Agrarinteressen des Königreichs Polen die billigere russische Konkurrenz eine schwere Schädigung bedeutete. Nicht nur deshalb, weil alljährlich eine Zufuhr an Getreide und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten stattfinden mußte, um den Bedarf der polnischen Bevölkerung zu decken, — im Vergleiche zum Gesamtkonsum war diese Zufuhr nicht so bedeutend, daß man, wie es häufig geschieht, geradezu von einer „Überschwemmung" des polnischen Marktes mit russischen Agrarprodukten sprechen könnte. Jedoch hat die Billigkeit dieser Konkurrenz sicherlich eine intensivere Bewirtschaftung seitens der polnischen Landwirte unrentabel gemacht, so daß infolge dieses Mangels an Schutz gegenüber den Zufuhren aus Rußland der polnischen Landwirtschaft nicht die Entwicklungsmöglichkeiten geboten waren, auf welche sie schon aus Rücksicht auf die große Zahl der landwirtschaftlichen Produzenten billigerweise Anspruch erheben konnte.

Doch die Befürworter einer inneren polnisch-russischen Zollinie traten für sie nicht nur aus Rücksicht auf die spezifischen Interessen der Landwirtschaft ein, sondern glaubten, auf diese Weise am besten die Interessen auch der polnischen Industrie zu wahren. In Anbetracht der Größe der polnischen industriellen Ausfuhr nach Rußland schien eine solche Argumentation allerdings die Dinge geradezu auf den Kopf zu stellen. Doch sie ging dabei von anderen Voraussetzungen aus. Sie leugnete die Bedeutung dieser Ausfuhr keineswegs, suchte aber darzulegen, daß, wenn man über sie hinausschaute, die Zukunft der polnischen Industrie innerhalb des russischen Wirtschaftsgebietes keineswegs gesichert erscheinen könne; denn die bisherigen polnisch-russischen wirtschaftlichen Beziehungen trügen keinen dauernden Charakter, sondern hätten ausgesprochenerweise das Merkmal einer Zufallskonjunktur an sich, da von einem dauernden natürlichen Übergewicht der polnischen über die russische Industrie schlechterdings nicht die Rede sein könne. Hingegen gäbe es viele Industriezweige, in denen die russische Industrie, schon wegen ihrer günstigeren Lage zum Bezug der Rohstoffe und zu den Absatzmärkten, der polnischen bedeutend voraus sei, was auf die Dauer einen nicht wettzumachenden Vorteil bedeute. Der auf diese Weise besser für den Wettbewerb ausgerüstete Konkurrent, dem zudem stets die mächtige Unterstützung der Regierung zur Verfügung stehe, müsse daher die polnische Industrie immermehr von den östlichen Absatzmärkten verdrängen, ja er würde ihr sogar mit der Zeit ihre Stellung auf dem

eigenen inneren Markte streitig machen. Aus diesem Grunde habe das Fehlen einer inneren Zollinie für die polnische Industrie zweischneidige Wirkung. Es sichert ihr freilich den zeitigen Vorteil der östlichen Absatzgebiete, aber gleichzeitig enge die aufblühende und vorschreitende Industrie Rußlands die Expansionskraft stark entwickelter polnischer Industriezweige ein, bedränge andere in steigendem Maße und drohe sie zu vernichten; schließlich gestatte sie gewissen wichtigen Industriearten von vornherein nicht das Aufkommen.

Könnte man auch diese Behauptungen als erwiesene Tatsachen betrachten — in Wirklichkeit trifft dies nur bei einem Teile von ihnen zu —, so muß es doch noch durchaus als fraglich erscheinen, ob sie die geeignete Basis abgeben, um daraufhin die Forderung nach einer Zollinie zwischen dem Königreich Polen und Rußland zu begründen[1]. Aus diesem Grunde hat denn auch eine solche Forderung, als es sich noch um das Verbleiben des Königreichs Polen im russischen Staatsgebiete handelte, sehr starken Widerspruch gefunden, und selbst diejenigen, die sonst mit größtem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer eigenen Wirtschaftspolitik hinwiesen, zeigten sich als ihre entschiedenen Gegner und hielten nach Abwägung aller pro und contra die zollfreie Verbindung mit den östlichen Nachbarn für mehr vorteilhaft als schädlich für die polnische Volkswirtschaft[2], was freilich praktisch — wie gesagt — mit der Wirtschaftsautonomie sich nicht hätte verbinden lassen.

Diese Meinungsverschiedenheit ist auch nicht zu verwundern; denn faßt man die bei der Diskussion über die Frage einer inneren Zollinie von beiden Seiten vorgebrachten Argumente von einem allgemeineren Gesichtspunkte auf, so erscheint dieser Meinungsstreit im Grunde als nichts anderes als der alte Kampf nicht sowohl zwischen Landwirtschaft und Industrie, wie namentlich zwischen extremen Schutzzöllnern und Freihändlern. Daher läuft die Dis-

[1] Diese Auffassung ist auch in der russischen Presse zu Worte gekommen und zwar in der bekannten volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Gazeta Promyschl. Torgowla" (1916, Nr. 3). Der Artikel ist geschrieben von dem polnischen Publizisten St. Piekarski, der diese Ansicht auch in den Sitzungen der genannten Petrograder Gesellschaft vertreten hat. Die Redaktion der Zeitschrift sieht in dieser Auffassung „eine neue Richtung des polnischen ökonomischen Denkens, die gegen die Einseitigkeit der Theorie von den östlichen Absatzmärkten aufgetreten ist".

[2] In diesem Sinne äußerte sich auch bei den Petersburger Beratungen der Ende 1916 verstorbene bekannte polnische Wirtschaftspolitiker und Dumaabgeordnete Zukowski (vgl. Bericht des „Dz. Petrogr.", Nr. 1711).

kussion über die Notwendigkeit des Schutzes der polnischen Industrie vor der aufkommenden russischen auf längst bekannte allgemeine Streitfragen der Handelspolitik hinaus, die ebensowenig jemals überzeugend bewiesen wie widerlegt werden können, so daß ein näheres Eingehen auf sie sich hier erübrigt. Obwohl aber diese Fragen naturgemäß in keinem positiven Sinne entschieden werden können, so geben sie doch neue Gesichtspunkte, die man mit in Betracht ziehen muß, wenn man über die bisherige Lage des Königreichs Polen innerhalb des russischen Staats- und Wirtschaftsgebiets ein zusammenfassendes Urteil sich bilden will. Vor allem aber dürfte dieser Kampf zwischen der freihändlerischen und der schutzzöllnerischen Richtung im Königreich Polen in diesem Falle praktische Bedeutung erhalten, wenn er sich nicht mehr allein auf theoretische Diskussionen beschränken würde, sondern in der künftigen Wirtschaftspolitik des neuen polnischen Staates seinen Ausdruck finden sollte.

Solange allerdings die künftige wirtschaftspolitische Selbständigkeit Polens noch nicht im mindesten feststeht, lassen sich in dieser Hinsicht keine bestimmteren Schlüsse ziehen. Was im besonderen die wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland anbelangt, so ist es ohne weiteres klar und kann selbst von den eifrigsten Gegnern der östlichen Absatzmärkte nicht bestritten werden, daß ihre Aufrechterhaltung, wenn auch unter veränderten zollpolitischen Verhältnissen, für die polnische Industrie von hervorragendem Interesse sein dürfte, da eine Beschränkung des Wirtschaftslebens auf die eigene Nationalwirtschaft von verschiedenen Seiten schon jetzt mit Recht als Illusion hingestellt wird. Wie weit sich dies freilich in der Praxis wird durchführen lassen, hängt vollkommen vom Ausgange des Krieges ab, wie auch eben von der wirtschaftlichen Stellung, die dem Königreich Polen bei Lösung des mitteleuropäischen Wirtschaftsproblems zugewiesen werden soll. Daher kann man auch in dieser Beziehung über bloße Hypothesen und Desiderate heute noch nicht hinauskommen.

Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie

Von Dr. **Joseph Bergfried Eßlen**
Professor der Volkswirtschaftslehre an der Handelshochschule in Berlin

Inhaltsverzeichnis: Dringlichkeit einer allgemein anerkannten theoretischen Grundlegung und Notwendigkeit, ein Buch, das sie zu bieten behauptet, genau zu prüfen S. 245—247. — I. Liefmanns Kritik des hergebrachten Begriffs der Wirtschaft S. 247—254. — II. Liefmanns eigener Begriff der Wirtschaft S. 254—260. — III. Liefmanns allgemeine Theorie des wirtschaftlichen Handelns S. 261—281: der Begriff der Wirtschaft als Ausgangspunkt S. 261; Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft S. 262; die Lehre von den Bedürfnissen S. 263; die Arbeitsmühe als letzte Kosten S. 268; der Begriff des „Konsumertrages" und das „Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge" S. 268; „die Kosten" S. 280. — IV. Liefmanns Kritik der subjektiven Wert- und Preislehre S. 281: Kritik der Wertlehre S. 283; die Zurechnungslehre S. 292. — V. Schluß: Die Kosten kein selbständiges Prinzip neben dem Nutzen S. 292.

Ein Buch, das mit dem Anspruch auftritt, die Unhaltbarkeit aller bisherigen Wirtschaftstheorie darzutun, und gleichzeitig den Versuch unternimmt, an ihrer Stelle einen angeblich besseren völligen Neubau zu errichten, dürfte von jedem, dem an der Weiterentwicklung dieses grundwichtigen Teiles unserer Wissenschaft gelegen ist, mit lebhafter Beachtung aufgenommen werden; dies muß um so mehr der Fall sein, wenn sein Verfasser sich schon vorher auf dem Gebiete der Erforschung des praktischen Wirtschaftslebens unzweifelhafte Verdienste erworben und auf dem Felde der reinen Theorie an einzelnen hergebrachten Lehren jedenfalls zum Teil zutreffende Kritik geübt hat. Bietet doch die Geschichte der Wissenschaft der warnenden Beispiele genug, daß neue Erkenntnisse zunächst unbeachtet geblieben oder gar abgelehnt worden sind, trotzdem sie sich später als äußerst fruchtbar herausgestellt haben. Im besonderen Falle der Wirtschaftstheorie kommt aber noch hinzu, daß das Bedürfnis nach einer neuen Grundlegung, die sich als haltbarer denn die der Klassiker erwiese, allgemein als dringend empfunden wird, daß aber trotzdem die Aussicht auf Annäherung der Lehren, wenngleich im Zunehmen begriffen, doch bis auf die Gegenwart nicht allzu groß gewesen ist.

Aus diesem Grunde scheint mir der im folgenden unternommene Versuch einer ausführlichen kritischen Würdigung von Liefmanns soeben erschienenen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre, Erster Band:

Grundlagen der Wirtschaft" (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1917) notwendig zu sein. Denn hält das Buch, was sein Verfasser verspricht, so kann diese Tatsache nicht laut genug verkündet werden; dies muß selbst dann geschehen, wenn es zwar nicht Vollendetes bietet, wenn es aber der Theorie neue Wege wiese. Zeigt sich dagegen, daß der Verfasser seinen Versuch von mangelhaften Voraussetzungen aus und mit unzureichenden Mitteln gewagt hat, so wird sein Mißerfolg uns selbst zur kritischen Besinnung darüber zwingen, ob nicht doch in einem Teil der Lehren unserer Vorgänger ein brauchbarer Kern enthalten sei, der, von Unvollkommenheiten befreit, den Ausgangspunkt für einen neuen einheitlicheren Aufbau eines theoretischen Lehrgebäudes abgeben könne, das sich allgemeinere Anerkennung erringen dürfte als die bisherigen Systeme. Ob dieses eine oder jenes andere zutreffe, kann erst eine gewissenhafte Prüfung von Liefmanns Lehren dartun; sie soll im folgenden mit der größten Unvoreingenommenheit geschehen.

Freilich wird hiermit keineswegs eine angenehme Aufgabe übernommen; denn der Verfasser bringt von vornherein einem jeden, der es wagen sollte, über sein Werk ein anderes als ein unbedingt zustimmendes Urteil zu äußern, die größte persönliche Abneigung entgegen. Ferner sind der Anforderungen, die er an seinen Kritiker stellt, so viele, und zum Teil widersprechen sie einander so sehr, daß es schier unmöglich ist, sie alle in einem Menschen zu vereinigen. Verlangt er doch gewissermaßen als Grundbedingung für das Recht auf Kritik (S. 233), daß der Betreffende entweder selbst ein theoretisches System aufgestellt oder sich einem der vorhandenen angeschlossen habe. Auf der anderen Seite (S. 225) aber lehnt er etwaigen Widerspruch von seiten der Vertreter der bisherigen Anschauungen als unsachlich mit der Begründung ab, diese Leute besäßen meist nicht mehr genügend geistige Beweglichkeit, sich in ein neues System auf ganz abweichender Grundlage hineinzudenken; ja, er geht so weit, zu behaupten, an dem Widerstand, dem er aller Voraussicht nach bei den älteren Forschern begegnen werde, sei auch böser Wille schuld, „weil sie sich mit ihren eigenen Arbeiten oder mit ihren akademischen Lehren schon im Sinne der bisherigen Theorien festgelegt hätten und auf Grund ihrer Stellung und Autorität keine Veranlassung sähen, noch einmal umzulernen." Alt darf also Liefmanns Kritiker nicht sein; doch allzu hohes Alter ist der Vorwurf, der mich am wenigsten treffen kann. Aber auch die jüngeren werden von ihm nicht besser behandelt; denn an derselben Stelle erklärt der Verfasser, er sei auf Grund

seiner siebzehnjährigen Erfahrungen als akademischer Lehrer nicht mehr Idealist genug, anzunehmen, daß seine Theorie nur von sachlichen Gesichtspunkten aus kritisiert werden würde; namentlich unter den jüngeren Gelehrten dürften manche „aus leicht begreiflichen Gründen" bestrebt sein, alles zusammenzusuchen, was gegen seine Lehre vorgebracht werden könne. Soweit es sich bei diesem Zusammensuchen um sachliche Einwände handelt, scheint mir nun allerdings dieses Verfahren durchaus berechtigt zu sein; denn nur ein System, das dem Kreuzfeuer schärfster Kritik standgehalten hat, dürfte den Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben können. Was aber die persönlichen Unterstellungen des Verfassers anlangt, so ist es am besten, sie überhaupt nicht zu beachten und die Art und Weise der kritischen Würdigung seines Werkes, wie sie hier versucht wird, für sich selber sprechen zu lassen: es wird nichts darin enthalten sein, was nicht der ehrlichen Überzeugung des Kritikers entspräche; auch wird nichts darin behauptet werden, wofür nicht der Beweis angetreten würde. Besser scheint mir wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, und trete sie noch so unangenehm und anspruchsvoll auf, als die bescheidenste und liebenswürdigste Unzulänglichkeit.

I

Der Punkt, von dem aus Liefmann seinen Angriff auf die bisherige Wirtschaftstheorie unternimmt, und dem er gleichzeitig für den Aufbau seiner eigenen Lehre die entscheidende Bedeutung beimißt, ist die Bestimmung des Begriffes der Wirtschaft; ist doch diesem Gegenstand mehr als die Hälfte des wahrhaftig nicht dünnen Buches gewidmet (354 von im ganzen 688 Seiten). Liefmann behauptet gleich zu Anfang seines Werkes nicht mehr und nicht weniger, als daß man die elementarste Grundfrage, die nach dem Wesen des Wirtschaftlichen, bisher immer falsch beantwortet habe. Gleichzeitig macht er diesen Umstand dafür verantwortlich, daß es nach seiner Ansicht bis jetzt noch nicht gelungen sei, die Vorgänge des Tauschverkehrs befriedigend zu erklären; dies aber hält er mit Recht wie seine Vorgänger für die wesentliche Aufgabe der reinen Wirtschaftstheorie.

Sehen wir uns diesen Vorwurf näher an, so ergibt eine einfache Überlegung, daß hier zunächst verschiedene Dinge scharf auseinanderzuhalten sind. An erster Stelle steht Liefmanns Kritik des hergebrachten Begriffes der Wirtschaft. Sie mag berechtigt oder unberechtigt sein:

es ist damit zunächst nichts weder zugunsten seiner eigenen Begriffsbildung noch der überkommenen gesagt. Denn selbst wenn Liefmann mit seinen Einwänden im Unrecht wäre, könnte sich der bisher übliche Begriff der Wirtschaft dennoch unter Umständen als unhaltbar erweisen, wie umgekehrt die Brauchbarkeit seines eigenen durch noch so berechtigte Kritik des überkommenen Begriffes nicht ohne weiteres dargetan ist. Doch dies ist nicht der Hauptpunkt! Bedeutsamer für eine gerechte Würdigung von Liefmanns Ansprüchen ist, daß auch in dem Falle, daß man wirklich bisher den Begriff der Wirtschaft falsch gefaßt hätte, noch keineswegs die Folgerungen erwiesen sind, die unser Verfasser aus dieser Tatsache zieht: es ist nämlich denkbar, daß Liefmanns Vorgänger an dem Orte ihrer Lehrbücher, wo sie sich die Bestimmung des Begriffes der Wirtschaft ausdrücklich zur Aufgabe stellen, d. h. meist zu Anfang, von einer anderen Auffassung ausgegangen wären, als sie sie stillschweigend und ihnen selbst gänzlich unbewußt dort zugrunde legen, wo sie die wirtschaftlichen Grundtatsachen zu erklären unternehmen. Das wäre ein bedauerlicher Mangel an Folgerichtigkeit des Denkens, täte aber der Brauchbarkeit des größten Teiles ihres Lehrgebäudes ohne weiteres noch keinen Eintrag. In Wirklichkeit liegt denn auch im wesentlichen dieser Fall vor, mit einer wichtigen Einschränkung allerdings, auf die wir später zu sprechen kommen. Diese Tatsache erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung unserer Wissenschaft, wie sie sie mit den meisten übrigen gemeinsam hat.

Wie entwickelt sich eine Wissenschaft?

Abgesehen von jenen Zweigen der menschlichen Erkenntnis, die nach einem im voraus entworfenen Plan aufgebaut werden sollen, und die trotzdem — oder gerade darum — meist über diesen programmatischen Zustand nicht hinausgelangen, geht die erste Entstehung und anfängliche Entwicklung einer Wissenschaft mehr oder minder unbewußt vor sich. Es sind da eine Reihe von Tatsachen, die zweifelsohne miteinander in Verbindung stehen. Man beginnt nun, ihre gegenseitige Abhängigkeit zu untersuchen, dringt von den an der Oberfläche liegenden Zusammenhängen aus in die Tiefe vor und wird sich endlich bewußt, ein neues Gebiet der Forschung dem menschlichen Geiste erschlossen zu haben. Erst jetzt entsteht das Bedürfnis, diesen Wissensbereich von anderen abzugrenzen. Das ist aber weniger eine Aufgabe der betreffenden Einzelwissenschaft selbst als eines Teiles der Logik: der allgemeinen Wissenschaftslehre, wie wir ihn nennen können. Da man nun zwar ein hervorragender

Einzelforscher, aber zugleich ein schlechter Philosoph sein kann, so ist es nicht undenkbar, daß dieser Versuch einer Bestimmung des Gebietes der betreffenden neuen Wissenschaft recht ungenügend ausfällt und man sich mit einer rohen Annäherung voll zufrieden gibt. Das ist bei der Wirtschaftswissenschaft der Fall gewesen, und diesen Zustand hat Liefmann vor Augen.

Obgleich nämlich, wie seine eigenen Worte auf den S. 109 ff. es dartun, die hier geschilderte Tatsache Liefmann durchaus nicht unbekannt geblieben ist, so hält er sich dennoch bei seiner Kritik ausschließlich an jene Ausführungen, die den Lehrbüchern über Wirtschaftstheorie an der Stelle vorausgeschickt zu werden pflegen, wo der Gegenstand der darin behandelten Wissenschaft näher umschrieben werden soll. Das ist ohne weiteres nicht als ungehörig zu betrachten: es ist im Gegenteil als ein bedeutendes wissenschaftliches Verdienst anzusehen, wenn hier vorliegende Mängel aufgedeckt werden. Falsch ist es nur, daß Liefmann aus dem Umstand, daß die meisten Theoretiker unzweifelhaft nicht in Worten das Wesen und den Aufgabenkreis ihrer Wissenschaft anzugeben vermögen, ohne eingehendere Untersuchung den Schluß zieht, sie hätten sich denselben Fehler auch bei der Aufstellung ihres Systems zuschulden kommen lassen. Da wir wissen, daß die Besinnung über den Gegenstand der Forschung der Entwicklung einer Wissenschaft oft lange nachzuhinken vermag und nicht einmal ohne weiteres als die Aufgabe der betreffenden Einzelwissenschaft angesehen werden kann, so wäre immerhin eine genaue Prüfung vonnöten gewesen, ob nicht vielleicht bloß diese Methodenfrage in verfehlter Weise angepackt worden sei. Hätte Liefmann dies getan, er wäre, wie sich später zeigen wird, vor schweren Irrtümern bewahrt geblieben.

Unser Verfasser macht demnach seinen Vorgängern den Vorwurf, den Gegenstand, den die Wirschaftstheorie zu erforschen unternimmt, nicht richtig erkannt zu haben. Den Grundfehler erblickt er darin (S. 4), daß sie ohne jede Prüfung von der Annahme ausgegangen seien, die Wirtschaft habe es mit der Überwindung der Knappheit an den Gegenständen der äußeren Natur zu tun; das habe die Folge gehabt, daß man die Volkswirtschaftslehre als „Güterlehre" definiert habe; und daraus habe sich endlich die Gleichsetzung von Wirtschaften und Güterherstellen, die Verwechslung von Wirtschaft und Technik entwickelt, welche die ganze bisherige Nationalökonomie durchziehe (S. 68).

An dieser Behauptung ist das eine zutreffend, daß in der Tat

manche der bisherigen Definitionen der Wirtschaft deren Begriff in der angegebenen Weise bestimmen. Die Zitate Liefmanns aus Bücher und Philippovich auf S. 69 seines Werkes tun dies dar. Es läßt sich aber auch die Vorstellung, die das Leben mit dem Worte Wirtschaft verbindet, kaum besser als mit dem von unserem Verfasser angeführten Satze von Pilippovich wiedergeben, wonach darunter alle jene Vorgänge und Einrichtungen zu verstehen seien, welche auf dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind. Der Fehler von Philippovich und sehr vielen anderen ist nur gewesen, daß sie sich nicht bewußt geworden sind, daß die Wirtschaftstheorie jene Vorgänge und Einrichtungen nichts weniger als in ihrer Gesamtheit untersucht, daß sie vielmehr nur eine ganz bestimmte Seite derselben betrachtet. Es muß aus dem umfassenden Gebiete der „Wirtschaft im weiteren Sinne", wie es das Leben auffaßt, ein bestimmter Teil als „Wirtschaft im engeren Sinne" ausgeschieden werden, der den Forschungsgegenstand der Wirtschaftstheorie, ja der Wirtschaftswissenschaft überhaupt bildet. Tut man das nicht — und an den von Liefmann angeführten Stellen der genannten Schriftsteller ist es nicht geschehen —, so hat er mit seinem Vorwurf insofern recht, als zu dem in der geschilderten Weise umgrenzten Begriffe der Wirtschaft das gesamte Gebiet der materiellen Technik gemäß logischer Notwendigkeit mit hinzugehört, was doch keineswegs beabsichtigt sein kann. Jedoch ist es keineswegs Liefmanns Verdienst, wie er es hinstellt, diesen Sachverhalt als erster erkannt zu haben. Vielmehr habe ich an anderer Stelle[1] bereits darauf hingewiesen, daß dies vor nahezu dreißig Jahren von Emil Sax schon in nicht mißzuverstehender Weise geschehen ist[2]. Sax setzt auseinander, Gegenstand der Wirtschaftstheorie könne nicht sein die gesamte, auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Tätigkeit des Menschen; denn dann würde sie die Technik mit umfassen. Die Wirtschaftstheorie habe es vielmehr nur zu tun mit der Erklärung der Seelenvorgänge, zu denen die auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Tätigkeit den Anlaß gebe, und die in seinen technischen Handlungen und in denjenigen sozialen Beziehungen, welche aus dem Streben nach Bedürfnisbefriedigung entspringen, zum Ausdruck kommen. Insofern Sax die „Bedürfnisbefriedigung" als bestimmendes Merkmal des

[1] Die beabsichtigte Entthronung des Goldes, in diesem Jahrbuch 1917, 3. Heft, S. 256[1].

[2] Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889, S. 7 ff.

Begriffes der Wirtschaft verwendet, faßt er diesen allerdings nach einer anderen Richtung hin zu weit; aber das ist ein Fehler, den Liefmann bei seinen positiven Ausführungen ebensowenig zu vermeiden gewußt hat, wie sich später noch zeigen wird. Immerhin tun jedoch die Ausführungen von Sax wie auch die von Liefmann selbst (S. 325 ff.) besprochenen zahlreichen Versuche, die Begriffe Wirtschaft und Technik zu trennen, unwiderleglich dar, daß kein Mensch, wenn die Frage rund heraus an ihn gerichtet wird, die Technik mit in das Forschungsgebiet der Wirtschaftstheorie aufgenommen haben möchte; sie beweisen ferner, daß man dieser Tatsache von mancher Seite auch bei Aufstellung des Begriffes der Wirtschaft als des Gegenstandes jener Wissenschaft oft Rechnung zu tragen versucht hat. Bestehen bleibt bloß zu Recht der Vorwurf, daß diese zum Teil mit vieler Mühe angestrebte Begriffsscheidung trotzdem oftmals nicht gelungen ist, entweder weil es den betreffenden Schriftstellern an der nötigen Schärfe des Denkens mangelte, vielleicht aber auch, weil ihnen die Scheidung wegen ihres verfehlten Ausgangspunktes nicht gelingen konnte.

Liefmann nimmt die zuletzt angedeutete Möglichkeit als in der Tat vorliegend an. Er behauptet demgemäß, die Wirtschaft als Gegenstand der Wirtschaftstheorie habe nichts mit der Abhängigkeit des Menschen von den Dingen der äußeren Natur zu tun (S. 111/112, 246). Dies hätten bei einigem Nachdenken seine Vorgänger schon an der Tatsache erkennen müssen, daß sich das Wirtschaften keineswegs nur auf Sachgüter erstrecke, sondern in gleicher Weise auf zahllose persönliche Leistungen. Es hätte nahe gelegen, hier die Frage aufzuwerfen, von welcher Art denn die persönlichen Leistungen sind, die wir herkömmlicherweise in den Begriff des wirtschaftlichen Gutes mit einbeziehen; es hätte sich sofort gezeigt, daß dies durchaus nicht für alle derselben zutrifft, sondern nur für diejenigen, mit deren Hilfe wir uns die Verfügung über Sachgüter beschaffen oder für die wir selbst Sachgüter hergeben. Daraus wäre die weitere Erkenntnis geflossen, daß doch in irgendeiner Weise das Merkmal des Sachgutes wesenbestimmend für den Begriff der Wirtschaft sein muß; und es hätte sich nun bloß noch darum handeln können, diesen unzweifelhaft festgestellten Zusammenhang zwischen den beiden Begriffen aufzuhellen. Statt jedoch diesen Weg weiterzugehen, den er selbst in seiner früheren Schrift „Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre", 1907 (S. 38) eingeschlagen hatte, folgert Liefmann in dem vorliegenden Buch aus der Tatsache, daß

die Wirtschaft es neben Sachgütern auch mit (gewissen — nicht allen!) persönlichen Diensten zu tun hat, die Unbrauchbarkeit des Merkmals der Sachgüterbeschaffung als Ausgangspunkt für die Abgrenzung des Begriffes der Wirtschaft. Aber er bleibt bei diesem Irrtum nicht stehen; vielmehr knüpft er an die Feststellung, daß das Merkmal des Sachgutes in den hergebrachten Begriffsbestimmungen der Wirtschaft in logisch unzureichender Weise verwendet worden ist, den bereits hervorgehobenen Schluß an, die bisherige Wirtschaftstheorie habe „in erschreckender Weise gezeigt, daß mit diesem Auswahlprinzip Sachgüterbeschaffung die wichtigsten tauschwirtschaftlichen Erscheinungen nicht zu erklären seien".

Allerdings steht Liefmann hier ein gewichtiger mildernder Umstand zur Seite; es ist dies die Unsicherheit und Unklarheit hinsichtlich des Gegenstandes ihrer Erkenntnis, an dem die Wirtschaftstheorie auch der Gegenwart tatsächlich noch leidet. Wie bereits bemerkt, liegen diese Mängel freilich vorwiegend auf philosophischem Gebiete. Wo es an die praktische Arbeit geht, ist die Übereinstimmung viel größer. Die bis hierher betrachtete Auffassung, welche den Begriff der Wirtschaft und damit auch das Forschungsgebiet der Wirtschaftstheorie mit Hilfe des Merkmals des Sachgutes oder der Abhängigkeit des Menschen von der äußeren Natur bestimmen möchte, ist ja nicht die einzige, die vorhanden ist. Da zudem diese Versuche meist mit logisch unzureichenden Mitteln unternommen worden sind, so hat man sich bekanntlich vielfach bemüht, den Gegenstand der Wirtschaftstheorie in anderer Weise zu umschreiben, indem man ihn aus der Unterordnung der Volkswirtschaftslehre etwa unter den Begriff der Sozialwissenschaft oder der Kulturwissenschaft ableiten wollte; der Begriff der Sozialwissenschaft selbst ist wiederum einer doppelten Deutung fähig, und Liefmann hält mit Recht (S. 31 ff.) die tauschwirtschaftlich-soziologische und die juristisch-soziologische Richtung auseinander, je nachdem man das die Einzelwirtschaften zur höheren Einheit der gesellschaftlichen Wirtschaft verknüpfende Band in den wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen oder in den diese regelnden Rechtsvorschriften erblickt. Wohlgemerkt! Nicht darum kann es sich handeln, ob die Wirtschaftstheorie gemäß der von ihr selbst gewonnenen Erkenntnis über die Natur ihres Gegenstandes zu der einen oder anderen großen Gruppe von Einzelwissenschaften gehöre, oder ob die tauschwirtschaftlichen Vorgänge etwa gewisse Rechtsvorschriften als notwendige Vorbedingung zu ihrem Zustandekommen voraussetzen; um diese Fragen zu entscheiden, muß man vorher darüber mit sich im reinen sein, womit die Wirtschafts-

theorie sich tatsächlich beschäftigt. Die gerügte Unklarheit ist vielmehr dadurch entstanden, daß manche Schriftsteller den umgekehrten Weg eingeschlagen und zunächst den Begriff der Wirtschaftswissenschaft durch die Einordnung desselben in den umfassenderen der Sozial- oder Kulturwissenschaft zu gewinnen und dann daraus den Forschungsgegenstand der Wirtschaftstheorie abzuleiten versucht haben.

Liefmann bespricht die hierhergehörigen Schriftsteller ausführlich und läßt ihren Lehren eine im allgemeinen zutreffende Widerlegung zuteil werden (S. 31—66, 117—139, 149—181); es ist dies wohl der beste Teil seines Buches. So ist ihm durchaus zuzustimmen, wenn er all diese Versuche auf die „Verlegenheit" zurückführt, auf das verschämte Eingeständnis der Unfähigkeit ihrer Urheber, Klarheit über das Forschungsgebiet der Wirtschaftstheorie und damit den Begriff der Wirtschaft in dem von uns benötigten Sinne aus den eigensten Gedankengängen der Wirtschaftswissenschaft selbst zu gewinnen. Allerdings wird sich zeigen, daß Liefmann die Lösung dieser Aufgabe ebensowenig gelungen ist.

Im einzelnen freilich sind unserem Verfasser hier teilweise schwere Irrtümer und Mißverständnisse untergelaufen, und mehr als einmal schießt er übers Ziel hinaus. Das gilt namentlich — um nur eine Methodenfrage zu erwähnen[1] — von seiner Ablehnung der juristisch-soziologischen Betrachtungsweise Stammlers, worin er viel zu weit geht (S. 40 ff.). Denn, wenn das Wesen des Wirtschaftlichen auch nicht in der sozialen Regelung gefunden werden kann: das Vorhanden-

[1] Von sonstigen Ausstellungen, die ich an diesem Abschnitt zu machen habe, seien nur erwähnt: die völlige Verständnislosigkeit, die Liefmann Wiesers theoretischer Hilfskonstruktion der „einfachen Wirtschaft" entgegenbringt (S. 125), die unhaltbare Auffassung über die Theorie des auswärtigen Handels (S. 153 ff. Vgl. dazu Cairnes, Some leading principles of pol. ec. newly expounded, 1874, S. 355 ff. und meinen Beitrag „Zur Lehre vom auswärtigen Handel", Festschrift für Lujo Brentano zum 70. Geburtstag, 1916, S. 133 ff.), endlich — als das schlimmste — Liefmanns Lieblingsgedanke, „daß die größtmögliche Bedarfsbefriedigung aller theoretisch dann gewahrt sei, wenn die Konkurrenz überall zu einer Monopolstellung der billigsten Anbieter und zu einem allgemeinen Ausgleich der Grenzerträge in den verschiedenen Erwerbszweigen führe" (S. 63, 204; Archiv f. Sozialwiss., 34. Bd., S. 43; Schriften d. Ver. f. Sozialpol., 132. Bd., S. 577 ff.). Die vielgeschmähten Anhänger der Grenznutzenlehre haben diesen Irrtum auch theoretisch längst widerlegt. Vgl. zum Beispiel Wieser, Schriften d. Ver. f. Sozialpol., 132. Bd., S. 504 ff.; Böhm-Bawerk, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., N. F., 13. Bd., S. 511 ff.; Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, 1885, S. 34 und 43/44.

sein irgendeiner — wenn auch nur tatsächlich bestehenden — sozialen Ordnung ist denknotwendige Voraussetzung zum mindesten der Verkehrswirtschaft. Solange ich mir das Gut des anderen dadurch verschaffen kann, daß ich ihn einfach totschlage, so lange ist keinerlei Anlaß zu Austauschbeziehungen gegeben. Der Irrtum, als ob die Wirtschaft völlig von dem Vorhandensein einer wie immer gearteten Rechtsordnung unabhängig wäre, ist dadurch entstanden, daß es nur wenig Rechtssätze sind, deren sie als Vorbedingung bedarf; zudem brauchen diese Rechtssätze nicht ausgesprochen, ja nicht einmal als solche im Bewußtsein des wirtschaftenden Menschen gegeben zu sein: es genügt, wenn die Menschen so handeln, als ob sie Geltung hätten. Wenn ich auch nur aus Furcht vor den Waffen des anderen den blutigen Weg des Güterverkehrs vermeide, kann Tauschwirtschaft entstehen; aber nur dann ist das „bloße Innehaben von Gütern" gegeben, das doch auch Liefmann (S. 41[1]) als nötig für das Zustandekommen verkehrswirtschaftlicher Beziehungen ansieht. Zum Schluß wäre noch darauf hinzuweisen, daß unter all den verschiedenen Auffassungen der Wirtschaftswissenschaft, die besprochen werden, diejenige der Wirtschaftswissenschaft als Geisteswissenschaft fehlt; sie wäre am wichtigsten gewesen, denn Geisteswissenschaft ist die Wirtschaftswissenschaft doch unter allen Umständen.

Stellen wir das bis hierher gewonnene Ergebnis fest, so lautet es dahin, daß Liefmann die bis heute auf methodologischem Gebiete in unserer Wissenschaft herrschende Verwirrung durch eine Reihe zutreffender Bemerkungen gekennzeichnet hat. Allerdings hat er selbst sich dabei von einigen schweren Irrtümern nicht freizuhalten vermocht; insofern hat er eher das Durcheinander noch vermehrt. Doch er will nicht bloß als Zerstörer des bisher Vorhandenen gelten. Er erhebt den Anspruch darauf, Neues, Besseres an die Stelle des Alten und Unhaltbaren zu setzen. Ist dieser Anspruch berechtigt? Sehen wir zu!

II

Nach Liefmanns eigenen Worten ist die Absicht, die er mit seinen methodologischen Ausführungen verfolgt, die, gewissermaßen das Feld freizumachen für eine neue Grundlegung. Den Ausgangspunkt dazu soll ihm seine eigene Auffassung vom Wesen der Wirtschaft und des Wirtschaftlichen bieten; aus ihr sollen alle rein wirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge streng folgerecht abgeleitet werden können. Im Gegensatz zur bisherigen Begriffsbestimmung, der

er Materialismus vorwirft, da sie bekanntlich an das Merkmal des Sachgutes anknüpft, bezeichnet er die seinige als die „psychische Auffassung" des Wirtschaftslebens. Rein logisch könnte es bedenklich erscheinen, mit Hilfe eines an die Spitze gestellten Begriffs die Tatsachen der Wirklichkeit erklären zu wollen. Doch wir nehmen an, daß dieses Vorgehen bloß die Methode der Darstellung betreffe; die grundlegende Erkenntnis habe Liefmann erst an der Hand der Erfahrung gewonnen.

Da nach seiner Ansicht das Merkmal des Sachgutes sich für die Abgrenzung des Begriffes der Wirtschaft als ungeeignet erwiesen hat, so glaubt unser Verfasser, das Wesen des Wirtschaftlichen in einem „rein formalen Prinzip" erblicken zu müssen. „Das wirtschaftliche Handeln", so heißt es (S. 306, ebenso S. 312), „ist kein Handeln, das durch die Art der Motive, den Inhalt oder das Objekt des Handelns definiert werden kann." Er sucht demgemäß das Wesen desselben „in einer besonderen Art von Erwägungen, einem Disponieren, ganz unabhängig von einem Objekt" (S. 67). Und zwar soll es bestehen in einem Vergleichen von Lust- und Unlustgefühlen, anders ausgedrückt: von Nutzen und Kosten, in der Absicht, einen größtmöglichen Lustüberschuß, Genußertrag, zu erzielen. Doch auch damit sei die Abgrenzung des Wirtschaftlichen noch nicht gewonnen: nicht jedes Streben, ein Höchstmaß von Lustgefühl mit einem möglichst geringen Aufwand von Unlustgefühl zu erlangen, sei Wirtschaften (S. 289). Denn wenn dieses Streben sich auch nicht auf alles menschliche Handeln erstrecke, so umfasse es doch einen großen und sicher weit über das eigentliche Gebiet des Wirtschaftlichen hinausgehenden Teil desselben. Es gelte aber noch eine weitere Einschränkung vorzunehmen, um innerhalb dieses großen Bereiches das Wirtschaftliche abzugrenzen. Nun zeichneten sich die außerwirtschaftlichen, wenngleich nach dem ökonomischen Prinzip erfolgenden menschlichen Handlungen vor den eigentlich wirtschaftlichen dadurch aus, daß bei den erstgenannten immer nur in einem einzelnen Falle aufzuwendende Unlust- und sich daraus ergebende Lustgefühle miteinander verglichen würden. Das Wesen des Wirtschaftlichen bestehe dagegen darin, daß die geschilderten Überlegungen sich auf einen ganzen „Komplex von Handlungen" (S. 290) bezögen, daß hier „verschiedene erstrebte Lustempfindungen den für sie aufzuwendenden Unlustempfindungen mit dem Ziel gegenübergestellt würden, ein Maximum von Gesamtnutzen mit möglichst geringen Aufwendungen zu erlangen" (S. 659). Um es noch klarer zu

machen: „von einer einzelnen Handlung könne man nur in Verbindung mit anderen, das heißt im Rahmen eines ganzen Wirtschaftsplanes sagen, ob sie wirtschaftlich sei“ (a. a. O.). „Und zwar handle es sich bei der wirtschaftlichen Aufgabe um die Verteilung nicht gegebener, aber dem erstrebten Nutzen anzupassender Kosten auf die verschiedenen, an sich unbegrenzten, aber mit wachsender Befriedigung an Stärke abnehmenden Bedürfnisse.“

Was zunächst die Herkunft dieser Auffassung der Wirtschaft anlangt, so beruht sie auf einer Verbindung zweier längst bekannter Elemente. Wie nämlich Liefmann selbst es zugibt (S. 246), glaubten manche von denen, die das Wesen der Wirtschaft in der Sachgüterbeschaffung erblicken, diesem Merkmal noch die nähere Bestimmung der „Planmäßigkeit“ hinzufügen zu müssen, um eine ausreichende Begriffsbestimmung zu gewinnen. Dieses Merkmal der Planmäßigkeit hat nun Liefmann herausgegriffen und, statt wie bisher mit der Sachgüterbeschaffung, mit dem Handeln gemäß dem Prinzip des kleinsten Mittels oder des größten Erfolges verbunden, da er ganz richtig, wenn auch keineswegs als erster, einsah, daß der Bereich des uneingeschränkten sogenannten ökonomischen Prinzips weit über das Gebiet dessen hinausragt, was man herkömmlicher- oder landläufigerweise als Wirtschaft bezeichnet. Neu ist demnach bloß die Verknüpfung; die miteinander verbundenen Gedanken selbst sind uralt. Zugegeben nun einmal, was, wie sich gleich zeigen wird, ganz und gar nicht der Fall ist, die Liefmannsche Begriffsbestimmung wäre richtig und für weitere Erkenntnis fruchtbar, so entspricht es meines Wissens doch in keiner Weise dem Herkommen in unserer Wissenschaft, eine derartige Entdeckung mit lauten Posaunenstößen als etwas völlig Neues zu verkünden und alle früheren Theoretiker als gedankenlose Schwachköpfe hinzustellen. Wir haben bis jetzt an der guten Sitte festgehalten, dankbar anzuerkennen, was unsere Vorgänger geleistet, und Neues gern bloß als eine Weiterbildung bereits vorhandener Gedankenkeime hingestellt. „Wer kann was Dummes, wer was Kluges denken, was nicht die Vorwelt schon gedacht?“ Der Vorteil davon war, daß trotz aller sonstiger unerfreulicher Erscheinungen die volkswirtschaftliche Literatur im allgemeinen von Prioritätsstreitigkeiten verschont geblieben ist. Sollte Liefmann Nachfolger finden, so würde das sich ändern. Doch das sind Fragen des guten Geschmacks!

Wissenschaftlich bedeutsamer ist es, daß der Liefmannsche Begriff der Wirtschaft sich in keiner Weise als haltbarer erweist denn

die von ihm bekämpfte. Auch sein Begriff leidet an dem grundsätzlichen Fehler, daß es ein viel weiteres Gebiet umspannt als das herkömmlich mit dem Worte „Wirtschaft" bezeichnete. Unser Verfasser ist zwar der Ansicht, es sei ihm durch die einschränkende Bestimmung der „Planmäßigkeit", dadurch, daß er nicht jedes Handeln nach dem „ökonomischen Prinzip", sondern nur jenes, das sich auf eine Gesamtheit von Zielen bezieht, der die Gesamtheit der aufzuwendenden Mittel gegenübergestellt werde, als Wirtschaft bezeichnet, jenen Begriff in einer für unsere Zwecke brauchbaren Weise zu fassen. Doch zeigt jede Beobachtung des Lebens, daß dies keineswegs zutrifft.

So kann ich, um ein dem Verfasser und dem Kritiker besonders naheliegendes Beispiel zu wählen, auch „planmäßig" wissenschaftlich arbeiten. Ich stelle die Gesamtheit von Mitteln, die ich zu diesem Zwecke aufzuwenden vermag — meine Zeit, meine Arbeitskraft, auch meine geistige Eigenart —, als unter Umständen aufzuwendende „Kosten" der Gesamtheit der wissenschaftlichen Aufgaben, die mir eine Bearbeitung zu erheischen scheinen, gegenüber. Da ich nicht alle bewältigen kann, bin ich gezwungen, unter den meinem Geiste vorschwebenden Möglichkeiten wissenschaftlicher Betätigung eine Auswahl zu treffen; und zwar nehme ich diese Auswahl so vor, daß ich mich zur Ausführung jener Pläne entschließe, die mir den größten „Ertrag" zu versprechen scheinen. Dieser Ertrag kann seinerseits in seiner konkreten Gestalt verschieden sein: er kann bestehen in der inneren Befriedigung über den Zuwachs an Erkenntnis oder im äußeren Erfolg, mag dieser nun in der bloßen Anerkennung, in einem Titel, einer Berufung oder in Geld erscheinen. Letzten Endes ist, mit Liefmanns eigenen Worten ausgedrückt, die Triebfeder der wissenschaftlichen Arbeit genau wie die der Wirtschaft Befriedigung irgendwelcher Bedürfnisse, Lustempfindung, Genuß, einerlei welches die zunächst und unmittelbar angestrebten Ziele sind, deren Erreichung den Genuß hervorruft. Ferner werden auch hier die verschiedenen möglichen Ziele und der mit ihrer Erreichung verbundene Genuß untereinander und mit den aufzuwendenden Mitteln als „Kosten" verglichen, und es werden jene verfolgt, welche den größten Genußüberschuß versprechen. Endlich sind auch hier weder die Ziele noch die aufzuwendenden Mittel festgegeben, sondern es sind noch mehr als bei der sogenannten Wirtschaft die Mittel den Zielen anzupassen: es wird so viel wissenschaftlich gearbeitet, wie die voraussichtlich durch den Erfolg erzeugten Lustgefühle die Aufwendung von Zeit und Kraft noch zweckmäßig erscheinen lassen. Wenn also das

Gebiet des wirtschaftlichen Handelns weder durch die Art der Triebfedern noch durch seinen Inhalt oder seinen Gegenstand bestimmt werden kann (S. 306), wenn vielmehr sein einziges Kennzeichen darin besteht, daß hier „die Menschen verschiedene Nutzen mit den Kosten nach dem Maximumprinzip zu vergleichen pflegen" (S. 309), dann fallen auch die Erwägungen, die, wie geschildert, dem wissenschaftlichen Arbeiten zur Seite gehen und den Forscher bestimmen, die eine Arbeit einer anderen vorzuziehen, weil ihr „Ertrag" an Lustgefühlen im Vergleich zum Aufwand am größten ist, mit unter den Begriff der Wirtschaft. Liefmann selbst wird aber kaum zu behaupten wagen, er habe dieses Ergebnis bei der Aufstellung seines Begriffes beabsichtigt.

Übrigens nicht nur auf das zum Beispiel herangezogene Gebiet der wissenschaftlichen Betätigung trifft die Liefmannsche Definition der Wirtschaft zu, sondern auch auf viele andere Zweige menschlicher Lebensäußerungen: künstlerisches Schaffen oder auch nur künstlerisches Genießen, körperliche Ausbildung durch Sport, Heilkuren, die geistlichen Übungen etwa der katholischen Kirche — sie alle weisen unter Umständen — d. h. sobald sie planmäßig betrieben werden — das Merkmal auf, daß hier eine Gesamtheit von Zwecken einer Gesamtheit von Mitteln in der Absicht gegenübergestellt wird, ein Höchstmaß von Genuß, von Ertrag zu erzielen. Ja, für jede harmonische Lebensführung, die planmäßig die verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten im Menschen zu entwickeln bestrebt ist, trifft dies zu. Liefmann selbst ist gezwungen, diesen Sachverhalt an einer anderen Stelle stillschweigend zuzugeben. Auf S. 395 weist er nämlich darauf hin, daß die Menschen neben den Zwecken, die sie in ihren Wirtschaftsplan einbeziehen, auch zahlreiche andere Interessen haben — er nennt freilich nur Geselligkeits- und Unterhaltungsbedürfnisse —, in deren Verfolgung sie unter Umständen durch ihre wirtschaftliche Betätigung gehindert werden können. Wenn er nun hervorhebt, daß dieser Entgang von Genuß als Zunahme der Arbeitsmühe angesehen werden könnte, so gesteht er damit zu, daß sich ein umfassenderer Lebensplan denken läßt, der neben den wirtschaftlichen auch die sonstigen Zwecke des Menschenlebens begreift und innerhalb dessen der Genuß, den die Verfolgung der Geselligkeits- und Unterhaltungsbedürfnisse gewährt, der aus dem Erwerb wirtschaftlicher Güter fließenden Lustempfindung abwägend gegenübergestellt wird. Freilich behauptet er in den gleichen Sätzen, nur innerhalb des Wirtschaftsplans würde die Gesamtheit der Zwecke mit der Gesamtheit der Aufwendungen verglichen; doch

stellt das bloß einen Widerspruch mit seinen eigenen Voraussetzungen dar und tut der Schlüssigkeit der aus ihnen gezogenen Folgerungen keinen Eintrag. Daß ich aber Liefmann nicht etwa mißverstanden habe, ergibt sich klar aus den Beispielen, die er für solche Anwendungen des ökonomischen Prinzips anführt (S. 289), die auch nach seiner eigenen Ansicht nicht unter den Begriff der Wirtschaft fallen. Die Überlegungen, die ich anstelle, bevor ich mich entschließe, bei Nacht aufzustehen, um einen klappernden Fensterladen zu befestigen, oder die Erwägungen, die mich leiten auf der Suche nach einem schattigen Ruheplätzchen bei einem Spaziergang im Walde, beziehen sich wirklich auf Handlungen, die mit keinen anderen im Zusammenhang stehen, obgleich auch hier zwei Größen von Lust oder Unlust nach dem ökonomischen Prinzip miteinander verglichen werden; aber schon die Frage, ob ich überhaupt einen Spaziergang machen oder die Zeit dafür nicht lieber dem Kunstgenuß oder der Ordnung gewisser Vermögensangelegenheiten — etwa dem Studium des Kurszettels — widmen soll, gehört in einen größeren Zusammenhang von Überlegungen hinein, auf welchen die von Liefmann für den Begriff der Wirtschaft aufgestellten Merkmale zweifelsohne zutreffen.

Die Umgrenzung, die unser Verfasser für das Wesen der Wirtschaft als Forschungsgegenstand der Volkswirtschaftslehre abzustecken versucht hat, ist also in der einen Richtung zu weit; es hängt dies damit zusammen, daß er seinen Ausgang nimmt vom sogenannten ökonomischen Prinzip. In einer anderen Richtung ist diese Begriffsbestimmung aber ebenso zweifelsfrei zu eng; auch für diesen Fehler ist der Grund in jenem verfehlten Ausgangspunkte zu erblicken. An der Stelle seines Werkes, wo Liefmann die tauschwirtschaftlich-soziologische Auffassung der menschlichen Wirtschaft bekämpft, macht er die durchaus zutreffende Bemerkung, daß nach allgemein anerkannter Ansicht auch der naturalwirtschaftliche Bauer wirtschafte; gleichwohl treffe auf ihn der tauschwirtschaftlich-soziologische Begriff der Wirtschaft nicht zu, da er ja nicht mit anderen seinesgleichen in wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen steht. Ganz dasselbe gilt aber auch vom sogenannten ökonomischen Prinzip. Vor kurzem noch hat Schulze-Gaevernitz in einem Aufsatz[1], den es wegen seines Gedankenreichtums sehr zu lesen lohnt, trotzdem man seinem Verfasser keineswegs in allem zustimmen braucht, darauf aufmerksam gemacht, daß das Prinzip

[1] „Wirtschaftswissenschaft", Festschrift für Lujo Brentano zum 70. Geburtstag, 1916, S. 401 ff.; die hier in Rede stehende Bemerkung steht auf S. 406.

der Wirtschaftlichkeit nicht entfernt das gesamte wirtschaftliche Dasein der Menschheit beherrscht; sonst wäre die urzeitliche und mittelalterliche Wirtschaft unserer Wissenschaft entzogen, da nicht der homo oeconomicus, sondern ein „Vorwirtschaftsmensch" diese breitesten Gefilde alles Wirtschaftslebens beherrsche; allerdings könnte Liefmann einwenden, daß die reine Wirtschaftstheorie sich mit diesen „vorwirtschaftlichen" Entwicklungsstufen der menschlichen Wirtschaft nicht zu befassen habe; diese seien Forschungsgegenstand teils der Wirtschaftsgeschichte, teils sogar der Völkerkunde. Es brauche darum die reine Theorie bei der Aufstellung ihres Begriffes der Wirtschaft auf sie keine Rücksicht zu nehmen. Aber es ist einleuchtend, daß sich, wenn man diesen Standpunkt einnimmt, eine logisch höchst unbefriedigende Zweiteilung des gesamten Gebietes der Wirtschaftswissenschaft ergibt. Zudem müßten jene Teile derselben, welche die nicht vom Prinzip der Wirtschaftlichkeit beherrschten Entwicklungsstufen der menschlichen Wirtschaft untersuchen, sich ihrerseits um die Aufstellung eines für ihre Zwecke brauchbaren Begriffes der Wirtschaft bemühen. Sobald ihnen dies gelungen, begännen wiederum die Versuche, die beiden getrennten Begriffe von einem höheren Gesichtspunkte aus zu vereinen. Die Schwierigkeit würde keineswegs beseitigt, sondern nur hinausgeschoben.

Wie man demnach auch die Frage drehe und wende: es bleibt bei der Feststellung, daß es Liefmann nicht gelungen ist, den Begriff der menschlichen Wirtschaft in befriedigender Weise zu fassen. Ohne Bezugnahme auf den Gegenstand, mit dem die Wirtschaft es zu tun hat, dürfte das auch kaum möglich sein. Auf welche Weise in diesem Falle die Klippen sich vermeiden lassen, an denen bis jetzt jeder Versuch gescheitert ist, diese Aufgabe in einer Weise zu lösen, die sowohl den theoretischen wie den geschichtlichen Zweig der Wirtschaftswissenschaft befriedigt, das beabsichtige ich in nicht zu ferner Zeit an einem anderen Orte darzulegen. Freilich trage ich mich nicht mit der Hoffnung, dadurch die gesamte Wirtschaftswissenschaft auf eine neue Grundlage zu stellen: bloß einen Beitrag zur Logik und Methodenlehre derselben will ich geben. Auch gestehe ich gern, daß mir selbst der Gedanke nicht völlig zu eigen gehört, sondern daß ich die Anregung dazu von dem geistvollen, aber viel zu wenig beachteten Hans v. Mangoldt [1] empfangen habe.

[1] Volkswirtschaftslehre (1868), S. 26. — Liefmann zum Beispiel scheint v. Mangoldt völlig unbekannt zu sein, obgleich nach meinem Gefühl schon der genius loci ihn hätte auf diesen Schriftsteller müssen aufmerksam machen.

III

Bekanntlich sind Liefmanns Bemühungen um den Begriff der Wirtschaft nicht Selbstzweck; ihr Ergebnis soll vielmehr als Ausgangspunkt eines neuen theoretischen Systems verwendet werden. Nun sind wir aber gezwungen gewesen, den Grundstein als unbrauchbar zu verwerfen. Ist damit auch die Unhaltbarkeit der weiteren Ausführungen dargetan? Wenn unser Verfasser mit seiner Behauptung recht hätte, daß seine Theorie ausschließlich auf seinem Begriff der Wirtschaft aufgebaut wäre, so träfe das zweifelsohne zu. Aber bei der weiteren Ausführung seines Planes schränkt er stillschweigend und gewiß ihm selber unbewußt das Gebiet des Wirtschaftlichen in einer ähnlichen Weise ein, wie dies diejenigen Theoretiker, die am Anfang ihrer Lehrbücher die Wirtschaft als Gegenstand der Wirtschaftstheorie für gleichbedeutend mit Sachgüterbeschaffung oder Bedürfnisbefriedigung erklären, an derselben Stelle zu tun pflegen. Wollten wir dieselbe Art der Kritik an ihm üben wie er an den genannten Schriftstellern, so müßten wir sagen, er habe nicht eine Wirtschaftstheorie, sondern eine Theorie der harmonischen Lebensgestaltung, der hedonistischen oder utilitaristischen Ethik gegeben; das hat er aber nicht getan, sich vielmehr trotz seines verfehlten Ausgangspunktes durchaus an jene Tatsachen gehalten, die man allgemein als wirtschaftliche bezeichnet. Wir können uns demgemäß der Pflicht zur Kritik der weiteren Liefmannschen Ausführungen in keiner Weise entziehen. Sehen wir zu!

Die bis jetzt im Zusammenhang vorliegenden positiven Teile des Liefmannschen Lehrgebäudes haben die Grundtatsachen der Einzelwirtschaft zum Gegenstand und sind in der zweiten Hälfte des hier besprochenen Buches enthalten (S. 357 ff.); in einem ersten Teile desselben wird das wirtschaftliche Handeln im allgemeinen erörtert (S. 357—461), während in einem zweiten der Begriff und die verschiedenen Erscheinungsformen der Kosten (im Liefmannschen Sinne) behandelt werden. Es sollen diese Ausführungen die Grundlage abgeben für die Erklärung der Vorgänge des wirtschaftlichen Verkehrs (Tausch, Preis, Geld und Einkommenbildung), die einem zweiten Bande vorbehalten sind, der binnen Jahresfrist erscheinen soll. Doch hat der Verfasser seine Anschauungen hierüber vor Jahren schon in einem Schriftchen „Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre", Jena 1907, und in neuerer Zeit in zwei Aufsätzen „Die Entstehung des Preises aus

subjektiven Wertschätzungen, Grundlagen einer neuen Preistheorie", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 34. Bd. (1912), und „Konkurrenz- und Monopoltheorie", a. a. O., 41. Bd. (1915), niedergelegt, so daß sich auch ohne jenen zweiten Band immerhin ein Begriff von seinem System gewinnen läßt. Doch sollen diese Veröffentlichungen nur ganz nebenher zur Ergänzung herangezogen werden, da es denkbar wäre, daß ihr Verfasser sich nicht mehr völlig zu jenen früher dargelegten Ansichten bekennte; hinsichtlich der älteren Schrift trifft dies sogar zweifelsohne zu. Von den zwei Abschnitten, welche der bis jetzt abgeschlossen vorliegende Teil des Liefmannschen Lehrgebäudes umfaßt, ist der erste — der vierte des ganzen Buches — weitaus der wichtigste, denn er ist, wie bereits bemerkt, der allgemeinen Theorie des wirtschaftlichen Handelns gewidmet; hier entwickelt der Verfasser seine von der bisherigen völlig abweichende Grundauffassung, auf der alles Weitere ruht. Es ist darum verständlich, daß die Kritik bei ihm am längsten verweilt; denn erweist er sich als tragfähig, so haben die darauf fußenden weiteren Darlegungen die Vermutung für sich, falls sie nur logisch einwandfrei abgeleitet sind, während umgekehrt, wenn sich hier schon Widersprüche zeigen, seien es nun solche der Voraussetzungen mit den Tatsachen der Erfahrung oder Widersprüche der Voraussetzungen untereinander, die Unhaltbarkeit des ganzen Systems dargetan ist.

Liefmann geht bei der Aufstellung seiner allgemeinen Theorie des wirtschaftlichen Handelns aus von der Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft (S. 79 ff., 362 ff.). Alle wirtschaftlichen Tatsachen, so sagt er (S. 368), würden durch die Verbrauchswirtschaft veranlaßt, erfolgten um ihretwillen und müßten darum auch von der Theorie letzten Endes auf Erwägungen in ihr zurückgeführt werden; das gelte auch von den scheinbar ganz selbständigen Erwerbswirtschaften wie den Aktiengesellschaften etwa: auch ihr Zweck sei die Erzielung eines Einkommens für die hinter ihnen stehenden Verbrauchswirtschaften der Aktionäre. Ob die hier getroffene Unterscheidung theoretisch von solcher Wichtigkeit sei, wie der Verfasser meint (S. 365), erscheint mir immerhin zweifelhaft. Für die Frage nach der Organisation der Volkswirtschaft — auch eine Frage der „Theorie", wenngleich keine der „reinen" — ist die im Laufe der Zeit erfolgte Loslösung der Erwerbswirtschaft von der Verbrauchswirtschaft allerdings von der höchsten Bedeutung; aber damit haben wir es hier nicht zu tun. Nachdem jedoch einmal die Erwerbswirtschaft sich von der Verbrauchswirtschaft getrennt hat,

wirtschaftet sie genau so, als ob sie sich Selbstzweck wäre, und es ist, was ihre leitenden Erwägungen anlangt, kein Unterschied zwischen ihr und der Verbrauchswirtschaft zu finden; die Theorie kann also beide als gleichartig behandeln. Es hängt hiermit die Tatsache zusammen, auf die schon Marshall[1] hingewiesen hat, daß nämlich auf allen höheren Stufen der Kultur eine Menge von ökonomischen Vorgängen ihren Antrieb unmittelbar weniger dem Streben nach wirtschaftlichen Gütern als dem Betätigungsdrang und, so können wir hinzufügen, dem „Willen zur Macht" verdankt; daraus folgt aber, daß die Wirtschaftslehre, jedenfalls soweit sie sich mit der Entwicklung der menschlichen Wirtschaft befaßt, zwar von den Bedürfnissen als der Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns auszugehen hat, aber nicht von der Verbrauchswirtschaft, da die für die fortschreitende Veränderung und Umbildung des Wirtschaftslebens wichtigsten unter den Bedürfnissen, der Drang, sich zu betätigen, Neues zu schaffen, den eigenen Machtbereich auszudehnen, nicht in der Verbrauchs-, sondern in der Erwerbswirtschaft seine Befriedigung findet. Für die reine Theorie mögen allerdings die Verhältnisse anders liegen, jedenfalls soweit sie sich auf die Voraussetzung der völlig entwicklungslosen Wirtschaft beschränkt. Immerhin ergibt sich aber aus dem Dargelegten, daß es keineswegs „an der materialistischen Auffassung der Wirtschaft" liegt, wie Liefmann meint (S. 365), wenn vor seinen Arbeiten die Unterscheidung von Verbrauchs- und Erwerbswirtschaft „längst nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden ist". Wie er sich aus den von Marshall angeführten Schriftstellern überzeugen kann, gebührt das Verdienst, diesen Gedanken zuerst ausgesprochen zu haben, nicht ihm; es sind aber gute Gründe gewesen, die von einer weiter ausgedehnten Anwendung desselben abgehalten haben.

Nach unserem Schriftsteller geben demnach die Zwecke der Verbrauchswirtschaft zu allem wirtschaftlichen Handeln den Anlaß; diese Zwecke lassen sich unter dem Begriff Befriedigung der Bedürfnisse zusammenfassen. Dabei bemerkt Liefmann (S. 369) ganz richtig, daß alle nur denkbaren Bedürfnisse zu wirtschaftlicher Tätigkeit führen können; aber sein Versuch, die durch diese Bedürfnisse hervorgerufenen wirtschaftlichen von ebensolchen nicht wirtschaftlichen Handlungen zu scheiden,

[1] S. 136/7 der Übersetzung von Hugo Ephraim und Arthur Salz, 1905: vgl. auch Lujo Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse, Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1908/10, an vielen Stellen.

mißlingt kläglich. Nach seiner bereits dargelegten Grundauffassung war nichts anderes zu erwarten. „Unzählige Bedürfnisse", so sagt er (S. 369), „sind nur deshalb in einem konkreten Falle keine wirtschaftlichen, weil sie diesmal isoliert betrachtet, nicht mit vielen anderen gegeneinander abgewogen und der Gesamtheit der Kosten gegenübergestellt werden." Es ist bezeichnend, daß Liefmann an den verschiedenen Stellen, wo sich diese oder eine ähnliche Auffassung ausgesprochen findet, trotz aller Weitschweifigkeit, an der sein Buch leidet, und die dessen Lektüre keineswegs zu einem Genuß macht, niemals ein Beispiel für ein solches bald wirtschaftliches, bald nicht wirtschaftliches Bedürfnis anführt. Ich bin überzeugt, es wäre ihm nicht gelungen. Wohl aber habe ich ihm gegenüber nachgewiesen, daß sich das von ihm aufgestellte Merkmal des Wirtschaftlichen an zahlreichen Tatbeständen zeigt, die kein Mensch — auch er selbst nicht — als wirtschaftliche zu benennen wagte. Hätte er dagegen die Bedürfnisse unterschieden in solche, zu deren Befriedigung eine Umgestaltung der außermenschlichen Umwelt erforderlich ist (durch eine Umwandlung von Stoff und Kraft[1]), und in solche, bei deren Befriedigung sich die Umgestaltung auf den Menschen selbst (entweder seinen eigenen Körper und Geist oder den seiner Mitmenschen) beschränkt, so wäre ihm eine auch den strengsten logischen Ansprüchen genügende Scheidung der zwei großen Tätigkeitsbereiche der Menschheit und Begriffsbestimmung der Wirtschaft gelungen.

Die nunmehr in zwei getrennten Abschnitten (Die Bedürfnisse S. 369—375; die Gossenschen Sätze über den Nutzen S. 385—390) folgende positive Darstellung der Lehre von den Bedürfnissen gibt, im ganzen genommen, zu keinen Einwendungen den Anlaß; um so mehr ist dies aber der Fall hinsichtlich der Auseinandersetzungen mit anderen Schriftstellern, die die Ausführungen in einer für den Leser ermüdenden Weise begleiten.

Zwar kann man unserem Verfasser vom Standpunkt der reinen Theorie aus vielleicht zustimmen, wenn er betont (S. 371/372), daß sie nichts, weder über das Wesen noch über die Arten der Bedürfnisse, auszusagen, sondern sich mit den Gossenschen Gesetzen, betreffend ihre Sättigung, zu begnügen habe. Aber dann muß man sich darüber im klaren sein, daß die Theorie hiermit sich eines jeglichen

[1] Hierher zu rechnen sind auch die entgoltenen persönlichen Dienste, da das Entgelt ja letzten Endes in der Verfügungsübertragung über solche Umwandlungen besteht.

Hilfsmittels, die Tatsachen der Entwicklung der menschlichen Wirtschaft zu erklären, begibt. Denn neben dem Drang nach Betätigung und dem Streben nach Macht ist es doch hauptsächlich die ununterbrochen vor sich gehende Umbildung, Erweiterung und Verschiebung der übrigen menschlichen Bedürfnisse, welche zu der stetigen Umgestaltung der Wirtschaft und den daraus erwachsenden ungeheuer wichtigen wirtschaftlichen Erscheinungen führt. Schumpeter hat in seinem Buche „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie", 1908, mutig diese Folgerung gezogen; er betont selbst (S. 587), daß sein System der reinen Theorie gegenüber so bedeutsamen Tatsachen wie der Kapitalbildung, dem Kapitalzins, dem Unternehmergewinn, den Konjunkturschwankungen usw. versage; in einer völlig entwicklungslosen Wirtschaft könnten sich all diese Erscheinungen nicht finden[1]. Auch Gossen, als dessen wahren Vollender sich doch Liefmann hinstellt (S. 390), war die Tatsache der Veränderung der Bedürfnisse und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaft wohlbekannt; er hat ihr in seinem zweiten Gesetz und im dritten Korollar zu seinen beiden Grundgesetzen Ausdruck verliehen[2]. Dagegen findet sich bei unserem Verfasser befremdenderweise keine Spur der Kenntnis dieses zweiten Gesetzes. Hätte er Gossens Ausführungen berücksichtigt, so hätte er auch einen Standpunkt zur Beantwortung der Streitfrage gewonnen, ob es Bedürfnisse gebe, die dem Sättigungsgesetz nicht unterliegen, und er hätte sie nicht einfach durch einen Machtspruch zu entscheiden nötig gehabt (S. 387/388)[3]. Auch ist nicht einzusehen, wieso jeder Versuch einer Einteilung der Bedürfnisse nach ihrer Rangordnung, soweit dies rein nach tatsächlichen Gesichtspunkten geschieht, Werturteile in die Wirtschaftstheorie hineintrage (S. 372). Ebensowenig trifft die Behauptung zu, daß durch den großen Krieg innerhalb der ganzen Volkswirtschaft die Rangordnung der Bedürfnisse über den Haufen geworfen worden sei. Sie ist vielmehr innerhalb der Einzelwirtschaften im wesentlichen geblieben, wie sie war. Was sich verändert hat, ist die Verteilung der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel auf die einzelnen Arten; da die Gesamtmenge dieser beträchtlich kleiner geworden ist, so konnte es sich selbstverständlich ereignen, daß

[1] Bereits Schumpeters Vorgänger — Walras, Pareto und Pantaleoni — haben das eingesehen. Vgl. Gide et Rist, Histoire des doctrines économiques, 1909, S. 604, Anm. 1.

[2] Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, S. 5 und 21.

[3] Vgl. auch Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse, S. 47 ff.

ganze Bedürfnisgattungen um ihre Befriedigung kamen, einfach deshalb, weil all ihre Regungen unter der Dringlichkeitsstufe blieben, bei der wegen der verringerten Mittel abgebrochen werden mußte. Bei denen, die Konjunkturgewinne machten und deren Mittel sich dadurch vermehrten, ist das Umgekehrte eingetreten.

Endlich noch ein letzter Punkt in Liefmanns Darstellung der Bedürfnislehre, der zu dem lebhaftesten Widerspruch den Anlaß gibt; er zeigt aufs deutlichste, in wie leichtfertiger Weise unser Verfasser mit dem wissenschaftlichen Ansehen seiner Vorgänger umgeht. Behauptet doch Liefmann bei seiner Wiedergabe der Lehre Gossens nicht mehr und nicht weniger, als daß kein Theoretiker bis jetzt das zweite Korollar[1] des genannten Schriftstellers auch nur erwähnt habe, trotzdem es für die Erkenntnis des wirtschaftlichen Handelns noch unendlich viel wichtiger sei als der Satz vom abnehmenden Nutzen bei zunehmender Bedürfnisbefriedigung. Es lautet: „Der Mensch, dem die Wahl zwischen mehreren Genüssen frei steht, dessen Zeit aber nicht ausreicht, alle vollaus sich zu bereiten, muß, wie verschieden auch die absolute Größe der einzelnen Genüsse sein mag, um die Summe seines Genusses zum größten zu bringen, bevor er auch nur den größten sich vollaus bereitet, sie alle teilweise bereiten, und zwar in einem solchen Verhältnis, daß die Größe eines jeden Genusses in dem Augenblick, in welchem seine Bereitung abgebrochen wird, bei allen noch die gleiche bleibt." Ich will hier davon absehen, daß sich bei Jevons[2] Ausführungen finden, die dieses Gesetz voraussetzen; daß Pantaleoni[3] es mit den eigenen Worten von Gossen und unter Nennung von dessen Namen anführt; daß es endlich auch den englischen[4] und amerikanischen[5] Theoretikern sicherlich nicht unbekannt ist: der Verfasser hat augenscheinlich keine in fremder Sprache erschienenen Schriften berücksichtigt. Inwieweit er

---

[1] So und nicht mit dem Namen des zweiten Gossenschen Gesetzes möchte ich den in Rede stehenden Satz bezeichnen, da er eine bloße Folgerung aus dem ersten Gossenschen Gesetze — ohne Hinzufügung neuer Elemente — enthält.

[2] Theory of political economy, 3. Aufl., 1888, S. 60 ff., 139 ff., 217. Auf S. 445 seines Werkes zeigt Liefmann, daß er um die Kenntnis dieses Satzes bei Jevons wußte. Warum aber dann auf S. 389/390 die apodiktische Behauptung?

[3] Principii di economia pura, 2. Aufl., 1894, S. 44.

[4] Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Deutsche Ausgabe, S. 160/161.

[5] Vgl. zum Beispiel Clark, Essentials of economic theory, 1907, S. 98/99.

bei dieser Sachlage das Recht hat, alle bisherigen Theoretiker in Grund und Boden hinein zu verdammen, wie er es fast auf jeder Seite seines Werkes tut, steht noch nicht zur Untersuchung. Aber auch in deutsch geschriebenen Büchern findet sich jenes Gesetz berücksichtigt, wenngleich oft nur dem Sinne nach und meist nicht in Anlehnung an Gossen. Allerdings ist richtig, daß die österreichischen Grenznutzentheoretiker im allgemeinen nur eine sehr verschwommene Kenntnis desselben verraten[1]; aber diese Schule ist nicht ohne weiteres gleichzusetzen der „bisherigen Theorie". Schon Wilhelm Launhardts[2] Lehre vom „Gleichgewicht des Haushaltes" stellt doch nichts anderes dar als die Anwendung dieses Gesetzes auf die mit anderen in Austauschbeziehungen stehende Einzelwirtschaft. Dasselbe trifft für Schumpeters „Gesetz des Grenznutzenniveaus" zu[3]. Brentano endlich hat das Gesetz in engster Anlehnung an Gossen zu einem der Grundpfeiler seiner Wertlehre[4] gemacht. Da Liefmann dieses Schriftchen Brentanos zweifelsohne nicht unbekannt geblieben ist, so ist es nicht anders denn als grobe Fahrlässigkeit zu bezeichnen, wenn er seine Behauptung in dieser Allgemeinheit aufstellt. Doch verfolgen wir den Gedankengang unseres Schriftstellers weiter!

Wenn der Zweck der Wissenschaft, so fährt er fort (S. 375, 660), nach dem Gesagten etwas Seelisches ist, Bedürfnisbefriedigung, Nutzen, dann können ihm die Mittel auch nicht als eine Menge materieller Güter gegenübergestellt werden, denn sonst wäre, da es sich um Größen verschiedener Art handelt, eine Vergleichung zwischen Erfolg und Aufwand nicht möglich. Die Güter sind aber nicht

---

[1] Karl Menger, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 94; E. v. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 13. Band, 1886, S. 37 ff., 68 ff.; Friedrich Freiherr von Wieser, Der natürliche Wert, 1889, S. 13; Derselbe, Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, Grundriß der Sozialökonomik, 1. Abteilung, 1914, S. 166/67, 288/89; Emil Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 268; Eugen von Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 11. neubearbeitete Auflage, 1916, S. 33.

[2] Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, 1885, S. 56.

[3] Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, 1908, S. 131/32. In seinem ersten Aufsatz im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 34. Bd., S. 23, gibt Liefmann übrigens zu, daß Schumpeter dieser Satz bekannt sei.

[4] Die Entwicklung der Wertlehre, Sitzungsberichte der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, philos.-philolog. und histor. Klasse, 1908, 3. Abhandlung.

Mittel der Wirtschaft; Mittel der Wirtschaft sind vielmehr die Kosten, der Aufwand, ein Schätzungsbegriff. Was sind aber die Kosten? Die letzten Kosten sind die Unlustgefühle, die Anstrengungen, die mit der Beschaffung der äußeren Güter verbunden sind. Nur mittelbar können äußere Güter und in der mit anderen in Verkehr stehenden Wirtschaft auch das Geld als Kosten angesehen werden (S. 376, 391 ff.). „Wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen," mit diesen Worten legt Liefmann seine Grundanschauung schon zu Anfang seines Buches dar (S. 70), „die für die Bedarfsversorgung nicht in Betracht kommen: Güter, die wegen ihrer Seltenheit geschätzt werden, Diamanten, Bilder verstorbener Meister und dergleichen, so sind nicht die Gegenstände der Außenwelt beschränkt vorhanden, sondern beschränkt ist nur ein Mittel, welches aber gerade kein äußeres ist und in der herrschenden Theorie nicht als wirtschaftliches Gut gilt[1], die menschliche Arbeitskraft, sie sich anzueignen. Von fast allen Gegenständen der Außenwelt könnten noch unendlich viel größere Quantitäten beschafft werden ..., wenn nicht die menschliche Arbeitskraft beschränkt wäre." (Ähnlich auf den S. 270/271, 279/800, 300/301, 313 u. a. m.) Allerdings darf man auch die menschliche Arbeitskraft nicht technisch-quantitativ auffassen; es handelt sich nicht um die Vermehrung der Zahl der Arbeiter oder die Steigerung der Summe der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden, sondern, wie bereits bemerkt, „um die Unlustgefühle, die Anstrengungen, die mit der Beschaffung der äußeren Güter verbunden sind". „Für den Kostenfaktor Arbeitsmühe gilt nun ein Satz, der das Gegenstück zum Gossenschen Satze vom abnehmenden Nutzen darstellt, daß nämlich die Arbeitsmühe an Stärke mit weiterer Aufwendung immer zunimmt. Jede folgende Einheit, zum Beispiel jede weitere Arbeitsstunde, wird stärker als Unlustgefühl empfunden als die vorhergehende" (S. 394/395). „Nicht an der Beschränktheit der Gegenstände der äußeren Natur, sondern an der Beschränktheit unserer Arbeitsfähigkeit, an der wachsenden Arbeitsmühe scheitert im letzten Grunde die weitere Bedarfsversorgung" (S. 70).

Von diesen Erwägungen ausgehend, gelangt Liefmann dazu, seinen Begriff des „Konsumertrages" und sein „Gesetz des Ausgleichs

[1] Wie unrecht Liefmann auch mit dieser Behauptung hat, ergibt sich daraus, daß zum Beispiel bei Schumpeter, dem „Quantitätsnationalökonomen", „Wesen und Hauptinhalt", S. 127, Anm. 1, die Arbeit ausdrücklich als wirtschaftliches Gut bezeichnet wird.

der Grenzerträge" aufzustellen (S. 397 ff.). Er sieht hierin den wichtigsten Teil seiner Lehre und etwas völlig Neues. Das Streben nach dem möglichst großen Ertrag gelte nämlich nicht bloß für das wirtschaftliche Handeln des Einzelnen, sondern ganz ebenso in der Tauschwirtschaft für den Preis. Dort bestimme das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, und zwar auch bei den Erwerbswirtschaften, den Preis, der für eine der Erwerbswirtschaften, die letzte, die noch zum Angebot kommt, den Grenznutzen, für eine der Verbrauchswirtschaften, die letzte, die noch kaufen kann, die Grenzkosten bedeute (S. 417). So sei sein eigenes auf dem Ertragsgedanken beruhendes theoretisches System das einzige, welches wirklich aus subjektiven Bedarfsempfindungen den Mechanismus der Tauschwirtschaft erkläre. Der Grenznutzenlehre sei das nicht möglich (S. 430; ebenso S. 417). Denn der Ertragsgedanke sei noch nie, der Grenzgedanke zwar sehr häufig, aber ausnahmelos in der falschen Richtung, nämlich zur Bestimmung des „Wertes", der Ausgleichgedanke nur von Gossen zur Erklärung des wirtschaftlichen Handelns angewendet werden (S. 436).

Doch verfolgen wir Liefmanns positive Darstellung weiter!

Das Wesen der Wirtschaft, so lassen sich Liefmanns fernere Ausführungen wohl in Kürze wiedergeben, besteht darin, daß Nutzen und Kosten miteinander verglichen werden; denn der Mensch befriedigt nicht, „wie bisher die Theorie immer meinte" (S. 410), seine Bedürfnisse einfach in der Reihenfolge ihrer Stärke, sondern er stellt der Unlust des unbefriedigten Bedürfnisses gegenüber den mit dessen Befriedigung verbundenen Aufwand an Unlust als Kosten. Nur in dem Fall, daß das erstgenannte unangenehme Gefühl überwiegt, mit anderen Worten: nur wenn sich ein Überschuß an Lust erzielen läßt, wird die betreffende Bedürfnisregung befriedigt (S. 410, 438/439). Das gilt immer, einerlei ob die Kosten unmittelbar in Arbeitsmühe oder mittelbar in konkreten Gütern oder in Geld gerechnet werden. Den Überschuß an Lust gegenüber dem zur Bedürfnisbefriedigung notwendigen Aufwand als Unlust empfundener Kosten bezeichnet Liefmann als „Ertrag". Das Ziel der Wirtschaft ist möglichst große Gesamtbedarfsbefriedigung mit möglichst geringen Kosten (S. 424)[1]; „der

[1] Meines Wissens nur an dieser einen Stelle bezeichnet Liefmann einen möglichst großen Ertrag als „Ziel" der Wirtschaft; an anderen Stellen heißt es, ein Maximum von Ertrag sei die „Richtschnur" (S. 412) oder die „Maxime" (S. 418) des wirtschaftlichen Handelns. „Der Ertrag", so sagt er gar (S. 413) zur Begründung dieses Sprachgebrauches, „kann als Relationsbegriff nicht das

Gesamtkonsumertrag der Wirtschaft muß ein Größtes sein" (S. 418). Nach dem besprochenen zweiten Korollar Gossens wird dies dann erreicht, wenn die letzten Erträge jeder Bedürfnisbefriedigung, d. h. das Verhältnis der Lustempfindung zu der mit ihrer Erzielung verbundenen Unlustempfindung, gleich groß sind; mit anderen Worten: es darf kein Bedürfnis bis zu einem solchen Grade befriedigt werden, daß der Nutzen, der mit der zuletzt aufgewendeten Kosteneinheit erzielt wird, im Verhältnis zu den Kosten dieser Bedürfnisbefriedigung geringer ist als der Nutzen bei den anderen Bedürfnisbefriedigungen im Verhältnis zu den dort aufgewendeten Kosten (S. 416). Das ist „das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge" (S. 413).

Man könnte nun versucht sein, anzunehmen, daß die möglichst vollkommene Bedarfsbefriedigung in der Verbrauchswirtschaft dann erzielt werde, wenn der Ertrag der letzten Einheit, also ihr Grenzertrag, bei allen Bedürfnissen nahezu gleich Null werde. Daß dies „theoretisch" notwendig sei, wird vom Verfasser zugegeben; „prinzipiell" könne, so sagt er (S. 418/419), die Wirtschaftstätigkeit so lange fortgesetzt werden, wie überhaupt noch ein Überschuß von Nutzen über die Kosten und damit auch ein Zuwachs von reinem Nutzen erzielt werde. Daß es sich auch in der Wirklichkeit so verhalte, wird dagegen vom Verfasser auf das lebhafteste bestritten (S. 422). Es wird später auf diesen überaus wichtigen Punkt zurückzukommen sein; denn von ihm hängt, wie sich zeigen wird, die Entscheidung über die Haltbarkeit des Liefmannschen Lehrgebäudes wesentlich ab.

Bei der Kritik dieses Teiles des uns vorliegenden Systems sind wieder drei Punkte auseinanderzuhalten. Zunächst der Anspruch des Verfassers auf völlige Neuheit der von ihm entwickelten Gedanken; dann seine Beurteilung verwandter oder abweichender Lehren seiner Vorgänger, endlich die Frage, ob sein System mehr leiste für die Beschreibung und Erklärung der Tatsachen des Wirtschaftslebens als die früheren, namentlich als die subjektive Wert- und Preislehre. Diese beiden letztgenannten Aufgaben müssen zusammengefaßt werden und sollen hinüberführen zu einem neuen Abschnitt, welcher der

---

Ziel der Wirtschaftssubjekte sein." Aber nach S. 424 (in dem Abschnitt: „Ist der Ertrag das Verhältnis oder eine Differenz von Nutzen und Kosten?") läßt sich der Gesamtkonsumertrag jedenfalls „als Differenz betrachten". An diesen wie an anderen Stellen des vorliegenden Buches wird man an das Wort aus der Hexenküche erinnert:

— — — ein vollkommner Widerspruch
Bleibt gleich geheimnisvoll für Kluge wie für Toren.

Auseinandersetzung mit Liefmanns Einwänden gegen die subjektive Wert- und Preislehre gewidmet ist.

Am einfachsten ist die Frage nach den Entdeckeransprüchen unseres Verfassers zu beantworten. Abgesehen von Adam Smith[1] und von Gossen[1], ist die „subjektive Arbeitswertlehre", wie ich sie nennen möchte, weil sie die Bedeutung der Arbeit für die wirtschaftliche Wohlfahrt des Menschen nicht wie die „objektive" nach dem äußeren Merkmal der Arbeitszeit, sondern nach dem Maße der damit verbundenen Mühe und Unlust zu schätzen unternimmt, in aller Ausführlichkeit meines Wissens zum ersten Male von Jevons[3] dargelegt worden. Er hat sowohl in England und Amerika wie auch in Österreich zahlreiche Nachfolger[4] gefunden, von denen als die bekanntesten Marshall[5] und Emil Sax[6] genannt seien. Sie führen alle zumindest neben dem Gebrauchswert des begehrten Gutes noch die Unlust, die mit seiner Beschaffung verbunden ist, als Ursache

[1] Erstes Buch, 5. Hauptstück: „Der wahre Preis eines jeden Gutes, das, was jedes Gut wirklich dem Menschen kostet, der er zu besitzen wünscht, ist die Arbeit und Mühe, es sich zu beschaffen ... Die Arbeit war (!!) der erste Preis, die ursprüngliche Kaufsumme, die für alle Güter bezahlt wurde."

[2] Liefmann tut auch Gossen Unrecht, wenn er (S. 255/256; ähnlich S. 389 und 444) behauptet: „Gossen kennt das Kostenmoment nur in der Form der Zeit" und berücksichtige nicht, „daß die Bereitung der Genüsse auch Arbeitsanstrengungen und Opfer an Sachgütern erfordert". Hätte er mehr als die ersten Seiten von Gossens Buch gelesen, so hätte er finden müssen, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Macht Gossen doch (Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, S. 35) darauf aufmerksam, daß der Wert des durch die Arbeit Geschaffenen genau um so viel vermindert werde, wie die Beschwerde der Arbeit beträgt. Und S. 45 findet sich ein Gedanke ausgesprochen, der mit Liefmanns „Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge" übereinstimmt. „Um ein Größtes von Lebensgenuß zu erhalten," so heißt es dort, „hat der Mensch seine Zeit und Kräfte auf die Bereitung der verschiedenen Genüsse derart zu verteilen, daß der Wert des letzten bei jedem Genuß geschaffenen Atoms der Größe der Beschwerde gleich kommt, die es ihm verursachen würde, wenn er dieses Atom in dem letzten Moment der Kraftentwicklung schaffte." Wenn ein Teil der Gossenschen Lehre „immer totgeschwiegen und so absichtlich(!) ein ganz falsches Bild von Gossens Leistungen erzeugt" wird (S. 389 [1]), so trägt Liefmann mit die Schuld.

[3] a. a. O., 3. Aufl., S. 167 ff.

[4] Vgl. Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie, S. 221 ff.

[5] a. a. O. S. 179 ff.

[6] Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 226; Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889, S. 14 ff.

oder Maßstab des Güterwertes an. „Das Maß der mit der konkret notwendigen Arbeit gegebenen Unlust", so sagt zum Beispiel Sax[1], „steht dem Maße der Lust gegenüber, welche durch die Befriedigung des Bedürfnisses erwächst, und der Mensch entschließt sich zu der notwendigen Arbeit nur dann, wenn die Lust der Befriedigung überwiegt ... Überwiegt die (Unlust) der Arbeit gegenüber einem Bedürfnisse von gewissem Stärkegrade, so verzichtet er auf die Befriedigung; das Verlangen nach dem betreffenden Gute erkaltet durch die Unlust der dazwischenliegenden Arbeit." Das stimmt durchaus mit der Liefmannschen Auffassung überein. Unser Schriftsteller unterscheidet sich nur insofern von diesen seinen Vorgängern, als er glaubt, des vermittelnden Wertbegriffes entbehren und unmittelbar die Unlust des unbefriedigten Bedürfnisses mit der Unlust der Arbeitsaufwendung vergleichen zu können.

Was ferner den „Ertragsgedanken in der Konsumwirtschaft" anlangt, so kann ich mit dem besten Willen nichts anderes darin finden als dasselbe, was man früher „Gewinn im Tausch" nannte, erweitert auf alle wirtschaftlichen Handlungen der Verbrauchswirtschaft. Wenn Liefmann behauptet (S. 440), schon durch die Verbindung mit dem Preise sei der Begriff des Gewinnes im Tausche „etwas ganz anderes" als sein Ertragsgedanke, der eine Richtschnur des wirtschaftlichen Handelns darstelle und die Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten bedeute, so ist das ein Streit um Worte; denn was anderes veranlaßt zum Tausche als die Gegenüberstellung von Nutzen und Kosten und die daraus entspringende Erkenntnis, daß für den Verbraucher durch die Vornahme des Tausches ein Gewinn an Nutzen, ein „Ertrag" erzielt werde? Je länger, je mehr hat sich Liefmann in eine Geistesverfassung hineingearbeitet, die alles, was vor ihm geleistet wurde, als „etwas ganz anderes" ablehnt. Dagegen gebe ich gern zu, daß das Beispiel, das Marshall zur Veranschaulichung (nicht zur Begründung!) des Begriffes seiner „Konsumentenrente" anwendet, völlig verfehlt ist, und ich würde es auch mit unserem Verfasser „ganz unsinnig" (S. 441) nennen, wenn ich überhaupt derartige Bezeichnungen bei der Erörterung wissenschaftlicher Fragen für förderlich hielte. Zudem tut das verkehrt gewählte Beispiel der Richtigkeit des ihm voraufgehenden allgemeinen Satzes keinen Eintrag.

Daß endlich das „Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge" keinen neuen Gedanken darstellt, ergibt sich aus dem, was oben über die

[1] Die neuesten Fortschritte, S. 15.

Kenntnis des sogenannten zweiten Gossenschen Korollars bei anderen Schriftstellern nachgewiesen worden ist.

Neu kann demnach bloß die Verknüpfung dieser Gedanken und ihre Benutzung zur Erklärung gewisser wirtschaftlicher Grundtatsachen sein. Es handelt sich darum, festzustellen, ob diese neue Leistung Liefmanns auch richtig sei.

Um einen Standpunkt zur gerechten Beurteilung des im vorhergehenden wiedergegebenen Hauptteils des Liefmannschen Lehrgebäudes zu gewinnen, ist es nötig, festzustellen, welchen Zweck er damit verfolgt. Hierüber spricht er sich an verschiedenen Stellen seines Werkes deutlich aus. Bereits in seinem Aufsatz „Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen" (a. a. O. zum Beispiel S. 14, 416, 417) macht er allen früheren Preislehren zum Vorwurf, sie gingen von bestimmten Größen des Angebotes und der Nachfrage aus, während doch eigentlich die Aufgabe sei, zu erklären, wieso es zu einem Angebot und zu einer Nachfrage komme, die beide für jede gegebene Preishöhe einen anderen Umfang hätten. Diesen Gedanken dehnt er in seinen „Grundsätzen" auf das ganze Gebiet der Wirtschaft aus. „Es sind nicht Gütermengen gegeben," so heißt es dort (S. 30), „sondern das wirtschaftliche Problem innerhalb der Einzelwirtschaft wie im ganzen Tauschverkehr ist das: auf welche Bedürfnisse und in welchem Umfange werden Kosten, in letzter Linie Arbeitsmühe, die nicht gegeben ist, aufgewendet?"

Es fällt nun nicht schwer, nachzuweisen, daß Liefmann schon in seinen Voraussetzungen in Widerspruch gerät zu der Aufgabe, deren Lösung er sich vorgenommen hat. Dabei will ich ganz davon absehen, daß nicht jede Arbeit mit Unlust verbunden ist, und daß die, von welcher man es gewöhnlich annimmt, es wenigstens bei Beschränkung auf ein geringeres Maß kaum wäre. Es kommt hier all das in Betracht, was schon früher über den Betätigungsdrang als Triebfeder namentlich der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeführt worden ist. Um aber nicht durch diesen naheliegenden Einwand Liefmanns Gedankengang schon von vornherein die Unterlage zu entziehen, gehe ich davon aus, daß die menschliche Arbeit ein sehr vielseitig verwendbares Produktionsmittel und als solches ein Gut höherer Ordnung, ein Kostengut ist, das jedenfalls schon darum, weil es nicht in beliebigen Mengen zur Verfügung steht, wirtschaftlich verwendet werden muß, einerlei, wie es sich um die damit angeblich verbundene Lust oder Unlust nun verhalten möge. Aber selbst dann läßt sich nachweisen, daß es gar nicht zutrifft, daß die meisten Wirtschafter vor die Aufgabe

gestellt seien, „zu erwägen, ob sie als Erwerbstätige durch vermehrte Arbeit ihr Geldeinkommen steigern sollen" (S. 295). Das trifft zunächst für den Unternehmer nicht zu: sein Einkommen hängt ganz und gar nicht von dem Ausmaß seiner Arbeit ab, sondern von der Lage des Marktes; ist diese günstig, so erzielt er oft bei geringerer Mühe einen größeren Gewinn. Ferner überlegt er, wenn die Frage einer Geschäftserweiterung an ihn herantritt, weniger, ob er sich der vermehrten Arbeitslast gewachsen fühle, als ob er neue oder erhöhte Verlustgefahr laufen wolle. Aber auch für die eigentlichen Lohnarbeiter gilt der Satz jedenfalls nur mit solch großen Einschränkungen, daß sie ihn sozusagen aufheben: er gilt gar nicht für die im Zeitlohn Stehenden, und das ist die überwiegende Mehrzahl; er gilt kaum für die nach dem Stück Bezahlten, denn auch für diese ist die Leistungsmöglichkeit durch die meist feststehende Zahl der täglichen Arbeitsstunden beschränkt, d. h. gegeben, und damit die obere Grenze ihres Einkommens. Ferner zeigt die Erfahrung, daß sich die Leistung, wenn überhaupt, so nur wenig durch Verlängerung der Arbeitszeit steigern läßt. Nur der kleine Landwirt und der selbständige Handwerker mag es in der Hand haben, innerhalb gewisser Grenzen durch erhöhte Anstrengungen sein Einkommen zu vermehren. Endlich gilt der Liefmannsche Satz erst recht nicht für die Bezieher von Renten jeder Art. Das gibt unser Verfasser nun selbst zu, da eine Leugnung allzusehr jeglicher Erfahrung widerstreiten würde. Aber auch hier noch sucht er seinen Ausgangspunkt zu retten, indem er behauptet, daß ja gar nicht gesagt sei, daß die Rentenbezieher ihr ganzes Einkommen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden müßten. Ja, was sollen sie denn damit tun? Wenn Liefmann etwa meint, sie könnten einen Teil davon sparen und zinstragend anlegen, so vergißt er, daß nach seiner eigenen Lehre (S. 559) dieses Sparen doch auch mit in den Wirtschaftsplan einbezogen wird, indem man die Lust der Vorsorge für die Zukunft mit dem durch sofortigen Verbrauch zu erzielenden Genußertrag vergleicht.

Wie man die Sache auch drehen und wenden möge: die Wirtschaftstheorie kann nicht anders, als zunächst von einer gegebenen Menge von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung auszugehen und zu untersuchen, wie diese nach dem wirtschaftlichen Prinzip auf die verschiedenen Zwecke verteilt werden. Ob man diese Mittel nun Güter nenne oder Kosten, ob man ihnen die Eigenschaft des Wertes beilege, oder ob man unmittelbar die Unlust des unbefriedigten Bedürfnisses der mit dem Aufwand verbundenen Unlust gegenüberstellen

wolle, das ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Freilich kann, wenn die Arbeit nicht notwendigerweise mit Mühsal verbunden ist, die Unlust auch des Arbeitsaufwandes als nichts anderes denn als Nutzeneinbuße aufgefaßt werden[1]: die Arbeit, die auf die Befriedigung des einen Bedürfnisses verwendet wird, wird der Befriedigung eines anderen entzogen, genau wie bei anderen Kostengütern, die man nicht auf Arbeit zurückführen kann oder will.

Es ist übrigens bezeichnend, daß eine ganze Reihe jener Theoretiker, welche in der Arbeitsmühe den letzten Maßstab oder die letzte Ursache des Güterwertes zu sehen vorgeben, mit der strengen Durchführung jenes Grundsatzes keineswegs Ernst machen. Das zeigt sich schon bei Adam Smith: nachdem er zu Beginn des 5. Kapitels seines ersten Buches seine subjektive Arbeitswerttheorie entwickelt hat, schränkt er sie im folgenden 6. Kapitel[2] auf jenen „ersten rohen Zustand der Gesellschaft" ein, „welcher der Kapitalanhäufung und der Landaneignung vorherging", damals, als noch nicht Kapitalisten und Grundeigentümer vorhanden waren, welche es liebten, dort zu ernten, wo andere gesät hätten. Auch Gossen sieht sich genötigt, zuzugestehen[3], die Wirkung des Beziehens einer Rente durch den Eigentümer eines Ortes, der die Arbeit mehr als andere begünstigt, sei die, daß ihr Besitzer, soweit sie reicht, sich alle Genüsse ohne eigene Arbeit verschaffen könne: er verlangt daher Errichtung einer öffentlichen Darlehenskasse[4] und Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens[5]. Durch die vorgeschlagenen Maßregeln würden alle Hindernisse beseitigt, welche bei dem Versuch, den von ihm für das Genießen aufgestellten Naturgesetzen gemäß zu handeln, sich dem Einzelnen entgegenstellen[6]. Jevons findet in dem ganz allgemeinen Vorkommen von produktionsverwandten Gütern einen Beweis dafür, daß der

[1] Liefmann sagt selbst (S. 398): „Selbst wenn mir die Arbeit direkt Freude macht, wird sie doch als Energieverausgabung(!) auf die Seite der Unlustempfindungen, als Kosten in die Wirtschaftsbilanz eingestellt." In der Form des Ausdrucks ist das außerdem ein böser Rückfall in die bestgehaßte technisch-materialistische (oder energetische?) Auffassung des Wirtschaftlichen!

[2] Daß Adam Smith hier tatsächlich die subjektive Arbeitswertlehre verläßt und in die objektive fällt, tut nichts zur Sache; seine Ausführungen zeigen, daß es mit beiden nicht geht.

[3] Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, S. 105.

[4] a. a. O. S. 239 ff.

[5] a. a. O. S. 250 ff.

[6] a. a. O. 273/27.

Wert nicht von der Arbeitsmühe, sondern vom Nutzen bestimmt werde[1].

Zu diesen Theoretikern, die im Fortgang ihrer Untersuchung nicht an der subjektiven Arbeitswerttheorie festzuhalten vermögen, einfach weil sie mit den Erfahrungen in keiner Weise übereinstimmt, gehört zum Schlusse noch kein Geringerer als — Liefmann selbst! Zunächst sieht er sich genötigt, zuzugeben, daß in manchen Fällen die Arbeitsmühe nicht beliebig bis zu einer durch die Unlustempfindungen des Wirtschaftens gezogenen Grenze aufgewendet wird, sondern die Stundenzahl von außen bestimmt werde (S. 420). Dann betont er, daß namentlich von den lebenslänglich und festbesoldet Angestellten die Erwerbsarbeit überhaupt nicht als „Kosten" gerechnet, sondern bei der Einrichtung des Haushalts einfach von der für die Arbeit erzielten Geldsumme ausgegangen werde (S. 498 ff.). Auch den Umstand, daß die Arbeit häufig Freude mache, führt er an; so erfolge vor allem die Berufswahl zweifellos nicht nur unter der Erwägung von Nutzen und Kosten, also nach dem Grundsatz möglichst hohen Ertrags, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Freude am Beruf (S. 501). Am wichtigsten aber ist es, daß er ganz offen zugeben muß (S. 376), daß nicht nur der Nutzen, sondern auch die Kosten sehr häufig auf Sachgüter zurückgeführt werden müssen. Diese sind nun aber zweifellos zu jedem Zeitpunkt in der Wirtschaft eine gegebene Größe. Seine ganze Untersuchung der Frage nach der Schätzung der Kostengüter in der Verbrauchs- (S. 489 ff.) wie in der Erwerbswirtschaft (S. 496), ebenso seine Ableitung des Kapitalbegriffes (S. 553 ff.) beruhen auf dieser Tatsache.

Unseres Schriftstellers Versuch, alles Wirtschaften letzten Endes auf die Vergleichung zwischen der Unlust der nicht befriedigten Bedürfnisse und der mit der Arbeit verbundenen Mühsal zurückzuführen, ist demnach als gescheitert zu betrachten: er sieht sich angesichts der Tatsachen des Lebens genötigt, selbst zuzugestehen, daß in vielen Fällen die Wirtschaft mit einer gegebenen Menge von Mitteln zu rechnen hat. Ihr obliegt nun die Aufgabe, diese Mittel auf die einzelnen Bedürfnisregungen derart zu verteilen, daß sie eine möglichst große Gesamtmenge von Befriedigung daraus zieht.

Hieraus ergibt sich auch unsere Beurteilung von Liefmanns Begriff des Ertrages und seinem „Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge". Den Begriff des Ertrages können wir anerkennen, wenn-

[1] The theory of pol. ec., 3. Aufl., S. 193, 198 ff.

gleich nicht einzusehen ist, worin die mit seiner Aufstellung verbundene große wissenschaftliche Leistung bestehen soll. Tatsache ist jedenfalls, daß diese Dinge, schon bevor sie Liefmann in weitschweifiger und anspruchsvoller Weise auseinandersetzte, längst bekannt waren. Auch die Tendenz zum Ausgleich der Grenzerträge dürfen wir durchaus zugeben; wir müssen aber hinzufügen, daß außer dem Bestreben, sich auszugleichen, die Grenzerträge die Neigung aufweisen, zu verschwinden. In der als entwicklungslos vorausgesetzten, der sogenannten statischen Wirtschaft wird der Ausgleich der Grenzerträge in der Weise verwirklicht, daß sie alle gleich Null sind. Wieso es in der in der Entwicklung fortschreitenden, der sogenannten dynamischen Wirtschaft tatsächlich zu Grenzerträgen kommt, das ist eine Frage, die Liefmann nicht einmal als solche erkannt hat, viel weniger daß er den Versuch, sie zu lösen, unternommen hätte. Wer die theoretischen Bestrebungen der letzten 15 bis 20 Jahre aufmerksam verfolgt hat, dem dürfte mit diesem Urteil kaum etwas Neues gesagt sein; trotzdem ist es vielleicht zweckmäßig, es näher zu begründen.

Wie die sogenannte Grenznutzenlehre schon seit langem dargetan hat, schätzen wir jedes beliebige einzelne Stück eines Gütervorrates nach der Dringlichkeit jener letzten Bedürfnisregung, zu der wirtschaftlicherweise noch eines derselben verwendet werden darf. Das gilt nicht nur von Sachgütern, sondern Kräfte (zum Beispiel bestimmte Elektrizitätsmengen) und eigene und fremde Arbeitsleistungen gehören ebenso dazu. Soweit wir nun mit einzelnen, nach diesem Maßstab geschätzten Stücken eines solchen Gütervorrates dringendere Bedürfnisregungen befriedigen als die an der Grenze zwischen Befriedigung und Nichtbefriedigung stehenden, erzielen wir einen Überschuß an Nutzen über den die Wertschätzung jedes einzelnen Stückes des Gütervorrates bestimmenden Grenznutzen hinaus. Das ist das, was Liefmann den Ertrag nennt. In der Naturalwirtschaft besteht dieser Ertrag in einer reinen Gefühlsgröße, in dem Überschuß der Lust, die man durch den tatsächlichen Verbrauch eines Gutes erlangt, über die Lust hinaus, auf die es zu verzichten gilt, weil eben das betreffende Gut der Befriedigung einer Bedürfnisregung von höherer Dringlichkeit zugeführt und eben dadurch der Befriedigung der an der Grenze stehenden Regung entzogen wird. In der alle Werte durch Geldsummen ausdrückenden Wirtschaft läßt auch dieser Ertrag sich in Geld veranschaulichen: er ist der Unterschied zwischen dem Preis, der für eine bestimmte Einheit eines Verbrauchsgutes schlimmstenfalles bezahlt würde, und dem niedrigeren Preis, der auf Grund der

Marktlage tatsächlich dafür bezahlt wird. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß man für jedes weiter erworbene Stück ein und derselben Güterart nur einen immer geringer werdenden Preis schlimmstenfalles zu zahlen bereit wäre, bis, wenn die Kurve des betreffenden Bedürfnisses sich stetig, d. h. ohne Sprünge senkt, mit dem letzten noch erworbenen Stück der Indifferenzpunkt erreicht ist: es fallen hier höchster Preis, den man also schlimmstenfalles für dieses Stück zu zahlen noch bereit wäre, und tatsächlich gezahlter, d. h. Marktpreis, zusammen. Ganz Ähnliches gilt in der auf sich selbst gestellten Eigenwirtschaft: die Wertschätzung des letzten, noch zur Befriedigung eines Bedürfnisses verwendeten Stückes wird durch die Dringlichkeit eben der damit befriedigten Bedürfnisregung selbst bestimmt, da man auf sie verzichten müßte, wenn man das Stück verlöre. Oder: um es mit der Böhm-Bawerkschen Bezeichnung auszudrücken: hier fallen Ersatzwert und Eigenwert zusammen. Grenzrohertrag und Grenzkosten halten einander die Wage; der Grenzreinertrag ist gleich Null.

Es ist diese notwendige Schlußfolgerung, der Liefmann mit allen Kräften zu entgehen sucht: denn gilt sie, so stürzt seine Einkommenlehre, wie er sie in dem genannten Aufsatz „Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen" in großen Zügen dargelegt hat, zusammen. Freilich sind diese Bemühungen nicht anders denn als logisch schwächlich zu bezeichnen. So ist es doch kaum als ernsthafter Einwand gegen den Schluß, daß in der als entwicklungslos vorausgesetzten Wirtschaft der Grenzreinertrag gleich Null sein müsse, anzusehen, wenn angeführt wird (S. 421), daß „sich nicht alle Bedürfnisse in unendlich kleine Teilquantitäten zerlegen lassen und ihre Befriedigung nicht nur die kleinste Geldeinheit erfordert". Warum sollen wir für theoretische Zwecke nicht auch von dieser vereinfachenden Annahme ausgehen dürfen, wenn wir so viel andere machen? Auf derselben Höhe theoretischer Abstraktionskraft steht der weitere Hinweis darauf, daß „der entgehende Nutzen eben nicht der mit der letzten Einheit erlangte, sondern ein kleinerer, mit einer weiteren Einheit zu erlangender wäre (Grammatik!), so daß also doch immer ein Überschuß von Nutzen über die Kosten, ein Ertrag, erzielt werde". Wäre der Verfasser auch nur in die Anfangsgründe der höheren Mathematik eingedrungen (und von jedem, der eine theoretische Grundlegung schreibt, kann man das verlangen, um so mehr, wenn er alle seine Vorgänger fast auf jeder Seite versteckt und offen als Flachköpfe zu bezeichnen wagt), dann wüßte er, daß der Ausdruck, der Ertrag werde gleich Null, dahin zu verstehen ist, daß wir uns diese Größe als sich der

Null nähernd denken, ohne zu behaupten, daß sie die Null völlig erreiche, im Gegenteil! Mir gänzlich unverständlich und wiederum an die Zaubersprüche der Hexenküche mahnend ist endlich die folgende Behauptung, mit der Liefmann den in Rede stehenden zwingenden Schluß widerlegen möchte. Er sagt (S. 421), daß diese Folgerung allenfalls zutreffen möchte, wenn die Kosten immer in Geld gerechnet werden könnten. Aber Geld als Kosten sei nur ein Substitut der letzten Kosten, Arbeitsmühe; diese könne aber aus äußeren Gründen, mit anderen Worten, weil die Zahl der vom Arbeiter zu leistenden Stunden nicht immer von ihm selbst bestimmt werde, in manchen Fällen nicht so weit ausgedehnt werden, daß der letzte Zuwachs an Nutzen der mit der letzten Zeiteinheit verbundenen Arbeitsmühe die Wage hielte. Was alles diese Überlegung entkräftet, ist bereits dargelegt. Doch ließe sich das Ganze immerhin noch hören, wenn nicht nur eine einzige Seite vorher (S. 419) gerade das Entgegengesetzte behauptet würde! Denn es heißt dort wörtlich: „Nur ... beim Kostenfaktor Arbeitsmühe kann man unter Umständen annehmen, daß hier die Kostenaufwendung so lange erfolgt, bis der Nutzen und die Kosten der letzten Einheit wenigstens nahezu gleich groß sind, genauer ausgedrückt, bis die letzte Kosteneinheit als Unlustgefühl fast geradeso stark empfunden wird wie das Bedürfnis, das mit ihr befriedigt wird." Auf Grund derartig widerspruchsvoller Überlegungen wagt es Liefmann (S. 422), den Satz aufzustellen: „Tatsächlich halte ich es überhaupt logisch (!) und psychologisch für ausgeschlossen, daß der Grenzkonsumertrag jemals gleich Null sein könnte." Mir scheint der Beweis erbracht, daß die außerordentliche Oberflächlichkeit des Denkens, die Liefmann (S. 421) seinen Kritikern vorwirft, sich denn doch nicht ausschließlich bei ihnen findet.

In seinem Aufsatz „Die Entstehung des Preises" hatte er in einer viel ernster zu nehmenden Weise das Dasein dieses Grenzertrages darzutun versucht, freilich auch nicht so, daß der Gedankengang jedem Einwand standhielte. Hier behauptet er nämlich (a. a. O. S. 46), Grenzkonsumertrag und Grenzertrag der Erwerbswirtschaften beeinflußten einander in der Art, daß der einzelne Wirtschafter vor die Wahl gestellt sei, einen beliebigen Teil seines Einkommens entweder zu verzehren oder zu ersparen und Kapital werden zu lassen. Mit welchem Teil das eine oder das andere geschehe, das werde durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge bestimmt: sobald nämlich der Kapitalertrag den Grenzertrag in der Verbrauchswirtschaft übersteige, werde das Einkommen nicht verzehrt, sondern

erspart und umgekehrt. Gegen diese Annahme ist nun aber einzuwenden, daß dieses Abwägen zwischen den Vorteilen der Aufzehrung und der Kapitalisierung eintreten kann, wie gering der angenommene Ertrag auch werde, wie sehr er sich auch der Null nähere. Das tatsächliche Vorhandensein eines Grenzertrages wird dadurch in keiner Weise dargetan. Selbst wenn überhaupt kein Zins für die Überlassung von Kapital bezahlt würde, brauchte darum die Vermögensbildung noch keineswegs ganz aufzuhören, da nicht nur die Aussicht auf einen Ertrag, sondern mindestens ebensosehr andere Beweggründe, wie die Vorsorge für die Zukunft, die Rücksicht auf das gesellschaftliche Ansehen, das der Reichtum verleiht, und die mit ihm verbundene Macht, auch die Betätigungsmöglichkeit, die er gewährt, die Menschen zur Kapitalersparung veranlassen.

Gibt es somit keinen Grenzertrag im Liefmannschen Sinne, so fallen auch alle Folgerungen dahin, die er namentlich in seinem genannten Aufsatz für die Einkommenbildung aus dieser Annahme gezogen hat. Namentlich die Entstehung des Kapitalzinses, die Liefmann mit Hilfe des Grenzertrages zu erklären versuchte, ist denn doch schon vor ihm ebenfalls auf subjektiver Grundlage, aber in sehr viel tiefer eindringender Weise von Schumpeter[1], besonders aber von Cassel[2] dargetan worden.

Hiermit sind im wesentlichen Darstellung und Kritik der Liefmannschen Lehren, soweit sie im vorliegenden ersten Bande seines großen Werkes enthalten sind, beendet. Zwar ist der fünfte Teil des Buches, der etwa ein Viertel seines ganzen Umfanges ausmacht, noch nicht besprochen. Er trägt die Überschrift „Die Kosten" und beschäftigt sich zunächst mit dem, was man bisher als die Wertschätzung der Güter höherer Ordnung bezeichnete, um dann zu den Begriffen Kapital und Vermögen vorzudringen. Aber etwas grundsätzlich Neues ist in diesen ganzen Ausführungen nicht enthalten; sie stellen nichts anderes dar als eine im einzelnen folgerechte Ausführung der jedoch, wie nachgewiesen, in sich selbst widerspruchsvollen Grundanschauungen, wie sie im vierten Teile niedergelegt sind. Damit soll allerdings nicht geleugnet werden, daß Liefmanns Behandlung des Kapitalbegriffes eine Fülle von zutreffenden Bemerkungen enthält, die ich jedem Theoretiker zur Beachtung empfehle; denn in der Behandlung des Kapitalbegriffes und des Kapitalzinses zeigt sich tat-

[1] Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1912.
[2] The nature and necessity of interest, 1903.

sächlich noch bei den meisten von ihnen in wahrhaft erschreckender Weise der „Materialismus", den Liefmann ihnen ganz allgemein für alle Teile ihrer Lehrgebäude zum Vorwurf macht. Freilich fließt die Liefmannsche Lehre vom Kapital weder unmittelbar aus seiner Grundauffassung: das ist sogar so wenig der Fall, daß sie sich mit manchen seiner Voraussetzungen geradezu in Widerspruch setzt, da er sich hier gezwungen sieht, selbst anzuerkennen, daß die Wirtschaft in unendlich vielen Fällen nicht nur mit einem gegebenen Vorrat von Mitteln, sondern sogar von Sachgütern und Geld zu rechnen genötigt ist, der nicht auf Arbeitsmühe als letzte Kosten zurückgeführt werden kann; noch ist sie mit der subjektiven Wert- und Preislehre unvereinbar: sie ist im Gegenteil eine bloße Folgerung aus ihr, und es sind verwandte Auffassungen denn auch schon vor Liefmann vertreten worden (von Menger, Cassel, Schumpeter, Clark), wenngleich zuzugeben ist, daß andere Anhänger der subjektiven Wertlehre — und gerade einige der bekanntesten — (Wieser, Böhm-Bawerk, Sax), was das Kapital anlangt, mit ihrer Grundanschauung nicht Ernst gemacht haben, sondern tatsächlich im „Materialismus" stecken geblieben sind. In dieser Hinsicht muß ich Liefmann Abbitte leisten für meine Behauptung[1], daß er den wahrhaft unerfreulichen Zustand, in dem sich die Lehre vom Kapital (bei den meisten) noch immer befindet, bis jetzt nicht hervorgehoben habe. Aber, wie gesagt, steht diese Auffassung des Kapitals mit wichtigen Teilen seiner Grundanschauung in Widerspruch, und er ist, wenn auch einer der wenigen „weißen Raben", doch nicht der einzige! Auf geschlossene Einheitlichkeit seines Lehrgebäudes und mehr noch auf den Ruhm der ersten Entdeckung aller Grundgedanken desselben kommt es aber ihm — er betont es bis zum Überdruß — ausschließlich an. Auf diesen Punkt hin muß demnach unsere Besprechung eingestellt sein.

IV

Inwieweit Liefmanns Entdeckeransprüche berechtigt, inwiefern namentlich sein eigenes theoretisches System allen bisherigen, wie er behauptet, überlegen sei, das wird am leichtesten klar bei einer Prüfung seiner Stellungnahme gegenüber der subjektiven Wert- und Preislehre. Sind es doch gerade die in ihr enthaltenen, angeblich handgreiflichen

[1] Die beabsichtigte Entthronung des Goldes, in diesem Jahrbuch 1917 3. Heft, S. 256, Anm. 1.

Irrtümer gewesen, die ihn aus dem „quantitativ-materialistischen Schlummer geweckt" und zur „kritischen Besinnung" auf die subjektive Natur aller wirtschaftlichen Erwägungen veranlaßt haben. Er beginnt mit seiner Kritik in seiner ersten theoretischen Veröffentlichung „Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre", 1907, in noch ziemlich ruhigen Worten; er will hier nachweisen, daß man bisher unter dem Einfluß der Klassiker fälschlich immer den Ertrag und das Einkommen als eine Menge konkreter Güter aufgefaßt habe statt als eine Preiserscheinung. „Ich bin so weit entfernt," so schreibt er hier (S. 40), „den Begriff des Wertes in der Nationalökonomie für ein ‚verhülltes Dogma', für gänzlich entbehrlich zu halten, wie Gottl meint, daß ich in ihm vielmehr den Grundbegriff der Nationalökonomie sehe." In den beiden genannten Aufsätzen ist die Ablehnung alles Entgegenstehenden schon schärfer. Immerhin heißt es im ersten noch (a. a. O. S. 21), die Grenznutzenlehre sei an sich nicht falsch; aber wenn man, wie insbesondere die österreichische Schule, Wert und Nutzen unterscheide, dann brauche man einen besonderen Wertbegriff gar nicht (S. 18). Man könne vielmehr „mit den Begriffen Nutzen und Kosten, Ertrag und Preis den ganzen tauschwirtschaftlichen Prozeß erklären" (S. 20, Anm. 24). Die auf die Grenznutzenlehre aufgebaute Preis- und Einkommenlehre wird allerdings als unhaltbar abgetan und eine eigene an die Stelle zu setzen versucht; das ist ja der Zweck der Aufsätze. Durch das hier zu besprechende Hauptwerk endlich zieht sich der leidenschaftlichste Kampf gegen die Grenznutzenlehre und alles, was mit ihr zusammenhängt. Abgesehen von der scharfen Betonung ihres Grundgedankens, so heißt es hier (S. 76), daß die tauschwirtschaftlichen Erscheinungen aus den subjektiven Nutzenschätzungen der einzelnen Wirtschaften zu erklären seien, habe sie nicht den geringsten Fortschritt gegenüber der älteren Theorie gebracht, weil sie an der technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft festgehalten habe. (Ähnlich S. 10 und 56.) Mit dem Grenznutzengedanken irgendeine Erscheinung des Tauschverkehrs neu und besser zu erklären als die klassische Theorie, sei ihr nicht gelungen (S. 217). Ja, die Lehre habe die Vorgänge beim Wirtschaften vielleicht noch mehr verkannt als die Klassiker (S. 357). In bezug auf logische Konsequenz werde sie von der klassischen Lehre bei weitem übertroffen; denn sie habe zu den gröbsten logischen Widersprüchen geführt (S. 10). Sie stelle sich als „ein völlig unlogisches compositum mixtum" dar (S. 112), weil sie nur Ansätze zu einer subjektiven Betrachtungsweise enthalte, die ganz un-

organisch auf die alte überlieferte technisch-materialistische Auffassung aufgepfropft seien (S. 234).

Doch das sind alles nur Vorwürfe allgemeinster Art. Gelingt es Liefmann nicht, im einzelnen die Fehler der bisherigen sogenannten subjektiven Wert- und Preistheorie darzutun, so ist es schlecht um seine Sache bestellt. Auch dieser Versuch wird von ihm unternommen. Es handelt sich darum für uns, die einzelnen Punkte kritisch durchzusprechen.

Verhältnismäßig am glimpflichsten geht unser Verfasser mit der subjektiven Wertlehre im eigentlichen Sinne um, d. h. mit jenen Theorien, welche glauben, den Begriff des Gebrauchswertes und des Gutes als eines Hilfsmittels zum Verständnis der Vorgänge in der Einzelwirtschaft entbehren zu können. Freilich fehlt es auch hier nicht an starken Worten und, wie sich zeigen wird, an bösen Mißverständnissen. Sehen wir zu!

Zunächst macht Liefmann der in Rede stehenden Theorie den Vorwurf, daß sie fälschlicherweise einen vom Nutzen verschiedenen „Wert" der technischen Mittel der menschlichen Wirtschaft zu bestimmen versuche (S. 443, 631). Die Folge sei, daß sie demselben Materialismus verfalle wie die klassische Schule, trotzdem sie deren Fehler zunächst erkannt und durch die Wahl der menschlichen Bedürfnisse als Ausgangspunkt ihrer Erörterungen ganz richtig zu vermeiden gesucht habe (S. 442). Denn dieser „unglückselige" (S. 74), „künstlich konstruierte" (S. 76) Wertbegriff sei „keineswegs rein subjektiv" (S. 139), sondern ein „Gemisch von Nutzen und Seltenheit" (S. 139; ähnlich S. 26): also eines subjektiven Bestandteils, des Nutzens, mit dem objektiven, „quantitativ-(technisch-)materialistischen", der Seltenheit. Indem sie diesen Wert „hypostasiere", gelange sie zum Begriff des Gutes, der „niemals, wie man ihn auch fasse, ein subjektiver Schätzungsbegriff sei, sondern immer etwas Objektives enthalte, nämlich die Vorstellung einer allgemeinen, an die Eigenschaften der Sache geknüpften objektiven Brauchbarkeit" (S. 315). Hieraus fließe der weitere „fundamentale logische Fehler, den sich die neuere subjektive Wertlehre, ohne es zu merken, zuschulden kommen lasse", nämlich auch die Kosten quantitativ-materialistisch als Gütermengen aufzufassen (S. 285; ähnlich S. 288 und 481). In Wahrheit aber entspreche dem wirtschaftstheoretischen Begriff der Kosten niemals eine objektive Gütermenge, sondern immer ein subjektiver Schätzungsbegriff (S. 26). Die bisherige angeblich subjektive Wertlehre habe jedoch selbst dann, wenn sie gelegentlich nach dem „Werte" der Güter entfernterer Ordnung gefragt, die

quantitativ-materialistische Auffassung der Kosten nicht verlassen (S. 468); sie habe unter Kosten, wenn sie den Begriff nicht durch Arbeit und Kapital ersetzte, höchstens eine Geldmenge verstanden (S. 391). Auch die subjektive Natur aller Geldausdrücke habe man völlig verkannt: sie habe übersehen, daß ein und dieselbe Geldmenge in den einzelnen Verbrauchswirtschaften verschieden geschätzt werde (S. 391)[1], und endlich hätten sowohl die Vertreter einer „objektivistischen" wie einer „subjektivistischen" Preistheorie geglaubt, „daß, wenn ich ein Paar Stiefel für 20 Mk. kaufe, ich es gleich 20 Mk. schätze". Diese letztgenannte Behauptung hält unser Verfasser für so bedeutsam, daß er sie in verschiedenen Formen — bald kürzer, bald ausführlicher — etwa ein volles Dutzend von Malen wiederholt (auf den S. 9, 11, 34, 74, 85, 120, 251, 253, 467 — dann habe ich das Zählen aufgegeben!).

Trotz der hier noch vorwaltenden Mäßigung im Ausdruck sind es doch schwere Beschuldigungen, die der Verfasser gegen die sogenannte subjektive Wertlehre erhebt. Träfen sie zu, so wäre es gerechtfertigt, mit ihm zu behaupten, diese Wertlehre habe zwar einen richtigen Ausgangspunkt gewählt, aber schon beim ersten Schritt darüber hinaus ihr Ziel aus den Augen verloren. Dem Kenner der Wirtschaftstheorie dürfte jedoch bereits bei der bloßen Wiedergabe von Liefmanns Vorwürfen klar geworden sein, daß so viele Sätze, so viele Mißverständnisse. Mir scheint, daß schon ein Student mit theoretischen Neigungen sie aufhellen könnte. Immerhin möchte ich doch, meinem Vorsatz zu Anfang dieser kritischen Würdigung entsprechend, meine Behauptung wenigstens andeutungsweise belegen.

Der Fundamentalirrtum, auf dem Liefmanns ungerechte Beurteilung der sogenannten modernen Wertlehre beruht — in Wirklichkeit ist sie ja älter als die klassische, die objektive —, ist nun kein anderer als der, den Adam Smith an jener bekannten Stelle begeht, wo er an dem Beispiel des Wassers und der Diamanten darzutun versucht, es klaffe ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen dem Gebrauchswert und dem Tauschwert[2]; denn, wenn unser Verfasser

[1] Auf S. 85 wird allerdings zugegeben, daß „man wohl gelegentlich in der Geldlehre" betont habe, daß zum Beispiel 20 Mk. von jedem Menschen verschieden geschätzt werden, aber in der Preislehre habe man diesen Gedanken nie „zur Anwendung gebracht". Und auch in der Geldlehre habe man nie untersucht, wie denn die individuelle Schätzung einer Geldsumme zustande komme.

[2] Vgl. Bye Cno, Die Entwicklung der Wertlehre, a. a. O. S. 42 ff. — Schumpeter, Wesen und Hauptinhalt, S. 99 und 105, gebraucht zwar die

behauptet (S. 254), nach dieser Lehre hinge der Wert eines Gutes außer vom Nutzen auch noch von der Seltenheit ab, während in Wirklichkeit jedermann die Dinge (mit wenigen Ausnahmen) nicht nach ihrer Seltenheit schätze, sondern nach dem ganz individuellen Nutzen, den sie ihm leisteten, so übersieht er, daß der erste Teil dieses Satzes nur unter der Voraussetzung einen Sinn haben kann, daß man mit dem Worte „Nutzen" die objektive Nützlichkeit eines Dinges, die technische Brauchbarkeit desselben zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges bezeichnet — nur dann muß ja das Merkmal der Seltenheit zu dem der Nützlichkeit hinzutreten, damit man von Wert sprechen könne, — während er im zweiten Teil seines Satzes das Wort „Nutzen" im engeren, gebräuchlichen, subjektiven Sinne faßt. Er baut somit seinen Angriff gegen die Wertlehre auf den logischen Fehler, der sogenannten quaternio terminorum auf, den — er aber allein begeht! Denn die angegriffenen Schriftsteller haben wohl zwischen Nützlichkeit und Nutzen zu unterscheiden gewußt. So bemerkt zum Beispiel Böhm-Bawerk zwar[1], damit Wert entstehe, müsse sich zur Nützlichkeit noch Seltenheit gesellen; aber er bestimmt die Nützlichkeit auch scharf als die bloße „Fähigkeit, der menschlichen Wohlfahrt zu dienen". Man lege die Nützlichkeit einem Dinge bei, wenn es die „taugliche Ursache eines Wohlfahrtserfolges" sei; im Gegensatz dazu spreche man vom Werte eines Gutes dann, wenn es zugleich als „unentbehrliche Bedingung" eines Wohlfahrtserfolges angesehen werde. Und während die Nützlichkeit allein zum Werte nicht ausreiche, sei das „Maß des abhängigen Nutzens" „überall" auch das „Maß des Güterwertes", ohne daß von der Seltenheit noch die Rede ginge. Und wenn Jevons[2] sagt: „Wir können nicht behaupten, daß alle Teilmengen desselben Gutes gleichen Nutzen gewähren", so kann sich das, wie sich übrigens aus den von ihm angeführten Beispielen ergibt, nur beziehen auf das Ausmaß der Bedürfnisse. Er stimmt also durchaus mit unserem Verfasser überein, der betont (S. 252), die Seltenheit hinge doch auch wieder ihrerseits von den Bedürfnissen der Menschen nach den betreffenden Gütern ab. Statt sich die Äußerungen der Anhänger der subjektiven Wertlehre genau

---

Wörter „Nutzen" und „Nützlichkeit" als gleichbedeutend, aber daß er den Fehler nicht begeht, den Liefmann allen vorwirft, ergibt sich aus meinen Ausführungen deutlich.

[1] Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, a. a. O. S. 13, 9, 20.

[2] a. a. O. S. 44.

anzusehen, hat sich unser Verfasser aus seinerzeit wohl schon nur halbverstandenen Erinnerungen ein Zerrbild dieser Theorie zurechtgemacht, das er dann mit um so größerem Eifer bekämpft, je weniger es mit der wirklichen Lehre übereinstimmt. Da nun allerdings im Leben die Begriffe Nutzen und Nützlichkeit nicht immer mit der nötigen Schärfe geschieden werden, wie Liefmann selbst beweist, so scheint mir schon darum die Aufstellung eines eigenen Wertbegriffes nicht so überflüssig, wie unser Verfasser meint. Dasselbe gilt vom Begriff des Gutes, den er auch für entbehrlich hält (S. 449). Ich will nicht behaupten, daß sich nicht eine reine Wirtschaftstheorie ohne diese beiden Begriffe, ausgehend von Nutzen und Nutzeneinbuße allein, aufbauen ließe. Aber Liefmann selbst, der sie für unnötig erklärt, hat es nicht getan: er hat in seinem eigenen System beide Begriffe verwendet[1], den des Wertes allerdings unter der Bezeichnung „Schätzung", womit aber gar nichts anderes als der verächtlich behandelte Wert gemeint sein kann.

Darzutun, daß auch die anderen bis jetzt behandelten Vorwürfe Liefmanns gegen die subjektive Wertlehre nicht zutreffen, fällt leicht. Betont doch sogar der „Quantitätsnationalökonom" Schumpeter, der in seinem System angeblich ganz vom wirtschaftenden Menschen absieht und ausschließlich die Objekte, die Güter, betrachtet (S. 29, 89, 112, 316), als Ergebnis der Grenznutzentheorie, daß „die Kosten Werterscheinungen" seien[2]; er ist so weit von der „materialistischen" Auffassung der Kosten entfernt, daß er das Gesetz steigender Kosten, das Liefmann auf die Arbeitsmühe beschränkt und darum gewichtigen Einwänden preisgibt, durch die Formel „Kosten = Nutzeneinbuße" auf alle Kosten ausdehnt und auf das allgemeine Gesetz der Bedürfnissättigung zurückführt. „Je mehr von einem Gute eingetauscht wird," so schreibt er[3], „um so wichtigeren Bedürfnissen muß es der Verkäufer entziehen, oder um so wichtigeren Verwendungen müssen die betreffenden Produktivgüter entzogen werden, und so würde der ‚Nutzertrag' des Kaufes oder der Produktion selbst dann sinken, wenn der von weiterem Erwerbe zu erwartende Befriedigungszuwachs konstant bliebe, und nur bei erhöhtem ‚Preise' möglich sein." Kann man die subjektive Natur der Kosten deutlicher hervorheben? Lief-

[1] S. 390 ff.: „Die Kosten als Schätzungsbegriff"; S. 481 ff.: „Die Schätzung der Kostengüter in der Konsumwirtschaft" uff.

[2] Wesen und Hauptinhalt, S. 222.

[3] a. a. O. S. 230.

mann beweist mit seinen steten Vorwürfen gegen Schumpeter nur, daß er ihn nicht verstanden hat. Wenn Schumpeter betont, er wolle nur die Gütermengen berücksichtigen, so ist das nichts anderes als ein Ausdruck dafür, daß er von allen Voraussetzungen über das Wesen der menschlichen Bedürfnisse absieht, was kein Geringerer als — Liefmann selbst auch von sich behauptet! Wie endlich unser Verfasser zu der Ansicht kommt, die Grenznutzenlehre habe die subjektive Natur alles Geldwertes verkannt, ist mir völlig unverständlich, wo doch ihre ganze Preislehre — ob sie haltbar sei oder nicht, ist hier noch nicht zu erörtern — darauf beruht[1].

Doch hiermit sind die Einwände unseres Verfassers gegen die subjektive Wertlehre nicht erschöpft. Er hat einige andere in einem Anhang zu seinem Buche unter der Überschrift „Kritik der Grenznutzenlehre" vereinigt (S. 629 ff.). Davon soll der erste später behandelt werden bei der Besprechung seiner Kritik der subjektiven Preislehre; übrigens ist schon dargetan (oben S. 276), daß, wenn er zutreffend ist, Liefmanns Lehre selbst der gleichen Verdammnis anheimfällt. Der zweite wird dadurch hinfällig, daß die subjektive Wertlehre Nutzen und Wert nicht für etwas Verschiedenes ansieht, wie eben schon bewiesen; alles Weitere zur Klärung seiner Begriffe möge unser Verfasser bei Schumpeter, Wesen und Hauptinhalt S. 99 ff., nachlesen. Was endlich den dritten hier vorgebrachten Einwand anlangt, so muß ich gestehen, daß mir Liefmanns Ausführungen nicht recht verständlich sind. Vielleicht handelt es sich um denselben oder einen ähnlichen Gedanken, wie er sich in „Ertrag und Einkommen", S. 53 Anm., findet. Dort setzt unser Verfasser nämlich auseinander, daß er die Grenznutzenlehre auf für die Bestimmung des Wertes nicht vermehrbaren Güter ablehnen müsse. Er begründet das, indem er sagt: „Nie ist der Wert von fünf Säcken Korn das Fünffache des Wertes, den jemand dem letzten Sack Korn zur Befriedigung seiner Bedürfnisse beilegt." Ähnliche Äußerungen finden sich auch in dem vorliegenden Buche auf den S. 487 und 630. Bei Böhm-Bawerk[2], gegen dessen bekanntes Beispiel sich diese Bemerkung richtet, heißt es aber ausdrücklich: „Welche Bedeutung wird ... ein Sack (die Hervorhebung des Wörtchens ‚ein' stammt von Böhm-Bawerk selbst!) Getreide für seine (d. h. des Ansiedlers)

[1] Böhm-Bawerk, a. a. O. S. 510 ff.; Wieser, Der Geldwert und seine Veränderungen, Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 507 ff.

[2] a. a. O. S. 30/31.

Wohlfahrt besitzen?" Ferner wird gesprochen von der Wertschätzung „jedes einzelnen Sackes". Auch nur durch ein Wort diese Art der Bekämpfung einer fremden Ansicht kennzeichnen zu wollen, täte der Wirkung des angeführten Beispiels Abbruch!

Ich komme nunmehr zu Liefmanns Kritik der auf der subjektiven Wertlehre ruhenden Preislehre. Sie lautet wesentlich kürzer und entschiedener. Eine Preistheorie, so sagt er (S. 85), die wirklich diesen Namen verdiene, gebe es überhaupt nicht. Das, was heute als Preislehre ausgegeben werde und womit die Grenznutzentheoretiker glaubten, die Ableitung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen geliefert zu haben, das sei weiter nichts als die rein quantitative Feststellung der ausgetauschten Gütermengen bei gegebener Angebot- und gegebener Nachfragemenge und in Ziffern gegebener „Wertschätzungen" auf beiden Seiten. Die „österreichische Schule" verkenne in ihrer Preislehre, wie sie es schon in ihrer Wertlehre getan habe, vollkommen die wirtschaftliche Aufgabe; diese bestehe in der Beantwortung der Frage: Auf welche Güter und in welchem Umfange verwende ich Kosten?, nur daß im gesamten Tauschverkehr diese Kosten zur Befriedigung des Bedarfes anderer aufgewendet würden und zu einem Angebot führten (S. 86, 376).

Was seine Ausstellungen an der herrschenden Preislehre anlangt, so gebe ich unserem Verfasser zunächst bereitwilligst zu, daß es keinen Sinn hat, vom Preise zu sprechen als „der Menge von Gütern, die man im Austausch gegen ein Gut erhält", wie es so gut wie alle Theoretiker tun. Es gibt vielmehr „keinen Preis ohne ein allgemeines Tauschmittel, ohne Geld" [1]. Die gerügte Ausdrucksweise ist tatsächlich ein Schönheitsfehler der bisherigen Preislehre, aber auch nicht mehr! Beweis dessen, daß kein einziger Schriftsteller im Fortgang seiner Untersuchungen von dieser an die Spitze gestellten Begriffsbestimmung noch Gebrauch macht: sie alle reden später nur noch vom Geldpreis.

Wenn Liefmann dann ferner behauptet (S. 87), um sein vernichtendes Urteil über die Leistungen seiner Vorgänger zu begründen, es sei die erste Aufgabe der Preistheorie, nicht den Preis, d. h. den tatsächlich zustande gekommenen, zu bestimmen, sondern zu erklären, ihn auf Wertschätzungen oder Bedürfnisregungen zurückzuführen, und die zweite Aufgabe, die Gründe von Preisveränderungen systematisch darzustellen, so gibt er jedenfalls zu, daß die Bestimmung des Preises

[1] Die Entstehung des Preises usw., a. a. O. S. 10 u. 13.

der herrschenden Lehre gelungen sei. Dasselbe kann man von seiner Preistheorie nicht behaupten: sie geht, jedenfalls soweit sie bis jetzt vorliegt, gänzlich an dieser Fragestellung vorbei und könnte sie, auch wenn sie wollte, mit ihren Mitteln gar nicht lösen; vielleicht daß Liefmann aus diesem Grunde die „Bestimmung des Preises" für keine Aufgabe der Preistheorie ansieht.

Aber auch die „Erklärung" des Preises ist von der subjektiven Wertlehre geboten worden; freilich nicht dort, wo unser Verfasser sie sucht. Hätte er sich aber bemüht, zum Beispiel die Böhm-Bawerksche Wert und Preislehre als ein Ganzes aufzufassen, was ihm jedoch bei seiner bemerkenswerten Verständnislosigkeit für die Gedanken anderer nicht gelingt, so wäre er seiner eigenen irrtümlichen Ansicht nicht verfallen. Gewiß! Böhm-Bawerk „bestimmt", wo er vom „Pferdemarkt" spricht, nur den Preis, der tatsächlich gezahlt wird auf Grund von gegebenen Wertschätzungen der Ware und der Geldeinheit. Aber wie die Wertschätzung der Ware zustande kommt, erklärt er auch — nur früher in seiner Wertlehre. Für die Angebotseite sind namentlich die Ausführungen über den Wert komplementärer Güter und den Wert der Produktivgüter[1] von Bedeutung. Daß es zweckmäßig gewesen sei, diese Dinge ausschließlich in der Wertlehre zu behandeln und in der Preislehre mit keinem Worte darauf hinzuweisen, möchte ich nicht behaupten: Beweis dessen ist Liefmanns mißverständliche Auffassung; aber das ist in erster Linie ein Fehler der Darstellung, weniger des theoretischen Denkens. Wir können alle Sätze über die Schätzung der Güter entfernterer Ordnung aus der Wertlehre in die Preislehre „transponieren", ohne daß sich an ihrem Inhalt wesentliches ändert: dann lautet der wichtigste über die Güter höherer Ordnung folgendermaßen[2]: Die vorhandene Menge eines Gutes höherer Ordnung wird in solchem Verhältnis auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten desselben verteilt, daß die Einheit desselben in allen Verwendungsarten einen gleichen Preis erzielt, oder genauer: daß nicht Verwendungsarten, in denen die Einheit einen höheren Preis erzielen könnte, unversorgt bleiben, während es anderen Verwendungsarten, in denen die Einheit einen niedrigeren Preis erzielt, zugeführt wird. Hiermit erledigt sich auch Liefmanns Einwand, letzten Endes lasse auch die Grenznutzenlehre den Güterwert durch die Kosten bestimmt werden; es zeigt sich, wie dieser Satz aufzufassen

[1] a. a. O. S. 56 ff.

[2] a. a. O. S. 68/69.

ist. Ebenso werden die Bestimmungsgründe der Wertschätzung der Geldeinheit von Böhm-Bawerk dargelegt; sie sind es ja, die in Verbindung mit der Wertschätzung der Ware die Gestaltung der Nachfrage bestimmen. Gerade hier erweist sich nun die Grenznutzenlehre bedeutend mehr in Übereinstimmung mit der Erfahrung als die Liefmannsche Theorie, trotzdem diese die Bezeichnung „empirisch-realistisch" für sich allein mit Beschlag belegen möchte (S. 218): denn sie führt die Wertschätzung der Geldeinheit letzten Endes auf die gegebene Einkommens- und Vermögensverteilung zurück; diese läßt sich aber aus rein wirtschaftlichen Ursachen nicht restlos erklären. An diesem Punkte reichen sich theoretische und historische Forschung brüderlich die Hand — übrigens ist es nicht der einzige —, so wenig ihre beiderseitigen Vertreter das jahrzehntelang wahr haben wollten. Bis hierher wurde nur die Böhm-Bawerksche Preislehre betrachtet; noch deutlicher tritt das alles aber bei Wieser sowohl in seinen älteren Schriften wie namentlich in seinem Gutachten für den Verein für Sozialpolitik und in seinem Beitrag zum Grundriß der Sozialökonomik hervor.

Hiermit bricht auch Liefmanns Haupteinwand gegen die subjektive Wert- und Preislehre zusammen, nämlich daß sie von gegebenen Gütermengen ausgehe, statt die Frage zu beantworten, welche Güter und wie viele von jeder Art beschafft würden; eigentlich ist dieser Vorwurf schon dadurch widerlegt, daß wir nachgewiesen haben, wie Liefmann, von der Erfahrung belehrt, sich selbst dieser Voraussetzung unterwerfen muß. Aber damit ist die Frage noch nicht grundsätzlich entschieden. In dieser Hinsicht ist das Folgende zu sagen: Es ist wahr, daß die in Rede stehende Theorie bei der Ableitung der Wert- und Preisgesetze von genau bestimmten Gütermengen ausgeht. Aber es handelt sich hier zunächst um weiter nichts als um einen Kunstgriff der Forschung: nachdem sie unter dieser Voraussetzung ihre wichtigsten Lehrsätze gewonnen hat, läßt sie die den Wirtschaften zur Verfügung stehenden Mengen, sei es von Gütern erster, sei es von Gütern höherer Ordnung, wechseln. Dies ist das, was Schumpeter als die „allgemeine Interdependenz" der Güter bezeichnet. Freilich erfordert die Lösung dieser Aufgabe, wenn keine mathematischen Hilfsmittel der Darstellung angewendet werden, ein mühseliges Verfahren, das man darum oft wegen der damit verbundenen Umständlichkeiten unterläßt in der Hoffnung, der Leser werde schon alles Weitere von sich aus hinzudenken. Hätte Liefmann aber nur einen Blick in ein Buch getan, das die Sache mathematisch behandelt, etwa

Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, 1889, oder Pantaleoni, Principii di economia pura, 2. Aufl. 1894 (auch in englischer Übersetzung erschienen: Macmillan 1898): er hätte die Behauptung in ihrer Allgemeinheit nicht aufrechterhalten. Freilich beweist er an vielen Stellen, daß für ihn mit einer kleinen Abänderung der Spruch der alten Romanisten gilt: Mathematica sunt, non leguntur! Anderseits lehrt die Erfahrung, daß die Voraussetzung der „gegebenen Gütermenge" im weitesten Umfang mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Was bei ungehindertem Verkehr und für die ganze Menschheit nur von dem Gut höherer Ordnung „Grund und Boden" gilt, das trifft für die abgeschlossene Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches von allen Gütern höherer Ordnung zu: sie sind nur in bestimmten Mengen vorhanden, die es sehr sorgfältig auf die Bedürfnisregungen verschiedener Dringlichkeit zu verteilen heißt. Ähnliches finden wir in Krieg und Frieden bei allen Einzelwirtschaften: auch die kapitalkräftigste Erwerbswirtschaft kann die Güter höherer Ordnung sich nur gegen immer höhere Preise verschaffen, und auch das nicht über eine bestimmte Grenze hinaus; die meisten Einzelwirtschaften müssen mit einem bestimmten Einkommen rechnen. Daß die Voraussetzung der innerhalb gewisser Grenzen gegebenen Gütermenge mit der Wirklichkeit übereinstimmt, zeigt ein Buch von der Bedeutung von Aereboes „Allgemeiner landwirtschaftlicher Betriebslehre", 1917, das übrigens Liefmann davon überzeugen könnte, was die verachtete subjektive Wert- und Preislehre für die Erklärung der Tatsachen des Wirtschaftslebens alles zu leisten vermag. Dagegen ist Jaffés Hinweis auf seine Erfahrungen als Praktiker im „Exkurs" zu seiner Anzeige des vorliegenden Werkes in seinem „Archiv", 44. Band, 1. Heft, kein Einwand gegen die hergebrachte Preislehre: der Fabrikant berechnet den Preis, den er seinem Abschluß über noch nicht hergestellte Baumwollwaren äußerstenfalles noch zugrunde legen darf, an der Hand seiner sehr eingehenden Kenntnis der Preise der Produktionsmittel; unter Umständen sucht er sich sogar noch durch ein Differenzgeschäft zu sichern. Der Verkauf erfolgt gewiß nicht aus einem Vorrat fertiger Erzeugnisse, jedoch aus einem solchen fertiger Produktionsmittel; das ist aber ein „technisch-materialistischer", kein ökonomischer Unterschied.

Auf Liefmanns Einwände gegen die hergebrachte Einkommen- oder Verteilungs- oder Zurechnungslehre näher einzugehen, über die er die ganze Schale seines Zornes ausgießt, verbietet mir der Raum,

daneben der Umstand, daß seine eigene noch nicht einmal in den Umrissen deutlich zu erkennen ist. Nur soviel sei bemerkt, daß, wenn auch nicht alle, so doch viele Theoretiker längst wissen, daß der „Preis der Verteiler des Volkseinkommens“ [1] ist. Daraus ergibt sich, daß es zum mindesten unzweckmäßig war, daß die Grenznutzentheoretiker die Zurechnungslehre in der Wertlehre behandelten: sie ist in die Preislehre zu „transponieren“; dann erscheinen manche Fragen viel einfacher. Eben dieselben Theoretiker, die den Preis als Verteiler des Volkseinkommens bezeichnen, waren darum auch weit davon entfernt, den technischen und den wirtschaftlichen Ertrag miteinander zu verwechseln; manche Ausführungen Liefmanns in seinem Schriftchen „Ertrag und Einkommen“, in dem er sich gegen diese Verwechslung wendet, klingen denn auch, als ob sie aus einer Nachschrift des betreffenden Abschnittes der Brentanoschen Vorlesung wörtlich übernommen wären. Für das übrige sei auf meine früheren Bemerkungen in diesem Jahrbuch, 1917, 3. Heft, S. 256 Anm., verwiesen. Ist Liefmanns zweiter Band einmal erschienen, so bin ich gern bereit, wegen dieses Gegenstandes noch einmal mit ihm die Waffen zu kreuzen — oder anzuerkennen, inwieweit er den noch tatsächlich zum Teil unbefriedigenden Zustand dieses Gebietes der reinen Wirtschaftstheorie verbessert hat. Allerdings wird ihm das, ohne sich in Widerspruch mit seinem Ausgangspunkt zu setzen, nicht gelingen.

V

Diese kritische Auseinandersetzung wendet sich dem Schlusse zu. Sie hat sich völlig auf den Standpunkt des Verfassers gestellt und sein Lehrgebäude von dessen eigensten Voraussetzungen aus geprüft. Sie ist so zu dem Ergebnis gekommen, daß es Liefmann nicht gelungen ist, weder in dem Nutzen noch in den Kosten ein neues, selbständiges Erklärungsprinzip der wirtschaftlichen Grundtatsachen aufzuzeigen: der Nutzen ist bloß ein anderer Name für den Wert, und die Kosten lassen sich, soll das System sich nicht in unlösbare Widersprüche sowohl mit sich selbst wie mit der Erfahrung verstricken, nicht anders denn als Nutzeneinbuße auffassen. Damit fallen aber auch alle Entdeckeransprüche Liefmanns dahin. Es träfe zwar nicht

[1] Vgl. zum Beispiel Lotz, Finanzwissenschaft, 1917, S. 218. Lotz legt diese Auffassung seinen ganzen Untersuchungen über die Wirkungen und die Überwälzung der Besteuerung zugrunde.

völlig zu, wenn man behaupten wollte, daß alles, was richtig in diesem Buche, nicht neu und, was neu, nicht richtig sei. Vielmehr habe ich schon betont, daß die Ausführungen über den Begriff des Kapitals und des Vermögens manchen Gedanken enthalten, den die bisherige Theorie nicht genügend beachtet hat; aber Liefmanns Lehre vom Kapital fließt so wenig aus seiner Grundauffassung, daß er sich hier genötigt sieht, stillschweigend seine wesentlichste Voraussetzung zu verlassen und von der sonst bekämpften Annahme einer gegebenen Gütermenge auszugehen. Der Hauptfehler des Buches liegt eigentlich auf schriftstellerischem Gebiet: statt seine Hauptgedanken folgerecht zu entwickeln und knapp darzulegen, hat der Verfasser sie in unfruchtbare Auseinandersetzungen über Entdeckeransprüche und in unendliche Bekämpfung der Kritiker seiner früheren Leistungen eingehüllt. Zunächst kommt dadurch der Leser zu keiner ruhigen Erfassung dessen, was der Schriftsteller sagen will. Aber auch dem Schreiber des Buches dürfte es ähnlich ergangen sein: er hat selbst den Überblick über sein System verloren und so die Widersprüche, an denen es krankt, nicht gemerkt. Auf diese Weise ist der schlechte Schriftsteller zu einem schlechten Theoretiker geworden oder umgekehrt.

Drei Jahre Weltrevolution[1]

Von Dr. Johann Plenge
o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Münster

Inhaltsverzeichnis: Zwei weltgeschichtliche Entwicklungsreihen S. 295. — Von der Sumerischen Tempelwirtschaft zum Hochkapitalismus S. 296. — Vom Prophetentum zum organisatorischen Sozialismus S. 298. — Der Sozialismus als Voraussetzung der Geschichtskenntnis S. 299. — Die wissenschaftliche Fortbildung des Marxismus S. 300. — Der „politisierte Marxismus" bei Lensch S. 300. — Die Vernunft in der Weltgeschichte S. 304. — Die Moral des wissenschaftlichen Sozialismus S. 305. — Kategoriensystem und Wirklichkeitsbild S. 306. — Hauptlücken im Wirklichkeitsbild von Lensch S. 306. — England und Deutschland S. 308. — Die Erneuerung Englands S. 309. — Die Entartung Deutschlands S. 310. — Frankreich und Rußland S. 311. — Zukunftsnotwendigkeiten des organisatorischen Sozialismus S. 312. — Gefahren der Organisation und ihre innere Überwindung S. 313. — Abschluß S. 314.

Der Zufall überträgt mir die Besprechung des Lensch *in einem Augenblick weltgeschichtlicher Spannung*, die ich den Lesern mitteilen möchte, weil wir die letzte Höhe der Weltgeschichte, die wir miterleben, am klarsten durchschauen und überblicken können, wenn wir in die Gründe hinabgetaucht sind, aus denen sie emporgestiegen ist, ehe wir uns in die Zukunft zu heben suchen, die aus ihr noch herauswachsen soll. Denn daß wir diese „drei Jahre Weltrevolution" abschließend unter dem Gesichtspunkt einer sich durchkämpfenden Zukunft betrachten müssen, ist ja selbstverständlich, weil ihr Verfasser Lensch als zukunftsgläubiger Sozialist geschrieben hat und den Begriff der „Revolution" überhaupt nur in diesem Sinne des Erneuerungsdurchbruchs verstehen kann.

Diese neue Auseinandersetzung mit Lensch, die wieder manche wertvolle Anregung gebracht hat, trifft für mich mitten in die Beschäftigung mit einer aussichtsvollen Arbeit über die „sumerische Tempelwirtschaft als Entwicklungsstufe" und mit der Schrift von Dr. Benzion Kellermann über den „ethischen Monotheismus der Propheten und seine soziologische Würdigung". Also mit den ersten Anfängen höherer Wirtschaftsformen und mit den ersten Anfängen der zukunftsgläubigen Erneuerungshoffnung des Messianismus. *Eine „zeitliche" und eine „geistliche" Entwicklungsreihe und beide Entwicklungsreihen laufen bis in*

[1] Lensch, Paul, Drei Jahre Weltrevolution. Berlin 1917, S. Fischer Verlag. 221 S.

unsere unmittelbare Gegenwart hinein und über sie hinaus.

In Sumer, drei merkwürdige fest ineinander gekeilte Wirtschaftskreise, deren eigentümlichstes Glied der Tempelkreis ist. Ein großer heiliger Haushalt im Mittelpunkt einer Siedelgemeinschaft auf künstlich gewonnenem, dauernd einheitlich zu verwaltendem Boden, dessen Kanäle nur durch gemeinsame Arbeit erhalten werden können; und in diesem Haushalt die ausgebildete Kunst der Schrift und der genauen Rechnung zur Übersicht über Eingänge und Vorräte. Darunter kleinere und größere Wirtschaften der einzelnen Stammesgenossen, zwischen denen immer mehr Austauschbeziehungen entstehen, wohinein gerade durch die Bevorzugung des Edelmetalls in der Tempelwirtschaft das Geld eindringt. Also ganz wie heute freie Verkehrswirtschaft neben dem Rationensystem einer Magazinverwaltung! Über der Mehrheit der Tempel dann die Wirtschaft des Stadtfürsten, des einen Hauptes mit gesteigerter Verfügungsfreiheit, der die Masse ordnet und mit den Kräften des ganzen, in den Tempelmarken gegliederten Stadtvolkes die neuen Kanäle und neuen Bauten ausführt. Und schon diese alte Zeit des Urukagina von Lagasch kennt die Umbildung eines ursprünglich auf genossenschaftlichem Grunde erwachsenen Kulturgebildes in ein Ausbeutungssystem derer, die die Macht haben, kennt aber auch die Gegenwirkung der Sozialreform zugunsten der Schwächeren und kennt die Zerstörung des durch diese soziale Reform geschwächten Stadtstaates durch die kriegsmächtige Nachbarstadt. Aber hinter diesem Spiel der politischen Tagesereignisse in den paar zufällig durch die Geschichte hell beleuchteten Jahren von Lagasch geht der organisatorische Aufstieg in der Weiterbildung der Gesellschaftsformen seinen Gang. Dieses ganze Wirtschaftssystem ist durchaus künstlich, denn Holz, Stein und Metall, alle wichtigen Rohstoffe zur gewerblichen Arbeit, ja das Vieh zur ständigen Auffrischung der Rasse muß von außen eingeführt werden. Zu dem starren Zwang der Bodenwirtschaft kommt so die Freiheit der Handelsbeziehungen. Der Tempel hat seinen Händler. Der Handelsgeist bringt in das Wirtschaftsleben ein. Eine feste Bindung der Einzelnen an das Land ist darum trotz der Frondienste unmöglich. Also eine gewisse Mobilisierung der Menschen und Mobilisierung der Güter, schriftliche Aufzeichnung der Wirtschaftsvorgänge, nüchterne Geschäftlichkeit in den Wirtschaftsbeziehungen: so entsteht der wirkliche geschichtliche Anfang des Kapitalismus, in dem Rechenhaftigkeit und Handelsbeziehungen

erst zusammenwachsen. Von hier aus wird er den späteren Handelsvölkern überliefert und an die Geschichte weitergegeben, bis die Zeit seiner Herrschaft gekommen ist. Denn zunächst kann er nicht das herrschende System werden. Der Zwang des Bewässerungsbodens, auf dem jene alte Kultur steht, erhält die Tempelwirtschaft, unter der sich der Kapitalismus entwickelt hat, und schränkt ihn damit wirtschaftlich und geistig dauernd ein. Die politischen Voraussetzungen der Zeit aber führen mit Notwendigkeit wie in jedem Stadtstaatensystem zu Machtkämpfen zwischen den Stadtfürsten, zu einem nach dem Sturze jeder Dynastie und jeder Herrenstadt immer wieder erneuten Ringen um die Hegemonie eines Großkönigtums, das das ganze Kulturgebiet des Zweistromlandes politisch zusammenfaßt. Dabei wird die Tempelstadtwirtschaft zu dem auf Eroberung und Tribute gestellten Glanz der Hauptstadtwirtschaft gesteigert, einerseits Handel und Verkehr der Hauptstadt dadurch noch höher getrieben, aber gleichzeitig auch die Magazinwirtschaft der Tempel durch einheitliche königliche Magazinverwaltung zu einem starren Rückgrat des ganzen Wirtschaftssystems gemacht. Politisch entsteht so, wenn auch im kleinen, das erste Imperium und das geschichtliche Vorbild des hochthronenden Gottkönigs-Autokraten. Zunächst nur ein eingegrenzter Herrschaftsblock des Zweistromlandes, aber als dieses tragfähige Fundament die Unterlage für weitere Eroberungen und der Gegenstand für Eroberungseinfälle, die den Anfang der eigentlichen Weltgeschichte ausmachen. So schweift der Blick weiter über die Zeiten, wo sich am Rande dieser Kultur im Mittelmeergebiete eine anders geartete Stadtstaatenbildung, Hegemonialkämpfe auch unter diesen Bürgerstädten, Reichsbegründung und Umbildung der zur Herrschaft gelangten Bürgerführer in Gottkönige vollzieht, und wie dieses Reich in sich zusammenfällt, wesentlich weil es kein festes organisatorisches Verwaltungsgerüst unter den Bedingungen seiner Entstehung mitbekommen hatte. Wie dann auf dieser Erbschaft wieder neue Staaten aufsteigen, im wesentlichen Gleichgewicht eines Nationalstaatensystems den Kapitalismus gegeneinander hochzüchten, mit den Kräften dieses neuen Wirtschaftssystems im Wettkampf den ganzen Planeten sich unterwerfen und durch das entfesselte Ausdehnungs- und Machtstreben dieses Wirtschaftssystems schließlich in vernichtenden Kampf gegeneinandergeworfen werden. In einen Kampf, der sie zwingt, die organisatorischen Kräfte von Staat und Wirtschaft so zu verbinden, daß wieder ein festes organisatorisches Verwaltungsgerüst entsteht, wieder ein Nebeneinander von staatlicher

Magazinwirtschaft und freier Verkehrswirtschaft mit den alten Fragen von Genossenschaftlichkeit und Ausbeutung, Sozialreform und notwendiger Widerstandskraft gegen den drohenden Feind.

Die Gedanken, die sich an das Buch von Kellermann über die Propheten anreihen lassen, ergänzen dieses Bild.

Wir müssen uns dabei freilich zunächst von einem Wirrsal methodischer Fragen befreien. Kellermann bekämpft Troeltsch, der die Propheten mit etwas kurzsichtigem Übereifer in der Handhabung der erst frisch errungenen materialistischen Methode zu begeisterten, rein stammesgläubigen Bauern hat machen wollen, während doch in Wahrheit die Propheten für die vergleichende Ideenlehre ein Musterbeispiel dafür sind, wie weit „allgemein menschliche" Grundideen auch aus einer engen und eingeschränkten Gesellschaftsordnung heraus ergriffen werden können, und dann das Geistesleben dieser Zeit, über die eigentliche Anlage ihres schwachen Körpers hinaus, krampfhaft, aber erhaben übersteigert wird. Indessen, diesen richtigen Einwand gegen Troeltsch sieht Kellermann nicht, sondern deutet seinerseits in dogmatischer Schulmeinung kantische Philosophie in die Propheten hinein, um sie damit zu Unrecht auf einen reinen Individualismus einzuschränken. So verfehlt das als geschichtliche Deutung ist, so lehrreich ist es für die Verwurzelung des liberal-individualistischen Menschheitsglaubens des heutigen gebildeten Judentums in Kant einerseits, in den Propheten anderseits, und man gewinnt ein neues Verständnis dafür, warum sich Juden dieser Art mit der ganzen, gelegentlich etwas beschränkten Zähigkeit ihrer Rasse in die individualistischen Ideen von 1789 und die Leitgedanken der westlichen Demokratie festbeißen müssen. Und so stehen wir schon mitten in den Zusammenhängen dieser Weltrevolution und ihrer Ideen von 1914. Aber dieser Zusammenhang des Geistes unserer Gegenwart mit dem Prophetentum ist vollends in erschütternder Deutlichkeit da, wenn wir uns darauf besinnen, daß der Messianismus der Propheten die erste Verkündigung von einem Heilsgang der Menschen in ihrer Geschichte ist: zur Herrschaft über die Erde bestimmt, durch den Sündenfall erniedrigt, aber dereinst zum messianischen Reiche des Rechts und der Gerechtigkeit wieder erhöht! Daß auf dem Boden dieser Verkündigung das Christentum entstehen konnte und nun die Kultur der nachantiken Völkerwelt trotz ihres späteren Kapitalismus von Anfang an mit dem Gebot der allbrüderlichen Menschenliebe und dem Vorbild des Opfertodes durchsäuert war! Daß aus dem Christentum nach der Befreiung der bürgerlichen Ge-

sellschaft zum ungebundenen wissenschaftlichen Verständnis der Erfahrungswelt die in ihrem tiefsten Grunde tugendfreudige, moralische Kultur des 18. Jahrhunderts entstand und mit ihr der Versuch, die Weltgeschichte als Erziehungsweg und als Vernunftentwicklung zur Verwirklichung des reinen Rechtsstaates zu sehen. Daß endlich auf dem doppelten Boden des Christentums und der moralischen Menschlichkeit des 18. Jahrhunderts im Zeitalter des Kapitalismus das in sich unwiderstehliche Verlangen nach Sozialpolitik immer neue Kräfte bekommen mußte, während gleichzeitig jener kühne Versuch des moralischen Verständnisses der Weltgeschichte, genährt von dem wissenschaftlichen Studium der wirklich geschichtlichen Organisationsformen, zu der neuen Auffassung aufstieg, daß die Weltgeschichte allein als real bedingte, aus innerem Gesetz getriebene Entwicklung zu einer genossenschaftlich-sozialistischen Völkerorganisation von Recht und Gerechtigkeit verstanden werden kann.

Unsere Gegenwart ist die Zeit der höchsten Entfaltung der organisatorischen Kräfte der Menschheit, die im Wettkampfe der Völker zur Eroberung und Beherrschung ihres ganzen Planeten aufgestiegen ist, und gleichzeitig die Zeit der stärksten Anfachung des Willens zu Recht und Gerechtigkeit, der in der genossenschaftlichen Zusammenfassung aller diese höchste Kraftentfaltung bewußt bestimmen will. Darum können die Fragen unserer Zeit vollständig nur von einem geistigen Standpunkt aus erörtert werden, der einen vollen Überblick über die überwundenen Lebensstufen der Menschheit erstrebt, um auf dem Boden dieser Entwicklungslehre zur weiteren Erhöhung ihres Lebens bewußt weiterzubauen. Also vom *Sozialismus*. Nur auf dem Boden dieser Gesinnung ist die Weite des Blickes zu erwarten, der Vergangenheit und Zukunft der Menschheit zu umspannen sucht, nur auf dem Boden dieser Gesinnung die zugreifenden Arbeitsmethoden, die, im Interesse der Zukunftsaufgaben, die äußeren und inneren Entwicklungsstufen der Menschheit übersichtlich auseinanderlegen. Denn für solche Methoden und für eine solche gesellschaftliche Lebensübersicht ist ein Bewußtsein, das sich selbst als geschichtlich bedingtes und bestimmtes Erkenntnisorgan im Dienste des Lebensaufstieges der Gesellschaft fühlt, schlechterdings die geistige Vorbedingung.

Und das ist die heillose Lage unserer Zeit, die nur durch Sozialismus verstanden werden kann, daß sie zwar durch den Krieg in die harten Notformen des

äußeren Kriegssozialismus hineingerissen wurde, aber nicht das wissenschaftliche System des Sozialismus vorfand, durch das sie sich begreifen konnte. Was da war, war nur eine programmatische Ankündigung. Im Vordergrunde des wissenschaftlichen Sozialismus aber stand der überjährige Marxismus mit seiner Verengerung des sozialistischen Blickfeldes auf den reinen Klassenkampf des Proletariats und mit seiner hahnebüchenen Vergröberung aller Lebensauffassung unter dem Schlagwort des Materialismus. Dabei, nach dem unvermeidlichen Gesetz seiner Fortbildung und unter dem Antrieb einer gärenden Zeit, zu den stärksten Gegensätzen in sich gespalten, ohne daß eine verheißungsvolle Kraft in diesen Spaltungen lebte. Daneben nur noch phantasievolle Versuche, losgelöst vom Dogma des Marxismus und von aller Strenge der Geschichtserkenntnis, eine kommende Menschheitsorganisation mehr literarisch zu erträumen, wie etwa bei Wells, van Eeden u. a. m. Aber das war dem Marxismus gegenüber kaum ernst zu nehmen.

Der Marxismus aber hatte immerhin in seiner materialistischen Geschichtsauffassung mit ihrem scharfen Grundcharakter einer vergleichenden Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie die brauchbarste Methode zur weltgeschichtlichen Arbeit und hatte überdies aus Hegel jene geistig-sittliche Entwicklungslehre vom Aufstieg der Völker bis zum vollen Ausleben ihrer gemeinschaffenden Anlage in der Form übernommen, daß dieser Aufstieg zur Freiheit sich durch die ganz konkrete Gliederung der wirklichen Staats- und Gesellschaftsformen vollzieht. Und auch der gestaltungskräftige Hintergrund der in Gegensätzen sich steigernden weltaufbauenden Vernunft lebte durch die äußere Übernahme der Hegelschen Dialektik bedingungsweise weiter.

So war es auch für die Geschichte der Wissenschaft eine sehr bemerkenswerte Lage, als der Marxismus durch den Weltkrieg überrannt wurde. Was ihm da als politischem Willensgebilde widerfuhr, habe ich in meiner „Revolutionierung der Revolutionäre" darzustellen versucht. Hier handelt es sich um seine Fortbildung und Anwendung als wissenschaftliches Gedankensystem.

Damit ist festgelegt, welche Aufmerksamkeit Lensch hier für uns verdient.

In einer Zeit, die dem auf diese Pflicht nur halbvorbereiteten Sozialismus seine größten Denkaufgaben stellte, und in der der Marxismus sich mit einem plötzlichen Ruck an eine ganz unerwartete

Geschichtslage anpassen mußte, gehört Lensch zu den wenigen, die mit energischer selbständiger Arbeit vom Standpunkt des Marxismus diese ungeheure Aufgabe durchgreifend zu lösen versucht haben. Eigentlich kann nur Renner mit seinem Buche über „Marxismus, Krieg und Internationale" neben ihm genannt werden. Zwischen beiden hat sich die glücklichste Arbeitsteilung herausgestellt. Renner behandelt wesentlich die innerpolitische Neueinstellung des Marxismus als die Aufgabe, die Durchgliederung der Volkswirtschaft bewußt zu erfassen. Lensch seine außenpolitische Neueinstellung und den Sozialismus als politische Frage zwischen den Völkern. Weil damit Kriegsentstehung, Kriegsverlauf und Kriegsende in das kalte und helle Licht einer am Materialismus geschulten Geschichtsauffassung gerückt wird, die aus einer blind verneinenden Kritik an deutschen Zuständen zu einer tief begründeten Auffassung von dem weltgeschichtlichen Beruf Deutschlands aufgestiegen ist, so hat Lensch selbstverständlich einen Anspruch auf die unmittelbarste Aufmerksamkeit deutscher Leser. Aber Lensch und Renner gehören zusammen und sollten in der Tat ganz allgemein gelesene Bücher werden, um der Aufklärung der Zeit zu nützen.

Von Lensch haben wir bisher drei Kriegsbücher, deren mittleres: „Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück" wohl der eigentliche Höhepunkt seines Schaffens ist, weil Lensch zwischen dieser und seiner ersten Schrift den Organisationsgedanken begriffen hatte und dementsprechend den geschichtlichen Gegensatz von Deutschland und England und den revolutionären Charakter des Weltkriegs herausarbeiten konnte. Die vorliegende dritte Schrift macht keinen Fortschritt von gleicher Bedeutung. Im Gegenteil, vieles ist nur Wiederholung! Aber es fehlt dafür auch manches parteipolitisches Beiwerk, was nur die Sozialdemokratie angeht, und die fortschreitende Entwicklung der weltgeschichtlichen Wirklichkeit bildet den Hauptgegenstand. Darum fordert gerade dieses dritte Kriegsbuch von Lensch zur grundsätzlichen Erörterung heraus.

An Lensch knüpft jetzt die Bezeichnung „Neumarxismus" an, die die „Frankfurter Zeitung" ihm entgegengeschleudert hat. Aber das ist, wie ich in der „Glocke" Nr. 10 und 12 vom 8. und 22. Juni in den Aufsätzen „Neumarxismus" und „Wie wir die Geschichte sehen", nachgewiesen habe, eine ziemlich unglückliche Verlegenheitsbezeichnung für eine Übergangsrichtung. Es findet sich bei Lensch von vornherein auch keineswegs nur erneuter Marx. Sehr viel bürgerliches Denken steckt darin: Friedrich List in der Gegenüberstellung

von England und Deutschland, Lamprecht in dem langen Anlauf des deutschen Aufstiegs, Troeltsch in der religiösen Begründung wichtiger Abweichungen der deutschen und der englischen Geistesart. Mein „Marx und Hegel" dürfte den Weg zu Hegel geführt haben, mein kleines Kriegsbuch „Der Krieg und die Volkswirtschaft" zur Erfassung des Organisationsgedankens und zur Darstellung des Weltkriegs als Revolution.

Lensch selber freilich sieht so sehr in Marx und Engels den eigentlichen und ausschließlichen Boden seiner geistigen Kraft (man muß dabei namentlich an den Marx des „18. Brumaire" und an den Engels des „Nizza, Savoyen und der Rhein" denken, die in der Tat ganz außerordentliche und nicht genug zu empfehlende politische Lehrmeister sind), daß er noch nicht mit aller Grundsätzlichkeit festgestellt hat, wie weit er den Marxismus der rein materialistischen Geschichtsauffassung bereits hinter sich hat. Er nennt wiederholt mit Betonung „die Stellung der gesellschaftlichen Klassen zum Staat" „das Kernproblem der geschichtlichen Entwicklung". Aber das ist doch gar nicht mehr der Satz, daß alle Geschichte eine Geschichte von Klassenkämpfen sei, und es kennzeichnet auch keineswegs die eigentliche Grundauffassung des „politisierten Marxismus" von Lensch. Denn das wäre wohl das richtige Schlagwort.

Für Lensch ist die Geschichte vielmehr wieder zu einer Geschichte von Völkerkämpfen geworden, die jeweils in einem politischen Machtsystem zusammenwirken, in diesen gegenseitigen Kämpfen und zu ihrer inneren Lebensordnung einen Staat brauchen und diesen Staat mit seinen die ganze Gesellschaftsstruktur wesentlich bestimmenden Wehrorganen (Heer oder Flotte in Deutschland und England!), gelegentlich sogar „in relativer Selbständigkeit von den Kasseninteressen" (S. 216), nach den Voraussetzungen ihrer geographischen Lage und ihrer politischen Umgebung aufbauen. Unter dem Schirm der lebensbedingten Verstrebungen dieses politischen Kräftesystems entwickelt sich der Stoffwechsel seiner Wirtschaft, durch den es genährt wird. Und in diesem System des Wirtschaftslebens entstehen Klassenunterschiede und damit innere Kraftgegensätze, die als inner- und überstaatliche Gegensätze mitwirkende Teile des politischen Gesamtsystems werden, mit ihren Kämpfen das Staatsleben vorwärts treiben und mit der Wirtschaftsordnung, auf der sie aufbauen, zwischen den Staaten neue Entwicklungsgegensätze bringen. So sieht dieser „neue Marxismus" aus, und so sehr er auch darauf geschult ist, in jedem Staat die wirtschaftliche Gesellschaftsstruktur

festzulegen, die das Zusammenwirken seiner Kräfte bestimmt, und die geschichtliche Fortbildung dieser Struktur fortlaufend zu beobachten, so erkennt er doch mit sicherem Gefühl, daß Völker und Staaten stärkere und geschlossenere Lebenseinheiten sind wie die Klassen. Ganz ohne weiteres haben darum die Nationen ihr „Selbstbewußtsein"! Eine stillschweigende Anerkennung der wesenhaft verbindenden Kraft von Sprache und gemeinsamer politischer Willensbildung. Die Klasse als gesellschaftlicher Teil hat kein solches rundes „Selbst". Manches Wort ist den verschiedenen Anlagen der Völker gewidmet und darunter manches anerkennende Wort dem deutschen Volke. Und der von Grund aus politische Denkinstinkt von Lensch fühlt sich dann am wohlsten, wenn er, wie bei Rußland, von den wechselnden weltpolitischen Zielen und Strebungen eines großen staatlichen Willenszentrums sprechen kann.

Selbstverständlich, daß die Völker mit ihrer eigenartigen Kraft durch die Aufeinanderfolge ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsstufen hindurchgehen und diese ihre Kraft nach der Unterbrechung durch Zeiten organisatorischer Lähmung in alter Macht von neuem wieder betätigen. So Deutschland in dem Aufstieg nach dem Dreißigjährigen Krieg. So England in seiner Erneuerung während des Weltkrieges. In dieser ihrer durch die wirtschaftlichen Zeitalter hindurchgehenden Lebensgeschichte behalten die Völker ihre Erinnerungen und Stimmungen. Ideen und Auffassungen längst vergangener Zeiten wirken verhängnisvoll nach. So ist das Deutschland und das Frankreich des kapitalistischen Zeitalters in seiner geistigen Haltung wesentlich durch die politischen Erfahrungen des 16. bis 18. Jahrhunderts bestimmt. Und ganz besonders die deutsche Sozialdemokratie, die theoretisch auf den Materialismus und eine Ideenbildung nach der allerneuesten Wirtschaftsentwicklung eingeschworen ist, ist für Lensch ganz wesentlich in den politischen Ideologien einer überwundenen deutschen Vergangenheit fest gebunden.

Von den Ideen, die sich ein Volk bilden muß, ist die allerwichtigste die von der geschichtlichen Aufgabe, zu der es bestimmt ist. Dieses Bewußtsein seiner geschichtlichen Auserwähltheit muß im Weltkrieg vor allem des deutsche Volk gewinnen. Und so haben wir in der Tat ein Stück Prophetentum mitten in der Weltrevolution. Ja, man darf hinzusetzen, nicht das schlechteste Stück. Denn dieses Bewußtsein der Auserwähltheit eines Volkes ist doch nach dem Zeugnis der Geschichte das sicherste Mittel zur Erhaltung dieses Volkes und seines ge-

schichtlichen Willens. Unsere individualistische Presse wird das sicher zugeben. Einwände gegen Chauvinismus sind kurzsichtig. Alles kommt darauf an, wie diese geschichtliche Aufgabe als Ziel gefaßt und in den Tatsachen der Wirklichkeit begründet wird.

Mit dieser Wendung von der geschichtlichen Aufgabe, ja Auserwählung öffnen sich die eigentlichen Abgründe einer Geschichtsauffassung, und es scheint fast, als ob Lensch selber über diesen Abgründen gern einen gewissen Nebel hat liegen lassen. Und doch wagt er sich tief genug hinein. *Wer gibt einem Volk oder einer Klasse seine geschichtliche Aufgabe?* Das eigene Bewußtsein muß sie ergreifen und ist darum der Gefahr des Irrtums ausgesetzt. Aber es wirkt in der Geschichte eine tiefere Kraft, die im letzten Grunde diese Aufgaben eigentlich stellt. Von vornherein ist klar, daß die Geschichtsauffassung von Lensch auf Kampf und Gegensatz abgestellt ist und den Aufstieg der Geschichte durchaus als *die widerständige Kreuzungsfolge der Dialektik* sieht. Menschengeschichte ist das Gegeneinanderwirken kämpfender Willenszentren, aus denen in ständiger Verbreiterung die gesellschaftliche Einheit aufsteigt. Die Gesamtlage dieses Kräftesystems der Willen, sei es ihre gegliederte Zusammenfassung, sei es das harte Gegeneinander einer hoffnungslosen Zerspaltung, zwingt jedem seine Lebensentscheidungen auf, und nur aus dem Aufeinandertreffen der Bestrebungen steigt, durch die Not geboren, der Fortschritt auf. Das ist sozusagen das äußere Triebwerk dieser politischen Dialektik: ständiger Gegensatz und ständiger Zusammenschluß. Aber Lensch verfolgt, getrieben von Marx und angelockt von Hegel, den Gedanken der Dialektik noch tiefer. Jede große politische Maßregel ist in sich dialektisch, weil sie nach außen und nach innen wirkt, und nach außen und nach innen verschieden wirken muß. So haben Freihandel und Schutzzoll in England und Deutschland ihre entgegengesetzte Dialektik auf Monopol und Konkurrenz gehabt. Jeder große politische Erfolg ist ein dialektischer Umschlag, weil er durch die Umgestaltung der äußeren und inneren Kraftverhältnisse völlig neue Bedingungen schafft, die den weiteren Erfolg bestimmen oder vereiteln. So gibt es, Lensch zitiert das schwere Wort von Hegel: „*eine Ohnmacht des Sieges*", die Napoleon und das Frankreich der großen Revolution, die das England der ersten industriellen Vorherrschaft erfahren haben. Gerade der Erfolg wird zur Schwäche. Die Dialektik wird so auch für Lensch zu einem inneren Lebensgesetz der auflösenden Gegensatzbildung und der aufbauenden Wiedervereinigung

der Gegensätze. Das ist die Kraft, die der denkende Kopf bei dem Versuche, die Weltgeschichte durch Gegenüberstellung und Zusammenfassung vernünftig zu sehen, in sich selbst tätig findet. Diese Kraft klingt ihm aus der Weltgeschichte selbst entgegen. Neben manchem Hegelzitat, das auf diese Auffassung hinweist, finden sich so die bezeichnenden Sätze: „Die so verzweifelt sinnlos erscheinenden Dinge bekommen wieder ihren Sinn, und indem wir selber die deutsche Geschichte ‚vernünftig' ansehen, sieht sie uns, wie Hegel sagt, auch ‚vernünftig' an. Aber diese Vernunft blickt uns aus der deutschen Geschichte eben erst seit Ausbruch des Weltkrieges an, er setzt unter einem jahrhundertelangen deutschen Entwicklungsprozeß das vorläufige Schlußsiegel und gestattet uns dadurch, das geschichtliche Werden in seinem Zusammenhang und seiner ‚Vernunft' zu erkennen." Da wird die Vernunft zu einem über weiteste Zusammenhänge und Gegensätze ausgreifenden Lebensgesetz, in dem ein übermenschliches Planen steckt.

Danach läßt sich auch verstehen, *was im Sinne dieser Auffassung moralisch ist*. Die „Frankfurter Zeitung" hatte in dem oben erwähnten Aufsatz über den „Neumarxismus" von Lensch und Genossen die Moral dieses Neumarxismus überhaupt geleugnet. *Moralisch ist, was sich in der auf Gegensätze gestellten Welt als höhere Bejahung behauptet und die Gegensätze zur Einheit zusammenzubringen weiß*. Das ist „der Beweis des Geistes und der Kraft" (S. 101). Die Gegensätze dieser Welt leugnen und friedensselige Harmonie schlechthin verkündigen, ist nicht Moral, sondern nur weichseliges Geschwätz. Der Krieg ist der Vater der Dinge, und ganz vor allem des starken, machtvollen menschlichen Zusammenschlusses zu einem höheren Gesellschaftsbau.

Wenn also der „politisierte Marxismus" mit seinen Gedanken zu Ende kommt, muß er bei einer noch so grundlegenden Herausarbeitung des wirtschaftlichen Grundbaus der Gesellschaftsformen auf eine „pananthropologische", alle Seiten des Menschenlebens planmäßig berücksichtigende Geschichtsauffassung zurückkommen, die in ihrem innersten Kern „*Logobiologie*" oder „*konkreter Rationalismus*" ist, Lehre von der aufbauenden Vernunft im Willensleben der Geschichte. Aber Lensch will, wie gesagt, vorläufig bloß Anwender des Marxismus sein, und liebt es mehr, in allerkräftigsten Wendungen die Moralduselei der Pazifisten usw. von sich abzuschütteln, als in gerader Klarheit die gesunde Moral des organisatorischen Sozialismus selbst zu verkünden und sie als notwendigste

Lebenskraft für den Aufbau der Zukunft im Willen des Volkes zu erwecken. Lensch ist also weiter, als er selber weiß. Der alte Hegelsche Gegensatz des „an sich" und „für sich"! Die unfehlbare Treffsicherheit der materialistischen Methode hat Lensch schon glatt aufgegeben und manchen großen Irrtum und die manchmal spät hinterherkommende Erkennbarkeit historischer Entwicklungsvorgänge gerne eingeräumt. Möge er auch hier die Kühnheit finden, nach seinem Lieblingswort: auszusprechen, was ist. Der alte Marxismus ist tot und darf nur als eingegliederter Teil in einer höheren Einheit weiterleben.

Gerade in einer so stürmischen Zeit, wo unsere innere Stellung zu den Dingen und die Dinge selbst so rasch vorwärts gejagt werden, ist es besonders wichtig, zwischen der Art des geistigen Griffs zu unterscheiden, mit dem ein Denker diese vorüberrasende Gegenwart festzuhalten sucht, und dem Teil Wirklichkeit, den er mit diesem Griff gepackt hat. Für den dauernden Fortschritt der Wissenschaft sind die „Wesensgriffe", das Kategoriensystem, das Wichtigste. Vom Griff lernt man, wie die nächste Wirklichkeit zu packen ist. Für die unmittelbare Zeitwirkung ist selbstverständlich das dargebotene Bild der Wirklichkeit, das zur Voraussetzung politischer Eingriffe in die Wirklichkeit werden soll, von der größten und nächsten Bedeutung.

Entsprechend der überkommenen ausschließlichen Einstellung des Marxismus auf die kapitalistische Ära sieht Lensch den Kapitalismus und die kapitalistischen Nationen als fertiges Geschichtsgebilde über den tieferen Gründen der Weltgeschichte schweben, ohne zu fragen, wie sie daraus aufgestiegen sind, und welche großen Geschichtskatastrophen der Vergangenheit mit dieser Weltrevolution der Gegenwart in Vergleich zu setzen sind. Die bürgerliche Revolution von 1789 muß als großer grundsätzlicher Gegensatz in der Art der Weltrevolution genügen. Und doch führt der Zwang des geschichtlichen Zusammenhangs Lensch unvermeidlich dazu, die Geschichte der jetzt in ihren Entscheidungskampf verbissenen Völker bis ins frühe Mittelalter zurückzuverfolgen, um die Voraussetzungen der Erniedrigung Deutschlands im Dreißigjährigen Krieg und damit die Voraussetzungen für den Wiederaufstieg Deutschlands vom 18. Jahrhundert an zu finden, der sich in der Übergipfelung dieses Aufstiegs in der Zeit des Hochkapitalismus vollendet hat. Nur noch weiter zurück, wenn die Aufgabe der Erneuerung und Erfüllung des Marxismus wirklich geleistet wer-

den soll! Der organisatorische Sozialismus, der auch nach Lensch aus dieser Weltkatastrophe herauswachsen soll, braucht doch zur Bestärkung seiner reifen Zuversicht, aber auch zur Warnung vor allen verstiegenen Hoffnungen, das ganze Bild der immer wiederholten weltgeschichtlichen Erneuerung unserer fünftausendjährigen Weltkultur, deren letzter Ausläufer bisher der Kapitalismus war, aus immer wiederholten Zusammenbrüchen.

Entsprechend der überkommenen, so verhängnisvoll engen Einstellung der deutschen Politik, und insbesondere der Politik der deutschen Sozialdemokratie, auf europäische Fragen, sieht Lensch weiterhin im wesentlichen nur den Kampf um den Anteil an der Weltwirtschaft zwischen den europäischen Großmächten. Amerika und Japan fehlen! Ebenso die spanisch sprechenden Gebiete! Auch das kleinere Neutralien! Aber die Weltrevolution hat keins dieser Länder unberührt gelassen, und die Veränderung, mit der sie aus dem Krieg hervorgehen, bestimmt das Kräfteverhältnis der Zukunft. Vor allem muß sich ein Sozialist, wie Lensch, ernsthaft mit der Gefahr auseinandersetzen, ob nicht in Amerika eine neue Ausbeutungsmacht aufsteigt, die eine drückende Finanzherrschaft auf das geschwächte Europa legt und wichtige Industrien unter die Gewalt seines Trustsystems zu bringen vermag (vgl. meine „Geburt der Vernunft"). Lensch hat sich das wohl zu leicht gemacht und darum den Wiederaufbau nach dem Kriege wohl zu einfach gesehen. Und diese räumliche Lücke in seinem Geschichtsbild von der Weltrevolution ist für die praktische Rechnung mit den politischen Kräften natürlich sehr viel empfindlicher als der zu kurz genommene zeitliche Blick.

Entsprechend endlich der alten rein verneinenden Stellung der deutschen Sozialdemokratie gegen den Kapitalismus ist die Schilderung der ungeheuren Entfaltung des wirtschaftlichen Schaffens im 19. Jahrhundert trotz einer kräftigen Freude an ihrer strotzenden Lebensfülle etwas zu nüchtern ausgefallen. Es ist auch trotz mancher warmen Stelle über die lebendigen Volkskräfte alles gar zu sehr die Folge mechanischer Eingriffe, wie die Durchführung des Schutzzolles von 1879. Und es fehlt jedes Verständnis für „die tragische Größe und Schönheit" einer Zeit mit wirklich entfesselten Produktivkräften, wie sie Jean Jaurès betont hat, obwohl nur diese wahrhaft überwältigende Explosion der technischen Energien die Wucht des Gegeneinanderpralls der von einem

Ausdehnungstaumel ergriffenen Völker einigermaßen verständlich machen kann.

Aber von diesen Einschränkungen abgesehen, bekommen wir in der Tat ein scharf gesehenes, sehr bedeutungsvolles, kräftig und lebendig aufgerissenes Bild von der geschichtlichen Gegeneinanderentwicklung der europäischen Mächte und von der Bedeutung der Strukturveränderungen, die sie im Kriege erlebt haben.

Das Hauptstück ist die scharfe Gegenüberstellung von Deutschland und England als Entwicklungsgegensätze, gemessen am Organisationsgedanken: England das „Land des Individualismus", das unter dem Schein von Freiheit Anarchie und Ausbeutung ist, Deutschland das „Land der Organisation", das unter dem Schein der Polizeiwirtschaft sozialen Zusammenschluß und soziale Fürsorge kennt. Das wird bis zur einseitigen Übertreibung gesteigert. An der Freiheit des englischen Individualismus bleibt nichts menschlich Wesenhaftes, obwohl sie wahrhaftig einmal ein teures und wertvolles geschichtliches Gut gewesen ist, zu dem sich ein reiferes Alter der menschlichen Gesellschaft wohl zurücksehnen kann.

Demgemäß ist Deutschland für den Sozialismus der Mutterschoß seiner Hoffnungen, und die Sozialdemokratie muß zu Deutschland halten. Das alles hat Lensch schon in „der Sozialdemokratie, ihr Ende und Glück" ausgeführt und wiederholt es jetzt. So wird Deutschland in drei Kapiteln behandelt. Unter der Überschrift „Der Schutzzoll als Revolutionär" die Heranbildung des organisierten Hochkapitalismus mit seinen Kartellen und seinem Finanzkapital, wobei manche Linie gar zu schematisch und ohne genauere Wirtschaftskenntnis nach dem schematisch hingenommenen Bilde der Schwerindustrie gezeichnet wird. Das „made in germany" ist aber doch wirklich nicht bloß Folge unserer Kartellorganisation, sondern eines vielseitigen individuellen Wirtschaftsgeschickes. Und der Untergrund deutscher Wissenschaft und deutscher Technik kommt sehr zu kurz. Dann zieht der „Deutsche Aufstieg" in seiner weltpolitischen Bedeutung an uns vorüber. Schließlich, eine etwas ins Auge springende Überschrift: „Deutschland, das Bollwerk der Freiheit". Für die Vergangenheit ein Hinweis auf die Musterleistungen der demokratischen Grundeinrichtungen, Schulpflicht, Wehrpflicht und Wahlrecht. Für die Zukunft ein ganz allgemein

gehaltenes Programm des Staatssozialismus und der Demokratisierung durch den Ausbau der Reichstagskontrolle und der Selbstverwaltung. Dazu als außenpolitischer Ratschlag auf Grund der Lehren der Weltrevolution die Formel: daß Deutschland den Weltkrieg unter der weltpolitischen Idee der Völkerfreiheit führen soll, weil erst der Weltkrieg die ganze Gefahr der rücksichtslosen Seetyrannei Englands gezeigt habe. Aber diese Formel ist doch wohl zu sehr auf das englische Vorbild abgestellt und kommt etwas verspätet. Zudem, wenn Lensch wirklich aus seiner eigensten Grundauffassung eine weltpolitische Ideenformel herausheben wollte, so lag sie bereit: Sozialismus! Deutschland, das Land der Organisation! Diese Idee im tiefsten geistigen Gehalt gefaßt! Das, was ich „die Ideen von 1914" genannt habe. Es ist schade, aber vielleicht echt deutsch, daß sogar Lensch als naher Gesinnungsgenosse vor der Zustimmung zu dieser Formel Bedenken gehabt hat.

Um so wertvoller ist das, was Lensch über England sagt. Das Bild von dem gerade wegen seines einstigen geschichtlichen Vorsprungs hernach zurückgebliebenen Englands wird kurz wiederholt, wobei wieder das Fehlen von Schutzzoll und Kartell und die anders geartete Bankverfassung zu viel erklären soll, während das Erstarren des Unternehmertums und der Gewerkschaften in unverbrüchlich gewordenen Regeln und Gewohnheiten zu wenig betont wird. Aber der Hauptton fällt auf das, was England im Kriege neu geleistet hat: straffste Zusammenfassung seiner Kräfte, Wehrpflicht, Munitionsgesetz, neue Industrie und neue Landwirtschaft, neue Rüstung für die künftige Beherrschung des Weltmarktes durch Organisation! Kurz, grundsätzliche Neueinstellung des ganzen Lebens der Nation in der Tat und ohne viel Worte! Dementsprechend freilich auch der grollende Heraufstieg schwerer sozialer Kämpfe von neuer Art, weil die englischen Gewerkschaften aus ihrer alten aristokratischen Monopolstellung verdrängt sind. Auf diese kommenden Arbeiterfragen in England legt Lensch vom engeren Standpunkt seiner Partei aus das Hauptgewicht. Aber all das andere, der tatsächliche Siegeszug der Ideen von 1914 in England und die Umgestaltung des englischen Wirtschaftslebens kommt stark heraus, und man fragt mit Erstaunen, warum hallt unsere Presse nicht davon wider? Von dem, was die sonst so oft als Vorbild angerufene englische Demokratie in genauer Anpassung an die Zeiterfordernisse an leistungsfähiger Kriegsorganisation und einheitlicher Kräfte-

zusammenfassung geschaffen hat! Denn jetzt hatten wir doch wieder hinzuzulernen, wo wir noch eben die Lehrer waren. Dieser offene Blick von Lensch für die Erneuerung Englands ist der wertvollste Teil seines Buches. Nur hätte er neben der Nachzeichnung der veränderten sozialen Struktur auch einen nachdrücklichen, meinetwegen sehr kritischen, aber doch auch unbefangen würdigenden Hinweis auf die riesenhaften Leistungen von Lloyd George geben müssen. Unsere übliche Verkleinerung tut es da nicht, auch wenn die Person noch so viel Makel hat. Die Leistung ist da. Der Marxismus sieht es zur Genüge in seinem Parteileben und wird es auch noch grundsätzlich anerkennen müssen, in welchem Maße politische Fragen Personenfragen sind. Mit Personenfragen hatten wir in dieser Weltrevolution schwer genug in unserem Inneren zu tun. Personenfragen sind gerade vom Standpunkt eines organisatorischen Denkens nicht die kleinste Sorge, sonst hat man den Sinn von „Organisation" noch nicht erkannt.

Lensch selber aber hat leider vergessen, der Umgestaltung Englands im Kriege ein Bild von der Umgestaltung Deutschlands gegenüberzustellen. Und das mit der rücksichtslosen Kritik, die vorwärtstreibt und erhält! Gewiß viele glänzende Leistungen unserer Industrie in der Beschaffung der nötigen Ersatzmittel sind anzuerkennen, und wir sind mit unserer eingeschränkten Produktionsunterlage dank der Betätigung geistiger Produktionskräfte in einer für immer erstaunlichen Weise ausgekommen. Und auf der anderen Seite große soziale Umschichtung durch Kriegsgewinne, Lohnentwicklung, Abstieg des Mittelstandes usw. Aber wenn wir dann sehen, mit welcher Kraft England den Organisationsgedanken aufgegriffen hat, so müssen wir doch mit allem Ernste fragen, was haben wir, auch nach Lensch das auserwählte Volk der Organisation, eigentlich daraus gemacht. Wir haben den Organisationsgedanken heruntergewirtschaftet! Weil wir die Organisation zu sehr als starren, äußeren Zwang eingeführt haben, der alles schaffen sollte, ohne die freie innere Mitarbeit des Volkes an den Notwendigkeiten dieser Kriegszeit zu sichern. Auch da gab es eine Frage: Obrigkeitsstaat und Volksstaat, die aber neben dem politischen Hin und Her über diese Formel kaum und nicht im einheitlichen Zusammenhang, im Gegenteil nur in merkwürdiger Verkreuzung zur Geltung gekommen ist. Das wirt-

schaftliche Rechts- und Pflichtgefühl unseres Volkes hat tiefen Schaden gelitten, und damit ist unsere Kraft für den Wiederaufbau ernsthaft gefährdet. Wir haben von oben keinen Staatsmann gehabt, der begriff, daß jede große Organisation in einer Zeit der stärksten Kraftprobe auch bei größter gegebener Naturbereitschaft aller ihrer Glieder gleichwohl des beständigen Sporns durch das vereinheitlichende Wort bedarf. Wir haben von unten her die doch auch nach Lensch so dringend notwendige Stärke unseres Staates gerade in dem Augenblick gelähmt, wo wir sie am allerdringendsten brauchten. Und das um des vorzeitigen Erwerbs des freien Wahlrechts in einem Einzelstaat willen, das sicher kommen mußte! Gerade das, was Lensch über die durchgreifende demokratisierende Wirkung des seit Jahrzehnten gesicherten Reichstagswahlrechtes in unserer Öffentlichkeit gesagt hat, nötigt doch die Frage auf, ob denn die Zersetzung unseres inneren Staatsgefüges während des Krieges irgendwie erforderlich war, und ob man nicht über Nebenfragen gerade auch vom Standpunkt des Sozialismus die Hauptsache vergessen hat. Freilich Verblendung im Angriff und Verblendung in der Verteidigung waren da gleich groß, und das größte Versagen trifft auf die Staatsleitung, die es nicht verstanden hat, aus Außenpolitik und Innenpolitik unseres Volkes in dieser Kriegszeit ein einheitliches Programm der Neubegründung zu machen, sondern jedes für sich zu einem gefährlichen Zankapfel werden ließ. Das drohende Schauspiel eines riesenstarken Volkes, das im Augenblick seiner höchsten Leistung nicht wußte, worin seine eigentliche Kraft bestand, und sich nicht zu seiner geschichtlichen Aufgabe bekannte! Wäre dies Kapitel beim Lensch so ausgeführt, wie es nur der praktische Politiker mit wuchtigem Zorn ausführen kann, so hätte das Buch von Lensch Größe bekommen. Er hätte den Anspruch bewiesen, nicht nur ein fortgeschrittener Parteitheoretiker, sondern auch ein aufbauender Staatsmann in der Zukunft des deutschen Sozialismus zu sein. So wartet noch eine große Aufgabe. Nicht einmal die verschiedene Finanzentwicklung in England und Deutschland ist entsprechend erwähnt.

Die Behandlung von Frankreich und Rußland neben diesen Hauptgegnern England und Deutschland liegt wesentlich auf dem Nachweis, daß als Wirkung des Krieges der starke Druck gegen Deutschland im Westen und Osten endgültig zusammengebrochen ist, weil Frankreich aus der Zahl der Großmächte end-

gültig ausscheidet und Rußland trotz der großen, durch den Sturz des Zarentums erst wahrhaft eröffneten Möglichkeiten des jungen starken Landes als gemischter Bundesstaat mit schwierigen Nationalitätenfragen weltpolitisch ungefährlich sein wird. Deutschland soll darum durchaus der „geschichtsumstürzende Revolutionär" bleiben können, der bis zu Ende einen bloßen „Verteidigungskrieg" führt. Ist der Widerspruch in der Dialektik da nicht etwas zuweit getrieben? Doch wir lassen das alles auf sich beruhen. Der russische Wirrwarr verspricht vorläufig noch nicht die Sicherheit eines zuverlässigen Nachbarn, und das gelähmte Frankreich kann als Glied eines gegen uns gerichteten Völkerbundes von neuem gefährlich werden. Beim Nachweis des eigentlichen Grundes der Schwäche Frankreichs wird übrigens die materialistische Erklärung in alter Schulweise stark übertrieben. Rentnertum, Zweikindersystem, mangelnde Großindustrie, alles soll reine Folge der Bodenverteilung nach der Revolution sein. Aber solange es galt, ein Eisenbahnsystem zu entwickeln, war Frankreich mit an der Spitze der kapitalistischen Länder, und daß es hernach nicht wie Deutschland eine große Schwerindustrie bekommen hat, hat doch sehr handgreifliche geologische Gründe gehabt. Das Rentnertum und die abgeklärte Vorsicht in geschlechtlichen Dingen sind in einem Lande, das schon im achtzehnten Jahrhundert als das Land der „classe disponible" bezeichnet wurde, zu einem guten Teil das geschichtliche Erbe einer Willensvergiftung, die sich zwar unter seinen Gesellschaftsbedingungen im neunzehnten Jahrhundert leicht weiter verbreiten konnte, aber keineswegs notwendig mit ihnen entstand. Aber das nebenbei. Es sei nur ein Hinweis auf die Vorsicht, die bei der Handhabung der so notwendigen materialistischen Geschichtserklärung immer geboten ist. Daß Rußland Lensch wesentlich in seiner Geschichte als weltpolitischer Kraftmittelpunkt reizt, wurde schon erwähnt. Die innere Umgestaltung beider Länder durch den Krieg wird im einzelnen nicht geschildert.

Wenn es aber nun schon politisch eine nicht ganz zuverlässige Rechnung ist, daß wir keine Ausdehnung unseres Gebietes brauchen, weil wir von dem Druck auf unsere beiden Seiten entlastet sind und mit Österreich zusammen dauernd ein starkes Mitteleuropa bilden, so kommt dabei die ökonomische Frage der Unterlagen des organisatorischen Sozialismus in der künftigen Friedenszeit noch mehr zu kurz. Ein sprechender Beweis, wie sehr der reine Politiker in Lensch überwiegt. Denn diese ökonomische

Frage heißt, was für Produktionsunterlagen braucht, gerade wenn man die „Durchorganisation" der Weltwirtschaft und die entsprechende Einengung des Weltmarktes voraussieht, ein Volk wie das deutsche, um seine geschichtliche Aufgabe zu erfüllen. „Selbstversorgung" mit Rohstoffen! Mit Kolonien ist es da nicht getan. Lensch ist darüber hinweggegangen und hofft, in einer merkwürdigen Umbiegung alter Listscher Ideale, auf einen „sozialistischen Freihandel" der Zukunft, der aber, wie zu fürchten ist, unserem heutigen „Freihandel" von Kreis zu Kreis oder von Bundesstaat zu Bundesstaat recht ähnlich sein kann. So scheint es, daß auch ein so fortgeschrittener Sozialist wie Lensch doch nicht den ganzen schweren Ernst einer durchorganisierten Volkswirtschaft vor Augen hat. Weder ihre stofflichen Voraussetzungen, noch ihren Verwaltungsdienst, noch die notwendige geistige Einheit ihrer großen Arbeitsgenossenschaft. Sonst hätte Lensch wirklich gesehen, daß die von ihm geforderte Reichstagskontrolle nur eine schwerfällige, unter Augenblicksschlagworten hin und her tappende Generalversammlung neben dem scharf angespannten Direktorium einer organisierten Volkswirtschaft bedeuten kann. Daß also demokratische Kontrollen anderer Art ausgesonnen werden müssen. Damit sind letzthin außerordentlich verantwortliche Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben für unsere Zukunft gestellt. Sozialismus und organisatorischer Aufbau sind schlechterdings Fragen der Moral und der Gesinnung, so viel gegenständliche Gesellschaftskenntnis auch dazu gehört. Führt uns also der innerste Wille der Geschichte und der Zwang der Umstände in eine sozialistische Organisationsform hinein, so müssen wir unser inneres moralisches Wesen erneuern, wie die Weltgeschichte unter dem Gesetz ihres Lebens ein Ablauf solcher Erneuerungen gewesen ist. Es ist die Frage, ob das möglich ist, welches Land das vermag, und wie man ohne Schwärmerei und Salbaderei das ganze Erziehungswesen eines Landes entsprechend umbilden kann. Das muß auch für Lensch eine Zukunftsfolge der Weltrevolution sein, denn es ist die eigentliche Seele des Sozialismus. K. Haenisch, der Lensch so nahe steht, hat sich in einer großen Rede zum preußischen Kultusetat bereits zu einem solchen sozialistischen Erziehungsprogramm bekannt (vgl. „Glocke" Nr. 11 vom 15. Juni 1918).

Vielleicht wäre Lensch auf diese über den engeren Kreis der Politik hinausgehenden Fragen der Politik gestoßen, wenn er das von Hegel übernommene Wort von der „Ohnmacht des Sieges"

praktisch entschlossen gerade auch auf unsere eigene Weltrevolution angewendet hätte. Er verweilt lange genug darauf, daß Frankreich durch den Sieg seiner großen Revolution wirtschaftlich gelähmt ist. Ist aber Frankreich wirklich zu einem guten Teil durch den Individualismus seiner Bodenverteilung erstarrt, so können wir, und diese Gefahr ist größer, doch gerade in unserer Organisation erstarren, soweit uns nicht die nachhaltige innere Gegnerschaft einer gegen unseren Sieg gewendeten Völkerwelt von außen bedroht. Darum ist es wohl eigentlich eine „dialektische" Notwendigkeit, daß wir uns nach dem Kriege von den Gefahren unserer Organisation bewußt befreien. Das heißt, zu einem Teil alle überflüssigen Noteinrichtungen des Krieges abbauen, sobald wir können. So weit kann man sogar die Herunterwirtschaftung des Organisationsgedankens begrüßen, weil sie gebundenen Kräften wieder Freiheit verspricht. Zu einem anderen Teil aber dadurch, das ist die tiefgründige Vorbereitung für den Acker der Zukunft, daß wir unserer Organisation innerlich Herr werden und ihre Formen in starker Übersicht dauernd frei bemeistern, statt uns in ihre Vorschriften dauernd fest binden zu lassen. Organisationslehre als Volksbildung! Das ist wieder wesentlich eine Ausbildungsaufgabe und ein Programm der durchgehenden Schulung der Nation. Gleichzeitig ein Programm der geistigen Führung unter den Völkern, das unserer Vergangenheit auch dadurch ihren geschichtlichen Sinn gibt, weil es ihre edelsten Kräfte lebendig macht. Und ein Programm, das selbstverständlich zu den Aufgaben gehört, das sich ein Organisationsvolk mit geistiger Kraft stellen muß. Aus den Voraussetzungen von Lensch wächst es notwendig heraus, und so sollte es auch zum Ausdruck gebracht werden.

So ist das Endergebnis: Lensch hat in der Anwendung und Umbildung der Geistesmittel des Marxismus zu einem Werkzeug der fortlaufenden Gegenwartserfassung in der stürmischsten Periode der Weltgeschichte einen kräftigen Schritt vorwärts gemacht, und wenn wir auf seiner Bahn weiter gehen, kommen wir noch einen guten und kräftigen Schritt weiter. Umlernen ist für alle das geistige Gesetz einer revolutionären Weltperiode. Aber es ist eine Freude, von einem scharfen politischen Kopf wie Lensch angeregt zu werden, ihm selbst etwas zu geben, wieder von ihm zu lernen, und sich dann von neuem in aufbauender

Kritik mit ihm auseinanderzusetzen. Auch das ist Dialektik! Plato und Hegel in eins! Doppelt fruchtbar, wenn diese Unterhaltung auf den Leser überspringt und durch ihr Für und Wider seine eigenen Gedanken in Bewegung bringt. Aber dafür muß man Lensch selbst lesen. Er verdient es mit all seinen kräftigen Einzelheiten und bleibt eines der wichtigsten Bücher unserer Kriegsliteratur.

Möge als „revolutionäres" Buch wirken, wenn man nur das Wort so versteht, wie wir schon im Eingang dieser Besprechung andeuteten. Revolution ist stürmischer Durchbruch des Aufbaues im Kampf der Gegensätze! Kraft der Erneuerung, die sich mit stürmischer Wucht entfaltet! Das ist Revolution als Äußerung der Entwicklungskraft, und damit versteht man den Ton hoher Revolutionsstimmung, der bei Lensch immer wieder durchbricht, wenn auch mit einem gewiß noch beibehaltenen Nebenklang der Freude an der bloßen Gewalt des geschichtlichen Aufeinanderstoßes, der eine alte Ordnung stürzt. Lensch hat recht, wenn er sein Buch damit schließt, daß der ganze Erdkreis ins Wanken gekommen ist, und daß darum eine neue Periode der Menschheit anbricht. Je weiter man mit dem Blick die Weltgeschichte umspannt und bis auf die allerersten Anfänge unserer Kultur zurückgeht, um so richtiger wird dieser Satz. Dann aber ist es um so notwendiger, daß die Geister revolutioniert werden, um klare Entschlossenheit zu einem neuen Aufbau des Gesellschaftslebens zu bekommen, auch wenn es ein Bau ist, der sich von Anfang an auf die erreichten Schranken unseres irdischen Raumes innerlich und äußerlich einrichten muß.

Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft

Von Hofrat Dr. Franz Meisel-Prag

Inhaltsverzeichnis: Einleitung S. 317—322. Die Riesenaufgabe der Kriegskostendeckung. Unsere Unkenntnis des Volksvermögens und -Einkommens. Das Steuerelend vor dem Kriege. Die Strömungen S. 323—330. Die untauglichen Steuern, die große Vermögensabgabe, Staatskapitalismus und -Sozialismus. Die Frage. — I. Skizze der Entwicklung der Finanzwissenschaft seit 1860. Vergleiche mit der Arbeit der Rechtswissenschaft S. 330—334. Die Anfänge der Finanzwissenschaft in der neuen Zeit S. 335. Stein S. 336—340. Schäffle S. 340—442. Wagner S. 342—348. Die Fragen der Steuerverwaltung S. 348—357. Die Blüteperiode S. 358—361. Der Stillstand S. 361—363. Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft S. 364.

Wenn der Friede kommt, wenn die bange Sorge endet um Heil und Sieg des Vaterlandes, wenn das tägliche Brot wieder gesichert und die harte Not nicht mehr an unsere Türen pocht, dann werden wir die Ruhe finden und nützen, unsere Wirtschaft zu ordnen, unsere Schulden zu regeln und für die neue Zeit die Quadern zurechtzurichten in jenen Fundamenten, die unsere Staats- und Volkswirtschaft tragen und die der Krieg so schwer erschüttert hat. Zum Besten von Volk und Staat wollen wir es tun, in deutscher Sachlichkeit und Gründlichkeit. Die Aufgabe ist riesengroß und fordert Riesenkräfte. Vor einer so ungeheueren Abrechnung und Ordnungsherstellung ist die Welt niemals gestanden. Vielleicht sind fast alle kriegführenden Staaten in ihrer Geschichte einmal vor traurigeren Abrechnungen gestanden. Aber die Katastrophe, die über Europa hereingebrochen, erscheint deshalb als ein so furchtbares Ereignis, weil niemals in der Weltgeschichte ein Krieg in solchen Dimensionen, mit so vielen Millionen von Menschen, mit so vielen Milliarden von Kapital, mit solchen Waffen, mit Riesenerfolgen und ungeheueren Verlusten durch eine so lange Zeitdauer geführt wurde. Wir haben es miterlebt, wie die Millionen Soldaten immer wieder aus der Bevölkerung herausgehoben wurden, alt und jung, wie die Industrie ohne Ende die Waffen und die Munition in ungeheueren Mengen verfertigt hat, wie die riesenhaften Kosten beschafft wurden, ohne daß die Volkswirtschaft in die bösen Krankheiten verfiel, die die Geschichte uns lehrt als Begleiterscheinung großer Kriege. Milliarden

auf Milliarden wurden in Mark und in Kronen beschafft ohne Zwang, mit einfacher und doch imposanter Technik. So viele Milliarden kamen freiwillig, daß man sich fragen mußte, wo lagen die Milliarden vor dem Kriege? Hätte vor dem furchtbaren Kriege selbst ein optimistischer Volkswirt gewagt, das flüssige Kapital Deutschlands oder gar Österreichs mit jenen Milliarden anzugeben, die bis jetzt in diesen Reichen als Kriegsanleihe gezeichnet wurden? Wir ziehen natürlich ab die Milliarden für die Zwangslieferungen und Verkäufe an das Heer, die Milliarden, die neu gewonnen aus der riesigen Kriegswirtschaft und aus den großen Ausverkäufen der Lagerbestände bis auf den ältesten Rest, aus den flüssig gemachten Betriebskapitalien und rückgezahlten Außenständen usw. Es bleiben sichtbare Milliarden in großer Zahl, die wir vor dem Kriege nicht ausgesprochen hätten. Jetzt sehen wir es ganz deutlich, wir kannten das Volksvermögen nur nach geistreichen, weitsichtigen, jedoch zweifelhaften Schätzungen; wir gingen in den Krieg, ohne unsere wirtschaftlichen Kräfte genau zu kennen. Und da wir nun die Probe auf unsere Rechnung machten, gab es frohe, hoffnungsvolle Stunden. Unsere ungeahnte Stärke kam deutlich zur Erscheinung. Wir wissen heute also mehr, vielleicht auch dies: wir haben die letzte Wirtschaftsepoche mit der Wohlstands- und Reichtumsentwicklung unterschätzt. Freilich, diese Milliarden geben uns nicht so sehr einen neuen Maßstab, als einen neuen Anhaltspunkt.

Wer seine Sinne gewöhnt hat, die Wirtschaft scharf und gut zu beobachten, der wird aus verschiedenen Symptomen schließen dürfen, daß die Milliarden des Volksvermögens noch nicht ausgeschöpft, und daß es doch nur Teile des mehr oder weniger verfügbaren Vermögens sind, die dem Vaterlande zur Verfügung gestellt wurden. Könnten wir das flüssige Kapital zählen, wie wir die Bevölkerung, die Gebäude, das Vieh zählen, wir würden auf weiteres verfügbares Kapital stoßen. Dann wäre auch unsere schwere Aufgabe, wie wir am besten und gerechtesten die Kriegskosten und -schulden bezahlen, wesentlich vereinfacht.

Wenn der Friede kommt, werden wir den großen Strich ziehen und auf Heller und Pfennig wissen, was der Krieg den Staat gekostet hat und wieviel davon als Schuld aussteht und zu zahlen ist. Was der Krieg das Volk gekostet, um wieviel sich das Volksvermögen verringert hat, das werden wir nie halbwegs genau feststellen, das werden wir nicht bezahlen, das bleibt unwiderruflich verloren. Nach wie vor werden wir nur Symptome, höchstens rohe Maßstäbe haben,

um die vorhandene Volkskraft feststellen zu können. Das ist das größte Hindernis gewesen und wird es bleiben, solange unsere jetzige Wirtschaftsverfassung und Rechtsordnung dauert, daß die Privatwirtschaft mit ihrem Einkommen und noch mehr mit gewissen Teilen des beweglichen Vermögens sich unserer Kenntnis verschließen kann. Aus diesem Grunde muß die Wissenschaft mit unbekannten und unbestimmten Größen arbeiten; es steht der Staatswirtschaft der gerechte Zugriff nicht frei und steht namentlich die Steuergerechtigkeit von Haus aus vor verschlossenen Türen. Die Verfassung leistet Gewähr für die Freiheit der Person und des Hauses. Mit dem Hause ist der Besitz geschützt, der sich darin befindet, die große Tasche, die Schriften, Briefe, Aufzeichnungen. Die Heimlichkeit ist nur die eine Folge, der Hauptgrund alter und neuer Steuerkämpfe um das Wissen von den Dingen, die die Finanz interessieren. Das Haus, die Geschäftsräume sind der Obrigkeit die verschlossene Burg; von da ist es leicht, gegenüber der Steuer und den Organen ein passives Verhalten entgegenzubringen, wenn es nottut, ein feindliches. Es ist menschlich, wenn der Steuerträger von seiner guten Stellung Gebrauch macht. Er läßt die Steuer an sich herankommen, und wenn sie mehr verlangt, fordert er Beweise über Dinge, die nur er kennt. Bei der ersten Gelegenheit ergibt sich die Tatsache von dem geringen Wissen und von der geringen Stärke der Finanz. Das verstärkt wieder die Stellung und die Zuversicht im Kampfe, aus dem Gebrauch wird Mißbrauch und bald gegenseitiges, feindseliges Mißtrauen. Bald gibt es dann alles eher als Treue und Glauben, viel häufiger bösen Krieg als anständigen Frieden. Der Heimlichkeit in ihrem festen Hause ist schwer beizukommen. Wir wissen heute genau, daß das staatlich ermittelte Einkommen an großen Fehlern leidet; wir kennen aber nicht die Größe der Fehlergrenze. Noch weit schlimmer steht es um die Kenntnis vieler Teile des beweglichen Vermögens. Zu einem Teile entzieht es sich der Kenntnis und der steuerlichen Ausnutzung wegen der Heimlichkeit des Besitzes; zum anderen ist die Schätzung von großen Massen von beweglichen und unbeweglichen Vermögen eine schwierigste Aufgabe. Die Geschichte der Steuertechnik ist angefüllt von den Problemen; eine halbwegs zuverlässige Methode besitzen wir nicht.

Bei der großen Abrechnung steht also die Ziffer fest, die der Staat schuldig ist. Auf der Habenseite finden wir keine Geldsumme, sondern eine ziffernmäßig unbestimmte und unbekannte Größe, das Volkseinkommen und Volksvermögen. Diese Unbekannte mögen wir

bestimmen, feststellen nach unseren Methoden. Soviel zur Rechtfertigung der einen und der Mängel der anderen geschrieben wurde, um so schwerer ist die Wahl. Der gewissenhafte Rechner, nicht bloß der Praktiker, bleibt, das ist ein alter Erfahrungssatz, bei jener Methode, deren Fehler er genau kennt; er geht jener aus dem Wege, die neue Fehler zeigen dürfte. Der vorsichtige, gewissenhafte, kluge Staatsmann liebt ebenso wie der sorgsame Kaufmann keine Überraschungen bei seinen Rechnungen und Kalkulationen. Und die Ziffer, die wir suchen und wohl finden müssen, ist sehr wichtig für die große Frage, wieviel von den Kriegsschulden gleich, also von der jetzigen Generation, und wieviel später von der kommenden bezahlt werden soll. Das ist einleuchtend: es wäre eine schwere Versündigung an der Gegenwart, wenn nach den schweren Verlusten, Leiden und Entbehrungen der Kriegsjahre, namentlich den Wirtschaften, die mit verringerter Leistungsfähigkeit in die Friedenszeit hinübergehen, noch eine zu große Last und eine zu kleine den Kommenden auferlegt würde und gewiß auch umgekehrt. Haben wir das Kontingent der gleich zahlbaren Kriegsschuld gefunden, so wird die Umlage auf die Steuerkräfte nach der steuerlichen Methode erfolgen, weil wir keine andere haben. Man wird also auch bei der großen Vermögens- oder anderen Steuer, mit der die große Schuld ganz oder zum Teile getilgt werden soll, Vermögen, Einkommen, Ertrag, Aufwand, Aktiva und Passiva nach steuerlichen Regeln feststellen. Wir wissen aus alten und neuen Untersuchungen, wie unzuverlässig die steuerliche Methode ist, wie unzureichend alles das ist, was als Voraussetzung gerechter Besteuerung gilt, wie schlecht es mit unserer Steuertechnik steht. Unsere Schuld und die der Väter wird sich bitter rächen an uns und unseren Kindern.

Je größer die Summe wird, die wir auf einmal oder alljährlich in Zukunft werden zahlen müssen, um so ungerechter und fühlbarer wird bei stark vergrößerter Last die Ungleichheit und Ungerechtigkeit der großen Steuer. Die Steuermoral wird gewiß nicht besser, wenn wir mehr zu zahlen haben, wird nicht besser nach der Geschichte und den Erfahrungen dieses Krieges, nur weil unser Erhalter und Beschützer in starken Nöten ist. Im Gegenteil, in dieser großen, schweren Zeit hat die Moral Schaden gelitten; die Selbstsucht im größten Stil ist hervorgetreten, schamlos und verbrecherisch.

Die Notlage des Staates und des Volkes wurde ausgenutzt ohne jegliches Erbarmen. Eine Ausbeutung und Auswucherung in

einem Umfange, wie es die Weltgeschichte nie gesehen, hat die Zügel der Volkswirtschaft an sich gerissen; dem standen der Staat und die Gesellschaft wehrlos, hilflos gegenüber, der Staat, der einer Welt von Feinden oft siegreich standhielt. Der Erfolg macht nicht moralischer, die Steuertechnik muß mit der Arbeit allein fertig werden. Nach der Steuertechnik wurde nicht viel geforscht. Nach unseren Erfahrungen in der letzten Epoche vor dem Kriege wurde der immer mehr ansteigende staatliche Bedarf so schwer und mühsam durch erhöhte und neue Steuern aufgebracht, daß eine Finanzreform der anderen, ein Steuergesetz dem früheren folgte und langsam der Vorrat an neuen Steuerideen zusammenzuschmelzen drohte. Zünftige und freie Volkswirte haben deshalb die Meinung ausgesprochen, mit unseren üblichen, alten Steuern könne man die anwachsenden Kriegsschulden nicht tilgen, nicht mit den erhöhten alten und nicht mit den hohen neuen. Dieser Mangel an Vertrauen zu den Leistungen der Steuergesetzgebung, der Steuerverwaltung und Steuerwissenschaft war ziemlich allgemein. Merkwürdig genug, kaum einer der Zweifler frug nach den Gründen seiner Anschauung.

Keine Frage, so wie die Finanz in der letzten Zeit vor dem Kriege sich entwickelt hat, war die Hinlänglichkeit der durch Abgaben einfließenden Summe eine geringe. Die Zeit litt an Unlustgefühlen, die verschiedenen Quellen entsprangen. Man klagte über Steuerunruhe, Steuerdruck, Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit von allen Seiten. Eine Steuerscheu, eine Verdrossenheit lag über den Steuerpflichtigen, eine Müdigkeit, eine Apathie bei den Regierenden, und wie es in solchen Perioden des Stillstandes oder Niederganges schon der Fall zu sein pflegt, die Wissenschaft, namentlich die der akademischen Welt, zeigte mehr vom ersterbenden als von gesundem Leben.

Es ist merkwürdig, keiner der Kläger und Mahner stellte die Frage, warum die Steuermaschine so schlecht läuft, worauf das mangelnde Vertrauen zu den Ergebnissen des Steuerprozesses zurückzuführen ist. Daß ein Staat wie das Deutsche Reich seine Schulden zahlen kann und zahlen muß, daß das deutsche Volksvermögen und -einkommen in dem letzten Menschenalter riesig gewachsen ist, daran wird nicht gezweifelt. Die großen Vermögensmassen, das gesamte Einkommen sind vorhanden, sie liegen da, in und außer Lande! Wir hätten also nur gerecht und klug zuzugreifen, zu holen, was die Schuld beträgt. Ist dies so schwer? Warum war die Erschließung und das Ergebnis früher so unbefriedigend, so un-

ergiebig? Liegt es in der Materie, liegt es im Geiste, hängt es vom Nichtkönnen oder vom Nichtwollen ab?

Das sind Fragen, die sich ebenso an die Theorie wie an die Praxis wenden. Was antwortet die Finanzwissenschaft, wie steht es mit ihren Lehren, wieweit ist sie gekommen, wo steht die deutsche Finanzwissenschaft?

Die Fragen wurden nicht gestellt, wir müssen sie stellen!

Die These stand fest: mit unserem alten Steuersystem und mit dem veralteten und verrosteten Steuerapparat geht es nicht. Die Schwere und Unruhe der Zeit, der erklärliche Drang nach einem erlösenden Gedanken, nach einer wirklichen Tat, haben zu der Idee von der großen Vermögensabgabe geführt. Sie taucht im Deutschen Reiche auf, nicht in der Theorie. Die Lösung ist so einfach und klar, daß der Gedanke von Blatt zu Blatt, von Mund zu Mund geht. Ehe man sich recht versieht, ehe man das große Problem nach der sittlichen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Seite durchdenkt und überlegend und zögernd an die Durchführungsmöglichkeit herantritt, geht der Gedanke als Erlösung von einem sorgenvollen Druck über in die öffentliche Meinung, das große Programm ist fertig, die Vermögensabgabe im großen Stile! Das ist wahr, der große Schlager hat einen richtigen, klaren Inhalt. Außerordentliche Ausgaben von einer Höhe, wie sie die Welt nie gesehen, können nicht durch normale Deckungsmittel, durch öffentliche Abgaben und Schulden gedeckt und aus der Welt geschafft werden. Die Kosten dieses Krieges müssen liquidiert und abgeschrieben werden, wie es der Kaufmann nach einem verlustreichen Geschäftsjahr mit dem Abgang tut. Die Vermögensabgabe findet natürlich laute Zustimmung bei der großen Masse der Vermögenslosen. Sie findet Anklang im sozialistischen Lager. Das Kapital, der alte Feind, wird erheblich geschwächt; der Gedanke entspricht der sozialen Gerechtigkeit der Partei, dazu deren Politik: wird man jetzt mit dem Kapitale nicht fertig, geschieht es später besser, vielleicht auf eine andere Art. Geist- und temperamentvoll setzt in der Wissenschaft zuerst der Soziologe Rudolf Goldscheid mit dem Buche ein, dessen großer, äußerer Erfolg zeigt, wie das Schlagwort in der Masse gezündet. In seinem Buche: Staatssozialismus oder Staatskapitalismus bringt er die offen und versteckt daliegenden Gründe für das Problem. Jeder steuert zur Deckung der Kriegskosten ein Drittel seines Besitzes in natura bei. Der Staat wird Miteigentümer des werbenden Nationalvermögens, tilgt seine Kriegsschuld, erreicht die Kollektivierung

des privatwirtschaftlichen Vermögens und gewinnt mächtigen Einfluß auf die Volkswirtschaft. Durch diesen weiteren Zweck der Vermögenssteuer kommen wir in die weitere, neue Strömung zur sozialistischen Staatswirtschaft, von der wir in dieser Untersuchung handeln müssen. Goldscheid sieht in der großen Idee der Vermögenssteuer das Universalheilmittel, das Glück, das sich dem Staate darbietet, von der kläglichen Steuerwirtschaft, von der Herrschaft des Kapitalismus zu den Segnungen des Staatssozialismus und des Staatskapitalismus überzugehen. Und wieder tönt in der öffentlichen Meinung von allen Seiten das große Wort vom tätigen Geist des Staatssozialismus.

Besonders interessant erscheint es, wie sich das große Kapital zur Frage der großen Vermögenssteuer stellt. Die deutsche Literatur hat darauf bereits hingewiesen. In Österreich haben sich für den Gedanken in dem Organe der Kapitalisten zwei Multimillionäre zum Worte gemeldet. Wertvoller ist eine andere Quelle. Als Spitzmüller in seiner programmatischen Budgetrede die Vermögenssteuer mit warmen Worten als Bestand der finanzministeriellen Mittel anführte, hatte er wohl die Zustimmung des Großkapitals in der Tasche. Spitzmüller kam, als er Finanzminister wurde, aus der Direktion der Kreditanstalt, kannte also die Meinung von Rothschild und der anderen Mächtigen und die der Bankdirektoren.

Das große Kapital also opferwillig, steuerfreudig? Aus der Steuergeschichte kennen wir die Stellung des Reichtums in den Steuerentlastungskämpfen gegen den Staat und die schwachen Steuerkräfte. In allen denkwürdigen Kapiteln steht es geschrieben: nicht vornehm, nicht im offenen Kampfe und mit ehrlichen Waffen kämpft das Kapital gegen Steuerordnung und Recht. Dem Kleinen kann man eine solche Kampfesweise verzeihen. Das Großkapital, das eine mächtige Presse sein eigen nennt, das seine soziale Stellung und Macht sowie Vertretung in den öffentlichen Körpern besitzt, hat nicht direkt und gerade die Unwirtschaft des staatlichen und autonomen Lebens, die klägliche Steuerverfassung angegriffen, vielmehr den Staats- und Volksinteressen Partei- und Klassenselbstsucht, dem gesetzten Recht Selbsthilfe entgegengestellt, die mit grobem Unrecht, mit Lug und Trug, Verheimlichung und Hinterziehung arbeitet. Diese Steuerkämpfe, die in der neuen Wissenschaft kaum eine Beachtung, geschweige eine entsprechende Verurteilung gefunden haben, werden ganz harmonisch ergänzt durch die Erfahrungen des Weltkrieges. Das Kapital aller Art hat in der Landwirtschaft, in Industrie und Handel, die Banken nicht ausgenommen, seine konzentrische

Kraft und Macht ausgenützt, um aus der traurigen Zwangslage Profit auf Profit zu häufen. Wenn der Reichtum sein Kapitalvermögen verdreifacht, verfünffacht hat, so hat er es leicht, auch einmal im wirtschaftlichen Handeln vornehm zu sein und einmal auch die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der Gesamtheit durch ein Opfer von 30 % des Vermögens, natürlich von jenem, mit dem er in den Krieg gezogen, großmütig anzuerkennen und der Steuer zuzustimmen. Bis zur Hinlegung ist ja noch ein weiter Weg, auf dem es der großen Vermögensabgabe so gehen wird wie der Kriegsgewinnsteuer.

Der Wunsch der kapitalistischen Großmächte kann erfüllt werden. Mit der großen Vermögenssteuer werden wir uns im Abschnitte über die neueste Literatur beschäftigen und dort zu den erschienenen Untersuchungen Stellung nehmen. Aber schon hier müssen wir unsere Anschauung aussprechen, daß die Schwierigkeiten nicht in der Leistung, sondern in der Veranlagung liegen. Es wurde sehr viel Scharfsinn bisher der gewiß wichtigen, wirtschaftlichen Seite der Sicherung der Zahlung, der Erleichterung der Erfüllung usw. zugewendet. Ich besorge, daß die große Schwierigkeit und Gefahr in einer anderen Seite der Frage liegt. Je höher die große Vermögenssteuer sein soll, desto gefährlicher und empfindlicher würde jenes Unrecht wirken, das die mangelhafte Steuermoral und die primitive, unausgebaute Steuertechnik anrichten. Wir kennen die Ergebnisse der modernen Einkommensteuer und die Gefahren für das Recht und die Gerechtigkeit bei der Veranlagung. Es wäre eine furchtbare Ungerechtigkeit, wenn die große Tilgungssteuer in dem Verhältnisse auferlegt würde, das die Veranlagung der heutigen Einkommensteuer in Sachsen, Baden, Württemberg, Bayern und Österreich zeigt. 40—52 % der Steuer trifft die Besoldeten, ein paar Prozente das flüssige Kapital (12 %) und — die Landwirtschaft. Die Säule der Steuer das Einkommen aus Gehalt und Lohn, eine Stütze das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, und der Schluß sind alle übrigen Einkommen, das Ganze eine wirtschaftliche Disharmonie, ein Hohn auf das richtige, wirkliche Bild der Verteilung des Einkommens, der Volkswirtschaft!

Ein Grund für die Unvollkommenheit der Veranlagung ist das große Material; für seine Bearbeitung steht eine relativ kleine Zahl von Steuerorganen zur Verfügung. Es fehlt eben an den Kräften und diesen dann natürlich an der Zeit. Es kann dem einzelnen Falle nicht die individuelle Behandlung zuteil werden. Wenn wir nun eine sachliche Teilung nach der Größe und der Art der Vermögen vornehmen und mit den großen beginnen, verringert sich die

erste und wichtigste Arbeitsleistung. Die ersten Anwendungsfälle des Gesetzes könnten sorgsam und gewissenhaft, individuell ohne Schablone behandelt werden. Die eingehende Arbeit würde nicht nur Lohn bringen, sie käme auch mit den gesammelten Erfahrungen der nächsten, zahlreicheren Gruppe zugute. Ich habe keine Untersuchung über die Veranlagung des Wehrbeitrages in die Hand bekommen. Aber auch ohne die zerstreut aufgetauchten Bemerkungen der Veranlagungsorgane kann der Techniker sich das Urteil erlauben, daß das Ergebnis nur so sein kann, wie es eine oberflächliche summarische Veranlagung gestattet.

Der gewissenhafte Finanzminister, die ernste Volksvertretung wird wohl fragen, wie steht die Wissenschaft gegenüber dem schwierigen, tiefeingreifenden Probleme. Wir wissen aus den verdienstvollen Bänden des Vereins für Sozialpolitik, die der „Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft“ [1] gewidmet sind, daß die Gelehrten in ihren Anschauungen auseinandergehen. Die ganze Frage ist in das wichtige Fahrwasser der Doktrin eingelangt. Wir wollen hoffen, daß diese zu einem abschließenden Urteile kommt, wenn die ernste Arbeitszeit beginnt.

In der öffentlichen Meinung ist es stiller geworden. Die Zahl der Gegner wächst, die Meinungsäußerungen der Finanzminister in den verschiedenen Ländern werden immer vorsichtiger, die Bedenken und Gefahren werden immer mehr erkannt, wo liegt die Wahrheit?

Der dritten großen Strömung, die in der Kriegsliteratur stark hervortritt und auf verschiedene Gründe zurückgeht, geschah bereits Erwähnung. Es ist die Frage von dem Ausbau eines wirtschaftlich selbsttätigen Staats, von dem Staate, der Sozialpolitik treibt, Staatseisenbahnen im großen Umfang, Steuermonopole verwaltet, zum Staatssozialismus, von dem kurzgehaltenen Steuerstaat mit abgeleiteten Einkommen und dem ganzen Elend der Budget- und Steuerwirtschaft zu dem selbsttätigen, reichen, die gesamte Volkswirtschaft befruchtenden Wirtschaftsstaat und darüber hinaus vom Staatskapitalismus zum Staatssozialismus. Die politischen Gründe, die mitspielen, bleiben hier außer Betracht. Der „tätige“ Geist hat hier rein wirtschaftliche Gründe, den Riesenbedarf, der durch Abgaben nicht gedeckt werden kann. Der Staat muß selbst erwerben, tätig sein, um Güter zu erzeugen, große Einnahmen schaffen, allein

[1] 156. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München 1918, Duncker & Humblot.

oder als Gesellschafter vorhandener Unternehmungen, also Monopole, Staatssyndikate, um reich und groß zu werden.

Das Großkapital und die Riesenaktiengesellschaften mit ihrer bürokratischen Organisation verdienen große Summen, warum soll es der Staat nicht tun. Die ungeheuren Gewinne in diesem Kriege regen zum raschen Denken und starken Wünschen kräftig an. Nach tieferen Gründen wird nicht viel gefragt. Und doch ist die Frage schwer und ernst. Sie muß so untersucht werden, wie es ihre Größe und Bedeutung erfordert, nach wissenschaftlicher Art und mit guten Mitteln. Und wieder muß man fragen, was sagt denn die Staatswirtschaftslehre zu dem doch nicht neuen Probleme? Die Geistesarbeit von Generationen und Geistesgrößen hat sich doch mit dem Wirtschaften des Staates in der Geschichte und in der dogmatischen Lehre beschäftigt. Und dann wieder: die Erfahrungstatsachen aus der letzten, ernsten Zeit mit der in solchen Dimensionen nie geführten Kriegswirtschaft! Wir haben weiter versucht, experimentiert, nicht im kleinen, sondern im allergrößten Umfange! Und das Ergebnis? Das müssen wir abwarten, bis die Rechnung abgeschlossen und die Tätigkeit des Staates und der Kriegsgesellschaften, der großen Verbände objektiv nach allen Seiten geprüft sein wird. Wie nötig ruhige, unbeeinflußte Untersuchung ist, das sehen wir deutlich an dem Wandel der Meinungen, nicht bloß in der öffentlichen, auch in der wissenschaftlichen Welt. Heute überwiegt vielleicht schon das Losungswort: freie Wirtschaft, Raum für das Spiel der freien Kräfte. In den ersten Kriegsjahren war die Stimmung, mit Bewunderung von den Kräften und Wirken der deutschen Organisation zu sprechen. Man schwärmte von der Zwangswirtschaft, von der Kriegsgemeinwirtschaft, von den organisierten Kriegsgesellschaften. Im Anfang gab es Freude über das große Wort, zum Schluß war der Sinn für das gleiche Wort geschwunden. Im ersten Kriegsjahre stellt ein sozialdemokratisches Blatt die These auf: der Staatssozialismus ist in Deutschland die politische Religion geworden. Heute will ein anderes Blatt derselben Partei „die bewährten Methoden der hanseatischen Kaufmannschaft nicht aufgeben zugunsten einer neuen Art von Berliner Staatssozialismus". Heute glaubt man nicht mehr an das Dogma; man sieht nur das Ergebnis. Nach diesem beurteilt man den Gedanken, bemängelt die Durchführung, die in vielfacher Richtung geführt hat zur Teuerung und Entbehrung, Güternot, die es früher nicht gegeben, Not in Kreisen, die sie früher nie gekannt haben. Daß es so kommen mußte, das lag nicht im Dogma, das

lag an den Menschen und ihrem Tun und Lassen, bei den Regierten und bei den Regierenden, die beide so waren und blieben, wie sie vor dem Kriege waren und sich seit Jahrhunderten entwickelt haben. Um den rettenden Gedanken durchzuführen, wurden Befehle erteilt, Gebote und Verbote erlassen, die logisch den Kreis schlossen, in dem die Zwangswirtschaft leben sollte. Der Staat hatte in der Hauptsache für seine Normen nichts als die beschränkte Macht, die er schon im Frieden hatte, d. h. die Norm sollte sich durchsetzen mit ihrem Rechtszwang. Die Hauptpunkte der Beschränkung des freien Verkehrs waren die Beschlagnahme und die Verteilung der Stoffe. Die in die staatliche Bewirtschaftung einbezogenen Stoffe wurden res extra commercium geradeso wie bei anderen Monopolen des Staates. Erwerben oder erzeugen durfte sie nur der Staat oder das besondere Organ. Soweit die Güter nicht ganz beschlagnahmt wurden, war der Verkehr beschränkt, Verkauf, Transport nur zulässig mit staatlicher Erlaubniserteilung; Buchungszwang, Aufsicht, Kontrollen usw. bilden eine geschlossene Kette von Beschränkungen, alle Glieder gefügt, um den Zweck zu erreichen.

Ebenso arbeitet die staatliche Verteilung mit Geboten und Verboten, die heute fast jedes Kind kennt. Festgestellt durch das Recht ist heute bei einer Menge von Gütern die Erwerbungsmöglichkeit, die Menge, der Preis, die Verkaufsstelle, die Ausweispflicht usw., alles gesetzt zum Zwecke der Durchführung. Die Logik hat leicht zu arbeiten, der Kreis ist natürlich fest geschlossen, die Glieder greifen fest ineinander. Sie würden ihre Aufgabe gut erfüllen, wenn alles im Kreise bliebe. Die Pflicht, darin zu bleiben, die mit ihr eintretende Einschränkung und Beschränkung, der Egoismus, der Selbsterhaltungstrieb, die arbeiten bald gegen das einzelne Gebot und damit gegen den Gedanken und Plan, das Ganze, die Allgemeinheit zu erhalten auf Kosten der bisherigen Ungleichheiten, die dem einen alles gaben, dem anderen genügendes, dem großen Rest das gerade noch zum Leben notwendige. Der Gedanke ist im obersten Grunde ein wirtschaftlich sozialer. Die Durchführung, von der die Rettung und das Gelingen des Planes abhängt, ist die rechtliche Seite, ist das Recht mit seiner Macht. Die zwei Seiten werden selten auseinandergehalten. Und doch nur so kommen wir zu einem richtigen Urteil. Die Idee der Art und Weise der Rettung war der einzig mögliche Weg, die Allgemeinheit vor der bitteren Not und dem Wucher mit Brot und anderen Lebensmitteln zu bewahren. Die Durchführung konnte nicht anders sein, als es die Vorbedingungen

erlaubten; sie war abhängig von der Durchsetzung des staatlichen Willens und diese, wie im ganzen Recht, bedingt von dem Verhalten der Bevölkerung der Norm gegenüber, bedingt also von der Moral des Volkes und der Qualität der Rechtstechnik. Soviel verordnet, befohlen, ermahnt und gelehrt wurde, so hoch die angedrohten Strafen festgesetzt wurden, ein neues, ausreichendes Zwangsmittel wurde nicht entdeckt, es blieb bei der alten Technik. Trüge das Recht und seine Befehle die wirksame Kraft in sich, so wäre der Zweck der Norm leicht erreicht; alles beschlagnahmte Gut wäre dem Staate zugeflossen, jeder hätte dann den ihm zugedachten Teil von der staatlichen Organisation zugewiesen erhalten. Aber so, wie in der ganzen Welt des Rechts konnte der Gemeinschaftswille trotz des guten Zweckes, trotz der großen Not und der gefährlichen Lage das traurige, entgegenstehende Unlustgefühl und den hervortretenden Ungehorsam nicht niederhalten. Gerade in der öffentlichen Wirtschaft langt nach den Erfahrungen der Gesetzes- und Obrigkeitsbefehl nur unter besonders günstigen Bedingungen aus. Kann nicht ein direkter Zwang, eine unmittelbare Nötigung ausgeübt werden, hat die öffentliche Wirtschaft nach der Lage der Dinge keine faktische Herrschaft in dem konkreten Gebiete, dann bleibt der Wille, mag er noch so gut und klug sein, auf dem Papier; von dem guten Plane bleibt in der Ausführung wenig übrig. Wer seine Finanz aus guten Gesetzbüchern und aus dem Kampfe des Lebens die streitenden Mächte, Volk und Verwaltung, kennt, dem war das Verhalten beider Teile in den Lebensfragen der Kriegswirtschaft das naturnotwendige Ergebnis, keine Überraschung. Wir kennen die Macht des Unrechtes, wir kennen die Grenzen des Rechts, die Formen und die Wirkungen des Zwanges. Wie wir es gesehen haben bei den Steuergeboten und Verboten in unserer Untersuchung „Unrecht und Zwang im Finanzwesen", so rollte sich das Bild der Kriegswirtschaft ab, auf ein paar Stellen der Sieg des Rechts, an anderen Erfolge des nackten Egoismus, Siege des unbotmäßigen Kapitals, des schreienden und frechen Unrechts ganz wie im Steuerleben; nur der allgemeine Jammer war größer, auch der Katzenjammer der Gesetzgeber, der Gerechten und der Wissenschaft. Ob Finanzmonopol oder Verwaltungsmonopol, die Lebensbedingungen sind die gleichen. Aber die Folgeerscheinungen! Bei der Steuer, wenn das Unrecht siegt, wird die Einnahme kleiner, der Abgang muß auf eine Art ersetzt werden. Als bei den Monopolen der Kriegswirtschaft das Recht und der Wirtschaftsplan sich nicht durchzusetzen vermochte, hungerte das

Volk, darbte der Mittelstand, und der Reichtum saß vor vollen Tischen und schwamm in Fett. Beim Zucker ging's, weil das Recht die Macht hatte, in ein paar hundert Produktionsstätten die Ordnung aufrechtzuhalten; sie standen schon im Frieden unter staatlicher Kontrolle, waren mit Mauern ringsum umgeben und haben nur einen Ausgang, an dem der hinausgehende Zucker genau überwacht werden konnte. Anders liegt dies bei der Landwirtschaft; Hunderttausende von Bauernhöfen ohne Kontrollmöglichkeit und mit der lieben, alten Gewohnheit, nicht zu wissen, was man geerntet, was man zu versteuern hat an Einkommen, an Ertrag. Abgeliefert wurden Teile der Ernte, je nach der Weite und Enge des Gewissens, in der Regel das Ortsübliche. Und nun komme Staat, Kriegsgetreidegesellschaft und Obrigkeit und beweise, daß soundsoviel tatsächlich geerntet, von dem die gesetzliche Quote dann soundsoviel abzuliefern war. Und dann erst beim Fett, bei der Milch, den Eiern! Das andere ging „unter der Hand" an das liebe, gutzahlende Publikum; der Teil der Bevölkerung, der keine reichen Geldmittel und keine Beziehungen zu der verborgenen Quelle hatte, der mußte die genannten Güter entbehren, trotz Rationierung und Höchstpreise. Und „hintenherum" verkaufte der Gerber das Leder, der Schuster die Stiefel, der Seifensieder die Seife, und die einen, die das Geld hatten und die Beziehungen, die hatten die Güter im Überfluß, die anderen haderten mit Gott und der Obrigkeit. Das Volk nannte diese Gütererzeugung und diesen Umsatz Schleichhandel. Es wäre sehr interessant, festzustellen, wo und von wem das schöne Wort für diese Art von Geschäften zuerst angewendet wurde. Die Übeltat, Schleichhandel, ist der terminus technicus für eine Art von sozialer Volkskrankheit, die in moderner Zeit fast erloschen war. Das Übel hat die Staatswirtschaft hart getroffen. Man lese bei Treitschke das Leben und Treiben des Schmuggels vor der Errichtung des Zollvereins oder die paar Hauptstücke des österreichischen Finanzstrafgesetzbuches über den Schleichhandel. Trotz allen Scharfsinnes des Gesetzgebers und angestrengter Tätigkeit der Verwaltung konnte der Staat des Übels nicht Herr werden; es fehlte ihm die Macht, das Recht durchzusetzen.

Den Retter, den starken Staat hat die Not geboren. Die Organisationen hat der Mangel an Kraft und Stoff hervorgerufen. Das wirtschaftsregulierende System war vielleicht unsere einzige Rettung. Wir kennen heute die Mängel und Schäden des Systems. Wir schimpfen über die unzulängliche Bürokratie, wir hassen die Kriegsgesellschaften. Wir erinnern an den fehlenden Geist des Gemeinsinnes und der Opferwilligkeit, an die Schwäche des Staates. Das

eine hat die ernste Zeit festgestellt: wir brauchen den starken Staat im Inneren wie nach außen. Was hat dazu die Neuzeit getan, welches war die Entwicklung, der Fortschritt, insbesondere in der Finanz, in den Staatswissenschaften? Nicht Schlagworte oder Doktrinen braucht die Friedenszeit. Die Tat, mit dem großen Programm Staatskapitalismus, verlangt Überlegung. Hat der Staat zur Ausführung die Macht und die Kräfte? Was ist von ihnen vorhanden, was nötig, was zu schaffen? Genügt das Kapital, um mit dieser ureigensten, starken Waffe den individualistischen Kapitalismus zu bekämpfen?

Wie sich die Theorie zu diesen Fragen stellt, wollen wir aus ihren Werken nach dem neuesten Stande festzustellen versuchen. Aus guten Lehr- und Handbüchern soll man den Stand der Wissenschaft herauslesen können. Wir wählen die neueste Literatur, die letzten Auflagen der Lehrbücher von Eheberg, Conrad, die letzte Neuigkeit, die Finanzwissenschaft von Lotz, und aus der Kriegs- und Reformliteratur eine Auslese. Zur sachlichen Würdigung dieser Bücher und des gegenwärtigen Standes der Methode und der Lehrmeinungen erscheint es mir nötig, die Entwicklung der deutschen Finanzwissenschaft in den letzten 50 Jahren zu skizzieren. So kommen wir zu dem Stand, Sinn und Wert und den Aufgaben der Finanzwissenschaft.

I

Die deutsche Staatswissenschaft und mit ihr die Finanzwissenschaft besitzen keine Geschichte und insbesondere keine Darstellung, wie es „Die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" von Stintzing-Landsberg ist. Ohne viel Mühe vermittelt dieses vorzügliche Werk nicht bloß die Kenntnis von der Entwicklung und dem Fortschritte dieser Wissenschaft; es ist eine Literaturgeschichte der wissenschaftlichen Arbeiten, der Lehrmeinungen und Richtungen der Autoren. Und die Bücher haben ihr Schicksal, ihr Glück und Ende, so wechselvoll und reizvoll, wie die Erscheinungen auf dem Felde der schönen Literatur. Ist es Zufall, daß die Finanzwissenschaft von Lorenz v. Stein in 25 Jahren fünf Auflagen und seit der letzten (1885) keine mehr erlebte? Ist es Zufall, daß die Finanzwissenschaft Adolf Wagners, die objektive Beurteiler als die bedeutendste und an Ergebnissen reichste Leistung ansehen, noch geringere Erneuerung aufzuweisen hat, daß ein so hervorragendes Werk wie die Steuerpolitik Schäffles kein zweites Erscheinen feierte, und die Finanzwissenschaft von Cohn, Kaizl, Vocke, v. Heckel, die Steuern von Schäffle das gleiche Schicksal

erfuhren? Ist es nichts als das Verdienst der Bücher, daß die Finanzwissenschaft Ehebergs bis heute die dreizehnte Auflage, jene Conrads in verhältnismäßig kurzer Zeit die sechste erlebte? Diese, als dritter Teil des Conradschen Werkes: „Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie", erscheint von der zweiten Auflage an jede drei Jahre in neuer Ausgabe. Die Finanzwissenschaft von Eheberg erscheint 1882 als Grundriß, 1901 in sechster, 1915 in dreizehnter Auflage. In unserem Jahrhundert ist also ihr Erfolg noch größer als der Conrads. Vergleichen wir damit das Schicksal älterer Bücher, so sehen wir, daß das einbändige Lehrbuch Steins von der ersten (1860) zur zweiten Auflage (1871) volle zehn Jahre, jenes von Umpfenbach siebenundzwanzig Jahre gebraucht hat. Es ist klar, das Bedürfnis und die Nachfrage sind in unserer Zeit wesentlich gestiegen. Der große Absatz der Bücher von Eheberg und Conrad beweist vor allem ein großes Bedürfnis. Das ist ganz natürlich. Unsere Zeit ist aus den Finanzsorgen, -fragen und -reformen nicht hinausgekommen. Dann ist die Zahl der Interessenten, der Studenten und der Praktiker, stark gestiegen. Die eigentliche Wissenschaft tritt da zurück. Wir können schon hier ganz ruhig behaupten, daß die erste Auflage von Steins Finanzwissenschaft der damaligen Doktrin etwas anderes bedeutet und ihr viel mehr gebracht hat, als Conrad und Eheberg der heutigen. Und ein zweites: Das Forscherwerk, die mehrbändige Gelehrtenarbeit finden sachgemäß einen viel kleineren Leser- und Interessentenkreis als das einbändige Lehrbuch. In der deutschen Wissenschaft sehen wir es bei Wagner und auch bei Stein. Wir können wohl behaupten, daß auch ohne den eingetretenen Tod Steins seine Finanzwissenschaft eine solche Nachfrage, wie das Ehebergsche Buch, nicht gefunden hätte, weil die fünfte Auflage zu einem vierbändigen Werke ausgewachsen ist. Die Literaturgeschichte wird unterscheiden müssen: die Werke der Forscher und die Bücher der Lehrer. Wir wissen es aus der Geschichte und der eigenen Erfahrung, daß der große Forscher nicht immer ein hervorragender Lehrer ist, und daß die geistigen Qualitäten und Voraussetzungen für den ersteren andere sind als für den letzteren. Der Forscher wird neben allen anderen Voraussetzungen jeder wissenschaftlichen Arbeit ein besonderes Talent, ein ingenium, einen Reichtum an Ideen und Phantasie besitzen müssen: Er wird vor allem entdecken, neu sehen, neue Wege finden. Der Lehrer muß obenan den Stoff und die Lehren zusammenfassen, darstellen, gut und klar unterrichten. Der gute Lehrer, das gute Lehrbuch, sie sind

der praktische Segen der Wissenschaft. Das haben wir wohl jeder erfahren, als wir auf der hohen Schule saßen, als wir uns im praktischen Leben an unser Lehrbuch hielten und noch mehr, als wir in Theorie und Praxis an den großen Problemen unsere wissenschaftliche Bildung erprobten. Der gute Lehrer bleibt das glückliche Erleben der Studentenzeit, dem wir das Fundament unserer Bildung verdanken; das gute Lehrbuch bleibt der Freund und Berater des praktischen Lebens. Die Höhe der deutschen Rechtswissenschaft in der Weltliteratur gründet sich zu einem großen Teile mit auf die hervorragenden Lehrbücher, fast können wir sagen, in allen Zweigen des privaten Rechts und in vielen des öffentlichen Rechts. Unsere Pandektenlehrbücher, die des Zivil-, Handels- und Wechselrechts, des Prozesses und des Staats- und Strafrechts sind in manchen Leistungen zu einer Vollkommenheit gelangt, die kaum zu übertreffen ist. Wir können direkt von einer durch Gelehrtengenerationen herausgebildeten Technik dieser Bücher sprechen.

An diese Meisterleistungen können wir anknüpfen und mit ihnen vergleichen, wie die Finanzwissenschaft arbeitet und was sie bietet. Wir kommen dann vielleicht zu einer richtigen und gerechten Würdigung und zu den wahren Vorzügen und Mängeln in der Methode und Darstellung. Die Rechtswissenschaft ist groß geworden durch die Art ihrer Arbeit, von der man in den praktischen Geisteswissenschaften annehmen müßte, es gäbe keine andere, gewiß keine bessere. Während da die Lehr- und Handbücher aus allen vorhandenen Quellen geschöpft haben, aus monographischen Werken, aus Fachzeitschriften, Kritiken, aus den Fällen des tagtäglichen Lebens, waren in der Finanzwissenschaft diese Vorstufen und Vorarbeiten von Anfang an viel dürftigere. Das Material war verhältnismäßig klein, als in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Blüteperiode begann. Von einer kritisch-dogmatischen Durcharbeitung des Stoffes war noch keine Rede, die geschichtliche Darstellung kam aus dem Äußeren nicht heraus. Das Finanzrecht, das den positiven Stoff zu liefern hatte, war kaum in die erste Stufe wissenschaftlicher Arbeit getreten; es war unter den Rechtsdisziplinen die vernachlässigteste, mehr Finanzgesetzkunde als Finanzrecht; und wo es wirklich tiefer forschte, geschah dies mit logisch-grammatikalischer Gesetzesinterpretation und mit rein formaler Begriffsbildung. Da war nicht viel mehr zu holen, als reichhaltiges Tatsachenmaterial, mit dem auch die ältere Finanzwissenschaft arbeitet. Die deutsche Tatsachengründlichkeit, die namentlich durch Rau repräsentiert wird, kommt langsam dazu, das Wesent-

liche vom Unwesentlichen zu sondern. Die Hauptsache, die Analyse nach der wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und rechtlichen Seite, die Herausarbeitung der Hauptprobleme, die war erst zu leisten: Die Hauptarbeit lag in der Begriffs- und Systembildung. Und merkwürdig, der Streit dreht sich auch heute noch um die Grundbegriffe und die Begriffssystematik; er ist heute, wie wir sehen werden, ein formaler, während die Entwicklung von etwa 1860 an das Formalistische glücklich vermieden und das Materielle destilliert hat. Eine besondere Erscheinung in der Entwicklung der Finanzwissenschaft bildet es, daß die Streitfragen, namentlich der Schulstreit nicht so sehr in Zeitschriften und Monographien hervortreten, untersucht und ausgetragen werden, daß vielmehr die Gegensätze, alte und neue, mit wenigen Ausnahmen in den Systemen, in den Lehr- und Handbüchern erscheinen. In der Rechtswissenschaft beschäftigt quantitativ die kritische, dogmatische Arbeit, die Einzelfrage und speziell die kasuistische in viel größeren Umfange die Kräfte der Theorie und Praxis, als die Lehrbuchtätigkeit. Noch bedeutungsvoller erscheint in der Entwicklung die Rolle und Methode der Literaturverwertung. Wer Systeme der Rechtswissenschaft studiert hat, wird mir beipflichten, daß die Vorarbeiten dort trotz der riesigen Menge nicht bloß zusammengetragen, sondern auch mit dem ganzen Rüstzeug durchgearbeitet und verarbeitet werden, kritisch und dogmatisch. So kam man in den Hauptfragen einer communis opinio viel näher, förderte die Rechtseinsicht und die Literaturkenntnis, indem die Lehrmeinungen anderer mehr oder weniger ausführlich angeführt, ihr Kern enthüllt, das Gemeinsame und das Trennende herausgehoben, das Unbrauchbare bekämpft, zurückgewiesen, das Anerkannte und Verwertbare dagegen benutzt wird. Durch diese Technik der wissenschaftlichen Arbeit wird die Literatur wirkliches Gemeingut. Sie führt zur Beherrschung des Stoffes und Lösung der Fragen. Diese Arbeitsleistung stellt an die Liebe zur Sache, an den Fleiß, an den kritischen Scharfsinn und die besondere Begabung hohe Ansprüche. Die Mühe hat sich gelohnt. Der Fortschritt entwickelt sich aus der bienenartigen Arbeit von Hunderten und Tausenden, und jeder hat seinen Teil an der Entwicklung. Durch diese Methode wird insbesondere das gute Lehrbuch eine „zentrale Sammelstelle" der Arbeit und des Wissens. Der Vergleich, den treffend Landsberg[1] bei der Würdigung des Windscheidschen Lehrbuches gemacht hat, zeigt

[1] Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., II. Halbband, S. 588.

den Sinn und Wert dieser Methode. „In dieser Sammelstelle flossen alle Beiträge zur Lehre des gemeinen Privatrechts römischen Ursprungs zusammen, um von da wieder befruchtend auf die Gefilde der Theorie und Praxis und der Gesetzgebung zurückgeleitet zu werden". Diesen Segen, der gerade dort nicht genug gewürdigt werden kann, wo er, wie in der Finanz, nicht vorhanden ist, zeigt Landsberg an dem Beispiel des Buches, indem er sagt: „Die große Leistung dieses Pandektenlehrbuches hat es ermöglicht, die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu überwinden. Die Zeitströmung seit der Jahrhundertmitte hat es gebieterisch verlangt, ein Pandektenlehrbuch herzustellen, das sowohl wissenschaftlich wie praktisch gewesen ist, brauchbar für die Theoretiker wie für jeden Praktiker, sowohl abstrakter wie kasuistischer Natur". Die Finanzwissenschaft besitzt keinen Zusammenhang mit der Praxis und keinen Einfluß auf die Praxis, weder auf die ministerielle noch die parlamentarische, weder auf die bürokratische noch die der Selbstverwaltung und der öffentlichen Meinung. Die wenigen Fälle, die kurzen Perioden, in denen es anders war, sind in der Steuer- und Finanzgeschichte selten. Wir wissen, daß jede Wissenschaft in erster Linie Selbstzweck ist. Die Vertreter der „reinen" Theorie, die für die Methodenfragen sich so gerne auf das Beispiel und Muster der exakten Wissenschaften berufen, möchten doch auch an den Zusammenhang erinnert sein. In der Chemie, in der Maschinenbaulehre heißt es, die Praxis zu beeinflussen und sich wieder durch die Praxis beeinflussen zu lassen!

Anfänge einer derartigen wissenschaftlichen Arbeitsleistung in der Finanzwissenschaft können wir wohl vom Beginne der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an feststellen. Die Entwicklung ist eine ganz natürliche. Die monographische Untersuchung mit ihrem technischen Apparat, wie es schon die Juristen damals übten, bahnt den Weg zur Erschließung des bis dahin wenig und mit primitiven Mitteln bearbeiteten Bodens.

Den neuen Weg geht, allen voran, Schäffle in seiner vortrefflichen Arbeit: „Mensch und Gut in der Volkswirtschaft", in der er zielbewußt die Grundsätze der Besteuerung revidiert (1861). In der bekannteren und bedeutungsvolleren Untersuchung: „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre", betritt der junge Schmoller (1863) den Plan; es ist nicht leicht zu sagen, was an dieser Erstlingsarbeit am meisten imponieren muß, ob das weitreichende Ergebnis, die Methode, die Untersuchung der Frage, der weite Ausblick oder die Sicherheit und

der Mut, mit denen er eigene Gedanken und Lehren entwickelt und fremde, wie zum Beispiel die von Schäffle, bekämpft. Es ist überaus lehrreich, die einzelnen Gedanken und Fragen mit den Lehren des gründlichen, aber nüchternen Systematikers Rau zu vergleichen, der damals die Wissenschaft mit seinem Lehrbuch beherrscht. Der neue Geist ist es, die neue Zeit, die als Neuheiten die Lehrbücher von Stein und Umpfenbach bringt. Der letztere ist kein Stürmer und Bahnbrecher, und dem ersteren ist noch nicht anzumerken, daß es mit seinen 565 Seiten mit der Zeit zu dem vierfachen Umfange, vom üblichen Lehrbuch zum großen vierbändigen Werke anwachsen werde. Aber es ist der neue Weg ins Moderne hinein, wenn Stein sein Prinzip des absoluten wirtschaftlichen Rechts des Staates aufstellt, das ergänzt wird durch „das Prinzip der Harmonie der Interessen des Staats und seiner Angehörigen" und das seine Ausführung erhält durch das „Prinzip der wirtschaftlichen Ordnung oder das Staatswirtschaftssystem". Es ist der Bahnbrecher, der so gruppiert.

Die Literatur war damals im Umfang nicht groß, ihre Verwertung leicht und von Haus aus gegeben, die Bahn war freier, die Autoren haben es leicht, mit bloßer Deduktion aus dem reichen Tatsachenmaterial die Gesetzmäßigkeit und das Gesetz festzustellen. Zur Charakteristik dieses Jahrzehnts sind zu erwähnen vor allem: v. Hock, „Öffentliche Abgaben und Schulden" (1862), mit guten Abstraktionen aus dem reichen österreichischen Stoffe, mit gesundem und gerechtem Urteile, das auf der Höhe steht. Wagner lobt es wegen der Lehren über die Steuertechnik, die manches Neue bringen. Was an Beherrschung der Sache, an richtigem Blick und Führerkraft in ihm steckt, sieht man an seinen späteren Büchern über die französischen und amerikanischen Finanzen. Keinen Fortschritt bedeutet die Finanzwissenschaft von Bergius (1861), die aus den preußischen Verhältnissen herausgewachsen ist; noch heute brauchbar und bekannt sind die zwei Bände: „Staatseinnahmen" von Pfeiffer (1866). Das Jahr 1864/5 bringt die 5. Auflage von Raus Finanzwissenschaft. Die nächste besorgt Wagner, und diesem mehr zufälligen Umstande hat nach meiner Überzeugung die deutsche Finanzwissenschaft ihren großen Meister zu verdanken. Studiert man die Neubearbeitung des Rauschen Werkes, so sieht man, wie Wagner an vielen Stellen und in vielen Lehren den Text direkt übernimmt. Bei dieser Prüfung muß Wagner in das angesammelte Material eindringen, das Positive sichten, werten, das Nebensächliche fallen lassen, das Wesentliche mitführen. Und das zweite: bei Wagner wächst die Lehre aus

dem Material, die Konstruktion beruht auf dem logisch und psychologisch verarbeiteten Stoff. Wir sind mit Wagner in und bei der Arbeit, indem wir seinem Buche und dem Aufbau folgen. Er zerlegt vor unseren Augen die Tatsachen, die Vorgänge in die trennenden und vereinigenden Merkmale, bildet aus ihnen seine Einteilungen und Unterabteilungen und setzt aus ihnen sein reichgegliedertes System zusammen. Es ist also die zweite stoffliche Durcharbeitung, da er jedesmal jede einzelne Steuer, das besondere Institut usw. heranzieht. Indem er die Dinge von der wirtschaftlichen, ethischen, sozialen und rechtlichen Seite anschaut und untersucht, wird er Kenner und Beherrscher des Gebietes, wie keiner vor ihm und keiner nach ihm. Als Wagner sich bald von seinem Rau emanzipiert, ist die große, selbständige Tat vollbracht. Es ist die allgemeine Steuerlehre, der zweite Band seiner Finanzwissenschaft. Dieses Werk hat in der deutschen und in der Weltliteratur kein Gegenstück, es hat keinen Konkurrenten, leider keinen Nachfolger. Es ist fast überflüssig, zu sagen, daß bei seiner Methode des Arbeitens die Mitarbeiter gewürdigt und berücksichtigt werden. Er beherrscht die Literatur; er ist in der Anerkennung warm, hält mit ihr auch beim Gegner nicht zurück und hat Verständnis für den gegnerischen Standpunkt. Wie oft in diesem zweiten Bande zollt er Stein reiches Lob und lauten Dank für das, was die Finanzwissenschaft seinen Arbeiten schuldet, trotz der zahlreichen und großen Gegensätze. Wagner kennt und würdigt seine wissenschaftliche Mitwelt ehrlich, sachlich, zumeist anerkennend, weil er nach dem weisen Spruche Goethes „sich nicht immer den anderen gleichstellen wollte". Und Wagner durfte dies tun! Die Gegensätze zwischen seinen und Steins Anschauungen mußten hervorkommen bei den beiden Arbeitsmethoden. Stein arbeitet mit freier Konstruktion, aus sich heraus, aus seinen Anschauungen und Auffassungen, wie er sich den Staat, die Gesellschaft, die Finanz zurecht gelegt hat. Er konstruiert nach Hegels Art bestechend, für sich einnehmend, oft genial und richtig, oft aber ohne jedes Fundament, so daß er selbst von einer Auflage zur anderen seinen Sinn ändert. Er schöpft zumeist aus sich und kümmert sich wenig um die Schöpfungen anderer. Wagner meint von ihm, Stein habe in seinen Werken „geringe Fähigkeit sich in den Gedankengang anderer hineinzuversetzen"; „liegt es an der Neigung und Aufmerksamkeit?" Das Einzelne, das Kleine, die Durchführung interessieren Stein nicht oder wenig, das Ganze, das System war ihm die Hauptsache. So sagt er selbst, vielleicht zu seiner Rechtfertigung,

von den Deutschen in der Wissenschaft: „Sie mußten das System von absoluten Kategorien, von Grundbegriffen, Hauptgebieten, Einteilungen und Kausalzusammenhängen aufstellen, dessen Wesen es nun einmal für Deutsche wie für Nichtdeutsche ist, die Grundlage für das einheitliche organische Verständnis aller Besonderheiten zu bilden[1]."

In seiner Würdigung[2] Steins sagt Carl Menger: „Der Grundcharakter von Steins einzelnen Schriften ist die Großartigkeit. Steins umfassender, auf das Große gerichteter Blick hat sich namentlich in seinen systematischen Arbeiten auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre bewährt." Stein ist der jüngsten Literatur fast nur dem Namen nach bekannt. Niemals hätte der Mangel an neuen Gedanken so um sich greifen können, wenn seine Art, die Dinge mit seinem großen Blick und in seiner Weise anzuschauen, den Epigonen nicht so fremd geworden wäre! Im großen: Staatswissenschaften und die Verwaltung immer „im Hintergrunde", wie Eheberg sagt, oder, wie es Heckel ausdrückt, als systematische Grundlage; im einzelnen: seine Versuche in der Begriffssystematik, zum Beispiel bei den Gebühren- und Verkehrssteuern! Menger, Eheberg und Heckel machen auf einen mißlungenen Versuch Steins aufmerksam. Seine Idee einer europäischen Finanzwissenschaft „im Sinne einer alle Steuern, Staatsschulden und sonstigen finanziellen Einrichtungen der gesamten europäischen Staaten umfassenden, historischen und systematischen Darstellung" konnte Stein nicht verwirklichen. Menger meint, weil es ein dem Wesen und der geschichtlichen Entwicklung der systematischen Finanzwissenschaft widerstreitender Gedanke ist, die Geschichte und die Statistik des Finanzwesens und des Finanzrechts der einzelnen Staaten als solche der systematischen Finanzwissenschaft einzugliedern und dieselben nicht vielmehr als grundlegende Hilfswissenschaften der letzteren bei der Darstellung vorauszusetzen. Wohl schon aus dem Grunde, weil der obige Gedanke, wie der Erfolg auch anderer ausgezeichneter Finanzschriftsteller gelehrt hat, sich schon um der Technik wissenschaftlicher Darstellung willen als undurchführbar erweist. Tatsächlich bietet uns Steins europäische Finanzwissenschaft nur vergleichende Studien über Finanzgeschichte, -recht und -statistik, die er ähnlich, wie einzelne

[1] Finanzwissenschaft, I. Bd., S. 99.

[2] Lorenz von Stein, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge B. I, 1891, S. 193.

seiner Vorgänger, mit der systematischen Darstellung verbindet. Mit dieser Kritik verfalle ich in die Fehler meiner Vorgänger, wenn ich in der Würdigung Steins für die Blüteperiode der deutschen Finanzwissenschaft dem höchsten Lob gleich den Tadel zugesellte.

Von den schwachen Seiten fängt man erst später an zu sprechen. Man vergleiche die Anerkennung und Wertschätzung Steins in Wagners Steuerlehre, also 1880, und dann den Aufsatz: „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus" im 43. Bande der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, also 1887. Den Anteil Steins an der Blüteperiode bilden nicht bloß die an sich bedeutungsvollen Leistungen, wie sie sich etwa in der 3. Auflage seines Lehrbuches zeigen, und die nicht zahlreichen Zeitschriftenaufsätze und Kritiken; es ist vielmehr die Anregung und die Befruchtung des Stoffes in der damaligen Literatur. Das bezeugt die Mitwelt im Positiven, die seine Ideen weiterträgt und verarbeitet, im Negativen, wo sie kritisch abwehrt. Es war von den siebziger Jahren an richtiges geistiges Leben und in ihm Stein einer der Führer, Bahnbrecher und Anreger. Seine 5. Auflage fällt in eine Zeit, wo die großen Ergebnisse der Wagnerschen und Schäfflesschen Forschung und die fruchtbaren Studien der anderen Gelehrtenwelt segensreich hervortreten. Wir haben bereits erwähnt, daß das Interesse und Verständnis Steins für fremde Arbeit gering war. Vielleicht ging oder mußte seine Wissenschaft damals nach Brot gehen. Wagners Zorn gilt mehr als der Person, der Methode und der Sache. Ich füge die Kritik hier an, einmal, um zu zeigen, wie ernst es Wagner um die Wissenschaft und die Methode zu tun war, und zweitens, weil dasselbe Übel, in der neuen Zeit noch stärker eingerissen, seine verdiente Zurechtweisung erfährt. In dem Aufsatze „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus"[1] tadelt Wagner „eine mitunter frappierende Unkenntnis oder wenigstens Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit" der Steinschen Darstellung. „Dabei kommen dann auch auffällige Lücken in der Kenntnis oder mindestens in der Benutzung der Fachliteratur vor, wie nicht minder manche benutzten und zitierten Schriften öfters als mehr zufällig dem Autor bekannt geworden erscheinen, dann unverhältnismäßig hervorgehoben, während andere hergehörige wieder nicht beachtet werden und augenscheinlich dem Verfasser gar nicht bekannt geworden sind." Daß dann die Kapitel, die stark mit dem Positiven oder mit neuen Ergebnissen der Wissenschaft arbeiten, bei so verschiedener Arbeitsmethode zweier

[1] a. a. O. S. 40.

Autoren gar nicht miteinander vergleichbar sind, beweist der Vergleich des Abschnittes: Steuerverwaltung bei Stein und Wagner. Bei Stein ziemlich freie Konstruktion nach eigenen Bahnen seiner ureigentümlichen Verwaltungslehre, bei Wagner eine mühsame Erstdarstellung allerwichtigster Rechtsinstitute mit Berücksichtigung der ganzen Literatur und des Standes in den verschiedenen Ländern.

Cohn, einer der wenigen Geister, der mit zur Blüteperiode unserer Wissenschaft kräftig beigetragen hat und heute noch manch ernstes und weises Wort an uns richtet, hat in seiner Besprechung[1] der 5. Auflage der Steinschen Finanzwissenschaft an eine andere Seite der Bücher angeknüpft. Es ist richtig, die Art und Weise der Darstellung gibt dem Leser eine gewisse Sicherheit oder Unsicherheit. Wie in der Touristik Bergbesteigungen in den Handbüchern nach den Kräften, die nötig sind, um eine Bergspitze zu erklimmen, qualifiziert werden und Nichtgeeignete gewarnt werden durch den Zuruf: nur für Geübte, nur für Schwindelfreie, nur mit tüchtigem Führer usw., so sollte die Kritik, wenn sie an die praktische Seite denkt, ähnlich auch Bücher charakterisieren. Es gibt wissenschaftliche Bücher, mit denen der Ungeübte nichts anzufangen weiß, andere, die direkt eine Gefahr bedeuten für den Lernenden oder den jungen Lehrer und Forscher. Die Kritik oder die Literaturgeschichte müßte ähnlich klassifizieren: vor dem Buche wird gewarnt, nur für Selbständige, mit Vorsicht zu gebrauchen.

In seiner geistreichen, bittersüß-sarkastischen Weise sagt Cohn: „Unkenntnis dessen, was Reiz und Bedeutung unserer neuen Wissenschaft ausmacht, bringt es zuwege, daß der Lernende ein Gefühl angenehmer Sicherheit empfängt, daß ihm ein leicht zugänglicher Schematismus, nüchtern am liebsten, recht platte Wahrheiten vorgetragen werden, dazu dann aber mit redlichem Bemühen die positiven Materialien der Gesetzgebung und Statistik geboten werden. Das ist zunächst, was der gemeine Menschenverstand des Lernenden wünscht, was er benötigen kann.

Lorenz Stein, er ist derjenige, der wie kein zweiter ein Lehrbuch vom anderen Schlage geschrieben hat, zieht keinen Durchschnitt aus der Gesamtheit der bisherigen Forschungen. Das Lehrbuch dient als passende Gelegenheit, kühne Konstruktionen zu entwerfen. Noch viel weniger vermag die Behandlung des Positiven, der Literatur, der Gesetzgebung, der Statistik uns die Empfindung der Sicherheit

[1] Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. III. Bd. (1886) S. 179.

zu geben. Und dennoch muß man vom Geiste gänzlich verlassen sein und von der Fortentwicklung der Wissenschaft, zumal der unserigen, eine sehr unklare Vorstellung haben, wenn man im Zweifel sein kann, ob man sich dessen zu freuen hat, daß auf einen Rau ein Lorenz Stein gefolgt ist."

Der Nachdruck ist wohl auf das „ein" Lorenz Stein zu legen; damit würde dann mein Werturteil über Stein stimmen. Viel wärmere Worte stehen einem anderen Forscher der großen Blüteperiode zur Verfügung. Bocke, der Sohn in dem Streben nach Sittlichkeit und Gerechtigkeit, nach sittlichen Zielpunkten für die idealen Aufgaben des Staatslebens und der Finanz sinnverwandt ist, bringt Stein trotz weitgehender sachlicher Differenzen hohe Verehrung und Wertschätzung entgegen und widmet ihm sein großes Buch: die Abgaben, die Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und Sittlichkeit.

Was Stein von Rau und dessen meisten Zeitgenossen, auch den jüngeren trennt, und was Stein mit Wagner und Schäffle verbindet, ist die Auffassung der Volkswirtschaft. Die mangelhafte Behandlung der Besteuerung bei den älteren nationalökonomischen Theoretikern war die notwendige Folge der einseitig privatwirtschaftlichen Auffassung der Volkswirtschaft. Erst durch die neue Staats-, Gesellschafts- und Verwaltungslehre, daher insbesondere durch Stein, ist hier auch in der Steuerlehre, so sagt Wagner[1], eine andere tiefere Betrachtung eingedrungen; aber erst durch die Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft und Gemeinwirtschaft, wie sie von Schäffle und Wagner entwickelt wurde, erhielt mit der ganzen Finanzlehre auch die Steuerlehre die feste Basis. In dieser Richtung herrscht unter den drei Großen Harmonie, und wenn Wagner in seiner Grundlegung den beiden anderen glänzendste Eigenschaften zuerkennt, die geniale Intuition, die hervorragende spekulative Abstraktions- und Konstruktionsfähigkeit, so ist das Lob reichlich verdient. In dieser Wegrichtung sind wir gewaltig vorwärts gekommen. Und noch einen gemeinsamen Zug besitzen die beiden anderen; auch Schäffle ist in der Finanz kein Dogmatiker, selbst in den Steuern nicht, wo es Beziehungen und Verknüpfungen mit den anderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln gibt. In der Steuerpolitik abstrahiert er direkt aus dem Steuerleben. Er arbeitet mit keinem nennenswerten literarischen Apparat, und seine Systematik ist be-

[1] Finanzwissenschaft II, S. 140.

grenzt. Desto eindrucksvoller sind seine neuen, starken Gesichtspunkte; der Leser wird nicht so in Anspruch genommen durch Literatur und wissenschaftliches Beiwerk; das Ergebnis kommt aus einer einzigen lebendigen Quelle, von einem feinen und gründlichen Kenner des Lebens und des Baues des sozialen Körpers. Seine Abstraktionen sind dem Finanzleben entnommen, zu einem großen Teile aus der Geschichte, aus dem ganzen Reichtum an Ideen und Institutionen der österreichischen Finanz. Was Schäffle aus dem großen Buche der österreichischen Steuern, aus der Not und den Sorgen ernster Finanzpolitik und gleich darauf aus der Sorg- und Energielosigkeit einer späteren Epoche herausgelesen hat, was er gefunden hat an Krankengeschichten, Heilversuchen, an Heilmitteln verschiedener Art und Stärke, in der Gesetzgebung und Verwaltung, das geht bei Schäffle über in eine Ergründung und Erklärung der Funktionen der Steuern, Staatsausgaben usw. im sozialen Organismus. Niemand vor Schäffle hat die Physiologie der direkten und indirekten Steuern gekannt und so entwickelt wie Schäffle. Seine Theorie zur Deckung des Staatsbedarfes, seine Lehre von der verhältnismäßigen Deckung des Bedarfes von Volks- und Staatswirtschaft, seine Darstellung der Belastungs- und Entlastungskämpfe im Steuerleben sind Perlen der deutschen Wissenschaft. Welchen Einblick und Weitblick in das so bewegte Finanz- und Steuerleben der Gegenwart, welche Weisheit in der Erklärung der Tatsachen, wie sie der Alltag erzeugt! Wagner hat recht, wenn er die hervorragende Abstraktionsfähigkeit Schäffles rühmt; aber auch das andere, das zum großen Meisterstück gehört, ist vorhanden, nicht bloß die Konstruktionsfähigkeit, sondern mehr noch die Kraft und Meisterschaft im Aufbau. Ich erinnere mich lebhaft auf den großen Eindruck, den die Steuerpolitik in meinen Lehrjahren machte, als ich die ersten Versuche selbständiger Arbeiten zu unternehmen anfing. Das war etwas Neues, Geniales und für den Anfänger so klar und leicht faßlich. Was bedeutete damals demgegenüber die Durcharbeitung der Wagnerschen Steuerlehre an Mühe und Plage! Die „Steuerpolitik" habe ich seitdem oft und oft benutzt als Führer bei meinen eigenen Untersuchungen, als Berater in zweifelhaften Fragen, als Anreger zu neuen Plänen und Wegen. Dieses Bekenntnis muß ich ablegen, weil es in der jüngsten Epoche der Wissenschaft Mode ist, Schäffle zu verleugnen. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, die Worte der Widmung herzusetzen, die Wagner an Schäffle im Vorworte zum vierten Teile seiner Finanzwissenschaft richtet und die den Menschen und Gelehrten Wagner

ehren und ihm selbst ein schönes Denkmal setzen. Und wenn in seinem Nachrufe Bücher[1] von Schäffle rühmt: „An schöpferischer Kraft und Ursprünglichkeit, an Tiefe und Selbständigkeit des Denkens, an Unverzagtheit der Meinungsäußerung werden ihn wenige seiner Zeitgenossen erreichen", so darf ich wohl den Ausspruch bezüglich der Epigonen dahin ergänzen, daß keiner an ihn heranreicht, auch nur in einer der angepriesenen Tugenden. Wir werden uns mit dem Thema wiederholt beschäftigen müssen. Die neue finanzwissenschaftliche Literatur kennt fast nur noch den Namen Schäffles. Neumann ist in einer ernsten Arbeit einzelnen Lehren entgegengetreten. Andere machten es sich bequemer und haben sie mit einem Nasenrümpfen abgetan. Neumann hat gesprochen; es ist kaum glaublich, oberste und wichtigste Fragen sind erledigt. Eins ist richtig, wenn es auch nicht gesagt wurde. Der große Dogmatiker, wie Adolph Wagner, ist Schäffle nicht, auch nicht in seinen „Steuern". Dieses zweibändige Werk gehört gewiß nicht in die Cohnsche Kategorie der Schematismen und platten Wahrheiten und Lehren. Es ist ein schweres Buch, ein Forscherwerk, dem nicht leicht zu folgen und aus dem nicht so einfach zu schöpfen ist. Dogmatisch, formallogisch, kritisch und deduktiv den Stoff der Gesetzgebung, Verwaltung, der Doktrin folgerichtig und systematisch zu verarbeiten, den innerlichen Sinn und Wert mit technisch gutem Hilfsgerüst und Werkzeug herausfördern, ist besondere, fast könnte man sagen angeborene Gabe. Diese besitzt Wagner in größerem Maße. Und dazu kommt dann die äußere Veranlassung, die übernommene Aufgabe der Raubearbeitung, die Wagner geradezu auf diesen Weg gedrängt. Bei Schäffle ist es umgekehrt von der Politik zum Positivismus. Aber auch da öffnen sich dem hervorragenden sozialen Sinn eines Schäffle hinter den Tatsachen mehr die Perspektiven als positive Lehren. Der Politiker sieht dort mehr die Bedürfnisse, die Kräfte des finanzwirtschaftlichen Lebens, ihre Stärken und Schwächen, die er messen kann als Aufstiegs- und Niedergangsfaktoren; er sieht dort, was die Zeit verlangt, er findet das Verständnis für die Bedürfnisse von Staat und Volk im Finanzleben. Die Politik ist dann mehr der „tätige" Geist, die produktive Wissenschaft. Die moderne Dogmatik, die vor dem Positiven steht, muß es auch erklären und kommt in unserer Zeit in Rechts- und Staatswissenschaften nicht bloß zur formal-logischen Darlegung, sondern zur Gesetzmäßigkeit und zum

[1] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 60. Jahrg., 1904, S. 1.

Geist der Gesetze. Der Dogmatiker muß sehen und erklären, was vor und hinter dem Gesetze steht, nicht als Forderung einer Schule oder Partei dieser oder jener Richtung, sondern als Erkenntnis, daß hinter der Norm dieses oder jenes Bedürfnis, die konkrete Kraft usw. steht. Das ist Abstraktion, nicht Konstruktion!

Wenn ich ein Einkommensteuergesetz der Neuzeit erkläre und aus dem Existenzminimum, aus der stärkeren Besteuerung der höheren Einkommen, aus der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse bei den kleineren Einkommen auf sozialpolitische Gründe und auf das Vorwalten sozialpolitischen Geistes hinweise, so treibe ich keine Sozialpolitik. Und wenn sich nun solche und ähnliche Normen in den Einkommensteuergesetzen verschiedener Kulturstaaten, in anderen Steuergesetzen und finanziellen Einrichtungen immer wieder vorfinden, so darf man von dem Vorwalten eines sozialpolitischen Prinzipes sprechen, das dann natürlich seine Erklärung verlangt, worauf es zurückzuführen ist, wie es entstanden ist, wie weit es geht usw. Wenn es dann in der Wirtschaftslehre nach Gutem und Bösem gewürdigt wird, dies als dem Staate, jenes als dem Volke nützlich und zweckdienlich anerkannt wird, so ist es nur ein Schritt, eine weitere Entwicklung, eine neue Lehre, mehr oder weniger deutlich, zu wünschen oder zu fordern. Die Politik geht in die Dogmatik, und die Dogmatik gibt dem Politiker die Stärke. Man kann sich über die beiden Aufgaben in einer Wissenschaft so klar werden, als es möglich ist, der Grenzstrich wird sich nicht scharf ziehen lassen. Drüben im Recht gibt es Dogmatiker, die die Beschäftigung mit der Politik nicht pflegen. Die Regel ist aber, daß der hervorragende Politiker ein eminenter Dogmatiker ist. Wir werden uns leider mit dem Geraunze und der wilden Klage der „reinen" Theorie eingehender zu beschäftigen haben. An diesem Orte ist in unserem Zusammenhange festzustellen, daß die Entwicklung der Finanz und insbesondere der Steuer in den letzten 50 Jahren tatsächlich in jener Richtung verläuft, die hervorragende Dogmatiker und Politiker der deutschen Wissenschaft gefordert haben. Schmoller scherzt über die Fruchtbarkeit der deutschen Theorie in neuen Forderungen und Rezepten. „Welche babylonische Verwirrung existierte in Deutschland, wenn man für jede der Finanz- und Steuertheorien, die in Deutschland seit 25 Jahren auftraten, etwa einen Finanzminister in einem deutschen Staate bestimmt hätte, der sie hätte ausführen müssen; man denke, was man im Namen der Theorie alles forderte: die einzige Einkommensteuer, die Auflösung aller Steuern in Gebühren, die volle Durchführung des Prinzips von Leistung und

Gegenleistung, die Beseitigung aller indirekten Steuern, die Beseitigung der Ertragsteuern, die Kombination von Einkommen- und Vermögenssteuern, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mit der verschiedenartigsten Bemessung derselben, arithmetische Bemessung der Steuersätze, wie Degression und Progression derselben." Das steht in dem Aufsatze: „Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in Reich, Staat und Gemeinde", im 5. Jahrgang dieses Jahrbuches 1881, S. 871! Man könnte zu diesem Reichtum an Ideen wohl in erster Linie sagen, es handle sich um eine besondere Erfindungsgabe, die bekanntlich bei jeder größeren Steuerreform auch in weiten Kreisen wach wird. Warum soll da die Theorie ausgeschlossen sein und weiter, wem hat diese Fruchtbarkeit geschadet? Der „reinen" Doktrin doch am allerwenigsten! Für sie liegt doch der Weg ganz frei, und wir warten doch lange genug auf die Erlösung und die Tat! Die „reine" Theorie lehnt, wie wir sehen werden, das Fordern des Seinsollenden und mit diesem Prinzip Adolph Wagner als Sozialpolitiker in der Finanz ab. Grundsätzlich und fast allgemein wurde die Funktion der Steuer bei der Einkommensverteilung abgelehnt. Wagner war der weitsichtige. Jetzt im Krieg und wohl auch noch lange nach dem Frieden werden die Kurzsichtigen an die Lehre glauben müssen, die dem einen 5% und dem anderen 50% nimmt. Oder die Lehre Wagners: die Steuer muß zureichend sein. Das lehren die nackten Tatsachen, die Vorgänge in jeder Volksvertretung. So ist es, und dazu das zweite: so muß es sein; die Naturnotwendigkeit, der Staat muß denn doch auch leben können, nicht bloß das große Kapital! Seltsam, auch die Anhänger und Verehrer Wagners betonen regelmäßig diese politische Seite und vergessen die andere, die dogmatische Leistung. Weil die Nachfolger von Wagner diese dogmatische Methode und Darstellung mit dem ganzen Apparat des Aufbaus und der Ausführung nicht kennen, haben sie ihn in seiner Hauptstärke als Dogmatiker ausreichend nicht gewürdigt. Folgen wir Wagner in der Steuerlehre Schritt für Schritt, dann kommen wir zu einer anderen Würdigung als der üblichen. Bei der eigenen Arbeit kann man ihn so recht verstehen und schätzen lernen, den tüchtigen, verläßlichen, weitsichtigen Meister und Führer. Aus der Geschichte, aus der Dogmatik können wir es erkennen, wie Wagner zu seiner Lehre vom starken Staate kommen muß, die ihn über die Privatwirtschaft setzt; aus jedem Blatte der Geschichte können wir Wagners harte Lehre herauslesen, daß der große und starke Staat eine gute und kraftvolle Finanz haben muß, und das zweite, daß er um seine

finanzielle Stärke kämpfen muß gegen den Egoismus der Parteien und Interessen, oft genug nur um die auskömmliche Finanzentwicklung. Die Darstellung dessen, was in diesen Dingen war und was gegenwärtig ist, lehrt die Schwäche des Staates und die Stärke der Privatwirtschaft, des großen Kapitals in der Wirtschafts- und Rechtsordnung. Und den Teil der Wagnerschen Steuerlehre darf niemand vergessen, der die Entwicklung der Finanzwissenschaft in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts auch nur skizzieren will. Nehmen wir neuere Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft in die Hand, so fällt schon bei einer flüchtigen Orientierung auf, daß sie von den Aufgaben der Steuerverwaltung und von der Steuertechnik wenig oder nichts enthalten. Das Publikum, die Presse, das Parlament verlangen von dem Staate jeden Tag Dinge, die ganz vernünftig, nützlich und gerecht sind. Aber an die andere Seite, wie es der Staat gut und richtig machen soll, oft an die Vorfrage, ob dies oder jenes, was gut und praktisch wäre, der Staat überhaupt schaffen kann, wo die Grenzen staatlicher Kraft und Arbeit beginnen, wo sie enden, an die Voraussetzungen und Bedingungen wird nicht gedacht und nach diesen nicht gefragt. Es bedeutet einen großen Fortschritt, daß wir heute ziemlich allgemein die Steuern fordern nach der Steuerkraft, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wir wissen aus den Tatsachen, daß diese richtige Lehre, daß dieses schöne Gesetz nicht gilt, weil wir es in der Wirklichkeit nur zu einem Teile durchführen können. Der denkende Laie fragt: hat denn der Staat nicht die Macht, seinen Gesetzeswillen durchzusetzen, gibt es keine Mittel, keinen unmittelbaren Zwang, gegen das offenbare rechtswidrige Handeln keine Strafe? Ist denn nicht möglich, bei den Steuerpflichtigen das richtige Einkommen, das wahre Vermögen zu ermitteln, wenn sie es selbst nicht gewissenhaft angeben?

Wagner hat den Aufgaben der Steuerverwaltung genau den vierten Teil der ganzen Steuerlehre gewidmet. Glauben denn seine Nachfolger, die Sache verstehe und mache sich von selbst, sie brauche nicht erst untersucht und dargelegt zu werden? Ist es Unkenntnis des täglichen Lebens oder Unkenntnis des Zusammenhanges zwischen den Geboten und Verboten des Steuerrechts in materieller und formeller Pflichtrichtung und dem wirklichen Ergebnisse der Einkommen- oder Erbschaftssteuer? Und dann: was nützen mir die hervorragenden theoretischen Untersuchungen und Antworten auf die Frage von der Steuergerechtigkeit, von der besten Steuer, wenn gerade die Arten, die wir als gerecht anerkennen, in der Praxis sich nicht durchsetzen

lassen? Aus Steuergerechtigkeit wird Steuerwillkür, deren Grad wieder kein gleicher ist, sondern die abhängt von dem Maße der Kühnheit oder Frechheit des einen und von dem Rechtlichkeitsgefühl des anderen.

Theoretisch ist die Frage noch einfacher. Man muß doch endlich über alles Philosophieren und Phantasieren hinaus wissen und feststellen, was die Steuer ist, wirtschaftlich, sittlich, sozial und rechtlich. Von welcher Seite wir sie anschauen, das wesentliche Element bleibt das rechtliche; ohne dieses bleibt vom Begriffe nichts übrig, der Rest ist bestenfalls etwas anderes. Die Steuer ist eine öffentlich-rechtliche Schuld; es ist ein Schuldverhältnis des Steuersubjektes zum Staate, zur Gemeinde, und zwar nicht nur für das Finanzrecht, sondern auch für die Wirtschaftslehre. Das wissen die, die keine Juristen sind, oft nicht oder betonen es zu oberflächlich. Die keine Juristen sind und es leugnen, besitzen den Hochmut, „man braucht nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man tut, wenn man handelt".

Dieses obligatorische Verpflichtetsein, dieses Gebundensein, wie bei der zivilrechtlichen Obligation, besteht in aller Regel bei jeder Steuer und Gebühr. Aus dem Gesetze hat der Staat oder eine andere öffentliche Körperschaft vor allem einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Steuer. Wer Einkommen besitzt, wer die Zollgrenze mit Waren überschreitet, der ist zu einer Steuer verpflichtet; er hat die festgestellte Steuer an den Staat, an seinen Gläubiger zu bezahlen. Alle materielle Schuld geht auf Zahlung und endet mit der Bezahlung. Damit einmal die Steuergröße festgestellt, die Gefahr, der der Steueranspruch bis dahin ausgesetzt ist, vermieden werde, hat das Gesetz eine Reihe von Pflichten dem Steuersubjekt auferlegt, nicht mehr materielle, sondern wie ich sie genannt habe und wie sie jetzt fast überall bis auf die Finanzwissenschaft genannt werden, formelle Pflichten. Es werden Gebote und Verbote erlassen, die auf ein gesetzmäßiges Tun, Dulden, Unterlassen gehen. Es sind Bekenntnisse, Ausweise, Ansagen beim Amte zu überreichen; in den Erzeugungsstätten von Bier, Branntwein, Zucker ist eine formelle Ordnung geboten, die Gefäße müssen Zeichen tragen, amtlich muß ihre Größe festgestellt, jede Erzeugung, jedes Fortbringen der erzeugten Ware dem Amte gemeldet werden. In jedem Steuerverfahren muß das Steuersubjekt, den Angestellten und Auskunftspersonen der Behörde Rede und Antwort geben. Das berechtigte Subjekt, der Staat und andere haben auf dieses gesetzmäßige Ver-

halten einen Anspruch. Diese beiden subjektiven Rechtsansprüche hat die Steuerverwaltung wahrzunehmen und zu wahren mit einer Summe von Rechten, aber auch Pflichten. In der Regel nur unter Mittätigkeit des Steuerorgans kommt die konkrete, zahlbare Steuerforderung zustande; aber auch dort, wo der Verpflichtete selbst Steuerbemesser ist, wie beim Stempel, Porto usw., bleiben Überprüfung, Kontrollen, Strafen vorbehalten. Rechtsschutz für beide Teile, für Staat und Steuersubjekt, das ist das große Kapitel! Vielleicht ist der Staat und die Steuerverwaltung nicht Partei und Stellvertreter im bürgerlichen Sinne. Aber gewiß sind sie bei der Besteuerung ein Faktor; denkt man ihn weg, so bleiben Normen und Theorien übrig, von denen uns niemand sagen kann, wie sie vom Papier ins Leben übersetzt werden können. Es ist gar nicht zu verstehen, wie eine solche Behandlung und Darstellung, die den einen Teil und das wesentliche Verfahren vernachlässigt, sich in der Gegenwart einbürgern konnte.

Wagner steht die Aufgabe selbst außer Frage; er legt nur seine richtige Anschauung über den Ort dar, wo die allgemeinen Grundsätze über die Steuerverwaltung und Technik ihren Platz zu finden haben. Sie gehören nach seiner Meinung in die allgemeine Steuerlehre und nicht in die besondere. Er sagt[1]: „Die Theorie hat auch in der reichen deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur die Fragen der Steuerverwaltung sehr unzureichend und kümmerlich behandelt. Die neueste Theorie ist darüber vielfach ganz hinweggegangen. Was an einschlagender Erörterung in der allgemeinen Steuerlehre vorkommt, ist meist nicht viel mehr als die Aufstellung einer Reihe einfacher Zweckmäßigkeitsregeln, etwa im Anschluß an Smiths bekannte Steuerregeln. Über die wichtigsten Punkte wird meistens ganz geschwiegen, oder dieselben werden mit einigen, wenig in die Sache eindringenden Bemerkungen erledigt. In der speziellen Steuerlehre wird dann wohl bei jeder einzelnen Steuergattung und besonderen Steuer etwas näher auf die bezüglichen Verhältnisse der Steuerverwaltung eingegangen. Aber das genügt nicht, namentlich erlangt man auf diese Weise keine ordentliche Übersicht über die Aufgaben der Steuerverwaltung und übersieht vor der Unmasse des Details bald ganz, daß es sich eben noch immer um dieselben Probleme, nur in einer durch die Natur jeder Steuer modifizierten Gestalt handelt. In der allgemeinen Steuerlehre müssen und

[1] Finanzwissenschaft II, S. 566.

hier allein können diese Probleme unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammengefaßt und nach der Methode der Vergleichung erörtert werden. Dadurch gewinnt man erst den richtigen Standpunkt der steuertechnischen Kritik zu den einzelnen Steuerarten und Steuern. Diese Kritik hat sich an die vorausgehende prinzipielle Kritik anzuschließen und bringt erst die Beurteilung der verschiedenen Steuern zum Abschluß."

Wagner erörtert in den Vorbemerkungen zu diesem Kapitel die Schwierigkeiten dieser Lehren, die sachlichen und die persönlichen. „Mir selbst", gesteht er, „sind die Schwierigkeiten kaum bei einem Gegenstande der Finanzwissenschaft so deutlich geworden als bei diesem." Ich stimme ihm zu, daß diese Lehren dem Nationalökonomen besondere Mühe machen, und daß gewisse Teile, die Sammlung und erste Verarbeitung der Tatsachen, durch den Praktiker erfolgen sollte. Das ist wesentlich besser geworden in der deutschen Literatur. Auch ist die Arbeitsteilung zum Teile durchgeführt, das Verwaltungsrecht, das Finanzrecht haben seit 1880 große Fortschritte gemacht. Und endlich, Wagner hat nicht bloß die Gründe dargelegt, weshalb die Finanzwissenschaft den Stoff ordnen und meistern muß, sondern hat die Lehre, namentlich organisch systematisch, selbst wirklich entwickelt. Oben haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß sich die betreffenden Arbeiten Steins und Wagners nicht vergleichen lassen Und bei Schäffle finden wir eine Fülle von richtigen und klugen Gedanken; es fehlt aber an der dogmatischen Darstellung und an der Systematik, die zusammenfassend erst die volle Kraft der guten Beleuchtung bringt. Wie wenig es diesen Autoren, denen eine ganze Reihe, Roscher, Cohn, Vocke und andere, angefügt werden könnte, gelungen ist, die theoretische und praktische Wichtigkeit der Steuertechnik ins richtige Licht zu setzen, zeigt die nackte Tatsache: der weiteren Entwicklung von Wagner herauf fehlt vollständig die Erkenntnis, daß diese Lehre einen wichtigen und notwendigen Bestandteil der Finanzwissenschaft bilde. Das Merkwürdige bei diesem Zustand bildet die weitere Tatsache, daß große und kleine Meister in jedem Abschnitt der Wissenschaft mit der Technik sich richtig auseinandersetzen und daß in der Geschichte der Steuern und in der besonderen Steuerlehre bei den einzelnen Steuern unter den einflußnehmenden Elementen die Technik die Hauptrolle mitspielt. Wir wissen doch ganz genau, daß die Entwicklungsreihe der direkten Steuer: Vermögens-, Ertrag- und Einkommensteuer, auf die mangelhafte Kraft der Steuerverwaltung und auf das Versagen der Technik zurückzuführen ist, daß die starke

Vermehrungstendenz der indirekten Steuern auf die besser und sicherer funktionierenden technischen Einrichtungen und Behelfe zurückgeht. Wir sind in der Blüteperiode viel sittlicher und sozialer geworden. Wir haben genügend die einfache Plusmacherei und fiskalistische Unternehmungen in der Gesetzgebung und Verwaltung bekämpft und standhaft für gerechte Steuern und das richtige Steuersystem gekämpft. Die Steuergerechtigkeit war das große Ziel. Zur Gerechtigkeit gehört natürlich auch die Ordnung, das anständige Verhalten gegenüber dem Gemeinschaftswillen. Darüber müßte sich auch die Finanzwissenschaft klar werden, wie das Unrecht auftritt und Wirkungen ausübt und das theoretische und juristische Gesetz beeinflußt. Also, nicht nur aus moralischen Gründen, sondern auch aus materiellen müßte Gesetz und Wissenschaft das Unrecht bekämpfen. Wie sich das Gesetz zum Unrecht stellt, danach erkennt man in der Finanz den Ernst des Gesetzgebers und die eigene Wertung der geschützten Steuernorm. Fast durchgehends bis auf die neueste schärfere Auffassung der deutschen Steuergesetze finden wir eine recht kurze und dürftige Behandlung des Strafrechts in den Entwürfen und in den Gesetzen. Kurz sind die Gründe in den Regierungsvorlagen und in den Parlamentsverhandlungen; natürlich wird man zu einer kurzen Gesetzesbestimmung keine lange Ausführungsverordnung geben. Es ist nur ganz natürlich, daß der Kommentar sich kurz faßt und das systematische Werk sich um den Gegenstand herumdrückt. Wir werden in einem solchen Falle doch nicht erwarten, daß die zur Ausführung berufenen Organe die Wichtigkeit der Norm und Strafe erkennen werden, wenn die ganze maßgebende Welt sie als Nebensache wertet und behandelt. Das gilt nicht von irgendeinem Stempelgesetze, das ist der Stand bei der größten Schöpfung unserer Zeit, bei der Einkommen- und Vermögenssteuer. Das Strafrecht steht im Gesetzesblatt, in der Wirklichkeit funktioniert es nicht, es wird nicht gestraft. Ich habe keinen Grund zur Klage, daß die Wissenschaft meine Untersuchung „Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer“ [1] nicht gewürdigt hätte. Aber die Tatsache, die ich in dieser Arbeit feststelle, daß das Strafrecht in Preußen und anderwärts nicht funktioniert und nicht funktionieren kann, daß dort und in Österreich beispielsweise nicht gestraft wird, dieser, wie mir scheint, sehr interessante Umstand fand, soweit ich mich erinnere, kaum wo einer Erwähnung. Es ist wohl nicht notwendig, Zahlen beizusetzen, es genügt die Tatsache, daß in Preußen seit Beginn der

[1] In diesem Jahrbuch 1911.

Wirksamkeit des Gesetzes bis heute jedes dritte oder vierte Bekenntnis mit Erfolg als unrichtig beanstandet wird, und daß das so gewonnenen Mehr an Einkommen und Steuer 30% beträgt. Wie der Staat dagegen reagiert, ob er straft oder nicht, das interessiert die Finanzwissenschaft nicht.

Um alle Gerechtigkeit und Vernunft, ist es wirklich gleichgültig, ob das Bekenntnis auf Wahrheit oder Lüge beruht, ist es gleichgültig, ob der Zollpflichtige die Zollstraße geht und am Amt die Ware verzollt, oder ob er auf Schleichwegen geht, Schleichhandel treibt und keinen Zoll zahlt, oder ob der Brauer das Gebräu ordentlich anmeldet oder ob er schwarz braut? Das sind vielleicht Tatsachen des Steuerlebens, die den Juristen interessieren, nicht den Volkswirt. Und doch weiß dieser aus seinem Fach, daß in England, Österreich, Preußen und in Amerika die ersten Einkommensteuern abgeschafft wurden, und es lange Zeit gebraucht hat, ehe man wieder den Mut fand, die Steuer neu einzuführen, weil bei den ersten Versuchen wegen der schlechten Steuermoral und der unzulänglichen Technik die Ergebnisse kläglich waren.

Für den Juristen ist die Frage, wie wird die Ordnung, das Recht hergestellt, das Unrecht gesühnt, wie kommt der Staat, die Gesellschaft zum Rechte, zum Schadenersatz und Strafe, oder kurz die Frage des Rechtsschutzes für den Staat und das öffentliche Interesse. Die Schutzlinie, der Schutzrayon beginnt ganz wie im Kriminalrecht mit der Gefährlichkeit des Angriffes. Der Rechtsgrund der Strafe liegt auch bei der Abgabe in der Notwendigkeit, die Rechtsordnung, das rechtlich geschützte Interesse aufrechtzuhalten; die Strafe ist auch hier und hier ganz besonders Mittel zum Zweck. Das ist in der Hauptsache Liszts Lehre; daß sie für das Finanzunrecht gilt, war nicht schwer zu beweisen. Meine Untersuchung: „Unrecht und Zwang im Finanzwesen“ [1], hatte die Aufgabe, die Grenzen von Zweck und Gefahr in der Finanz festzustellen. Es ist ja aufliegend, daß diese mit ihrem Inhalte aus der besonderen Rechtsordnung und aus dem speziellen Wirtschaftsgebiete bestimmt werden müssen. Man sollte meinen, daß eine Hinterziehung von 100 Mk. gleiche Gefahr und Schädigung bedeutet und auch gleiche Rechtsfolgen nach sich zieht, ob es sich um eine Gebühr, eine Gewerbe- oder Einkommensteuer handelt. Meine Untersuchung hat festgestellt, daß eine solche Annahme unrichtig ist. Sie hat vielmehr dargetan, daß das Finanzrecht nicht im Volksbewußtsein, sein Unrecht nicht in allgemeinen Rechts-

[1] Finanzarchiv V, 1.

und Moralbegriffen wurzle. Das Unrecht ergibt sich als besondere Folge des besonderen Gebotes im einzelnen Steuergesetze. Aus der ganzen Lage, nach der Natur-, Wirtschafts- und Rechtsordnung ergeben sich für die Staats- und Privatwirtschaft bei jedem Steuergesetze verschiedene Machtverhältnisse des Berechtigten und Verpflichteten und daraus die größere oder kleinere Gefahr für die Finanz. Bewegliches und unbewegliches Vermögen, freies und gebundenes Kapital, offenliegendes und versteckbares Einkommen, leicht oder schwer erfaßbarer Ertrag bedeuten für die Steuerverwaltung ganz verschiedene Tatbestände für den Wissens- und Machtbereich der Veranlagung. Was bei der Gebühr keine Gefahr bedeutet, der fehlende Stempel auf dem Gesuch um eine staatliche Leistung, ist bei der Verkehrssteuer eine starke Gefährdung; der fehlende Stempel auf der Schuldurkunde, auf der Rechnung, auf dem Wechsel bedeutet vielfach den Verlust steuerrechtlicher Forderung. Ein paar Hundert großer Zuckerfabriken kann der Staat gut, viele Tausend kleiner Branntweinbrennereien schwer und mangelhaft kontrollieren. Was heute bei der Rohstoffbesteuerung, bei der Pauschalierung gefährlich und verboten ist, erscheint bei der Besteuerung des fertigen Produktes erlaubt und ungefährlich und umgekehrt. Gefährdet ist von Haus aus jedes Steuerverhältnis, das schwer oder gar nicht kontrolliert werden kann. Der ganze Steuerkampf dreht sich in der Steuerverwaltung um das Wissen der Tatsachen, die die Finanz interessieren. Die Privatwirtschaft besitzt eine vorzügliche Stellung in diesem Kampfe. Es ist die Heimlichkeit. Der Staat besitzt seinen Apparat, Gebote und Verbote des Rechts, direkten Zwang und indirekten in der Drohung und im Vollzug der Strafe. Die Gefährlichkeit des Angriffs, das, was für die Finanz Gefahr bedeutet, das liegt ausschließlich in den bei jeder Steuer anders gestalteten Verhältnissen, in der bei jeder Steuer verschiedenen staatlichen Macht und in dem ganzen Komplexe der Tatsachen und der durchsetzbaren Normen. Um die Tatsachen des Steuerlebens handelt es sich in erster Linie. Die ganze Grundlage und meine Beweisführung ist, wie der erste Blick zeigt, finanzwirtschaftlich, finanzwissenschaftlich. Nur das gefährliche Unrecht wird gestraft, und nach der Größe der Gefahr richtet sich die Strafandrohung und das Maß der Strafe. Das ungefährliche Unrecht fürchtet die Verwaltung nicht; sie wird mit ihm fertig, wie anderswo im Verwaltungsrecht, mit einfachen Ordnungsstrafen und Zwangsvollstreckung. Ganz dasselbe Gebot wird bei der Übertretung einer Steuer mit strenger Strafe bedroht, bei der anderen nur gerügt.

Und endlich wechselt mit den Bedürfnissen der neuen Idee und des besonders erforderlichen Rechtsschutzes die Norm und die Strafe. Die Übeltaten des Kriminalrechts gehen zurück in die Anfänge der Kultur. Hunderte Jahre stehen fest die Normen, du sollst nicht morden, nicht stehlen. Sie sind in das Volksbewußtsein übergegangen; die Steuerdefraudation hat die Volksseele nie als Betrug angesehen.

Ist dies das Wesen des Unrechts und des Strafprinzips, so ist damit die Zugehörigkeit zu der Unrechtsgruppe gegeben, die wir jetzt in einen gewissen Gegensatz zum Kriminalrecht stellen. Wir können vorläufig die Übertretung der Steuergebote und Verbote nicht mit jener Strenge und Rechtsfolge verfolgen wie im Kriminalrecht. Daraus zieht die Rechtsökonomie die richtige Lehre, wir brauchen nicht mit jener feinen Technik zu arbeiten wie das Kriminalrecht. Wir fragen nicht nach einem besonders arbeitenden bösen Willen, wir konstruieren die Haftung für fremde Schuld; wir sehen oft ab von dem regelrechten Prozeßverfahren und begnügen uns mit einem summarischen; wir lassen mit uns bezüglich der Strafhöhe reden und schlagen die Strafsache, weil sie geringfügig und des Verfahrens nicht erst lohnt, einfach nieder im gewöhnlichen, kurzen Administrativwege. Soweit war ich mit meiner Lehre an der Hand eines meisterhaften Buches, des österreichischen Finanzstrafgesetzbuches aus dem Jahre 1835 gekommen. Die theoretische Grundlegung und die Beweisführung wäre aber unmöglich jenem gelungen, dem die deutsche Finanzwissenschaft und ihre Meisterleistungen nicht Führerin und Helferin gewesen wäre. Damals habe ich deutsche Geistesarbeit im kleinen und im großen kennen und schätzen gelernt. Mittlerweile hat die neue, kraftvolle deutsche Verwaltungswissenschaft die Lehre vom Verwaltungsunrecht zu bearbeiten begonnen, und die größere Mehrheit ihrer hervorragenden Vertreter hat sich in den Erscheinungen der letzten Jahre für das Verwaltungsstrafrecht und damit für die besondere rechtliche Natur des Verwaltungsunrechts in einer Reihe von vorzüglichen Arbeiten entschieden. Wenn Fleiner in seinen sonst so vorzüglichen „Institutionen des Verwaltungsrechts" behauptet: Es gibt kein besonderes, auf die Bedürfnisse der Verwaltung zugeschnittenes Verwaltungsstrafrecht, so kennt er die Geschichte des Finanzstrafrechtes nicht und schließt vielleicht nur aus der Zwitternatur des Finanzunrechts, wie es sich in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches ausgebildet hat. Auch im Strafrecht hat die Bewegung für das Verwaltungsstrafrecht eingesetzt. Eine rege Tätigkeit geht von James Goldschmidt in Berlin aus, die der Erforschung

dieses lang vernachlässigten Rechtsgebietes dient. Die neueren Strafrechtslehrbücher verhalten sich dieser Art von Unrecht gegenüber ablehnend. Sie kennen das Finanzunrecht nur aus ihren Büchern; sie kennen die Not der Finanzen und des täglichen Steuerlebens nicht. Ihnen ist das Finanzunrecht eine Art des Formalvergehens, das mit ein paar Redewendungen mit dem ganzen Polizeiunrecht in einem Winkel der Wissenschaft untergebracht wird. Hoffentlich führen die Verhandlungen über den Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches zu einem gedeihlichen Ende.

Mittlerweile beginnt aus den Erfahrungen der Neuzeit die öffentliche Meinung im Deutschen Reiche sich mit der Frage der Strafe praktisch zu beschäftigen, und den Reichstag verlassen die neuen deutschen Steuergesetze mit immer schärfer werdenden Strafen und Strafmitteln. An Stelle der typischen Geldstrafparagraphen mit unbedeutenden Sätzen treten hohe Geld- und selbständige Freiheitsstrafen mit ernsten Verschärfungen. Das alles interessiert die neuere Finanzwissenschaft nicht! Und doch ist dieser Wandel die Frucht der erwachten öffentlichen Meinung, die fast überall, wo sie auftritt, dahin geht, daß große Vermögen- und Einkommensummen der Veranlagung entgehen. Das ist die gegenwärtige Meinung des preußischen Finanzministeriums und fast sämtlicher, schriftstellerisch hervortretender Veranlagungsorgane und, was noch erfreulicher und beweisender erscheint, die einstimmige Meinung des sonst vielstimmigen Preußischen Abgeordnetenhauses. Die Wandlungen in den Meinungen von dem hungrigen, mit der bösen Steuerschraube arbeitenden Fiskus bis zum bedauerten, betrogenen Staate zu erörtern, den Gründen nachzuforschen und sie klarzulegen, gäbe eine interessante Steuerstudie.

Wenn einmal die Finanzwissenschaft mit den Materialien der Gesetze arbeiten wird, wie sie es früher getan und heute die Rechtswissenschaft immer noch tut, so wird sie wohl auch die Frage beantworten müssen, warum bei den traurigen Erfahrungen, die die verschiedenen Staaten mit der Einkommensteuer bei den ersten Versuchen gemacht haben, das Veranlagungs- und Strafverfahren der neuen Gesetze so armselig ausgestattet wurde. Konnte der erfahrene Fachmann oder konnten die Männer der Wissenschaft im Ernst annehmen, daß mit so dürftigen Mitteln ein gutes, richtiges Ergebnis erzielt werden könne? Sicher ist, daß die Literatur der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts über die Einkommensteuerfrage zwar die schlimmen geschichtlichen Erfahrungen Englands, Amerikas, Preußens und Österreichs gekannt hat, ebenso die Bedeutung un-

richtiger Bekenntnisse, daß sie aber bezüglich der ganzen Technik kaum zu Fingerzeigen, geschweige zu Wegweisern und Wegrichtungen gelangt ist. Oder glaubte die Zeit und ihre Männer, und durften sie nach den Erfahrungen der Geschichte glauben, daß der Erfolg der Einkommensteuer wegen der besseren Moral besser sein werde als bei den ersten Versuchen? Meine Untersuchungen haben mich belehrt, daß Moral und Technik sich gegenseitig beeinflussen. Eine gute Moral gestattet eine einfache Technik. Die gute, zweckmäßige Technik bessert die Moral, namentlich in den oberen Schichten. Es ist aber ganz fraglos, daß das 19. Jahrhundert in der Technik der Ertragsteuern manches geleistet hat, daß es sich aber zu einer feineren, leistungsfähigen nicht hinaufschwingen konnte, weil das Problem der modernen Personalsteuer erst im letzten Viertel des Jahrhunderts praktisch hervortritt. Das gilt von der Theorie und Praxis. Und als die Einkommen- und Vermögenssteuer kam, da hatte man kein brauchbares praktisches Muster noch theoretische Untersuchungen. Was eine gute Technik leisten kann, das sehen wir in der Geschichte der indirekten Steuern. Die Praxis der gleichen Zeit ist eine ganz andere, eine neue Welt, in der die Technik im großen Stile arbeitet.

Die österreichische Zoll- und Monopolsordnung, das große Gefällsstrafgesetzbuch, beide aus dem Jahre 1835, das österreichische Gebührengesetz von 1850 sind Großtaten nicht nur im Verfahren, sondern auch in der Organisation; sie enthalten eine Fülle von interessanten Beobachtungen und Folgerungen, einen bisher kaum behobenen Schatz weiterbildungsfähiger Ideen.

Es ist bekannt, daß die Motive zu dem Personalsteuergesetze aus dem Jahre 1896 eine lehrreiche Studie, mehr finanzwissenschaftlicher als finanzrechtlicher Natur, darstellen, die der hervorragende Nationalökonom der österreichischen Schule Böhm-Bawerk und der bekannte Finanztheoretiker Robert Meyer verfaßt haben. In manchen Punkten war der österreichische Entwurf eine selbständige Tat. So hat er der Selbstverwaltung, nicht wie das Miquelsche Beispiel, die „Realsteuern" überliefert, sondern nur den Ländern einen Anteil zugesichert. Die bösen Konsequenzen, die Preußen heute daraus trägt, hat Österreich glücklich vermieden. Aber die Technik der Einkommensteuer hat Österreich glatt von Preußen herübergenommen. Bei der Beratung im Reichsrate setzte gerade beim Kapitel Strafrecht die erste Obstruktion der Jungtschechen ein. Ihr Führer, der Professor der Nationalökonomie an der tschechischen Universität, Kaizl, der nachmalige Finanzminister, hielt eine mehr-

stündige Dauerrede, die, soweit sie sachliche Kritik übte, auf meinen „Beiträgen zur Lehre vom Finanzunrecht“ [1] beruhte. Die Rede war eine scharfe Kritik des Entwurfes und gelangte mit den Gründen meiner Beweisführung namentlich an der Hand der Statistik und der Erfahrungen der früheren Einkommensteuer aus dem Jahre 1849 zu dem Schlusse, daß das Steuerstrafrecht des Entwurfes nicht lebensfähig sei und nicht richtig und zweckentsprechend funktionieren könne.

Die Folge dieser Rede war zunächst der Sturz des Ministeriums Windischgrätz-Plener. An dem Entwurfe wurde herumgedoktort, die Wissenschaft ließ die gelehrten Verfasser des Entwurfes vollständig im Stich, ein Rezept und ein Mittel waren nicht zur Hand, das preußische Muster wurde mit kleinen Änderungen Gesetz. Meine Voraussage war nicht schwer. Bei der Steuermoral und mit der Steuertechnik konnte das Ergebnis der Veranlagung kein befriedigendes sein. Die Statistik hat mir recht gegeben. Wunder der Technik haben wir erlebt bei den Festbesoldeten und — bei der Landwirtschaft und natürlich beim flüssigen Kapitale. Die Festbesoldeten steuern mit 41 %, die Landwirtschaft 7—8 %, das Kapital 12 %! Mit dem Anteile von Gehalt und Lohn wird Österreichs Steuerehre noch übertroffen oder doch erreicht von Sachsen, Baden, Bayern und Württemberg; dort ergibt sich die gleichtraurige Erscheinung beim Kapital. Die Ziffern bezüglich der Landwirtschaft lassen leider keinen Vergleich zu. Noch schlimmer steht es mit dem Vergleiche der preußischen Ergebnisse, in deren Werden und Walten wir die besten Einblicke haben. Dort liegt der Statistik nicht das gesamte steuerbare Einkommen zugrunde, sondern sie berechnet das Verhältnis der einzelnen Quellen des Einkommens von 3000 Mk. an und mehr. Auch von dieser Grenze ist das Verhältnis dort keines, das den natürlichen Stärkeverhältnissen entsprechen würde. Das Bild, das wir von der Verteilung des Einkommens nach den Steuerergebnissen bekommen, ist ein schlechtes; aber die Kontraste sind nicht so schreiend wie in den anderen fünf Staaten, ein annähernd richtiges Bild der Einkommensverteilung erlangen wir auch da nicht.

Wenn nun die neuen, großen Lasten wirklich die Steuer auf das große Einkommen und Vermögen scharf treffen werden, so eröffnet sich deutlich die Perspektive des Kampfes und Enderfolges. Von diesen Aussichten wenden die einen sich weg zum Staatskapitalismus oder Staatssozialismus, die anderen ersinnen neue, erhöhen die alten und verlangen gewöhnlich in einem Satze oder

[1] Wien, Manz, 1892.

bestenfalls in einem kurzen Absatz Verbesserung der Veranlagung usw. Wagner in seiner letzten Schaffensperiode und andere Optimisten haben wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß im Laufe der Zeit mit der Vervollkommnung der Technik und Verbesserung der Moral die Erfolge der Veranlagung und die eingebrachten Summen gerade bei den modernen Personalsteuern immer größer werden. Nun besteht die Einkommensteuer in Preußen bereits über 25 Jahre; doch weder die Technik noch die Moral sind besser geworden, die Bekenntnisse bleiben, so wie sie waren, sehr verbesserungsbedürftig, jedes vierte und wenn man die richtigen Bekenntnisse, das sind die der Festbesoldeten und der Anständigen, abzieht, so wird jedes zweite beanstandet mit großen Erfolgen, und zwar in der Zahl der bemängelten Fälle und in der Höhe des steuerbaren Einkommens. Die Ziffern, es sind rund jährlich 150—200000 Fälle, wären wohl eines Nachdenkens und einer ernsten Würdigung wert. Wie durch diese Korrekturen im Jahre 1913 in den Städten ein Mehr an Steuer von 34,4%, in den größeren Landgemeinden 37,4%, in den übrigen Landgemeinden gar 39,5%, im ganzen ein Mehr von 523 Mill. Mk. oder 30,7% an Einkommen erzielt wurde, so sind das Ergebnisse, an denen ein ernster Volkswirt mit offenem Blick nicht vorübergehen darf. Wir werden die Stellung der neuen Theorie zu der Technik kennen lernen. An dieser Stelle ist die Würdigung Wagners abzuschließen. Das ganze Werk der Steuerlehre ist mit dem zweiten Bande und dem allgemeinen Teile abgeschlossen. In dem besonderen Teile verläßt Wagner seine Arbeitsweise und den üblichen Weg der Literatur. Der weiteren Forschung, dem dritten und vierten Bande der Finanzwissenschaft liegt eine andere Einteilung zugrunde, nicht mehr die sachlich-dogmatische Behandlung der besonderen Steuern, sondern die Geschichte und das System der Besteuerung in den einzelnen Ländern. In dem besonderen Teile, wie wir ihn vor Wagner finden und wie er heute noch die Regel ist, treten natürlich die grundsätzlichen Fragen zurück und die besonderen hervor. Dieser Teil der Steuerlehre wird durch die technischen Einrichtungen beherrscht, die Aufgaben der Steuerverwaltung werden die Hauptsache. Hätte Wagner mit der Gründlichkeit und dem Maßstabe der allgemeinen Steuerlehre weitergearbeitet, so wäre das für unsere Wissenschaft ein allergrößter Gewinn, für Wagner aber wohl eine ungeheuere, ins kleine und besondere gehende, deshalb mühevollste Arbeit geworden. Freilich, die streng dogmatische, einheitliche Darstellung und Verarbeitung des Ganzen hat durch die Änderung der

Methode gelitten, und namentlich die Weiterbildung der Lehren von der Steuerverwaltung und der Steuertechnik durch die gleiche feste und kundige Hand wurde auf lange unterbunden. So ist die allgemeine Steuerlehre streng genommen ohne Abschluß geblieben; sie ist eine große Tat, ein meisterhaftes Werk; als erster Wurf mußte sie naturgemäß gerade in jenen Abschnitten, die Vorarbeiten verlangen — dies hat Wagner selbst allgemein und an der besonderen Stelle hervorgehoben — ein lehrreicher Anfang, kein vollkommenes und fertiges Werk werden. In dem besonderen Teil tritt das Positive, namentlich die Technik zurück. Wir sehen bezüglich der obersten Grundsätze und des Systems scharf hinein in den Geist des englischen, französischen und deutschen Finanzwesens als in das andere Teilgebiet, in die Verwaltung und Technik. Was da fehlt, das erkennen wir am besten bei einem Vergleiche mit der musterhaften, abgeschlossenen Verarbeitung und Darstellung der direkten Steuern durch Wagner in Schönbergs Handbuch. Der besondere Teil, der dritte und vierte Band, zeigt Wagner doch mehr als Finanzpolitiker. Der kritische Blick ist das imponierende. Wagner ist vom hervorragenden Dogmatiker zum großen Finanzpolitiker hinaufgewachsen. Wer seinen Weg genau verfolgt, der wird begreifen, daß er die Sozialpolitik in die Finanz hineintragen mußte. Aus der Dogmatik mußte das sozialpolitische Prinzip zu den anderen obersten Grundsätzen hinzukommen und in diese hineinwachsen, nicht konstruktiv, nicht aprioristisch, sondern als Abstraktion aus dem Positiven. Wer Wagners Steuerlehre studiert, der kommt auf die Mitarbeiter und Vorarbeiter des Werkes. Wagner ist gründlich auch in der Literaturverwertung. Wir können die Vorläufer und Zeitgenossen bei Wagner kennen lernen, nicht bloß die Namen. Die vielen aus dieser Periode können wir hier nicht einzeln und gebührend würdigen. In unserer weiteren Untersuchung wird uns manche der vielen grundlegenden Arbeiten beschäftigen. Und wenn man nicht den einzelnen charakterisieren soll, wird es schwer, die Leistungen dieser Zeit als Gesamtheit anders als allgemein zu würdigen. Nicht von den Früchten will ich sprechen, die liegen offen in unserem Besitzstand.

Fast geht es uns mit der Kenntnis dieses Besitzstandes wie mit der des Volksvermögens. Er liegt nicht offen zutage. Wir besitzen einen großen Schatz, die Entwicklung der Wissenschaft in den Jahren 1870—1890 war eine gewaltige. Zu Anfang der achtziger Jahre stellt Schmoller[1] der Finanzwissenschaft das wertvolle Zeugnis

[1] a. a. O. Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform.

aus, daß sie als solche trotz des nicht einheitlichen Entwicklungsprozesses große Fortschritte macht und damals (1881) auf sehr viel höherem Standpunkt steht als vor 30 Jahren. Und der große Fortschritt fällt gerade erst in das achte Dezennium! Was wir heute haben, können wir beurteilen, wenn wir Malchus oder selbst Umpfenbach mit Cohn, Eheberg oder Conrad vergleichen, wenn wir Rau Wagner und die erste Auflage von Stein der fünften gegenüberstellen. Aber im einzelnen werden wir den Zuwachs erst dann messen können, wenn durch sachkundige Hand die Geschichte der Forschung in dieser Periode geschrieben sein wird, oder wenn das Handbuch kommen wird, das uns, wie in der Rechtswissenschaft, unterrichten wird, wem wir die oder jene Lehre, die einzelnen Gedanken und Richtungen zu verdanken haben. Dann werden wir erst genau überblicken, was eine nicht zu lange Reihe von arbeitsfreudigen Männern geschaffen hat und wie weit wir in unserer Erkenntnis der Dinge vorgeschritten sind. Der Zahl nach sind es nicht viele, zumeist Gelehrte, akademische Lehrer, die die große Arbeit vollbringen, neben Stein und Wagner, Schäffle, Roscher, Neumann, Cohn, Held, Nasse, Knies, Conrad, v. Mayr, von den damals jüngeren Schanz, Eheberg. Die Praktiker sind in der Minderheit, Hock, Vocke und Buchenberger. Und diese Namen lehren uns etwas, was heute auch anders geworden ist. Trotz der Verselbständigung der Finanzwissenschaft blieb sie auf der hohen Schule ein Teil des Faches Nationalökonomie; es ist das Natürliche, daß die meisten Lehrer von Zeit zu Zeit auch zu den Finanzproblemen Stellung genommen und die Finanzwissenschaft bereichert haben, auch solche, deren besonderes Forschungsgebiet auf anderen Teilgebieten der Volkswirtschaftslehre lag. Ein schönes Beispiel bietet Schmoller, der nicht zu den großen Forschern der Finanz gezählt wird. Aber es ist sein Fach und seine Pflicht, und es ist interessant, wie er immer, oft in langen Zeiträumen, zu der ersten Liebe zurückkommt und uns Früchte seines Geisteslebens darbietet, reife und wertvolle, die fern von dem großen Arbeitsgebiet liegen, dem er seine ganze Kraft durch sein langes, der Wissenschaft rastlos dienendes Leben gewidmet hat. Es ist ganz interessant, wie er in der Finanz seinen ganzen Mann stellt, sei es in den Reformfragen, sei es in der Finanzgeschichte oder in den Fragen des Tages und der Technik. Wie Schmoller das Feld beherrscht, wie er darin führen kann, sehen wir in seiner „Skizze[1] einer Finanzgeschichte

[1] In diesem Jahrbuch XXXIII, 1, 1909.

von Frankreich, Österreich, England und Preußen". In seinem weiten und großen Forschungsgebiete war die Finanz vielleicht Nebenfach, für seinen Beruf ein Teil des Hauptfaches. Heute wüßte ich manchen Vertreter der Wissenschaft zu nennen, dem die Finanztheorie vollständig Nebenfach, ich will nicht sagen Nebensache wurde.

Dem Freunde der Finanzwissenschaft gewährt es Freude und Reiz, den Arbeiten und den Fortschritten der Meister zu folgen, die wir genannt haben. Wie alle echte Wissenschaft beginnt die Forschung jener Jahre an der Grundlegung. Wie hat die deutsche Wissenschaft jener Zeit die Steuerregeln von Adam Smith zu den obersten Prinzipien der Besteuerung fortentwickelt! Wie hat sie die großen Probleme der Steuergerechtigkeit, der Leistungsfähigkeit, die Funktion und Natur der Steuergattungen, der einzelnen Steuern erkannt und ausgebaut! Die neue Richtung und die bewährte Methode waren bald gegeben. Es galt, die alte, einfache Plusmacherei, die bloße Routine und Schablone auszuschalten und das Gesetz und die Gesetzmäßigkeit aus dem lebendigen Recht und aus der Geschichte zu entwickeln. Und das große Ziel: das richtige und gerechte Recht für die neue Zeit, nachdem Jahrhunderte Willkür und falsche, einseitige Staats- und Standesinteressen regiert haben! Das war die große Anziehungskraft und dazu das weitere, der ganz besondere Reiz, die der Finanz eigen ist. Plenge[1] hat es vorzüglich ausgedrückt. Die Finanzwissenschaft ist ein Arbeitsgebiet von klarer Abgrenzung; sie hat eine Systematik von wenigen sicheren und deutlichen Gliedern, eine Fülle bunter Einzelheiten in den Unterabteilungen und ein Urmaterial von Gesetzen und Finanzstatistik, das sich in seiner Vermehrung besser übersehen läßt als die Veränderungen in einem anderen großen Wirtschaftsgebiet. „Es sind wohl die bekannten methodischen Vorzüge der Finanzwissenschaft," sagt er, „die man neben der betäubenden Vielseitigkeit der allgemeinen Wirtschaftslehre immer wieder so angenehm empfindet." Die große Einheitlichkeit der Tatsachen und ihre naturnotwendige Logik erleichtern die Forschung direkt aus dem Leben heraus; vom lebendigen Recht kam die Deduktion, und der Gesetzmäßigkeit war die Grenze gesetzt durch das Erfordernis der Lebensfähigkeit. Der tätige Geist war an der Arbeit, nach der Methode wurde nicht lange gesucht, sie kam aus der Sache. Ehrliche Wahrheitsforschung,

[1] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 64. Jahrg., 1908, S. 573.

die sich selbst und anderen Rechenschaft legt, gesunder wirtschaftlicher Sinn bewahren vor Verirrungen. Die Gefahr lag nahe, aus der Betrachtung des Bestandenen und Bestehenden mit dem Fortschrittsgedanken und mit dem Fortschrittsglauben statt in die Wissenschaft in das Reich der Phantasie und Utopie zu gelangen, im Sozialen, im Wirtschaftlichen und Sittlichen. Wir finden in der Forschung jener Tage manchen auf Irr- und Abwegen. Die Gefahr ist nicht groß, der Dilettant fällt ihr zum Opfer, selten der ehrliche Gelehrte. Und zum Schluß, auch für das große Problem gibt es in einer Wirklichkeitswissenschaft einen Prüfstein für die Sachlichkeit, das ist die Durchführungsmöglichkeit. Doch die andere Seite! Mehr vielleicht als in den anderen Staatswissenschaften bringt die richtige Lösung einer wichtigen Frage der Staatswirtschaft eine Förderung der Wissenschaft und der Gesetzgebung. Und so wächst der Theoretiker zum Gesetzgeber hinaus. Man muß zugeben, ein kräftiger Ansporn, aber auch eine starke Versuchung! Wir müssen leider auf diese Methodenfrage zurückkommen. Hier möge nur noch das Zeugnis Schmollers[1] für die Leistungen der Theorie in dieser Richtung angeführt werden. Er sagt, und es ist vollkommen richtig, daß um die Zeit von 1880 „die maßvolleren und einsichtigeren Theoretiker seit geraumer Zeit auf die Ziele hinweisen, die jetzt in der Praxis der deutschen Regierungen zutage treten".

Es wäre vielleicht von Nutzen, wenn ich hier eine Literaturtafel der Erscheinungen jener Jahre bringen würde. Eine Großtat folgt der anderen. Die Meisterwerke von Wagner, Stein, Schäffle, Roscher, Neumann, Vocke, Cohn bezeichnen die Blüteperiode der deutschen Finanzwissenschaft; sie geben ein durchgeistigtes Bildnis des aktuellen Standes dieser Disziplin. In den großen Zeitschriften herrscht tätiges geistiges Leben. In ihnen führt die Wissenschaft Wagner, Schäffle, Neumann, Vocke und andere sachliche, gerechte Kritik. Es gibt Kontroversen, Gegensätze der verschiedenen Richtungen, zumeist Wahrheitsforschung im besten Sinne mit gründlicher Stoffbehandlung und Durcharbeitung. Zu Anfang dieser glänzenden achtziger Jahre gründet Schanz die Zentralstelle, die große Fundgrube für das gesamte Finanzwesen und Finanzwissen, das Finanzarchiv. Nehmen wir heute den ersten Band hervor, so ersehen wir den Geist, der die Wissenschaft damals beherrscht. Den heutigen kleinen Zweiflern und Nörglern muß man vor allem sagen: diese Schätze muß man zuerst

[1] a. a. O. S. 433.

gründlich kennen und dann ehrlich würdigen! Um das Ende des neunzehnten Jahrhunderts war die Theorie auf eine Höhe gelangt, von der fast das ganze erschlossene Gebiet gut überblickt und genau erkannt werden kann. Wir kennen das Ganze, wir kennen die Teile, wir beherrschen die äußere Struktur, wir sehen klar und bestimmt in das Innere, in die Zusammensetzung, in den Bau und das Leben des Finanzorganismus. Natürlich sind nicht alle Teile gleichmäßig durchgearbeitet, die Einnahmswirtschaft besser als die der Ausgaben, unter den Einnahmen wieder die Abgaben mehr als die Erwerbseinkünfte. Es ist eine junge Wissenschaft mit allen Vorzügen und Mängeln, wir warten schon lange auf eine feinere Methode, mancher Weg ist zu mühsam, mancher noch unausgebaut, und hinauf zu den großen Problemen, die uns die schwere Zeit beschert, führt ein schwieriger Pfad. Eine große Ecke des Gebietes, die wir die Technik nennen, ist auch gegenwärtig nur in Teilen ausgebaut. Ist der Bau vollendet, wird mancher der Hauptwege umgelegt werden können. Wir kommen dann leichter und weniger mühsam zum Ziele. Um im Bilde zu bleiben, in diese Ecke und den unerschlossenen Teil sind wir eingedrungen langsam, oft mühsam Schritt um Schritt. Dabei haben wir die ganze Größe der Theorie recht würdigen gelernt. Selten hat sie uns in der Orientierung im Stiche gelassen; in der Regel war der Weg vorgezeichnet und gegeben. Das Höchste, was die Theorie bieten kann, in den Hauptsachen Sicherheit und Beherrschung des Stoffes, im wesentlichen die volle Kenntnis der Dinge, die vor uns liegen, das hat sie erreicht. Was wir beim gebildeten Juristen als Rechtsgefühl bezeichnen, jene Befähigung, die auch im Schwierigen das Richtige zu finden weiß, die Bildungsstufe und Urteilsfähigkeit vermittelt mit ihren Lehren die deutsche Finanzwissenschaft.

Und fast aus der Größe heraus kam unvorhergesehen der Stillstand. In den neunziger Jahren die Finanzwissenschaft von Vocke, die Steuern von Schäffle, da und dort in den Zeitschriften noch manche gute Untersuchung, ein lehrreicher Aufsatz und 1901 fast als Abschluß das Spätkind, der vierte Band von Adolph Wagner, und dann wird es still; kaum eine Handvoll bedeutenderer Werke, darunter Heckels Finanzwissenschaft (1907), Gerloffs Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches (1913), bringt das neue Jahrhundert.

In der Zentralstelle des Finanzwesens, im Finanzarchiv finden wir seit 1901 kaum ein Dutzend Arbeiten aus der akademischen Welt, kaum soviel als Meister Schanz uns dort in seiner soliden,

tüchtigen Arbeitsweise allein spendet. Sie finden keinen Widerhall, geradeso wie die schönen Aufsätze Cohns. Wo steckt unser akademischer Nachwuchs, haben die Meister wirklich keine Schüler erzogen? Die Frage ist ernst.

Die Neuauflagen von Eheberg und Conrad, die schwächlichen Aufsätze zur Reichsfinanzreform, ein paar Untersuchungen über die Frage der Kommunalbesteuerung, das ist alles. Die Kritik gegen die Methode der deutschen Finanzwissenschaft von Sax, Kaizl, dem Italiener Loria, Ricca Salerno, Mazzola setzt zu Ende der achtziger und Beginn der neunziger Jahre kräftig ein. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft[1] sagt Böhm-Bawerk in einer Besprechung des Werkes von Sax, „Die Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft": „Und ich glaube kein falscher Prophet zu sein, wenn ich vorhersage, daß jene Theorie des Wertes sich als eine Fundgrube erweisen wird, aus der man die Lösung staatswirtschaftlicher Probleme bald in noch größerer Zahl und Klarheit holen wird, als dies Sax gelungen ist." Die Voraussage ist nicht in Erfüllung gegangen; aber die „reine" Theorie hat eine sachliche Entkräftung nicht gefunden, so notwendig und so leicht es gewesen wäre. Sie spukt an mancher unklaren Stelle und klingt so vornehm wissenschaftlich. Die richtige Antwort ist vielmehr, wie wir sehen werden, daß eine rein wirtschaftliche Begründung des Finanz- und Steuerwesens nicht möglich ist. Den Stillstand der deutschen Finanzwissenschaft habe ich schon in meiner Besprechung[2] des ersten Bandes der Finanzwissenschaft von Heckel festgestellt, und in seiner Skizze einer Finanzgeschichte[3] erinnert Schmoller, „daß es bis ins achtzehnte Jahrhundert eigentlich keine Wissenschaft der Finanz gab und daß sie bis heute (1909) in ihrer Ausbildung hinter der der Volkswirtschaft zurückblieb". Wie kam das? Wir müssen nur noch eins feststellen. Nicht nur die Wissenschaft schien am Ende, auch das Wissen und Erkennen der großen Parteien und der Regierungen. Von den bürgerlichen Parteien nimmt es uns nicht wunder, es stimmt mit dem Rückgang in den anderen Dingen. Daß aber die tatenfrohe, arbeitsfreudige Sozialdemokratie in ihrem Steuerprogramme nur um weniges vorwärtsgekommen ist, bestätigt meine Annahme: bei unserer Wirtschaftsverfassung und Rechts-

[1] 44. Jahrg. 1888, S. 157.
[2] Finanzarchiv, XXV. Jahrg., 2. Bd., S. 385.
[3] S. 8.

ordnung war die Zeit mit ihrer Weisheit fertig. Dazu kommt ein zweites.

Die doktrinäre Kritik, von der wir vorher gesprochen haben, ist nicht weit vorgedrungen. Im Gegenteil, der allgemeine Eindruck war vielmehr, die Fülle der Früchte, die Summe der Werke der Meister in unserer Blüteperiode habe ihre Schuldigkeit getan, die Wissenschaft habe ihre Arbeit vollendet.

Die prinzipiellen Fragen, die hervorragende Begriffsbildung und Systematik, das fertige System waren so weit gediehen, daß mancher der ehrlichen, arbeitsfreudigen Forscher annahm, die Lehre von der Staatswirtschaft habe ihre Aufgabe gelöst. Dazu kommt ein weiterer Grund. Um diese Zeit tritt im Deutschen Reiche die großartige Entwicklung der Privatwirtschaft und Volkswohlfahrt in die Erscheinung. Das wissenschaftliche Interesse wendet sich ganz der kräftig aufblühenden Volkswirtschaft und den damit verbundenen Fragen der Sozialpolitik zu. Ein Blick in die wissenschaftlichen Zeitschriften oder auf die Erscheinungen des Büchermarktes der Zeit kann die Behauptung nachprüfen. In den Arbeitsstätten der hervorragenden Meister und Schulen, in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller und Sering oder in den Münchner volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz, ist der Zug der Zeit deutlich festzustellen. Die Staatswirtschaft ist in auffallender Minderheit. Von den 155 Bänden der Schriften des Vereins für Sozialpolitik sind sieben den Steuerfragen gewidmet.

Vielleicht sind die unerfreulichen Wege der deutschen Finanzwirtschaft, die endlosen Kämpfe um die Reichsfinanzreform und ihr unbefriedigendes Ergebnis ein Grund der Abneigung gegen finanzwissenschaftliche Arbeiten; selbst bei den Meistern ist eine Müdigkeit und ein Stillstand in der Ideenentwicklung zutage getreten. An anderer Stelle habe ich es hervorgehoben, daß die Finanzwissenschaft in den Reformfragen die Führung nicht besitzt, daß die alten Wege und Ideen von der Praxis verlassen, neue, richtige und gangbare in der Literatur nicht betreten wurden. Auch dies liegt klar zutage: die alten Meister haben zum Schluß Neues nicht mehr gebracht, und das Neue, das Hilf- und Ratlosigkeit einer schwachen Regierung und einer kurzsichtigen Volksvertretung zuwege gebracht, die Wertzuwachs- und Besitzsteuer mit den Variationen über dieses Thema und das, was uns die traurige Finanzpolitik in diesem Kriege Neues beschert, die Kohlen-, die Warenumsatzsteuer, die neuen Ideen der

Verbrauchseinkommensteuer, der Besteuerung nach der Ersparungsmöglichkeit und nach dem Überschuß, das Pflichtteilsrecht des Staates und wie die Ratschläge alle heißen, die uns die Tagesmeinung für den Tag bringt, das alles führt ab vom Wege der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, das korrumpiert mit den endlosen Bekenntnissen die letzten Reste von Steuermoral, kompliziert die Verwaltung, vermehrt die Kosten und bringt nicht, was es tragen sollte. Davon nehmen wir vorläufig die Reichsumsatzsteuer aus, die wenigstens technisch ein interessantes Experiment darstellt. Der Anlauf zur Reichsluxussteuer, die Steuer bei der Kapitalanlage in Wertpapieren, die schärfere Börsensteuer rühren aus der Vorratskammer der guten Tage der deutschen Finanzwissenschaft.

Das große Sterben kam auf unsere Wissenschaft. Von den Großen weilt keiner unter den Lebenden, und von den Meistern sind wenige übriggeblieben. Die Generation, die in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts in den Rechts- und Staatswissenschaften gewirkt und geschaffen hat, besaß eine hervorragende Tugend, die Liebe zur Wissenschaft und eine Summe von Arbeitskraft und Arbeitswillen, die im allgemeinen unserer Zeit im gleichen Maße nicht gegeben sind. Die Aufgaben der Finanzwissenschaft sind so groß wie die der Praxis. Wir müssen untersuchen, wie die ungeheueren Summen zu schaffen, natürlich nicht mit Willkür, sondern mit Gerechtigkeit, nicht am Papier, sondern in der Wirklichkeit. Dazu müssen wir die Theorie revidieren, ergänzen, sie zu tätigem Geist und geistiger Tat aneifern. Wir fragen: wieweit ist sie gelangt, wo steht sie?

(Ein zweiter Aufsatz folgt.)

Besprechungen

„Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen" (Atlas mit 40 Landkarten, Vorwort von Risov, Bulgarischem Gesandten in Berlin). Berlin 1917, Wilhelm Gräve.

Die Propaganda für ihre politischen Ziele war bisher die schwache Seite der Bulgaren. Aus verschiedenen Gründen vermochten sie es nicht, vor den Augen des Auslandes, besonders des westlichen Europas, die innere Berechtigung ihrer nationalen Einheitsideale darzulegen und dort populär zu machen. Sie befanden sich darin im schwersten Nachteil gegenüber ihren Nachbarn, mit denen sie eben um ihre nationale Einheit zu kämpfen hatten. In griechisch-bulgarischen Streitigkeiten hatten die Griechen ohne weiteres den gewaltigen Vorteil ihrer Abstammung und ihres doch immerhin noch lebendigen Zusammenhanges mit der antiken Kultur, deren Verehrung ihnen ohne weiteres die größten Sympathien in allen europäischen Staaten sicherte. Die Bulgaren hatten ferner nicht die große Gewandtheit der Serben, die in menschlich liebenswürdiger Weise für sich Neigung zu wecken verstehen, sei es durch geschickte Aufmachung künstlerischer Leistungen, sei es durch moralische Rhetorik. Die Bulgaren fühlten in sich die tiefste Berechtigung ihrer Ansprüche und kamen, verschlossen und gegenüber den Formen gleichgültig, wie sie auch untereinander waren, zunächst überhaupt nicht auf den Gedanken, Propaganda für sich zu machen. Erst im Jahre 1913 mußten sie mit bitterer Schärfe erleben, welche rein politische Bedeutung die Verbreitung einer günstigen Stimmung haben kann. Sie mußten ganz unerwartet sehen, wie es im zweiten Balkankriege die Serben und Griechen sowie auch die Rumänen verstanden, ihre Gegner nicht nur militärisch, sondern auch moralisch von der maßgebenden Welt abzuschneiden und dadurch deren politische Lage vollkommen verzweifelt zu gestalten. Aus diesen Erfahrungen hat man in Bulgarien gelernt, freilich nicht, ohne weitere Fehler zu machen. Seit dem Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg 1915 hat die Veröffentlichung einer verhältnismäßig starken Propagandaliteratur in Zeitungsartikeln, Broschüren und Büchern eingesetzt. Gerade aus freundschaftlicher Gesinnung gegenüber den Bulgaren muß man betonen, daß sehr vieles davon seinen Zweck nicht erreicht, eben weil es die schwierige Kunst der modernen demagogischen Gewinnung der öffentlichen Meinung fremder Völker noch nicht gelernt hat. Nunmehr liegen aber einige Arbeiten vor, die, wie uns scheint, mit großem Geschick für Bulgariens Sache werben.

Die interessanteste ist der von dem zu früh verstorbenen bulgarischen Gesandten in Berlin herausgegebene Atlas, auf den er in den letzten Monaten seines Lebens liebevollste Arbeit verwandte. Das Kartenwerk zerfällt in zwei Teile, einen historischen und einen ethnographischen. Der erste, 11 Karten umfassend, bringt die Darstellung der Grenzen des alten bulgarischen Reiches vom 8. bis 14. Jahrhundert, und zwar nach

den Forschungen des bewährten Professors für bulgarische Geschichte an der Universität Sofia, Slatarski. Es ist zu bedauern, daß wegen Zeitmangels die historischen Umrisse auf moderne Karten gezeichnet werden mußten, so daß wir dort überall die modernen Orte und Ortsbezeichnungen finden. Viele Einzelheiten dieser Grenzen des aufsteigenden, verfallenden, wiederhergestellten und wieder verfallenen alten Bulgarenreiches werden der Diskussion, dem wissenschaftlichen Zweifel und von den nationalen Gegnern heftiger Polemik unterliegen. Das Wesentliche scheint jedoch zu sein, daß mit objektiver Eindringlichkeit vor Augen geführt wird, wie tatsächlich das alte Bulgarentum auf der Balkanhalbinsel im Mittelalter die politisch und damit auch kulturell vorherrschende Macht außerhalb des byzantinischen Reiches war. Dadurch erhalten die gegenwärtigen Ansprüche Bulgariens ein Gewicht, das zwar an sich nichts entscheiden würde, aber doch als moralischer Beitrag nicht zu unterschätzen ist. — Der zweite Teil, von dem Sofioter Universitätsprofessor Ischirkov besorgt, enthält das ethnographische Kartenmaterial, das uns mitten hinein in die schweren und verwirrten Völkerkämpfe auf der Balkanhalbinsel im 19. Jahrhundert führt. Hier war es nun eine außerordentlich glückliche Idee, die ersten und objektivsten Gelehrten aller europäischen Staaten selbst sprechen zu lassen, indem man die Karten aus ihren schon vor vielen Jahren erschienenen Werken getreulich und ohne Veränderungen reproduzierte, was übrigens in der Kriegszeit auch rein technisch eine achtbare Leistung war. Wir finden hier Völkerkarten des Balkans von tschechischen Gelehrten (Schafarik von 1842; Jaromir Erben von 1868), von Deutschen und Österreichern (Ami Boué von 1847; von Hahn von 1861; Kiepert von 1876; Sax von 1847), von Franzosen (Guillaume Lejean von 1861, Reclus von 1876, Synvet von 1876, von Engländern (Mackensie von 1876), von Russen und sogar auch von Serben (die letzteren von 1848—1853, also vor dem Ausbruch der scharfen Nationalkämpfe zwischen Serben und Bulgaren.) Auch an diesen Karten wird, obwohl sie von den besten und anerkanntesten Gelehrten stammen, im einzelnen mancher Streit möglich sein. Sie beweisen aber mit vollständiger Klarheit, daß zunächst in der Zeit der türkischen Herrschaft von niemandem, auch von jenen Serben nicht, der bulgarische Charakter der slawischen Bevölkerung Mazedoniens und des angrenzenden Morawagebietes bezweifelt wurde. Die Bulgaren bildeten eben innerhalb des türkischen Reiches einen klaren, geschlossenen Bevölkerungskomplex, der sich von der Donaumündung bis zum Ochridasee und vom Morawa- bis zum Maritzatal erstreckte und natürlich an den verschiedenen Stellen mehr oder minder von türkischen Elementen durchsetzt war. Die Serben spielten nur eine ganz verschwindende Rolle, während Rumänen im Norden und Griechen im Süden in größerer Zahl zu finden waren. Auch bis 1912, nachdem schon Jahrzehnte ein freies Bulgarien bestanden hatte und ein wilder Kampf zwischen serbischer Propaganda und bulgarischer Abwehr in Mazedonien tobte, änderte sich an diesen Verhältnissen nichts Wesentliches. Diese Karten sind das stärkste Argument in ethnographischer Hinsicht, das die Bulgaren zur Begründung ihrer gegenwärtigen Kriegsziele beibringen können. — Den

Schluß bilden dann einige politische Karten, die die Zerstückelung des bulgarischen Volkskörpers in den verschiedenen politischen Verträgen von San Stefano über Berlin bis Bukarest klarmachen. Zu jeder der 40 Karten ist eine geschickte knappe Erklärung in deutscher, englischer, französischer und bulgarischer Sprache gegeben. Eine sehr interessante Beigabe ist ferner die gleichfalls viersprachig gedruckte, aus dem Dezember 1917 stammende Vorrede Risovs. Hier gibt er nach einer kurzen politisch-historischen Einleitung sein Programm der Neugestaltung der politischen Grenzen auf dem Balkan, eben auf Grund des ethnographischen Materials. Über diese Vorrede hat sich eine recht heftige Polemik erhoben. Von beiden Seiten wurden Risov Vorwürfe gemacht: die Serben suchten ihn zu verhöhnen und stellten seine Ziele als ungeheuerlich hin, während von bulgarischer Seite aus die Ansprüche Risovs als zu gering getadelt würden, indem besonders sein Verzicht auf Saloniki Anstoß erregte. Jedenfalls gibt die Vorrede Risovs in ihrer präzisen Form und ihrem zwar leidenschaftlichen, aber doch politisch kühlen Patriotismus wohl die beste Darstellung des bulgarischen Kriegszieles in großen Züge, die bisher veröffentlicht wurde. Für die Leser dieser Zeitschrift dürfte von besonderem Interesse die Feststellung sein, daß wirtschaftliche Fragen darin überhaupt nicht erwähnt werden. Der Kampf der Balkanvölker ist eben durch und durch politisch, ein Machtkampf der Völker, Sprachen und Traditionen.

Berlin H. von den Steinen

Stuhlmann, Franz: Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England. (Hamburgische Forschungen. Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet herausg. von Prof. Dr. Karl Rathgen und Kais. Geh. Regierungsrat Dr. Franz Stuhlmann, Heft I.) Hamburg-Braunschweig-Berlin 1916, George Westermann. 8°. XVI u. 277 mit 72 S. als Anhang nebst 4 Kartenbeilagen. Geheftet 10 Mk.

In den einführenden Worten zu der Sammlung bemerken die Herausgeber: „Wir denken uns als Leser, über den Kreis der Fachgelehrten hinaus, die breite Schicht derer, die mit uns nach politischer Bildung, nach Belehrung über die Probleme der Gegenwart verlangen ... Wir wünschen dazu beizutragen, daß der Weg, den die Männer der Tat zu gehen haben, heller beleuchtet werde, daß immer mehr klare Erkenntnis an Stelle des instinktmäßigen Tastens trete."

Das ist ein Programm; und zwar eins, dessen Tendenz, wenn auch unter Wahrung der Wissenschaftlichkeit, vornehmlich auf die praktische Nutzanwendung hinausläuft. Von diesem Gesichtspunkt aus wird daher auch in erster Linie das hier zur Anzeige gelangende Werk zu prüfen und zu würdigen sein. Der Verfasser, der sich als Reisender, Ethnograph und Kulturhistoriker, namentlich primitiver Völkerschaften, einen weit verbreiteten und sehr geschätzten Namen gemacht hat, nennt sich selbst einen „Laien" in rein geschichtlichen Dingen. Für seine Darlegungen bediente er sich neben der vorhandenen Literatur auch der Tagespresse, ohne sich

zu verhehlen, „daß die Zeitungsnachrichten — aus dem Bedürfnis des Tages geschaffen und oft auch von den politischen Rücksichten beeinflußt — nicht immer die geschichtliche Wahrheit wiedergeben." Aber er nahm dennoch zu diesem Notbehelf seine Zuflucht, „weil eine Darstellung ohne Berücksichtigung der Tagespresse lückenhaft gewesen wäre". Denn ihm kam es vor allem darauf an, ein umfassendes Bild von der großen Wichtigkeit Arabiens sowohl für die Türkei als auch für England — und die infolgedessen unablässig um dessen Besitz ringen — zu geben und damit dem Politiker über die ungeheure Bedeutung der sich hierin bergenden Probleme, die nur den Wenigsten geläufig sind, einige Aufklärung zu bringen. Ist ihm dieses Vorhaben gelungen? Das ist die Frage, auf die wir eine Antwort zu geben haben.

In fünf einleitenden Kapiteln (S. 1—32) gibt der Verfasser, nach einer kurzen Schilderung von Land und Leuten, einen summarischen Überblick über die Geschichte Arabiens seit den ältesten Zeiten bis zum Auftreten der Türken, vornehmlich soweit dies zur Beleuchtung der heutigen Verhältnisse beizutragen sich als geeignet erweist, um mit einer Betrachtung über die Grenzregulierungsfrage, die allerdings nur bezüglich der Sinaihalbinsel zwischen Ägypten und der Türkei strittig war und infolgedessen hier allein zur Behandlung gelangt, zu schließen. Es folgt dann in einer Reihe von Abschnitten eine Darstellung der politischen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Geschichte in den einzelnen Gebieten Arabiens gestaltet haben, wobei den von europäischer, namentlich englischer Seite unternommenen Minierarbeiten gegen die Türkenherrschaft jedesmal eine besondere Beleuchtung zuteil wird. Als Gliederung seiner Ausführungen dient dem Verfasser die türkische Provinzeinteilung. Er behandelt demgemäß zuerst den den Nordwesten umfassenden Hiǧâz (S. 32—60), woran sich der Südwesten, Jemen und ʿAsîr (S. 60—120), anreiht. Es folgen hierauf die englischen Besitzungen und Interessengebiete in Südarabien (S. 120—151). Daran schließt sich weiter als nichttürkisches Gebiet das Land Masqat oder ʿOmân (S. 151—195). Kurze Darstellungen von den Bahraininseln und der türkischen Provinz El Ahsâ (S. 195—206), sowie von Innenarabien mit den Sultanaten Sammar und Neǧd (S. 206—217), dann eine etwas ausführlichere von Mesopotamien, wobei das „Sultanat" Kowêit besondere Berücksichtigung findet (S. 217—251), und endlich eine knappe zusammenfassende Betrachtung unter besonderer Hervorkehrung der allgemeinen politischen Gesichtspunkte (S. 252—261) bilden den Abschluß des Buches.

Daß freilich der Verfasser eine solche lokale Gliederung erst vornehmen mußte, beweist, daß eine einheitliche Behandlung des Gebiets sich nicht durchführen ließ. In der Tat bietet jeder Teil ein ganz anderes historisches Bild, wenn sie auch alle von den gleichen allgemeinen Linien beherrscht sind und sich in den gemeinsamen politischen Rahmen einfügen. Dadurch wächst natürlich die Aufgabe des Autors außerordentlich und kompliziert sich ihre Lösung. Auch wir müssen uns eine Wiedergabe des Gesamtinhaltes, da sie unter diesen Umständen zu weit führen würde, versagen. Etwas länger verweilen wollen wir nur beim Abschnitt, der den Hiǧâz behandelt, schon um zugleich eine Probe von der Darstellungs-

weise des Verfassers zu geben, während wir bei den weiteren Ausführungen nur einige flüchtige Streiflichter zu werfen, uns begnügen werden.

Aus dem besonderen Umstande, daß die Städte Mekka und Medîna, die zu „Heiligen Orten" proklamiert wurden, im Higâz liegen, erklärt sich die hohe Bedeutung dieser Provinz. Das muß man im Auge behalten, um die politischen Kämpfe, in den Besitz des Gebietes zu gelangen, und die dabei angewandten Methoden zu verstehen. Maßgebend war in den meisten Fällen der Einfluß der Großscherife, die bald zu Ägypten, bald zu Bagdad neigten, je nach den Geldern, die sie von dem einen oder dem anderen Orte bezogen. Immerhin nahmen die Ägypter aus wirtschaftlichen Gründen eine bevorzugte Stellung ein. Formell sogar wurden die Scherife angestellt oder bestätigt von Ägypten, was auch äußerlich durch Verleihung eines Ehrengewandes zum Ausdruck kam. Seit 1452 versuchten die Schutzherren von Ägypten eine Art Kontrolle über die Scherifenverwaltung auszuüben.

Bei der Eroberung Ägyptens durch Sultan Selim I. ging der damalige Großscherif auf die Seite der Türken über, denen also Mekka automatisch zufiel. Der Zusammenhang des Higâz mit Ägypten blieb freilich aus wirtschaftlichen Gründen nach wie vor bestehen. Aus Ägypten sowohl als auch aus Konstantinopel fanden jährlich Kornsendungen und Geldstiftungen nach Mekka statt; ja, Beträge für diese sind heute noch im offiziellen Staatsbudget der Türkei zu finden.

Nach und nach gelang es der Konstantinopeler Regierung, im Higâz-gebiete festeren Fuß zu fassen. So unterhielt sie eine kleine ständige Besatzung in Mekka, deren Emir der Scheich al-Haram, der Inspektor der Heiligen Städte, war. Später wurde dort ein Gouverneur eingesetzt, dem eine Leibwache zur Verfügung stand, und der ungefähr die Funktionen eines Residenten ausübte. Er hatte die ideelle Hoheit des Sultans der Türkei zu vertreten, auch den Verkehr mit der türkischen Außenwelt zu leiten.

Rückschläge blieben freilich nicht aus. Mehrfach wurden durchreisende türkische Gouverneure beleidigt; einmal wurde sogar der türkische Mufti auf Befehl des Großscherifen getötet. Eine besonders starke Erschütterung erlitt die Macht der Hohen Pforte, als im Anfang des vorigen Jahrhunderts durch Mohammed ʿabd ul-Wahhâb die Wahhabitensekte ins Leben gerufen und mit Hilfe dieser der bekannte Wahhabitenaufstand in Szene gesetzt wurde. Dem Großscherifen blieb, nachdem er sich flüchten und Mekka den Wahhabiten überlassen mußte, nichts anderes übrig, als deren Oberherrschaft anzuerkennen und sein Gebiet aus ihrer Hand wieder entgegenzunehmen. Die Türken wurden nicht nur aus dem Lande verdrängt, sondern ihnen wurde sogar der Zutritt zu den Heiligen Orten verboten.

Es gelang allerdings später der Regierung in Konstantinopel, den Aufstand niederzuschlagen und wieder Herr der Situation zu werden. Aber der Mann, dessen sie sich dabei bediente, war Mehmed ʿAlî, jener bekannte Arnautenführer, der kurz zuvor Ägypten den Mameluken, die nach Abzug der Franzosen und Engländer dort von neuem zur Herrschaft gekommen waren, entrissen und wieder unter türkische Botmäßigkeit gebracht hatte. So war es denn auch dazu gekommen, daß das im Namen

der Türkei eroberte Ägypten und der Hiğâz von Mehmed ʿAlî ganz selbständig verwaltet und schließlich sogar im Frieden von Kutahia (6. Mai 1833) seinen Nachkommen als Erbgut gesichert wurde. Der in Mekka eingesetzte Pascha residierte namens des Vizekönigs von Ägypten.

1840 kam indessen zwischen der Türkei und Ägypten ein Vertrag zustande, demzufolge Syrien und der Hiğâz der direkten Verwaltung der Türkei unterstellt wurde. Seitdem war der Sultan in Mekka durch einen Pascha als Residenten vertreten, der den Titel Muḥâfiz Makka, Bewahrer Mekkas, führte. 1869 ging die Regierung dazu über, in Mekka, Medîna, Gidda und Tâif die heimische bürokratische Verwaltung einzurichten. Auch Gemeinderäte wurden zu dem Zwecke in den Ortschaften gebildet. Der politische Zustand läßt sich im wesentlichen wie folgt charakterisieren: „In den Häfen war die Verwaltung rein türkisch; die Erhebung der Zölle geschah für Rechnung der Türkei, dem Großscherifen war ein bestimmtes Jahresgehalt ausgesetzt. Den Befehl über die Armee hatte nur der türkische Wali, der aus Konstantinopel seine Weisungen erhielt. Über die Rechtsprechung entstanden Schwierigkeiten, da der Gouverneur nach modernem türkischen Recht, der Scherif hingegen nur nach dem göttlichen Recht, dem Šarîʿa, urteilen wollte. So gab es zwei verschiedene Rechtsprechungen und Gerichtshöfe."

Aber bei all dem handelte es sich um die „Heiligen Städte", um den Zentral- und Brennpunkt des Mohammedanismus, durch dessen Besitz die ohnehin vermöge des Kalifats gewaltige Macht des Sultans über die Islamwelt ins Unermeßliche zu wachsen angetan war. Einen solchen Zustand, glaubte England, als die größte mohammedanische Macht der Welt und mit Rücksicht auf die zahlreichen Millionen islamischer Untertanen in seinem vielgestaltigen Kolonialreich nicht dulden zu können. Es setzte infolgedessen alle Hebel seiner feinausgeklügelten Staatskunst in Bewegung, um den türkischen Einfluß im Hiğâz zu untergraben. Als 1858 in Gidda einige Christen, darunter der englische und der französische Konsul, ermordet wurden, nahmen dies die Engländer sofort als Gelegenheit zur Einmischung wahr. Sie bombardierten und besetzten die Stadt, in der sie so lange blieben, bis ein aus Europäern und Türken zusammengesetztes Richterkollegium mit fast unbeschränkter Vollmacht entsandt wurde, welches in der Tat die angeblich Hauptschuldigen zum Tode verurteilte. Das Ansehen der Türken hat dadurch in den Augen der Einheimischen eine starke Erschütterung erfahren. Nach der Okkupierung Ägyptens im Jahre 1883 versuchte England von dort aus unmittelbaren Einfluß auf die Scherifen zu gewinnen. Die Söhne des Großscherifen wurden in Kairo vielfach wie Fürsten empfangen, und 1905 erklärten (sicher auf Anstiften Englands) die Provinzen Jemen, el-Aḥsâ und Hiğâz ihre Unabhängigkeit von der Türkei. Das hatte zunächst ja nicht den gewünschten Erfolg; in der Folge aber scheint doch in Mekka und Medîna die autonomistische Bewegung immer mehr an Boden gewonnen zu haben.

Gegen diese Wühlarbeit, die nicht nur die Türkei mit dem Verlust einer Provinz, sondern auch das Kalifat mit der Einbuße seiner stärksten Anziehungskraft bedrohte, führte ʿAbd-ul-Ḥamîd den genialen Schachzug, indem er die panislamische Bewegung nach Möglichkeit zu fördern suchte.

Ein besonders wichtiges Mittel hierzu war ihm die Schaffung der Hiğâz- oder Mekkabahn. Und man muß staunen, mit welchem Geschick der Sultan die Ausführung des Planes in die Wege zu leiten und alle ihm dabei entgegengetretenen Schwierigkeiten zu überwinden gewußt hat. Da die Türkei selbst die Mittel nicht aufbringen konnte und an eine Rentabilität der nur religiösen und politischen Zwecken dienenden Bahn nicht zu denken war, nahm man zur Mildtätigkeit seine Zuflucht. Dem Appell des Kalifen leisteten die Mohammedaner aller Länder — sogar aus Indien, Java und China — Folge und stifteten für den guten Zweck viele fromme Gaben. Aber es war nicht allein, daß jeder Rechtgläubige seinen Obolus beigetragen hatte; er fühlte sich hinfort — und das ist psychologisch noch weit wichtiger — gewissermaßen als Teilnehmer am heiligen Werke. So schlang sich die Hiğâzbahn gleichsam als geistiges Band um die ganze Islamwelt, in deren Mittelpunkt Mekka stand, das sich nicht nur zum Kalifen bekannte, sondern zu dem auch von Konstantinopel aus, dem Sitz des Kalifen und dem Sitz der türkischen Zentralmacht, künftighin eine bequeme und schnelle Bahn hinführen sollte.

Als Stachel im eigenen Fleische empfand England das Hiğâz-Unternehmen, gegen den es mit aller Gewalt zu löcken sich bemühte. Da es nicht direkt gegen den Plan etwas vornehmen konnte, suchte es auf Umwegen dessen Ausführung zu stören. Als Frankreich 1914 der Türkei eine Anleihe gewährte, verlangte es unter anderem die Entfernung des deutschen Ingenieurs Meißner Pascha von der Leitung der Hiğâzbahn. Auf Betreiben Frankreichs mußte damals ferner der Bau der Strecke Haifa—Jerusalem eingestellt werden. Da eine Haifa—Damaskusbahn, die den sehr wichtigen Anschluß der Mekkabahn an das Mittelmeer bildet, bereits bestand, sollte wenigstens der Ausbau eines Bahnnetzes, wodurch das Unternehmen ja erst seine volle Bedeutung erlangt hätte, verhindert werden. Schon vorher ließ England, um derlei Projekte zu verhindern, alle Minen springen. Nachdem die Strecke bis Ma'ân fertig war, wollte die türkische Regierung eine Verbindung nach 'Aqaba am Roten Meere herstellen. Diese Linie wäre allerdings von der größten Bedeutung, denn sie hätte die Stellung der Engländer in Ägypten beeinflußt, auch dem Suezkanal Konkurrenz gemacht. Obschon Lord Cromer formell bestritt, etwas gegen das Bahnprojekt zu haben, leistete doch die englische Regierung den stärksten Widerstand und drohte sogar (im Mai 1907) mit einer Flottendemonstration vor Konstantinopel, so daß tatsächlich die Ausführung des Planes unterblieb. Nach Fertigstellung der 1320 km umfassenden Strecke bis Medîna im September 1908 trat plötzlich eine Stockung im Weiterbau ein. Die Araber lehnten sich gegen die Fortführung der Bahn auf, und die arabischen Scherife drohten mit der Zerstörung der ganzen Bahn, wenn sie über Medîna hinaus weiter gebaut würde. „Diese Drohung gewinnt eine gefährliche Beleuchtung durch die Berichte der türkischen Gouverneure über die große Waffeneinfuhr von modernen Gewehren (System Martini) nach Arabien. Sogar Dynamit haben die Araber bei ihren Angriffen auf die Telegraphenlinien benutzt. Es ist ein offenes Geheimnis, daß diese Waffen von englischen Kaufleuten stammen. Unter wohlwollendem Zusehen der englischen Kriegsschiffe

wurden sie in den Häfen des Roten Meeres und des Perser Golfes gelandet."

All diese von England im Interesse seiner Kolonien unternommenen Schritte waren freilich nur mehr negativer Natur: ein Hintanhalten des wachsenden Einflusses des türkischen Sultans als Kalifen auf die Islamwelt. Aber auf die Dauer glaubte England auch von der Ergreifung positiver Maßnahmen zum Schutze wenigstens seiner wichtigsten Besitzung, Indien, nicht absehen zu können. Woraus denn der Wunsch nach Sicherstellung einer bequemen und schnellen Verbindung mit den britischen Inseln. Aus diesem Bestreben hatte sich bereits die Beherrschung des Suezkanals durch Aufkauf des größten Teils seiner Aktien, die Okkupation von Ägypten, die Anlage von Flottenstützpunkten am Ausgang des Roten Meeres, die Beherrschung des Ausganges vom Perser Golf und die Schutzerklärung über Koweit ergeben. Aber dies alles schien der englischen Regierung noch nicht hinreichend, um die Sicherheit der Verbindung unter allen Umständen zu gewährleisten. Es sollte vielmehr noch eine Landverbindung geschaffen werden: eine transarabische Bahn, mit deren Hilfe England seine indischen Truppen in ganz kurzer Zeit nach Ägypten und somit nach Europa und ebenso umgekehrt europäische Truppen nach Indien werfen könnte. Die Konzession für den Bahnbau suchte indessen England nicht etwa bei der türkischen Regierung nach, sondern bei gewissen in Betracht kommenden arabischen Stämmen, die es zuerst gegen die Hohe Pforte aufwiegelte, um sie dann, wie es klassischerweise geradezu bekanntlich mit Koweit geschah, von der Türkei für unabhängig zu erklären und zur angeblichen Wahrung ihrer Unabhängigkeit in eigenen Schutz zu nehmen. Infolge des Ausbruches des Weltkrieges ist ja der Plan zunächst ins Stocken geraten. Gelänge es aber England einmal, die transarabische Bahn wirklich zur Ausführung zu bringen, dann erhielte es einen so großen Machtzuwachs, daß der Einfluß der Türkei in den Heiligen Orten des Islam und damit in der mohammedanischen Welt überhaupt als außerordentlich gefährdet bezeichnet werden müßte.

Aber auch türkischerseits blieb man nicht still. Man suchte die Sympathien der Araber zu gewinnen, indem man ihrer Eigenart weit mehr als vorher Rechnung zu tragen anfing. Daß gerade die Jungtürken, denen sonst Türkisierung und Zentralisierung als Parole auf dem Gebiete des Kultur- und Verwaltungslebens gelten, diesen Weg beschritten haben, spricht für ihre staatsmännische Einsicht, wenn sie auch ihnen, wie die Geschichte der letzten zehn Jahre lehrt, nach mancher Richtung ein wenig gar zu spät gekommen ist. Ein Regierungserlaß von Mitte 1913, der sich auf die arabischen Gebiete bezieht, bestimmt, daß die Einkünfte und Güter des Wakuf in den einzelnen Wilajets den religiösen Gemeinden der betreffenden Wilajets gehören sollen. Der elementare und mittlere Unterricht soll in der Sprache der Mehrheit der Bewohner gegeben werden. Daneben sollen höhere Schulen geschaffen werden, in denen der Unterricht auf Arabisch erfolgt. Alle Beamten in arabischen Ländern müssen die arabische Sprache beherrschen. Die Regierung in Konstantinopel behält sich nur vor, den Wali, den Generalsekretär, den obersten Schatzmeister und bestimmte Richter zu ernennen, die aber alle

Arabisch können müssen. Selbst bezüglich der örtlichen Dienstleistung der Soldaten sind einschränkende Bestimmungen getroffen worden, so daß die Verwendung der in den arabischen Provinzen ausgehobenen Truppen nur unter besonderen Umständen außerhalb der Gebietsgrenze erfolgen dürfe. Sogar zur Gründung einer Universität in Medîna, in der das Arabische alleinige Unterrichtssprache sein soll, hat man sich entschlossen. Die Grundsteinlegung fand am 29. November 1913 bei Anwesenheit einer Sonderkommission aus Konstantinopel statt. Die Angliederung einer Landwirtschaftsschule ist für später in Aussicht genommen. Eine weitere islamische Universität, „Saladin el-Ejûbi", ist im September 1915 in Jerusalem eröffnet worden. In Bagdad, Damaskus und Jemen sollen ähnliche Einrichtungen dann gleichfalls folgen. Durch die Einräumung besonderer Rechte, vor allem durch die Anerkennung und Förderung ihrer völkischen Eigenkultur, hofft man, die Gesinnung der arabischen Völkerschaften für sich zu gewinnen, und zwischen den geistes- und religionsverwandten Türken und Arabern neue starke Bande zu schaffen, die künftighin allen diplomatischen Ränkespielen widerstehen werden.

So vollzieht sich der Kampf um den Higâz zwischen England und der Türkei Zug um Zug, Angriff und Abwehr, bisweilen in brutalem Vorgehen, zumeist auf dem Wege fein eingefädelter Intrige. Aber was wir eben kennengelernt haben, ist nur ein Beispiel für die Vorgänge auf der arabischen Halbinsel überhaupt, welche England samt und sonders unter seinen Einfluß zu bringen von jeher angestrebt hatte. Könnten wir etwa annehmen, daß es auf den Südwestteil Arabiens, das Arabia felix der Alten, dessen Städte schon in frühesten Zeiten Zentren des Welthandels bildeten, verzichten würde? In der Tat legten 1839 die Engländer ihre Hand auf Aden, das Arabia emporium, also die Stadt Arabiens der alten Römer. In der Folge hat es so ziemlich ganz Südarabien in seine Abhängigkeit gebracht, indem es systematisch mit den meisten Stämmen dort formelle Protektoratsverträge abschloß, die durch den Vizekönig von Indien ratifiziert wurden. Man lese hierzu besonders das hochinteressante Kapitel: „Die englischen Besitzungen und Interessengebiete in Südarabien", in welchem der Verfasser auf rund dreißig Seiten in gedrängtester Form, aber dennoch durchaus übersichtlich und nahezu erschöpfend eine Geschichte jenes Landteiles seit den ältesten Zeiten, insbesondere eine Schilderung der nicht immer glücklichen, aber unablässigen, zähen und stets zielklaren Bemühungen der Engländer, sich dort einzunisten, gibt. Das Landinnere, das die Provinzen Jemen und 'Asîr umfaßt, blieb allerdings im Besitze des türkischen Sultans, der als Inhaber des Kalifats und als Rechtsnachfolger der Ägypter auf das Gebiet, das früher zu Ägypten gehört hatte, Besitzrechte geltend machte. Seit 1849 wird auch Jemen amtlich als türkisches Wilajet aufgeführt. Der moralischen Geltendmachung von Hoheitsrechten entsprach jedoch nur in den seltensten Fällen deren faktische Ausübung seitens der Türkei in jener Gegend. Die Engländer, denen eine kräftige türkische Provinz in Südarabien sehr hinderlich sein mußte, sorgten durch ständige Anstiftung und Schürung von Aufständen, daß die Bevölkerung nie ganz unter türkische Botmäßigkeit kam. Nicht nur englische Waffen, sondern auch englische

Kapitalien flossen in reichstem Maße ins Land. Und wenn auch nicht mehr, wie ehmals, durch den Handel, so konnten doch die Einheimischen durch die von England angezettelten Händel ein glückliches Leben führen.

Ähnliche Kämpfe fanden auch an den anderen Teilen Arabiens statt, nur bisweilen sogar noch zäher, unerbittlicher, intrigenreicher, weil dort englische Interessen in noch höherem Grade auf dem Spiele standen. Im westlichen Arabien glaubte England es zulassen zu können, daß hier und da eine andere europäische Macht sich in der Nähe festsetzte. So haben wir das französische Somaliland, ebenso gehört Obok und seine Umgebung den Franzosen, während von Assab an nördlich das Gebiet zum italienischen Besitzstand zählt. Auf der Ostseite hingegen, wo die Frage der Sicherung Indiens unmittelbar mit hineinspielte, wollte England eine Nebenbuhlerschaft unter keinen Umständen dulden und strebte infolgedessen mit allen Mitteln danach, im Perser Golf eine Monopolstellung zu erlangen. Daß man die Türkei in ihren Hoheitsrechten auf jede Weise zu beschneiden suchte, läßt sich leicht denken. Wie in Indien, Ägypten, Persien, war es die heißeste Sehnsucht der Franzosen, auch in 'Omân Einfluß zu gewinnen. Schon während der Revolution wurde in Masqat ein französisches Konsulat errichtet. Aber schließlich mußte Frankreich doch, nach einem langen politischen Duell, den Kürzeren ziehen und das Feld räumen. Eine gefährliche Konkurrenz begann sich später für die Engländer durch die Russen zu bilden, die in Masqat ebenfalls ein Konsulat errichteten und eine Dampferlinie, die den Verkehr zwischen Odessa und dieser Stadt vermitteln sollte, anlegten. Auf einem Umwege wußte indessen England sich dieses Nebenbuhlers zu entledigen. „Es hatte die Japaner auf Rußland gehetzt, und durch den Frieden von Portsmouth wurde dieses so geschwächt, daß es seine Bestrebungen im Perser Golf aufgab."

Die stärkste Hochspannung entstand aber anläßlich der Erbauung der Bagdadbahn, als der Plan, den Schienenstrang bis zum Persischen Golf, den die Engländer als Vorfeld für das Indische Kaiserreich und damit als ihr unantastbares Herrschaftsgebiet zu betrachten sich gewohnt hatten, fortzuführen Wirklichkeit werden sollte. Die Geschichte der hierbei vorgekommenen Ränke und Machenschaften gehört ja nicht mehr in den Rahmen des Buches, das die Kämpfe um Arabien zu schildern sich zur Aufgabe gemacht hat. Allein ideell weisen doch die beiden Gebiete sehr starke gemeinsame Berührungspunkte auf; zumal vom dynamischen Standpunkt großbritannischer Weltmachtpolitik. Denn selbst die letzte Phase dieses Ringkampfes, der Weltkrieg, ist ganz nur im Lichte des Gesamtprozesses zu verstehen. „Ein Erfolg in Mesopotamien würde den englischen Einfluß in Arabien ungemein stärken, den England so lange auf Hintertreppen erstrebt hatte, er würde die Möglichkeit eröffnen, gegen das türkische ein arabisches Kalifat unter englischem Einfluß einzurichten." Aus diesem Grunde unterläßt es der Verfasser auch nicht, Mesopotamien in den Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen, wennschon er in seinen Ausführungen hier sich auf die bloße Skizzierung der wichtigsten Begebenheiten beschränkt. In ausgezeichneter Weise gelingt es ihm dabei, wenn auch bei knappster Linienführung, uns eine überaus anschauliche Darstellung

von der Geschichte, den Lebensbedingungen, der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Bedeutung des Irâq zu geben, wobei sogar eine eingehende Schilderung der letzten Kämpfe und (in einem Nachtrag) eine nahezu wortgetreue Wiedergabe des „Amtlichen Berichts des Generals Nixon über die englischen Unternehmungen in Mesopotamien von Mitte April bis Ende September 1915" nicht fehlen. Ein Anhang, in welchem eine Anzahl hochinteressanter, dem Leser im allgemeinen nicht leicht zugänglicher Aktenstücke im Urtext gebracht wird, ergänzt in wertvoller Weise das interessante Buch.

Was mir am Stuhlmannschen Werke einen ganz besonderen, fast möchte ich sagen, ästhetischen Reiz bot, ist seine Anlage, die von einem scheinbar unbedeutenden Ausgangspunkt zu gewaltigen, schier unübersehbaren Perspektiven sich emporhebt: von feinem pianissimo zu stärkstem fortissimo. Der Verfasser glaubt anfangs geradezu mit einer Entschuldigung beginnen zu müssen: „Es mag als eine wunderliche Laune erscheinen, sich im Getümmel des Weltkrieges mit einem so abgelegenen Lande wie Arabien, das mit Recht das unbekannteste Gebiet der Erde genannt wird, zu beschäftigen." Arabien ist aber nicht nur geographisch, sondern für das Gros des Publikums auch politisch ein höchst unbekanntes Gebiet. Der Verfasser leuchtet nun scharf in diese Dunkelheit hinein. Er führt uns fortschreitend von Provinz zu Provinz, die sich als von wachsender Bedeutsamkeit enthüllen. Überaus wichtig ist der Higâz mit den Heiligen Orten. Noch wichtiger ist Jemen mit Aden. Nicht minder wichtig ist 'Omân mit Masqat, dem Aden des östlichen Arabiens, zumal dieses den Schlüssel zum Persischen Golf bildet. „Um Indien dreht sich für England alles, und Arabien ist Vorfeld für die Verteidigung Indiens," kann er nunmehr feststellen. Aber von der allergrößten Wichtigkeit gerade für Indien ist auch Mesopotamien. So daß der Verfasser zuletzt seine Ausführungen mit dem bedeutungsvollen Hinweis schließen kann: „Die Kämpfe, die sich in Mesopotamien zwischen den englischen Invasionstruppen und den Türken abspielen, sind für den Ausgang des Weltkrieges von ganz wesentlicher Bedeutung, ja sie können entscheidend mit Bezug auf England sein." Dann die souveräne Beherrschung des Stoffes, die umfassende Art der Darstellung, das überlegene, klare Urteil — das alles macht das Buch zu einer ebenso interessanten und lehrreichen wie nützlichen und zeitgemäßen Lektüre.

Berlin-Halensee Alphons J. Sußnitzki

Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte vom Japanischen bis zum Weltkrieg. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin 1917, Georg Reimer. 439 S. Br. 12 Mk., geb. 13 Mk.

Hoetzschs „Rußland" liegt nunmehr in zweiter „vollständig umgearbeiteter" Auflage vor. Die erste begegnete neben anerkennenden Urteilen auch einer recht scharfen, ja heftigen Anfechtung von verschiedenen Seiten. Und so ist auch eine erneute Besprechung des Buches wohl an-

gezeigt. Dem Charakter des „Jahrbuchs" entsprechend, wird uns bei dieser Besprechung nicht so sehr das Historische i. e. S. als das historisch Grundsätzliche und Soziologische interessieren. Wir glauben von diesem Standpunkte aus auch die grundsätzliche Bedeutung des Buches in klareres Licht zu rücken.

Hoetzsch hält auch in dieser Auflage an dem Prinzip der ersten fest, die Geschichte Rußlands nur bis zum Weltkrieg darzustellen. Das ist, da die russischen Dinge sich immer noch in einem Flusse befinden, dessen Ende und Ergebnis unabsehbar sind, nur eine weise Selbstbeschränkung; sie ist aber auch, angesichts der starken politischen Verlockung, die die Verfolgung der russischen Geschichte bis in den Krieg und die Gegenwart hinein darstellt, für das Streben Hoetzschs nach Objektivität charakteristisch. Anderseits, trotzdem er nur die Geschichte Rußlands „vom Japanischen bis zum Weltkrieg" darstellen will, geht er doch, als echter Historiker, zur Erklärung dieses Abschnitts weit in die Vergangenheit zurück, so daß sein Buch sich zu einer Gesamtgeschichte Rußlands auswächst. Diese Gesamtgeschichte teilt Hoetzsch in drei Perioden ein: Altertum 980—1015, Mittelalter 1015—1613, Neuzeit von 1613 an. Es ist gut, wenn auch etwas zu knapp, wenn Hoetzsch hier im Ausdruck das spezifisch Russische andeuten will und zum Beispiel „*sein* (d. h. Rußlands) Mittelalter" sagt. Denn es ist kein Mittelalter und auch keine Neuzeit im europäischen, *inneren* Sinn: im Mittelalter fehlt der Katholizismus und demgemäß, wie bereits Caadajew in seinem berühmten „Philosophischen Schreiben" erkannte, die Zugehörigkeit zu einem damals gemeinsamen Band der europäischen Völker — eine Erscheinung, in der der tiefsinnige Philosoph mit Recht *die* Quelle der russischen Isolierung und der russischen Eigenarten bis in die Neuzeit erkannte; und in der Neuzeit fehlt die Reformation — ein nicht minder bedeutsames Moment. Schon hier also tritt an uns das Problem heran, das uns auch des weiteren beschäftigen wird, das Problem nach der Natur des Unterschieds Rußlands von Europa. Hoetzschs nimmt bei der angeführten Zeiteinteilung wie bei der Stellungnahme zum soeben bezeichneten Zentralproblem überhaupt zum Kriterium die staatlichen Formen (Übergang zum Absolutismus, dann zum Verfassungsstaat) und die Rezeption westeuropäischer Lebensformen.

Auch hinsichtlich des Problems der Entstehung oder vielmehr Konsolidierung des russischen Staates nimmt Hoetzsch den Standpunkt der *Analogie* der russischen mit der universalen Entwicklungsgeschichte ein, der namentlich für die Beurteilung der jetzt so akuten russischen Nationalitätenfrage von großem Interesse ist. Soweit demnach die dem früheren russischen Reich einverleibten Nationalitäten heute auf die einstmaligen Garantien der ständischen Rechte durch die russischen Monarchen pochen, ist dies ein vor dem Forum der Geschichte und der Wissenschaft kein zwingendes Beweisverfahren. Die Verdrängung der ständischen Rechte durch den absolutistischen Staat ist vielmehr eine universale und folglich eine historisch gesetzmäßige Erscheinung der Verfassungsgeschichte. Wollte man jenem Beweisverfahren stattgeben, so würde, um ein paradoxes, aber konsequentes Beispiel zu nehmen, etwa den ostpreußischen Ständen

auf Grund ihrer Rezesse mit dem Großen Kurfürsten gegebenenfalls auch in der Gegenwart ein Recht auf Lostrennung vom ihrem Staate zuzugestehen sein. Jene separatistischen Bestrebungen können also wohl nationale und politische, nicht aber staatsrechtliche Gründe für sich in Anspruch nehmen.

Kehren wir zur inneren russischen Geschichte als solcher zurück, so liegt hier offenbar der Nachdruck auf dem 2. und 3. Kapitel des ersten Buches, die „die Entstehung des modernen Rußlands und die Voraussetzungen der Revolution von 1905" zum Gegenstand haben. In der Tat liegen hier die unmittelbaren Wurzeln des Zeitabschnitts 1904 bis 1914, der zur Gegenwart überleitet. Wenn Peter der Große und Alexander I. den staatlichen und administrativen Grund Rußlands legten — durch die Errichtung des Senats, Synods und der Ministerien —, so legt erst Alexander II. durch die Gerichtsreformen und die Bauernbefreiung den Grund zum Verfassungsstaate. Nimmt man, wie Hoetzsch, diesen geschichtlichen Standpunkt ein, so ergibt sich hieraus gleichsam eine organische und übersichtliche Gliederung des weiteren Stoffes: der Geschichte der Volksvertretung, der Volkswirtschaft, ganz besonders der Agrarreform, der Nationalitäten- und Machtpolitik usw. Die Weiterentwicklung fast auf allen diesen Gebieten wird durch die Zäsuren des liberalen, dann reaktionären Regimes treffend gekennzeichnet und im einzelnen durchgeführt. Auch bei diesen Einzelmaterien können wir indessen nicht, wie eingangs erwähnt, ins Detail gehen, sondern die großen Gesichtspunkte hervorheben und die sich aus Hoetzschs Darstellung ergebenden prinzipiellen soziologischen Konsequenzen ziehen.

Der ganzen russischen Entwicklung fehlt die Mitte, der Übergang, die Zwischenglieder, das Kompromiß. Darin besteht die Tragik der russischen Geschichte und ihre Lehre für andere Staaten. Dieser Satz gilt statisch wie dynamisch, in der Gesamtheit der russischen Geschichte wie auf ihren einzelnen Gebieten. Und durch nichts ist dieser Satz uns so klar geworden wie durch Hoetzschs Darstellung. Auf dem verfassungsgeschichtlichen Gebiete zeigt sich diese Eigenart in dem Gegenüberstehen und Kampf des absolutistischen Radikalismus gegen den liberalen und sozialistischen Radikalismus, in dem eine organische Entwicklung durch Kompromisse verschiedener Kräfte immer nur Ansätze zeigt, um ebenso schnell zu scheitern. Es ist wie ein circulus vitiosus: der Radikalismus der Opposition treibt einen solchen der Regierung hervor und vice versa immerfort. Mit Recht sagt Hoetzsch selbst (S. 48): „Es liegt eine ungeheure Tragik nicht nur für Alexander als Menschen, sondern für die Geschichte des neuzeitlichen Rußlands überhaupt darin, daß, als Alexander II. am 13. März 1881 von dem tödlichen Bombenwurfe getroffen wurde, wenigstens der Ansatz zu einer Verfassung in seinem Kabinett unterschrieben vorlag: die sogenannte Konstitution des Grafen Loris-Melikow. Sie hätte zunächst die Wünsche der konstitutionellen Semstwomänner wenigstens einigermaßen befriedigt, indem sie eine Kommission aus Semstwo- und Städtevertretern und ernannten (auch Regierungs-) Mitgliedern zur Ausarbeitung dringender Gesetze, also eine Art von Volksvertretung in Aussicht nahm. Wie

anders wäre die Entwicklung Rußlands verlaufen, wenn das Reformwerk der sechziger Jahre früh genug in dieser Weise gekrönt worden wäre!" — Oder denken wir 28 Jahre später an die Geschichte der ersten Duma, wie hier selbst die Liberalen ein außerordentlich radikales, geradezu sozialistisch anmutendes Agrargesetz einbringen, dadurch die Reaktion der Regierung und den Abbau der eben in ihren Anfängen steckenden Volksvertretung hervorrufen usw.

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft drückt schon das alte Wort, nach dem Rußland nur Eisenbahnen, aber keine Chausseen kennt, dieses Fehlen der Mitte aus. Und in der gleichen Richtung bewegte sich, wie auch Hoetzsch unterstreicht, die ganze industrielle Entwicklung. Es war eine fiskalische Entwicklung, die über das organische Wachstum des Landes hinausging, das Volk in Elend und Unwissenheit hinter sich zurücklassend.

Auf dem Gebiete der Verwaltung und der Justiz fehlten gleichfalls die Zwischenglieder, die vom Zentrum bis in die Peripherie reichten. Der Gouverneur sollte die Fäden geregelter staatlicher Verwaltung zwischen der Residenz und dem Lande spinnen, war aber in Wirklichkeit eine Art Satrap in seiner Provinz, der die Beamtenwillkür nicht beseitigte, sondern steigerte. Und in der Justiz gelang es der Reform nicht, das ordentliche einheitliche Gerichtswesen bis in die Bauern-, d. h. doch die Volksmasse hinein auszubauen. Im Kirchenwesen verdrängte die Liturgie die Predigt, der Gottesdienst die Seelsorge. In diesem Fehlen der gesunden Mitte liegt auch der Schlüssel zum Verständnis der jüngsten Ereignisse in Rußland. Diese Ereignisse sind, neben dem Kriege, die historische Strafe für den Mangel einer organischen Entwicklung.

Wie ist aber das alles zu erklären? Trifft immer noch das alte Wort zu, mit dem angeblich die fremden Warjagen ins Land zur Regierung berufen worden sind: „Unser Land ist weit und reich, aber es fehlt in ihm die Ordnung"? Hat nicht Čaadajew die „geographische Tatsache" als die „zentrale Tatsache unseres Daseins" hingestellt und zuletzt auch Witte die gleiche Tatsache als Rußlands zentrale Schwäche betont? Warum hat aber etwa die weite Ausdehnung der „Vereinigten Staaten" nicht die gleichen oder auch nur ähnliche Erscheinungen gezeitigt? Also liegt der Grund nicht nur in der Geographie, sondern auch in der Geschichte. Aber hier liegt eine Wechselwirkung vor: nicht nur formt die Geschichte das Volk, sondern das Volk macht auch seine Geschichte, wie ein Blick auf Preußen, dieses von Natur aus arme, kleine und schwache Land bestätigt. „Man kann nicht unseren politischen Existenzbedingungen allein die Schuld an unserem schlechten Gerichtswesen zuschieben," sagt der Jurist B. Kistjakowskij in der berühmten Sammelschrift „Wjechi" (Grenzpfähle), die der Charakteristik der russischen revolutionären Intelligenz gewidmet ist: „wir sind auch selber daran schuld. Unter ganz analogen politischen Umständen haben bei anderen Völkern die Gerichte dennoch das Recht siegreich behauptet. Das Sprichwort ‚es gibt noch einen Richter in Berlin' bezieht sich auf das Ende des 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, als Preußen noch eine absolute Monarchie war." Und an einer anderen Stelle, wo er die Mängel der russischen Rechtskodifikation hervorhebt: „Bei Völkern mit

ausgeprägtem Rechtsbewußtsein, wie beispielsweise den Römern und Engländern, entwickelte sich unter gleichen Umständen ein harmonisches System ungeschriebenen Rechts, bei uns aber blieb die bürgerliche Rechtsordnung in dem alten Zustand der Unordnung."

So sind wir von selbst zum Ausgangspunkt unserer Besprechung zurückgekehrt, den die Frage bildete: Läuft die Entwicklung Rußlands der von Westeuropa parallel oder abweichend und wie, dem Grade oder der Art nach? Das ist die Frage Rußlands, die allen hervorragenden Geistern, Ranke, Čaadajew, Sfamarin mit Recht als die wichtigste, in sich alles andere enthaltende erschien. Sie ist, wie auch Hoetzsch bemerkt, „auch noch für die Gegenwart die Zentralfrage, die bis heute weder in der russischen noch außerrussischen Wissenschaft und Welt schon als entschieden gilt" (S. 3.) In der Tat ist sie auch für die unmittelbare Gegenwart bedeutsam: die sozialistische Bacchanalie, die jetzt in Rußland ihre Orgien feiert und die durch den Umfang ihrer Gewalt zu einem der Faktoren der Weltpolitik selbst geworden ist, ist selber nur ein Orgasmus aller russischen Eigenarten und wurzelt wie diese in jener Zentralfrage. Hoetzschs Lösung dieser Zentralfrage, wie sie durch sein ganzes Werk geht, ist eine Lösung im Sinne der Analogie, des Gradunterschieds von Rußland und Westeuropa. Wir glauben, daß hier, um mit Hegel zu reden, der Gradunterschied einen Grad erreicht, der ihn zum Artunterschied macht. Diese Steigerung kann, da, wie ich oben zu zeigen versuchte, Geographie und Geschichte keine ausreichende Erklärung geben, nur durch die volkspsychologische Art selbst bedingt sein, der aber Hoetzsch räumlich und inhaltlich nur eine ganz gelegentliche Rolle (II. Buch, Kap. VIII, Abschn. IV, S. 275—280: „Die russische Seele") einräumt. Die Bestrebungen der hervorragenden Literatur über Rußland in den letzten Jahren richteten sich, angeregt namentlich durch die Vorgänge der russischen Revolution, auf die Ergründung dieser psychischen Eigenart. Schon die Verfasser der oben erwähnten berühmten russischen Sammelschrift Wjechi[1] erkannten, daß es außer der russischen Geschichte noch etwas gibt, was den Gang der letzten Ereignisse in Rußland entscheidend mitbedingt, und erblickten dieses bedeutungsvolle Etwas in dem seelischen Habitus der russischen Intelligenz als Lenkerin der jüngsten Geschicke Rußlands, namentlich in der Revolution. Dann suchte Masaryk in seinem bekannten Werke „Rußland und Europa" dieses Innere zu ergründen, übertrieb aber doch zu sehr den Einfluß der russischen orthodoxen Religion[2]; Nötzel hat ein glänzendes und treffendes Bild der „Geistigen Grundlagen des heutigen Rußland"[3] entworfen, vermochte aber, wie ich dies an anderer Stelle[4] näher darlegte, doch nicht seine Absicht durchzuführen, die seelischen Eigen-

[1] Ich darf vielleicht an dieser Stelle bemerken, daß diese Schrift in einer deutschen Übersetzung von mir nächstens im Verlage S. Fischer, Berlin, unter dem Titel „Rußlands politische Seele" erscheint.

[2] Siehe meine Besprechung des Werkes in diesem Jahrbuch 1918, S. 365—372.

[3] Siehe Jennys Besprechung in diesem Jahrbuch 1918, S. 372—377.

[4] Siehe meine Besprechung der Schrift von Nötzel in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1918, Heft 3—4, S. 251 f.

arten des russischen Lebens lediglich aus den geschichtlichen Schicksalen Rußlands abzuleiten, und mußte selber an verschiedenen Stellen auf „ursprüngliche", „angeborene Anlagen" zurückgreifen. Wir müssen nunmehr, wie mir scheint, den letzten Schritt machen. Es muß doch in diesem Volke selbst oder doch zumindest in seiner führenden Schicht, der Intelligenz, ein Mangel an absoluter Ordnungsliebe, an Stetigkeit, an nationalem Gemeinschaftsgefühl, eine Abneigung gegen Kompromisse stecken, sonst wären ja — exemplar Germaniae docet — all diese Ereignisse, deren Zeugen wir sind, undenkbar. Hoetzsch spricht gelegentlich selbst von schwankendem Gleichgewicht im russischen Charakter. Und wurzelt nicht jener Radikalismus in der russischen Staatsgeschichte, von dem wir oben sprachen, letzten Endes selbst in der, wenn nicht dem russischen Volke im engeren Sinne, so doch der — politisch maßgebenden — Intelligenz so eigenen Impulsivität? Wurzelt nicht der Revolutionismus, der Massencharakter sozialer Bewegungen in der Expansivität des Russen, in seiner Mitteilsamkeit? Beruht nicht der politische Fanatismus im letzten Grunde auf einer eigenartigen Mischung religiöser, moralistischer und künstlerischer Anlagen, wie wir sie zum Beispiel in Dostojewskij verkörpert sehen?

Wenn wir also (und mit uns gar mancher) in der Untersuchung des zuletzt dargelegten Fragekomplexes eine Vervollständigung des Hoetzschen Werkes gern gesehen hätten, so müssen wir doch, wenn wir einen Rückblick aufs Ganze werfen, sagen, daß Hoetzsch sich des überreichen und verwickelten Stoffes meisterhaft und mit großer Objektivität bemächtigt und ihn zu einem plastischen, übersichtlichen und, auf eingehendes Quellenstudium und eigene Anschauung gestützt, durchaus zuverlässigen Werke gestaltet hat, das einen dauernden Wert als Quelle der Kenntnis Rußlands behalten wird[1].

Wir können diese Besprechung nicht abschließen, ohne wenigstens mit einem Worte der heftigen, ja häßlichen Polemik zu gedenken, der Hoetzschs viel befehdetes Buch sich aussetzen mußte. Am heftigsten war wohl die Hallers. Aber Hoetzsch hat selbst (in seiner Gegenschrift „Russische Probleme. Eine Entgegnung auf J. Hallers Schrift ‚Die russische Gefahr im deutschen Hause'", Berlin 1917, G. Reimer) richtig erkannt, daß Hallers Vorwürfe nicht persönlichen, sondern politischen Motiven entstammen. Nun mag wohl derjenige sich recht eigentlich als Politiker vorkommen, der an politischer Hypertrophie leidet, der die Politik auch dort hineinbringt, wo sie nicht gehört, ja an den Stoff bereits mit einer politischen Voreingenommenheit herantritt. Aber „das Volk wird die Welt beherrschen, das über sie am besten informiert ist", sagte mit Recht — ein Engländer. Erst die Informierung, dann die Politik. Wer aber dieses Verhältnis umkehrt, der ist nicht ein guter, sondern ein schlechter Politiker.

---

[1] Der Leser, der in die Materie etwas tiefer eindringen will, sei ganz besonders auf das wertvolle Literaturverzeichnis am Schlusse des Werkes hingewiesen.

In diesem Zusammenhange noch ein Wort über die jetzt so aktuelle ukrainische Frage. Hoetzsch betont mit Recht (S. 23, 399), bei aller Würdigung der sogenannten ukrainischen Frage, daß es sich bei den Kleinrussen um eine Sprache und einen Stamm handelt, die von allen im russischen Reiche lebenden dem Großrussentum am nächsten stehen; daß jedenfalls weder die Ethnographie noch die Linguistik erlauben, die „Ukrainer" als eigene Nation den „Moskowitern" gegenüberzustellen. Daß diese Sätze nicht nur zur Zeit ihrer Abfassung, sondern auch für die Gegenwart und Zukunft von weittragender Bedeutung sind, muß sich jeder sagen, der mit dem Gefühl politischer Nüchternheit begabt ist. In ihnen liegt ein heilsames Gegengewicht gegen die Theorien, mit denen Rohrbach und seine Gesinnungsgenossen die deutsche öffentliche Meinung — bona fide — irreführen und deren Bodenlosigkeit sie teilweise letztens auch selbst erkannt haben.

Berlin E. Hurwicz

Nußbaum, Dr. **Arthur,** Privatdozent an der Universität Berlin: Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht. Berlin 1917, Julius Springer. 8°. VII u. 111 S.

Es gab eine Zeit, wo unter dem überragenden Einfluß der historischen Schule die deutsche Volkswirtschaftslehre ihre empirischen Aufgaben mehr in der Vergangenheit als in der Gegenwart suchte: Monographische Beschreibung und genetische Erklärung einst gewesener Wirtschaftszustände zog die Wissenschaft stärker an als der Reichtum heutiger Tatsachenprobleme. Längst ist die Volkswirtschaftslehre davon zurückgekommen, und in dem Spiegel ihrer Tatsachenforschung sucht sie das Bild der Wirtschaftsgegenwart ebenso und eifriger noch aufzufangen als das der Vergangenheit.

Einen ähnlichen Wandel hat die deutsche Rechtswissenschaft bis zur Schwelle der Gegenwart nicht zu verzeichnen gehabt. In dem gelehrten Schrifttum standen und stehen rechtsgeschichtliche Probleme ferner Vorzeiten im Vordergrund des Interesses; ihnen gegenüber die volle wissenschaftliche Gleichberechtigung sich zu erkämpfen, war der Dogmatik bisher nicht möglich. Mit dem Bewußtsein überlegener Wissenschaftlichkeit war der Historiker geneigt, die Dogmatik um so geringer einzuschätzen, als die Arbeitsmethoden rechtsgeschichtlicher Forschung sich, seit einem Menschenalter etwa, wesentlich verfeinert und vertieft hatten, die Arbeitsweise theoretisierender Dogmatik dagegen trotz Jhering ziemlich unverändert geblieben war. Dort, in der Rechtsgeschichte, an Stelle der ehemaligen philologisch einseitigen und formaljuristisch isolierenden Betrachtungsweise eine vertiefte soziologische Methode, dank der papyrologischen Forschung im römischen Recht, den bahnbrechenden Arbeiten eines Brunner und eines Gierke auf dem Gebiet der Germanistik, die Rechtsgeschichte jetzt hineingestellt in ihre allgemeinen kulturgeschichtlichen Entwicklungszusammenhänge, zu ungeahnter Bereicherung auch für die reine Rechtserkenntnis. Hier, in der Dogmatik, zum Teil noch starres Festhalten an der formallogisch isolierenden Rechtsbetrachtung, die ihre Aufgaben erfüllt wähnt, wenn

sie eine entstehungsgeschichtliche und systemlogische Exegese der Gesetzesparagraphen gibt, konstruktiv daraus beherrschende Oberbegriffe, formallogische Prinzipien der Rechtsfindung ableitet und aus diesen dann wieder deduktiv zu Einzelfolgerungen hinabsteigt, unbekümmert um den normativen Wert solcher scheinbar logisch zwingenden Folgerungen vom Standpunkt gesunder Interessenwägung, unbekümmert auch um die Welt der wirklichen Rechtstatsachen, des empirischen Rechtslebens ringsum, das vergeblich seine Stimme erhebt.

Gesundes Rechtsgefühl freilich, schöpferische Intuition bedeutender Juristen hat wider den Stachel dieses Logizismus stets zu löken versucht, und neuerdings scheint endlich Leben und Bewegung auch in die dogmatische Methodik kommen zu wollen: Die Soziologie, als ein heuristisches Prinzip von der Rechtsvergangenheitsforschung übertragen auf die Rechtsgegenwartsforschung, entreißt den Rechtssatz seiner formalistischen Isolierung, stellt ihn hinein in den Strom der allgemeinen Kulturentwicklung und sucht aus der Ermittlung der Wechselbeziehungen zwischen der Rechtsnorm und den übrigen Faktoren gesellschaftlichen Lebens beherrschende Gesichtspunkte zu gewinnen auch für die dogmatische Fortbildung des Rechts.

Was aber die Rechtsnorm mit den Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens verbindet — mit Verkehrstechnik, Privatwirtschaft, Volkswirtschaft, Sozialethik, Kunst, Religion —, das ist ihr *Zweck* als Soll-Funktion, und ihre davon vielleicht abweichende *Wirkung* als Ist-Funktion, beides sich ergebend aus der Abstellung der Norm auf einen bestimmten sozialen Tatbestand, eine bestimmte gesellschaftliche Interessenlage. Die soziologische Betrachtung der Rechtsnorm muß deshalb, wenn anders sie ihrer dogmatischen Aufgabe gerecht werden will, mit Notwendigkeit eine *vorbereitende Tatsachenforschung* treiben, sie muß frühere und heutige Interessenlagen, Zweckvorstellungen, Wirkungserscheinungen tatsächlich ermitteln und erklären, — und damit öffnen sich neue Tore zu neuen Forschungswegen, die Dogmatik wird zur *Erfahrungswissenschaft*, sie wird erlöst von dem Bannfluch eines nur allzuoft scholastisch angehauchten einseitigen Rationalismus. Und da das Gesetz ganz überwiegend nachgiebiges Recht enthält, d. h. dem freien rechtsgeschäftlichen Willen Spielraum zu Abweichungen läßt, da das Gesetz ferner selbst als zwingende Norm an den ehernen Tatsachen veränderter Lebensnotwendigkeiten zu zerschellen pflegt, von neuer Verkehrssitte, neuem Gewohnheitsrecht im gegebenen Augenblick zum toten Buchstaben gemacht wird, so öffnet sich der Rechtswirklichkeitsforschung abermals ein weites Tatsachenfeld: Es gilt, die typischen Vertragsschlüsse des wirklichen Lebens, die Verkehrsübung — namentlich in Handel und Wandel —, das unmerklich aufkeimende Gewohnheitsrecht praeter et contra legem in allem Tatsächlichen und psychologisch-soziologisch Ursächlichen zu ermitteln und zu erklären, um von dort aus gegebenenfalls neue Systembegriffe, neue Rechtsprinzipien der Interessenwägung, neue Einzelnormen mit gesellschaftswissenschaftlich geleitetem Werturteil aufzustellen.

Erst diese Arbeitsmethode einer auf *Tatsachenforschung* fundamentierten Dogmatik stellt letztere ebenbürtig neben die methodisch vorangeschrittene rechtsgeschichtliche Tatsachenforschung, erst mit ihr gelangt

auch in der Dogmatik der Grundgedanke jeder wahrhaft geschichtlichen Auffassung, der Gedanke einer fortschreitenden Entwicklung, zur vollen Entfaltung. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird das 20. Jahrhundert — das Jahrhundert der Weltenwende und des Sozialismus — auch die Wissenschaftswende, den Sieg der soziologischen Dogmatik bringen.

Nicht, als ob es nicht längst schon hier und da rechtsdogmatische Arbeiten gegeben hätte, die mit mehr oder weniger unbewußter Intuition aus dem Quell der Tatsachenforschung zu schöpfen verstanden. Namentlich auf dem Gebiet des Handels- und Industrierechts, dessen Rechtsinstitute ja mit Verkehrstechnik, Privatwirtschaft, Volkswirtschaft aufs engste verflochten sind, war das der Fall. Aber erst im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege mehren sich die handelsrechtlichen Arbeiten, die mit methodischer Bewußtheit diesen Weg gehen. Es sei beispielsweise erinnert an Arbeiten wie die von James Breit über das Vinkulationsgeschäft, von Flechtheim über die rechtliche Organisation der Kartelle, von Sinzheimer über den korporativen Arbeitsnormenvertrag, von Wüstendörfer über die moderne Entwicklung des Seefrachtvertrags. Auch Arthur Nußbaum ist ein Vorkämpfer der kommenden Dogmatik. Wiesen schon sein „Deutsches Hypothekenwesen" (1913) und seine „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung" (1916) auf dieses Ziel hin, so bildet nunmehr die vorliegende Schrift das erste Heft einer Serie von „Beiträgen zur Kenntnis des Rechtslebens", die in programmatischer Weise die neue Arbeitsmethode entwickeln helfen sollen.

Mit glücklichem Griff wählte der Verfasser ein Thema, das nach soziologischer Rechtsbehandlung geradezu schreit. Zeigt doch die wissenschaftliche Literatur des Kommissionsrechts, namentlich Grünhuts bekanntes Werk, wie Nußbaum in kurzer, vernichtender Kritik feststellt (S. 80 ff.), fast nur ein „starres System zeitloser logischer Zusammenhänge" unter souveräner Mißachtung der Lebenstatsachen. Nußbaum legt demgegenüber in feiner, entwicklungsgeschichtlicher Analyse dar, daß im heutigen deutschen Kommissionsrecht zwei verschiedene Schichten übereinanderliegen, eine ältere von altväterisch umständlichen Vorschriften, die auf das alte Warenkommissionsgeschäft zugeschnitten sind, und eine jüngere Schicht ausgeprägt börsenpolitischer Vorschriften, namentlich über den Selbsteintritt (§§ 400 ff. HGB.), denen praktische Bedeutung für das Warenkommissionsgeschäft überhaupt nicht zukommt, die aber auch im Effektenkommissionsgeschäft, auf das sie gemünzt sind, tatsächlich vom Leben beiseite geschoben zu werden pflegen. Nußbaum schildert die Typen des Kommissionsgeschäfts in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, die Ausfuhr- und Einfuhrkommission des Überseehandels, er stellt alsdann einen Umschwung fest in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts: Das Ausfuhrgeschäft bediene sich jetzt mehr und mehr der Rechtsform des Eigenhandels (S. 14), das Effektenkommissionsgeschäft des Bank- und Börsenverkehrs trete dagegen mehr und mehr in den Vordergrund. Dann folgen die heutigen Haupttypen des Kommissionshandels, und ein Ausblick in die Zukunft verweist auf die voraussichtlich beträchtliche Rolle, die in der Zeit gespannter Wirtschaftsbeziehungen nach

dem Kriege das Kommissionsgeschäft neutraler Nachbarländer spielen wird. Eine „wirtschaftliche und technische" Würdigung einzelner, besonders hervortretender Vorschriften des Kommissionsrechts schließt sich an. Der Begriff des Handelns „für fremde Rechnung" wird untersucht und danach das Kommissionsgeschäft von gewissen verwandten Geschäftsarten abgegrenzt. Da das Handeln für fremde Rechnung in einer Rechenschaftspflicht gipfelt, so schließt sich deren Darstellung an, namentlich die Beschränkung der Rechenschaftspflicht, die durch den Selbsteintritt des Effektenkommissionärs bewirkt wird. Schließlich unterzieht der Verfasser das Verhältnis der Börsenkommission mit Selbsteintritt des Bankiers zum Eigenhandel des Bankiers einer kurzen Betrachtung.

So verdienstvoll die Arbeitsmethode des Verfassers ist, so hat er sie doch offenbar bisher theoretisch auf ihre Mittel, Ziele und Ergebnisse noch zu wenig durchdacht, als daß dieser erste Versuch praktischer Nutzbarmachung schon in jeder Beziehung zu befriedigen vermöchte. Zwei Bedenken sind es namentlich, die sich mir aufgedrängt haben:

I. Das Material für den Aufbau der Entwicklung des Kommissionsgeschäfts im 19. Jahrhundert entnimmt Nußbaum fast ausschließlich den Tatbeständen veröffentlichter Gerichtsentscheidungen, namentlich der Praxis des ehemaligen Lübecker Oberappellationsgerichts, sowie, für die neuere Zeit, auch den Sammlungen von Handelskammergutachten. Das ist gewiß sehr wünschenswert. Es ist geradezu erstaunlich, wie sehr das juristische Schrifttum diese Quellen der Tatsachenerkenntnis bisher auszuschöpfen versäumt hat. Nur die rationalistische Abkehr der Dogmatik von aller Lebensbeobachtung vermag das zu erklären, wenn auch nicht zu entschuldigen. Wer zum Beispiel das Hauptblatt der Hanseatischen Gerichtszeitung kennt, der weiß, welche Fundgrube des Wissens auch in handelstechnischer und handelswirtschaftlicher Beziehung die dort abgedruckten Urteilstatbestände bilden, Tatbestände, die, im Gegensatz zu der leider oft verstümmelten Tatbestandswiedergabe in der amtlichen Sammlung von Reichsgerichtsentscheidungen, mit vollster Anschaulichkeit und unter Nennung der beteiligten Handelsfirmen das Leben und Weben des Handelsverkehrs widerspiegeln. Aber anderseits birgt natürlich die fast ausschließliche Abstellung der ganzen Tatsachenforschung auf diese eine Grundlage manche Gefahren, manche Fehlerquellen in sich. Einmal bleibt dabei alles unberücksichtigt, was das volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Schrifttum seinerseits an Tatsachenmaterial, aus anderen Quellen schöpfend, zusammengetragen hat. Es wäre Nußbaums Darstellung der Entwicklung des Kommissionshandels zum Beispiel zustatten gekommen, wenn er benutzt hätte, was etwa bei Wiedenfeld, Nordwesteuropäische Welthäfen, S. 286 ff., oder bei Schumacher in diesem Jahrbuch N. F. XXIII, S. 657 ff. und bei manchem anderen Schriftsteller zu lesen ist. Vielleicht darf ich auch auf meinen Seefrachtvertrag S. 9 ff. verweisen.

Dann aber und vor allem: Die Tatbestände von Gerichtserkenntnissen spiegeln die tatsächliche Entwicklung der Dinge nur unvollkommen wider. Die zunehmende dogmatische Klärung und Durchknetung einer Rechtsmaterie kann es mit sich bringen, daß die Zahl der strittigen

Rechtsfragen und damit die Zahl der Prozesse allmählich abnimmt. Die ständige Vervollkommnung des kaufmännischen Schiedsgerichtswesens ferner entzieht in zunehmendem Maße ganze Komplexe rechtlicher Verkehrsbeziehungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Beide Umstände führen dazu, daß gewisse Gruppen von Tatbeständen in den Entscheidungssammlungen seltener und seltener werden. Grundfalsch wäre es, allein hieraus zu folgern, daß sie auch im Leben seltener geworden seien. Dieser voreiligen Schlußfolgerung scheint der Verfasser nicht ganz entgangen zu sein. Der Umstand, daß in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Entscheidungen „über das eigentliche Kommissionsgeschäft einem unaufhaltsamen Rückgang verfallen" und schließlich „fast ganz aufhören" (S. 13), verleitet ihn anscheinend zu der Schlußfolgerung, der Export bediene sich jetzt in zunehmendem Maße der Rechtsform des Eigenhandels, der Exporteur bleibe zwar das Bindeglied zwischen dem deutschen Fabrikanten und dem Ausländer, „jedoch nicht mehr auf der Grundlage der Kommission, sondern auf der des Kaufes" (S. 14). Demgemäß verlegt Nußbaum die Blütezeit des Kommissionshandels in die Zeit um 1800 und die nachfolgenden Jahrzehnte (S. 20 Anm. 3). Schwerlich mit Recht! In Wahrheit hat die Tendenz der Ausschaltung von Zwischengliedern zwischen Erzeuger und Verbraucher dazu geführt, daß der ursprüngliche Eigenhandel der Seestädte allmählich von ihrem bloßen Kommissionshandel, dieser aber wieder vom Eigenhandel der binnenländischen Fabrikanten und Großabnehmer abgelöst wird, die sich des Seeplatzes nur noch zu Speditionszwecken bedienen und durch Agenten, Geschäftsreisende, Zweigniederlassungen eigene Geschäftbeziehungen im Auslande anzuknüpfen trachten. Dem entspricht es, daß vor dem Kriege manches angesehene Kommissionshaus der Hansestädte sich nicht mehr scheute, auch Agenturgeschäfte zu machen, obwohl gerade dort der Warenagent auf der sozialen Stufenleiter mindestens eine Sprosse tiefer steht als das Kommissionshaus. Richtig ist zwar, daß der Ausfuhrhändler als Kommissionär „auch von sich aus die Neigung" hat, zum Eigenhandel überzugehen, da dieser größere Gewinne verspricht. Allein diese privatwirtschaftliche Entwicklungstendenz wird durchkreuzt und gelähmt von der entgegenstehenden volkswirtschaftlichen Entwicklungstendenz der Ausschaltung des Zwischenhandels, — ähnlich, wie etwa vor dem Kriege der Schiffsmakler, der als spekulativer Unternehmer Linienfahrten mit gecharterten Dampfern einrichtete, bestrebt war, sich so allmählich zum Reeder emporzuarbeiten, aber dieses Streben nur allzuoft scheitern sah an der volkswirtschaftlichen Entwicklungstendenz der großkapitalistischen Zusammenballung des Reedereigewerbes in der Hand von Riesengesellschaften. Nußbaum hat, offenbar im Anschluß an die Ausführungen bei Hellauer, Welthandelslehre I, S. 120 ff., 160, die privatwirtschaftliche Entwicklungstendenz mit der volkswirtschaftlichen vermengt, und er muß sich selbst widersprechen, wenn er (S. 16) feststellt, daß im deutschen Ausfuhrhandel „die Bedeutung der Einkaufskommission zunimmt".

II. Der methodische Mangel eines zu engen und einseitig juristischen Quellenkreises läßt sich verhältnismäßig leicht abstellen, sobald der soziologische Dogmatiker Ernst damit macht, bei der Wirtschaftswissenschaft in

die Lehre zu gehen und sowohl deren positiven Wissensstoff wie deren empirisch-induktive Methode sich anzueignen. Schwerer wiegt es methodologisch, wenn in Nußbaums Schrift auch ein gewisser Mangel an dogmatischer Abrundung und Ausgestaltung zutage tritt. So anregend die Arbeit in Einzelheiten ist, das Ganze bildet doch nur ein lose aneinandergereihtes buntes Allerlei. Man vermißt die restlose dogmatische Ausbeutung des gewonnenen Tatsachenmaterials. Zum Teil hat das sicher seinen Grund in einer vom Verfasser mehrfach angedeuteten und durchaus erklärlichen Arbeitssparsamkeit: Etwa gleichzeitig mit seiner Schrift brachte Nußbaum auch seine Darstellung des Börsenwesens in Ehrenbergs großem Handbuch des Handelsrechts, Bd. II., heraus, und es lag für ihn nahe, die Erörterung von Einzelfragen in dieses Handbuch zu verweisen, in der Monographie dagegen sich mehr auf die Herausarbeitung der Grundgedanken zu beschränken. Aber auch in dieser Beziehung bleibt manches zu wünschen übrig. Ein Fortschritt freilich gegenüber des Verfassers „Hypothekenwesen" ist unverkennbar. In jenem Werke waren eine Schilderung der Tatsächlichkeiten des Berliner Hypothekenmarktes und anderseits ein kurzer Überblick über die einschlägigen Gesetzesvorschriften und deren herrschende Auslegung ziemlich unvermittelt und ohne innere Verbindung nebeneinandergestellt. Es fehlte der Brückenschlag von der Tatsachenforschung zur dogmatischen Rechtsgestaltung, die doch für den Juristen stets das letzte Ziel bleiben muß. Jetzt ist der Versuch zu solchem Brückenschlag wenigstens in einigen Hauptfragen unternommen. Aber eine gewisse Abneigung gegen juristische Konstruktion, menschlich erklärlich als Reaktionserscheinung gegen die Verstiegenheiten konstruktiver Scholastik, hat den Verfasser abgehalten, die Goldbarren neuer Tatsachenkenntnis dogmatisch voll auszumünzen. Und doch bedarf natürlich auch die soziologische Dogmatik der Einordnung neu ermittelter Lebenstatsachen in den Rahmen der Rechtsnormen („Tatbestandskonstruktion"), der Gewinnung beherrschender Systembegriffe und Zurückführung der Einzelnormen auf sie („Rechtssatzkonstruktion"), der Vervollständigung des lückenhaften Rechtssystems durch Aufstellung allgemeiner Rechtsgrundsätze der Interessenwägung („Prinzipienkonstruktion"). Nur müssen Tatbestands-, Rechtssatz- und Prinzipienkonstruktion soziologisch geleitet und geläutert sein, statt wie bisher so vielfach, rein formallogisch gerichtet. (Vgl. meine Ausführungen zur Hermeneutik der soziologischen Rechtsfindungstheorie im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 9, S. 170 ff., namentlich S. 433 f.). Auch in den grundlegenden Fragen einer so gerichteten dogmatischen Würdigung des Kommissionsgeschäfts weist Nußbaums Schrift Lücken auf. So geht er dem wichtigen Problem der unmittelbaren Beteiligung des Kommittenten am rechtlichen Erfolg des Ausführungsgeschäfts (Eigentumserwerb bei der Einkaufskommission!) ganz aus dem Wege. Und doch ist die strenge Gegensätzlichkeit von unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung, an der Nußbaum festzuhalten scheint, nur ein Gebilde formallogischer Begriffsjurisprudenz, ein Gebilde von gefährlicher Scholastik, da man an die Realität dieses begrifflichen Gegensatzes zu glauben und daraus extreme Folgerungen zu ziehen gewohnt ist. In Wahrheit kennt das Leben vermittelnde Übergangstypen

von der mittelbaren zur unmittelbaren Stellvertretung, und einer der wichtigsten von ihnen ist das Kommissionsgeschäft. Auch diese grundlegende Frage — die Frage des Handelns „im eigenen Namen" — bildet also ein Problem der Rechtswirklichkeitsforschung, und von solcher höheren Warte aus gesehen, hätten § 392 Abs. 2 HGB. und der Eigentumserwerb des Einkaufskommittenten wohl eine andere und tiefer eindringende Erörterung erheischt (vgl. die Bemerkung S. 83 Anm. 3), wobei die rechtsvergleichende Heranziehung des englischen Stellvertretungsrechts manchen Wink hätte geben können.

Auch die konstruktive Behandlung oder richtiger: Nichtbehandlung der Effektenkommission weckt Bedenken. James Breit hatte seinerzeit den geistvollen Versuch gemacht, einen besonderen Rechtstypus des „Kundeneffektengeschäfts" aufzustellen. Nußbaum lehnt das ab (S. 72), setzt aber nichts Besseres an die Stelle. Wenn, wie er richtig bemerkt, der Unterschied zwischen „Selbsteintritt" und „Eigenhandel" des Kommissionärs äußerst künstlich, dem Kaufmann im allgemeinen unbekannt und in der Praxis undurchführbar ist, wenn der häufig gebrauchte Ausdruck „Selbstkontrahent" vom Kaufmann durchweg als „Eigenhändler" ausgelegt wird, unsere Rechtsprechung dagegen die heute üblich gewordene Eigenhändlerklausel ständig zu einer bloßen Erklärung des Selbsteintritts umdeutet, wenn aber der Verkehr wiederum sich an die Vorschriften über den Selbsteintritt nicht zu halten pflegt, so zeigt dies alles doch deutlich, daß die scharfe Scheidung von Eigenhandel und Selbsteintritt tote Begriffsjurisprudenz ist, und es gibt aus dieser Wirrnis meines Erachtens nur einen praktischen Ausweg: die Annahme jenes Sondertypus des Kundeneffektengeschäfts, das als gemischter Vertrag einen Kauf, aber modifiziert durch eine Treupflicht des Bankiers, darstellt. —

Kurz gestreift wird (S. 41 ff.) der von mir seinerzeit entdeckte (Zeitschr. f. Handelsrecht, 58 S. 132 ff.) und inzwischen vom Reichsgericht in die Rechtsprechung eingeführte neue Typus des „Kommissionsagenten", d. h. des Agenten, der nach außen hin im eigenen Namen, wie im Eigenhändler, auftritt. Die Polemik, die Nußbaum in diesem Zusammenhang S. 43 Anm. 2 gegen einen „Irrtum" meiner Ausführungen vorbringt, ist fehl am Ort. Nußbaum legt mir das Gegenteil von dem in den Mund, was ich (Zeitschr. f. Handelsrecht 58, S. 133 Anm. 38) behauptet habe. —

Wenn die vorstehenden Ausführungen im wesentlichen kritisch gehalten sind, so sollen und wollen sie doch den Blick nicht trüben für den hohen methodologischen Wert, der Nußbaums Schrift zukommt. Es ist die geheimnisvolle Welt einer neuen Jurisprudenz, in die er uns schauen läßt. Hinfürder wird es nicht mehr nötig sein, daß Juristen, deren wissenschaftliches Streben auf empirische Tatsachenerkenntnis gerichtet ist, sich flüchten in die nebelfernen Gefilde grauer Rechtsvergangenheit. Auch die Gegenwart erschließt ihnen Schätze empirischer Erkenntnis. Und im Lehrbetrieb der deutschen Universitäten wird das Handelsrecht der Gegenwart nicht dauernd ein bloßes und gern übersehenes Anhängsel der Germanistik bleiben dürfen.

Rostock Hans Wüstendörfer

Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staats. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts, herausg. von Siegfried Brie, Max Fleischmann, Friedrich Giese, Heft 35.) Breslau 1918, Marcus. 277 S. 8°. Geh. 10 Mk.

Die Forschung Kurt Wolzendorffs pflegt mit Bewußtsein diejenigen Gebiete der Staatswissenschaft, an denen ihre beiden Hauptgruppen, die staatswirtschaftlichen und die staatsrechtlichen Studien, von verschiedenen Seiten vorüberzugehen gewohnt sind: die Gebiete, welche allein von einer hinter Wirtschaft und Recht vordringenden, gesellschaftswissenschaftlichen Betrachtung des positiven Staats zu erschöpfen sind. Ich glaube, er hat recht, diese Betrachtung seit Lorenz v. Stein für verwaist zu halten. Jedenfalls ist die neuere Soziologie in dieser Richtung, die man als ihre wichtigste ansprechen sollte, trotz Anton Menger und Friedrich v. Wieser bemerkenswert unfruchtbar geblieben. Schon in seinem Werk über die Widerstandslehre (vgl. dies Jahrbuch 40, 2072 ff.) und seiner Schrift vom deutschen Staat und seinem Recht (Leipzig 1917) zeigte Wolzendorff eine ungewöhnliche Begabung, die Geschichte der Staatsformen auf der Suche nach wichtigen verschütteten Elementen, hier dem Genossenschaftsgedanken des Volksrechts und des Ständestaats, systematisch zu durchleuchten. Das vorliegende Buch stellt sich die Aufgabe, das entgegengesetzte Prinzip der Staatsbildung, die Autorität, in seiner historischen Verkörperung durch die „Polizei" des neuzeitlichen Staats zu erkennen.

Der Verfasser bezeichnet seine Untersuchungen bescheiden als Kärrnerarbeit, weil sie nicht selbst geschaffenes, sondern nur von der „Geschichte" geliefertes Material verwendeten. Ich fürchte, diese Bezeichnung könnte irreführen, da sie die Hauptbedeutung der Arbeit immerhin im Stoff suchen läßt. Ihr wesentlicher Ertrag scheint mir aber gerade in der neuen scharfen Formung von Dingen zu bestehen, deren historische Zuverlässigkeit und Verkettung außerhalb, großenteils in eigenen früheren polizeirechtlichen Monographien Wolzendorffs gesucht werden muß. Während man daher das Verdienst reichster systematischer Belehrung unmittelbar ihm selbst dankbar zuerkennt, wird über Fragen tatsächlicher Natur schwerer zu urteilen sein.

Sehr richtig geht Wolzendorff davon aus, daß der Polizeibegriff des modernen Staats ursprünglich mit der Gesamtheit der neuen, dem ständischen Dualismus als Einheit gegenübertretenden Staatsordnung ein und dasselbe ist und daher die ihm eigene Neigung zu selbstherrlicher Stärkung und Ausdehnung hat. Diese Selbstherrlichkeit der Staatsgewalt erzeugt dann aber in der besonderen Einkleidung staatlicher Fürsorge auf den Höhepunkt alsbald den Verfall, der für die Revolution und den Liberalismus den „Polizeistaat" zum Inbegriff der Reaktion macht: Das ist die Auffassung, die Wolzendorff schon kurz zuvor in einer eigenen Abhandlung (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. 72, 493 ff.) neu begründet hatte. Unter den beiden möglichen (oder herkömmlichen) Beurteilungen des aufgeklärten Absolutismus, deren eine ihn als den triumphierenden Aufstieg des Rechtsstaats, die andere umgekehrt als dessen

schlecht verhüllte Entartung sieht, schließt er sich im allgemeinen der zweiten an, die in Deutschland gleich von der der Friderizianischen Epoche folgenden bitteren Kritik und neuerdings wieder von Max Lehmann oder populärer etwa von Hugo Preuß vertreten worden ist. Er tut es jedoch in breitem geistesgeschichtlichen Zusammenhang. In dem Polizeistaat des 18. Jahrhunderts erblickt er (anders als sonst der Liberalismus) das gesellschaftliche Ergebnis der Aufklärung, deren individualistisches Ideal nur zur Beschönigung des Absolutismus, nicht zur Bildung einer wirklichen Staatsgesinnung hingereicht habe: Daher hinter den ideal-philosophischen Schlagworten jener Realismus, der im Grunde auf einer völlig materialistischen Menschen- und Gesellschaftsauffassung ruht und sie in seinen Regierungsmethoden skeptisch oder gar frivol zur Anwendung bringt. Die innere Hohlheit dieses Zustandes wird dann schonungslos auch in der gepriesenen Zeit der großen Reformen vor und nach den Befreiungskriegen aufgedeckt, wo die Schulenburgsche Norm der Ruhe als erster Bürgerpflicht viel mehr bedeutet als das letzte Lebenszeichen einer zu Grabe gehenden Gesinnung; der bevormundende Rationalismus der Bureaukratie reicht vielfach durch diese Glanzperiode hindurch in die folgende Restauration der alten Staatsgrundsätze hinein. Erst der Verfassungsstaat erneuert in der Anerkennung und Heranziehung des genossenschaftlichen Prinzips die seit der Entstehung des Absolutismus fehlende Voraussetzung für die Beschränkung der Polizeigewalt durch das materielle und formelle Recht der Freiheitsrechte, der Selbstverwaltung und der Verwaltungsrechtsprechung.

Diese Darstellung ist, abgesehen von der Fülle feinster Einzelbeobachtungen, auch als Ganzes höchst beachtenswert, weil sie die gesunde Befreiung von einer Reihe dogmatisch starrer Rechts- und Geschichtsauffassungen will. Die dem deutschen politischen Denken eingewurzelte Überschätzung der Autoritäts- und Amtsgrundlagen des Staats wird an vielen eindrücklich vorgetragenen Wahrheiten nicht vorübergehen können. Um so bedauerlicher wäre es, wenn die scharf betonende Auswahl des Beweisstoffes hier und da den Anschein erweckte, jene Dogmen mehr durch Skepsis als durch wirkliche, alle Seiten der Sache wägende Kritik zu ersetzen. Wolzendorffs Forschung ist unter den heutigen geistesgeschichtlichen Methoden eine der wenigen, die mit Glück überall die ganze Breite der historischen Zuständlichkeit im Auge zu behalten suchen. Dennoch hätte dies Bestreben im gegenwärtigen Fall wohl noch etwas weiter getrieben werden können. Statt der bloßen inneren Abfolge der theoretischen Entwicklungsstufen des Polizeigedankens hätte sich dann mancher Einblick in die im engeren Sinn soziologischen, d. h. äußeren Ursachengeflechte dieser Stufen eröffnet. Zunächst hätte sich vielleicht gezeigt, daß die Verbindung zwischen den dunklen Seiten der Aufklärung und des Polizeistaats für beide nicht ganz von der hier behaupteten Wesentlichkeit ist. Die Aufklärung war eine kulturelle Zeitform für die wertvollen so gut wie für die minderwertigen Inhalte der damaligen Politik, und neben den Unwerten werden doch auch die Werte beider zum Verständnis des gleichzeitigen Polizeigedankens herangezogen werden müssen. Das würde am besten aus dem Standpunkt der sozialen Wirklichkeit geschehen: Die

gewissenlose oder lächerliche Polizeischikane, die die unmittelbaren Überwinder des aufgeklärten Despotismus (aus ihren bitteren Erfahrungen mit Recht) für seinen innersten Kern hielten, war großenteils nur die Nebenerscheinung der allgemeinen Haltlosigkeit, in die eine herkömmlich und grundsätzlich allmächtige Staatsgewalt gegenüber einem allenthalben stockenden und sich reibenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystem geriet. Abdankung war da ebensowenig möglich als einheitliche „Befreiung" der gebundenen Kräfte, die stets auf den revolutionären Widerstand der bindenden, privilegierten und (diesen) Staat erhaltenden Kräfte gestoßen wäre. Der allein übrige Weg des Kompromisses und der kleinen Mittel aber war unter diesen Umständen dem Staat und seiner Polizei von den an seine Herrschaft gewöhnten Interessen mindestens ebensosehr aufgezwungen wie seine eigene Wahl. Erst mußte sich die soziale Gärung in gewaltsamen oder friedlichen, immer jedoch vom Staate letzthin unabhängigen Neubildungen durchgesetzt haben, bevor von einem Wandel der Staatsgesinnung und damit auch des Polizeigedankens die Rede sein konnte.

Mit diesem gerechteren Entwicklungsbild scheint mir auch der Wechsel der polizeirechtlichen Formen übereinzustimmen. Gewiß war der Sieg der einschränkenden, (im engeren Sinn) rechtsstaatlichen Auffassung der Polizei in dem berühmten § 10 T. 2 Tit. 7 ALR., wie schon die Möglichkeit der Rosinschen Auslegung (Beschränkung nur des behördlichen Verfügungs-, nicht des Königlichen Verordnungsrechts) lehrt, schon im System des preußischen Landrechts selbst, geschweige denn in der vorkonstitutionellen Verwaltungspraxis einer jener vorübergehenden Triumphe der Aufklärung, deren der Zeit vorauseilender Radikalismus eben aus diesem Grunde doppelt leicht der Reaktion ausgesetzt war. Aber einmal ist doch seitdem die Abwehr der Bevormundungspolizei sogar aus der vorherrschend eklektischen Überlieferung der Staatsrechtswissenschaft niemals wieder ganz verschwunden. Und hauptsächlich: auch der Verfassungsstaat hat weder im Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 noch in der Verwaltungsreform nach der Reichsgründung, wie Wolzendorff selbst zu gibt (S. 195 ff.), das Problem der verfassungsmäßigen Polizeidefinition gelöst. Ob die so eingetretene Scheidung zwischen einem „politischen" Polizeigedanken, der dem Staate ein für allemal die nötige Vollmacht zum Schutz der staatlich wichtigen Gesellschaftszwecke überträgt, und einem „rechtlichen" Polizeigedanken, den auf dieser Grundlage die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte ausbildet — ob diese Scheidung unter allen Bedingungen politischer und sozialer Spannung eine dem „Polizeistaat" überlegene Polizeiübung gewährleistet, ist eine Frage für sich, die ich durch die zweifellos herrschende liberalisierende Neigung der heutigen Praxis, die Polizeigewalt von den fördernden auf die schützenden Tätigkeiten zurückzudrängen, für die Bedürfnisse des modernen sozialen Rechtsstaats nicht ohne weiteres genügend beantwortet glauben möchte. Die Rechtsvergleichung hätte dazu außer dem Beispiel des französischen Rechts, das mit einer gesetzlichen, wenn man will naturrechtlichen Umgrenzung der Polizeizwecke noch heute nicht schlecht arbeitet, auch das Beispiel des ältesten Polizeirechts, des englischen bei-

getragen, das umgekehrt den praktischen Schutz vor der Polizeiwillkür seit Jahrhunderten auf das ganz andere Rechtsmittel der Privatklage vor den ordentlichen Gerichten aufgebaut hat. Das Wesentliche der Entwicklung liegt, glaube ich, in keinem von diesen Unterschieden, sondern wiederum in dem verschiedenen soziologischen Gehalt der Polizeiverfassungen. Auch die Provinzialstände der preußischen Restauration waren Selbstverwaltungskörper, wie es ihre Vorgänger unter dem Polizeistaat gewesen waren, und für den Polizeizweck nicht so sehr viel weniger als die gleichzeitigen ersten „Volksvertretungen" der süddeutschen Mittelstaaten. Anderseits: Auch im vollreifen Verfassungsstaat bietet der aus der konstitutionellen Frühzeit beibehaltene Gegensatz der kommunalen und „königlichen" Polizei (Wolzendorff S. 242 ff. ist abermals entfernt davon, das zu leugnen) der rechtspolitischen Ausgestaltung der Polizei Schwierigkeiten, deren Überwindung von anderen Dingen als den rechtlich gesetzten Sicherungen des Genossenschafts- und Staatsbürgergedankens abhängt. Die Entscheidung brachte in dem einen wie dem anderen Fall nicht so sehr die allgemeine verfassungsrechtliche, ja nicht einmal die besondere polizeirechtliche Regierungsform, sondern erst ihre Erfüllung und nähere Bestimmung durch die politischen und sozialen Machtverhältnisse. Diese müssen dann freilich in den rechtlichen Einzelheiten jener Regierungsformen durchaus konkret faßbar und also von da aus zum Teil auch wieder beeinflußbar sein. Aber die letzten Bewegungsmittel dieser wie aller anderen staatlichen Lebensorganisationen werden immer nur in jenen Machtverhältnissen selbst zu suchen und da auch allein mit der erforderlichen Vollständigkeit und Wahrheit zu finden sein.

Ich wiederhole zum Schluß, daß meines Erachtens Wolzendorffs Untersuchungen keineswegs diesem obersten Grundsatz einer soziologischen Staatslehre abgewandt sind, sondern vielmehr in erfreulichster Weise geradeswegs auf ihn zu führen. Was die vorstehenden Bemerkungen bezwecken, ist denn auch lediglich, zu erwartendem Einspruch gegenüber darzutun, daß einige Einseitigkeiten und Kraßheiten darin, statt etwa durch die Methode seiner Forschung bedingt zu sein, im Gegenteil bei einer ganz folgerechten Anwendung dieser Methode von selbst fortfallen.

Berlin Carl Brinkmann

Prutz, Hans: Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München und Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 213 S. Geb. 3 Mk.

Plenge, Johann: Die Geburt der Vernunft. Berlin 1918, Springer. IV u. 83 S. Geh. 3 Mk.

Lauterburg, Moritz: Recht und Sittlichkeit. Rektorratsrede. Bern 1918, Max Drechsel. 23 S. Geh. 1,20 Mk.

Einleitend zeigt Prutz zunächst nicht nur, daß das Wort Friede im Alten und im Neuen Testament meist gar nicht den zwischenstaatlichen Zustand, sondern vielmehr einen innerseelischen bedeutet, sondern vertritt sogar die Auffassung, daß „die moderne Friedensidee" überhaupt „der

Begründung in der Heiligen Schrift" „entbehrt", daß in ihr vielmehr „Krieg und Frieden als gleichberechtigt, als im Wechsel der Zeiten sich naturgemäß ablösende Formen des geschichtlichen Lebens und daher unter Umständen als notwendig" erscheinen (15), wie denn auch zum Beispiel „der Kirchenvater Augustin den Krieg für erlaubt erklärt" (10). Auch für das ja so kriegerische Mittelalter (18—61; 202) kann von der Idee eines Weltfriedens nicht die Rede sein, und wenn schon einzelne hochstehende Menschen für Verbrüderung eintreten, so geschieht das, wenn nicht wie auch sonst zum eigenen weltlichen Vorteil (23), so doch meist aus Gründen des persönlichen Seelenheils (21) und bezieht sich nur auf kleinere Gebiete (20). Alle Versuche, einen dauernden, für weite Länder geltenden Frieden durchzusetzen — der „eigennützige" von Kaiser Heinrich II. (24 ff.), der selbstlose des frommen Heinrich III. (26 ff.), der in der Synode von Konstanz 1043 vor der Versammlung die feierliche Erklärung abgab, „daß er allen, die sich gegen ihn vergangen, Verzeihung gewähre", und die anwesenden schwäbischen Großen dasselbe zu tun aufforderte (28), der Heinrichs IV., der im Jahre 1103 den Gottesfrieden auf das ganze Reich erstreckte (31 f.), der der Jungfrau von Orleans und ihrer Anhänger (36—45) — schlugen fehl. Ja, nicht einmal die Versuche der Kirche, von Pius II., Paul II. und Sixtus V., wenigstens die Christen — zum Kampf gegen die Türken — zu vereinen, hatten Erfolg, noch viel weniger natürlich der wunderliche, in einem offenen Brief an Mohammed II. vom 1. Juli 1461 enthaltene Plan Pius II., diesen zum Christentum zu bekehren und so den Kriegen, zwischen Türken und Christen wenigstens, ein Ende zu machen (48 ff.). Daß sie überhaupt aufhören werden, daran denkt auch er nicht (53), ebensowenig wie übrigens Th. Morus in seiner „Utopia" (60). „Von Friedenswünschen und Friedensbestrebungen" also, „die nach Begründung und Ziel der modernen Friedensidee als ihr gleichgeartet oder doch innerlich verwandt an die Seite gestellt werden könnten, hat das Mittelalter nichts aufzuweisen gehabt" (62).

Erst in der Reformationszeit entwickelt sich zunächst in Frankreich in der „bewußten Reaktion der mühsam gewonnenen und bewahrten nationalen Einheit gegen die drohende Zersplitterung infolge der religiösen Streitigkeiten" „der erste Keim der modernen Friedensidee" (65 f.). Was die Stellung der Reformatoren selber betrifft, so ist weder bei Zwingli noch bei Kalvin eine besondere Friedensneigung zu bemerken. Luthers Stellung ist nicht so ganz einheitlich, doch „für das, was wir kurzweg Friedensidee nennen, war in seinem Denken" sicher „überhaupt kein Platz" (82). Erst Jean Bodin ist, zunächst bloß als Vorkämpfer religiöser Duldung, für sie eingetreten, sowohl in dem hochgesinnten, aber erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts (zweiundeinhalbes Jahrhundert nach seinem Tode) bekannt gewordenen „Siebengespräch" (99 ff.), wie in den „nüchtern und streng sachlich" geschriebenen, 1577 erschienenen sechs Büchern „De la République". Er schon ist für die Abschaffung der stehenden Heere und denkt in der Tat an eine „république universale", eine respublica humana, — insofern mit Recht als „Vater der modernen Friedensidee" bezeichnet. Nicht ohne seinen Ein-

fluß (134 f.) ist dann der angebliche „große Plan" Heinrichs IV., der vielmehr wie Prutz besonders mit Th. Küchelhaus annimmt, eine bloße, in seinen „Mémoires" enthaltene „Erfindung Sullys" ist, entstanden. Weniger seines Inhaltes wegen — die allerdings erst durch kriegerische Niederwerfung der Macht des Hauses Habsburg (133) mögliche Bildung einer „christlichen Republik" mit einem schiedsrichtenden „Bundesrat" — als seines „langen und nicht ganz so einflußlosen Nachlebens" wegen wird sie behandelt. Zunächst noch mehr in mittelalterlicher Besorgnis um das Heil der einzelnen Seele, doch auch unter der Einwirkung von Heinrichs IV. „großem Plan" (152) ist dann in England im Kreise der Quäker die Friedensidee wieder aufgetaucht. Im besonderen hat sie W. Penn (1644—1718) in seinem 1693 erschienenen „Essay towards the present and future peace of Europe" vertreten. Auch er will eine Streitigkeiten begleichende „Staatenversammlung", die stehende Heere unnötig macht, und sieht einen solchen Zustand in den von Temple geschilderten „Vereinigten Staaten der Niederlande" für ein kleines Gebiet schon verwirklicht.

Seine Darlegungen zeichnen sich nicht „durch besondere Neuheit und Klarheit" aus und sind deshalb auch „rasch vergessen worden" (153) — nur sein Name ist bekannt geblieben (144). Auch das Buch „Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens" (1713 f.) des Abtes von Saint-Pierre, der sich darin „über die in Wirklichkeit gegebenen Verhältnisse in seiner überströmenden Menschenfreundlichkeit und voll naiven Glaubens an den Sieg des Guten fröhlich hinwegsetzte" (155), soll „bloß um des Aufsehens willen, das es seinerzeit gemacht", behandelt werden — Verzicht auf „das verderbliche Mittel der Waffen" und Unterwerfung unter das Urteil eines Kongresses sind auch seine Vorschläge, gewaltsame Zwingung zum Gehorsam gegen das Urteil kann aber auch er nicht entbehren (168 f.).

In Deutschland ist es zuerst Leibniz gewesen, der ganz seiner harmonischen Denkweise gemäß an einen endlichen Völkerbund glaubt, bedingt vor allem durch die Versöhnung der Bekenntnisse und mit herbeigeführt durch eine „die gesamte gebildete Welt umfassende internationale Organisation zur Hebung der Geisteskultur" (183). Doch übersieht er nicht, daß der Krieg zum Beispiel gegen die Ungläubigen „mehr als ein notwendiges Übel", vielmehr „eine auch sittlich berechtigte, unter Umständen sittlich gebotene Form menschlicher Betätigung" (179) ist. Hoch über all diesen Plänen aber steht Kant mit seiner Abhandlung „Zum ewigen Frieden" (1795). Nicht bloß weite Ziele steckt er sich in seinen drei Definitivartikeln — republikanische, d. h. Gesetzgebung und Ausführung trennende, und deshalb kriegerschwerende Verfassung, Errichtung eines Völkerbundes und allgemeine Hospitalität als Weltbürgerrecht —, sondern beachtet auch in den sechs Präliminarartikeln mit „viel praktischem Sinn", „klarem geschichtlichen Verständnis" und „kritischer Schärfe" (198) die näheren Mittel und Wege — vorbehaltlose Friedensschlüsse, Verzicht auf Staatserwerbung, allmähliche Abschaffung stehender Heere, Verbot von staatlichen Kriegsschulden, Fernhaltung von inneren Angelegenheiten anderer Staaten und Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens

durch Ablassen von ehrlosen Kriegsmitteln. Auf Kant geht denn auch „die moderne Friedensidee im wesentlichen" zurück. „Er hat ihr Form und Inhalt gegeben und ältere Anregungen verwandter Art seiner Zeit angepaßt" (201).

Prutz selber steht auf dem Standpunkt Moltkes: „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ist ein Element in der von Gott gesetzten Weltordnung" (205). Er betont deshalb auch immer wieder den tatsächlichen Mißerfolg bestimmter Verwirklichungsversuche und die Undurchführbarkeit der Vorschläge überhaupt, für die betreffende Zeit oder für immer, und zeigt, wie kaum einer der Pläne ganz auf den Krieg verzichtet, sei es, daß er ihn zur Bekämpfung Andersgläubiger zuläßt, wie meist im Mittelalter, sei es als Mittel gegen ungehorsame Mitglieder des Völkerbundes (Penn und der Abt von Saint-Pierre). Mit einer gewissen Genugtuung führt er die Worte Lessings aus einer Besprechung von v. Palthens Vorschlägen an: „Wenn sich nun unter den europäischen Mächten Halsstarrige fänden, die dem Urteil des Tribunals Genüge zu leisten sich weigerten? Wie da? Oh, der Herr von Palthen hat vollstreckende Völker, er hat militärische Exekutionen. Hat er die? Nun wohl, so hat er den Krieg . . ." (187 f.). In seiner Auffassung hat ihn das völlige Scheitern der Wilsonschen Pläne (205 ff.) nur noch mehr bestärkt.

Nicht geschichtlich wiedergebend, sondern neu aufbauend, nicht mit zager Zurückhaltung des erfahrenen Alters, vielmehr mit einer vom Verfasser selber als „amerikanisch" gefühlten „unbekümmerten Entschlossenheit" geht Joh. Plenge in der „Geburt der Vernunft" an die Frage des ewigen Friedens heran — ‚Geburt der Vernunft' d. h. „die vollbewußte Erkenntnis der Wirklichkeit des menschlichen Gesellschaftslebens und die Gestaltung der menschlichen Lebensordnung auf Grund dieser Erkenntnis" (3).

Auch Kant — von Prutz als Höhepunkt dargestellt — hat für ihn noch nicht das letzte Wort gesprochen. Um Kants im allgemeinen zu individualistische und rechtsgesetzliche Auffassung aus ihm selber zu überwinden, geht man am besten (11) von einer wenig bekannten (1784 erschienenen) kleinen Schrift aus, der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht", unter deren „starkem Eindruck" (III) die im I. Teil von Plenges Buch zusammengestellten vier Aufsätze (Die Vernunft in der Weltgeschichte; Organisation und Freiheit; Der Status quo post; Die Begründung der Weltorganisation) auch niedergeschrieben sind. In ihr sieht er „das strategische Knie in der Front des kantischen Gedankenbaus, wo der entscheidende Durchbruch möglich ist" „von der Vernunft der Freiheit zur Vernunft der Organisation" (17), von der „Revolution der Zerstörung" (1799) zur „Revolution des Aufbaus" (1914), vom Individualismus zum Sozialismus (17), vom Liberalismus mit seiner „Rechtsgleichheit, die Ausbeutungsfreiheit zuläßt" (57), zur unterschiedsbeachtenden „Zweckvergliederung" (19). Ähnlich so wie Marx in seinem kommunistischen Manifest, ja noch mehr hat Kant in dieser Schrift seinen Blick aus der Enge der Betrachtung eines einmaligen Zustandes (der gewordenen Vernunft entsprechend dem Kapitalismus bei Marx) erhoben

und ist „zu seinen großen Gesichten von der Entwicklung des Weltganzen zurückgekehrt" (16). „Da entwirft er die Skizzen, wie die Vernunft im Naturmenschen durchbricht und wie es schließlich am Ende der Geschichte durch das allerhärteste Aufeinandertreffen der gesellschaftlichen Gegensätze zum Siege des Friedensreiches kommen muß" (16). „Die Zwecke der Menschheit werden in der Geschichte der Gattung verwirklicht."

An diese Gedanken, die nicht nur bei Hegel sich weiter ausgeführt finden, sondern die in neuerer Zeit auch als „Universalismus" von O. Spann in seiner bedeutenden Gesellschaftslehre vertreten werden, will Plenge anknüpfen. Warum ist Kant aber nicht selber diesen Weg weitergegangen? „Weniger bürgerliche Klassenbefangenheit als die Blendung durch die Erkenntniswelt Newtons" (20), von der ihn selbst die Macht Rousseaus nicht befreien konnte, haben ihn gehindert. „In der verfehlten Lehre vom Organischen und von der Organisation", meint Plenge, „steckt der Grundmangel der kantischen Philosophie" (23), Organisation verstanden als „zweckbewußtes, frei und gern gewolltes Zusammenwirken aller Organisationsgenossen" (25). Während Kant noch den ewigen Frieden in der „Fassung eines juristischen Traktats" (29) sah, faßt Plenge ihn als „Organisationsaufgabe" (28), und er glaubt, daß das 20. Jahrhundert auf Grund des sich im wesentlichen gleichbleibenden, im 19. Jahrhundert geschaffenen technischen Unterbaus, eine „Epoche der Ideen und der Zusammengliederung der Menschengruppen" (28) sein wird. Eine solche Organisation — Veranstaltung heißt wohl am besten, wie auch Spann will, das (42) dafür vermißte deutsche Wort — erfordert aber nicht nur persönlich guten Willen und Einsicht, sondern vor allem „Ausreifung aller organisatorischen Bedingungen" (29, 45, 69), wie auch Kant gesehen hat (29 ff.). Deshalb soll man auch nicht glauben, daß nach dieser Weltkatastrophe die Weltveranstaltungsaufgabe mit einemmal durch einen schnellen Friedensschluß gelöst werden könnte. Dazu ist der Haß zwischen den einzelnen Völkern dann noch zu groß (31), sind auch die Staaten noch nicht genug in sich gefestigt (32).

Eine einfache Wiederherstellung des Vorzustandes (status quo ante) (32 f.) ist nicht möglich. Wie sollen uns die uns abgeschnittenen „weltwirtschaftlichen Wurzeln" so schnell wieder wachsen? Es fehlt überhaupt an einem Bauplan — selbst der Sozialismus, dessen Grundproblem doch „die Frage der bestmöglichen Zusammenfassung der gesellschaftlichen Produktivkräfte", ein Nachzustand (status quo post), ist, und der trotzdem eigensinnig den Gedanken der bloßen Wiederherstellung des Vorzustandes vertritt (!), hat nicht dafür gesorgt —, und es fehlt auch der rechte Baugrund — die Staaten und Völker sind nicht nur jetzt, sondern werden auch noch für lange in zu starker Umbildung begriffen sein (34). „Zwischen jetzt und der Zeit des endgültigen Weltfriedens" muß daher „eine organisatorische Übergangsperiode" liegen (35), und der jetzige Friedensschluß kann nichts weiter als ein „Notbau" sein, „Raum für gesunde Wachstumsmöglichkeiten", „ein vorläufiger Versuch für dauernde Übereinkunft", die als solche erst „hinter dem Frieden" liegen kann (35 f.). Bei aller Bereitheit zum „nüchternsten Realismus" soll man aber doch nicht an der hohen Aufgabe, das Staatensystem „organi-

satorisch zu organisieren", verzweifeln (41). Gerade wir Deutsche haben mit unseren Organisationen „das Recht zu einem besonderen Zukunftsglauben" (44). Bisher allerdings fehlt für die Lösung dieser „gesellschaftlichen Generalstabsaufgabe" (45) eine besondere Stelle, wie sie etwa für die Übergangswirtschaft geschaffen ist.

Was zunächst die Personen betrifft, so sind „Industrieleiter und Arbeiterführer" (48; 37) wohl am berufensten; handelt es sich doch um „ein Mittelding zwischen Großunternehmung und Gewerkschaftsleitung" (48). Beide müssen zusammen arbeiten im „Geist einer gerechten Teilung der Völker über Produktivkräfte und Märkte" (48). Die Lösung der sachlichen Fragen ist bisher nur von wenigen versucht worden, nur von Renner — „Durchstaatlichung des Wirtschaftslebens" als „Anfang der Wirklichkeit des Sozialismus" (52) — und von Lensch — „Der durch den Krieg revolutionierte Weltzustand" (53) —, von beiden aber nicht erreicht. Lensch vor allem hätte noch schärfer den aufkommenden Gegensatz sehen sollen zwischen Europa, in dem es „einen Wettkampf des sozialistischen Aufstieges" geben wird, und seinem Gegner, der „Vormacht des triumphierenden Geldinteresses: Amerika", zwischen „Ländern des Kriegsverlustes" und dem „Land des Kriegsgewinnes" (53).

Die tatsächliche Grundlage aller Veranstaltungsarbeit wird die „organhafte Abtrennung jeder Volkswirtschaft von jeder anderen Volkswirtschaft" (56) nach dem Kriege sein. Diese notwendige Entwicklung sollte nicht durch unüberlegte Beseitigung von Zollschranken gestört werden (57). Um eine Rücksicht auf die Nationen, d. h. die einzelnen Sprachschaften, kommt man nicht herum (58) — zunächst muß sich der Sozialismus mit dem Nationalismus abfinden (57). Von den Mitteln, zu denen auch der Organisationszwang gehört, ist das allgemeinste die Handelspolitik (59), als Organisationspolitik der zwischenstaatlichen Marktverteilung. Sie muß in Zukunft „einerseits die selbständige Durchstaatlichung des Wirtschaftslebens möglich machen und anderseits die engere Zusammengliederung zusammengehöriger Staatsgebiete begründen", und zwar durch ein „System der Organisationszölle", wesentlich in „Grundzölle", „Bundeszölle" und „Sperrzölle" zerfallend, zu denen innerhalb des Bundes noch „Vorzugszölle" und gegenüber Außenstehenden mildere „Abwehrzölle" treten können (61 f.). Man vergleiche hierzu die ähnlichen Vorschläge, die Mai 1916 die Handelskammer in Manchester der englische Regierung gemacht hat (Dyes, Kriegsfolgezeit, 1917, 35),

Dabei „hat der Kontinent ein gemeinsames Organisationsinteresse gegen England", „ganz Europa ein gemeinsames Organisationsinteresse gegen Amerika" (58, 63 ff.). Die kontinentalen Gegner der Mittelmächte müßten unter Umständen in diesen Festlandbund hineingenötigt werden. „Ist aber Europa einig, so wird die Welt einig sein" (67). „So triumphiert das ewige Gesetz der Vernunft" (69), im „entschlossenen Gruß von Volk zu Volk: Wir waren besessen und müssen uns jetzt, so gut es geht, zur neuen Arbeit zusammenfinden!" (69).

Im II. Teil des Plengeschen Buches „Ein Pfingsten ohne Erfüllung" kommt besonders des Verfassers Unzufriedenheit über den auf dem Partei-

tag 1917 zutage getretenen Mangel an Verständnis für die Zukunftsaufgabe des Sozialismus zum Ausdruck.

Wichtig an der ganzen Auffassung Plenges ist der überall sich zeigende Wille, zwischen Macht und Recht einen Ausgleich zu finden. „Soviel Macht, wie sich mit dem Recht vor der Geschichte vereinigen läßt" (37) — zum Beispiel für Deutschland gegen Frankreich: „Ein Volk mit aufsteigender Kinderzahl hat Arbeitsunterlagen notwendiger wie ein stillstehendes Volk!" (55) —, für Europa gegen Amerika, das „nicht die Hand auf alle Rohstoffe der Welt legen darf", „wo es als Volk das reichste Territorium der Welt besitzt" (65 f.), oder in bezug auf „die Ziehung einer Landesgrenze", „bei der es auf die Abtrennung größerer oder kleinerer Nationalitätensplitter nicht ankommen darf". Zufälligen Bewohnern ein ewiges Recht auf den Boden geben, geht schlechterdings ganz und gar gegen den Geist einer sozialistischen Betrachtung der möglichen Organisation der Produktivmittel und der Entscheidung aller gesellschaftlichen Fragen aus der gesunden Entwicklung des Ganzen" (58 f.).

Auf diese Fragen der zwischenstaatlichen Beziehungen kommt auch der Theologe M. Lauterburg in seiner übersichtlichen Berner Rektoratsrede „Recht und Sittlichkeit" zu sprechen: eine auf „gegenseitiger Achtung, Verständnis und Vertrauen"(23) beruhende, „organisierte Gemeinschaft" der Völkerindividualitäten stellt er „als zu erstrebendes Ziel" hin (22) — ohne dabei aber zu übersehen, wie nicht etwa nur „Wunschinteressen materieller Selbstbehauptung" (20), sondern gerade auch der Kampf zwischen Recht und Sittlichkeit es ist, der die friedlichen Zustände durch Umsturz und Krieg gefährdet, um „durch rechtbrechende Gewalt neues Recht" zu schaffen (19). Die „ungeschriebenen Gesetze", das „Naturrecht", das „soziale Ideal" (20 f.) machen immer wieder ihre Ansprüche an die augenblicklichen Rechtszustände. Recht, im Sinne geltender Gesetze, darf eben nicht im Unterschiede von der auf Autonomie beruhenden Sittlichkeit als auf Heteronomie und auf Zwang beruhend in Mißkredit gebracht (1—6), Sittlichkeit nicht bloß als „Verneinung jedes Bedürfnisses" und als bloß in Gesinnung bestehend viel zu eng gefaßt werden (6—8), so daß dann beide nichts miteinander zu tun hätten; sie liegen vielmehr bei aller Eigenart doch auf gleicher Ebene, insofern es die Sittlichkeit sicherlich auch mit der Regelung des Zusammenlebens zu tun hat, genau wie das Recht (10). Und daraus entsteht ja dann gerade die von Simmel so genannte große „Tragödie der Kultur" (11). Der Einzelne tritt wie an die Sprache mit anderen Begriffen, für die die vorhandenen Wörter nicht geschaffen sind, so ähnlich an das gesellschaftliche Zusammenleben mit anderen — sittlichen — Forderungen heran, die sich mit den vorhandenen Rechtsgesetzen nicht vereinen lassen wollen. Ja, der Anarchismus zum Beispiel von einem Tolstoi kämpft sogar gegen das Recht überhaupt. Wenn man auch dem nicht zustimmen kann, so wird man aber doch mit dem Bestehen eines Widerstreites „zwischen persönlicher Überzeugung und kategorischen Zumutungen der Rechtsgewalt" (18) immer rechnen müssen. Dabei wird man aber von dem Einzelnen erwarten dürfen, „daß er mitten im Konflikt" — trotz des Bewußtseins

der höheren Sittlichkeit seiner gegen das Gesetz gerichteten Handlung — „die Notwendigkeit der Rechtsgrundlage achte und ehre, und daß er daher die gesetzlichen Folgen seines Tuns oder Unterlassens, seine Bestrafung, willig, nicht als ob er sich über ein erlittenes Unrecht zu beklagen hätte, auf sich nehme" (19) — eine übrigens auch von H. Cohen in der „Ethik des reinen Willens" und von G. J. Steffen in seinem besonders wertvollen Buch „Der Weltfriede und seine Hindernisse" (1918, S. 110) vertretene Ansicht.

Berlin H. L. Stoltenberg

Deutsche Gedenktage. Reden von Prof. Dr. Chr. Eckert, Geheimer Regierungsrat, Studiendirektor der Cölner Hochschulen. Bonn 1918, A. Marcus & E. Webers Verlag. 8°. IV u. 55 S.

Wenn ein geschulter Beobachter den Verlauf der Ereignisse während des Krieges mit rednerischen Ausführungen verfolgt, so haben diese eine doppelte Bedeutung; sie sind zugleich Versuch einer denkmäßigen Erfassung wie anderseits für spätere Zeiten auch Objekt, weil eben Zeitäußerung. Die Auswahl der Stoffe schon ist charakteristisch dafür, was in der Zeit der Entstehung weitere Kreise bewegte: die Rheinlande unter preußischer Herrschaft, das Auslanddeutschtum, deutsche Kriegsfinanzen, das sind die Stoffe von drei der sechs Reden, die Eckert vorlegt, während die drei anderen Reden allgemeiner gerichtet sind. Kennzeichnend für den Geist, aus dem diese Ansprachen hervorgegangen sind, ist vielleicht am meisten die letzte (Gegenwartsaufgaben und Zukunftshoffnungen). Eckert führt aus, wie auf der einen Seite als Aufgabe nach dem Kriege die Steigerung der Gütererzeugung unter gleichzeitiger vollkommenerer Ausnutzung der vorhandenen Kräfte und vorteilhafterem Aufbau und Teilung der Arbeit notwendig sei, auf der anderen Seite aber nicht minder notwendig, die erzielten Erträgnisse gerechter als früher zu verteilen. Darin liegt also eine entschiedene Verurteilung der bisherigen Güterverteilung, die als Ausdruck der Zeitstimmung vielleicht deshalb noch schärfere Geltung beanspruchen kann, weil sie von dem Leiter einer gerade dem Studium des Wirtschaftslebens gewidmeten Hochschule im Zentrum der Großindustrie ausgeht. Auch für Sicherung gleicher politischer Rechte der Minderbemittelten setzt Eckert sich ein. Daß dieser soziale und politische Ausgleich unvollkommen sei, wenn er nicht zugleich zu einer wechselseitigen Anerkennung aller schaffenden Stände führe, ist eine weitere Folgerung des Verfassers; dafür wiederum fordert er für die unteren Schichten der Bevölkerung die Beseitigung fortgeerbter Bildungsfremdheit, die Möglichkeit ungehemmteren Emporkommens.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Fleischl, Paul: Versuch einer Theorie der Produktion. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. VI u. 163 S.

Der Verfasser bestimmt in der Einleitung das Wesen der Erzeugung als „mittelbare Verwendung der Güter", sofern sie durch „wesentliche

Veränderung ihrer Beschaffenheit" geschieht, zum Unterschied vom Verbrauch, der in „unmittelbarer Verwendung" der Güter besteht. Die Grundfrage der Theorie der Erzeugung faßt Fleischl als Frage der Gesamtversorgung der Volkswirtschaft mit Gütern auf unter Absehung sowohl von der Verteilung wie von Umlauf und Verbrauch, obwohl dieses Absehen eine Entfernung von der Wirklichkeit in sich schließe. „Ein Blick in das Wirtschaftsleben zeigt uns, daß so Verteilung wie Zirkulation und Konsumtion Einfluß auf die Gestaltung der Produktion haben" (S. 16). Dieses Abstrahieren von Verteilungs- und Umlaufstheorie ist dem Verfasser neben dem wirtschaftlichen Grundsatze die Voraussetzung der Theorie der Erzeugung.

Auf dieser Grundlage untersucht er die Wertbildung der ursprünglichen Erzeugungselemente, worunter er versteht: die Leistungen des Menschen, der Natur und der Gesellschaft; ferner die Wertbildung der erzeugten Erzeugungselemente (Kapital) und schließlich der Erzeugnisse selbst. Der Verfasser übersieht aber, daß die Leistungen der Natur mit den Leistungen des Menschen, der Arbeit, nicht wesensgleich sind, ferner, daß sich die Leistungen der Gesellschaft auch als Arbeit, nämlich als gesamtheitliche (kollektive) darstellen. Wenn Fleischl dagegen das Kapital als ursprüngliches Erzeugungselement ablehnt, weil es nur erzeugtes (also nicht ursprüngliches) Erzeugungselement sei (S. 19), so ist dies nicht stichhaltig. Um die Ursprünglichkeit handelt es sich nicht, es handelt sich um das Spezifische dabei. Denn handelte es sich um das Ursprüngliche, so könnte es nur „Natur" als wirksamen Bestandteil der Erzeugung geben, da diese auch in der Arbeit (Begabung, psychische Kraft) enthalten ist. Im übrigen ist die Hervorhebung der Leistungen der Gesellschaft als eigenes Erzeugungselement sehr wichtig und verdient Beachtung. Auch ich habe versucht (Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1918), die gesellschaftlichen Leistungen als spezifische Bestandteile des Wirtschaftsvorganges, und zwar als „Kapital höherer Ordnung", zu bestimmen.

Das wertbildende Prinzip findet Fleischl (auf dem Boden der Grenznutzenlehre Böhm-Bawerkscher Prägung) in der relativen Seltenheit, die wiederum durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses (im Zurechnungswerte) einerseits, durch die Menge der Güter anderseits bestimmt ist. Diese relative Seltenheit nennt Fleischl den Monopolcharakter des Erzeugungselementes oder der Erzeugnisse.

Die Hauptfragen der Erzeugungstheorien selbst entwickelt der Verfasser als solche der Qualität: wie wird erzeugt, in welchem Verhältnis stehen die Erzeugungselemente zueinander, welche Zusammenhänge bestimmen wirtschaftlich den Erfolg oder Mißerfolg; und als Frage der „Quantität": was wird erzeugt, was bestimmt den Gesamtumfang der Erzeugung, und in welcher Ausdehnung haben die einzelnen Erzeugungszweige daran teil? Das „Qualitätsproblem" fällt mit privatwirtschaftlicher Einträglichkeit (Rentabilität), das „Quantitätsproblem" mit volkswirtschaftlicher Fruchtbarkeit oder Produktivität zusammen.

Diese Untersuchungen bilden den Schwerpunkt des Buches. Doch muß für sie auf das Buch selber verwiesen werden. Nur soviel sei gesagt, daß Fleischl die reine Einträglichkeit (soweit sie nicht bloß aus Zu-

rechnungselementen wie Zins und Unternehmerlohn besteht) hauptsächlich aus dem Zeitmoment erklärt, da die Übertragung der gesteigerten Werte der Erzeugnisse (bei Ergiebigkeitssteigerungen) auf die Erzeugungsmittel sich nicht mit einem Schlage durchsetzen kann. Die bisherigen Gesetze vom abnehmenden Ertrag der Arbeit auf dem Boden und dem zunehmenden Ertrage (im Gewerbe) entwickelt Fleischl in einer der Grenznutzentheorie angemessenen und nach ihr berichtigten Fassung gegenüber den bisherigen nicht-werttheoretischen (sondern mehr technischen) Formulierungen (S. 109, 145 ff.). Doch halte ich diese Untersuchung dennoch für etwas mangelhaft. So fehlt die Betonung der Marktausdehnung bei *steigendem* Preise im Falle des abnehmenden Ertrages, der Marktausdehnung bei mindest gleichbleibender Preise im Falle des zunehmenden Ertrages. Diese beiden Momente sind aber meines Erachtens unerläßliche Bedingung der Erzeugungsausdehnung und also der Ertragsveränderungen in beiden Fällen. — Bei der Behandlung der volkswirtschaftlichen Fruchtbarkeit erweckt die treffliche theoretische Erörterung des Ersatzwesens — das während des Krieges als eine Grundtatsache als Wirtschaft klar geworden ist! — eine besondere Anteilnahme. Die Vertretbarkeit oder Ersetzbarkeit wurde neben der Komplementarität, soviel ich weiß, von v. Komorczinsky zuerst klar hervorgehoben und planmäßig behandelt. Bei der Erörterung des Verhältnisses privatwirtschaftlicher Einträglichkeit zu volkswirtschaftlicher Fruchtbarkeit hebt der Verfasser hervor, daß hauptsächlich durch Monopolisierung der Unterschied beider geschaffen wird. Damit ist allerdings die Sache nicht erledigt. Denn Monopolisierung schließt auch in sich feste Ordnung (Organisation), was Kräftebildung, Stetigkeit, Sparsamkeit in sich schließt; freier Wettbewerb dagegen: Kräftevernichtung durch Schwanken, Umsatteln, Unübersichtlichkeit. Die volkswirtschaftliche Rechnung ist jedenfalls verwickelter. Man muß auf die erzeugenden Kräfte zurückgehen, wie List es tat. — Lebhaft muß ich dagegen dem Verfasser beistimmen, wenn er zum Ergebnis der Wesengleichheit aller Erzeugungszweige im Gegensatz zur alten, eigentlich physiokratischen Gegenüberstellung von Urerzeugung und Weitererzeugung kommt.

Im ganzen bedeutet das Buch einen Fortschritt gegenüber der bisher üblichen, meist stark an Ricardo bzw. Marx angelehnten Behandlung der Erzeugungslehre, indem es die schon vorhandenen Lehren und Gedanken der Grenznutzentheorie zusammenfaßt und dabei auch die amerikanische, nicht nur die österreichische Schule berücksichtigt. In einer „kritischen Betrachtung der prinzipiellen Gegensätze" stellt der Verfasser sein Verhältnis zur bisherigen Lehre vom abnehmenden Bodenertrag und zu Büchners „Gesetz der Massenproduktion" fest.

Der Wert des Büchleins liegt darin, daß es zum erstenmal eine *zusammenfassende* Bearbeitung der erzeugungstheoretischen Fragen auf Grund der Grenznutzenlehre gibt, während bisher die Untersuchung zerstreut war (Böhm-Bawerk, Wieser, Schumpeter). — Als Jugendarbeit hat das kleine Werk auch die Mängel einer solchen. Der Erzeugungsvorgang wird manchmal noch technisch gefaßt (zum Beispiel S. 94), trotz des richtigen und im wesentlichen auch gelungenen Strebens des Verfassers, nur das wirtschaftliche Moment festzuhalten. Der Begriff der

„volkswirtschaftlichen Brauchbarkeit", welcher die Grundlage des Produktivitätsbegriffes bildet, ist nicht genau bestimmt. Die gleichen Ziele und ihre gleiche Gültigkeitsstärke sind die Voraussetzungen eines solchen Begriffes. — Der Kreis der benutzten Schriftwerke ist zu klein; auf die Ansichten Brentanos, die nicht immer ganz auf der Höhe sind, ist zu viel Wert gelegt. Schlimmer als diese Mängel ist, daß die Sprache schonungslos mit Fremdwörtern angefüllt ist (den holprigen Stil muß man dem Verfasser als Ungarn zugute halten). Am meisten dürfte aber die Lesung des Buches darunter leiden, daß der Verfasser nicht genug damit gerechnet hat, wie gering heute die theoretische Bildung auch des Fachmannes in Deutschland ist, wie wenige die Grenznutzenlehre so gut kennen, daß sie seinen Ausführungen mühelos folgen könnten. Der Verfasser hätte von langer Hand und elementarer die grenznutzentheoretischen Begriffe, mit denen er arbeitet, entwickeln sollen. Ein weiterer Nachteil ist die stellenweise reichliche Verwendung mathematischer Formeln und Kurven. Zwar sind sie alle leicht und einfach, aber in der theoretischen Volkswirtschaftslehre wollen wir denken, aufbauend denken. Gedanken, ihre Folgerungen und Beziehungen wie mit eisernen Klammern in der freien Untersuchung aneinander schmieden, das ist der innere Trieb und Schwung aller Theorie. Was man aber schon erforscht hat und weiß, dann mathematisch darzustellen und wiederzukauen, ist dagegen schal und leer — und in was anderem sollte das mathematische Verfahren in der Volkswirtschaftslehre bestehen? Der darstellende und ausdrückende Nutzen des Mathematischen darf nicht abgenutzt und mißbraucht werden.

Wie schon hervorgehoben, steht der Verfasser auf dem Boden der Grenznutzenlehre — das sollte diejenigen unter den heutigen deutschen Wirtschaftsforschern, die noch immer Gegner dieser Lehre sind, doch einmal stutzig machen, daß das ganze jüngere Geschlecht, sofern es überhaupt Theorie treibt, gar keine andere Wahl zu haben scheint!

dzt. Wien Othmar Spann

Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf Grund des Nachlasses von Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt herausgegeben von Dr. Karl Bräuer. 1. Teil: Darstellung; 2. Teil: Quellen und Materialien. Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. II. 2 Bände Bd. 1: XXXII und 405 S., Bd. 2: XL und 433 S.). Frankfurt a. M. 1915, Joseph Baer & Co.

Ein durch seinen Gegenstand, durch seine Verfasserschaft wie durch seine Bearbeitungsmethoden eigenartiges und in vieler Hinsicht wohl als grundlegend zu bezeichnendes Werk. Ist schon die Erforschung und Darstellung der Lebenshaltung in der Gegenwart eine der schwierigsten Aufgaben, zu deren Lösung statistische und monographische Methode sich die Hand reichen müssen, so vervielfachen sich die Schwierigkeiten beim Zurückgehen auf frühere Jahrhunderte. Schnapper-Arndt, dessen liebevoll gründliche, den kleinsten Einzelheiten nachgehende Erforschung neuerer

Haushaltungen das Muster einer Untersuchung nach der Methode Le Plays darstellt, hat sich ein großes Verdienst erworben, indem er eine wertvolle Quelle für die Kenntnis der Lebenshaltung in Vorväterzeiten aufgedeckt hat, die in Frankfurter und Darmstädter Archiven aufbewahrten Haushaltungsbücher dreier Frankfurter Patrizierfamilien des 17. und 18. Jahrhunderts. Ihre Bearbeitung sollte aber nur der Teil eines Werkes über die Geschichte des Geldverkehrs, der Preise und der Lebenshaltung in Frankfurt vom Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sein, dessen Vorarbeiten er nach den Mitteilungen Bräuers mehr als zwei Jahrzehnte seines Lebens gewidmet, für das er einen außerordentlich reichen Stoff gesammelt und an dessen Bearbeitung, geschweige denn Vollendung ein zu früher Tod ihn gehindert hat. Nur ein offenbar verhältnismäßig kleiner Teil dieses Stoffes ist es, den aus seinem Nachlasse als sein würdiger Nachfolger Bräuer bearbeitet hat, wobei er einzelne, bereits bis zur Darstellung gediehene Ausarbeitungen Schnapper-Arndts einflechten konnte. Sein besonderes Verdienst ist es, die Hauptquellen, nämlich die Haushaltungsbücher selbst, bearbeitet und — im zweiten Bande — zwar in bearbeitetem Zustande, nämlich gegliedert nach Arten der Einnahmen und Ausgaben, jedoch unter vollständiger Wiedergabe aller Einzelposten veröffentlicht zu haben. Es muß nun allerdings gesagt werden, daß, rein vom Gesichtspunkt der Haushaltungsstatistik aus betrachtet, die Ausbeute nicht gar zu groß ist und die erhebliche Mühe der Bearbeitung wohl kaum gelohnt haben würde. Weit größer ist der Ertrag für die wirtschaftsgeschichtliche und kulturgeschichtliche Forschung und er wird gesteigert durch die Verbindung mit weiterem Quellenmaterial, wie Nachlaßinventaren, Taxen und sonstigen Verordnungen, das Bräuer den Plänen Schnapper-Arndts auf eigenen Wegen folgend in mustergültiger Weise zu einer Gesamtdarstellung der Lebensverhältnisse verarbeitet hat.

Die Haushaltungsbücher sind geführt von dem Mitgliede des Rats und zeitweiligen Bürgermeister Joh. Maximilian zum Jungen in den Jahren 1642—1648, von Joh. Balth. Kaib, ebenfalls zeitweise Bürgermeister, in den Jahren 1686—1695 und von Nikolaus von Uffenbach, Mitglied des Rats, Schöffen und Bürgermeisterkandidaten, in den Jahren 1734—1736. Die Beobachtungszeiträume sind also durch etwa je 40 Jahre voneinander getrennt, während die äußeren Familienverhältnisse ähnliche sind, nur daß sich im Wohlstand eine absteigende Reihenfolge ergibt. Die absoluten Geldbeträge sind miteinander nicht ohne weiteres vergleichbar, da der Geldwert von 1648—1736 erhebliche Veränderungen erlitten hat. Die Geldbeträge sind auf einen einheitlichen Nenner gebracht, indem ihr Goldwert nach dem Gewichtsverhältnis in Reichsmark berechnet ist, womit, wie beide Verfasser eingehend erörtern, natürlich nichts über die Kaufkraft ausgesagt wird. Die Aufzeichnungen von zum Jungen und Kaib beschränken sich auf die Ausgaben, doch liegen gewisse Anhaltspunkte für ihr Vermögen und ihr Einkommen vor. Leider fehlt auch die Ergänzung der Geldrechnung (die immerhin bei den wohlhabenden Patriziern der großen Handelsstadt für die Verhältnisse ihrer Zeit schon sehr stark ausgebildet und vorherrschend ist, wohnt doch zum

Beispiel zum Jungen zur Miete) durch die naturalwirtschaftliche Rechnung; doch ist auch hier über die Naturalbezüge der Bürgermeister und Schöffen einiges Material beigebracht. Ohne auf die Einzelergebnisse einzugehen, sei nur folgendes hervorgehoben. Die jährlichen Gesamtausgaben ohne Kapitalanlagen schwanken bei zum Jungen zwischen 2532 und 4653 fl., bei Kaib zwischen 1417 und 3082 fl., bei Uffenbach zwischen 1138 und 1513 fl., das Einkommen des letzteren zwischen 1996 und 2170 fl. Von den Gesamtausgaben entfielen auf Nahrungsmittel und das vermutlich in der Hauptsache auch für solche verausgabte Wirtschaftsgeld der Hausfrau bei zum Jungen 24,0, bei Kaib 23,2, bei Uffenbach 35,9 %. Erstaunlich ist der Anteil der Ausgaben für Getränke (ganz überwiegend alkoholische). Er beträgt bei zum Jungen 18,9, bei Kaib 13,6, bei Uffenbach 10,0 % der Gesamtausgaben. Zum Jungen, der nahezu ein Fünftel seiner nicht geringen Ausgaben und dreimal mehr als für Wohnung, im Durchschnitt jährlich 638 fl. für Getränke ausgibt, ist dabei kein Mann, der im materiellen Wohlleben aufgeht, sondern ein Freund der Wissenschaft und Bücherfammler. Leider ist aus dem Material nicht ersichtlich, ob ein offenes Haus und ausgedehnte Gastfreundschaft die Ursache des hohen Getränkeaufwands bilden. Die Ausgaben für Wohnhaus und Garten betragen bei zum Jungen, der 180 fl. (nach Goldgewicht 576 Mk.) Miete für sein sicherlich nicht ganz kleines Haus bezahlt, 5,7 % der Gesamtausgaben. Weit geringer sind die Barausgaben bei den beiden anderen Haushaltungen, die eigene Häuser bewohnen. Die Ausgaben für Wäsche, Kleidung und Schuhwerk betragen bei zum Jungen 10,28, bei Kaib 9,84, bei Uffenbach 13,18 %, Sätze, die ungefähr auch dem heutigen Anteil dieser Ausgaben entsprechen. Für Steuern und öffentliche Abgaben wenden — bei einer die Wohlhabenden sehr schonend behandelnden Ordnung der direkten Steuern — zum Jungen 1,86, Kaib 5,40 und Uffenbach 2,74 % auf. Für Unterricht betragen die Ausgaben bei zum Jungen 1,30 (dazu für Universitätsbesuch des Sohnes 7,04), bei Kaib 4,25, bei Uffenbach 2,84 % usw. Über die Verbrauchsmengen der Nahrungsmittel geben die Haushaltsbücher naturgemäß keinen vollständigen Aufschluß. Am ehesten ist das bezüglich der selbst geschlachteten Ochsen und Schweine und der im großen gekauften Mengen von Butter sowie von Wein und Bier der Fall, aber es fehlt doch wohl auch hier der Verbrauch im kleinen und auf der anderen Seite bei den Getränken jeder Anhaltspunkt für die Zahl der Mitzecher.

In der Darstellung des ersten Bandes bilden die Ergebnisse der Haushaltungsrechnungen der drei Patrizierfamilien das oft fast verschwindende Gerippe unter einer Fülle aus anderen Quellen geschöpften Stoffes über die Lebensverhältnisse in Frankfurt des 17. und 18. Jahrhunderts. So finden sich im Abschnitt über die Kapitalanlagen wertvolle Mitteilungen über Wiederkaufsgülten und Rechneibriefe, in denen über die Nahrungsmittel eingehende Ausführungen über die städtische Getreideversorgungspolitik, die Brottaxen, die Organisation des Lebensmittelhandels, wobei zum Beispiel die Mitteilungen über die italienischen Südfruchthändler, die Brentano, Guaita usw. mit ihren den Nachlaßinventaren entnommenen

Lagerbeständen von besonderem Interesse sind, über die Herkunft der Nahrungsmittel, der Weine und Biere, über den Hausbau, die Wohnungseinrichtung, Haus- und Küchengeräte, Öfen, Heizmaterial und Kerzen, über Gesindewesen, über Betten, Leinwand und Kleidungsstücke, über die Kleiderordnungen und die Luxusbekämpfung, über Schulen und Universitäten, Bücher und Zeitungen, Gesundheits- und Körperpflege, Geselligkeit und Wirtshäuser, Steuern und Abgaben usw. Aus dem umfangreichen Stoff, dessen Wert für den Kultur- und Wirtschaftshistoriker hier nur angedeutet werden kann, sei doch noch dasjenige erwähnt, was zur Geschichte der Preise, daneben auch zu der der Löhne und Gehälter dargeboten wird. So finden sich zum Beispiel Mitteilungen über Fleischpreise und ihr Verhältnis zum Tagelohn (I, 66, 69), Butterpreise und ihr Verhältnis zu Fleischpreisen und Tagelohn (I, 84), Zuckerpreise mit der gleichen Verhältnisberechnung (I, 103), Weinpreise (I, 118), über Tagelöhne (I, 195), Gesindelöhne (I, 206) unter Berechnung der Kaufkraft für Fleisch, Mehl, Wein und Kleidung, Lehrergehälter (I, 246), Studienkosten (I, 263) und Professorengehälter in Helmstedt (I, 281), endlich ein Auszug sämtlicher Preisangaben aus den drei Haushaltungsrechnungen (I, 398). Von besonderer Bedeutung sind die Hinweise auf die Währschaftsbücher als Quelle einer Häuserpreisstatistik für die Zeit von 1358—1810 (I, 144) und die Nachlaßinventare als Quelle einer Wohnungsstatistik, für die Stichproben gegeben werden (I, 151), wie auch als Quelle kultur- und sozialgeschichtlicher Aufschlüsse (II, *XXV*), deren Art aus einigen in Band II mitgeteilten Inventaren erhellt. Auch zur weiteren Aufsuchung und Bearbeitung älterer Haushaltungsbücher regt Bräuer an, wobei er einige schon vorhandene Veröffentlichungen anführt und auf zwei noch ungehobene Schätze, das Ausgabenbuch des Herrn Rat Goethe und die hauswirtschaftlichen Aufzeichnungen des berühmten Arztes und Stifters Dr. Senckenberg hinweist, die sich in unübertrefflicher Genauigkeit über 22 Jahre erstrecken. Daß die Hoffnung Bräuers sie bearbeiten zu können, sich verwirkliche, werden alle Leser des hier besprochenen Werkes auf das dringendste wünschen.

Charlottenburg Joh. Feig

Rossié, Dr. **Frieda**: Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Neue Folge, Heft 14.) Stuttgart 1917. IV u. 144 S. 8°.

Zur Grundlage ihrer Untersuchung nimmt Verfasserin in zutreffender Weise die Gewerbegeschichte der Stadt Die Siedelung Crefeld, in den weiter zurückliegenden Jahrhunderten ohne jede Bedeutung, empfing erst nach 1600 infolge der Einwanderung mennonitischer Weberfamilien die Anfänge einer gewerblichen Entwicklung; indes mochte die Stadt bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts schwerlich mehr als 500 Einwohner zählen. Der Aufstieg Crefelds setzt erst im 18. Jahrhundert mit der preußischen Herrschaft und der planmäßigen Begünstigung der Seiden-

weberei ein. Der Stand der Seidenindustrie ist seitdem und bis in die jüngste Gegenwart für das Gedeihen Crefelds von entscheidender Bedeutung geblieben.

Aus den älteren Perioden des Städtebaues ist für Crefeld nichts zu berichten; die städtebauliche Entwicklung kommt hier erst zugleich mit der des Gewerbewesens im 18. Jahrhundert, zeigt dann aber ein um so rascheres Fortschreiten. In der Zeit von 1711 bis 1766 fanden nicht weniger als vier Stadterweiterungen statt. Nachdem die Seidenindustrie die Stockungen der Franzosenzeit überwunden hatte, beginnt in der Bevölkerung nach 1815 wiederum eine langsame Aufwärtsentwicklung, die zur Vornahme einer Stadterweiterung im Jahre 1819 führte. Das nächste Jahrzehnt brachte eine verstärkte Zunahme des städtischen Hauptgewerbes und demzufolge der städtischen Bevölkerung, so daß die Ausarbeitung einer neuen Planung für eine größere Stadterweiterung erforderlich wurde. Der im Jahre 1843 festgestellte Entwurf ist der letzte allgemeine Erweiterungsplan von Crefeld; die neuere städtische Ausbreitung hat sich auf Grund von Teilplänen für die einzelnen, zur Erschließung gelangenden Gebiete vollzogen (S. 14 u. 62).

Die in den Stadtplanungen jeweils herrschenden Anschauungen — das Ideal der „Symmetrie" in dem Plan von 1819, die Geradlinigkeit in dem von 1843, die Grundsätze über die Blocktiefen und die Straßenbreiten — werden von der Verfasserin in dem Wechsel der Zeiten eingehend geschildert. Unter den zahlreichen Einzelheiten ist zu erwähnen, daß für die Durchführung der Bebauungspläne das Recht der Enteignung unter Anwendung des allgemeinen französischen Enteignungsgesetzes vom 8. März 1810 gewährt wurde:

„Der Eigentümer konnte der Expropriation seines Grundstücks, für das sich ein Baulustiger gefunden hatte, nur dann entgehen, wenn er sich verpflichtete, innerhalb von drei Jahren auf dem fraglichen Bauplatz selbst zu bauen. Damit war es auf sehr energische Art unmöglich gemacht, baureifes Gelände innerhalb des Stadtbebauungsplanes lange Jahre zurückzuhalten" (S. 17).

Die Kosten für den Straßenbau wurden seitens der Stadtverwaltung bis in die neuere Zeit niedrig gehalten. Bei neu zu pflasternden Straßen waren nach dem Ortsstatut von 1877 seitens der Anlieger Beiträge zur Pflasterung nur bis zu 4 m Straßenbreite zu leisten; für ein Kleinhaus von 7 m Frontbreite ergab sich hieraus ein Betrag von 168 Mk. In verkehrslosen Straßen sollte indes von einer harten Pflasterung gänzlich abgesehen werden und die Anlegung einer Kiesschicht genügen, so daß, wie Verfasserin hervorhebt, die jüngsten Auffassungen von der gesonderten Behandlung der Wohnstraße schon im Jahre 1877 in Crefeld eine — wenn auch nur vorübergehende, im Jahre 1882 beseitigte — Geltung hatten (S. 20).

Wie die Seidenindustrie für das gesamte Bauwesen der Stadt entscheidend war, so wurde sie auch bestimmend für die örtliche Hausform. Das Crefelder Dreifensterhaus ist in seiner Anlage ausgebildet gemäß den Bedürfnissen des Seidenwebers. Bis zur Einführung des mechanischen Webstuhls, d. h. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, wurde die Crefelder Seiden- und Sammetindustrie als Heimindustrie be-

trieben; die Ansprüche des Webers — Aufstellung der Webstühle, Belichtung der Arbeitsräume, Anordnung der Wohnräume — wurden maßgebend für die Gestaltung des Hausgrundrisses. Mit der Umwandlung der Technik im 20. Jahrhundert und dem Übergang zum Fabrikbetrieb ändern sich dagegen die Anforderungen, und es entsteht die Aufgabe, Arbeiterhäuser lediglich für den Wohnzweck zu bauen. Die Abschnitte, in denen Verfasserin diese Entwicklung behandelt, gehören zu den lesenswertesten ihrer Untersuchung. In der Schilderung des Einflusses der Gewerbetechnik auf das Wohnungswesen begegnet sich Dr. Rossié mit Dr. Johanna Schimper, die die gleichen Vorgänge in der Entwicklung der Pforzheimer Goldwarenindustrie darstellt; vgl. dieses Jahrbuch Bd. 41, S. 528.

Unter der Vorherrschaft des Einfamilienhauses und der kleinen Hausformen haben sich die Wohnverhältnisse und die Mieten in günstiger Weise gestaltet. Die Behausungsziffern wie die Belegungsziffern der einzelnen Wohnungen sind niedrig; die Mietskaserne ist in Crefeld unbekannt. Die städtische Bodenpolitik erfährt seitens der Gemeindeverwaltung eine tatkräftige Förderung; während der altüberlieferte städtische Grundbesitz in dem bedeutenden Bestand von 278 ha in den Jahren 1816 bis 1844 zum Teil aus Finanznot veräußert wurde, hat die Stadtgemeinde neuerdings in großem Umfang Gelände erworben. Namentlich die weitausschauenden, mit Eingemeindungen verbundenen Unternehmungen, die Crefeld zum Rheinhafen gemacht und der Stadt neue Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet haben, wurden zum Anlaß größerer Geländeankäufe. Die Stadtgemeinde verfügt heute über 13,48 % der gesamten Stadtfläche. Unter den sozialpolitischen Aufgaben behandelt Verfasserin ausführlich die Bestrebungen, kinderreiche Familien mit geeigneten Wohnungen zu versorgen. Die Schrift zeigt in ihrer trefflichen Anlage den Wert der monographischen Untersuchung für das Wohnungswesen; sie bietet in der geschichtlichen Darstellung wie in der Erörterung der Gegenwartsprobleme ein reiches, mit Gründlichkeit bearbeitetes Material.

Berlin Rud. Eberstadt

Koch, Oberbürgermeister: Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen. (Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Vereinsschriften Heft 7, herausg. von Generalsekretär Erwin Stein.) Berlin-Friedenau 1916. II u. 52 S. 8°.

Die Schrift ist hervorgegangen aus der Ausarbeitung eines Vortrags; sie stellt sich die schwierige und trefflich gelöste Aufgabe, auf engem Raum eine Übersicht der Hauptgebiete des städtischen Wohnungswesens zu geben. Zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen nimmt Verfasser das Problem der in Deutschland eingetretenen Verdrängung des Kleinhauses durch das Großhaus und die Mietskaserne. Die Entwicklung zur Mietskaserne entstammt nicht dem dichtbevölkerten und industrialisierten Westen, sondern dem Osten; die gedrängteste Bauweise entsteht ferner nicht auf dem hochwertigen Boden der Innenstadt, sondern in den Außenbezirken. Aus beiden Umständen ergibt sich, daß nicht der hohe

Bodenpreis die Bauform der Mietskaserne herbeigeführt hat, sondern daß das ursächliche Verhältnis das umgekehrte ist: die Errichtung der Mietskaserne hat den Bodenpreis emporgetrieben (S. 15). Der Grund für die Einführung der Mietskaserne in Deutschland scheint in den bewußten und unbewußten Maßnahmen der Behörden zu liegen; eine Auffassung, die durch die a. a. O. S. 17 wiedergegebenen Darlegungen des Stadtbaurats Hobrecht-Berlin gestützt wird. Die Wohnungsmieten stehen am höchsten im Gebiet der Mietskaserne; die Bauform als solche ist fehlerhaft und bedeutet einen schweren Schaden in wirtschaftlicher, sozialer und hygienischer Beziehung.

Die Mittel der Abhilfe sucht Verfasser in öffentlich-rechtlichen und in kommunalwirtschaftlichen Maßnahmen. Zu den Vorkehrungen der erstgenannten Gattung zählt an erster Stelle die Bearbeitung des Bebauungsplanes, die zwischen Verkehrsstraße und Wohnstraße scheiden muß. In den Bauordnungen ist die einheitliche Behandlung der verschiedenen Bauformen, die die Errichtung des Massenmietshauses systematisch begünstigt hat, zu beseitigen; für das Kleinhaus sind gesonderte Vorschriften aufzustellen. Nach einer vom Verfasser in seiner früheren Amtsstellung angestellten Berechnung wurden durch die damals geltende Bauordnung die Kosten einer Arbeiter-Doppelwohnung von 6000 Mk. auf 6700 Mk. verteuert. Wo die gedrängte Bauweise eingeführt ist, wird es im allgemeinen schwerlich möglich sein, sie plötzlich zu beschränken. In Neubaugebieten sieht Verfasser dagegen nicht das geringste Bedenken, die Geschoßzahl herabzumindern.

Die öffentlich-rechtlichen Maßnahmen bleiben indes wirkungslos, wenn ihnen nicht eine kräftige wirtschaftliche Initiative der Gemeinde zur Seite steht, „denn zum Bauen gehören Land und Geld". Die Gemeinde soll sich in der Bodenpolitik betätigen, deren Förderung Verfasser für durchaus notwendig hält. Für den praktischen Erfolg ist die Art der Durchführung der Bodenankäufe wesentlich; andernfalls ist auch die energischste Grundstückspolitik nicht immer von Nutzen, wie das Beispiel von Frankfurt a. M. mit seinen hohen Bodenpreisen und hohen Mieten zeigt (S. 44). Als Hauptgebiet für die Förderung der Bautätigkeit bleibt die Bessergestaltung des Realkreditwesens. Hier zeigt sich wiederum die wirtschaftstechnische Bedeutung der Bauformen. Die Verdrängung des Kleinhauses durch das Großhaus hat zur Folge, daß die wichtigsten und natürlichsten Geldquellen für den Wohnungsbau, das sind die Ersparnisse der Wohnungsuchenden, fast völlig ausgeschaltet sind (a. a. O. S. 47 und meine „Neuen Studien" Bd. I, 1912, S. 129). Unter den heutigen Verhältnissen ist die Beschaffung der II. Hypothek ein Finanzierungsgeschäft; ein wirklicher Markt für zweite Hypotheken ist so gut wie gar nicht mehr vorhanden. In beachtenswerter Weise befürwortet hier Verfasser das Eintreten der Gemeinden:

„Soviel die Kommunen auch gewarnt werden mögen, auf diesem Gebiet vorzugehen, soviel auch mit der Erschütterung ihres Kredits gedroht wird, schließlich ist die Fürsorge für das Siedlungswesen doch die ureigenste Aufgabe einer jeden Stadt, und sie muß sich an die Lösung dieser Aufgabe machen, selbst auf die Gefahr hin, daß sich ihre allgemeinen Kreditverhältnisse aus diesem Grunde ungünstiger gestalten" (S. 49).

Die Beteiligung der Gemeinden im Realkredit könnte in der Weise erfolgen, daß die öffentlichen Sparkassen in die Lage versetzt werden, zweite Hypotheken auszugeben. Dies wäre dadurch zu ermöglichen, daß die Gemeinde die Darlehensbürgschaft übernimmt; ein Verfahren, das Verfasser für unbedenklich hält, namentlich wenn die Stadt (nach dem Beispiel von Charlottenburg und Rüstringen und anderer Städte) sich eine Rückbürgschaft von Grundbesitzervereinen geben läßt. Endlich ist für die Gesundung unseres Siedlungswesens der Ausbau der Verkehrspolitik nach belgischem Vorbild und die Erleichterung der Eingemeindungen für Kommunen mit unzureichendem Weichbild erforderlich.

Die Darlegungen der Kochschen Schrift gewinnen ein gesteigertes Interesse durch die Berufsstellung des Verfassers, die dafür bürgt, daß die vertretenen Anschauungen auf Grund der Praxis geprüft worden sind. Die Erfahrungen, die die vom Verfasser verwaltete Stadt Cassel mit dem herrschenden Bausystem gemacht hat, sind allerdings besonders unerfreulich; die Stadterweiterung, an deren Entwicklung namentlich ein einflußreicher Großgrundbesitzer beteiligt gewesen ist, hat sich in anfechtbaren Formen vollzogen, über die Stadtbaurat Wilhelm Fabarius seinerzeit in eindrucksvoller Weise berichtet hat. Um so auffälliger erscheint es, daß die Regierung im Jahre 1913 — wenige Jahre bevor die Ausübung der Baupolizei an die Gemeinde überging — gegen den entschiedenen Widerspruch der Stadtverwaltung eine Heraufzonung der Bauordnung verfügt hat, die für das Hauptwohnviertel im Westen von Cassel eine wesentlich verstärkte Bodenausnutzung einführt und in diesem Wohnbezirk die fünfgeschossige Bebauung bei Anlage von Vorgärten und entsprechender Straßenbreite allgemein ermöglicht. Die Stadtgemeinde wird nunmehr versuchen, eine Umarbeitung der Bauordnung im Verhandlungswege zu erreichen.

Der Ursprung des durch willkürliche und administrative Maßnahmen eingeführten Systems des kostspieligen Straßenbaues und der Mietskaserne wird von Oberbürgermeister Koch richtig erkannt. Welche Wandlungen sich während der letzten Jahrzehnte in den Kreisen der Selbstverwaltung vollzogen haben, ergibt sich schon daraus, daß Verfasser in der oben erwähnten Stelle die historische, die Mietskaserne fordernde Berliner Urkunde zum Abdruck bringt mit dem knappen Zusatz: „Jede Kritik ist hier wohl überflüssig." Aber nicht nur auf den Einzelheiten, sondern mehr noch auf der Gesamtauffassung beruht der Wert der Kochschen Schrift, die den Nachdruck auf die großen Zusammenhänge im verwaltungstechnischen Aufbau des Wohnungswesens legt. Die Besserungsbestrebungen im Wohnungswesen treten heute in der Hauptsache an unsere vielbeschäftigten Oberbürgermeister in der Form der Agitationsschriften und der Schlagworte heran. Nicht allzu häufig fanden bisher die überlasteten Leiter unserer Großstädte die Zeit, sich hier mit einer anderen Behandlungsweise als der der Einzelmaßnahmen und der Einzelforderungen des Augenblicks vertraut zu machen; eine Politik, die trotz des Aufwandes an Geldmitteln und Vergrößerung des Verwaltungsapparates schwerlich zu einem befriedigenden Ergebnis führen kann. Es ist demgegenüber ein Verdienst des Oberbürgermeisters Koch, daß er ein zusammenfassendes

Programm des Wohnungswesens aufgestellt und die Siedlungsaufgabe als ein grundlegendes Gebiet der Selbstverwaltung behandelt hat.

Berlin Rud. Eberstadt

Deumer: Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen. (Heft 3 von Hamburgischen Forschungen aus hanseatischem Interessengebiet. Herausg. von K. Rathgen und F. Stuhlmann. Verlag von George Westermann in Hamburg, Braunschweig und Berlin. 4,50 Mk.

Eine Darstellung des Hamburger Hypothekenkreditwesens ist aus verschiedenen Gründen von Interesse. Einmal hat sich die Gewohnheit herausgebildet, die großstädtischen Hypothekenkreditverhältnisse fast ausschließlich vom Standpunkte Groß-Berlins zu untersuchen und die hier vorgefundenen Verhältnisse als allgemein vorherrschend, ja als typisch anzusehen. Dazu kommt als zweites hinzu, daß Hamburg auf dem Gebiete des Hypothekenkredits eine Fülle von Eigentümlichkeiten aufzuweisen hat, deren Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen anderer Städte wissenschaftlichen Wert beanspruchen darf.

Die Besonderheiten des Hamburger Hypothekenverkehrs, die sich vielfach nur „aus den besonders gelagerten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen erklären", darzulegen, ihre Ursachen zu erforschen, Vorzüge und Mängel kritisch zu beleuchten, ist die Aufgabe, die Deumer sich in vorliegendem Buche gestellt hat. Die wesentlichsten Eigentümlichkeiten des Hamburger Hypothekenkredits liegen in der Hauptsache begründet in der Art der Geldbeschaffung, in der Kreditdauer und in der Zersplitterung des Hypothekenkredits. Nicht Institute des organisierten Realkredits treten in der Hauptsache als Geldgeber auf den Markt, sondern Privatkapitalisten, Stiftungs-, Testaments- und Mündelgelder. Deumer schätzt (S. 85) die Beteiligung des organisierten Realkredits einschließlich der Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften auf eine halbe Milliarde. Demgegenüber nimmt er die gesamte hypothekarische Belastung Hamburger Grundstücke auf über $2^1/_2$ Milliarden Mark an. Diese auffallende Tatsache läßt sich nur erklären aus der großen Zahl der privaten Geldgeber, aus einer gewissen Organisation der Geldbeschaffung nach Art der Börse und vor allem auch aus dem hochqualifizierten Hausmaklerstand, dessen Stellung als sachverständiger Berater und Vertrauensperson derjenigen eines Rechtsanwalts oder Notars ähnlich ist. Aus der geringfügigen Beteiligung der Hypothekenbanken an dem gesamten hamburgischen Hypothekenverkehr erklärt sich auch, daß sich der Begriff der typischen ersten Hypothek, wie er sich aus der Beleihungspraxis der Hypothekenbanken herausbildete, in Hamburg nicht eingebürgert hat. Man spricht hier in aller Regel nicht von „erster" und „zweiter" Hypothek, sondern man unterscheidet die sogenannten Sparkassenhypotheken, mündelsichere Hypotheken und endlich Hypotheken, die die Mündelgrenze überschreiten.

Die zweite Besonderheit des hamburgischen Hypothekenverkehrs liegt in der Kurzfristigkeit des Kredits. Der Hypothekenkredit ist in der Regel nach sechs Monaten kündbar. Diese Tatsache überrascht um so mehr, als

wir bei dem Hypothekarkredit die Langfristigkeit als eine Wesensnotwendigkeit ansehen. Deumer verschließt sich den Bedenken, die gegen diese Kurzfristigkeit sprechen, nicht, er führt jedoch aus, wie diese Bedenken durch besondere Umstände in Hamburg „überhaupt nicht oder nicht so stark wie anderwärts" in die äußere Erscheinung getreten sind. Den von Schwartz („Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz" im Bankarchiv XIV S. 393) aufgestellten Satz: „Die kündbare Hypothek drückt auf den Markt, erhöht die Nachfrage und treibt damit natürlich den Zins in die Höhe", erklärt Deumer (S. 30) nur für bedingt richtig. Was er hierüber sagt, hat seine Berechtigung; er verneint die Notwendigkeit des Auftretens solcher Folgeerscheinungen; die Möglichkeit bleibt jedoch bestehen. Legt man auf letztere den Nachdruck, so muß unbedingt zugegeben werden, daß, sobald für das Privatkapital bessere Anlagemöglichkeiten auftreten und Realkreditinstitute oder öffentliche Gelder nicht in die Bresche springen können, der Zinsfuß für kurzfristige Hypotheken, um das Privatkapital festzuhalten, sprunghaft in die Höhe gehen muß, eine Tatsache, die dann leicht große Beunruhigungen in den Hausbesitzerstand hineinbringen kann.

Die dritte Eigenart des Hamburger Hypothekenverkehrs beruht in der Zersplitterung des Hypothekenkredits. Die sogenannten „ersten" und „zweiten" Hypotheken (diese Bezeichnungen behält Deumer bei, wahrscheinlich zur Erleichterung für das Verständnis seines Vergleiches) setzen sich häufig aus mehreren, im Grundbuch gesondert gebildeten, aneinander anschließenden Einzelposten zusammen. Diese Erscheinung läßt sich aus besonderen rechtlichen Verhältnissen und aus der Art der Geldbeschaffung erklären. Mit diesen Verhältnissen hängt auch das in Hamburg äußerst entwickelte Institut der Teilabtretung (S. 37) zusammen, dessen Schwierigkeiten und Gefahren bei Deumer objektive Darstellung finden. Die Gefahren, die für den Grundeigentümer aus der Zersplitterung des Hypothekarkredits im Zusammenhang mit seiner Kurzfristigkeit sich ergeben können, sind in Hamburg nicht in die Erscheinung getreten.

Die Darstellungen Deumers schließen ab mit dem Entwurf einer Hypothekarreform (S. 112—122): Die hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken (eine Kriegskreditorganisation), die weiter ausgebaut werden soll, tritt als Kreditgeberin für zweitstellige Hypotheken auf. Sie versucht dann diese an Privatkapitalisten abzustoßen. Das Risiko für den zweitstelligen Kredit wird für das Privatkapital durch die Garantieübernahme der Kasse beseitigt. Dadurch kommen die zweitstelligen Hypotheken hinsichtlich des Wertes ihrer Sicherung den besten erststelligen Hypotheken gleich. Die hierdurch erzielte Zinsfußdifferenz kommt der Kasse zugute. Die Beleihungsgrenze reicht bis zu 80 % des wahren Grundstückswertes, als welcher unter vorsichtiger Zugrundelegung des Mietertrages der gewöhnliche Verkaufswert anzunehmen ist. Die Taxation erfolgt durch zwei Hamburger Hausmakler, welche auf Verlangen der Kasse noch einen Bausachverständigen hinzuzuziehen haben. Dadurch, daß dem Privatkapital durch diese Maßnahme das Risiko für zweitstellige Hypotheken genommen wird, werden letztere leichter unterzubringen sein. Bei der Kasse wird ein Risikoausgleich stattfinden können. Zum Zwecke der Verwaltung der

für Rechnung der Beleihungskasse im Zwangsversteigerungsverfahren erworbenen Grundstücke — eine Erscheinung, die gewiß nicht ausbleiben wird —, soll eine Art Tochtergesellschaft der Beleihungskasse, die Grundstücksverwaltungskasse, gegründet werden. Beide Kassen sind nur als vorübergehende Hilfsorganisationen zu betrachten, die bald ihre Hypotheken bzw. Grundstücke wieder an Private abtreten sollen.

Es sei mir gestattet, auf einen Punkt der Deumerschen Arbeit etwas näher einzugehen: Während im allgemeinen bei Bewertung der Mündelsicherheit als Pupilaritätsgrenze die Hälfte des durch freie, individuelle Schätzung ermittelten gemeinen Grundstückswertes gilt, wird in Hamburg der Bewertung der Grundsteuerwert zugrundegelegt. Letzterer wird schablonenmäßig gefunden in der Weise, daß von Mieten über 240 Mk. ein Viertel, von Mieten von 240 Mk. und darunter die Hälfte gekürzt und der Rest mit $3^1/_5$ % kapitalisiert wird (S. 11). Als mündelsicher gelten nun solche Hamburger Hypotheken, welche innerhalb der ersten Hälfte des Grundsteuerwertes liegen bei Grundstücken bis zu 300 000 Mk. Grundsteuertaxe. Die großen Mängel, die bei dieser Festlegung der Pupilaritätsgrenze liegen, werden von Deumer in aller Schärfe hervorgehoben und stellenweise ziffernmäßig belegt (S. 14—19); er erklärt selbst die Bewertung der Mündelsicherheit für den angreifbarsten Punkt des hamburgischen Hypothekenkreditsystems. Reformbewegungen sind im Gange; sie erstrecken sich aber nur auf die Höhe der Quote des Grundsteuerwertes, von der ab die Hypothek als mündelsicher zu betrachten sei. Daß der Grundsteuerwert überhaupt als Grundlage zur Bemessung der Mündelsicherheit verwendet wird, davon geht man aus. Die Gründe dafür, daß für die Berechnung der Mündelsicherheit in Hamburg eine Taxe nach dem gemeinen Wert nicht in Frage kommt, sieht Deumer (S. 11) in den besprochenen Eigentümlichkeiten des Hamburger Hypothekenverkehrs begründet und in dem Mangel einer Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert. Er kann aber auch den Vorteil einer individuellen Schätzung gegenüber dem Grundsteuerwert nicht anerkennen (S. 10), was aufs engste damit zusammenhängt, daß er den Vorwurf der Schablone bei der Bewertung der Pupilaritätsgrenze durch ein Prozentuales des Grundsteuerwertes zurückweist. Er sagt: Alle diejenigen Momente, die die freie Schätzung zur Bildung eines zutreffenden gemeinen Wertes heranzieht, berücksichtigt der freie Markt bei der Abschätzung der Hausnutzleistungen bereits automatisch; solche Wertschätzung ist bereits in dem Mietpreise zum Ausdruck gebracht. Eine individuelle Schätzung, welche diese Faktoren nochmals in Rechnung setzt, gibt ein falsches Bild (S. 10). Hiergegen könnten gewiß Einwände erhoben werden, die darauf hinwiesen, daß die Mieten doch tatsächlich nicht immer der Ausdruck des wahren Nutzungswertes der Wohnung sind (durch besondere verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen können die Mieten in bestimmten Fällen besonders niedrig sein), desgleichen daß für den Grad der Beleihungsmöglichkeit nicht allein der augenblickliche Nutzwert, sondern auch die künftige Entwicklung, soweit sie schon mit einiger Sicherheit übersehen werden kann, Berücksichtigung finden muß (vergl. die Abschätzungsgrundsätze der Hypothekenbanken). Bezüglich

der sonstigen Einwände, die in diesem Zusammenhang noch erhoben werden könnten, mag auf die sehr guten Ausführungen Schultes (Die Hypothekenbanken. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 154. Bd., II. Teil. München 1918) in seinem Paragraphen über die Schätzung (S. 322—373) verwiesen werden. Dies wäre zunächst als Grundsätzliches gegen die Zugrundelegung des Grundsteuerwertes bei Bewertung der Mündelsicherheit zu sagen. Dazu kommt ein zweites: Bei der Art der Grundsteuerberechnung hatte man die erforderliche nachsichtige Behandlung der Eigentümer von Kleinwohnungsbauten im Auge. Dieser Vorteil wird aber für sie, wenn der Grundsteuerwert der Bewertung der Mündelsicherheit zugrundegelegt wird, zu einem großen Nachteil. Vor allem dürfte eine Kapitalisierung mit $3^1/_5$ % sowohl bei Mieten über 240 Mk. wie bei solchen von 240 Mk. und darunter im Interesse des Kleinwohnungswesens höchst fragwürdig sein; man müßte hier, wenigstens bei letzteren — natürlich nur vom Standpunkte der Beleihung aus —, den Kapitalisierungsfaktor höher stellen als bei ersteren.

Als Ganzes betrachtet, kann man die Arbeit von Deumer als durch aus wohlgelungen bezeichnen. Der Verfasser, der uns bereits mit einer ganzen Reihe vortrefflicher Arbeiten auf dem Gebiete des Genossenschafts- und Kreditwesens beschenkt hat, hat die sich gestellte Aufgabe, die er im Vorwort dahin formuliert: „Sie will für die nach Kriegsende erforderlichen Reformen auf dem Gebiete des Hypothekarkreditwesens das für Hamburg in Betracht kommende Material zusammenstellen und es kritisch unter Berücksichtigung der außerhalb Hamburgs üblichen Kreditgebräuche prüfen", mit großem Geschick gelöst. Die Arbeit dürfte für alle, die in irgendeiner Form am Bodenkreditwesen interessiert sind, Beachtung verdienen.

Heinz Quester

Schlosser, Fr., Geheimer Oberregierungsrat: Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes. Die neuen Gesetzentwürfe mit einer Einleitung. Berlin 1918, C. Heymann.

Das Schriftchen bringt zwei Gesetzentwürfe, die dem preußischen Landtage eben zugegangen sind. Die Einführung wie die Begründung geben zu den Entwürfen knappe Erläuterungen. Der kürzere will den Arbeitszwang des Arbeitsscheuengesetzes vom 23. Juli 1912 auf den unehelichen Vater anwenden, der seinem Kinde die Unterhaltsbeiträge nicht zahlt und es der Armenpflege anheimfallen läßt. Man wird über die Zulässigkeit jenes Arbeitszwanges überhaupt in einem Landesgesetz gegenüber den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vielfach anders urteilen als die Begründung; da er jedoch einmal für eheliche Väter gilt, muß es folgerichtig auf die unehelichen Väter angewandt werden. Mit einigem Recht meint ferner die Begründung, daß eine solche Ergänzung durch die bessere Versorgung des unehelichen Kindes in dem neuen Jugendfürsorgegesetz nahegelegt sei. Um nicht den Anschein zu erwecken, als werde durch sie den Eltern ein Teil ihrer Pflicht abgenommen,

sollen die Väter stärker herangezogen werden. Das wird man freilich endgültig nur durch reichsgesetzliche Vorschriften — besonders im BGB. — erreichen können, immerhin geschieht hier ein kleiner Schritt nach der Richtung.

Das Jugendfürsorgegesetz, das den größten Teil der Schrift einnimmt, will die Fürsorge größeren leistungsfähigen Verbänden übertragen und ihre verschiedenen Aufgaben, die bisher von vielerlei Behörden nebeneinander gelöst werden, in einer Behörde vereinigen; das sind die beiden Grundpfeiler des Gebäudes. Auf ihnen beiden erhebt sich der Bau der Jugendämter. Sie sollen von jedem Stadt- und Landkreise errichtet werden; die Größe des Kreises bürgt für ihre Leistungsfähigkeit. Die Jugendämter übernehmen die Kinderfürsorge mehrerer gemeindlicher und staatlicher Behörden: Die Geschäfte des Gemeindewaisenrats und die polizeiliche Haltekinderaufsicht, Teile der Fürsorgeerziehung und der Armenpflege für Kinder, dazu die Jugendgerichtshilfe, die noch nicht gesetzlich geregelt ist, und die neue Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder. Ferner sollen die Jugendämter die freie Liebestätigkeit anregen und auf einen planmäßigen Aufbau der gesamten Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge hinarbeiten. Das ist der wesentliche Inhalt des Entwurfs; das übrige ist eine Fülle von Einzelheiten, die mehr oder weniger wichtig, aber nicht von entscheidender Bedeutung sind.

Man wird weder dem Gesetz noch seinem Urheber gerecht, wenn man es, so wie es vorliegt, auf seine Mängel hin beurteilt. Die Vorlage hat bereits eine Reihe von Wandlungen durchgemacht; sie wurde mehrmals von Sachverständigen durchberaten, mehrere Ministerien haben dabei mitgewirkt. Aus den vielen Einzelwünschen hat der Verfasser nach und nach ein Gebilde geformt, in dem gewisse Grundzüge klarer hervortreten. Man glaubt der Schilderung der Einleitung anzumerken, wie ein Gebiet nach dem anderen in den Gesichtskreis des Gesetzgebers trat und je nach den Schwierigkeiten, die sich boten, mehr oder weniger gründlich hineingearbeitet wurde. Dabei mußte sich die Entwicklung notwendig in der Linie des geringeren Widerstandes bewegen. So blieb die Kinderarmenpflege zum großen Teil außerhalb des Gesetzes, während die freie Fürsorgearbeit der Vereine mehr und mehr hineingezogen wurde. So wurde aus dem ursprünglichen Gesetz über Jugendämter und Berufsvormundschaft das vorliegende Jugendfürsorgegesetz. So kommt es, daß S. 44 als Ziel genannt wird: „Die Zusammenfassung aller amtlichen und privaten Fürsorge in einer hierfür verantwortlichen Stelle", während große Teile der amtlichen Fürsorge im Gesetz gar nicht oder nur zum kleineren Teil jener Stelle zugewiesen wurden.

Kennt man diesen Entwicklungsgang, dann wird man dem Verfasser zugestehen, daß er eine hübsche Anzahl von Fortschritten durchgesetzt hat. Das betrifft zunächst Einzelheiten wie die Beseitigung des Mitvormunds bei der Berufsvormundschaft oder die neue Regelung der Beziehungen zwischen Jugendamt und Vormundschaftsgericht, wie sie ohne Änderung des Reichsrechts jetzt kaum besser zu machen ist. Dem Ziele, die Kinderfürsorge auf große Verbände zu übertragen, ist man um einiges näher gekommen: so bei der Armenpflege für uneheliche Minderjährige, bei der

Beseitigung der Befugnis des Kreisausschusses, besondere Waisenräte für kleinere Gemeinden vorzuschreiben. Vor allem ist mehr Fürsorge im Jugendamt einheitlich zusammengefaßt worden. Die ursprünglichen Beschränkungen der Zuständigkeit sind gefallen, so daß nun alle Kinder dem Jugendamt unterstehen, die sich in seinem Bezirk aufhalten. Ebenso ist das Jugendamt bei der Armenpflege für Uneheliche und bei der Fürsorgeerziehung mehr beteiligt worden. Bei der Haltekinderaufsicht ist es gelungen, einen fertigen Gesetzentwurf der Medizinalabteilung zu beseitigen, allerdings nur gegen das Zugeständnis, daß er fast vollständig in die neue Vorlage übernommen wurde und sie nun unnötig mit Einzelheiten belastet.

Wenn man diese Verbesserungen gern anerkennen wird, als das Höchstmaß dessen, was bei den schwierigen Vorverhandlungen zu erreichen war, so darf man doch nicht übersehen, daß die Gestaltung der Berufsvormundschaft im neuen Entwurf entschieden mißglückt ist, daß die Behandlung der freien Liebestätigkeit ebenso unklar ist wie vorher, und daß weite Gebiete amtlicher Fürsorge immer noch nicht einbezogen sind. Die ganze Vorlage ist ein mühsamer vorläufiger Ausgleich; darüber konnten auch Einführung und Begründung nicht hinauskommen, da sie ja den Entwurf mit all seinen Schwächen vertreten mußten.

Hier muß die Kritik einsetzen; sie wird diesen Entwurf nur als einen Übergang betrachten, als einen Zwischenzustand, der durch die weiteren Verhandlungen besonders im Abgeordnetenhaus überwunden werden muß. Ohne in jede kleinere Frage einzugehen[1], wird man sich dabei an die entscheidenden Ziele halten können, die das Schriftchen Schlossers selbst aufstellt. Schlosser bekennt sich (S. 5) mit erfreulicher Deutlichkeit zu der Forderung, der räumliche Bezirk des Jugendamts müsse so bemessen sein, daß eine genügende Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der gestellten Aufgaben und eine ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit für amtliche und freiwillige Tätigkeit vorhanden sei. Gegen diesen richtigen Grundsatz wird aber gleich in § 1 des Entwurfs arg verstoßen. Außer den Stadt- und Landkreisen sollen Gemeinden über 10 000 Einwohner, ja in Hannover alle selbständigen Städte eigene Jugendämter errichten dürfen.

Das kann die üble Folge haben, daß Städte von ein paar tausend Einwohnern selbständige Jugendämter errichten. Auch dort, wo die ausgeschiedenen Gemeinden selbst groß genug für ein eigenes Jugendamt sind, entzieht ihr Austritt dem verbleibenden ländlichen Rest des Kreises wertvolle Kräfte, wenn er ihn nicht gar ganz leistungsunfähig macht. Mit dem wichtigen Grundsatz, leistungsfähige Verbände zu bilden, steht also jene Ausnahme des § 1 in offenbarem Widerspruch. Begründet wird sie in der Schrift nicht; sie will wohl jenen größeren Gemeinden entgegenkommen, die für den Ausbau ihrer Jugendfürsorge eine größere Selbständigkeit wünschen, als ihnen bei Unterordnung unter das Kreisjugendamt zustünde. Diese Absicht läßt sich aber erheblich besser auf

[1] Vgl. dazu meinen Gegenentwurf in der Zeitschrift für das Armenwesen, Heft 7/9, September 1918.

anderem Wege verwirklichen. Die Abhängigkeit vom Landrat sollte man ausgleichen durch Stärkung der Selbstverwaltung, indem man die Jugendämter der Kreise in Landesjugendämter der Provinzen vereinigt.

Die Provinzen sind reine Selbstverwaltungskörper. In den Landesjugendämtern würden die Jugendämter selbst wieder in ausreichender Weise vertreten sein. Auf diesem Wege könnte man auch die großen Gebiete der Fürsorgeerziehung und des Anstaltswesens wie die besten Teile der Armenkinderpflege planmäßig in die Neuordnung einfügen.

Neben diesen Zusätzen zum Gesetz ist noch eine sehr wichtige Aufgabe zu lösen. Die einheitliche Durcharbeitung des Entwurfs, zu der bereits Ansätze gemacht sind, muß energisch fortgesetzt werden. Das Jugendamt vereinigt vieles, was bisher getrennt war; in ihm fließen die Befugnisse einer Reihe von Behörden zusammen. Diese dürfen in der Vereinigung nicht einfach nebeneinander stehen bleiben, als arbeite jede für sich weiter; sie sind zu einer neuen Einheit zu verschmelzen — daran fehlt aber im Entwurf noch sehr viel. Wenn das Jugendamt Berufsvormund der unehelichen Kinder wird, so braucht es nicht für jede seiner Handlungen in der Kostkinderaufsicht, die ihm ebenfalls übertragen ist, eine besondere Begründung aus deren polizeilichen Befugnissen, wie das nötig ist, wenn diese Aufsicht einer anderen Behörde übertragen ist. Für all das, was es aus seinen vormundschaftlichen Rechten ableiten kann, bedarf es keiner neuen Berechtigung auf polizeilichem Gebiet. Ähnlich ist es bei den Rechten, die das Jugendamt als Gemeindewaisenrat besitzt. Geht man von Berufsvormundschaft und Gemeindewaisenrat aus, deren Befugnisse im Reichsrecht festgelegt sind, so ist es überflüssig, nochmals im Landesgesetz dieselben Befugnisse als Rechte der polizeilichen Haltekinderaufsicht anzuführen. Vielmehr sollte bei dieser Aufsicht nur das festgelegt werden, was für das Jugendamt zu jenen Rechten hinzukommt. Dies aber — das einzige, was da sein sollte — fehlt gerade im Entwurf. Wenn ein Kind aus einer schlechten Pflegestelle entfernt werden soll, haben Berufsvormund wie Gemeindewaisenrat kein Recht, selbst Abhilfe zu schaffen, weil der unehelichen Mutter zusteht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Beide müßten rechtlich zunächst das Vormundschaftsgericht anrufen, damit dies der Mutter das Sorgerecht für die Person des Kindes entziehe. Das nimmt Zeit in Anspruch, und während des bleibt das Kind in der schädlichen Umgebung. Die Geld- und Haftstrafen gegen die uneheliche Mutter, die der Entwurf bringt, nützen hiergegen wenig, wenn die Haltefrau sich hartnäckig weigert. Da sollte man auf das Recht der Polizei zurückgreifen, bei Gefahr im Verzuge vorläufig selbst Abhilfe zu schaffen. Erhielte das Jugendamt dieses Recht, so könnte es das Kind gleich wegnehmen und so lange unterbringen, bis die Mutter für eine ordentliche Pflege gesorgt hat oder das Vormundschaftsgericht eingreift. Diese Befugnis muß dem Jugendamt besonders überwiesen werden, da es nur bestimmt begrenzte polizeiliche Rechte erhält. Dieses Recht würde auch genügen, um eheliche Kinder aus einer schlechten Pflege herauszubringen. Es wäre wohl geeignet als Grundlage der ganzen Aufsicht zu dienen, da die Androhung der Wegnahme wirksamer ist als irgendwelche Strafen.

Die Haltekinderaufsicht steht aber noch in anderer Beziehung zur Berufsvormundschaft. Die Berufsvormundschaft eines Beamten kann nach Art. 136 des EG.BGB. nur eintreten, wenn dieser Beamte bereits für das Kind zu sorgen hat; er muß die Pflegestelle für es ausgesucht haben und sie beaufsichtigen.

Beides, Auswahl und Aufsicht, muß gerade die Haltekinderaufsicht dem Beamten zuweisen, damit er Berufsvormund werden kann. Ist er es einmal, so steht ihm als Vormund mindestens die Aufsicht, oft auch die Auswahl zu; darum bedarf es eben dafür keiner näheren Vorschriften. Um aber jene Grundlage der Berufsvormundschaft sicherzustellen, empfiehlt es sich, in die polizeiliche Anordnung die Worte Auswahl und Aufsicht aufzunehmen; das geht sehr leicht, wenn man dem Jugendamt die Auswahl aller Pflegestellen für Haltekinder allgemein zuweist. Ferner ist es aus logischen Gründen zu wünschen, daß die Haltekinderaufsicht auch im Gesetz vor der Berufsvormundschaft geregelt wird.

Wilhelmsbad bei Hanau Klumker

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840, herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. München 1915, J. Lindauer'sche Universitäts-Buchhandlung. 145 S.

Wir haben im vorletzten Hefte des Jahrbuchs auf die Vorzüge dieses vom Bayerischen Statistischen Landesamt herausgegebenen statistischen Handbuchs hingewiesen, aber bedauert, daß jegliche textliche Verknüpfung des statistischen Stoffes fehle. Indes hat Friedrich Zahn einen sich ganz auf dies Handbuch stützenden Überblick über Bayerns Entwicklung seit 1840 in der Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes 47. Jahrg. 1915 Nr. 1 gegeben und hierbei namentlich hervorgehoben, wie sehr Bayerns wirtschaftliche und kulturelle Entfaltung im treibenden Wettbewerb mit anderen deutschen Staaten durch das Reich belebt und bereichert sei. Denselben Gedanken nimmt auf und führt fort Zahns Aufsatz über Bayern in der deutschen Volkswirtschaft vor, in und nach dem Kriege (Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes, 50. Jahrg. 1918 Nr. 2 und 3). Diesem Aufsatz ist eine ganz besonders wertvolle, recht ausführliche Übersicht über den Anteil der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg an der Reichswirtschaft beigefügt. Insbesondere noch für die Kriegsernährungswirtschaft behandelt Zahn das Verhältnis zwischen dem Reich und Bayern im Allgemeinen Statistischen Archiv, 10. Band, Heft 3/4 1917.

Hannover Karl Seutemann

Die Reichseisenbahnfrage

Zu der Besprechung meiner Schrift: Die Reichseisenbahnfrage durch A. v. d. Leyen in diesem Jahrbuch sei berichtigend folgendes angeführt:

I. Da die Befürworter eines Reichseisenbahnsystems sich nur auf die jedermann zugänglichen Statistiken gestützt haben, mußte sich jede wissenschaftliche Erörterung ihres Vorschlags derselben Unterlagen bedienen. Wären von mir Materialien verwendet worden, die nur durch die Gefälligkeit von Behörden, die sich einem Reichseisenbahnsystem widersetzten, zu erlangen waren, so hätte man den Schlußfolgerungen ohne weiteres eine Tendenz untergelegt.

II. Der Vergleich der Verkehrsstatistiken von Deutschland, England und Frankreich ist keineswegs so unverständlich, wie es die Besprechung darstellt. Da in allen drei Ländern eine Mehrzahl von Verwaltungen vorhanden ist, beweist der hohe Grad der deutschen Betriebsmittelausnutzung, daß wir uns dem Maximum der technischen Vereinheitlichungsmöglichkeiten schon stark annähern, so daß von einem einheitlichen System kaum bessere Ergebnisse erwartet werden könnten.

III. Es muß der Auffassung widersprochen werden, daß die Zugkilometer keine bedeutsamen statistischen Einheiten darstellen. Für die Benutzung der Strecken, der Lokomotiven und der Sicherheitsvorrichtungen ist die Länge der Züge vielfach belanglos, während die Zahl der gefahrenen Züge in 24 Stunden entscheidend ist.

Diese Ergänzungen zu den wichtigsten Gesichtspunkten der Besprechung — die übrigens durch zahlreiche, weniger wichtige Einzelheiten erweitert werden könnten — beweisen, daß die Besprechung von absoluten Forderungen ausgegangen ist, während die Untersuchung nur mit beschränkten Mitteln einen ersten Versuch zur wissenschaftlichen Behandlung eines bisher nur politisch erörterten Problems machen wollte.

Edwards

Die Besprechung, auf die sich die vorstehende Erwiderung bezieht, ist, was der Verfasser zu erwähnen vergißt, im Band 41, Heft 3, S. 527 ff. (1917) des Jahrbuchs abgedruckt. Ich bemerke dazu folgendes:

Zu I. Ich habe gesagt, daß die veröffentlichten, jedermann zugänglichen Statistiken nicht ausreichen, um das zu beweisen, was der Verfasser beweisen will. Daß er die „Gefälligkeit der Behörden" hätte in Anspruch nehmen sollen, um sich bessere Unterlagen zu beschaffen, habe ich nicht verlangt.

Zu II. Die aus dem Archiv für Eisenbahnwesen abgedruckten Vergleiche zwischen deutschen, französischen und englischen Eisenbahnen beziehen sich auf drei Eisenbahnnetze von nicht einheitlich verwalteten Eisenbahnen. Aus solchen Vergleichen kann man doch unmöglich schließen,

daß ein einheitlich betriebenes Eisenbahnnetz bessere Ergebnisse ergibt als ein von mehreren Verwaltungen betriebenes. Diese Vergleiche sind also für die vom Verfasser erörterte Frage ohne jede Bedeutung. Nur das habe ich S. 529 ausgeführt.

Zu III. Daß „die Zugkilometer keine bedeutsame statistische Einheit darstellen", habe ich *nicht* gesagt. Meine Bemerkung lautet, „ein Zugkilometer sei keine statistische Einheit, *wenn man aus der Anzahl der Zugkilometer Schlüsse auf die Verkehrsdichtigkeit ziehen wolle*". Der letztere, hier gesperrt gedruckte und von mir a. a. O. erläuterte Satz ist das Entscheidende, was der Verfasser augenscheinlich nicht verstanden hat.

Die Schlußbemerkungen bedürfen keiner Erwiderung. Sollten sich Leser des Jahrbuches für die Angelegenheit interessieren, so stelle ich anheim, meine Besprechung nachzulesen.

A. v. der Leyen

Eingesandte Bücher

— bis Mitte August 1918 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen. 18. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1918, Carl Heymanns. 28* u. 468 S.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Jena 1918, Gustav Fischer.

Band XVI, Nr. 10—12 (Analysenheft). S. 33*—48* und S. 217—235 und S. 49—97.

Band XVII, Sonderheft (Textheft). 175 S.

" " Nr. 3—5 (Textheft). S. 65—136.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage herausg. von A. Hesse in Gemeinschaft mit J. Hansen und F. Werner.

VI. Teil. **Das Gewerbe in Ostpreußen** von Dr. phil. G. Metz. Mit 2 Zeichnungen und 4 Karten. Jena 1918, Gustav Fischer. 240 S.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Herausg. vom Statistischen Amt. Basel 1918, C. F. Lendorff. 8°.

Nr. 34. Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1917. VIII u. 24 S.

Staatliche Arbeitslosenkasse von Basel-Stadt. 8. Jahresbericht pro 1917. 23 S.

28. Bericht und Rechnung über das öffentliche Arbeitsnachweisbüro (mit Dienstbotenheim) des Kantons Basel-Stadt und Statistik der Vermittlungstätigkeit im Jahre 1917. 41 S.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlich Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. XVI. Jahrgang. Nr. 7.

De Socialistische Gids. Maandschrift der Sociaal-Democratische Arbeiderspartij. Amsterdam, „Ontwikkeling".

III. Jahrgang, Nr. 5, Mai 1918.

III. " " 6, Juni 1918.

III. " " 7, Juli 1918.

Statistiska Meddelanden. Ser. F. Band XIII, Nr. 4, 5 und 6. Stockholm 1918, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.

Soziala Meddelanden, utgivna av K. Sozialstyrelsen, 1918. Nr. 4—6.

Sveriges Offiziella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1918, Norstedt & Söner. gr. 8°.

Kooperativ verksamhet. I. Sverige åren 1911—1913. 597 S.
Levnadskostnaderna. I. Sverige 1913—1914.
II. Lokalmonografier 6. Hälsingborg.

Übersichten über die Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben und die Überwachungstätigkeit der sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten in den Jahren 1914—1917 nebst Verzeichnis der Gewerbe-Aufsichts- und Berginspektions-Beamten des Königreichs Sachsen. Sonderausgabe der vom Reichsamte des Innern noch zu veröffentlichenden Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Dresden-N. 1918, C. Heinrich. VIII u. 99 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Gewerbekammer Dresden. Herausg. von der Gewerbekammer Dresden. gr. 8°.
5. Jahrgang, Nr. 2.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. von Dr. Freymark. Selbstverlag.
XX. Jahrgang, 1918, Nr. 3/4 und 5/6.

Nußbaum, Arthur: Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens. Denkschrift im Auftrage und unter Mitwirkung der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1918, Julius Springer. 85 S.

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden. Bericht über die Tätigkeit der Anstalt im Kriegsjahre 1917. Achter Jahresbericht, erstattet vom Geschäftsführer Dr. Nerschmann. Dresden, C. Heinrich. 112 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Berg, Gustav: Geschichte der Stadt und Festung Cüstrin. (Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 35 u 36.) Herausg. von Prof. Dr. Rehmann. Landsberg a. W., Schaeffer.
I. Teil. 192 S.
II. Teil. S. 193—409.

Deutsches Statistisches Zentralblatt. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft und des Verbandes Deutscher Städtestatistiker. Herausg. von E. Würzburger, J. Feig und O. Morgenroth.
10. Jahrgang, Nr. 3, April/Mai 1918.
10. Jahrgang, Nr. 4, Juni 1918.

Flugschriften der Deutschen Vereinigung. Berlin 1918, „Deutsche Vereinigung".

Heft 4. **Frenzel, Heinrich:** Die Bolschewiki und wir! Eine lehrreiche Erfahrung besonders für den deutschen Arbeiter. 63 S.

Heft 5. **Helle, F.:** Wer verlängert den Krieg? Stimmen aus Feindesland. 40 S.

Der Friede, den der Arbeiter braucht.

Joseph Görres, der größte Vorkämpfer der deutschen Katholiken, über die Frage: Verzichtfrieden oder Sicherungsfrieden?

Marx, Engels und Lassalle, die Begründer der Sozialdemokratie, über Krieg und Frieden und das „Selbstbestimmungsrecht" der Völker.

Müller, Ernst Ferd.: Statistisches Handbuch für Kurland und Litauen nebst Übersichten über Livland und Estland. Mit einem bibliographischen Anhang zur Wirtschaftskunde Rußlands. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Preußen, 4. Heft.) Jena 1918, Gustav Fischer. XV u. 211 S.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°.

107. Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 35. Deutschen Armenpflegetages des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 21. u. 22. September 1917 in Berlin. XXII u. 252 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Alt-Österreichs Handelskompagnie.

I. Die Landsverleger-Compagnia zu Wienn. Die erste Kriegsversorgungs-Gesellschaft 1622—1624. Von Carl v. Peez. Herausg. im Auftrage der Stadt Wien. Wien 1918, Gerlach & Wiedling. 113 S.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet von Dr. Georg Hirth u. Dr. Max von Seydel. Herausg. von Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff. München, Berlin und Leipzig 1917, J. Schweitzer (Arthur Sellier).

L. Jahrgang, 1917, Nr. 10—12, S. 593—861 mit einem alphabetischen Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1917.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausg. von Edgar Jaffé. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr.

45. Band, 1. Heft (Krieg und Wirtschaft, Heft 7). 293 S.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig und Berlin 1918, B. G. Teubner.

Band 258. **Neurath, O.:** Antike Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. VI u. 98 S.

Band 105. **Manes, A.:** Grundzüge des Versicherungswesens (Privatversicherung). 3. Aufl. 119 S.

Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausg. von Prof. Dr. Franz v. Nammen. Dresden und Leipzig 1917, „Globus".

Heft 42. **Mammen** und **Riedel:** Die Kriegsnutzung des Waldes. Eine Anleitung zur Mobilmachung des deutschen Waldes. 31 S.

Heft 43. **von Below, Georg:** Kriegs- und Friedensfragen. 132 S.

Heft 44. **Friedrich, Fritz:** Der einzige Weg. Betrachtungen über die wirtschaftlichen Ursachen und die Beseitigung der Ehescheu und des Geburtenrückgangs in Deutschland. 64 S.

Heft 45. **Heichen, Paul:** Von Gutenberg über Luther und Bismarck zum Weltkriege. 24 S.

Heft 48. **Landau, Fab.:** Wie die kriegführenden Staaten das Geld beschaffen. Deren Schulden bis zum Kriege. Wochenausweise der Staatsbanken von Deutschland, England, Frankreich und Rußland. Ende Juli 1914 und 1917. 96 S.

Deutscher Geschichtskalender. Sachlich geordnete Zusammenstellung der wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Begründet von Karl Wippermann. Herausg. von Dr. Friedrich Purlitz. 33. Jahrgang, II. Bd., 1. Hälfte, Juli bis September 1917. Leipzig, Felix Meiner und Wien I, Hugo Heller & Co. III und 643 S.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausg. von Ludwig Elster. Jena 1918, Gustav Fischer.

110. Band (III. Folge, 55. Band).

Heft 4. April 1918. S. 401—528.

Volkswirtschaftliche Chronik, Januar 1918, S. 889—1044 und S. 1—66.
Volkswirtschaftliche Chronik, Februar 1918, S. 67—132.
Volkswirtschaftliche Chronik, März 1918, S. 133—216.
Volkswirtschaftliche Chronik, April 1918, S. 217—288.

Heft 5. Nebst Volkswirtsch. Chronik, Mai 1918, S. 529—656.

Heft 6. Nebst Volkswirtsch. Chronik, Juni 1918, S. 657—778.

Der Österreichische Volkswirt. Herausg. von Walther Federn und Dr. Gustav Stolper.

10. Jahrgang, Nr. 42, 43, 44 und 45.

Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1918, G. J. Göschen.

Band 133. **Fuchs, C. J.:** Volkswirtschaftslehre. 3. Auflage. 156 S.

Sozialwissenschaftliche Bibliothek.

5. Band. Karl Marx und die Gewerkschaften von Hermann Müller. Berlin 1918, Verlag für Sozialwissenschaft, G. m. b. H. 106 S.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger. Berlin, Stuttgart u. Leipzig 1917, W. Kohlhammer.

Neue Folge Heft 14. **Frieda Rossié:** Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens. 144 S.

Neue Folge Heft 15. **Franz Kempken:** Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Oberhausen (Rheinland). X u. 128 S.

Versicherungsrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. F. Fick. Zürich 1918, Orell Füßli.

Band II. Der Begriff der Feuerversicherung, entwickelt an Hand des schweizerischen V. V. G. unter Berücksichtigung des internationalen Gewohnheitsrechts und des Rechts der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V. V. G. und der österreichischen V. O. 57 S.

Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Herausg. von Godehard Jos. Ebers. Freiburg i. Br. 1918, Herder.

1. u. 2. Heft. **Mausbach, Jos.:** Naturrecht und Völkerrecht. 136 S.

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Wirtschaftslehre. Herausg. von Bernhard Harms. Jena 1918, Gustav Fischer.

12. Band, Heft 4, S. 415—529 u. S. 319*—424*.

Titelbogen mit den Inhaltsverzeichnissen und das Sachregister zum 12. Bd. XIII u. S. 425*—458*.

13. Band, Heft 1, S. 1—164 u. S. 1*—84*.

Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausg. von M. Schultzenstein und F. Vierhaus (†). Berlin 1918, Carl Heymanns.

Band 47, Heft 4, Juni 1918. IV u. S. 351—442.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Begründet von Julius Wolf, fortgeführt von Ludwig Pohle. Leipzig 1918, Deichert.

Neue Folge IX. Jahrgang, Heft 1 u. 2. 132 S.
Heft 3 u. 4. S. 133—258.
Heft 5 u. 6. S. 259—373.

5. Bücher und Broschüren

Beer, M.: Karl Marx. Eine Monographie. Berlin 1918, „Sozialwissenschaft". 108 S.

Below, G. v.: Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 9. Band, 1918, Heft 1.) Leipzig u. Dresden 1918, B. G. Teubner. 38 S.

Bendixen, Friedrich: Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. 2. Auflage. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 88 S.

Brandt, Otto: Die Rohstoffversorgung nach dem Kriege. Bericht, vorgetragen in der Hauptversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstags am 30. April 1918 in Berlin.

Braun, Adolf: Die Anonymität in der Presse. Berlin 1918, Julius Springer. 38 S.

Dalberg, Rudolf: Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung der Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand mit besonderer Rücksicht auf Kriegs- und Übergangswirtschaft. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht. VIII u. 131 S.

Drentwett, Fritz: Wirtschaftskämpfe und Wirtschaftsfriede. Berlin 1918, Carl Heymann. IV u. 106 S.

Ettinger, Marcus: Die Vermögens-Abgabe und Konjunkturgewinnsteuer im sozialen Zukunftsstaate. Wien 1918, Deutsch-Österreichischer Verlag. 295 S.

Goldreich, A. H.: Die Kohlenversorgung Europas. Mit 44 Abbildungen. Berlin und Wien 1918, Urban & Schwarzenberg. VIII u. 268 S.

Graßhoff, Wilhelm H. C.: Kommunale Wohnungspolitik. Berlin 1918, Thormann & Goetsch. 64 S.

Günther, Adolf: Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. Mit einem Geleitwort von Freiherrn v. Freytag-Loringhoven. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. IX u. 151 S.

Kahn, Richard: Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft. Ein Versuch der Grundlegung des Kriegswirtschaftsrechts. München, Berlin und Leipzig 1918, J. Schweitzer. 165 S.

Lenz, Friedrich: Das Institut für Wirtschaftswissenschaft zu Braunschweig. Braunschweig 1918, Vieweg & Sohn. 18 S.

Liefmann, Robert: Kartelle und Trusts. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Stuttgart 1918, E. H. Moritz. 315 S.

Löwenstein, Friedrich Prinz zu: Volksvermögen und Kriegsentschädigung. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 44 S.

Merk, Walther: Badisches Gemarkungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Eingemeindungen. Karlsruhe i. B. 1918, G. Braun. IV u. 154 S.

Meyer, Hermann: Frankreichs Kampf um die Macht in der Welt. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 73 S.

Movcha-Choël Lebenson: Der Elektromotor in der Hausindustrie und die fabrikmäßige Hausindustrie. (Inaugural-Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.) Zürich 1918, Kreutler. 115 S.

Müller-Meiningen: Der Reichstag und der Friedensschluß. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 50 S.

Otto, Hermann: Der Prozeß als Spiel. Dresden 1918, A. Dressel. 153 S.

Parvus: Im Kampf um die Wahrheit. Aus dem Russischen übersetzt. Berlin 1918, Verlag für Sozialwissenschaft. 67 S.

Prion: Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt. Berlin 1918, Julius Springer. 91 S.

Rager, Fritz: Die Wiener Commerzial-Leih- und Wechselbank (1787 bis 1830). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Aktienbankwesens. Wien 1918, Alfred Hölder. VIII u. 130 S.

Rienhardt, Albert: Das Universitätsstudium der Württemberger seit der Reichsgründung. Gesellschaftswissenschaftliche und statistische Untersuchungen mit einer Darstellung und Beurteilung akademischer Gegenwartsfragen. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI u. 122 S.

Rosendorff, Richard: Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktien-Gesellschaften während des Krieges. Berlin 1918, Carl Heymann. IV u. 124 S.

Saitzew, Manuel: Die Motorenstatistik. Ihre Methode und ihre Ergebnisse. Eine Studie aus dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsstatistik. Zürich 1918, Rascher & Cie. VII u. 275 S.

Sievers, Georg: Getreidevorratwirtschaft und Getreidebesteuerung. Berlin 1918, C. Heymann. IV u. 50 S.

Simmel, Georg: Der Konflikt der modernen Kultur. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 48 S.

Schulze-Berge, Franz: Die Schutzhaft, ihr Begriff und ihre rechtlichen Grundlagen. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht VI u. 89 S.

Schumacher, Hermann: Die Lösung der belgischen Frage. Leipzig 1918, S. Hirzel. 47 S.

Schwiedland, Eugen: Das Eigentum. 2. Aufl. Wien u. Leipzig 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 27 S.

Waldkirch, E. v.: Die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtssetzung nach dem Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Kantone. Bern 1918, A. Francke. VIII u. 112 S.

Wölbling, Paul: Der Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch bei der Stellenvermittlung im Deutschen Reiche. Berlin 1918, J. Guttentag. 214 S.

Katalog 279. Rechts- und Staatswissenschaften. Dresden, Juli 1918, v. Zahn & Jaensch, Buch- und Kunst-Antiquariat.

6. Sonderabzüge

Haan, Hugo Freiherr v.: Statistische Streiflichter zur österreichischen Hochschulfrequenz. Mit besonderer Berücksichtigung des nationalen Momentes. (Sonderabdruck aus dem Aprilheft der Statistischen Monatsschrift, XXII. Jahrgang.) Wien 1917, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 54 S.

Plum: Der Einfluß des Krieges auf schwebende Lieferverträge im Lichte der Rechtsprechung. (Sonderabdruck aus der Juristischen Wochenschrift 1917, Nr. 16a.) 2. Heft. Berlin 1918, W. Moeser. 56 S.

Druckfehler-Berichtigung

In dem Aufsatz „Die geographischen Grundlagen der politischen Neugestaltung Österreichs" von Robert Sieger im vorigen Heft dieses Jahrbuches S. 459 Zeile 24 ist das Wort „Bedürfnissen" zu streichen.

Inhaltsverzeichnis

für den zweiundvierzigsten Jahrgang, 1918

(r = besprochen; E = in einem Aufsatz behandelt; A = siehe Schriftstellerverzeichnis)

Allgemeiner Teil

Amtliche Veröffentlichungen, Sammelwerke und Ähnliches

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts, herausg. von Siegfried Brie, Max Fleischmann, Friedrich Giese.
Heft 35. A Wolzendorf.

Die **Arbeitseinstellungen** und **Aussperrungen** in Österreich während des Jahres 1914. Herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium 807. Cl. Heiß r.

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840. Herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamt 381 und 1246. K. Seutemann r.

Beiträge zur **Weltwirtschaft und Staatenkunde.** Herausg. im Auftrage der Deutschen Vorderasien-Gesellschaft von Dr. Hugo Grothe.
Bd. II. 795. R. Junge r.

Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaft.
2. Heft. A F. Aereboe.

Die **Bulgaren** in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen. Atlas mit 40 Landkarten 1195. v. d. Steinen r.

Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens, herausg. von Richard Deinhardt 810. Cl. Heiß r.

Flugschriften der Deutschen Fortschrittspartei in Böhmen I.
A Dr. L. E.

Freie Beiträge zur **Wohnungsfrage** im Königreich Sachsen.
3. Heft. A Kruschwitz.

Hamburgische Forschungen. Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet, herausgegeben von Karl Rathgen u. Franz Stuhlmann.
Heft 1. A Stuhlmann.
Heft 3. A Deumer.

Handbuch zum **Militärhinterbliebenengesetz** vom 17. Mai 1907. Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen.
A Olshausen.

Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel.
A Artaud, Arien.

Levante-Handbuch. Herausg. von Davis Trietsch 387. W. Oppergeld r.

Quellen und Forschungen zur Geschichte der **Juden in Deutsch-Österreich.**
VI. Band. A A. Rosenberg.

Sammlung **Göschen.** Statistik I.
A H. Bleicher.

Schriften der Gesellschaft für **Soziale Reform,** herausg. von dem Vorstande.
Heft 56 (7. Band, Heft 1). 809. Cl. Heiß r.

Schriften zur **Soziologie der Kultur.** Herausg. von Alfred Weber-Heidelberg.
1. Band. A H. Staudinger.

Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, herausg. von Generalsekretär Erwin Stein.
Heft 5. 410. Cl. Heiß r.
Heft 7. A Koch.

Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt.
A Prion.

Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf

Grund des Nachlasses von Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt herausg. von Dr. Karl Bräuer. 1. Teil: Darstellung; 2. Teil: Quellen und Materialien. Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. 1231. Joh. Feig r.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger.
N. F. Heft 14. A Rossié.

Vereinsschriften des Vereins für **Kommunalwirtschaft** und **Kommunalpolitik**, E. V., herausg. von Erwin Stein.
Heft 5. 410. Cl. Heiß r.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher.
Ergänzungsheft LI. A G. W. Breithaupt.

Zur Wohnungsfrage. Drei Preisschriften, herausg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz 400. Rud. Eberstadt r.

Preisausschreiben der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrichs-Universität zu Christiania. „In welchem Umfange hat das römische und das kanonische Recht das norwegische beeinflußt?" 817.

Preisausschreiben des Handelsvertragsvereins. „Inwieweit kann die weltwirtschaftliche Entwicklung und dadurch ein Zustand friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern durch eine weltwirtschaftliche Organisation gefördert werden? Welche Gebiete wirtschaftlicher Betätigung würden für eine solche Organisation in Frage kommen? und welche Aufgaben im einzelnen wären ihr zu stellen?" 818.

Eingesendete Bücher 416, 819, 1249.

Schriftstellerverzeichnis

Aereboe, Friedrich: Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. I. Teil: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre 357. O. Auhagen r.

— Die ländliche Arbeiterfrage nach dem Kriege 804. W. Wygodzinski r.

Artaud, Arien: Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreich-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen, nebst Angabe einiger Mittel, unseren Export nach dort zu erweitern 388. O. Jöhlinger r.

Auhagen: siehe Aereboe.

Benignus, Siegfried: Deutsche Kraft in Südamerika. Historisch-wirtschaftliche Studien von der Conquista bis zur Gegenwart 386. Rud Leonhard r.

Bissegger-Basel, Dr. Alfred: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts 817. Bissegger r.

Bleicher, Heinrich: Statistik 1; Allgemeines, physikalische und Bevölkerungsstatistik. (Sammlung Göschen.) 379. Karl Seutemann r.

Bortkiewicz, L. v.: Das währungspolitische Programm Otto Heyns E 735.

Brandt-Düsseldorf: Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahr 383. O. Jöhlinger r.

Brauer, Th.: Bodenfrage und Arbeiterinteresse; eine erste Einführung 406. Rud. Eberstadt r.

Breithaupt, Georg Wolfgang: Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.) 412. Cl. Heiß r.

Brinkmann, C.: siehe Wolzendorff.

Bunzel: siehe Rosenberg.

Cohen, Arthur: Die Judenfrage, ein soziologisches Problem E 555.

Denmer: Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen. (Hamburgische Forschungen, Heft 3.) 1239. Heinz Quester r.

Eberstadt, Rud.: siehe Allg. Teil; Brauer, Koch, Kruschwitz, Rossié.

Eckert, Chr.: Deutsche Gedenktage 1228. W. Wygodzinski r.

Eßlen, Josef Bergfried: Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie E 1075.

Feig, Joh.: siehe Allg. Teil.

Fischer, Jos.: Studien zur Getreide-

politik Tirols im 16. Jahrhundert E 945.
Fleischl: Versuch einer Theorie der Produktion 1228. Spann r.
Friedberg, Heinrich von: Historisch-politische Gedanken zur preußischen Verwaltungsreform E 129.

Hainisch, Michael: Getreidemonopol — Viehmonopol E 349.
Hassert, Kurt: Das Türkische Reich. Politisch, geographisch und wirtschaftlich 798. R. Junge r.
Heiß, Cl.: siehe Allg. Teil; Breithaupt, Holz, Martineck, Mataja, Schwarz, Weidenmüller.
Heumann, Dr. **F.:** Die Agrarpolitik der schlesischen Provinzialverwaltung 805. W. Wygodzinski r.
Hildebrand, R.: Über das Wesen des Geldes 816. Wagemann r.
Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte vom Japanischen bis zum Weltkrieg 1205. E. Hurwicz r.
Hollmann, Heinrich: Die dänische Landwirtschaft unter dem Einfluß des Krieges E 1001.
Holz, Richard: Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung 412. Cl. Heiß r.
Holzapfel: Der Begriff des preußischen Rentengutes und seine Neuwertung durch Gesetz, Gesetzanwendung und Rechtsverkehr E 1027.
Hurwicz, E.: siehe Hoetzsch, Massaryk.

Jenny: siehe Nötzel.
Jöhlinger, O.: siehe Artaud, Brandt.
Junge, R.: siehe Allg. Teil; Hassert.

Keller, Karl: Groß-Berlin. Zur Frage der Vereinheitlichung der Kommunalverwaltung E 503.
Klumker: siehe Schlosser.
Koch: Die Neugestaltung der beiden Häuser des Landtages E 93.
— Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen 1236. Rud. Eberstadt r.
Krnschwitz: Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau 405. Rud. Eberstadt r.

Lauterburg, Moritz: Recht und Sittlichkeit. Rektoratsrede 1221. H. L. Stoltenberg r.
Dr.: **L. E.:** Gedanken zum böhmischen Staat (Flugschrift der deutschen Fortschrittspartei in Böhmen, I) 799. Spiegel r.
Leonhard, Rud.: siehe Benignus.

Marbe, K.: Die Gleichförmigkeit in der Welt 360. H. L. Stoltenberg r.
Martineck: Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung in sozial-medizinischer Beleuchtung 410. Cl. Heiß r.
Massaryk: Rußland und Europa. Studie über die geistigen Strömungen in Rußland 365. E. Hurwicz r.
Mataja, Viktor: Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben 391. Cl. Heiß r.
Mauer: siehe Wegener.
Meisel, Franz: Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft E 1147.
Müller, August: Randglossen zum parlamentarischen System E 171.

Nötzel, Karl: Die Grundlagen des geistigen Rußlands. Versuch einer Psychologie des russischen Geisteslebens 372. E. Jenny r.
Nußbaum, Dr. **Arthur:** Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht 1211. Wüstendörfer r.

Offergeld, Wilh. siehe Allg. Teil.
Olshausen, Th.: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 407. H. Simon r.

Peez, Karl von: Die Landsverleger Compagnia zu Wien 814. Schwiedland r.
Plenge, Johann: Drei Jahre Weltrevolution E 1125.
— Die Geburt der Vernunft 1221. H. L. Stoltenberg r.
Prion: Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt 781. H. Schumacher r.
Prutz, Hans: Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel 1221. H. L. Stoltenberg r.

Quester: siehe Deumer.

Rose, Edward: Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen. E 1045.
Rosenberg, Artur: Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. (Quellen und Forschungen zur Ge-

schichte der Juden in Deutsch-Österreich.) 377. Julius Bunzel r.
Rossié, Dr. Frieda: Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens 1234. Rud. Eberstadt r.
Roth: Die deutsche und die ausländische Kaligewinnung E 669.

Schlosser, Fr.: Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes 1242. Klumker r.
Schloßmann, Clara: Plan einer allgemeinen Wochenhilfe als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege E 305.
Schmoller, Gustav: Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer E 47.
Schreuer, H: Das deutsche Königtum. Eine germanistische Studie E 883.
Schrötter, F. Frhr. v.: Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794. 382. F. Frhr. v. Schrötter r.
v. Schulze-Gävernitz: Dr. Fritz Kestner als Kartellpolitiker E 651.
Schumacher, Fritz: Die Kleinwohnung. Studien zur Wohnungsfrage. 397. Fritz Schumacher r.
Schumacher, Hermann: Zur Übernahme des Jahrbuchs E 1.
— Adolf Wagner. Eine Gedächtnisrede E 31.
— Zur Hamburger Universitätsfrage. Ein Gutachten E 323.
— Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlages. Zugleich eine Gegenerklärung in eigener Sache E 753.
— Die Lösung der belgischen Frage. Der deutsch-belgische Wettbewerb und seine Regelung 787. Hermann Schumacher r.
— siehe Prion.
Schwarz, Kurt: Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns 412. Cl. Heiß r.
Schwiedland, E.: siehe Peez.
Seutemann, Karl: siehe Allg. Teil: Blücher.
Sieger, Robert: Die geographischen Grundlagen der politischen Neugestaltung Österreichs E 423.
Simon, Helene: siehe Olshausen.
Skalweit, August: Agrarzölle oder Freihandel E 711.
Smend: siehe Weber.
Spann: siehe Fleischl.
Spiegel, Ludwig: Die Verfassungsfrage in Österreich E 187.
— siehe Dr. L. E.
Spiethoff, Arthur: Gustav v. Schmoller E 11.
— Die Krisenarten E 223.
— Die Kreditkrise E 571.
Sußnitzki, A. J.: siehe Stuhlmann.
Staudinger, H.: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. (Schriften zur Soziologie der Kultur.) 364. H. L. Stoltenberg r.
von den Steinen: siehe Allg. Teil.
Stoltenberg, Hans Lorenz: siehe Lauterburg, Marbe, Plenge, Prutz, Staudinger.
Stuhlmann, Franz: Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England 1197. A. J. Sußnitzki r.

Trescher, Hildegard: Montesquieus Einfluß auf die Geschichts- und Staatsphilosophie bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts E 267.
— Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels I u. II E 471 u. 907.

Wagemann: siehe Hildebrand.
Weber, Max: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens 791. Smend r.
Wegener, R.: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften 881. Mauer r.
Weidenmüller: Kurzer Grundriß der Werbelehre für den Selbstunterricht und für Fachschulen 391. Cl. Heiß r.
Witten, Paul: Die Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien I u. II E 615 u. 965.
Wittmayer, Leo: Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen Ministerialsystem E 831.
Wolzendorff, Kurt: Der Polizeigedanke des modernen Staats 1218. C. Brinkmann r.
Wüstendörfer: siehe Nußbaum.
Wygodzinski, W.: siehe Aereboe, Eckert, Heumann.

Sachverzeichnis

Absatzmärkte: Das Problem der russischen Absatzmärkte während des Krieges 1057. — Die Theorie von den komplementären Märkten 1063.

Agrarpolitik: Die Agrarpolitik der schlesischen Provinzialverwaltung 805—806.

Agrarzölle oder Freihandel E 711 bis 734. — Grundsätzliches 711—713. — Getreidezölle und Vorratswirtschaft 713—715. — Getreidezölle und landwirtschaftliche Produktivität 715 bis 726. — Getreidezölle und bäuerliche Wirtschaft 726—734.

Altmonarchisches Autoritätsprinzip in Österreich 832.

Amerika: Deutsche Kraft in Südamerika 386. — Amerikanische Kaligewinnung 685—697.

Anleihepolitik: Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges 781—787.

Ansiedlung: Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen 1236.

Arabien: Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England 1197.

Arbeiterfrage: Die ländliche Arbeiterfrage nach dem Kriege 804—805.

Arbeitseinstellungen: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich 807—808.

Armenrecht: Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit 412.

Assimilation und Separation der Minoritäten 564.

Aussperrungen: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich 807—808.

Austroslawismus 216.

Autorität als Gestaltungsprinzip des Staates 831.

Bayern: Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840 381.

Beamtenfrage: 164—169. — Besoldung 164. — Parlamentarisches Regime und die Staatsbeamten 164—165. — Übernahme von Kommunalbeamten 166. — Aufrücken mittlerer Beamten 166—167. — Titel und Orden 167—168. — Auswahl der Verwaltungsbeamten 168—169. — Das deutsche Beamtentum 178. — Seine Reform an Stelle der Einführung des Parlamentarismus: Neuordnung der Auslese und Ausbildung: Verbesserung der Besoldung; Ergänzung des geschulten Beamtentums durch Vertreter der Praxis 179.

Belgien: Die Lösung der belgischen Frage 787—791.

Betriebslehre: Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken 357.

Betriebsverhältnisse in der dänischen Landwirtschaft 1001—1021: — vor dem Kriege 1001—1004; — in der ersten Periode des Krieges 1004—1015; — nach der Abschneidung der Zufuhr 1015—1021.

Bodenfrage: Bodenfrage und Arbeiterinteresse 406.

Böhmen: Gedanken zum „böhmischen Staat" 799—801.

Bühring: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse 801—804.

Bukowina 450.

Bulgaren: Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen 1195.

Bundesrat: seine bisherige Entwicklung und die Kreuzung von herrschaftlichen und genossenschaftlichen Zügen 874—877.

Caisse générale d'épargne et de retraite 622.

Deutsche Reichsleitung, ihre Entstehung und Zusammensetzung. — Ihr Gehalt an herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elementen. — Im Vergleiche mit der österreichischen Regierung. — Als Grundlage für die Bestimmung des staatsrechtlichen, und zwar ministeriellen Charakters der Reichsleitung. — Bedeutung und Einfluß der Halbparlamentarisierung für den genossenschaftlichen Einschlag. — Kreuzung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Züge im Bundesrat und seine bisherige Entwicklung 861—877.

Deutschlands Großmachtsentwicklung: 899.

Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien E 615—650 und 965—1000. — Historischer Überblick über die Entwicklung des Devisenportefeuilles und

der Devisenpolitik 615—636. — Die Ursachen der Devisenpolitik 636—650. — Die Mittel und Organisation der Devisenpolitik 965—976. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Devisenpolitik 976—986. — Die Erfolge der Devisenpolitik der Nationalbank 986—999.

Devisenportefeuille der Nationalbank von Belgien. — Tabellarischer Überblick über die Gesamtentwicklung 935 bis 936.

Diskontsätze: Tabellarischer Überblick über ihre Entwicklung in Belgien, Deutschland, England, Frankreich und Holland während der letzten zehn Jahre 983.

Elsaß: Entstehung der elsässischen Kalilager 682—683. — Die elsässischen Kaligruben 706—709.

Englands Großmachtsentwicklung 896.

Ernährungspolitik der dänischen Regierung in ihrem Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion 1022 bis 1026. — Die Beschlagnahme des Brotgetreides 1022. — Die Förderung des Kartoffelbaues und des Rübenbaues 1024. — Die Organisation des staatlichen Getreidegeschäfts unter Beteiligung des Getreidehandels 1024.

Erzeugungskrise 246—248.

Esprit général 269.

Finanzwissenschaft: Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft **E** 1147—1194. — Einleitung 1147—1152. — Die Riesenaufgabe der Kriegskostendeckung. Unsere Unkenntnis des Volksvermögens und -einkommens. Das Steuerelend vor dem Kriege. Die Strömungen 1153—1160. — Die untauglichen Steuern, die große Vermögensabgabe, Staatskapitalismus und -sozialismus. Die Frage. — I. Skizze der Entwicklung der Finanzwissenschaft seit 1860. Vergleiche mit der Arbeit der Rechtswissenschaft 1160 bis 1164. — Die Anfänge der Finanzwissenschaft in der neueren Zeit 1165. — Stein 1166—1170. — Schäffle 1170—1172. — Wagner 1172—1178. — Die Fragen der Steuerverwaltung 1178—1187. — Die Blüteperiode 1188—1191. — Der Stillstand 1191 bis 1193. — Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? 1194.

Freihandel: siehe Agrarzölle.

Friedensidee 1222.

Gebrechliche: Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen 412.

Geld: Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794 382. — Über das Wesen des Geldes 816.

Generalkommission 1028.

Generallandschaftskasse: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse 801—804.

Geschichtsphilosophie Montesquieus 267—278.

Getreidemonopol — Viehmonopol: **E** 349—355. — Das Getreidemonopol als Mittel, zwischen den Bedürfnissen der Produzenten und Konsumenten einen Ausgleich zu treffen 349. — Der Einwand, das Getreidemonopol sei technisch unausführbar 350. — Das Viehmonopol in Kärnten und in Steiermark 351.

Getreidepolitik Tirols im 16. Jahrhundert **E** 945—964. — Das Abstoßen der Getreideüberschüsse in Österreich und Bayern und die Handelspolitik der Stapelplätze am Inn 945—948. — Tirols Eigenbau und Einfuhr 948—950. — Die Regelung des Getreideverkehrs in Tirol 950—954. — Halls Wirtschaftspolitik 954—956. — Die Teuerungs-, Vorrats- und Preispolitik der Innsbrucker Regierung 956—961. — Die Höchstpreispolitik 961—964.

Getreidezölle: Getreidezölle und Vorratswirtschaft. Eine starke Inlandserzeugung sichert die Volksernährung im Kriege besser als eine Vorratswirtschaft 713—715. — Getreidezölle und landwirtschaftliche Produktivität. Die Bedeutung des Getreidebaues und ausreichender Getreidepreise für die Intensität der Landwirtschaft 715—720. — Der Niedergang der englischen Landwirtschaft unter dem mangelnden Agrarschutz 720—726. — Getreidezölle und bäuerliche Wirtschaft. Der Einfluß der Betriebsgrößen auf die Produktionsrichtung landwirtschaftlicher Betriebe 726—729. — Die Preisbildung war für die Klein- und Mittelbetriebe günstiger als für die Großbetriebe 729—734.

Gilden: Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer **E** 47—92; siehe Kaufgilde.

Gleichförmigkeit: Die Gleichförmigkeit in der Welt 360.
Groß-Berlin: E 503–554. — Die geschichtliche Entwicklung der Groß-Berliner Frage 503–512. — Der gegenwärtige Stand der Groß-Berliner Frage 512–552. — Die Lösungsmöglichkeiten. Die Eingemeindung. Der Ausbau des Zweckverbandes oder die Schaffung einer Samtgemeinde. Die Ausgestaltung der provinziellen Einrichtungen 529—548.
Gründungskrise: 248—261. — Ungesunde Gründungen 248. — Gründergewinne 249. — Ungesicherte Grundlagen der Gründungen 250. — Kapitalmangel 251. — Übermaß von Gründungen 252. — Perioden der Gründerzeit 253. — Gewinnunmöglichkeit als Krisenursache 255. — Technik der Gründer 255. — Ausbruch der Krise und geschichtliche Stellung 260.
Güteverfahren 810—813.

Halbparlamentarisierung, ihre Bedeutung und ihr Einfluß für den genossenschaftlichen Einschlag der deutschen Reichsleitung 871—874.
Hall: Halls Wirtschaftspolitik im 16. Jahrhundert 954—956.
Hamburg: Zur Hamburger Universitätsfrage E 323—348. — Das Hamburger Kolonialinstitut ist nicht lebensfähig 324—327. — Das Kolonialinstitut ist nicht in ein Forschungsinstitut umzubilden 328—334. — Es ist im Interesse Deutschlands zu einer Universität auszubauen 334—338. — Solche Umgestaltung liegt im Interesse der Hamburger Anstalt 338—345. — Sie liegt auch im Interesse der Stadt Hamburg 345—348. — Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen 1239.
Handelspolitik: siehe Agrarzölle oder Freihandel.
Hegels rechtsphilosophische Anschauungen 474–501. — Schriften bis 1795 475. — Schriften von 1795–1800 484. — Geschichts- und Rechtsphilosophie 907—935. — Die Geschichtsphilosophie 907. — Der Volksgeist 907. — Der Weltgeist 915. — Das Gesetz und die volonté générale 917. — Die Staatslehre 924. — Der zentralistische Moment 924. — Das liberale Moment 928.
Herrfurth: Die Herrfurthschen Eingemeindungspläne 506.
Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente im deutschen und österreichischen **Ministerialsystem** E 831—882.
Heyn: Das währungspolitische Programm Otto Heyns E 735—752. — Heyns ursprünglicher Standpunkt 735. — Seine heutigen Reformvorschläge für die Zeit nach dem Kriege 736. — Kritik dieser Vorschläge 740. — „Brauchbarkeit" und „Kostspieligkeit" des Geldes, insbesondere des uneinlöslichen Papiergeldes 743. — Geldmenge und Vertrauen zum Gelde als Faktoren des Geldwertes 747. — Verhältnis zu Knapp 750.

Industrie: Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen E 1045—1073. — Der industrielle Aufschwung Polens von 1870—1900 1049.

Jahrbuch: Zur Übernahme des Jahrbuchs E 1—10.
Juden: Die Judenfrage, ein soziologisches Problem E 555—569. — Die Judenfrage eine wissenschaftliche Frage 555. — Die Juden als heterogener Bevölkerungsbestandteil 556. — Die Juden als Minorität 559. — Die Zerstreutheit der Juden 562. — Assimilation und Separation 564. — Entstehung der Minorität 565. — Sublimierung und Ressentiment 567. — Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark 377.
Jugendfürsorge: Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes 1242.

Kali: Die deutsche und die ausländische Kaligewinnung E 669—710. — Ernteerträge und Mineraldüngung 671 bis 678. — Entstehung der nord- und mitteldeutschen Kalilager 678—681. — Entstehung der elsässischen Kalilager 682—683. — Außerdeutsche Kalilager 681—688. — Amerikanische Kaligewinnung 685—697. — England und Frankreich 698—700. — Deutsche Kaliindustrie 700—706. — Die elsässischen Gruben 706—709. — Aussichten der deutschen Kaliindustrie 670—671, 697, 700.
Kapitalabfindungsgesetz 410.
Kapitalkrise 261—266. — Überlastung des Kapitalmarktes mit Verpflichtun-

gen 262. — Regellosigkeit des Gründungswesens 262. — Kleine und ferne Einzahlungen 263. — Zusammenhang mit Wertpapierbörsenkrise 264. — Ausbruch der Krise 264. — Wirkungen 265. — Geschichtliche Stellung 265.

Kartell: Grenzen der Kartellbildung 653. — Aufgaben der deutschen Kartellgesetzgebung 654. — Kartellpolitik als staatliche Rohstoffürsorge 655. — Sozialpolitische Faktoren 656. — Die Gewerkschaften als Parallelerscheinungen der Kartelle 657—658.

Kaufgilden: Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer E 47—92. — Übersicht über das Gildeschrifttum des 19. Jahrhunderts 47. — Die Gilden in England 52. — Frankreich 58. — Flandern 61. — Skandinavien 66. — Deutschland im allgemeinen 68. — Die Gilden in einzelnen deutschen Städten 75. — Abschluß 89.

Kestner: Dr. Fritz Kestner als Kartellpolitiker E 651—668. — Schriftenverzeichnis 652. — Grenzen der Kartellbildung 653. — Aufgaben der deutschen Kartellgesetzgebung 654. — Kartellpolitik als staatliche Rohstoffürsorge 655. — Sozialpolitische Faktoren 656. — Die Gewerkschaften als Parallelerscheinungen der Kartelle 657 bis 658. — Kestners Werk: „Der Organisationszwang und dessen Schicksal" 659—660. — Der Gesetzentwurf eines Leuchtölmonopols 661. — Leuchtölmonopol und Reichstagskommission 662—664. — Finanzpolitische Gesichtspunkte 665. — Kestners politische Stellung 666—668.

Kleinwohnungswesen: Die Entwicklung und heutige Lage des Crefelder Kleinwohnungswesens 1234.

Kolonialinstitut: Das Hamburger Kolonialinstitut und sein Ausbau zu einer Universität: siehe Hamburg und Universitätsfrage.

Kommissionsrecht: Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht 1211.

Königtum: Das deutsche Königtum E 883—906. — Geschichtlicher Überblick 884—885. — Eigenart des germanischen Königtums 885—887. — Staatsrechtliche Konsequenzen der familienhaften Stellung des Königs 887—890. — Die führende Stellung des Königs 890—892. — Preußisches Königtum, Deutsches Kaisertum, Monarchien der einzelnen deutschen Bundesstaaten 892—893. — Gegner, insbesondere Demokratie und Parlamentarismus 893—896. — Machterfolge 896—904. — Inneres Wesen des Staates 904—906.

Kosten: Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie E 1075—1123, siehe Wirtschaftstheorie.

Kreditkrise E 571—614. — Verbindung der Kreditkrise mit anderen Krisen. Unterscheidung von Kreditkrise und Kreditklemme 571. — Der innere Zusammenhang der Kreditkrise 572—578. — Kreditkrise oder Geldkrise 579. — Ausbruch der Kreditkrise 579—586. — Der Geldmarkt und das Zahlungswesen 586—605. — Äußere Erscheinungen der Wertpapierbörsenkrise 605—610. — Äußere Erscheinungen der Warenhandelskrise 610. — Der wirtschaftliche Allgemeinzustand während der Krise 613.

Kreditwesen: Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen 1239.

Kriegsbeschädigtenfürsorge 410.

Kriegskostendeckung: Die Riesenaufgabe der Kriegskostendeckung 1147. — Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges 781—787.

Kriegsorganisation des deutschen Verlages 753—760. — Gründe für die Kriegsorganisation des deutschen Verlages 753. — Der Plan einer großen zusammenfassenden Darstellung des Krieges 755. — Die Bedenken gegen solche Organisierung der geistigen Arbeit 756.

Kriegsversorgung: Militärhinterbliebenengesetz 407. — Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung 410. — Die Kriegsbeschädigtenfürsorge 410. — Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht 412.

Kriegswerk: Die Geschichte des Kriegswerkes 760—775. — Meinungsverschiedenheit über die Art des Vorgehens 760. — Der Streit um den Herausgebervertrag 767. — Die Notwendigkeit einer Sanierung 773.

Kriegswirtschaft: Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahr 383. — Kriegswirtschaftliche Untersuchungen 388.

Krisen: Die Krisenarten E 223—266. — Die Spekulationskrise im allgemeinen 227. — Grundzüge der Wert-

papierbörsenkrise 228—237. — Warenhandelskrise 237—246. — Erzeugungskrise 246—248. — Gründungskrise 248—261. — Kapitalkrise 261—266. — Die Kreditkrise E 571—614 siehe Kreditkrise.

Krisendevisenpolitik der Nationalbank von Belgien 625.

Kronländer: Änderung und Beseitigung der Kronlandsorganisation. — Volksgebiete, nationale Arrondierung der Kronländer, nationale Gliedstaaten 218. — Methoden zur Lösung der nationalen Schwierigkeiten: Doppel- oder Mehrsprachigkeit, nationale Abgrenzung, nationale Autonomie 219; siehe Österreich.

Kultur: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins 364.

Landgesellschaft, „gemeinnützige" 1028.

Landsverleger-Compagnia zu Wien 814—815.

Landtag: Die Neugestaltung der beiden Häuser des Landtages E 93—128. — Umgestaltung der Verfassung während des Krieges 93. — Das Wagnis des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes 96. — Demokratischer Grundzug des deutschen Charakters 99. — Mehrstimmenwahlrecht 99. — Berufswahlrecht 101. — Verhältniswahl 103. — Das Übel der Stichwahl 108. — Untergeordnete Bedeutung der Wahlkreiseinteilung 109. — Bedingung der dreijährigen Staatsangehörigkeit und Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes 110. — Entziehung des Wahlrechts 111. — Die Erste Kammer als Gegengewicht gegen das Volkshaus 112. — Schwierigkeiten der Neuschaffung 114. — Möglichste Beschränkung der Wahl 118. — Die Erste Kammer nicht Berufskammer, sondern Staatsrat 120. — Numerus clausus 121. — Verständigungsausschüsse 122. — Die Krone 123. — Wirkungen der Verfassungsreform auf das Gemeindewesen 120. — Wirkung auf das Verhältnis Preußens zum Reich 125. — Die Vorlage ein Gebot der Stunde 126.

Landwirtschaft: Die dänische Landwirtschaft unter dem Einfluß des Krieges E 1001—1026. — Die Betriebsverhältnisse vor dem Kriege 1001—1004: — Die Betriebsverhältnisse in der ersten Periode des Krieges 1004—1015. — Die Betriebsverhältnisse nach Abschneidung der Zufuhr 1015—1021. — Die Ernährungspolitik der Regierung in ihrem Einfluß auf die landwirtschaftliche Produktion 1022—1026.

Lebenshaltung: Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. und 18. Jahrhunderts 1231.

Leuchtölmonopol: Der Gesetzentwurf eines Leuchtölmonopols 661. — Leuchtölmonopol und Reichstagskommission 662—664.

Levante: Levante-Handbuch 387.

Marxismus: Die wissenschaftliche Fortbildung des Marxismus 1130. — Der „politische Marxismus" bei Lensch 1130.

Militärhinterbliebenengesetz 407.

Ministerialsystem: Deutsches und österreichisches Ministerialsystem E 831—882.

Ministerverantwortlichkeit in Österreich 833.

Mitteleuropa 426.

Monopol: Getreidemonopol — Viehmonopol E 349—355.

Montesquieu: Montesquieus Einfluß auf die Geschichts- und Staatsphilosophie bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts E 267—304. — Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels E 471—510 und 907—944.

Nationalbank von Belgien: siehe Devisenpolitik.

Nutzen: Nutzen und Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie E 1075—1123; — s. Wirtschaftstheorie.

Österreich: Die geographischen Grundlagen der politischen Neugestaltung Österreichs E 423—470. — Staatsboden und Staatsgedanke 423—424. — Die geographischen Grundlagen Österreich-Unaarns und seines Staatsgedankens 424—432. — Hemmnisse und Förderungen des Staatsgedankens 432—451. — Die allgemeinen Staatsprogramme und ihre geographischen Grundlagen 451—467. — Die Verfassungsfrage in Österreich E 187—221. — Die Verfassungskrise. Lösungsversuche. Änderung des Verhältnisses

von Staat und Land bei gleichmäßiger Behandlung der Länder 194—197. — Berücksichtigung der Ländergruppen 198–216. — Änderung oder Beseitigung der Kronlandsorganisation 218 bis 221.
Innere Zusammensetzung der **österreichischen Gesamtregierung**. — Überschätzung der Kollegialität seit Lorenz von Stein und seiner Schule (Georg Jellinek), besonders für das reine Beamtenkabinett. — Sicherung der einheitlichen Regierung durch den übergeordneten Ministerpräsidenten. — Problematische Bedeutung des Ministerrats. — Die engere Solidarität des Ressortministers mit dem Ministerpräsidenten. — Ständiger dienstlicher Zusammenhang der Ressorts als wichtiges Einigungsmittel. — Die formale Verantwortlichkeit als Kriterium der österreichischen Ministerschaft (im Gegensatz zu Lorenz von Stein und Jellinek) 850–861.
Organisation: Das Recht der Organisation im neuen Deutschland 809—810. — Organisierung der geistigen Arbeit 756.
Orientalismus: Panslawismus und Orientalismus 436.

Panslawismus: Panslawismus und Austroslawismus 216. — Panslawismus und Orientalismus 436.
Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland 791—795.
Parlamentarismus: Randglossen zum parlamentarischen System **E** 171 bis 185. — Das parlamentarische System 171. — Gründe für und wider den Parlamentarismus 173. — Die sozialdemokratische Umschreibung des Begriffs 174. — Das englische Beispiel; Frankreich, Italien usw. 176. — Das deutsche Beamtentum 178. — Seine Reform an Stelle der Einführung des Parlamentarismus 179. — Die natürliche Aufgabe des Parlaments 180. — Abhängigkeit des Parlaments 180. — Schwerfälligkeit des Parteiwesens 181. — Zusammenhang von Wirtschaft und Politik und die sich daraus ergebende Unzulänglichkeit den jetzt zu lösenden Aufgaben gegenüber 181. — Der Wirtschaftsrat 184. — Ausblick 184. — Parlamentarismus 894.
Polen: Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen **E** 1045—1073. — Die polnische Frage während des Weltkrieges 1045. — Die Positivisten 1047. — Der industrielle Aufschwung von 1870 bis 1900 1049. — Die politische Stellung der polnischen Gesellschaft 1050. — Die Revolutionsjahre von 1905—1907 1053. — Die „Gemäßigten" und die „Radikalen" 1055. — Das Problem der russischen Absatzmärkte während des Krieges 1057. — Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur Polens und Rußlands 1062. — Die „Theorie von den komplementären Märkten" 1063. — Die staatliche Wirtschaftspolitik 1066. — Die Frage der inneren Zollinie 1069.
Portefeuille belge sur l'étranger 633 u. 966.
Portefeuille Or 966.
Positivisten in Polen 1047.
Preislehre: siehe Wertlehre.
Produktion: Versuch einer Theorie der Produktion 1228.

Quasigenossenschaftliche Diensteinrichtungen (Die Ansätze zu) im inneren Bau des einzelnen österreichischen Ressortministeriums 877 bis 882.

Recht und Sittlichkeit 1227.
Rechtsfriede: Deutscher Rechtsfriede 810—813.
Reichswochenhilfe: Plan einer allgemeinen Wochenhilfe als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege **E** 305—322.
Reklame 391.
Rentengut: Begriff des preußischen Rentengutes **E** 1027—1044. — Das Ansiedlungsrentengut und das Rentengut des Gesetzes vom 27. Juni 1890 1027. — Generalkommissionen und „gemeinnützige" Landgesellschaften 1028. — Der gesetzliche Begriff des Rentengutes 1029. — Das Rentengut unter der Einwirkung des Gesetzes vom 7. Juli 1891 1032. — Die Begründung des Rentengutes nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 1035. — Aufhebung des ursprünglichen Rentengutsbegriffs 1037. — Verhalten der staatlichen Domänenverwaltung 1041. — Rechtsbegriff und Wirklichkeit 1042.
Revolution: Die Revolutionsjahre von 1905—1907 in Polen 1053.
Rohstoffürsorge: Kartellpolitik als staatliche Rohstoffürsorge 655.
Rußland 365, 372, 1205.

Sachsen: Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau 405.
Schmoller: Gustav v. Schmoller E 11 bis 30.
Selbstverwaltung 151—164. — Bisherige Stellung der Staatsregierung zur Selbstverwaltung 151—152. — Ihr Zweck und Wert im Staatsleben 153—154. — Laien in der Staatsverwaltung 154—156. — Zusammensetzung der Beschlußbehörden 156. — Erledigung staatlicher Aufgaben durch kommunale Körperschaften und Organe 157—159. — Selbstverwaltung und Polizei 159—162. — Schule und Selbstverwaltung 162—164.
Slowenische Frage 447.
Solidarität als Gestaltungsprinzip des Staates 831.
Sozialismus: Vom Prophentum zum organisatorischen Sozialismus 1128. — Der Sozialismus als Voraussetzung der Geschichtskenntnis 1129. — Die wissenschaftliche Fortbildung des Marxismus. — Der politisierte Marxismus bei Lenin 1130. — Die Moral des wissenschaftlichen Sozialismus 1135. — Zukunftsnotwendigkeiten des organisatorischen Sozialismus 1142.
Staat: Der Polizeigedanke des modernen Staates 1218.
Staatsgedanke: Der österreichische Staatsgedanke, seine Hemmnisse und Förderungen 431—451. — Der österreichische Staatsgedanke 431. — Wirtschaftliche Ergänzung 432. — Geographische Individualität der Kronländer, Mannigfaltigkeit der Völker 432. — Verschiedenheit zwischen Volks- und Landesgrenzen, ihre Wirkungen auf die nationale Politik 433. — Geographische, wirtschaftliche und politische Stellung der Deutschen 433. — Panslawismus und Orientalismus 436. — Verbindende Momente 436. — Geographische Grundlagen der Sonderbestrebungen 438—451. — Der Dualismus 438. — Die Idee von den „Ländern der böhmischen Krone" 439. — Geographischer Vergleich Ungarns und Böhmens 440. — Ungarns Zusammenhang mit Österreich 441. — Die südslawischen Vereinigungsbestrebungen 442. — Die österreichischen Alpen-, Donau- und Karstländer 446. — Die „slowenische Frage" 447. — Die außerkarpathischen Länder 448. — Sonderstellung Galiziens 449. — Die Bukowina 450.
Staatslehre Montesquieus 281—297. — Die zentralisierte Staatsidee 281. — Die liberale Staatsidee 291. — Staatslehre Hegels; siehe Hegel.
Staatsprogramme: Die allgemeinen österreichischen Staatsprogramme und ihre geographischen Grundlagen 451—467. — Übersicht 451. — Die „Nationalstaaten" und die geographischen Komponenten des Pluralismus 452. — Der tschechische Nationalstaat im besonderen 453. — Die „Provinz Deutschböhmen" 455. — Zentralismus und Kronlandsföderalismus 459. — „Nationale Autonomie" nach dem Territorialprinzip 460. — „Nationale Autonomie" nach dem Personalitätsprinzip 461. — „Nationale Autonomie im Rahmen der Kronländer" 464. — Allgemeine Kreiseinteilung 465. — Das deutschösterreichische Staatsprogramm 466. — Das Problem der künftigen Entwicklung: Gestaltung größerer politischer Gebilde oder Kleinstaaten und Föderationen 467.
Staatsverwaltung: Organisation der Staatsverwaltung in der Provinz 133—151. — Das Nebeneinander von Oberpräsident und Regierungspräsident 133. — Geschichtliche Erklärung der Doppelinstanz 133—136. — Die großen Oberpräsidenten der Vergangenheit 136. — Die Oberpräsidenten und die Provinzialverbände 137—138. — Ausgestaltung der Oberpräsidenten durch die Reorganisationsgesetze 138—140. — Rückführung der Oberpräsidenten auf ihre alten Aufgaben 141. — Beseitigung der Oberpräsidenten unmöglich 142. — Oberpräsidenten als Generalinspekteure; militärische Muster 142—143. — Beseitigung der Regierungen 144—146. — Allgemeine Verwaltung oder selbständige Spezialbehörden 146—148. — Kollegiale oder bureaukratische Verfassung 149 - 151.
Statistik: Allgemeine, physikalische und Bevölkerungsstatistik 379. — Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840 381.
Steuerpolitik: Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges 781—787.

Tempelwirtschaft 1126.
Tschechen: Die Bekämpfung der österreichischen Verfassung durch die Tschechen 204. — Die Fundamental-

artikel von 1871 205. — Die tschechische Politik während des Krieges 208. — Die geschichtliche Grundlage des böhmischen Staatsrechts 209. — Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Stütze des böhmischen Staatsrechts 211.

Türkei: Das Wirtschaftsleben in der Türkei 795—798. — Das Türkische Reich 798—799.

Universitätsfrage: Zur Hamburger Universitätsfrage **E** 223—348.

Verfassung: Die Verfassungsfrage in Österreich **E** 187—221; siehe Österreich.

Verlag: Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlages **E** 753—779. — Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlages 753—760. — Geschichte des Kriegswerkes 760—775. — Schlußbetrachtung 776—779.

Vermögensabgabe 1152.

Versicherung: Gedanke der Zwangs-Mutterschaftsversicherung 306. — Mutterschaftsversicherung im Anschluß an die Krankenversicherung 309. — Umfang der Versicherung 309.

Verwaltungsreform: Historisch-politische Gedanken zur preußischen Verwaltungsreform **E** 129—170. — Einsetzung eines Kgl. Kommissars für Vorbereitung der Verwaltungsreform 129—133. — Organisation der Staatsverwaltung in der Provinz 133—151. Selbstverwaltung 151—164. — Beamtenfrage 164—169. — Ein Schlagwort für die Verwaltungsreform 170.

Viehmonopol: siehe Getreidemonopol.

Volonté générale bei Montesquieu 278—281.

Wagner: Adolf Wagner **E** 31—46.

Wahlrecht: siehe Landtag.

Währungspolitik: Das währungspolitische Programm Otto Heyns **E** 735—752; — siehe Heyn.

Warenhandelskrise: 237—246. — Vergleich mit der Wertpapierbörsenkrise 237. — Preisbildung 238, — Warenmenge 239. — Kreditmißbrauch 241. — Zwei Formen des Krisenausbruchs 243. — Zusammenhang mit der Erzeugungskrise und Vergleich mit anderen Krisen 245. — Sonderkrise 245. — Geschichtliche Stellung 246.

Weltrevolution: Drei Jahre Weltrevolution **E** 1125—1145. — Zwei weltgeschichtliche Entwicklungsreihen 1125. — Von der Sumerischen Tempelwirtschaft zum Hochkapitalismus 1126. — Vom Prophetentum zum organisatorischen Sozialismus 1128. — Der Sozialismus als Voraussetzung der Geschichtskenntnis 1129. — Die wissenschaftliche Fortbildung des Marxismus 1130. — Der politisierte Marxismus bei Lensch 1130. — Die Vernunft in der Weltgeschichte 1134. — Die Moral des wissenschaftlichen Sozialismus 1135. — Kategoriensystem und Wirklichkeitsbild 1136. — Hauptlücken im Wirklichkeitsbild von Lensch 1136. — England u. Deutschland 1138. — Die Erneuerung Englands 1139. — Die Entartung Deutschlands 1140. — Frankreich und Rußland 1141. — Zukunftsnotwendigkeiten des organisatorischen Sozialismus 1142. — Gefahren der Organisation und ihre innere Überwindung 1143. — Abschluß 1144.

Wertlehre: Liefmanns Kritik der subjektiven Wert- und Preislehre 1111—1122. — Kritik der Wertlehre 1113. — Die Zurechnungslehre 1122.

Wertpapierbörsenkrise 228—237. — Kurstreiberei 228. — Spielpapiere 229. — Zeitgeschäft und Größe des Marktes 230. — Arten der Spekulanten 231. — Kreditmißbrauch 232. — Gründungswesen und Aktienspekulation 234. — Schwindel 235. — Abbröckeln der Kurse und Krisenausbruch 236.

Wirtschaftliches Handeln: Liefmanns allgemeine Theorie des wirtschaftlichen Handelns 1091—1111. — Der Begriff der Wirtschaft als Ausgangspunkt 1091. — Erwerbs- und Verbrauchswirtschaft 1092. — Die Lehre von den Bedürfnissen 1093. — Die Arbeitsmühe als letzte Kosten 1098. — Der Begriff des „Konsumertrages" und das „Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge" 1098. — Die „Kosten" 1110.

Wirtschaftliche Struktur: Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur Polens und Rußlands 1062.

Wirtschaftspolitik: Die staatliche Wirtschaftspolitik in Polen 1066.

Wirtschaftsrat: 184.
Wirtschaftstheorie: Nutzen u. Kosten als Grundlage der reinen Wirtschaftstheorie E 1075—1123. — Liefmanns Kritik des hergebrachten Begriffs der Wirtschaft 1077—1084. — Liefmanns eigener Begriff der Wirtschaft 1084 bis 1090. — Liefmanns allgemeine Theorie des wirtschaftlichen Handelns 1091—1111. — Liefmanns Kritik der subjektiven Wert- u. Preislehre 1111.
Wochenhilfe: Plan einer allgemeinen Wochenhilfe E 305—322. — Allgemeines 306. — Umfang der Versicherung 309. — Leistungen der allgemeinen Wochenhilfe 312. — Wochen- und Schwangerengeld 312. — Stillgeld 314. — Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung 316. — Aufnahme in Wöchnerinnenheimen 317. — Hauspflege 317. — Beginn und Ende der Ansprüche auf Leistung 318. — Kosten 319. — Plan und Übersicht 320—321.
Wohnungswesen: Die Kleinwohnung 397. — Zur Wohnungsfrage 400. — Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau 405.

Zollinie: Die Frage der inneren Zollinie zwischen Polen und Rußland 1069.
Zollpolitik: siehe Agrarzölle oder Freihandel.
Zweckverband: Die Bildung des Zweckverbandes 508; — siehe Groß-Berlin.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Im Erscheinen:

Der Wirtschaftskrieg.

Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens.

Herausgegeben vom

Königl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung.

Erste Abteilung:

England.

Bearbeitet von

Ernst Schuster und Dr. Hans Wehberg,

wissenschaftl. Hilfsarbeitern am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft.

(XVI, 398 Seiten gr. 8°.) 1917.

Preis: 13 Mark 50 Pf.

Zweite Abteilung:

Rußland.

Bearbeitet von

Adolf von Vogel,

z. Zt. wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft.

(VIII, 256 Seiten gr. 8°.) 1918.

Preis: 10 Mark.

Dritte Abteilung:

Japan.

Bearbeitet von

Konsul Leo Ulrich,

z. Zt. wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft.

(IX, 183 Seiten gr. 8°.) 1917.

Preis: 9 Mark.

„Der Wirtschaftskrieg" stellt für die wichtigsten Länder die von den Kriegsgegnern Deutschlands getroffenen Maßnahmen und die bisher erkennbar gewordenen Bestrebungen, die Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt sich zunutze zu machen, in je einem besonderen, in sich abgeschlossenen Bande dar. Erschienen sind soeben die Arbeiten über England, Rußland und Japan. Die übrigen Bände werden in kurzer Zeit folgen und enthalten:

Vierte Abteilung: **Frankreich.**

Fünfte Abteilung: **Italien.**

Sechste Abteilung: **Portugal.**

Siebente Abteilung: **Amerika.**

Preis für den einzelnen Band je nach Umfang zwischen 7 Mark und 15 Mark.

Für die Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen, für die Vorbereitung auf die Friedensverhandlungen und die Übergangswirtschaft werden diese Arbeiten äußerst wichtige Hilfsmittel bilden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Alte und Junge
über Deutschlands Gegenwart und Zukunft.

Unterhaltungen zwischen Feld und Heimat.

Herausgegeben von

Dr. Richard Ehrenberg,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock.

(IV, 76 Seiten gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Die Frau und das Genossenschaftswesen.

Von

Dr. Kurt Albert Gerlach,

Privatdozent an der Universität Kiel.

Erweiterter, auf dem 2. Lehrkursus des Verbandes Deutscher Hausfrauenvereine gehaltener Vortrag.

(64 Seiten gr. 8°.) 1918. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Handbuch der Wirtschaftsgeschichte.

Herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Brodnitz

in Halle a. S.

Brodnitz, Georg, Englische Wirtschaftsgeschichte. I. Band.

(VII, 516 Seiten gr. 8°.) 1918. Preis: 16 Mark.

Die staatliche Elektrizitäts-Großversorgung Deutschlands.

Von

Dr. ing., Dr. rer. pol. August Jung.

(VIII, 121 Seiten gr. 8°.) 1918. Preis: 4 Mark.

Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im europäischen Krieg.

Von

Dr. jur. Ernst Loeb, Berlin.

Erster Teil.

(IV, 108 Seiten gr. 8°.) 1918. Preis: 3 Mark.

H
5
S33
Jg.42
Heft 3-4

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
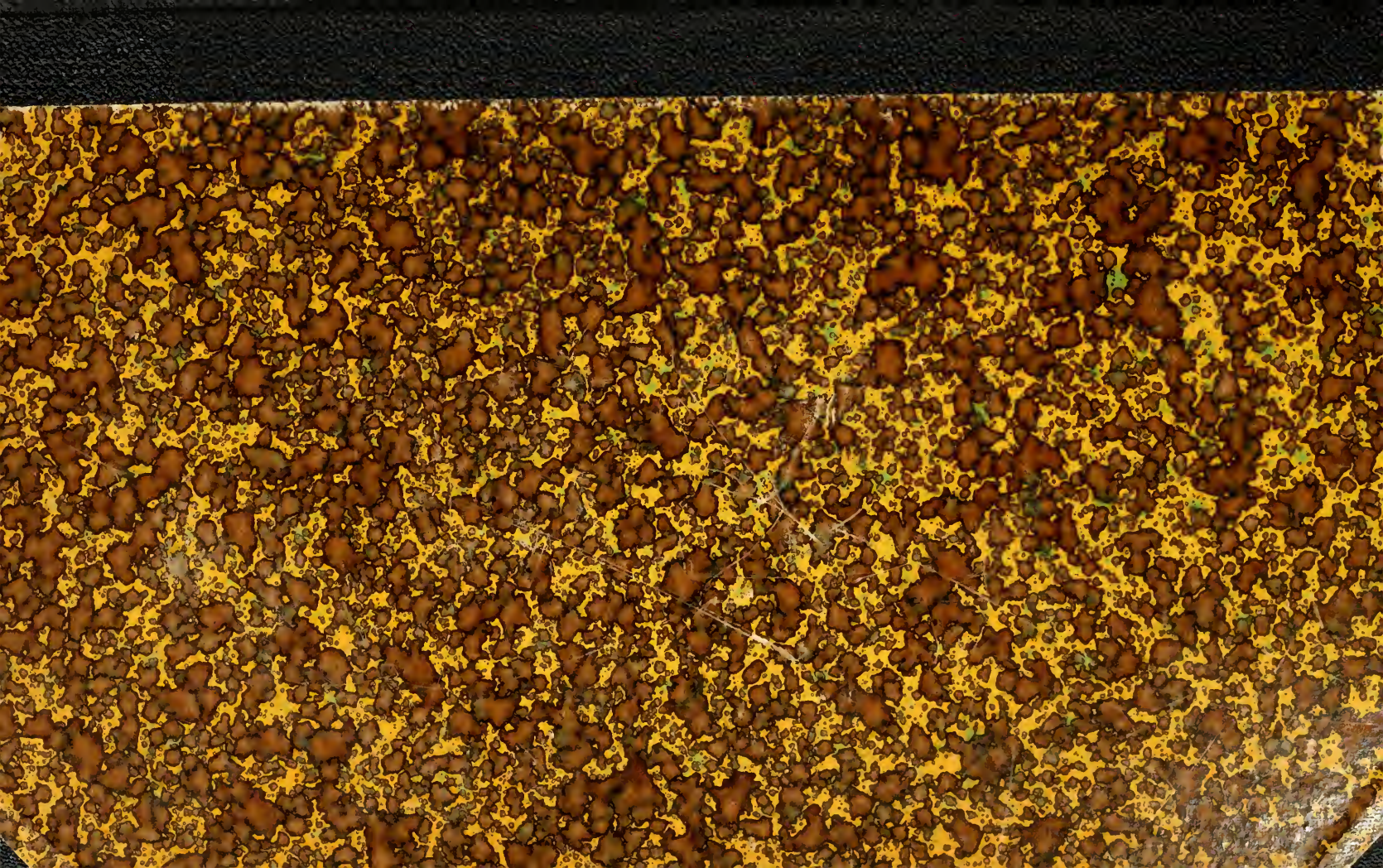
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY